m. Gesetzsammlung

cd - 24

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

24ster Jahrgang 1837.

Braunschweig.

Gedruckt in der Herzogl. Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REAL

Digitized by Google

Inhalt

der

in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1837 enthaltenen Nummern.

I. (1.) Verordnung, die Ergänzung der Verordnung vom 8. October 1835, wegen der für die Justizbeamten und Actuarien bei Reisen in Officialsachen festgesetzten Zehrungskosten betreffend. d. d. Br., den 4. Januar 1837.

(2.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betr. d. d. Br. den 3. Januar 1837.

II. (3.) Rescript des H. Consistoriums zu Wolfenbüttel an das Directorium des Prediger-Seminars daselbst. d. d. Wolfenbüttel, d. 31. Decbr. 1836.

III. (4.) Bekanntmachung, die Ernennung des Cammerraths Krüger zum Mitgliede der Herzogl. Ministerial-Commission, Section für die Entscheidung der Competenzstreitigkeiten, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Geheimen Cammerraths Geller betr. d. d. Br., den 6. Febr. 1837.

(5.) Gesetz, die Amortisation der Cammer- und Landesschulden betr. d. d. Br., den 20. Febr. 1837.

IV. (6.) Gesetz, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Delsburg betr. d. d. Br., d. 23. Febr. 1837.

V. (7.) Gesetz, nähere Bestimmungen des Gesetzes vom

Digitized by Google

15. Octbr. 1832, № 33 betr. d. d. Br., den 23. Febr. 1837.

(8.) Gesetz, die gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Vergehen betr. d. d. Br., den 23. Febr. 1837.

(9.) Gesetz, das Verfahren in Injuriensachen betr. d. d. Br., den 23. Febr. 1837.

VI. (10.) Gesetz, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. de eod. d.

VII. (11.) Gesetz, die Berichtigung der Diäten und Reisekosten an die Landtagsvbgeordneten, Ausschußmitglieder und Commissionsmitglieder in Courantgelde ohne Agio betr. d. d. Br., den 9. März 1837.

VIII. (12.) Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission, die Bestimmung der Normalpreise behuf der Ablösungen für den Kreis Holzminden betr. d. d. Br., den 26. Febr. 1837.

IX. (13.) Gesetz, die Aufhebung der Abgabe von der Rectification des Branntweins und der Liqueur-Fabrikation betr. d. d. Br., den 14. März 1837.

(14.) Bekanntmachung, den Transport des Salzes mit Passirscheinen in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Delsburg betr. d. d. Br., den 14. März 1837.

X. (15.) Gesetz, transitorische Bestimmungen hinsichtlich der Einführung des Gesetzes vom 23 Febr. d. J. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. d. d. Br., den 23. März 1837.

XI. (16.) Gesetz, die Maß- und Gewichtsordnung betr. d. d. Br., den 30. März 1837.

XII. (17.) Gesetz, einige Modificationen der Kriegsartikel betr. d. d. Br., den 27. März 1837.

XIII. (18.) Gesetz, die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familien-Stammgütern betr. d. d. Br., den 28. März 1837.

XIV. (19.) Gesetz, die Gewerbesteuer betr. d. d. Br., den 4. April 1837.

XV. (20.) Bekanntmachung des H. Steuer-Collegiums, die Lagerrevisionen bei den Gewerbetreibenden betr. d. d. Br., den 16. Apr. 1837.

Digitized by Google

XVI. (21.) Verordnung, die Errichtung einer Eisenbahn-Commission betr. d. d. Br., den 1. Mai 1837.

XVII. (22.) Bekanntmachung Herzogl. Landesgerichts, die zur Notariats- und advocatorischen Praxis berechtigten Personen betr. d. d. Wolfenbüttel, den 28. April 1837.

(23.) Verordnung, die Aufhebung des Gemeindeverbandes der Klostergüter Clus und Breushausen nebst der Brunshäuser Mühle und der Herrschaftl. Teichmühle mit der Gemeinde Dankelsheim betr. d. d. Br., den 6. Mai 1837.

XVIII. (24.) Verordnung, die Publication der, in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. März d. J. № 17 vorgenommenen neuen Redaction der Kriegsartikel ꝛc. betr. d. d. Br., den 26. Mai 1837.

(25.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection zu Wolfenbüttel, die Stiftung für dortige verarmte christliche Kaufleute betr. d. d. Br., den 15. Juni 1837.

XIX. (26.) Gesetz, die von Schuhmacherwaaren zu erhebende Thoraccise betr. d. d. Br., den 29. Juni 1837.

XX (27.) Gesetz, die Verwendung der Entschädigungscapitale für Grundvermögensstücke der Schulen und Pfarren betr. d. d. Br., den 3. Juli 1837.

XXI. (28.) Bekanntmachung, die Regulirung der Getreidegemäße betr. d. d. Br., den 16. Juli 1837.

(29.) Privilegium für den Bernsteinarbeiter Carl Martin Wurm sen. zu Braunschweig zur Verfertigung einer von demselben erfundenen Dreschmaschine. d. d. Br., den 30. Juli 1837.

XXII. (30.) Gesetz, Modificationen der Veranlagung zur Personalsteuer betr. d. d. Br., den 17. Juli 1837.

XXIII. (31.) Gesetz, die Beamten-, Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt betr. d. d. Br., den 18. Juli 1837.

(32.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Braunschweig, die der Pflegeanstalt für dürftige Kinder hieselbst bewilligten Rechte der piorum corporum betr. d. d. Br., den 20. Juli 1837.

XXIV. (33.) Gesetz, das Verbot der Einführung ausländischen Salzes und des Hausirhandels mit Salz betr. d. d. Br., den 21. Juli 1837.

Digitized by Google

XXV. (34.) Forststrafgesetz. d. d. Br., den 26. Juli 1837.
XXVI. (35.) Gesetz, die Landes-Brandversicherungsanstalt betr. d. d. Br., den 24. Juli 1837.
(36.) Gesetz, die Declaration und Ergänzung der §§. 38, 77—79 und 81 der Ablösungsordnung vom 20. Decbr. 1834 betr. d. d. Br., den 29. Juli 1837.
XXVII. (37.) Circularrescript an sämmtliche Herzogl. Kreisgerichte, die Entscheidung einiger zweifelhafter Punkte in Beziehung auf das Verfahren bei nothwendigen Subhastationen betr. d. d. Br., den 24. Aug. 1837.
XXVIII. (38.) Verordnung, den Zeitpunkt der Eröffnung der niedern Jagd betr. d. d. Br., den 31. Aug. 1837.
XXIX. (39.) Landtagsabschied. d. d. Br., den 2. Aug. 1837.
XXX. (40.) Bekanntmachung Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden, die Abänderung des Verfahrens bei Ausweisung der Holztheilungen in den Gemeindewaldungen betr. d. d. Br., den 7. Sept. 1837.
(41.) Bekanntmachung, die der Gärtner-Lehranstalt hieselbst verliehenen Corporationsrechte betreff. d. d. Br., den 20. Sept. 1837.
XXXI. (42.) Verordnung, die Instruction der Medicinalbeamten bei den Militairaushebungen betr. d. d. Br., den 12. Octbr. 1837.
XXXII. (43.) Circularrescript an die Herzogl. Kreisdirectionen und die Herzogl. Kreisgerichte, das Cassiren der älteren Acten bei den Herzogl. Aemtern, Stadt- und Kreisgerichten betr. d. d. Br., den 6. Octbr. 1837.
XXXIII. (44.) Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission, die Bestimmung der Normalpreise behuf der Ablösungen für den Kreis Wolfenbüttel betr. d. d. Br., den 21. Octbr. 1837.
XXXIV. (45.) Verordnung, die Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 30. März d. J. betr. d. d. Br., den 28. Octbr. 1837.
XXXV. (46.) Verordnung, die Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtags betr. d. d. Br., den 9. Nov. 1837.
XXXVI. (47.) Gesetz, die Anlehne bei den Herzogl. Leihhaus-

Digitized by Google

Anstalten zur Abtragung von Ablösungscapitalien betr. d. d. Br., den 13. Nov. 1837.

XXXVII. (48.) Verordnung, die Ausführung der Gesetze vom 20. Decbr. 1834 № 21 und vom 13. Nov. 1837 № 47 über die Darlehne der Herzogl. Leihhausanstalten zur Abtragung von Ablösungs-Capitalien betr. d. d Br., den 13. Nov. 1837.

XXXVIII. (49.) Verordnung, die Publication des mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtenberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum thüringenschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt unterm 1 Nov. 1837 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages und der dazu gehörigen Uebereinkünfte A., C., D. und E. betr. d. d. Br., den 20. Decbr. 1837.

XXXIX. (50.) Gesetz, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Calvörde, dem diesseitigen Antheile an dem Dorfe Pabstorf und in der Ortschaft Hessen betr. d. d. Br., den 20. Decbr. 1837.

XL. (51.) Gesetz, über die Nachversteuerung der Bestände an ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem diesseitigen Antheile an dem Dorfe Pabstorf und in der Ortschaft Hessen. d. d. Br., den 20. December 1837.

XLI. (52.) Verordnung, die Publication des mit dem Königreiche Preußen unterm 1. Nov. 1837 über die Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollsysteme Preußens u. s. w. anzuschließenden Herzogl. Braunschweigischen Gebietstheilen abgeschlossenen Vertrages betr. d. d. Br., den 20. Decbr. 1837.

XLII. (53.) Gesetz, die Erhebung und Controlirung der Steuern von inneren Erzeugnissen in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Wal-

kenried, dem Amte Calvörde, dem diesseitigen Antheile an dem Dorfe Pabstorf und in der Ortschaft Hessen betr. d. d. Br., den 20. Decbr. 1837.

XLIII. (54.) Verordnung, die Publikation des mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unterm 11. Nov. 1837 geschlossenen Vertrages, wegen des Beitritts des gedachten Fürstenthums excl. des Amtes Blomberg, zu dem zwischen Braunschweig Hannover und Oldenburg bestehenden Systeme der indirecten Abgaben betr. d. d. Br., den 20. Decbr. 1837.

XLIV. (55.) Circularausschreiben des Herzogl. Consistoriums zu Wolfenbüttel an die Generalsuperintendenten ꝛc. im hiesigen Lande, enthaltend einige nähere Bestimmungen des Ausschreibens vom 11. Juni 1836, wegen Anerkennung unehelich geborner, aber durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder. d. d. Wolfenbüttel, den 2. Decbr. 1837.

(56.) Gesetz, die Errichtung einer Examinations-Commission zur Prüfung der Candidaten des Rechts, der Advocatur, des Notariats und des Richteramts betr. d. d. Br., den 21. Decbr. 1837.

XLV. (57.) Gesetz, die Errichtung einer Examinations-Commission zur Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts betr. d. d. Br., d. 20. Decbr. 1837.

XLVI. (58.) Bekanntmachuug des H. Steuercollegiums wegen Unterdrückung des Schleichhandels. d. d. Br., den 23. Decbr. 1837.

(59.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuercollegiums, die Zurückführung aus dem Zollvereinsgebiete zu den hiesigen Messen eingeführter Waaren in dasselbe durch die Käufer der Waaren betr. d. d. Br., den 23. Decbr. 1837.

(60.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuercollegiums, die Veränderungen mit verschiedenen Steuer- und Zollämtern betr. d. d. Br., den 23. December 1837.

(61.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuercollegiums, die Errichtung von Untersteuerämtern zu Blan-

kenburg, Hasselfelde und Calvörde betr. d. d. Br., den 23. Decbr. 1837.
(62.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuercollegiums, die Befugnisse verschiedener Zollämter betreff. d. d. Br., den 23. Decbr. 1837.

Druckfehler.

Statt der Nummern **60.**, **61.**, **62.**, **63.** ist zu setzen: **59.**, **60.**, **61.**, **62.**

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1837.

A. Seite

Ablösungscapitale, die Anlehne bei den Leihhaus-Anstalten zur Abtragung derselben betreffend . 513—515

Ablösungscapitale, die Ausführung der über die Darlehne der Leihhausanstalten zur Abtragung derselben erlassenen Gesetze . . . . . 517—546

Ablösungsordnung, Declaration und Ergänzung einiger §§. derselben . . . . . 428—429

Acten, ältere, das Cassiren derselben . . . . . 277—284

B.

Beamten-, Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, die Errichtung einer solchen . . 333—342

C.

Cammer- und Landesschulden, deren Amortisation 30—35

Clus- und Brunshausen, die Aufhebung des Gemeindeverbandes dieser Klostergüter mit der Gemeinde Dankelsheim . . . . . 226—

D.

Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten ꝛc., deren künftige Berichtigung in Courantgelde . . . 93—94

Seite

Dreschmaschine, das dem Bernsteinarbeiter Wurm hies. zur Verfertigung einer solchen ertheilte Privilegium 327

E.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben im Fürstenthum Blankenburg ꝛc., deren Verwaltung 575—703
Eisenbahn-Commission, die Errichtung einer solchen 215
Erzeugnisse, innere, in den dem Zollsysteme Preußens anzuschließenden Braunschweigischen Landestheilen, deren Besteuerung . . . . . 725—730
Erzeugnisse, innere, in denselben Landestheilen, die Erhebung und Controlirung der Steuern davon 731—782
Examinations-Commission zur Prüfung der Candidaten des Rechts, der Advocatur, des Notariats und des Richteramts, deren Errichtung . 801—802
Examinations-Commission zur Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts, deren Errichtung 803—805

F.

Feudalrechte, deren Aufhebung und die Errichtung von Familien-Stammgütern . . . . . 145—160
Forst-Strafgesetz . . . . . 347—405

G.

Gärtner-Lehranstalt, die derselben verliehenen Corporationsrechte 267
Getreidegemäße, deren Regulirung 325
Gewerbesteuer, Gesetz darüber . . . . . 161—213

H.

Holztheilungen in den Gemeindewaldungen, Abänderung des Verfahrens bei deren Ausweisung . 265—266

J.

Jagd, niedere, Bestimmung des Zeitpunkts der diesjährigen Eröffnung derselben . . . . . 235—236
Injuriensachen, das Verfahren darin . . . . . 58—60

Seite

Justizwesen, nähere Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Octbr. 1832 über die Einrichtung desselben 41—50

K.

Kaufleute, verarmte, christliche zu Wolfenbüttel die Stiftung für dieselben 318
Kriegsartikel, einige Modificationen derselben . . . 131—144
Kriegsartikel, die neue Redaction derselben . . . . 227—317
Kriegsdienst, Gesetz die Verpflichtung dazu betreffend 61—92
Kriegsdienst, transitorische Bestimmungen bei der Einführung des Gesetzes über die Verpflichtung zu demselben . . . . . 119—120
Krüger, des Cammerraths hies. Ernennung zum Mitgliede der Ministerial-Commission an des verstorbenen Geheimen Cammerraths Geller Stelle . . 29

L.

Lagerrevisionen bei den Gewerbetreibenden 214
Landes-Brandversicherungsanstalt, Gesetz darüber 407—427
Landtagsabschied . . . . . 237—263
Landtag, die Zusammenberufung eines außerordentlichen 310

M.

Maaß- und Gewichtsordnung . . . . . 121—130
Maaß- und Gewichtsordnung, deren Ausführung 299—308
Messen, hiesige, die Zurückführung der aus dem Zollvereinsgebiete zu denselben eingeführten Waaren in letzteres durch die Käufer . . . . . 826—828
Militairaushebungen, Instruction der Medicinalbeamten bei denselben . . . . . 269—276
Ministerialcommission, die Ernennung der Mitglieder derselben für dieses Jahr . . . . . 2—4

N.

Nachversteuerung der Bestände an ausländischen Waaren im Fürstenthume Blankenburg ꝛc. . . 705—723

Seite

Normalpreise, Behuf der Ablösungen deren Festsetzung für den Kreis Holzminden . . . . . 95—114
Normalpreise für den Kreis Wolfenbüttel . . . . 285—298
Notariats- und advocatorische Praxis, Bekanntmachung der zu derselben berechtigten Personen . . . . . 219—225

D.

Oeffentliche Ordnung, die Bestrafung der gegen dieselbe gerichteten Vergehen . . . . . 51—57

P.

Personalsteuer, Modificationen der Veranlagung derselben . . . . . 329—332
Pflegeanstalt für dürftige Kinder hieselbst, die derselben verwilligten Rechte der piorum corporum 343
Predigerseminar zu Wolfenbüttel, Rescript des Herzogl. Consistoriums an dessen Directorium . . 5—27
Preußen, der mit diesem Königreiche ꝛc. wegen gegenseitiger Beförderung der Verkehrsverhältnisse abgeschlossene Vertrag vom 1. Nov. 1837 . . 533—574

R.

Rectification des Branntweins und der Liqueur-Fabrikation, die Aufhebung der Abgabe davon 115—117

S.

Salz, dessen Transport mit Passirscheinen im Amte Thedinghausen 118
Salz, ausländisches, das Verbot der Einführung desselben und des Hausirhandels mit Salz . . . . 345—346
Salzdebit im Amte Thedinghausen ꝛc. Gesetz darüber 37—40
Schaumburg-Lippe, den Beitritt dieses Fürstenthums zu dem Braunschweig-Hannoverisch-Oldenburgischen Steuersysteme betreffend . . . . . 783—798
Schleichhandel, dessen Unterdrückung . . . . . 807—826
Schuhmacherwaaren, die davon zu erhebende Thorcaeise . . . . . 319—320

Seite

Schulen und Pfarren, die Verwendung der Entschädigungscapitale für Grundvermögensstücke derselben betreffend . . . . . 321—323

Steuer- und Zollämter die Veränderung mit verschiedenen betreffend 829

Subhastationen, nothwendige, die Entscheidung einiger zweifelhafter Punkte in Beziehung auf das Verfahren bei denselben . . . . . 431—433

U.

Uneheliche Kinder, durch nachfolgende Ehe legitimirt, deren Anerkennung . . . . . 799—800

Unter-Steuerämter zu Blankenburg, Hasselfelde und Calvörde, deren Errichtung 830

Z.

Zehrungskosten der Justizbeamten und Actuare bei Reisen in Offizialsachen . . . . . 1—2

Zollämter, die Befugnisse verschiedener, desfallsige Bekanntmachung des Herzogl. Steuercollegiums 831—832

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 17. Januar 1837.

(1.) Verordnung, die Ergänzung der Verordnung vom 8. October 1835, wegen der für die Justizbeamten und Actuarien bei Reisen in Officialsachen festgesetzten Zehrungskosten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. Januar 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da es erforderlich erachtet worden, die Verordnung vom 8. October 1835, die Festsetzung der Zehrungskosten der Justizbeamten und Actuarien bei Reisen in Officialsachen betreffend, für die Fälle zu ergänzen, wo die Beamten mehrere Tage abwesend sein und auswärts übernachten müssen, und eine billige Erhöhung der Zehrungskosten in solchen Fällen angemessen scheint; so wollen Wir solche für den Beamten und Actuar oder Protocollführer gemeinschaftlich auf 3 ℔ für jeden Tag, von welchen der Beamte 2 ℔ und der Actuar 1 ℔ erhält, und welche Sätze sie auch beziehen sollen, falls jeder allein dergleichen Reisen vornähme, hiedurch festsetzen.

Die betreffenden Behörden haben sich daher hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4. Januar 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

(2.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Januar 1837.

Da des regierenden Herzogs Durchlaucht gnädigst geruhet haben, neben denjenigen Staatsbeamten, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Ministerial-Commission sind, für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen, nämlich:

1) für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Landes-Director Pini,
den Hofrath Spies,
den Finanzrath von Geyso,

zum außerordentlichen Mitgliede:

den Geheime-Finanzrath Gravenhorst;

2) für die Section der Finanzen und der Handelsangelegenheiten,
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Geheimen-Cammerrath Schütz,
den Finanzrath Mengen,
den Cammeraſſeſſor von Löhneyſen,
zu außerordentlichen Mitgliedern:
den Banquier C. D. Löbbecke,
den Baurath Liebau;
3) für die Section der Juſtiz,
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Oberappellationsrath Günther,
den Hofrath Dedekind,
den Kreisgerichts-Director Rabert,
zum außerordentlichen Mitgliede:
den Fürſtl. Lippiſchen Geheimerath und Oberappellationsrath von Strombeck;
4) für die Section der geiſtlichen und Schul-Sachen,
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Conſiſtorialrath Abt Bank,
den Profeſſor Krüger,
den Paſtor Sallentien,
zu außerordentlichen Mitgliedern:
den Hofrath Petri,
den Superintendent Biſchoff;
5) für die Section der Militairſachen,
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Generalmajor von Wachholtz,
den Obriſten von Hollſtein,
den Major Morgenſtern,
zum außerordentlichen Mitgliede:
den Obriſtlieutenant von Normann;
6) für die Section zur Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten,

den Oberappellationsgerichts-Vicepräsidenten Weitenkampf,
den Oberappellationsrath Mackensen,
den Geheimen-Cammerrath Geller,
den Hofrath Brinkmeyer;

so wird solches in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes über die Organisation der Ministerial-Commission vom 12. October 1832 hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, am 3. Januar 1837.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

v. Schleinitz. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 27. Januar 1837.

(3.) Rescript des Herzogl. Consistoriums zu Wolfenbüttel an das Directorium des Prediger-Seminars daselbst.

D. D. Wolfenbüttel, den 31. Decbr. 1836.

Wir eröffnen dem Directorium des hiesigen Prediger-Seminars hiermit, daß Höchsten Orts unter dem 28. d. M. sowohl der in der Anlage I. enthaltene Plan, die Studien und Beschäftigungen der Collegiaten betreffend, als auch die in der Anlage II. verzeichneten Gesetze für dieselben (mit Vorbehalt derjenigen in der Folge zu treffenden Abänderungen, welche künftige Erfahrungen etwa anrathen sollten) genehmigt und bestätigt worden sind. Es ist daher ferner, wie im Wesentlichen bisher schon geschehen ist, nach dem Plane zu verfahren und auf die Befolgung der erwähnten Gesetze, auf welche jeder Collegiat sich in Gemäßheit des §. 16. der Höchsten Verordnung vom 2. Februar d. J. ausdrücklich zu verpflichten hat, sorgfältig zu halten.

Sollte das Directorium in Zukunft Abänderungen für zweckmäßig erachten, so ist darüber bei uns Vortrag zu machen.

Wolfenbüttel, den 31. Decbr. 1836.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsches Consistorium.

Anlage I.

Plan,

die

Studien und Beschäftigungen der Mitglieder des Wolfenbüttelschen Predigerseminars betreffend.

Zur näheren Erläuterung der rücksichtlich der gedachten Anstalt erlassenen Höchsten Verordnung vom 2. Febr. 1836, insonderheit der §§. 2, 4, 5, 6.

---

§. 1.

Allgemeine Uebersicht.

Die Mitglieder des hiesigen Predigerseminars werden auf die Verwaltung des Predigtamts und der damit gewöhnlich verbundenen Schulaufsicht näher vorbereitet, indem ihnen

I. Gelegenheit gegeben wird, sich in pastoralischen Geschäften aller Art, so wie in der Unterweisung der Schuljugend und der künftigen Volksschullehrer, praktisch zu üben;

indem sie ferner

II. zu zweckmäßigen häuslichen Studien veranlaßt und angeleitet;

III. in regelmäßigen Versammlungen auf angemessene Weise beschäftigt, und endlich

IV. mit lehrreicher Lectüre genügend versorgt werden.

§. 2.

Diese Uebungen bestehen:

1) im Predigen;
2) in der Haltung kirchlicher Katechisationen;
3) im Halten sogenannter Betstunden;
4) in liturgischen Geschäften überhaupt, sofern dieselben die geistliche Ordination nicht voraussetzen;
4) bei den ordinirten Collegiaten auch in der Verrichtung von Ministerialhandlungen im engern Sinne, und in der Ausübung des specielleren Seelsorgeramts, insonderheit bei Kranken, so weit die Umstände dazu Gelegenheit geben;
6) in der Ertheilung öffentlicher Schulstunden, und
7) in der Mitbesorgung des Unterrichts der Schulpräparanden.

Was die unter № 6 und 7 angeführten Geschäfte betrifft, so werden die den Collegiaten zu überweisenden Lehrgegenstände so gewählt, wie es theils das Bedürfniß der Schulen, theils die Eigenthümlichkeit der einzelnen Collegiaten empfiehlt. Mit gleicher Rücksicht wird bestimmt, wann jeder von ihnen als Lehrer eintreten, oder wie lange er etwa zuvor bei dem Unterrichte anderer Lehrer zuhören, auch wiefern er entweder an einer der öffentlichen Schulen, oder an der Präparandenanstalt mit Unterrichtsstunden beschäftigt werden solle.

Sämmtliche Collegiaten werden außerdem veranlasst werden, den verschiedensten Unterrichtsstunden anderer Lehrer in den einzelnen Classen der hiesigen Bürger- und Freischulanstalten beizuwohnen.

§. 3.

Fortsetzung.

Wegen der genaueren Regulirung der in Rede stehenden Uebungen wird hiermit theils auf die §§. 4, 5, 6 der Gesetze verwiesen, theils noch Folgendes bestimmt.

Es werden im Anfange eines jeden Quartals eine hinreichende Anzahl verschiedenartiger, im Laufe desselben an bestimmten Tagen den Collegiaten zu übertragenden kirchlichen Geschäfte, imgleichen die bei den Schulen und der Schulpräparandenanstalt ihnen auzuvertrauenden Lectionen in einer von Seiten des Directoriums außer den gewöhnlichen Versammlungen zu veranstaltenden Conferenz mit den hiesigen Stadtpredigern und Schullehrerseminar-Directoren, zu welcher auch wenigstens der Senior und Subsenior der Collegiaten zuzuziehen sind, zum voraus verabredet und für die einzelnen Collegiaten, die hiernach ihre Anweisung erhalten, festgesetzt.

Für den Senior und Subsenior werden dabei, indem diese auch die unvorhergesehenen Collaboraturgeschäfte zu besorgen haben, nur die Tage, an welchen sie die Reihe trifft, in der Gefangenenanstalt oder in der Frühkirche zu predigen und in der St. Johanniskirche Kinderlehre zu halten, ausgemittelt. Damit aber die jüngeren Collegiaten ebenfalls allmälig lernen, auch nach einer kürzeren Vorbereitung (jedoch der vollständigen schriftlichen Concipirung ihrer Vorträge unbeschadet) in der Kirche aufzutreten, sollen ihnen außer den vorher bestimmten Functionen von Zeit zu Zeit, vorzüglich wenn die zufälligen Collaboraturgeschäfte sich häufen sollten, einige der letzteren noch besonders übertragen werden.

§. 4.

II. Häusliche Studien.

Dieselben sind, so weit sie sich bestimmt vorschreiben lassen, vornehmlich zu richten:

1) auf die schriftliche Ausarbeitung der von den Collegiaten zu haltenden kirchlichen Vorträge und geistlichen Reden, so wie auf die Abfassung hinreichend vollständiger Entwürfe zu den ihnen aufgetragenen Ka-

techisationen und die Vorbereitung auf die von ihnen zu haltenden Lehrstunden.

2) auf die Bearbeitung anderweitiger, ihnen zuzutheilenden Aufgaben,

und schließen in beiden Fällen neben der auf den vorliegenden Gegenstand unmittelbar gerichteten Meditation auch verschiedenartige Vor- und Hülfsstudien in sich.

Uebrigens wird hier noch auf §. 16. verwiesen.

§. 5.

Fortsetzung.

Eintheilung der Aufgaben.

Die im vorigen §. unter № 2. erwähnten Aufgaben zerfallen in Haupt- und Nebenaufgaben.

§. 6.

Fortsetzung.

Hauptaufgaben.

Die Hauptaufgaben haben eine (vorzugsweise für den praktischen Geistlichen) wichtigere Materie aus dem Gebiete der theologischen Disciplinen, oder aus dem Fache des Schul- und Unterrichtswesens zum Gegenstande, und sind mittelst schriftlicher, in der Regel binnen einem Vierteljahre einzureichender und hierauf einer sorgfältigen Besprechung und Kritik zu unterwerfender Aufsätze ausführlich zu bearbeiten.

§. 7.

Fortsetzung.

Verfahren bei der Austheilung der Hauptaufgaben.

Es werden zu dem Ende, in der Regel zu Anfange jedes Quartals, verschiedenartige Aufgaben (§. 6.), nachdem die Directoren des Predigerseminars sich über die von ihnen vorzuschreibenden geeinigt und die von den Directoren des Schullehrerseminars in Vorschlag gebrachten genehmigt haben, durch die ersteren unter die Collegiaten mit Berücksichtigung der Talente, Vorkenntnisse, auch besonde-

ren Bedürfnisse eines jeden von ihnen dergestalt vertheilt, daß einige diese, andere jene Aufgabe erhalten, mehre Aufgaben zugleich aber nur dann einem einzelnen Collegiaten zugetheilt werden, wenn die Beschaffenheit derselben und die Kräfte des Collegiaten ihre Ausarbeitung in der bestimmten Zeit thunlich erscheinen lassen.

Bei der Austheilung dieser Aufgaben werden zugleich über die bei der Bearbeitung anzuwendende Methode und die zu benutzenden Hülfsmittel die nöthigen Winke gegeben.

§. 8.

Fortsetzung.

Nebenaufgaben.

Die außer den Hauptaufgaben noch zu lösenden Nebenaufgaben betreffen Gegenstände, die sich nach kürzerer Vorbereitung und in der Regel durch freien, mündlichen und keiner umständlichen Kritik zu unterwerfenden Vortrag derjenigen, welche mit ihnen beschäftigt gewesen sind, erledigen lassen.

Die Directoren werden unter sich und mit den übrigen Docenten, sofern diese ebenfalls Aufgaben der fraglichen Art auszutheilen wünschen, die Zahl und Folge, imgleichen die Vertheilung derselben und die zu ihrer Lösung zu bestimmende Frist näher verabreden, und sowohl dafür sorgen, daß die einzelnen Collegiaten nach einem richtigen Verhältnisse beschäftigt werden, als auch auf die etwaigen eigenen Wünsche und Vorschläge der letzteren billige Rücksicht nehmen.

§. 9.

III. Regelmäßige Versammlungen. Beschäftigungen in denselben.

In den regelmäßigen Versammlungen werden wöchentlich, die Ferienzeiten (Gesetze §. 17.) abgerechnet,

1) theils von einem der Directoren des Predigerseminars nach wochenweisem Wechsel, theils von einem der Directoren des Schullehrerseminars, nach gleichem Wech-

sel, über Gegenstände, die in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht für künftige Prediger von besonderer Wichtigkeit sind, insonderheit von den zuletzt genannten Directoren vorzugsweise über Jugendunterricht und Schulwesen, Vorträge gehalten, so daß wöchentlich zwei solcher Vorlesungen Statt finden und jeden der vier Docenten alle vierzehn Tage einmal die Reihe trifft.

Es werden

2) die kirchlichen Vorträge und Katechisationen der Collegiaten mit Rücksicht sowohl auf den innern Gehalt der Gedanken, als auch auf die Form und Anordnung derselben und das persönliche Benehmen bei der in Rede stehenden Leistung, nicht minder die liturgischen Verrichtungen der Collegiaten mit Berücksichtigung aller bei diesen beachtenswerthen Punkte, imgleichen die eingelieferten Aufsätze über die Hauptaufgaben beurtheilt, und

3) von den Collegiaten eigene Vorträge über die ihnen zugewiesenen Nebenaufgaben gehalten, auch Mittheilungen aus bemerkenswerthen Schriften gemacht, und interessante Gegenstände der Literatur und des amtlichen Lebens in freier Conversation besprochen.

Außerdem wird monatlich eine Conferenz der Directoren des Schullehrerseminars mit den Collegiaten über den den letzteren übertragenen Unterricht an den Schulen und bei der Schulpräparanden-Anstalt und das dabei Vorgekommene Statt finden.

Endlich wird auch den Collegiaten, nach Maßgabe des Bedürfnisses der einzelnen, Gelegenheit verschafft werden, sich die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche dem Prediger rücksichtlich des musikalischen Theils des öffentlichen Gottesdienstes wünschenswerth sind.

§. 10.

Fortsetzung.

Ort und Zeit der Versammlungen.

Die im vorigen §. erwähnten Versammlungen finden, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfodern, in dem Locale des Predigerseminars Statt.

Die wöchentlichen Versammlungen werden an drei Nachmittagen, in der Regel von 5 Uhr an, gehalten, und die regelmäßige Dauer einer jeden wird auf zwei bis drittehalb Stunden bestimmt.

Auf Erfordern der Umstände kann aber auch ein vierter Nachmittag, oder eine passende Vormittagsstunde zu Hülfe genommen werden.

Die genauere Regulirung dessen, was in jeder Versammlung nach Maßgabe des vorigen §. und in welcher Folge es vorzunehmen ist, bleibt, nebst der Zeitbestimmung für die Singübungen, dem Directorio überlassen.

Die Zeit für die monatlichen Schulconferenzen wird von den Directoren des Schullehrerseminars festgesetzt.

§. 11.

Fortsetzung.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der zu haltenden Lehrvorträge.

Diese Vorträge (§. 9. № 1.) sind von den Vorlesungen akademischer Lehrer dadurch unterschieden, daß sie nicht eine wissenschaftliche Disciplin nach ihrem vollständigen systematischen Zusammenhange abhandeln, sondern nach Zeit, Umständen und Bedürfniß ausgewählte Materien näher erläutern, und eine praktische Tendenz bei ihnen vorherrschend bleiben muß. Sie werden sich daher vorzugsweise auf die fruchtbare Verwaltung des Prediger- und Seelsorgeramts nach seinen verschiedenen Richtungen, so wie auf die mit demselben verknüpften Nebengeschäfte beziehen, und bei den letzteren werden ganz besonders die in den hiesigen Landen den Geistlichen obliegenden Geschäfte

nebst den bei dem inländischen Kirchen- und Schulwesen geltenden Gesetzen, Verordnungen, Observanzen, Verfügungen, Entscheidungen ꝛc. berücksichtigt werden.

§. 12.

Fortsetzung.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Kritik der praktischen Leistungen.

Die Beurtheilung dieser Leistungen liegt der Hauptsache nach den Directoren des Predigerseminars ob, welche darin nach einer unter ihnen zu treffenden Abrede mit einander abwechseln werden, sofern sie nicht etwa in einzelnen Fällen einen der übrigen Docenten damit beauftragen. Daneben sind jedoch auch die Collegiaten selbst, außer dem zu recensirenden, zu Bemerkungen aufzufordern, und einer oder zwei derselben, je nachdem das Directorium es bestimmt, haben in der Regel, und wenn nicht eine Leistung des Seniors oder Subseniors zu beurtheilen ist, eine kurzgefaßte, schriftliche Recension, auf welche bei der mündlichen Kritik vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, einzureichen. Die Directoren werden sowohl zu der Einrichtung solcher Recensionen nähere Anweisung geben, als auch mündliche Discussionen, bei denen jedoch alles nutzlose, weitläufige Hin- und Herdisputiren zu verhüten ist, zulassen und dieselben zu einem so viel, als möglich, bestimmten Resultate zu leiten suchen. Es wird deßhalb hier nur noch theils auf das oben §. 9. unter № 2. Angedeutete, theils auf die §§. 9. 10. der Gesetze verwiesen.

§. 13.

Fortsetzung.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Kritik der schriftlichen Aufsätze über die Hauptaufgaben.

Es wird hierbei auf ähnliche Art, wie im vorigen §. festgesetzt ist, gehalten. Jedoch bleibt es lediglich zu dem Ermessen des Directoriums verstellt, ob auch die hier

in Rede ſtehenden Aufſätze einer ſchriftlichen Kritik unterworfen werden ſollen, oder nicht, und die Beurtheilung der Arbeiten über eine Hauptaufgabe nebſt der Leitung der mündlichen Verhandlungen darüber liegt hauptſächlich demjenigen Docenten ob, von welchem die Aufgabe herrührt.

§. 14.

Fortſetzung.

Beſondere Beſtimmungen rückſichtlich der übrigen Beſchäftigungen in den wöchentlichen Verſammlungen.

Die oben §. 9. unter № 3. bemerkten Beſchäftigungen werden, ſo weit es geſchehen kann, zeitig genug vorher, ehe die für ſie beſtimmte Verſammlung Statt findet, genauer bezeichnet und regulirt. In der Leitung derſelben wechſeln die Directoren mit einander ab. In Abweſenheit derſelben vertritt einer der anderen beiden Docenten ihre Stelle. Auch kann in einzelnen Fällen, wenn keiner der Docenten zugegen iſt, die Leitung dem Senior und in deſſen Abweſenheit dem Subſenior übertragen werden.

§. 15.

Fortſetzung.

Zulaſſung von Auſcultanten und Hoſpitanten.

Außer den wirklichen Mitgliedern des Predigerſeminars können auch, auf ihr desfallſiges Anſuchen bei dem Directorium, einige tentirte Candidaten des Predigtamts, welche in Wolfenbüttel oder der nächſten Umgebung wohnen, als Auſcultanten zugelaſſen werden. Dieſelben erhalten dadurch zwar keinen Anſpruch auf eine der vacant werdenden Collegiatenſtellen, jedoch wird ihnen die regelmäßige Theilnahme an den Verſammlungen, ſo wie die Mitbenutzung der Bibliothek und der Zeitſchriften der Anſtalt, bis auf eine vorher zu beſtimmende Zeit geſtattet und zur Pflicht gemacht; auch werden dieſelben, ſo weit die Directoren es für angemeſſen erachten, und ihnen, vorzüglich auf den Fall der nöthig gewordenen Stellvertre-

tung eines Collegiaten, im voraus zur Bedingung machen, zu den Uebungen und Geschäften der Collegiaten mit zugezogen.

Die Zulassung von Hospitanten bei den wöchentlichen Versammlungen und insonderheit bei der oben §. 9. unter № 3. erwähnten freien Conversation ist von der Genehmigung des Directoriums, und falls von der Theilnahme an einer Vorlesung die Rede ist, auch von der besonderen Genehmigung des Docenten, welcher die Vorlesung zu halten hat, abhängig. Auch kann gewissen Personen bis auf Weiteres ein für allemal der Zutritt bewilligt werden, wie denn überhaupt Hospitanten, welche sich für die Zwecke der Anstalt interessiren, die zuvorkommendste Aufnahme finden werden.

Daß insonderheit für die Mitglieder vorgesetzter Behörden das Predigerseminar offen steht, bedarf keiner weiteren Bemerkung.

§. 16.

IV. Lectüre.

Für zweckmäßige Lectüre wird mittelst der Bibliothek des Predigerseminars und der mit ihr in demselben Locale befindlichen Bibliothek der hiesigen General-Inspection, so wie durch die Höchsten Orts den Collegiaten gewährte Erlaubniß zur Mitbenutzung der hiesigen Herzogl. Bibliothek, hinreichend gesorgt. Auch werden die Collegiaten auf diejenigen Schriften, deren Studium und Benutzung ihnen vorzüglich zu empfehlen ist, und auf die rechte Art des Gebrauchs derselben bei vorkommender Veranlassung besonders aufmerksam gemacht werden. Zur frühzeitigen Bekanntschaft mit den neuesten Erscheinungen in der theologischen, pädagogischen und allgemeinen Literatur werden sie durch eine Auswahl zweckmäßiger Literaturzeitungen und periodischer Schriften Gelegenheit erhalten. Vergl. Gesetze ꝛc. §. 13.

§. 17.

Bestimmungen in Betreff auswärts fungirender Collegiaten.

Zwischen den Collegiaten, welche etwa auf eine gewisse Zeit auswärts fungiren (Verordnung vom 2. Febr. 1836 §. 12.) und dem Predigerseminar wird eine fortwährende Verbindung durch schriftliche Mittheilungen Statt finden, und auch sie haben sich über ihre amtlichen Arbeiten und häuslichen Studien bei dem Directorio auszuweisen. Das Nähere in diesen Beziehungen wird in jedem Falle nach den besonderen Umständen und Verhältnissen regulirt werden.

Anlage II.

Gesetze,

für

die Mitglieder des Wolfenbüttelschen Predigerseminars.

---

§. 1.

Im Allgemeinen wird von den sämmtlichen Mitgliedern des hiesigen Predigerseminars ein sittlich gutes, dem geistlichen Stande angemessenes und ihren Verhältnissen entsprechendes Betragen erwartet, und das Vertrauen zu ihnen gehegt, daß sie auch schon während der Vorbereitung zu ihrem Berufe einer strengen Gewissenhaftigkeit in ihrem ganzen Verhalten sich befleißigen, namentlich durch ein ehrerbietiges und folgsames Benehmen gegen ihre Vorgesetzten, so wie durch ein gebildetes Betragen unter einander sich auszeichnen, und auch darauf sorgfältig achten werden, daß sie die Gesetze der Schicklichkeit und des äußern Anstandes nicht verletzen, und überhaupt den Zweck der Anstalt, welcher sie angehören, nie aus den Augen verlieren.

§. 2.

Die Theilnahme an geschlossenen Gesellschaften ist denselben ohne Vorwissen und Genehmigung des Directoriums nicht gestattet, und in Ansehung ihrer Kleidung und ihres Verhaltens an öffentlichen Erholungsorten haben sie sich nach den für die Geistlichen des hiesigen Landes in solchen Beziehungen geltenden Vorschriften, insonderheit nach den

Bestimmungen des Consistorialausschreibens vom 3ten März 1824 zu richten.

§ 3.

Auch wird von ihnen erwartet, daß sie den nach dem Studienplane §§. 2. 3. ihnen zu überweisenden Geschäften mit gewissenhafter Sorgfalt sich unterziehen, die darauf bezüglichen und sonstigen, zu ihrer Fortbildung erforderlichen Studien (ebendas. §. 4.) mit gleicher Sorgfalt betreiben, ihre kirchlichen Vorträge gut memoriren, die von ihnen einzureichenden schriftlichen Arbeiten binnen der dazu bestimmten Frist abliefern und den gemeinsamen Versammlungen (Studienplan §. 9.), sofern nicht einzelne Dispensationen dabei eintreten, regelmäßig beiwohnen, so wie den in denselben vorzunehmenden Beschäftigungen und Uebungen alle ihrem Zwecke entsprechende Aufmerksamkeit und Theilnahme zuwenden werden.

§. 4.

Die Predigergeschäfte bei der hiesigen Gefangnenanstalt nebst der damit verbundenen Kirchenbuchs- und Rechnungsführung liegen vorzugsweise dem Senior ob. Doch wechseln im Predigen alle diejenigen Collegiaten, welche das Directorium dazu ausersehen wird, nach einem jedesmal vorher bis auf eine bestimmte Zeit zu regulirenden Turnus mit ihm ab.

§. 5.

Die Collaboratur bei dem hiesigen geistlichen Ministerio wird dem Senior und Subsenior dergestalt übertragen, daß sie rücksichtlich der dabei vorkommenden Geschäfte wochenweise mit einander abwechseln. Doch soll zu denselben, sofern sie nicht die geistliche Ordination voraussetzen, auch jeder andere Collegiat auf Anweisung des Directoriums verbunden sein.

Die in der hiesigen Hauptkirche zu haltenden Früh-

predigten insonderheit haben nach folgendem Turnus zu übernehmen:

1) der erste Director des Schullehrerseminars (so lange dieser dazu auch künftig, wie bisher, verpflichtet bleibt);
2) ein Collegiat;
3) der Senior des Predigerseminars;
4) ein anderer Collegiat;
5) der Subsenior;
6) ein anderer Collegiat;

worauf der Turnus wieder von vorn beginnt.

§. 6.

Die Collegiaten werden ferner in der Haltung der in der hiesigen St. Johannis-Kirche an den Sonntagsnachmittagen und in der Woche stattfindenden Katechismuslehren mit dem Prediger bei der besagten Kirche abwechseln, und es werden ihnen auch außer den bereits bemerkten Fällen von Zeit zu Zeit Predigten, Betstunden, Kinderlehren, und andere für sie passende kirchliche Verrichtungen in den hiesigen Stadtkirchen nach Anweisung des Directoriums übertragen werden.

Der Senior und Subsenior haben nach einer ihnen deshalb zu ertheilenden Instruction dafür zu sorgen; daß die hiesigen Stadtprediger zeitig genug vorher erfahren, an wen sie in jeder Woche, falls sie einen Stellvertreter verlangen, sich zu wenden haben, und welcher Collegiat in ihrer Kirche ein kirchliches Geschäft oder überhaupt eine Amtshandlung an ihrer Statt besorgen werde.

§. 7.

Es hängt von dem Directorio ab, sich die von einem Collegiaten zu haltenden Katechisationen und kirchlichen Vorträge überhaupt vorher zur Durchsicht vorlegen zu lassen, um den Verfassern die einer Verbesserung vorzüglich bedürftigen Stellen anzudeuten, in welchem Falle

die denſelben darüber ertheilten Winke auf das gewiſſenhafteſte zu benutzen ſind.

§. 8.

Diejenigen ſchriftlichen Arbeiten der Collegiaten, welche in den Verſammlungen beurtheilt werden ſollen, circuliren vorher bei ihnen, und diejenigen Collegiaten, welche etwa mit der Recenſion der Arbeiten von dem Directorio ausdrücklich beauftragt werden (Studienplan §. 12.), haben ſich dieſem Geſchäfte mit aller Aufmerkſamkeit zu unterziehen. Doch haben auch alle übrigen ſich mit den gelieferten Arbeiten genau bekannt zu machen, und ihre Bemerkungen über dieſelben in den dazu beſtimmten Verſammlungsſtunden vorzutragen.

§. 9.

Alle unter den Collegiaten in Umlauf kommenden ſchriftlichen Mittheilungen ſind promt und in unverletztem Zuſtande weiter zu befördern.

Die in dieſer Hinſicht zu beobachtende äußere Ordnung hat der Senior zu reguliren, und es wird hier nur beſtimmt, daß diejenigen ſchriftlichen Arbeiten der Collegiaten, über welche ſchriftliche Recenſionen verfaſſt werden ſollen, zunächſt dem erſten und von dieſem dem zweiten Recenſenten (wenn auch ein ſolcher ernannt iſt,) einzuhändigen und hierauf, nebſt den Recenſionen ſelbſt, weiter zu befördern ſind.

§. 10.

Bei den gegenſeitigen ſchriftlichen und mündlichen Kritiken der eingelieferten Arbeiten und der practiſchen Leiſtungen der Collegiaten iſt alle eitle und leidenſchaftliche Rechthaberei, und ſofern von dogmatiſchen Anſichten die Rede iſt, alles dünkelhafte Abſprechen über ſolche Punkte, die, dem Weſen des Chriſtenthums und des Proteſtantismus unbeſchadet, einer verſchiedenen Auffaſſungs- und Darſtellungsweiſe fähig ſind, gänzlich zu vermeiden. Es muß

vielmehr lautere Wahrheitsliebe und eine in den Grenzen des Anstandes und der Bescheidenheit sich haltende Freimüthigkeit den Ton angeben, so daß auf Seiten des Beurtheilenden flache, schmeichlerische Lobesertheilung eben so entfernt bleibt, als unfreundlicher, der Sache fremder und nicht mit Gründen unterstützter Tadel; auf Seiten des Beurtheilten aber die gemachten Ausstellungen mit Ruhe und Bescheidenheit aufgenommen und beantwortet werden, und jeder gerechte Tadel willige Beherzigung findet.

Der Vorsitzende leitet die desfallsigen mündlichen Discussionen, und sie sind bei keinem Punkte weiter fortzusetzen, sobald jener sie für geschlossen erklärt hat.

§. 11.

Es werden unter die Collegiaten, außer den in dem Studienplane verzeichneten Functionen, noch einige besondere, auf die Angelegenheiten des Seminars sich beziehende Geschäfte vertheilt werden, deren sich jeder, soweit er von dem Directorio dazu ausersehen wird, der ihm deshalb zu ertheilenden besondern Instruction gemäß, mit pünktlicher Sorgfalt zu unterziehen hat.

Dahin gehört namentlich: die Führung eines die fortlaufende Geschichte des Predigerseminars enthaltenden Tagebuchs; die Aufsicht über die Bibliothek und Registratur, das Geschäft eines Oekonomen und Rechnungsführers und dergleichen.

§. 12.

Der Senior ist in der Regel von den in dem vorigen §. genannten speciellen Geschäften frei. Doch hat er in allen Fällen, wo er von dem Directorio zur Entwerfung von Berichten, Führung einer Correspondenz in Seminarangelegenheiten, Stellvertretung eines der vorhin erwähnten Geschäftsführer und dergleichen aufgefordert wird, einer solchen Aufforderung bereitwilligst nachzukommen.

Im Allgemeinen aber hat derselbe, außer den eben

und in den §§. 4. 5. 6. 9. bereits bemerkten, ihm obliegenden Pflichten, darauf zu achten, daß die §. 11. gedachten Geschäfte ordnungsmäßig vollzogen werden, und zu dem Ende fleißige Revisionen anzustellen, so wie überhaupt alles, was zur Erhaltung der Ordnung des Ganzen dient, unter steter Verantwortlichkeit gegen das Directorium und den Anweisungen desselben gemäß, mit zu beaufsichtigen und zu leiten, auch, so oft es den Umständen nach erforderlich ist, oder von den Directoren verlangt wird, denselben über das Vorgekommene Bericht zu erstatten. Außerdem hat der Senior in den gemeinschaftlichen Versammlungen, wenn weder einer der Directoren, noch ein anderer Docent zugegen ist, die anzustellenden Unterredungen und Uebungen als Vorsitzender zu dirigiren (vergl. §. 8. der Verordnung vom 2. Februar 1836 und Studienplan §. 14.)

Im Uebrigen wird zu demselben vertrauet, daß er bei strenger und unparteiischer Wahrnehmung seiner Pflichten doch stets ein humanes und brüderliches Benehmen gegen die übrigen Collegiaten beobachten, und jedes rein willkürlichen Verfahrens, so wie alles anmaßenden und abstoßenden Wesens sich enthalten werde.

§. 13.

Außer den zu den gemeinschaftlichen Versammlungen bestimmten Tagen und Stunden soll das Versammlungslocal an jedem Wochentage während gewisser, von dem Directorio genauer zu bezeichnenden Stunden jedem Collegiaten zugänglich sein, damit alsdann die daselbst ausgelegten periodischen Schriften, Brochüren und dergleichen von ihnen gelesen und excerpirt, auch nach Bedürfniß die in der Seminarbibliothek enthaltenen Bücher auf ähnliche Art benutzt werden können.

Diejenigen, welche in solchen Stunden das Versammlungslocal besuchen, dürfen sich unter einander auf keine Weise in ihren stillen Beschäftigungen stören, und sind da-

für verantwortlich, daß sie bei ihrem Fortgehen alles in guter Ordnung und zuletzt das Local verschlossen zurücklassen.

Auch ist es jedem vergönnt, einzelne periodische Schriften und kleinere Brochüren bis Mittag des folgenden Tages, nach zurückgelassener schriftlicher Bemerkung darüber, mit nach Hause zu nehmen.

§. 14.

Wer aus der Bibliothek ein Buch zur häuslichen Benutzung geliehen zu erhalten wünscht, hat sich deshalb zuvor an den Bibliothekar zu wenden, und demselben über die empfangenen Bücher eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung einzuhändigen. Auch haftet ein solcher für die Zurücklieferung der geliehenen Bücher in unbeschädigtem Zustande. Nicht minder ist darauf zu achten, daß niemand ein geliehenes Buch ungebührlich lange im Hause behalte, und es ist jeder auf desfallsige, von dem Directorio genehmigte Erinnerung des Bibliothekars zur sofortigen Zurückgabe der geliehenen Bücher verpflichtet.

§. 15.

Die Collegiaten sind verbunden, eine Anzahl von Lehrstunden in den verschiedenen Abtheilungen der hiesigen Bürger- und Volksschulen, auf Erfodern der Umstände auch bei dem hiesigen Gymnasium, imgleichen an der hiesigen Schulpräparandenanstalt, je nachdem das Directorium des Predigerseminars ihnen solche zutheilen wird, zu übernehmen, und sich dabei nach der für die gedachten Lehr- und Bildungsanstalten bestehenden Ordnung in jeder Rücksicht auf das pünktlichste zu richten, wie sie denn auch in Beziehung auf die ihnen übertragenen Lehrstunden den Directoren jener Anstalten untergeordnet sind.

Die Zahl der ihnen zuzutheilenden Unterrichtsstunden soll im Ganzen sich wöchentlich in der Regel nur auf sechs bis acht belaufen können.

§. 16.

Ein jeder Collegiat, der von dem Directorio nach Genehmigung des Herzoglichen Consistoriums mit der Sublevation eines auswärtigen Predigers oder mit auswärtigen Vicariegeschäften überhaupt beauftragt wird, hat, insofern er nicht für genügend befundene Ablehnungsgründe vorzubringen vermag, einem solchen Auftrage sich unweigerlich zu unterziehen und denselben, den ihm deshalb zu ertheilenden Anweisungen gemäß, auszurichten. Für sein Betragen während seines auswärtigen Aufenthalts bleibt er nicht nur seinen einstweiligen dortigen Vorgesetzten, sondern auch dem Directorio des Predigerseminars verantwortlich, und er darf weder willkürlich vor der festgesetzten Zeit von dort wieder abgehen, noch über dieselbe hinaus seine Rückkehr in das Seminar verzögern. (Vergl. noch §. 17. des Studienplans.)

§. 17.

Außer den in dem vorigen §. bemerkten Falle darf ein Collegiat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Directoriums, weder eins seiner hiesigen Geschäfte aussetzen und einem Andern übertragen, noch eine der seine Gegenwart erfodernden Versammlungsstunden versäumen, noch über Nacht sich von hier entfernen. Sollten besondere Umstände eine vorgängige Anzeige unmöglich machen, so ist doch eine nachherige unverzügliche Entschuldigung unerläßlich.

Wer in den Ferienzeiten des Predigerseminars, welche mit den Ferien der hiesigen Bürgerschulen zusammentreffen, zu verreisen wünscht, hat dem Directorio das Ziel seiner Reise und die Dauer seiner Abwesenheit zuvor anzuzeigen, und sich darüber auszuweisen, daß ihm während der letzteren kein kirchliches Geschäft hieselbst obliegt, widrigenfalls er auch zu einer Ferienreise und zu den wegen seiner Stellvertretung getroffenen Maßregeln der ausdrücklichen Genehmigung des Directoriums bedarf.

Rücksichtlich der Zeit, wie lange ein Collegiat in dem Predigerseminare und Seminarverbande verbleiben kann, wird auf §. 17. der höchsten Verordnung vom 2. Februar 1836 verwiesen, und wird nur noch hinzugesetzt, daß ein freiwilliges Austreten eines Collegiaten in der Regel nur um Ostern und Michaelis, nach einer vier Wochen zuvor davon gemachten Anzeige, gestattet werden kann.

§. 18.

Obwohl den Collegiaten unbenommen sein soll, sich bei dazu vorkommender Gelegenheit auch mit Privatunterricht zu beschäftigen, so haben sie doch, falls sie solchen ertheilen wollen, dem Directorio zuvor Anzeige davon zu machen, und nie mehr Privatstunden zu übernehmen, als dasselbe für zulässig findet.

§. 19.

Die von den Collegiaten ausgearbeiteten Predigten oder sonstigen kirchlichen Vorträge, die von ihnen gelieferten anderweitigen schriftlichen Aufsätze, imgleichen von ihnen etwa verfaßte Nachrichten über das Predigerseminar und dergleichen dürfen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Directoriums dem Publikum mitgetheilt werden; auch werden sich die Collegiaten von selbst und schon um ihres eigenen Besten willen aller indiscreten Äußerungen über die Angelegenheiten und einzelnen Mitglieder des Predigerseminars und die übrigen hiesigen Bildungsanstalten und deren Angehörige zu enthalten wissen.

§. 20.

In allen Fällen, wo die Collegiaten dem Directorio eine schriftliche oder mündliche Anzeige in Betreff ihrer Seminarverhältnisse zu machen veranlaßt oder verpflichtet sind, haben sie sich vorzugsweise an denjenigen der beiden Directoren, welchem, nach dem desfalls bei ihnen stattfindenden Wechsel, zu einer gegebenen Zeit die specielle Leitung der Seminarangelegenheiten obliegt, zu wenden.

§. 21.

Nach Maßgabe der Bedingungen, unter welchen etwa einige Candidaten als Auscultanten (Studienplan §. 15. zugelassen sind, stehen dieselben gleichfalls unter den obigen Gesetzen für die Mitglieder des Predigerseminars.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 24. Februar 1837.

1.) Bekanntmachung, die Ernennung des Cammerraths Krüger zum Mitgliede der Herzogl. Ministerialcommission, Section für die Entscheidung von Competenzstreitigkeiten, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Geheimen Cammerraths Geller betreffend.
d. d. Braunschweig, am 6. Febr. 1837.

Demnach an die Stelle des mit Tode abgegangenen Geheimen Cammerraths Geller, der Cammerrath Krüger hieselbst wiederum zum Mitgliede der Ministerial-Commission, Section für die Entscheidung von Competenzstreitigkeiten, ernannt worden ist, so wird solches in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 12. October 1832, die Organisation ꝛc. der Ministerialcommission betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, am 6. Februar 1837.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsches Staatsministerium.

Graf von Veltheim. Schulz.

(5.) Geſetz, die Amortiſation der Cammer- und Landesſchulden betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. Febr. 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem die durch das Geſetz vom **19.** December **1834** vorgeſchriebene Ordnung des Cammer- und Landesſchuldenweſens ſo weit vorgeſchritten iſt, daß die vorbehaltenen Beſtimmungen über die allmälige Tilgung dieſer Schulden getroffen, und in Ausführung gebracht werden können, dabei aber zur Erleichterung der Finanzen diejenigen Schuldcapitale, welche höher als zu **3 ½** vom Hundert verzinſet werden, vorzugsweiſe zu berückſichtigen ſind, ſo erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, deshalb nachſtehendes Geſetz:

§. **1.**

Diejenigen kündbaren Cammer- und Landes-Schuld-Capitale, welche höher als zu **3 ½** vom Hundert verzinſet werden, ſollen von Unſerm Herzoglichen Finanz-Collegio gekündigt, und gegen Zurücklieferung der Obligationen, der noch nicht fälligen Zinscoupons und der Anweiſung auf neue Coupons durch Herzogl. Haupt-Finanzcaſſe zurückgezahlt werden.

Die Kündigung ſoll in den hieſigen Anzeigen drei Mal bekannt gemacht, der Rückzahlungstermin aber nicht früher als ſechs Monate, nachdem die Kündigung zum erſten Male in den Anzeigen erſchienen, feſtgeſetzt werden.

Wenn es zur Zeit der Ausführung dieſer Beſtimmung nicht für rathſam erachtet werden ſollte, die ſämmtlichen

Schuldcapitale, welche höher als zu 3½ pro Cent verzinset werden, zugleich zu kündigen, so sollen die 5 und 4½ procentigen Landesschuld-Capitale zuerst, und zwar auf Einmal, sodann die vierprocentigen Landesschuld-Capitale nach dem Loose in angemessenen Abtheilungen, und zuletzt die Cammerschuld-Capitale, welche höher als zu 3½ pro Cent verzinset werden, auf Einmal gekündigt werden.

§. 2.

Diejenigen Gläubiger, welche die ihnen gekündigten Schuld-Capitale nicht zurücknehmen, sondern zu einem Zinsfuße von 3½ vom Hundert stehen lassen wollen, haben darüber binnen sechs Wochen nach der im §. 1. erwähnten dritten Bekanntmachung unter Einreichung der Obligation, der dazu gehörenden Zins-Coupons und der Anweisung auf neue Coupons bei dem Herzogl. Finanz-Collegio eine Erklärung abzugeben, und hiernächst die Obligation mit der darauf gesetzten Bemerkung: daß der Zinsfuß auf 3½ vom Hundert herabgesetzt sei, so wie mit neuen Coupons und mit einer neuen Anweisung auf die folgenden Coupons zurück zu empfangen.

Die in der Obligation ursprünglich zugesicherten höheren Zinsen werden jedoch dem Gläubiger noch bis zu dem Tage gezahlt, an welchem die Rückzahlung des Capitals im Fall der Annahme der Kündigung erfolgt sein würde.

Hinsichtlich der außer Cours erklärten Obligationen ist derjenige Interessent, welcher über die Capitalzinsen zu disponiren berechtigt ist, zur Abgabe der vorerwähnten Erklärung für legitimirt zu achten.

§. 3.

Nachdem der Zinsfuß für die kündbaren Cammer- und Landesschulden, welche bisher höher verzinset wurden,

somit auf 3½ vom Hundert herabgesetzt sein wird, soll die Bestimmung: welche Schuld-Capitale von den zur Amortisation der Cammer- und Landesschulden angewiesenen Fonds alljährlich zur Rückzahlung kommen, durch das Loos entschieden werden.

§. 4.

Die von der Verloosung ausgeschlossenen, bei der Cammer- und Finanz-Verwaltung in baarem Gelde bestellten Cautionen sollen, wenn sie nach Aufhebung des Cautions-Verbandes oder aus andern Gründen zur Rückzahlung gelangen, wie bisher, vor der Verloosung von dem betreffenden Amortisationsfonds in Absatz gebracht werden.

§. 5.

Die Ausloosung soll im Monate März eines jeden Jahrs vor dem versammelten Finanz-Collegio dergestalt vorgenommen werden, daß die Nummern sämmtlicher kündbaren Cammerschuld-Capitale, und abgesondert davon die Nummern sämmtlicher kündbaren Landesschuld-Capitale in ein Glücksrad geworfen, und von jenen, so wie von diesen so viele Nummern gezogen werden, bis der Capitalbetrag derselben die Summe des zur Abzahlung disponibeln Cammerschulden- und des Landesschulden-Amortisationsfonds erreicht. Würde jedoch der eine oder der andere Fonds zum vollständigen Abtrage des durch die letztgezogene Nummer bezeichneten Cammer- oder Landes-Schuldcapitals nicht zureichen, so soll das Fehlende bei dem einen oder bei dem andern Fonds vorschußweise bei Herzoglicher Cammer-Casse oder bei der Herzoglichen Haupt-Finanzcasse zur Zahlung angewiesen, und auf den Amortisationsfonds des nächsten Jahrs in Anrechnung gebracht werden.

§ 6.

Binnen 14 Tagen nach der Ausloosung hat Unser Herzogl. Finanz-Collegium die hiernach zur Rückzahlung bestimmten Obligationen dreimal in den hiesigen Anzeigen bekannt zu machen und zugleich die Inhaber aufzufordern, die Capitale in den letzten acht Tagen des Monats September desselben Jahrs gegen Rücklieferung der Obligationen, der nicht fälligen Zinscoupons und der Anweisung auf neue Coupons, von der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse in Empfang zu nehmen.

§. 7.

Obligationen, welche außer Cours gesetzt und in Folge der Kündigung oder Ausloosung zur Rückzahlung bestimmt sind, müssen behuf der Zahlung zuvor wieder in Cours gesetzt werden, bei Vermeidung des im §. 8. bestimmten Nachtheils.

§. 8.

Werden die zur Rückzahlung bestimmten Capitale nicht binnen der in der Bekanntmachung bestimmten Zahlungsfrist bei der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse gegen Auslieferung der Obligationen abgefordert, so fallen sie mit dem Ablaufe dieses Termins aus der Verzinsung, so daß bei späterer Zahlung des Capitals der Betrag sämmtlicher nach diesem Termine fälligen und ferner fällig werdenden Zinscoupons, falls sie mit der Obligation nicht zurückgegeben werden, von dem Capitale abzuziehen und inne zu behalten sind.

§. 9.

Wenn bei Empfangnahme des Capitals mit der Obligation nicht zugleich die sämmtlichen dazu gehörenden,

später fällig werdenden Zinscoupons zurückgegeben werden, so ist der Betrag der fehlenden Coupons gleichfalls abzuziehen und inne zu behalten.

§. 10.

Die nicht zurückgegebenen Coupons sollen aber binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine angerechnet, ferner bei den öffentlichen Cassen als gültig angenommen, und die von dem Capitale innebehaltenen Beträge, sobald es die Umstände zulassen, in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Amortisation verwandt werden.

§. 11.

Zur Amortisation der Schulden, welche in Folge der Kündigung zur Rückzahlung kommen, sollen, so weit sie dazu erforderlich sind:

1) zwei Drittheile der Ueberreste der in den Jahren **1833** bis **1836** zur Abtragung der Landesschulden gesammelten Amortisationsfonds, und zwei Drittheile des für das Jahr **1837** im Staatshaushalts-Etat zur Abtragung der Landesschulden in Ansatz gebrachten Amortisationsfonds,
2) die Ueberreste der in den Jahren **1833** bis **1836** zur Abtragung der Cammerschulden gesammelten Amortisationsfonds, und der zur Abtragung der Cammerschulden für das Jahr **1837** im Cammer-Etat in Ansatz gebrachte Amortisationsfonds, und wenn solche nicht zureichen,
3) die in der Herzoglichen Leihhaus-Casse zu diesem Zwecke disponibeln Summen,

verwendet werden.

Die unter 1) gedachten Amortisationsfonds sind jedoch allein zur Abtragung gekündigter **Landes**schuld-Capitale, die unter 2) gedachten Amortisationsfonds allein zur Ab-

tragung gekündigter **Cammerschuld**-Capitale zu verwenden, und die nach Zurückzahlung dieser Capitale etwa übrig bleibenden Summen sind bei der nächsten Ausloosung zur Abtragung von Cammer- und Landesschuld-Capitalien zu verwenden.

Ein Drittheil der unter **1)** gedachten Amortisationsfonds soll sofort mittelst Ausloosung zur Abtragung dreiprocentiger Landesschuld-Capitale verwandt und dabei in Gemäßheit der §§. **5** bis **10** dieses Gesetzes verfahren werden.

Ueber die aus Herzogl. Leihhaus-Casse hiernach gezahlten Summen hat Unser Herzogliches Finanz-Collegium auf den Inhaber lautende und zu $3^1/_2$ vom Hundert verzinsliche Cammer- und Landes-Schuld-Verschreibungen auszustellen und dem Herzoglichen Leihhause zu überweisen.

§. **12.**

Die Bestimmungen des Artikels **6.** des Finanz-Nebenvertrages vom **12.** October **1832** werden durch dieses Gesetz nicht verändert.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **20.** Februar **1837.**

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 28. Februar 1837.

(6.) Gesetz, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Destrum, Ostharingen und Delsburg betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. Febr. 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung des von Uns unterm 8. Mai 1835 erlassenen Gesetzes — das Verbot der Einführung ausländischen Salzes betreffend — in einigen vom Königl. Hannoverschen Gebiete eingeschlossenen hiesigen Landestheilen, sowohl für die Bewohner derselben, als auch für die hiesige Verwaltung verbunden sind, mit dem Königl. Hannoverschen Gouvernement eine Uebereinkunft wegen dortseitiger Uebernahme des Salzdebits in jenen Landestheilen abschließen zu lassen, und wollen deshalb, nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes gesetzlich bestimmen.

§. 1.

Nachfolgende Gebietstheile Unsers Herzogthums, als

1) das Amt Thedinghausen,
2) die Ortschaften Bodenburg und Destrum im Amte Gandersheim,
3) die Ortschaft Ostharingen im Amte Lutter am Bb.,
4) die Ortschaft Delsburg im Amte Salder,

werden vom Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an mit Salz aus Hannoverschen Salinen versehen werden, und die Einführung alles anderen, als Hannoverschen Salzes in diese Gebietstheile ist verboten.

§. 2.

Der Königl. Hannoverschen Regierung bleibt die Bestimmung derjenigen Salinen überlassen, aus welchen die Versorgung jener Gebietstheile mit Salz erfolgen soll.

§. 3.

Jede Uebertretung des im §. 1 ausgesprochenen Verbots wird mit der Confiscation des eingeführten Salzes und einer dem achtfachen, nach den örtlichen Verkaufspreisen zu berechnenden Werthe desselben entsprechenden Geldbuße bestraft werden.

§. 4.

Auf den Verkehr mit Salz finden für die gedachten Gebietstheile in Beziehung auf dessen Legitimation diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche wegen der Passirscheine im VI. Abschnitte unter lit. A. Unseres Gesetzes vom 23. April 1835, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend, ertheilt sind.

Contraventionen gegen diese Bestimmungen ziehen die im §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes angeordneten Strafen nach sich.

§. 5.

Denjenigen Salinen, welchen die Versorgung der im §. 1 benannten Gebietstheile überlassen wird, bleibt die Durchführung von Salz mit eigenen Versendungsscheinen gestattet. Behuf der Durchführung von allem anderen Salze ist ein Erlaubnißschein der Königl. Hannoverschen obersten Steuerbehörde erforderlich.

Soll das Salz, dessen Durchfuhr Vorstehendem nach gestattet ist, auch noch andere Theile Unseres Herzogthums

berühren, so bedarf es dazu auch noch der besonderen Erlaubniß Unsers Herzogl. Steuercollegii.

Jede Nichtbeachtung der in diesem §. enthaltenen Vorschriften hat gleichfalls die im §. **3** angedroheten Strafen zur Folge.

§ **6.**

Für die Entrichtung der verwirkten Geldstrafe haften zunächst der Wagen, das Zugvieh oder die sonstigen zur Fortschaffung des Salzes gebrauchten Transportmittel, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Eigenthum des Transportführers sind, oder nicht.

§. **7.**

In den Fällen, da eine nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Confiscation aus irgend einem Grunde nicht zur Ausführung gebracht werden kann, soll der Werth des der Confiscation entzogenen Salzes, nach den örtlichen Verkaufspreisen berechnet, von dem Contravenienten außer der verwirkten Geldbuße bezahlt werden.

§. **8.**

Von dem Werthe des confiscirten Salzes und den eingezahlten Strafgeldern erhält der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte fließt in Unsere Staatscasse.

§. **9.**

Die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen geschieht im Wege des Untersuchungsprocesses nach Maßgabe der §§. **121** und **126** bis einschließlich **148** des Gesetzes vom **23.** April **1835** über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben.

§. **10.**

Die Gerichte haben mit gänzlicher Uebergehung der Frage, ob eine Contravention in der Absicht, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen, oder Contraventionen Anderer zu befördern, begangen sei, oder nicht, die Zuerkennung der Strafe einzig und allein von dem Dasein

der Thatumstände, an welche das Gesetz die Strafe knüpft, abhängig zu machen.

§. 11.

Transitorische Bestimmung.

Den Kaufleuten und Krämern, welche gegenwärtig mit anderem als Hannoverschen Salze handeln, wird eine dreimonatliche Frist, vom Tage der Publication dieses Gesetzes an, zum Verkauf ihrer etwaigen Vorräthe an solchem fremden Salze gestattet. Nach Ablauf dieser Frist hört die Erlaubniß auf, und ist der Verkehr mit anderem als Hannoverschen Salze gänzlich verboten.

§. 12.

Für die im §. 1 benannten Gebietstheile wird Unser Gesetz vom 8. Mai 1835, das Verbot der Einführung ausländischen Salzes betreffend, hiemit aufgehoben.

Die Einwohner der betreffenden Landestheile und Alle, welche es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. Februar 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

№ 5.

Braunschweig, den 3. März 1837.

(7.) Gesetz, nähere Bestimmungen des Gesetzes vom 15. October 1832 № 33 betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um einige seit Publication des Gesetzes vom 15. October 1832, die Einrichtung des Justizwesens betreffend, entstandene Zweifel zu beseitigen und wahrgenommene Mängel zu verbessern, erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

I. Competenzbestimmungen.

1. Berechnung gesetzlich bestimmter Geldsummen.

§. 1.

Die durch das Gesetz angenommenen Summen, welche die Competenz der Gerichte, in Civilsachen nach dem Werthe des Gegenstandes und in Criminalsachen nach der Größe der Geldstrafe, bestimmen; ferner die Geldsätze, nach welchen, gesetzlicher Vorschrift zufolge, Geldstrafen in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind; endlich alle Geldstrafen, welche das Gesetz androhet, ohne eine Münzsorte ausdrücklich zu benennen, sollen so angesehen werden, als ob sie nicht in

Conventionsmünze, sondern in Courantmünze gesetzlich bestimmt wären.

2. Syndicatsklagen.

§. 2.

Das zuständige Gericht für Syndicatsklagen soll sein:

1) wenn gegen ein Stadtgericht oder Amt oder einzelne Mitglieder dieser Behörden geklagt wird, das Kreisgericht, zu dessen Kreise das Stadtgericht oder Amt gehört;
2) wenn gegen ein Kreisgericht oder dessen Mitglieder geklagt wird, Unser Herzogl. Landesgericht;
3) wenn gegen Unser Herzogl. Landesgericht oder dessen Mitglieder geklagt wird, das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht.

§. 3.

Die allgemeinen Proceßvorschriften finden auch bei den Syndicatsklagen Anwendung, jedoch ist nur ein schriftliches Verfahren zulässig.

§. 4.

Hinsichtlich der Rechtsmittel sind diejenigen Syndicatsprocesse, in welchen die Kreisgerichte in erster Instanz erkennen, ohne Rücksicht auf den Geldwerth der Beschwerden, appellabel in allen Instanzen.

In den Syndicatsprocessen, in welchen Unser Herzogl. Landesgericht in erster Instanz erkennt, ist die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht und daselbst das Rechtsmittel der Revision zulässig (Oberappellationsgerichtsordnung §. **107**).

In den Syndicatsprocessen, in welchen das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in erster Instanz erkennt, findet das Rechtsmittel der Revision Statt, und kann die Verschickung der Acten an ein nicht eximirtes Spruchcollegium behuf Abgebung des Erkenntnisses verlangt werden.

Ist dieses bestätigend, so findet ein Rechtsmittel nicht weiter Statt.

Ist es abändernd, so bleibt dagegen den Partheien das Rechtsmittel der anderweiten Revision offen, über welches ein auswärtiges Spruchcollegium entscheidet.

Gegen dieses letzte Erkenntniß ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 5.

Die gegenwärtig anhängigen Syndicatsprocesse, in welchen bereits ein Erkenntniß erster Instanz abgegeben ist, sollen bei den Gerichten, bei welchen sie eingeleitet worden, verbleiben, und es finden in denselben die Rechtsmittel Statt, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, dem Werthe des Gegenstandes nach, überhaupt zulässig sind.

Diejenigen Syndicatsprocesse, in welchen in erster Instanz noch nicht erkannt ist, gehen nach Publication dieses Gesetzes an das Gericht über, welches, den obigen Bestimmungen zufolge, das competente ist.

3. Recusationen.

§. 6.

Wenn ein stimmführendes Mitglied eines Amts oder Stadtgerichts recusirt, und die Recusation für zulässig erkannt wird, so hat das vorgesetzte Kreisgericht ein anderes Amt oder Stadtgericht seines Bezirks mit der Instruction und Entscheidung der Sache zu beauftragen.

Im Falle der Recusation des Mitgliedes eines Kreisgerichts, hat, insofern die zur Entscheidung der Sache erforderliche Anzahl von drei Mitgliedern nicht übrig bleibt, Unser Herzogl. Landesgericht einem der Kreisgerichte den obengedachten Auftrag zu ertheilen.

4. Klagen wegen unheilbarer Nichtigkeiten.

§. 7.

Klagen wegen unheilbarer Nichtigkeiten sind bei dem

Gerichte in erster Instanz anzubringen, welches die Nichtigkeit begangen haben soll.

Gegen das hierauf abgegebene Erkenntniß sind bei demselben oder den obern Gerichten die Rechtsmittel zulässig, welche nach Maßgabe des Streitgegenstandes überhaupt stattfinden.

5. Entscheidungen bei Abnahme der Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen.

§. 8.

Die Aemter und Stadtgerichte haben bei Abnahme der Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen über die gemachten Erinnerungen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, der letzten, zu entscheiden. Gegen diese Entscheidungen sollen folgende Rechtsmittel zulässig sein:

1) wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von **10** ℛ nicht übersteigt, entweder die Vorstellung bei demselben Gerichte, oder die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Kreisgerichte;
2) wenn der Gegenstand der Beschwerde größer ist, entweder die Vorstellung bei demselben Gerichte, oder bei dem Kreisgerichte.

Bei den hierauf erfolgenden Verfügungen hat es sein Verbleiben, und nur in dem einzigen Falle, daß gegen die Entscheidung des Kreisgerichts eine Beschwerde erhoben werden könnte, deren Gegenstand **100** ℛ übersteigt, findet eine nochmalige Verstellung bei Unserm Herzogl. Landesgerichte Statt.

Die vorgedachten Rechtsmittel sind an keine weitere Form, als eine vierwöchige Frist, welche bei Strafe des Verlustes zu beobachten ist, gebunden, und findet darüber eine Verhandlung nicht Statt, es sei denn, daß das Gericht über den einen oder andern Punct noch von Amtswegen Erläuterungen zu fordern für nothwendig erachten sollte; und bleibt es dem Ermessen des Kreisgerichts über-

lassen, in dem Falle, daß die Nichtigkeitsbeschwerde leichtsinnig geführt worden, auch auf die in Civilsachen bestimmte Succumbenzstrafe zu erkennen. — Im Falle der Rechtfertigung eines devolutiven Rechtsmittels ist davon gleichzeitig bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel gerichtet ist, Anzeige zu machen, worauf das Gericht binnen 8 Tagen die Acten an das obere Gericht bei 5 ℛ Strafe einzusenden hat.

6. Gerichtsstand des Beamtenpersonals zu Thedinghausen.

§. 9.

Der §. 3 der Verordnung vom 14. Julius 1825 wird dahin abgeändert, daß das Personal des Amtes Thedinghausen und dessen Familien in den zu der Competenz der Kreisgerichte gehörigen Sachen nicht unter dem Kreisgerichte Braunschweig, sondern unter dem Kreisgerichte Holzminden stehen soll.

7. Bei Edictalladungen.

§. 10.

Wird in Vormundschafts- und Curatelsachen oder Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Edictalladung erforderlich, so sind zu deren Erlassung und zwar zur Vorladung und Präclusion, sowohl der Real- als der Personalgläubiger, die Herzoglichen Stadtgerichte und Aemter competent

Ebenfalls erlassen dieselben in den zu ihrer Competenz gehörigen streitigen Sachen die nothwendig werdenden Edictalladungen, mithin auch in Concursen, insofern nur kein einzelner von dem Gemeinschuldner angegebener oder bis dahin angemeldeter Schuldposten die Summe von 50 ℛ übersteigt und streitig ist.

Würde in Folge der von einem Stadtgerichte oder Amte ergangenen Edictalladung ein dessen Competenz übersteigender Anspruch gemeldet und streitig, so sind die Acten

behuf der weitern Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Kreisgericht abzugeben.

§. 11.

Die Kreisgerichte sind zur Erlassung von Edictalien in den vor ihnen anhängigen Streitsachen competent, jedoch hat es bei den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 23. August 1830 sein Verbleiben.

8. In Strafsachen.

§. 12.

Die Aemter und Stadtgerichte sind nicht befugt, auf Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe zu erkennen; dagegen kommt bei Bestimmung der Competenz lediglich das eigentliche Strafübel in Betracht, und nicht die neben demselben zu verfügende Confiscation.

§. 13.

Die Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 15. Oct. 1832, daß das Mitglied des Gerichts, welches die Sache untersucht hat, nie dieselbe zum Erkenntnisse vortragen und dieses abfassen darf, bezieht sich nicht auf die unter № 2 des gedachten §. erwähnten Uebertretungen der Landes- oder Orts-Polizei, Forst-, Jagd- oder Steuergesetze, sondern lediglich auf die unter № 3 aufgeführten Criminalsachen.

§. 14.

Auf Absetzung und Entlassung der Staatsbeamten erster Classe, sowie der denselben nach §. 70 des Staatsdienstgesetzes in dieser Beziehung gleichgestellten Beamten zweiter Classe, der Kirchen- und Schuldiener und der städtischen Gemeindebeamten erster Classe zu erkennen, steht in erster Instanz allein Unserm Herzogl. Landesgerichte zu, auch wenn dieselbe in Gemäßheit des §. 60 und 62 des Staatsdienstgesetzes oder des §. 97 der allgemeinen Städteordnung zu verfügen ist, und zwar soll in diesen

Fällen Unser Herzogl. Landesgericht auch über dasjenige Vergehen mit erkennen, welches die Absetzung oder Entlassung zur gesetzlichen Folge hat.

II. Verfahren.

1. In Civilsachen.

a. Restitutionsklagen.

§. 15.

In Ansehung des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse bleibt es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen. Jedoch soll dieses Rechtsmittel weder wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen, noch auch wegen vorhin zwar bereits bekannt gewesener aber zur Sache dienlich zu sein, nur nicht erachteter Umstände (Thatsachen oder Beweise), statthaft sein.

b. Abschaffung des articulirten Zeugenverhörs.

§. 16.

Die Abhörung von Zeugen nach Artikeln und Fragestücken soll künftig auch in den Civilprocessen, deren Gegenstand den Werth von **100** ℛ übersteigt, nicht ferner stattfinden, dagegen ist die Gegenwart der Parteien und deren Bevollmächtigten in den Abhörungsterminen zulässig.

§. 17.

Der Beweisführer hat bei der Beweisantretung, neben Benennung der Zeugen, diejenigen unmittelbar oder mittelbar auf den Beweissatz gerichteten Thatumstände, über welche jeder Zeuge zu vernehmen ist, kurz, bestimmt und deutlich anzugeben.

Dem Producten stehet frei, vor oder in dem Verhörstermine die Puncte, über welche er die Vernehmung der Zeugen besonders erheblich hält, in gleicher Weise schriftlich anzuzeigen, und wenn die Zeugen durch Requisition vor einem auswärtigen Gerichte vernommen werden

sollen, ist ihm zu dem Ende bei Mittheilung der Beweisantretung eine **14** tägige Frist zu gestatten. Diese Angaben der Partheien sollen den Richter nicht binden, und ihm in dem Rechte, unzulässige Fragen der Parteien zu verwerfen, auch die Zeugen über alle Puncte, deren Aufklärung er für nothwendig erachtet, zu befragen, nicht beschränken, sondern ihm bei der Zeugenvernehmung nur zur Grundlage und zum Leitfaden dienen.

Rechtsmittel, welche gegen solche Verfügungen des Richters eingelegt werden würden, haben keine aufschiebende Kraft.

§. 18.

Die Parteien und deren Bevollmächtigte dürfen die Zeugen in ihren Aussagen weder unterbrechen, noch unmittelbar Fragen an sie stellen.

Sie können jedoch, wenn der Zeuge seine Aussage und der Richter das Verhör beendigt hat, sich an diesen wenden, damit derselbe den Zeugen noch diejenigen Fragen vorlege, welche sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten.

Wer sich Unterbrechungen, unmittelbar an die Zeugen gerichtete Fragen, oder sonst ein ungebührliches Betragen erlaubt, kann, insofern er die desfallsigen Erinnerungen des Richters unbefolgt lässt, von diesem aus dem Gerichtszimmer sogleich weggewiesen werden.

In diesem Falle wird dessen ungeachtet mit Vernehmung der Zeugen gültig verfahren.

§. 19.

Die Bestimmungen der §§. **17** und **18** finden auch bei dem Zeugenbeweise in Sachen, deren Werth **100** ℔ oder weniger beträgt, Anwendung, jedoch sind die zulässigen Anträge der Parteien nicht schriftlich, sondern mündlich zu Protocoll zu nehmen.

c. Anziehungskraft der Rechtsmittel in Concursen.

§. 20.

Wenn in Concursprocessen Appellation und Supplication eingelegt ist, mag nun die Supplication denselben Streitpunct betreffen, wie die Appellation, oder nicht, so soll immer das Gericht, welches über die Appellation erkennt, auch über die Supplication mit entscheiden (§. 25 des Gesetzes vom 15. October 1832, № 33).

2. In Strafsachen.

§. 21.

In allen zur Competenz der Stadtgerichte und Aemter gehörigen Strafsachen soll wegen aller Vergehen, welche gesetzlich mit Geldstrafen bedrohet sind, das Wrogenverfahren stattfinden.

§. 22.

Das Wrogenverfahren soll darin bestehen, daß der Angeschuldigte zu dem Untersuchungstermine, bei Strafe des Eingeständnisses, vorgeladen, und wenn er ungehorsam nicht erscheint, in die verwirkte Strafe verurtheilt, und das abgegebene Erkenntniß ihm insinuirt wird.

Die Ladung zum Untersuchungstermine muß enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung der Anschuldigung nach Zeit, Ort und Gegenstand;
2) die Androhung, daß, im Falle des ungehorsamen Nichterscheinens, das Eingeständniß des Angeschuldigten werde angenommen werden;
3) die genaue Angabe des Strafübels, welches ihn treffen wird.

Das zu insinuirende Erkenntniß soll den Verurtheilten zugleich über das ihm zustehende Rechtsmittel belehren, und zu dessen Rechtfertigung einen Termin festsetzen.

Hinsichtlich der Fristen für dieses Rechtsmittel, der Rechtfertigung desselben und deren Verabsäumung bleibt

es bei den Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 15. October 1832, die Einrichtung des Justizwesens betreffend.

Die über das Verfahren in Forst- und Jagdwrogen, so wie in Steuer-Contraventionen bestehenden Vorschriften bleiben unverändert.

§. 23.

In den Fällen, wo die Gerichte einen Vertheidiger von Amtswegen bestellen, oder die Kosten der Vertheidigung aus der Staatscasse getragen werden, kann der Vertheidiger nur aus den Advocaten des Kreises des betreffenden Gerichts gewählt werden.

§. 24.

Erklärt der von dem Angeschuldigten gewählte oder für denselben von Amtswegen bestellte Vertheidiger, daß er Gründe zur Rechtfertigung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung nicht aufzufinden vermöge, so ist der Angeschuldigte über seine ferneren Vertheidigungsgründe zu Protocoll zu vernehmen, und die Acten sind zum Spruche an das competente Gericht einzusenden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. Februar 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

(8.) Gesetz, die gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Vergehen betreffend.

d. d. Braunschweig, am 23. Februar 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da eine nähere Bestimmung und Milderung der in der Verordnung vom 1. November 1830, № 25 enthaltenen Strafbestimmungen Uns erforderlich erscheint, so erlassen Wir, mit Zustimmung und beziehungsweise nach angehörtem Gutachten und Rathe Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Wer die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit oder obere öffentliche Beamten oder Officiere während der Ausübung des Dienstes, oder in Beziehung auf Dienstverhältnisse, durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen, die letzten mögen positiv oder negativ sein, jedoch ohne Thätlichkeiten gegen die Person, verletzt, soll mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von drei Wochen bis zu zwei Jahren belegt werden.

Wer einer Ehrenkränkung durch Worte oder Handlungen, die letzten mögen positiv oder negativ sein, jedoch ohne Thätlichkeiten gegen die Person, gegen untergeordnete Beamte, gegen Unterofficiere oder Soldaten im Polizeidienste, gegen Schildwachen oder Militairpatrouillen während der Ausübung des Dienstes, oder in Beziehung auf Dienstverhältnisse sich schuldig macht, soll Gefängniß von 24 Stunden bis zu sechs Monaten oder bei einer Strafzeit von länger als vierzehn Tagen Zwangsarbeit bis zu sechs Monaten erdulden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Würde des

Beleidigten, sowie auf die Größe und Art der Beleidigung zu sehen.

§. 2.

Wer öffentlich, mündlich oder in verbreiteten Schriften, durch Erdichtung oder Entstellung der Thatsachen, oder durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen die Ehrerbietung gegen die Landesregierung verletzt, soll nach Art und Größe der Beleidigung vierwöchiges bis zweijähriges Gefängniß oder Zwangsarbeit erleiden.

§. 3.

Wer den rechtmäßigen Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit oder oberer öffentlichen Beamten oder Officiere gewaltsam Widerstand leistet;

wer einen obern öffentlichen Beamten oder Officier durch Gewalt oder durch gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung nöthigt, oder davon abhält, soll Gefängniß oder Zwangsarbeit von drei Monaten bis zu fünf Jahren erleiden;

wer denselben während der Ausübung des Dienstes thätlich mißhandelt;

wer an demselben wegen einer Diensthandlung thätliche Rache nimmt, ohne daß diese Handlung in Aufruhr übergeht;

soll mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren belegt werden.

Wer den unteren öffentlichen Beamten, dem Polizei-Militair oder Militairpatrouillen, bei Ausführung der Befehle und Anordnungen der Obrigkeit sich gewaltsam widersetzt, oder eines der obengenannten Vergehen gegen untere öffentliche Beamte, das Polizei-Militair, Militairpatrouillen oder Schildwachen verübt, erleidet Gefängniß oder Zwangsarbeit von drei Wochen bis zu drei Jahren.

Bei Zumessung der Strafe ist auf den Grad, die Art und Weise der Mißhandlung oder Widersetzung und

deren Folgen Rücksicht zu nehmen, so wie darauf, ob bei derselben Waffen angewendet worden, d. h. Werkzeuge, deren gewaltthätiger Gebrauch lebensgefährlich ist.

§. 4.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit gewaltsam befreiet, soll mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von vier Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wer sich dieses Vergehens gegen untere Beamten oder Militairpersonen bei Ausführung einer Verhaftung schuldig macht, oder die Verhaftung gewaltsam verhindert, soll zu vierwöchiger bis zu zweijähriger Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt werden.

Bei Zumessung dieser Strafen ist Rücksicht zu nehmen auf die Art, den Grad und die Folgen der angewandten Gewalt, vorzüglich darauf: ob die Wache übermannt, oder das Gefängniß erbrochen ist, und ferner auf die Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Befreiete verhaftet war.

§. 5.

Wer durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen die öffentliche Sicherheit stört, soll,

wenn die Gewaltthätigkeit an Personen verübt wurde, mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von zwei Monaten bis zu drei Jahren,

wenn die Gewaltthätigkeit an Sachen verübt ist, mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von vier Wochen bis zu einem Jahre bestraft werden;

bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf die Art, den Grad und die Folgen der angewendeten Gewalt und auf die Beschaffenheit des Orts derselben zu sehen.

§. 6.

Wer öffentlich gefährliche Drohungen ausstößt, oder

Brand- oder Drohbriefe wissentlich auslegt, oder verbreitet,

soll mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von vier Wochen bis zu einem Jahre belegt werden.

Bei Ausmessung der Strafe ist vorzüglich die Gefährlichkeit der Drohungen und der durch dieselben herbeigeführte Nachtheil zu berücksichtigen.

§. 7.

Bergwerks-, Hütten-, Wald- und Fabrik-Arbeiter, Handwerker und Taglöhner, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, oder wegen angeblicher Beschwerden gegen ihre Vorgesetzten, Meister und Lohnherren, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen,

sollen mit Gefängnißstrafe oder Zwangsarbeit von vier Wochen bis zu sechs Monaten belegt werden.

§. 8.

Wir verbieten, daß ganze Gemeinden, Corporationen, Classen von Unterthanen, oder eine größere Mehrzahl von Personen, versammelt, Gesuche und Beschwerden bei den Behörden, Beamten oder Vorgesetzten anbringen oder überreichen, vielmehr sollen solche Gesuche und Beschwerden von nicht mehr als drei Deputirten angebracht und überreicht werden.

Jede Uebertretung dieses Verbots soll an jedem Theilnehmer mit einer Geldstrafe von **5** bis **10** ℛ, oder acht bis vierzehntägigem Gefängniß geahndet werden.

Wäre bei Gelegenheit oder durch Veranlassung einer solchen Versammlung eines der in den vorhergehenden Paragraphen mit Strafe bedroheten Verbrechen verübt, so soll dem Schuldigen die durch dasselbe verwirkte Strafe um so strenger zugemessen werden.

§. 9.

Außer den in den vorigen Paragraphen aufgeführten

besonderen Strafzumessungsgründen, haben die Gerichte folgende allgemeine Rücksichten bei Bestimmung der Strafe zu beobachten:

1) die Beweggründe und die Veranlassung zur That;
2) die größere oder mindere Theilnahme an dem Verbrechen;
3) den Umstand, ob der Thäter wegen eines gleichen oder ähnlichen Verbrechens bereits Strafe erlitten hat;
4) die Thatsache: ob sich drei oder mehrere Personen zu der Ausübung des Verbrechens verbunden haben, welcher letztere Umstand bei den §. 3—5 aufgeführten Verbrechen als ein sehr erheblicher Erschwerungsgrund anzusehen ist.

§. 10.

Der Versuch eines der oben aufgeführten Vergehen soll mit einer Strafe belegt werden, welche nicht bis auf die Hälfte der bei jedem einzelnen Verbrechen festgesetzten geringsten Strafe herunterſinken, und nicht bis über ein Viertheil des für jedes einzelne Vergehen bestimmten höchsten Strafübels steigen darf.

§. 11.

Geht eins der oben aufgeführten Vergehen in ein durch die bestehenden Gesetze mit härterer Strafe bedrohetes Verbrechen über, so ist auf die härtere Strafe zu erkennen.

§. 12.

Als Obrigkeiten sind im Sinne dieses Gesetzes anzusehen: die Magistrate der Städte und mit städtischer Verwaltung versehenen Flecken, die Herzogl. Stadtpolizeibehör-

den und Polizei-Directionen, die Aemter und Stadtgerichte, die Kreisgerichte, sowie alle obern Justiz- und Administrationsbehörden.

§. 13.

Als obere Beamte sind im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten: alle Justiz-, Polizei- und Administrationsbeamte, so wie die städtischen Beamten, welche nach den Bestimmungen des Staats-Dienstgesetzes und der allgemeinen Städte-Ordnung zu den Beamten der ersten Classe gehören, mithin auch die Forstbeamten erster Classe, ferner Militairbeamte mit Officierrang, sowie diejenigen Personen, welche in Gemäßheit der §§. **10** und **11** der Verordnung vom **26.** März **1823** (№ **7.**) und des §. **26** der Verordnung von demselben Tage № **9.** als Local-Polizei-Beamte functioniren.

Als untere Beamte sind anzusehen: alle Justiz-, Polizei- und Administrationsbeamte, welche nach den Bestimmungen des Staatsdienstgesetzes und der allgemeinen Städteordnung zu den Beamten zweiter Classe gehören, mithin auch die Forstbeamten zweiter Classe, ferner Militairbeamte, die nicht Officierrang haben, und die Ortsvorsteher, so wie die diese vertretenden Ortsgeschwornen.

§. 14.

Die Bestimmungen der Kriegsartikel werden durch dieses Gesetz nicht abgeändert; dagegen wird der §. **165** des Forststraf-Directoriums vom **5.** Mai **1815**, die Verordnung vom **19.** November **1827**, die Bestrafung gegen das in Ausübung seines Dienstes begriffene Polizei-Militair begangener Beleidigungen betreffend, so wie die Verordnung vom **1.** November **1830**, die gegen die öffent-

liche Ruhe und Ordnung gerichteten Vergehen betreffend, hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 23. Februar 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

(9.) Gesetz, das Verfahren in Injuriensachen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung, welche der Injuriirte nach der jetzigen Gesetzgebung zu verlangen berechtigt ist, geläuterten Rechtsbegriffen zufolge, als zweckmäßige Genugthuungs- oder Strafmittel bei Injurien nicht angesehen werden können, und nach Abschaffung der ästimatorischen Klage, wenn der Antrag auf diese Art der Genugthuung nicht mehr zulässig ist, das Civilverfahren wegen Injurien von selbst hinwegfällt, dieses Hinwegfallen aber neue Vorschriften bei dem Verfahren im Wege des Untersuchungsprocesses, wegen Injurien, erforderlich macht, so erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz.

§. 1.

Das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger, auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung anzutragen, so wie jedes Verfahren wegen Injurien im Wege des Civilprocesses wird hiedurch aufgehoben.

§. 2.

Es soll daher nach Publication dieses Gesetzes wegen Injurien im Untersuchungsprocesse und nach dessen Regeln verfahren werden, jedoch kann eine Untersuchung nur auf Antrag des Betheiligten binnen einem Jahre nach geschehener Beleidigung und von Amtswegen allein in den Fällen, wo schon jetzt wegen Injurien von Amtswegen zu verfahren ist, stattfinden.

§. 3.

Der Beleidigte hat das Recht, die Beachtung seiner Beweismittel, die Abgabe eines Erkenntnisses und dessen Mittheilung zu verlangen, auch eventuell dieserhalb bei dem vorgesetzten Gerichte Beschwerde zu führen, so wie der Richter befugt ist, bei einigem Verdachte auf Ableistung des Reinigungseides zu erkennen.

§. 4.

Der Richter ist befugt, nach der Schwere des Falles die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses in den hiesigen Anzeigen auf Kosten des Beleidigers zu verfügen. Ist jedoch die Beleidigung öffentlich geschehen, so ist der Beleidigte berechtigt, solche Bekanntmachung durch den Richter auf Kosten des Beleidigers zu fordern.

Auch steht in allen den Fällen, wo wegen Injurien ein Verfahren von Amtswegen nicht Statt hat, dem Beleidigten zu, auf Ansuchen des Beleidigers die Aufhebung der Untersuchung, sowie die Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung des Erkenntnisses zu verlangen, und ihm die Strafe ganz oder theilweise zu erlassen. Ohne solche Erklärung des Beleidigten kann eine nicht von Amtswegen eingeleitete Untersuchung wegen Injurien nicht abolirt werden.

§. 5.

Glaubt der Beleidigte wegen eines durch die Injurie erlittenen Schadens auch dessen Ersatz fordern zu können, so kann er in dem Untersuchungsverfahren auch auf diesen seinen Antrag richten. Das erkennende Gericht hat dann über diesen in dem Erkenntnisse mit zu entscheiden und nur insoweit das weitere Verfahren an das zuständige Gericht zu verweisen, als der Entschädigungsanspruch nicht klar ist. Insoweit der Letztere Gegenstand des Straferkenntnisses geworden ist, hat der Beleidigte deshalb die

im Civilproceſſe dem Gegenſtande nach zuläſſigen Rechtsmittel.

§. 6.

Auf von Amtswegen einzuleitende Unterſuchungen wegen Injurien, welche öffentliche Beamte bei Ausübung ihres Dienſtes begangen haben ſollen, finden die Beſtimmungen des §. 42 des Staatsdienſtgeſetzes Anwendung.

§. 7.

Alle den obigen Beſtimmungen zuwider laufende Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, insbeſondere auch der Art. 158 der Verordnung vom 29. October 1821, die Militairſtrafen und Proceſſe betreffend, ſo weit er die Privatklagen betrifft, werden hiedurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 23. Februar 1837.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 7. März 1837.

(10.) Gesetz, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend. d. d. Braunschweig, den 23. Febr. 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da mehrfache Gründe eine Revision des Cantonreglements vom 30. Juli 1821 erforderlich machen, indem die Erfahrung ergeben hat, daß mehrere Bestimmungen desselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, und überdies bei dessen Erlassung die Bundesbeschlüsse über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, namentlich über die Bildung der Reserve, nicht vollständig haben berücksichtigt werden können, so erlassen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Gesetz:

Titel I.

Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Alle waffenfähige Landeseinwohner (§§. 24 und 35 der Landschaftsordnung vom 12. Oct. 1832 und die Verordnung vom 4. Mai 1830, № 10) sind zum Kriegsdienste nach den Bestimmungen des Gesetzes verpflichtet.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Prinzen des Herzogl. Hauses und die Mitglieder standesherrlicher Familien. (Deutsche Bundesacte Art. 14.)

§. 2.

Waffenfähige.

Waffenfähig ist jeder Landeseinwohner, welcher

1) weder körperlich oder geistig dienstuntauglich, noch
2) der Ehre, die Waffen für das Vaterland zu tragen, unwürdig, d. h. wegen wiederholten Diebstahls oder wegen Meineides zu einjährigem Gefängniß oder einer härteren Strafe, oder wegen irgend eines sonstigen Verbrechens zu einer zweijährigen Zwangsarbeit oder zu einer härteren Strafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 3.

Stellvertretung und Nummerntausch.

Jedem Pflichtigen ist es gestattet, den Kriegsdienst entweder selbst, oder durch einen tüchtigen Stellvertreter oder Nummerntauscher zu leisten.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Dauer und Anfang der Dienstpflicht.

§. 4.

a. im Frieden.

Die Dauer der Dienstpflicht soll im Frieden fünf Jahre beim stehenden Truppencorps und zwei Jahre bei der Reserve betragen, und diese Dienstzeit beginnt:

1) bei den noch dienstpflichtigen Freiwilligen mit dem Tage ihrer Einstellung in die stehende Truppenabtheilung;
2) bei den ausgehobenen Dienstpflichtigen mit dem 1. Mai des Recrutirungsjahrs, in welchem ihre Dienstpflicht beginnt, auch wenn sie nicht in das Corps eingestellt sind;

3) ausnahmsweise soll bei denjenigen, welche nach §. 10. № 3. in den Dienst treten müssen, so wie bei denen, welche zum Dienste ungehorsam sich nicht gestellt haben, und endlich bei denjenigen, bei welchen, weil sie sich in Strafhaft oder in der Besserungs- und Arbeitsanstalt in Bevern befunden, oder wegen eines Vergehens in Untersuchungshaft waren, hinsichtlich dessen sie bestraft oder nur von der Instanz entbunden worden, die Einstellung erst später geschehen, erst mit dem ersten Mai, welcher auf ihren wirklichen Eintritt in den Dienst folgt, die Dauer der Kriegspflicht zu laufen anfangen.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Verpflichtung zum Kriegsdienste beginnt mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre und zwar in der Weise, daß alle Waffenfähige, welche in dem der Loosung vorhergegangenen Jahre das 21. Jahr zurückgelegt haben, zu dienen schuldig sind.

§ 6.

Nach beendigter fünfjähriger Dienstzeit im stehenden Truppencorps treten die beiden letzten Altersclassen in die Reserve über, und werden nur dann zum Dienst gerufen, wenn die Aufstellung derselben erforderlich ist.

§. 7.

b. im Kriege.

Die Dauer der Dienstpflicht im Kriege richtet sich nach den Umständen.

Im Kriege, oder wenn durch Bundesbeschlüsse besondere Anstrengungen erfordert werden, können, wenn sämmtliche dienstpflichtige Altersclassen erschöpft sind, auch diejenigen zum Kriegsdienste herangezogen werden, welche am 1. Januar des Recrutirungsjahrs das 20. Jahr über-

schritten haben, und falls auch hierdurch das Bedürfniß nicht befriedigt werden sollte, selbst diejenigen, welche das 30. Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 8.

Fortsetzung.

Die Befreiung von dem Kriegsdienste oder die Verabschiedung hebt nicht die Verbindlichkeit zum Landsturme auf, insofern dessen Aufgebot zur Vertheidigung des Vaterlandes erforderlich werden sollte.

B. Befreiungen und Zurückstellungen.

§. 9.

a. Befreiung.

Frei vom Militairdienste, jedoch nur so lange der Grund der Befreiung fortbesteht, sind

1) sämmtliche Staatsdiener 1. Classe, welchen in dieser Hinsicht gleich geachtet werden, die Mitglieder der Stadtmagistrate, die ordinirten Geistlichen und die besoldeten Lehrer an den höhern Lehranstalten, die wirklich angestellten Opferleute und die angestellten Schullehrer, nicht aber die Seminaristen (§. 10. 1.), ferner die den Mitgliedern des Herzogl. Hauses aufwartenden oder zu deren Haushalt gehörenden Personen, über welche jedoch in jedem einzelnen Falle besonders zu berichten und Entscheidung einzuholen ist;
2) diejenigen, welchen das Normalmaß von 5 Fuß 2 Zoll rheinl. fehlt; indeß können auch diejenigen, welche nur das Maß von 5 Fuß 1 Zoll rheinl. haben, zum Dienste herangezogen werden, insofern sie dieses Mindermaßes ungeachtet, vollkommen diensttauglich befungen werden;
3) diejenigen, welche zwar nicht körperlich oder geistig dienstuntauglich, aber doch einstweilen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zur Dienstleistung unfähig sind;

4) der Sohn einer Wittwe, welcher den Hof derselben bewirthschaftet, wenn solche außer Stande ist, die Aufsicht über denselben selbst zu führen, keine anderer Sohn vorhanden ist, welcher die Aufsicht zu übernehmen vermag, und dieselbe nicht des Vermögens ist, einen Stellvertreter stellen zu können;

5) diejenigen, welche zur Erhaltung einer Familie unentbehrlich sind, und zwar

a) ein Sohn, wenn dessen Ascendenten oder einer derselben in Dürftigkeit leben, zu gebrechlich sind, um sich ihren Unterhalt selbst verschaffen zu können, und daher des Sohnes oder Enkels zu ihrer Unterstützung unumgänglich bedürfen;

b) ein Bruder vater- und mutterloser Geschwister, sofern derselbe zu deren Unterhalte unentbehrlich ist.

Dasselbe gilt für den zweiten und die folgenden Brüder, wenn der älteste Bruder jenen den Unterhalt nicht verschaffen kann.

Es kann jedoch, wenn aus den Gründen zu 4 und 5 a und b schon einer befreiet und am Leben ist, nicht noch ein anderer befreiet werden, es wäre denn, daß der Befreite ohne sein Verschulden unfähig geworden wäre, die Hofwirthschaft beaufsichtigen oder die Familie ernähren zu können.

Auch muß die zu 5 a und b vorausgesetzte Unterstützung als vollständig nachgewiesen werden.

6) Jeder allein übrig bleibende Sohn einer Familie welche zwei Söhne, so wie jeder Sohn einer Familie, welche drei Söhne im Militairdienste verloren hat, wenn deren Ascendenten noch leben.

§. 10.

b. Zurückstellung.

Während des Friedens werden bei der Einreihung der Wehrpflichtigen übergangen:

1) die wirklichen Seminaristen, nicht aber die Vorseminaristen und Schulpräparanden;
2) der Sohn des Besitzers eines Reihehofes, zu welchem weniger als **30** Morgen Ackerland und Wiesen gehören, insofern dieser zu gebrechlich ist, um die Wirtschaft selbst führen zu können, die Subsistenz der Familie durch die Fortsetzung der Hofwirthschaft bedingt, und der Sohn bei der Wirthschaftsführung unentbehrlich ist, d. h. die Mittel nicht vorhanden sind, den Sohn bei der Wirthschaftsführung zu ersetzen, auch nicht schon ein Bruder desselben aus diesem Grunde befreiet ist;
3) Diejenigen, welche sich den höheren Wissenschaften auf Academien, oder dem Studium des Bau-, Berg-, Hütten- oder Forstfaches auf den dazu besonders eingerichteten höheren Lehranstalten widmen, wenn sie oder ihre Eltern nicht die Mittel haben, einen Stellvertreter zu stellen, und nachweisen, das Maturitätsexamen überstanden zu haben, und diejenigen Atteste beibringen, welche durch das, diesem Gesetze beigefügte Rescript des Herzogl. Staatsministeriums vom **3.** Februar **1829** unter **1 b, 2, 3** und **4** vorgeschrieben sind. — Diejenigen, welche **6** Monate nach vollendeten academischen Studien sich zu dem Candidaten- oder Anstellungsexamen nicht gemeldet, oder solches überall nicht bestanden haben, sollen sofort der Loosnummer nach in das stehende Truppencorps eintreten.

Die Entscheidung darüber, ob die vorstehend erwähnten Dienstpflichtigen oder deren Eltern die Mittel besitzen, einen Stellvertreter zu stellen, erfolgt auf den Bericht der Localbehörde und der betreffenden Herzogl. Kreisdirection von Unserm Herzogl. Staatsministerium.

§. 11.

Fortsetzung.

Auch bei bereits wirklich eingereiheten Soldaten soll aus den in den §. 9 zu 1, 4 und 5 und §. 10 zu 1 und 2 aufgeführten Gründen eine Befreiung oder Zurückstellung stattfinden.

§. 12.

c. Landesherrliche Dispensation.

Außerdem kann aus ähnlichen als den vorstehend aufgeführten Gründen, wie bisher, sowohl Befreiung als eine Zurückstellung im Wege der landesherrlichen Dispensation stattfinden.

§. 13.

d. Aufhören der Befreiung oder Zurückstellung.

Mit dem Aufhören der Befreiungs- oder Zurückstellungsgründe hört jedoch die dadurch erlangte Befreiung oder Zurückstellung auf, und der Befreietgewesene tritt in das Verhältniß der Pflichtigkeit zurück, in welches er vermöge seines Alters nach den gegebenen Bestimmungen gehört; jedoch mit Ausnahme der im §. 14, № 3 Genannten, deren Dienstzeit nach Vorschrift des §. 4, № 8 berechnet wird.

Titel II.

Zusammensetzung, Ergänzung und Verabschiedung der Truppen.

I. Zusammensetzung des Truppen-Corps.

§. 14.

1. Des stehenden Truppen-Corps.

Das stehende Truppen-Corps, einschließlich der Ersatzmannschaft, wird gebildet aus:

1) Freiwilligen;

2) Capitulanten, d. h. solchen Soldaten, welche am Ende ihrer Dienstzeit sich zum Fortdienen engagiren;
3) Ausgehobenen der ersten fünf Alters-Classen.

§. 15.

Die ganze waffenfähige Mannschaft, welche in dem der Loosung vorhergegangenen Jahre das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat, wird auf die in diesem Gesetze vorgeschriebene Weise loosen, und nach der Nummer des Looses ausgehoben.

Um den nachher eintretenden Ausfall sofort decken zu können, sollen 5 Procent über den gewöhnlichen Bedarf ausgehoben werden.

§. 16.

2. Der Reserve.

Die Reserve in der erforderlichen Aufstellung wird gebildet:

1) aus der 6ten und 7ten Alters-Classe, so weit sie im stehenden Truppen-Corps gedient, und
2) nöthigenfalls aus denjenigen Dienstpflichtigen dieser beiden Alters-Classen, welche zum activen Dienste nicht einberufen gewesen sind. Die erforderliche Mannschaft wird in beiden Fällen nach der Loosnummer, und zwar nach dem Verhältniß der in jeder Altersclasse noch befindlichen disponibeln Dienstpflichtigen gestellt.

II. Ergänzung der Truppen.

1. Durch Freiwillige.

§. 17.

Zur Ergänzung des Truppen-Corps ist der Eintritt von Freiwilligen in dasselbe gestattet, insofern sie die nach diesem Gesetze erforderlichen Eigenschaften haben, und nachweisen, und in diesem Falle sodann auch diejenigen, welche das 21ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie wer-

den bei der Repartition der auszuhebenden Recrutenzahl ihrer Alters-Classe dem betreffenden Amts- oder Stadt-Bezirke als ausgehoben angerechnet.

2. Durch Aushebung.

§. 18.

A. Zuständige Behörden.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Aushebungsgeschäfts gebührt Unserm Herzogl. Kriegs-Collegio unter Mitwirkung der Herzogl. Kreis-Directionen, wie dies in dem Nachfolgenden näher bestimmt ist.

§. 19.

B. Verfahren.

a) Aufstellung von Listen der Militairpflichtigen.

Die Führung der Cantonrollen wird damit aufgehoben, und soll das Geschäft der Aushebung eines jeden Jahrs mit der Aufstellung namentlicher Listen aller derjenigen männlichen Individuen, welche in dem der Loosung vorhergegangenen Jahre das **21**ste Lebensjahr zurückgelegt haben, beginnen.

§. 20.

Fortsetzung.

Zu dem Ende haben spätestens bis zum **1.** Juni eines jeden Jahrs die mit der Führung der Kirchenbücher beauftragten Personen aus den Kirchenbüchern und in zufälliger Ermangelung derselben aus den Confirmationslisten eine namentliche Liste aller derjenigen männlichen Individuen ortschaftsweise und in alphabetischer Ordnung aufzustellen, welche in dem betreffenden Jahre ihr **21.** Lebensjahr vollenden werden. Zugleich ist bei den einzelnen Individuen anzumerken, wenn solche etwa gestorben sein sollten.

§. 21.

Fortsetzung.

Die Herzogl. Aemter haben jene Listen vor Ablauf des Monats Julius der Ortsbehörde in Abschrift mitzu-

theilen, zugleich behuf Besichtigung derselben einen Termin anzusetzen und hierzu die Ortsbehörde vorzuladen. In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel werden die Magistrate selbst für die Berichtigung dieser Listen Sorge tragen.

§. 22.

b) Berichtigung der Aushebungslisten.

In dem Berichtigungstermine werden alle Dienstpflichtigen, welche in der Gemeinde das Wohnortsrecht haben und in der Geburtsliste etwa nicht aufgeführt sind, in der für jede Gemeinde besonders und in alphabetischer Ordnung aufzustellenden Liste nachgetragen, worüber die Ortsbehörden zeitig sorgfältige Erkundigung anzustellen haben. In Ansehung der Israeliten sind deren Gemeinde-Aelteste bei Berichtigung der Listen zuzuziehen.

§. 23.

c) Inhalt der Ortslisten.

Diese Ortslisten müssen, ohne Rücksicht auf Gründe, welche von der Militairpflicht befreien,

alle männlichen Individuen, welche in dem der Loosung vorhergegangenen Jahre das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben werden, und in der Gemeinde ihr gesetzliches Wohnortsrecht haben, enthalten.

§. 24.

d) Anfertigung der Amtslisten.

Nach Berichtigung der Ortslisten hat das Amt von sämmtlichen in dem Bezirke belegenen Ortschaften eine Amtsliste anzufertigen, welche auf Verlangen einem jeden Militairpflichtigen zur Einsicht vorzulegen ist, um sich die Ueberzeugung verschaffen zu können, ob andere Militairpflichtige nicht übergangen sind.

§. 25.

e) Voruntersuchungstermin.

Im Laufe des Monats October hat das Herzogliche

Amt zur vorläufigen Prüfung der etwaigen Befreiungsgründe, wie auch zur Reviſion der Blatterimpfung einen Termin anzuſetzen, und in jeder Gemeinde auf geeignete Weiſe bekannt zu machen, und hiezu einen jeden in den Liſten aufgeführten Dienſtpflichtigen des betreffenden Jahrs, inſofern er in dem Amtsbezirke anweſend iſt, und im andern Falle deſſen Eltern bei 2 ₰ Strafe, imgleichen auch die Ortsbehörde und Geſchwornen, oder an die Stelle der letztern zwei andere zuverläſſige Gemeindemitglieder vorzuladen.

Die bis zum 1. October zum Voruntersuchungstermine nicht ſpeciell vorgeladenen Dienſtpflichtigen des betreffenden Jahrs haben ſich, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen und Nachtheile, im Laufe des Monats October bei der Obrigkeit derjenigen Gemeinde, in welcher ihnen das Wohnortsrecht zuſteht, zu melden, um ihre Eintragung in die betreffenden Liſten zu bewirken, und liegt dieſelbe Verbindlichkeit auch den Eltern ob.

§. 26.

Fortſetzung.

Alle geſetzlichen Befreiungen, welche in dieſem Termine geltend gemacht worden, ſind in der Amtsliſte mit der gutachtlichen Aeußerung des Herzogl. Amts: ob und inwiefern der Anſpruch auf Befreiung oder Zurückſtellung gehörig nachgewieſen erſcheine? anzumerken. Würden nicht geſetzliche oder nicht gehörig nachgewieſene Befreiungen angeſprochen, ſo ſind die Betheiligten deshalb ſachgemäß zu verſtändigen und zu belehren.

Namentlich hat das Herzogl. Amt denſelben in geeigneten Fällen Mittel und Wege anzuzeigen, durch welche ſie in den Beſitz der erforderlichen Beweiſe gelangen können, und ihnen außerdem anzudeuten, daß auf ihre Reclamationen überall keine Rückſicht genommen werden

könne, sofern nicht jene Beweise spätestens in dem Aushebungstermine beigebracht sein würden.

In diesem Termine sind die Militairpflichtigen jeder Gemeinde zu befragen: ob ihres Wissens Militairpflichtige des betreffenden Jahrs und Orts nicht zum Aufrufe gekommen sein? — und sind dieselben verpflichtet, die etwa übergangenen oder nicht angemeldeten Militairpflichtigen nachträglich anzugeben.

§. 27.

Fortsetzung.

Die solchergestalt berichtigten Amtslisten haben die Herzogl. Aemter spätestens bis zum **15.** Novbr. an die Kreisdirection einzusenden.

§. 28.

f) Aushebung selbst.

Im Laufe der ersten drei Monate des Jahrs wird in jedem Herzogl. Amte die Aushebung selbst durch eine aus dem Kreisdirector, einem besonders dazu beauftragten Recrutirungsofficier und dem Justizbeamten oder einem Magistratsmitgliede bestehende Commission, welcher ein Militairarzt und der Amtsphysicus in Beziehung auf die vorkommenden Medicinalfragen beigegeben wird, vorgenommen. Die Zusammensetzung der Aushebungscommission für das Amt Thedinghausen wird die Landesregierung bestimmen.

Die Landesregierung wird durch eine besondere Instruction die Grundsätze festsetzen, nach welchen diese Medicinalbeamte zu verfahren haben.

§. 29.

Fortsetzung.

In Uebereinstimmung mit dem Recrutirungsofficier setzt der Kreisdirector die Aushebungstermine für den Kreis fest, benachrichtigt davon die Herzogl. Aemter und fordert durch eine in die hiesigen Anzeigen einzurückende Bekannt-

machung alle diejenigen Militairpflichtigen des Kreises, welche bislang in die Listen nicht aufgenommen worden, und deshalb weder bei der Voruntersuchung, noch nachher bei dem betreffenden Amte weder persönlich erschienen sind, noch auf andere Weise sich angemeldet haben, auf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, in dem Aushebuugstermine sich persönlich zu stellen, das Amt aber hat zu solchem Termine alle in der Amtsliste aufgeführten Militairpflichtigen, unter Androhung einer Geldstrafe von 5 ₰ für den Fall des Nichterscheinens, mit der Ortsbehörde gehörig vorzuladen.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Verhandlungen in dem Aushebungstermine sollen öffentlich sein, mit Ausnahme der ärztlichen Untersuchungen, bei welchen jedoch die Gegenwart des Recrutirungsofficiers und noch eines stimmführenden Mitgliedes der Aushebungscommission erforderlich ist.

§. 31.

Fortsetzung.

Die Aushebungscommission hat die von den Militairpflichtigen vorgeschützten Befreiungsgründe zu prüfen und ihre Tauglichkeit zum Dienste zu untersuchen. Die Zeugnisse, durch welche eine Befreiung begründet werden soll, müssen von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellt sein. Ausnahmsweise können solche Zeugnisse durch drei unbescholtene, der Verhältnisse kundige Familienväter ertheilt werden, sofern die Ortsbehörde bescheinigt, daß der Inhalt mit ihrer Wissenschaft übereinstimme, und jene sich zur eidlichen Erhärtung ihres Zeugnisses, welche den Umständen nach wirklich zu erfordern ist, bereit erklärt haben.

Wird aber die Angabe der Dienstunfähigkeit auf eine Krankheit begründet, welche eine vorhergegangene fortgesetzte Beobachtung erfordert, so muß der Militairpflichtige

mit dem Atteſte eines recipirten Arztes verſehen ſein, welches auf Pflicht und Gewiſſen ausgeſtellt iſt, und haben die hierin pflichtwidrig handelnden Aerzte gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung zu gewärtigen.

Sonſtige ärztliche oder wundärztliche Atteſte ſind überall nicht zu berückſichtigen, und haben die Medicinalperſonen daher zum Behuf der Militairaushebung dergleichen nicht auszuſtellen.

§. 32.

Fortſetzung.

Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geiſtiger Gebrechen ſich für berechtigt halten, von der Militairpflichtigkeit entbunden zu werden, ſind von den der Commiſſion beigegebenen Aerzten zu unterſuchen.

Iſt die Gebrechlichkeit augenſcheinlich und von der Beſchaffenheit, daß ſich keine Beſſerung oder Herſtellung erwarten läßt (§. 2.), ſo wird der Pflichtige als dienſtunfähig entlaſſen und mit der desfallſigen Beſcheinigung von der Commiſſion verſehen.

Findet ſich jedoch, daß das Uebel nur als temporair zu betrachten (§. 9. № 3) ſei, ſo muß der Pflichtige zwar mit looſen, er wird aber vorläufig auf ein Jahr zurückgeſetzt.

§. 33.

Fortſetzung.

Niemand kann eine Befreiung wegen ſeines Geſundheitszuſtandes in Anſpruch nehmen, welcher in dem Aushebungs-Termine nicht perſönlich erſchienen iſt, es wäre denn, daß er durch Krankheit oder Gebrechlichkeit daran verhindert geweſen, und ſolches glaubhaft nachgewieſen hätte. In dieſem Falle wird der Militairpflichtige bis zur nächſten Aushebung zurückgeſetzt, und nur wenn derſelbe bis zur Einſtellung der Recruten wieder hergeſtellt

und von dem Physicus für dienstfähig erklärt werden sollte, wird er der Loosnummer nach eingestellt.

§. 34.

Fortsetzung.

Die Fortdauer der Befreiungs- und Zurückstellungsgründe ist von denjenigen, welche in Folge ihrer Loosnummer hätten eintreten müssen, während der Dauer ihrer Militairpflichtigkeit alljährlich vor der Aushebungs-Commission zu bescheinigen.

Ausnahmsweise sollen indeß diejenigen, welche wegen Mindermaaße oder temporairer Gebrechlichkeit zurückgesetzt sind, wenn sie sich in den beiden auf die Aushebung folgenden Jahren vor der Aushebungs-Commission gestellt haben, und ihre Dienstuntauglichkeit fortdauert, oder wenn sie über **20** Meilen von dem Hauptorte ihres Kreises entfernt wären, durch genügende obrigkeitliche Zeugnisse die Fortdauer ihrer Dienstuntauglichkeit nachweisen, als dienstunfähig entlassen werden.

§. 35.

Fortsetzung.

Befreiungsgründe, welche in dem Aushebungs-Termine nicht vollständig nachgewiesen worden, dürfen einstweilen nicht beachtet werden.

Ist der Befreiungsgrund erst nach beendigtem Aushebungsverfahren entstanden und glaubhaft nachgewiesen, so hat die Herzogl. Kreisdirection den Militairpflichtigen zur nächsten Aushebung zu verweisen.

Im Falle diese Behörde über die Glaubwürdigkeit der Nachweisung Zweifel hegt, ist von derselben darüber nähere Nachforschung anzustellen, und erforderlichen Falls eine Untersuchung zu veranlassen.

§. 36.

Fortsetzung.

Ueber sämmtliche angesprochene Befreiungen entschei-

det nach Stimmenmehrheit die Aushebungs-Commission, und findet gegen diese Entscheidungen der Recurs an Unser Herzogl. Kriegs-Collegium statt, und in letzter Instanz verfügt das Herzogl. Staatsministerium. Durch dergleichen Vorstellungen darf jedoch das Aushebungsverfahren so wenig, als die Einstellung der reclamirenden Ausgehobenen verzögert werden.

Eine etwa fernerweit erforderliche ärztliche Untersumung hat die zu dem Ende bestehende Militair-Gesundheits-Commission auf Anweisung des Herzogl. Kriegs-Collegiums vorzunehmen.

Die durch die Aushebungs-Commission für gänzlich dienstuntauglich erklärten Militairpflichtigen erhalten darüber eine Bescheinigung.

§. 37.

Fortsetzung.

Insbesondere Loosung.

Die zu derselben Altersclasse gehörenden Militairpflichtigen desselben Stadt- oder Amts-Bezirks, sie mögen für diensttauglich erklärt, einstweilen befreiet oder zurückgesetzt sein, nach alleiniger Ausscheidung der für gänzlich dienstuntauglich Erklärten, bestimmen die Zahl der Loose.

Behuf der vorzunehmenden Loosung, werden in Gegenwart der Militairpflichtigen die Loose sorgfältig zusammengerollt, in Hülsen gesteckt, in eine Urne gezählt und durch einander geschüttelt. Nach der alphabetischen Ordnung in der Liste wird sodann ein Jeder vorgerufen und zieht ein Loos, oder, im Falle der Abwesenheit, wird für ihn gelooset und wird die gezogene Nummer in die Loosliste eingetragen.

§. 38.

g. Beendigung des Aushebungsgeschäfts.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat die Commission das über die Verhandlung aufgenommene Pro-

tocoll, nebst der Liste der sämmtlichen zur Untersuchung gekommenen Militairpflichtigen, der Loosliste und der Liste der zurückgestellt Gewesenen und zur Nachuntersuchung Gekommenen an das Herzogliche Kriegs-Collegium einzusenden, welches prüft, ob den Gesetzen gemäß verfahren sei, auch auf den Grund der von sämmtlichen Aushebungscommissionen eingesandten Listen eine generelle Nachweisung sämmtlicher disponibeln Militairpflichtigen des Landes aufstellt, und für jeden Kreis, nach Verhältniß der in demselben vorhandenen disponibeln Dienstpflichtigen zu der Gesammtzahl sämmtlicher disponibeln Dienstpflichtigen und der überhaupt auszuhebenden Recrutenzahl den Betrag der zu stellenden Mannschaft feststellt. Von dieser Repartition ist jede Kreisdirection sobald als thunlich in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe gleichfalls nach Verhältniß der vorhandenen disponibeln Dienstpflichtigen die Subrepartition auf die Stadt- und Amtsbezirke des Kreises vornehme und die betreffenden Behörden benachrichtige.

Die Herzogl. Aemter haben ohne Verzug diejenigen, welche in Folge der erhaltenen Loosnummer zum Dienste in das stehende Truppencorps eintreten müssen, davon zu benachrichtigen, und dieselben mittelst schriftlicher Vorladung zur Aufnahme der Signalements vorzuladen und hiezu Termin nicht früher als 8 Tage vor der Ablieferung der Recruten (30. April) anzusetzen.

Es können dem stehenden Truppencorps nur solche Recruten überwiesen werden, welche vor dem Ablieferungstermine zum Signalisiren persönlich sich gestellt haben.

Das Herzogl. Kriegs-Collegium, so wie der Commandeur des Feldcorps, ist von den Herzogl. Kreisdirectionen von der Anzahl der von jedem Amte zu stellenden Recruten zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 39.

h. Ressortverhältniß der Stadtmagistrate und Aemter in Beziehung auf das Aushebungsgeschäft.

In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel vertritt der Stadtmagistrat die Stelle der Herzogl. Aemter bei den in den vorstehenden §§. denselben überwiesenen Functionen, dagegen stehen die Landstädte den Landgemeinden gleich, und liegt daher die Geschäftsleitung in Beziehung auf jene den Aemtern ob.

§. 40.

i. Kosten der Aushebung.

Die Kosten der Militairaushebung trägt der Staat. Nur die Entschädigung der Gemeindebeamten, wegen der von denselben behuf der Aushebung gemachten Reisen, liegt den betreffenden Gemeinden ob.

3. Stellvertretung und Nummerntausch.

A. Stellvertretung.

§. 41.

a. Bedingungen ihrer Zulässigkeit.

Die Stellvertretung ist unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Der Stellvertreter muß

a) Inländer sein,
b) seiner eigenen Militairpflicht im stehenden Truppencorps bereits Genüge geleistet,
c) das **30.** Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; jedoch wird derselbe bis zum **35.** Lebensjahre zugelassen, sofern er bereits im Militair gedient hat, und erst vor zwei Jahren verabschiedet ist,
d) vollkommen waffenfähig sein, namentlich auch das Normalmaaß haben,
e) einen unbescholtenen Lebenswandel nachweisen können, insbesondere, wenn er etwa früher schon im stehenden Truppencorps gedient haben sollte, durch

eine von dem betreffenden Bataillonschef ausgestellte Bescheinigung darthun, daß gegen seinen Eintritt in's Corps in militairischer Hinsicht nichts zu erinnern sei,

f) unverheirathet, oder kinderloser Wittwer sein; jedoch steht es dem Commandeur des Truppencorps frei, in besonderen Fällen, und namentlich, wenn ausgediente Capitulanten eintreten, auch verheirathete Stellvertreter zuzulassen.

Im Uebrigen ist es der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, ob der Stellvertreter aus der Zahl der Excapitulanten oder der sonst Militairfreien genommen werden solle.

§. 42.

b. Vertretung bereits Eingestellter.

Es ist auch zulässig, daß der bereits Eingestellte sich vertreten lasse, jedoch unter der Bedingung, daß der Stellvertreter schon in derselben Waffengattung gedient habe, und erst seit einem Jahre verabschiedet sei. Diese Bedingung fällt jedoch weg, wenn der Eingetretene bei der Miltairaushebung eine Befreiung angesprochen und gegen die Entscheidung der Aushebungs-Commission oder des Herzogl. Kriegs-Collegiums binnen **3** Tagen den Recurs verfolgt hätte, und binnen 8 Tagen nach der in letzter Instanz erfolgten Entscheidung einen Vertreter stellen würde.

§. 43.

c. Aerztliche Untersuchung des Stellvertreters.

Der Stellvertreter muß 8 Tage vor der Einstellung zum Dienste durch den Staabsarzt untersucht werden, und wenn er von demselben für dienstunfähig erachtet wird, nochmals einer in Braunschweig bestehenden Militair-Gesundheits-Commission vorgestellt werden, damit diese über dessen Zulässigkeit definitiv entscheide.

Spricht auch dieſe ſeine Dienſtunfähigkeit aus, ſo wird der Contract von der betreffenden Behörde annullirt.

§. 44.

Fortſetzung.

Daſſelbe findet Statt, wenn der Stellvertreter binnen drei Monaten nach geſchehener Einſtellung wegen Gebrechlichkeit oder anderer zur Zeit ſeiner Annahme ſchon vorhandener Urſachen, welche derſelbe damals verſchwiegen und worüber die Militair-Geſundheits-Commiſſion ein gutachtliches pflichtmäßiges Atteſt ausſtellen muß, für dienſtunfähig erkannt würde, und ſoll ſodann noch überdem der Stellvertreter den Civilgerichten überantwortet und zur Strafe gezogen werden.

§. 45.

d. Verhältniß des Stellvertreters zu dem Vertretenen.

Der Stellvertreter verpflichtet ſich, ſo lange und unter den nämlichen Verhältniſſen zu dienen, als der Erſetzte zu dienen ſchuldig war.

§. 46.

Fortſetzung.

Deſertirt der Stellvertreter oder führt derſelbe durch eigenes Verſchulden ſeine Entlaſſung herbei, bevor er **2** Jahre gedient hat, ſo muß der Erſetzte in Friedenszeiten binnen **3** Monaten, in Kriegszeiten aber binnen **6** Wochen entweder einen andern Stellvertreter für die noch übrige Zeit ſtellen, oder ſelbſt zum Dienſte eintreten, auch an die Kriegscaſſe die Summe von **10** ℔ zum Erſatz der doppelt aufzuwendenden Koſten binnen gleicher Friſt einzahlen.

Seine Contractsverpflichtungen gegen den Stellvertreter hören dagegen gänzlich auf.

§. 47.

Fortſetzung.

Der Stellvertreter kann auf Verabſchiedung vor der

gesetzlichen Zeit keinen Anspruch machen, wenn der Ersetzte früher versterben oder in die Lage kommen sollte, daß er seine gänzliche Befreiung von der Militairpflicht aus einem andern gesetzlichen Grunde sollte verlangen können.

Dagegen ist aber auch der Ersetzte nicht verbunden, einen andern Stellvertreter zu stellen, wenn der Stellvertreter, nachdem er den Eid geleistet, verstirbt.

B. Loosnummerntausch.

§. 48.

Der Loosnummerntausch ist ebenfalls unter der Bedingung zulässig, daß der Eintretende vollkommen diensttauglich sei, und, zufolge eines beizubringenden amtlichen Attestes, bisher einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe.

§. 49.

Fortsetzung.

Die Tauschenden haben den getroffenen Tausch sogleich dem Herzogl. Amte oder dem Stadtmagistrate anzuzeigen, welche ihre desfallsige Erklärung zu Protocolle nehmen, das Nöthige in den Aushebungslisten bemerken, auch der Herzogl. Kreis-Direction und dem Herzoglichen Kriegs-Collegio Anzeige davon machen.

§. 50.

Fortsetzung.

Ein solcher Tausch kann nicht nur unter den Dienstpflichtigen eines und desselben Stadt- oder Amtsbezirks, sonder auch unter sämmtlichen Dienstpflichtigen desselben Kreises stattfinden, jedoch nur in derselben Altersclasse.

§. 51.

Fortsetzung.

Würde ein Soldat desertiren, welcher durch Tausch die Nummer eines Andern übernommen, so entsteht für den Vertretenen dieselbe Verbindlichkeit, welche demjenigen,

der sich durch einen Stellvertreter hat vertreten lassen, nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 46) obliegt, es sei denn, daß derselbe bereits vermöge der übernommenen späteren Nummer selbst in den Dienst habe eintreten müssen, in welchem Falle obige Verbindlichkeit wegfällt.

C. Atteste der Stellvertreter und Nummerntauscher.

§. 52.

Die für die Stellvertreter und Nummerntauscher erforderlichen Aufführungsatteste sind von den betreffenden Herzogl. Aemtern, in Braunschweig und Wolfenbüttel aber von den Herzogl. Polizeidirectionen, nach vorgängiger genauer Untersuchung, auszustellen.

II. Verabschiedung.

§. 53.

Vor Beendigung der Militairpflichtigkeit und der darauf gesetzlich gegründeten Dienstzeit findet Verabschiedung nicht anders statt, als wegen unzweifelhaft eingetretener Gebrechlichkeit und Dienstuntauglichkeit, so wie aus den §. 12 erwähnten Befreiungs- und Zurückstellungsgründen. (§§. 9 und 10.)

§. 54.

Fortsetzung.

Das Recht auf Verabschiedung tritt also in der Regel nicht eher ein, als nach zurückgelegtem acht und zwanzigsten Lebensjahre, und zwar in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6.

§. 55.

Fortsetzung.

Nach dieser Regel soll auch im Kriege verfahren werden, wenn es die Umstände gestatten, namentlich wenn dadurch der Vollzähligkeit des Kriegsstandes kein Abbruch

geschieht, und dem Dienste überhaupt kein Nachtheil erwächst. (§. 7.)

§. 56.

Der Commandeur des Feldcorps hat den Herzogl. Aemtern und Stadtmagistraten jährlich eine ausführliche Liste der aus dem stehenden Truppencorps zur Reserve versetzten, sowie der gänzlich verabschiedeten Soldaten zuzusenden, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, das Erforderliche in den betreffenden Listen zu vermerken. Durch dieselbe Liste werden die gedachten Behörden auch von den im Laufe des Jahrs erfolgten Sterbefällen der Unterofficiere und Soldaten im Dienste in Kenntniß gesetzt.

Von dem Ableben beurlaubter Unterofficiere und Soldaten haben die Herzogl. Aemter und Stadtmagistrate dagegen dem Commandeur des Feldcorps sofort Anzeige zu machen.

Titel III.

Bürgerliche Verhältnisse der Militairpflichtigen.

A. Zulassung zu denselben.

§. 57.

Ein Landeseinwohner kann weder das Bürgerrecht, noch ein öffentliches Amt erlangen, noch zum Antritte der Bewirthschaftung eines eigenen Grundstücks, oder zur Betreibung irgend eines Gewerbes zugelassen werden, bis er durch Atteste der Obrigkeit seines Wohnorts oder der betreffenden Militairbehörden bescheinigt, daß er seinen Militairpflichten im stehenden Truppencorps ein Genüge geleistet habe.

B. Verheirathung.

§. 58.

Zu der Verheirathung eines im stehenden Truppencorps dienenden Unterofficiers oder Soldaten ist die Ge-

nehmigung des Commandeurs der gedachten Corps erforderlich, welche jedoch nur nach vorgängiger Erklärung von Seiten der Localbehörde und auf erfolgte Mittheilung der betreffenden Herzogl. Kreisdirection, daß in polizeilicher Hinsicht gegen die beabsichtigte Verheirathung nichts zu erinnern gefunden, ertheilt werden darf. Die dem stehenden Truppencorps nicht einrangirten Pflichtigen der ersten fünf Altersclassen bedürfen zu ihrer Verheirathung gleichfalls der Genehmigung der Herzogl. Kreisdirectionen, welche dieselbe jedoch nur dann zu ertheilen haben, wenn darüber, daß die Nachsuchenden durch die Verheirathung ihre oder ihrer Familie Lage verbessern werden, die gehörigen Bescheinigungen beigebracht sind.

C. In Betreff der Reservepflichtigen.

§. 59.

Die Reservepflichtigen bedürfen bei der Verheirathung nur der durch die Verordnungen vom **24. März 1825 № 4** und vom 8. Novbr. **1830, № 26** vorgeschriebenen Bescheinigungen, und soll die Verpflichtung zum Dienste in der Reserve als ein Hinderniß bei der Annahme von Grundstücken, oder der Betreibung irgend eines bürgerlichen Gewerbes nicht angesehen werden.

Titel IV.

Vergehen in Beziehung auf die Erfüllung der Militairpflicht.

A. Der in den Listen Uebergangenen.

§. 60.

a. Ausbleiben im Voruntersuchungstermine.

Der Militairpflichtige, welcher, in den Listen übergangen, zu dem Voruntersuchungstermine bis zum **1.** October nicht speciell vorgeladen worden ist, und bis zum **31.** October des betreffenden Jahrs bei dem Amte oder

Stadtmagiſtrate ſich nicht meldet, damit er in den Liſten nachgetragen werden könne, verfällt in eine Strafe von **10** ₰, oder im Falle des Unvermögens in entſprechende Gefängnißſtrafe.

Im Falle der Abweſenheit des Militairpflichtigen trifft den Vater deſſelben eine gleiche Strafe, wenn derſelbe jene Anzeige unterlaſſen haben ſollte.

§. 61.

b. Ausbleiben im Aushebungstermine.

Der in den Liſten übergangene Militairpflichtige, welcher ſich auch in Folge der von der Herzogl. Kreisdirection erlaſſenen öffentlichen Aufforderung (§. **29.**) bis zum oder in dem Aushebungstermine nicht meldet, ſoll,

1) wenn ſein Ungehorſam bis zu ſeinem **30.** Lebensjahre ausgemittelt worden, und er zum Militairdienſte tauglich iſt, zuvörderſt eine drei bis ſechs monatige Gefängniß- oder Zwangsarbeitsſtrafe erdulden, und dann ſofort in das ſtehende Truppencorps zur vollſtändigen Genügeleiſtung ſeiner Militairpflicht einrangirt werden. Iſt er dienſtunfähig, ſo hat er eine Geldſtrafe von **30** — **60** ₰ zu erlegen, welche im Falle des Unvermögens in Gefängniß zu verwandeln iſt;
2) denjenigen, deſſen Ungehorſam erſt nach vollendetem **30.** Lebensjahre entdeckt wird, trifft eine ſechsmonatige bis einjährige Gefängniß- oder Zwangsarbeitsſtrafe; derſelbe wird nicht eingeſtellt, es ſoll aber falls der Militairpflichtige einen Vertreter für ſich ſtellte, das Strafminimum auf drei Monate herabſinken;
3) entſchuldigt der Militairpflichtige ſein früheres Nichterſcheinen gehörig, ſo trifft denſelben eine Strafe überall nicht; er muß jedoch, im Fall er für dienſtfähig befunden wird, nachlooſen und ſo-

dann in Folge der gezogenen Loosnummer seiner Militairpflicht mit den Dienstpflichtigen seiner Altersclasse Genüge leisten.

B. Der in die Listen Eingetragenen.

§. 62.

a. Ausbleiben im Voruntersuchungstermine.

Der Militairpflichtige, welcher in dem zur Voruntersuchung angesetzten Termine ohne hinreichende Entschuldigung zurückbleibt, hat diesen Ungehorsam mit **2** ℔ Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe zu büßen.

§. 63.

b. Ausbleiben im Aushebungstermine.

Der Militairpflichtige, welcher in Folge der geschehenen Aufforderung zu dem Aushebungstermine sich zu stellen unterläßt, ohne sein Zurückbleiben hinlänglich entschuldigt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von **5** ℔ oder entsprechende Gefängnißstrafe; jedoch wird für denselben ein Loos gezogen.

§. 64.

c. Ausbleiben in dem Signalisirungstermine.

Der Dienstpflichtige, welcher, ohne durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten zu sein, in dem Signalisirungstermine auf geschehene Vorladung nicht erscheint, bezahlt eine Strafe von **10** ℔ oder erleidet entsprechende Gefängnißstrafe.

§. 65.

d. Ausbleiben im Ablieferungstermine.

Die Militairpflichtigen, welche, ungeachtet der speciellen Vorladung in dem Termine zur Ablieferung an das Corps zurückbleiben, werden als Ausgetretene angesehen, und durch das Herzogl. Kriegs-Collegium, welchem zu diesem Ende spätestens bis zum **1.** Juni aus jedem Kreise eine Liste derselben vorgelegt wird, bis zum **15.** Julius in den öffentlichen Blättern dreier verschiedener Länder aufgefordert,

zur Erfüllung ihrer Militairpflicht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und Nachtheile, im Laufe des Jahres sich zu stellen.

Das Herzogl. Amt, oder der Stadtmagistrat ist verpflichtet, sich sorgfältig nach dem Vermögen des ungehorsam Ausgebliebenen zu erkundigen, dessen sofortige Beschlagnahme zu veranlassen, und darüber, was solcherhalb geschehen, binnen **3** Monaten an Herzogl. Kreisdirection zu berichten.

§. 66.

Fortsetzung.

Stellt sich der Ausgetretene hierauf im Laufe des Jahrs oder wird er innerhalb desselben ergriffen, so nimmt das zuständige Amt ein Protocoll über die von ihm zur Entschuldigung seines Zurückbleibens vorgebrachten Gründe auf, und sendet dasselbe an die Kreisdirection ein. Entschuldigt er sein Ausbleiben gehörig, so wird er zur Genügeleistung seiner Militaipflicht angehalten, andern Falls aber dem competenten Herzogl. Kreisgerichte zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt, wird derselbe unter polizeiliche Aufsicht gestellt oder verhaftet; die Beschlagnahme des Vermögens hört aber auf.

§. 67.

Fortsetzung.

Findet auch das Herzogl. Kreisgericht die Entschuldigungsgründe nicht hinlänglich, so hat dasselbe den Angeklagten zu einer drei bis sechsmonatigen Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe zu verurtheilen. Nach erlittener Strafe ist derselbe zur vollständigen Genügeleistung seiner Militairpflicht an den Commandeur des Feldcorps abzuliefern.

§. 68.

c. Bestrafung der für Ausgetretene Erklärten.

Hat sich der Militairpflichtige auf die erlassene Auf-

forderung binnen der gesetzlichen Frist nicht gestellt, und ist in derselben nicht ergriffen, so wird er nach dem nächstjährigen Aushebungstermine dem Herzogl. Kriegscollegio sogleich angezeigt und von diesem sofort als Ausgetretener erklärt. Es treffen ihn sodann folgende Strafen und Nachtheile.

§. 69.

Fortsetzung.

Die für Ausgetretene Erklärten sollen, wenn sie zur Untersuchung gezogen werden, und sich nicht gehörig entschuldigen können,

1) vor vollendetem dreißigsten Jahre die Diensttauglichen mit einer sechsmonatigen bis einjährigen Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe belegt werden, und außerdem ihrer Dienstpflicht vollständig Genüge leisten, die Dienstunfähigen aber sollen eine Geldstrafe von **50** bis **100** ℔ zahlen, oder entsprechende Gefängnißstrafe erleiden;
2) nach vollendetem dreißigsten Jahre eine ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe oder Zwangsarbeit erdulden; zwar werden sie selbst zum Dienste nicht mehr eingestellt, es soll aber, falls sie einen Vertreter stellen, das Strafminimum auf neun Monat herabgesetzt werden;
3) entschuldigt der Ausgetretene sein Ausbleiben genügend, so trifft ihn keine Strafe, und er wird, falls er dienstfähig ist, mit seiner Altersclasse seiner Loosnummer nach eingereiht.

§. 70.

Fortsetzung.

Das mit Beschlag belegte Vermögen der Ausgetretenen wird unter Curatel gestellt, und der Ausgetretene kann über dasselbe weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall disponiren.

Die Aufkünfte des Vermögens werden von dem Curator an die Kriegscasse abgeliefert und zu dem Militair-Unterstützungsfonds gezogen. Allen denjenigen, welche berechtigt sind, aus dem mit Beschlag belegten Vermögen ihren Unterhalt zu beziehen, bleiben jedoch ihre Rechte vorbehalten.

Die Beschlagnahme des Vermögens hört auf:

1) wenn der Ausgetretene sein Ausbleiben gehörig entschuldigt;
2) wenn er die Strafe erlitten hat oder begnadigt worden;
3) wenn er verstorben oder für todt erklärt ist.

In dem ersten Falle wird ihm selbst das mit Beschlag belegte Vermögen nebst dessen Aufkünften, in dem zweiten Falle aber nur das Capital des Vermögens zurückgegeben, in dem letzten Falle wird seinen Intestaterben oder insofern der Ausgetretene vor der Beschlagnahme seines Vermögens rechtsgültig disponirt haben sollte, seinen Vertragserben das Vermögen, jedoch ohne die Aufkünfte überwiesen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 71.

a. Entschuldigung des Ungehorsams.

In allen den Fällen, wo das gegenwärtige Gesetz zur Abwendung von Strafen und sonstigen Rechtsnachtheilen eine gehörige Entschuldigung des Ungehorsams zulässt, kann diese als gültig nur dann angesehen werden, wenn der Betheiligte vollständig nachweiset, durch unüberwindliche Hindernisse von der Erfüllung seiner gesetzlichen Obliegenheiten abgehalten zu sein.

§. 72.

b. Mithülfe beim Austreten.

Wer wissentlich das Austreten eines Militairpflichtigen auf irgend eine Weise befördert, oder auch einen Aus-

getretenen in der Absicht, ihn dem Dienste zu entziehen, verheimlicht, soll nach dem Grade seiner Theilnahme und nach der Beschaffenheit seiner Vermögensumstände zu einer angemessenen Geldstrafe, im Falle des Unvermögens aber zu einer angemessenen Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe bis zur Dauer von höchstens einem Jahre verurtheilt werden.

§. 73.

c. Verstümmelung, um sich dem Dienste zu entziehen.

Wer sich durch Verstümmelung oder künstlich erzeugte Gebrechen zum Militairdienste untauglich macht, soll mit einer ein- bis zweijährigen Zwangsarbeitsstrafe belegt werden.

Außerdem muß derselbe auch, insofern er des Vermögens ist, einen Stellvertreter stellen.

Imgleichen trifft alle diejenigen, welche dabei mitwirken, eine Zwangsarbeitsstrafe von **3** Monaten bis zu **1** Jahre.

§. 74.

d. Verschärfung der gedroheten Strafen.

Wenn eines der in den obigen Paragraphen gedachten Vergehen begangen wird, nachdem das stehende Truppencorps auf den Kriegsfuß gesetzt, oder vermöge eines Bundesbeschlusses mobil gemacht ist, sollen die Strafen bis auf das Doppelte des Maximums der angedrohten Strafübel steigen können.

§. 75.

e) Competente Gerichte.

Die in den vorstehenden Paragraphen angedroheten Geld- und Leibesstrafen sind von den betreffenden Civilgerichten zu erkennen. Die Herzogl. Kreisgerichte haben den Herzogl. Aemtern und Stadtmagistraten Nachricht von den abgegebenen Straferkenntnissen zu geben.

Schlußbestimmungen.

§. 76.

Alle in Militairangelegenheiten erforderliche Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige Zeugnisse sind stempel- und gebührenfrei auszufertigen; jedoch ist darauf zu bemerken, zu welchem Gebrauche sie bestimmt sind.

§. 77.

Das Cantonreglement vom **30.** Juli **1831** wird nebst dem Art. **11** des Landtagsabschiedes vom **12.** Octb. **1832** hiedurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **23.** Februar **1837.**

Wilhelm, Herzog.

LS

von Schleinitz.

N°. 500.

An
das Herzogl. Kriegs-Collegium
hieſelbſt.

Der Bericht vom 17. v. Mts. № 207 iſt Uns zugegangen, und ſind Wir mit den über die Auslegung des in dem §. 27. des Cantonreglements enthaltenen Ausdrucks »höhere Wiſſenſchaften« geäußerten Anſichten um ſo mehr einverſtanden, als die Facultätswiſſenſchaften, welche, zufolge der, in dem Reſcripte vom 4. Octbr. 1822 gegebenen Beſtimmungen, darunter zu verſtehen ſein ſollen, zwar früher nur unter den 4 Cathegorien: Philoſophie, Theologie, Jurisprudenz und Medicin aufgeführt, unter der erſtern derſelben aber, wie das Herzogl. Kriegs-Collegium richtig bemerkt hat, ſtets die Disciplinen, die Philologie, Mathematik, Staats- und Naturwiſſenſchaften ꝛc. mit begriffen worden, und nur erſt in letzterer Zeit auf einigen Univerſitäten eine Sonderung derſelben eingetreten iſt, und ſie ſich zu ſelbſtſtändigen Facultäten erhoben haben.

Da indeß die Begünſtigung, welche denjenigen, höheren Wiſſenſchaften ſich Widmenden zugeſtanden iſt, zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs, ſo wie wegen des, für die übrigen Cantoniſten daraus erwachſenden Nachtheils, allerdings nur auf vollſtändige und bündige Beweiſe eines mit Nutzen betriebenen Studiums begründet werden kann, ſo wollen Wir die deshalb gemachten Anträge ſämmtlich, jedoch mit der Modification genehmigen, daß den Candidaten, welche ihre Studien beendigt haben, ſtatt einer Friſt von vier Monaten, ein Zeitraum von ſechs Monaten zur Beibringung des Atteſtes über den Ausfall ihres Examens verſtattet werde, und Herzogl. Kriegs-Collegium autoriſiren, hienach das Erforderliche zu verfügen.

Braunſchweig, den 3. Febr. 1829.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneb. Staats-Miniſterium.
von Münchhauſen.

Beilage

zu der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung № 6.

D. D. Braunschweig, den 23. Februar 1837.

Bekanntmachung des Herzoglichen Kriegs-Collegiums vom 15. Februar 1829, in Gemäßheit des Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 3. Februar 1829 und zu dessen Vervollständigung mit abgedruckt.

Demnach in Gemäßheit einer von dem Herzoglichen Staats-Ministerio unter dem 3. dieses Monats gegebenen Bestimmung diejenigen militairpflichtigen jungen Leute, welche sich den höhern Wissenschaften widmen, und in Folge des §. 27 des Canton-Reglements auf Zurücksetzung Anspruch machen, die nacherwähnten Atteste bei der betreffenden Canton-Commission beizubringen haben, und zwar:

1. im ersten Jahre ihrer Militairpflichtigkeit:
   a) wenn sie die öffentlichen Schulen oder Gymnasien noch nicht verlassen haben, oder sich noch nicht auf einer Academie des Studirens wegen befinden, glaubhafte Atteste der betreffenden Directoren über ihren, bis in oder durch die höchste Classe fleißig und mit Nutzen gemachten Cursus;
   b) wenn sie sich bereits auf einer Academie befinden, außer den ad a. jedenfalls zu producirenden Attesten der Gymnasien-Directoren, noch ein von dem Universitäts-Prorector auf den Grund der Immatriculirung und der im Originale beizufügenden speciellen Lehrer-Zeugnisse über die

betriebenen Studien und gehörten Collegia ausgestelltes Zeugniß der ununterbrochenen Gegenwart, des untadelhaften sittlichen Betragens und des anhaltenden Fleißes;

2. im zweiten Jahre und nachher jährlich, so lange sie die Academie besuchen, ohne Berücksichtigung ihres Alters ein ähnliches academisches Attest, wie das unter 1. litt. b. benannte;

3. nach Beendigung der Studien wiederum ein solches Zeugniß, wie das eben unter № 2. erwähnte, und darauf spätestens binnen 6 Monaten ein glaubhaftes Attestat über den Ausfall ihres Candidaten- oder Anstellungs-Examens;

4. wenn der Militairpflichtige auf einer öffentlichen Schule nicht gewesen, und daher außer Stande sein sollte, die unter 1. litt. a. bemerkten Schulatteste zu produciren, sodann motivirte und hinlänglich detaillirte Atteste über die mittelst Privatunterrichts oder auf andere Weise von ihm betriebenen alten und neuen Sprachen und Vorbereitungs-Wissenschaften, über den dabei angewandten Fleiß und dadurch erworbenen Grad von Kenntnissen, desgleichen über sein sittliches Betragen, seinen Aufenthaltsort und das academische Studium, welchem und wo und wann er sich demselben widmen will; welche Atteste jedoch von anerkannt competenten Lehrern ausgestellt, und, wenn letztere im Auslande wohnen, von der Ortsobrigkeit beglaubigt sein, jeden Falls aber die vollkommene Reife zum Universitätsbesuch genügend beweisen müssen;

so wird solches hiermit zur Nachricht und Nachachtung und unter dem Präjudiz bekannt gemacht, daß, wenn

die beizubringenden Atteſte nicht genau den obigen Vorſchriften gemäß abgefaſſt ſind, die Zurückſetzung des betreffenden Individuums nicht verfügt werden kann.

Braunſchweig, den 15. Februar 1829.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Kriegs-Collegium.

von Schrader. von Rabiel. Voigt.
Gräbe. Bauſe. Schütte.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 14. März 1837.

(11.) Gesetz, die Berichtigung der Diäten und Reisekosten an die Landtagsabgeordneten, Ausschußmitglieder und Commissionsmitglieder in Courantgelde ohne Agio betreffend. d. d. Braunschweig, den 9. März 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da nach der Einführung des Vierzehnthalerfußes die Zahlung der aus öffentlichen Cassen erfolgenden Diäten und Reisekosten in Courantgelde ohne Agio für angemessen erachtet ist, so wollen Wir, nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiemit gesetzlich bestimmen:

daß auch die nach §. 97 der für die Landschaft des Herzogthums unter dem 12. October 1832 erlassenen Geschäftsordnung an die Landtagsabgeordneten, die Mitglieder des ständischen Ausschusses und die Mitglieder ständischer Commissionen zu zahlen-

den Diäten und Reisekosten nach den daselbst bestimmten Sätzen in Courantgelde ohne Agio berichtigt werden sollen.

Alle, die es angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. März 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 17. März 1837.

(11.) Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomiecommission, die Bestimmung der Normalpreise behuf der Ablösungen für den Kreis Holzminden betr.
d. d. Braunschweig, den 26. Febr. 1837.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 82 der Ablösungsordnung vom 20. December 1834 versammelt gewesene Commission für den Kreis Holzminden ihr Gutachten über die bei den in diesem Kreise vorkommendeu Ablösungen in den Fällen zum Grunde zu legenden Normalpreise, wo das Gesetz darüber keine Bestimmung enthält, abgegeben hat, die von der Commission vorgeschlagenen Preise sodann von Uns geprüft und festgesetzt und nach vorgängiger Berichtserstattung durch ein Rescript des Herzoglichen Staatsministerii vom 18. d. M. genehmigt sind; so werden solche nach Vorschrift des §. 93 der Ablösungs-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
	I. Vegetabilisch Erzeugnisse.				
1	Weizen, Rocken, Gerste, Hafer in denjenigen Gegenden, wo diese Getraidearten von so schlechter Beschaffenheit gebauet werden, daß solche als zum größeren Handel geeignet, nicht betrachtet werden können.				
	a) Erster Bezirk, für die Ortschaften Hohenbüchen, Coppengrabe, Holzen, Eschershausen, Heinrichshagen und Breitenkamp, Amts Eschershausen, Eimen, Mainzholzen, Vorwohle, Lenne, Wangelnstedt, Linnenkamp und Emmerborn, Amts Stadtoldendorf, Derenthal, Bofzen u. Rühle, Amts Holzminden, Ottenstein und Lichtenhagen, Amts Ottenstein				
	Weizen . .	der neue Br. Himten	—	17	—
	Rocken . . .	„	—	13	—
	Gerste . . .	„	—	11	6
	Hafer . . .	„	—	8	—
	b) Zweiter Bezirk, für die Ortschaften Brunkensen, Lütgenholzen, Lüerdissen, Dielmissen, Scharfoldendorf, Wegensen, Amts Eschers=				

	Bezeichnung des Maaßes, Gewichts, der Stückzahl ꝛc.	thlr	gar.	pf.
hausen, Stadtoldendorf, Marxhausen, Heinade, Denkiehausen, Braak, Deensen, Arholzen, Holenberg, Negenborn, Amts Stadtoldendorf, Dölme, Reileifzen, Amts Holzminden, Brökeln, Hohe und Glesse, Amts Ottenstein				
Weizen .	der neue Braunschwg. Himten	—	18	8
Rocken .	”	—	14	4
u. die Ortschaften des Amts Thedinghausen Gerste .	”	—	12	—
u. die Ortschaften des Amts Thedinghausen Hafer . .	”	—	8	4
c) Dritter Bezirk, für die Ortschaften Bessingen, Bisperode, Harderode, Bremke, Dohnsen, Hunzen, Kirchbraak, Westerbraak, Buchhagen, Linse und Delcassen, Amts Eschershausen, Lütgenade, Altendorf, Holzminden, Bevern und Lobach, Amts Holzminden, Hehlen und Kemnade, Amts Ottenstein				
Weizen .	”	—	20	4
Rocken .	”	—	15	8
Gerste . .	”	—	12	6
Hafer . .	—	—	8	8
Für die übrigen Ortschaften, Heyen,				

		Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
	Halle, Tuchtfeld und Kreipke, Amts Eſchershauſen, Golmbach, Amts Stadtoldendorf, Warbſen und Meinbrexen, Amts Holzminden, Daspe und Grave, Amts Ottenſtein, ſo wie im Amte Thedinghauſen, hinſichts des Wintergetreides, gelten die §. 94 der Ablöſungsordnung beſtimmten Preiſe.				
2	Mengekorn von Weizen und Rocken für die obengenannten Ortſchaften				
	a) des erſten Bezirks	der neue Braunſchwg. Himte	—	15	—
	b) des zweiten Bezirks	„	—	16	6
	c) des dritten Bezirks	„	—	18	—
	d) des übrigen Kreiſes	„	—	19	—
3	Mengekorn von Gerſte und Hafer für die vorgenannten Ortſchaften				
	a) des erſten Bezirks	„	—	9	2
	b) des zweiten Bezirks	„	—	9	6
	c) des dritten Bezirks	„	—	10	—
	d) des übrigen Kreiſes	„	—	10	4
4	Erbſen a) weiße	„	—	17	—
	b) graue	„	—	16	—
5	Pferdebohnen	„	—	17	—
6	Wicken	„	—	16	—
7	Mengekorn von Wicken und Bohnen, auch grauen Erbſen	„	—	16	4

		Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
8	Vitsbohnen	der neue Braunschwg. Himten	1	—	—
9	Linsen	„	—	22	—
10	Buchweizen	„	—	12	—
11	Hirse	„	—	18	—
12	Wintersaat a) große	„	1	4	—
	b) kleine	„	1	1	—
13	Sommersaat	„	—	22	—
14	Kartoffeln	„	—	3	4
15	Steckrüben ohne Kraut	100 Pfd. Clln.	—	4	—
16	Weiße Futterrüben ohne Kraut . .	„	—	2	8
17	Rotherüben(Runkelrüben)ohne Kraut	„	—	3	—
18	das Kraut der ad 15, 16, 17 genannten Rübenarten	für 100 Pfd. Rüb.	—	—	6
19	Mohrrüben ohne Kraut	100 Pfd. Clln.	—	4	—
20	das Kraut derselben	für 100 Pfd. Rüb.	—	—	2
21	weißer Kohl a) mit Blade . . .	das Schock	—	6	—
	b) ohne Blade	„	—	5	6
	mit der Bestimmung, daß die nicht gerathenen Pflanzen bei der Abschätzung des Zehntens vom Kohl außer Anrechnung bleiben.				
22	Esparsette a) grün	100 Pfd. Clln.	—	2	8
	b) trocken	„	—	10	8
23	Klee oder Luzerne a) grün . . .	„	—	2	4
	b) trocken . .	„	—	10	4
24	Flachs a) grün mit Bollen. . . .	das sog. Knutteb.	—	1	8

		Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
	b) im geschwungenen Zustande	das Pfund	—	1	8
	c) Heede	„	—	—	4
25	Stroh und Scheuren-Abgänge . . .	(d. Schock incl. der Scheuren-abgänge zu 600 Pf Cölln.)			
	A. von Weizen, Rocken, Gerste und Hafer oder dergleichen Mengekorn für die unter № 1 genannten Ortschaften, ausschließlich der zum Amte Thedinghausen gehörigen				
	a) des ersten Bezirks				
	Weizen- oder Rockenstroh . . .	„	1	1	—
	Gerste- oder Haferstroh	„	—	22	8
	b) des zweiten Bezirks				
	Weizen- oder Rockenstroh . . .	„	1	2	—
	Gerste- oder Haferstroh	„	—	23	2
	c) des dritten Bezirks				
	Weizen- oder Rockenstroh . . .	„	1	3	—
	Gerste- oder Haferstroh	„	—	23	6
	d) des übrigen Kreises				
	Weizen- oder Rockenstroh . . .	„	1	4	—
	Gerste- oder Haferstroh	„	1	—	—
	B. Stroh von weißen Erbsen . .	„	1	8	—
	C. Stroh von grauen Erbsen, Bohnen oder Wicken oder Mengekorn von diesen Fruchtgattungen	„	1	4	—
	D. Linsenstroh	„	1	12	—
	In den Ortschaften des Amts The-				

		Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
	dinghausen, die von A bis D genannten Stroharten	das Schock incl. Scheunenabgabe 600 Pfd Cölln.	—	18	—
	E. Buchweizenstroh		—	12	—
	In den Ortschaften des Amts Thedinghausen	,,	—	9	—
	F. Hirse oder Saatstroh und Pohlen	,,	—	6	—
26	Brodt	das Pfund	—	—	4
27	Branntewein	das Quartier	—	2	—
28	Bier				
	a) gutes Bier oder guter Broihahn	die Tonne	1	12	—
		das Quartier	—	—	4
	b) Halbbier oder Speisebier . . .	die Tonne	—	20	—
		das Quartier	—	—	2½
	II. Animalische Erzeugnisse.				
1	ein Pferd	pro Stück	18	—	—
2	ein Füllen, wie es im dem Amte Thedinghausen beim Zehnten zu Martini oder Bartholomäi abgegeben wird	,,	7	—	—
3	eine Kuh	,,	9	—	—
4	ein Kalb, wie es in dem Amte Thedinghausen beim Zehnten abgegeben wird	,,	2	—	—
5	ein Ferken, 6 Wochen alt	,,	—	8	—
6	Schaafe				
	a) ein zweijähriger Hammel vor der Schur mit der Wolle abzuliefern	,,	2	—	—

		Bezeichnung des Maaßes, Gewichts, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
	b) ein einjähriger Hammel desgl.	pro Stück	1	20	—
	c) ein Schaaf desgl.	„	1	12	—
	d) ein Wolfsschnittschaaf, zwischen Michaelis und Martini abzuliefern, nach Auswahl des Pflichtigen aus dem Schnitthaufen .	„	—	14	—
	e) ein Lamm abzuliefern				
	α) um Maitag	„	—	6	—
	β) um Bartholomäus . . .	„	—	10	—
	γ) um Michaelis	„	—	12	—
	Die ad 2, 4, 5 und 6e. bestimmten Preise kommen für die Ortschaften Bürgerei, Hagen und Westerwisch im Amte Thedinghausen bis auf Weiteres nicht in Anwendung				
7	Gänse abzuliefern				
	a) um Johannis	„	—	4	—
	b) um Jacobi	„	—	5	—
	c) um Michaelis	„	—	7	—
8	Hühner oder Hahnen				
	a) alte sogenannte Rauch- od. Zins. hühner	„	—	2	6
	b) junge, wenn sie aus dem Himten springen können	„	—	1	—
9	Butter	das Pfund	—	3	4
10	Käse, einige Tage alt	„	—	1	—

		Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
11	Speck	das Pfund	—	3	—
12	Wurſt .				
	a) Schlackwurſt	„	—	2	6
	b) Blutwurſt	„	—	1	8
	Eier	das Schock	—	6	—
	III. Gegenſtände der Speiſung und des Getränks, welche den Pflichtigen verabreicht werden.				
1	eine ganze Mahlzeit, wie ſie beim Gute Deenſen beim Mähen verabreicht wird, beſtehend aus				
	a) Morgens einer Kanne Mus von Gerſtenmehl und Buttermilch gekocht,				
	b) Mittags einer Kanne gelben Erbſen mit Fett gekocht,				
	c) Abends einer Kanne Mus,				
	d) $4\frac{1}{2}$ Knobben Brodt, 4 Loth Butter, 2 Käſe und zweimal einen Schnaps	pro Perſon	—	4	—
2	eine dergleichen, wie ſie bei demſelben Gute bei den Flachstagen gegeben wird, beſtehend aus:				
	a) Morgens und Abends einer Kanne Mus,				

		Benennung des Maaßes, Gewichts, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
	b) Mittags einer Kanne gelben Erbsen, 3 Knobben Brodt, 4 Loth Butter und einem kleinen Schnaps	pro Person	—	3	2
3	eine Mittags-Mahlzeit, wie sie bei Ablieferung des Sackzehntens in den Gemeinden Lenne und Linnencamp gegeben wird, bestehend aus Fleischsuppe, Gemüse mit Fett gekocht, Fleisch, Schnaps und gutes Bier in unbestimmter Quantität, einer thönernen Pfeife und Taback	„	—	2	6
4	eine solche im Amte Thedinghausen, bestehend aus Gemüse mit Fett gekocht, Fleisch, Brodt und Speisebier, so viel davon getrunken wird . . .	„	—	2	—
5	eine solche, wie sie beim Gute Denkiehausen bei Ablieferung des Zinskorns gegeben wird, bestehend aus Fleischsuppe, Gemüse, Fleisch, Brodt, Butter, Käse und Schnaps	„	—	1	10
6	eine als Ehrenmahlzeit vorkommende Portion Eierkuchen und Salat nebst Brodt	„	—	1	4
7	eine Mahlzeit grüne Erbsen mit Fett gekocht und Mehl angerührt	„	—	—	8

		Benennung des Maaßes, Gewichts, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
8	eine dergleichen von a) Grütze mit Milch gekocht, b) Gerstengraupen und Kartoffeln mit Fett gekocht, c) mit Milch und Mohrrüben gekochtem Stockfisch, d) Brunnenkresse mit Milch und Fett gekocht und Mehl angerührt, e) Erbsen dick gekocht mit Fett oder übergebratenem Speck, f) Gemüse ohne Fleisch, wie solches das Gesinde erhält,	pro Person	—	—	7
9	eine dergleichen warmes Bier mit Butter und Brodt zubereitet oder Biersuppe	„	—	—	6
10	eine dergleichen dünn gekochte Erbsen mit Fett	„	—	—	5 1/3
11	eine dergleichen a) Warmbier von Bier mit Wasser und Brodt gekocht				
	b) Kalteschale von Bier mit Brodt und etwas Syrup	„	—	—	5
12	eine dergleichen von Muß aus Gerstenmehl mit süßer Milch gekocht . .	„	—	—	4 1/2
13	eine dergleichen von dünn gekochten Erbsen ohne Fett	„	—	—	4 1/3

		Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	thlr	ggr.	pf.
14	eine dergleichen von a) Mus aus Gerſtenmehl mit Buttermilch od. halb Milch halb Waddecke gekocht	pro Perſon	—	—	3
	b) Kalteſchale von Speiſebier, Waſſer und Brodt				
	c) Mehlſuppe				
	d) Butterbrodt				
15	eine Mahlzeit dicke Milch	„	—	—	2
16	gutes Bier in der Quantität von etwas mehr als 2 Quartier	„	—	—	10
	Coſent in der Quantität, ſoviel eine Perſon in einem Tage davon trinken mag	„	—	—	1½
17	ein Schnaps	„	—	—	3
	IV. Diversa.				
1	Federſpulen	die 100 Stück	—	2	—
2	Handſchuhe a) glatte oder ſogen. Sommerhandſ.	das Paar	—	4	—
	b) rauhe oder ſogen. Winterhandſ.	„	—	5	—
3	Holzkohlen	der neue Br. Himten	—	1	—
4	Freie Ausſaat eines Himten Leins .	„	1	8	—
5	Glockenſchmier	das Pfund	—	1	6
6	Haſelnüſſe	der neue Br. Himten	—	12	—
7	Wachholdern	„	—	4	—
8	1 Flaſche Wein	—	—	6	—

	B. Normalpreise der Dienste.	Für die berechtigten Haushaltungen					
		Vorwohle, Markeldissen, Hohenbüchen und Ottenstein			in dem übrigen Theile des Kreises		
		thlr	ggr.	pf.	thlr	ggr.	pf.
	a. Der Handdienste.						
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenen Arbeit feststeht.						
1	einen Morgen Weizen oder Rocken bis zum Aufstiegen abzubringen . .	—	8	4	—	9	—
2	einen Morgen Gerste od. Hafer zu mähen		3	8	—	4	—
3	einen solchen aufzuharken, zu binden und aufzustiegen	—	1	8	—	2	—
4	einen Morgen Erbsen, Wicken, Bohnen oder Rauhzeug zu mähen und in Wellen zu legen	—	6	—	—	6	—
5	einen solchen aufs Schwad zu mähen	—	5	—	—	5	—
6	einen Morgen Wintersaat zu mähen	—	6	—	—	6	—
7	einen Morgen Sommersaat zu mähen	—	4	—	—	4	—
8	einen Morgen Wiesen zu mähen pro Schur	—	5	—	—	5	—
9	ein Schock Flachs zu braaken . . .	—	—	6	—	—	6
10	ein Schock Flachs zu braaken und zu schwingen	—	—	10	—	—	10
11	zehn Bind Hedengarn zu spinnen . .	—	1	—	—	1	—
	Anmerkung. 1 Pfd. Heede zu spinnen ist nach demselben Preise resp. nach dem Gewichte der Heede zu 10 Bind zu berechnen.						
12	Alle übrigen Arten von Dienstarbeiten						

	Für die berechtigten Haushaltungen					
	Vorwohle, Markeldiſſen, Hohenbüchen und Ottenſtein			in dem übrigen Theile des Kreiſes		
	rthlr.	ggr.	pf.	thlr	ggr.	pf.
nach den Koſten des Tagelohns, welche im Durchſchnitt der längeren und kürzeren Arbeitszeit in dem Sommer- und Winterhalbenjahre beſtimmt ſind, für den Tag zu neun Arbeitsſtunden						
a) für einen Mann auf	—	3	6	—	3	6
b) für eine Frauensperſon auf . .	—	2	10	—	2	10
c) für einen Jungen oder Mädchen von 14 bis 16 Jahren auf . .	—	2	4	—	2	4
resp. nach dem hiernach zu berechnenden Koſtenbetrage, welchen der Berechtigte aufwenden muß, um das durch die Dienſtpflichtigen zu verrichtende Arbeitsquantum haushälteriſch zu erſetzen.						

		Im ganzen Kreise		
		thlr	ggr.	pf.
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Dienſttage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber zugleich der Umfang der darin zu beſchaffenden Arbeit feſtſteht.			
	Für einen Tag von			
	a) zehn Arbeitsſtunden in den Monaten April bis incl. September,			
	b) neun Arbeitsſtunden in den Monaten October bis März incl.			
1	Getreide, Oelfrüchte, Futterkräuter oder Wieſen mähen	—	3	6
2	zu ſonſtigen Erndtearbeiten, als Aufraffen, Harken, Binden und Aufſtiegen des Getreides, der Saat, Trocknen der Futterkräuter und des Graſes, Banſen, mit Rückſicht darauf, daß dieſe Arbeiten theils durch Männer, Frauensperſonen oder Jungen und Mädchen von 14 bis 16 Jahren, verrichtet werden, durchſchnittlich eins ins andere gerechnet	—	2	3
3	zu jeder andern Art von Arbeit mit derſelben Berückſichtigung	—	1	8
	Müſſen Pflichtige in einem Tage länger, als resp. 10 und 9 Stunden dienen, ſo werden die Normalpreiſe für jede Stunde längerer Dauer der Arbeitszeit			

		Im ganzen Kreise		
		thlr	ggr.	pf.
	a) in den Monaten April bis September incl. um ein Zehntheil, b) in den Monaten October bis März incl. um ein Neuntheil, erhöhet, im umgekehrten Falle aber auf dieselbe Weise resp. um ein Zehntheil oder ein Neuntheil herabgesetzt.			
4	Für einen sogenannten Laufeltag, ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitszeit	—	2	—
5	Für einen Jagddiensttag mit derselben Bestimmung	—	1	8
	b. Der Spanndienste.			
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	einen Morgen zu pflügen			
	a) in der Saatfurche	—	9	$7\frac{1}{5}$
	b) in den übrigen Furchen	—	7	$4\frac{4}{5}$
2	ein Schock Getreide einzufahren	—	2	—
3	ein vierspänniges Fuder Mist auf den Acker zu fahren	—	3	1
	Da bei diesen Bestimmungen eine solche Beschaffenheit und Lage des Bodens, auf welchem die Arbeit verrichtet wird, vorausgesetzt und angenommen ist, bei welchen in einem Tage			
	ad 1. zwei Pferde eines tüchtigen Hofgespannes durchschnittlich 2 Morgen umpflügen können,			

		Im ganzen Kreise		
		thlr	sgr.	pf.
	ad 2 und 3. ein Hofgespann von 4 Pferden resp. 24 Schock Getreide einfahren oder 6 Fuder Mist auf den Acker fahren kann,			
	so ist in den Fällen, wo die durch die Dienste zu bearbeitenden Grundstücke zu einer Mehr- oder Minder-Arbeitsbeschaffung geeignet befunden werden, den Normalpreis verhältnißmäßig resp. herabzusetzen oder zu erhöhen.			
4	Alle übrigen Arten von Dienstarbeiten nach den Kosten für ein Hofgespann von 4 Pferden mit 2 Leuten, welche bestimmt sind pro Tag			
	a) bei den Erndtearbeiten auf	2	—	—
	b) bei den übrigen Leistungen auf	1	13	—
	resp. nach der von einem solchen bei jeder berechtigten Haushaltung anzunehmenden Arbeitsleistung zu dem durch die Pflichtigen derselben zu verrichtenden Arbeitsquanto; bei Reisefuhren aber unter besonderer Berücksichtigung der Modalitäten, unter denen solche von den Pflichtigen geleistet werden.			

II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.

Behufs der Werthsbestimmung von diesen ist der Kreis Holzminden, das Amt Thedinghausen ausgeschlossen, in drei Bezirke getheilt,

1) der erste Bezirk umfasst die Ortschaften:
   a. Tuchtfeld, Dohnsen, Bremke, Hunzen, Kreipke, Harderode, Halle, Heyen, Lütgenholzen, Oelcassen, Linse, im Amte Eschershausen,
   b. Golmbach, im Amte Stadtoldendorf,
   c. Warbsen, Meynbrexen, im Amte Holzminden,
   d. Daspe, Grave, im Amte Ottenstein;
2) der zweite Bezirk umfasst die Ortschaften:
   a. Bessingen, Bisperode, Kirchbraak, Westerbraak, Buchhagen, Wegensen, Lüerdissen, Dielmissen, Scharfoldendorf, Holzen, Eschershausen, im Amte Eschershausen,
   b. Deensen, Stadtoldendorf, Merxhausen, Heinade, Braak, Denkiehausen, Arholzen, Negenborn, Holenberg, im Amte Stadtoldendorf,
   c. Lütgenade, Altendorf, Bevern, Lobach, Derenthal, Boffzen, im Amte Holzminden,
   d. Hehlen, Kemnade, Bröckeln, Hohe, Glesse, Ottenstein, im Amte Ottenstein,
   e. Delligsen, im Amte Greene aus dem Kreise Gandersheim;
3) der dritte Bezirk umfasst die Ortschaften:
   a. Heinrichshagen, Breitenkamp, Hohenbüchen, Brunkensen, Coppengrave, im Amte Eschershausen,
   b. Wangelnstedt, Vorwohle, Eimen, Mainzholzen, Emmerborn, Linnenkamp, Lenne, im Amte Stadtoldendorf,
   c. Rühle, Dölme, Reileifzen, im Amte Holzminden,
   d. Lichtenhagen, im Amte Ottenstein.

Die Preise sind bestimmt für einen Tag von
   a. zehn Arbeitsstunden in den Monaten April bis September incl.
   b. neun Arbeitsstunden in den Monaten October bis März incl.

		Im Bezirke 1ten		2ten		3ten		Amte Thedinghausen	
		gg.	pf.	gg.	pf.	gg.	pf.	gg.	pf.
1	Getreide oder Heu einfahren								
	a) mit 4 oder 3 Zugthieren und 2 Leuten auf	16	6	16	—	15	6	19	$2^2/_5$
	b) mit 2 dergl. und 1 Mann .	9	1	8	$9^1/_2$	8	6	10	7
2	sonstiger Dienstleistungen mit dem Wagen								
	a) mit 4 oder 3 Zugthieren und 2 Leuten	12	8	12	4	12	—	14	$9^5/_5$
	b) mit 4 dergl. und 1 Mann . .	—	—	—	—	—	—	13	$1^5/_5$
	c) mit 2 dergl. und 2 Mann . .	8	$7^1/_2$	8	$5^1/_2$	8	3	9	10
	d) mit 2 dergl. und 1 Mann . .	6	$11^1/_2$	6	$9^1/_2$	6	7	8	2
	e) mit 1 dergl. und 1 Mann . .	4	$3^3/_4$	4	$2^3/_4$	4	$1^1/_2$	—	—
3	zu pflügen oder eggen mit 2 Zugthieren und 1 Mann								
	a) zur Saatfurche	6	6	6	6	6	6	7	8
	b) zu den übrigen Furchen	5	—	5	—	5	—	6	—
	mit 4 Zugthieren und 2 Mann das Doppelte.								
	Werden beim Eggen mit 2 Zugthieren 2 Leute gestellt, werden dem Normalpreise 1 Sgr. 8 Pf. zugesetzt								
4	zu eggen mit einem Zugthiere und 1 Mann in der Saatzeit	4	1	4	1	4	1	—	—

Wo ein bestimmtes Maß der Ladung bei Brennholz und Reisefuhren vorkommt, wird der Werth derselben nach den ad I. getroffenen Bestimmungen berechnet.

Müssen Pflichtige in einem Tage länger als resp. 10 und 9 Stunden dienen, so werden die Normalpreise für jede Stunde längerer Dauer der Arbeitszeit,

a) in den Monaten April bis September incl. um ein Zehntheil,

b) in den Monaten October bis März incl. um ein Neuntheil,

erhöhet, im umgekehrten Falle aber auf dieselbe Weise resp. um ein Zehntheil oder ein Neuntheil herabgesetzt.

Braunschweig, den 26. Februar 1837.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Landes-Oeconomie-Commission.

Dedekind.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 21. März 1837.

(13.) Gesetz, die Aufhebung der Abgabe von der Rectification des Branntweins und der Liqueurfabrikation betreffend.

d. d. Braunschweig, am 14. März 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die von den Branntweinbrennern, welche selbst gewonnenen Lutter oder Branntwein, außer der gesetzlich bestimmten Betriebszeit, rectificiren, oder über Gewürze abziehen, so wie von Destillateuren und Liqueurfabrikanten, welche nur bereits fertigen Branntwein rectificiren oder mit Gewürzen oder sonstigen Ingredienzien versetzen, zu entrichtende Abgabe nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erhoben wird, wenn die fraglichen Destillationen von einem Branntweinbrenner mit dem eigenen aus der Maische gewonnenen Producte innerhalb der gesetzlich bestimmten Betriebszeit vorgenommen werden, und dadurch eine Ungleichheit in der Besteuerung bewirkt ist, so haben Wir es für rathsam erachtet, die Abgabe aufzuheben, und erlassen darüber, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgendes Gesetz:

§. 1.

Die nach den Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 23. April v. J. über die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Rauminhalte der Maischbottiche betreffend, und nach dem §. 1 des Gesetzes von demselben Tage, die näheren Bestimmungen für die Destilliranstalten hinsichtlich der Steuerentrichtung betreffend, von den Branntweinbrennern, so wie von Destillateuren und Liqueurfabrikanten für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins zu entrichtende Abgabe nach dem cubischen Inhalte der Destillirapparate wird vom 1. April d. J. an nicht weiter entrichtet.

§. 2.

Den Destillateuren und Liqueurfabrikanten ist jedoch die Haltung von Maischgefäßen bei Vermeidung der Confiscation derselben und einer Strafe von 50 bis 100 fl. untersagt.

§. 3.

Die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23sten April v. J. über die näheren Bestimmungen für Destillir-Anstalten enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Vermessung der Destillirapparate und der Abgabe von Gebrauchs-Declarationen bleiben fortwährend in Kraft, gleichwie denn auch die Destillateur- und Liqueurfabrikanten den sonstigen in dem Gesetze vom 23. April v. J., № 18, vorgeschriebenen Steuercontrolen, insbesondere der im §. 46 bestimmten Helmablieferung unterworfen bleiben.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker, jedoch sind diese von der Abgabe von Gebrauchsdeclarationen über solche Apparate, welche die im §. 5 des Gesetzes vom 23. April v. J., № 18, bestimmte Größe nicht überschreiten und deren sie sich nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen,

befreiet und die oberste Steuerbehörde kann unter besondern Verhältnissen diese Begünstigung auch auf größere Apparate ausdehnen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 14. März 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

(14.) Bekanntmachung, den Transport des Salzes mit Paſſirſcheinen in dem Amte Thedinghauſen und in den Ortſchaften Bodenburg, Oeſtrum, Oſtharingen und Oelsburg betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 14. März 1837.

Da in dem Geſetze vom 24. v. M. № 6 im §. 4 beſtimmt iſt, daß auf den Verkehr mit Salz in dem Amte Thedinghauſen und in den Ortſchaften Bodenburg, Oeſtrum, Oſtharingen und Oelsburg in Beziehung auf deſſen Legitimation diejenigen Beſtimmungen Anwendung finden ſollen, welche wegen der Paſſirſcheine im VI. Abſchnitte unter lit. A. des Geſetzes vom 23. April 1835, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend, ertheilt ſind, und in Beziehung hierauf ferner die Verfügung getroffen iſt,

daß es zur Legitimation der Salztransporte in den gedachten Gebietstheilen, wenn ſolche in Quantitäten unter 25 Pfd. ſtattfinden, eines Paſſirſcheines nicht bedarf,

ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Braunſchweig, den 14. März 1837.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgſches Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 29. März 1837.

(15.) Gesetz, transitorische Bestimmungen, hinsichtlich der Einführung des Gesetzes vom 23. Febr. d. J., über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. März 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Einführung des Gesetzes vom 23. Febr. d. J., die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend, erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden transitorischen Bestimmungen:

§. 1.

Auf die jetzt in dem stehenden Truppencorps und in der Reserve eingereiheten Soldaten sollen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar d. J., die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend, nur in so fern Anwendung finden, daß dieselben fünf Jahre im stehenden Truppencorps und zwei Jahre in der Reserve zu dienen schuldig sind, also nach fünfjähriger Dienstzeit im stehenden Truppencorps zur Reserve versetzt und nach zweijähriger Dienstzeit in der Reserve verabschiedet werden.

§. 2.

Es soll daher im gegenwärtigen Jahre weder eine Versetzung zur Reserve, noch eine Verabschiedung der Reservemannschaft, dagegen auch keine Aushebung stattfinden.

Stellvertreter und Capitulanten werden indeß nach wie vor nach Ablauf ihrer contractlichen Dienstzeit zur Reserve versetzt oder verabschiedet.

§. 3.

In den Jahren **1838, 1839, 1840** und **1841** sollen von den in die Militairpflicht tretenden Altersclassen, wie bisher, so viel Mannschaften ausgehoben werden, als erforderlich sind, um das stehende Truppencorps, nach Entlassung der ausgedienten Altersclassen und dem sonst eingetretenen Abgange, vollständig zu erhalten.

§. 4.

In dem Jahre **1842**, in welchem die im stehenden Truppencorps befindliche älteste, im Jahre **1838** eingetretene Altersclasse noch nicht ausgedient hat, und in den folgenden Jahren soll dagegen von der zur Aushebung kommenden Altersclasse nur ein Fünftel der bundesmäßigen Stärke der Mannschaft des stehenden Truppencorps ausgehoben und dasselbe auf die Weise auf seine Normalstärke reducirt werden, daß von den sodann bereits eingereiheten Altersclassen verhältnißmäßig von einer jeden so viel Mannschaften, und zwar die höchsten Loosnummern entlassen werden, als erforderlich ist, das Corps auf seinen Normalbestand zu bringen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **23. März 1837.**

Wilhelm, Herzog.

LS

von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 7. April 1837.

(16.) Gesetz, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend.
d. d. Braunschweig, am 30. März 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Wir für nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewicht durch feste Bestimmungen abzuhelfen, so erlassen Wir nach angehörtem Gutachten und Rath Unserer getreuen Stände das nachstehende Gesetz:

I. Feststellung der allgemeinen Maaßen und Gewichte.

§. 1.

Der Werkfuß soll einhundert sechs und zwanzig eine halbe (126½) Linien des Pariser Fußes enthalten und in zwölf (12) Zolle, der Zoll in zwölf (12) Linien, getheilt werden.

§. 2.

Die Elle enthält zwei (2) dieser Fuße.

§. 3.

Die Ruthe hält sechszehn (16) Werkfuß. Dieselbe wird zum Gebrauch beim Feldmessen in Zehn- und Hundertheile eingetheilt.

§. 4.

Die Meile hält eintausend sechshundert fünf und zwanzig (**1625**) dergleichen Ruthen.

§. 5.

Das Bergbau-Lachter enthält achtzig Zoll acht und eine halbe Linie (**80′ 8½″**) Braunschweigischen Maaßes, (**70 9/10** Pariser Zolle) und wird in acht (**8**) Spann, der Spann in zehn (**10**) Lachter Zolle, der Zoll in zehn (**10**) Primen und die Prime in zehn (**10**) Secunden getheilt.

§. 6.

Der Haspelfaden ist drei und drei Viertel (**3 3/4**) Ellen lang. Der Lopp enthält zehn (**10**) Gebind, das Gebind neunzig (**90**) Faden.

§. 7.

Der Feldmorgen soll einhundert und zwanzig (**120**) Quadratruthen, und der Waldmorgen einhundert und sechszig (**160**) Quadratruthen enthalten.

§. 8.

Der Himten hat einen Rauminhalt von Zweitausend Dreihundert und sechszehn (**2316**) Braunschweigischen Cubikzollen (**1570** Pariser Cubikzollen) und ist **14** bis **15** hiesige Zolle im Lichten weit. Seine Unterabtheilungen bestehen in vier (**4**) Vierfaß und in sechszehn (**16**) Metzen. Vierzig (**40**) Himten geben einen Wispel.

§. 9.

Der Cubikfuß soll die Einheit für Brennholz, Holzkohlen, Stein- und Braunkohlen, Torf, Erze, Eisenstein, gebrochene und gerodete Steine und andere trockene Materialien sein.

Das Malter Brennholz enthält achtzig (**80**) Cubikfuß; die Karre Holzkohlen einhundert (**100**) Cubikfuß;

Steine, Sand, Erde und dergleichen Materialien werden nach Schachtruthen zu zweihundert sechs und funfzig (256) Cubikfuß berechnet.

§. 10.

Das Erz-Eisenstein-, Steinkohlen- und Braunkohlen-Maaß soll zwei (2) Cubikfuß Inhalt haben, und aus einem, 16 Zolle im Lichten weiten Cylinder bestehen.

§. 11.

Das Quartier ist die Einheit der Flüssigkeitsmaaße. Es fasst zwei (2) Pfund destillirtes Wasser bei 15 Grad Wärme nach Reaumur.

§. 12.

Ein Anker enthält vierzig (40) Quartier, ein Ohm einhundert und sechszig (160) Quartier, ein Oxhoft zweihundert und vierzig (240) Quartier, und eine Tonne einhundert und acht (108) Quartier.

§. 13.

Das Pfund soll dem Preußischen (Cöllnischen) gleich sein; und wird in zwei und dreißig (32) Lothe, jedes Loth in vier (4) Quentchen getheilt.

§. 14.

Einhundert (100) solcher Pfunde sollen einen Centner, viertausend (4000) Pfunde eine Schiffslast ausmachen.

§. 15.

Das Medicinal-Pfund soll vier und zwanzig (24) Loth enthalten, und in zwölf (12) Unzen, die Unze in acht (8) Drachmen, die Drachme in drei (3) Scrupel, und der Scrupel in zwanzig (20) Gran getheilt bleiben.

§. 16.

Die Mark Münzgewicht ist einem halben (½) Pfunde und wird in sechszehn (16) Loth, vier und sechszig (64)

Quentchen, zweihundert sechs und funfzig (256) Pfennige und viertausend achthundert vier und sechszig (4864) Ass getheilt.

§. 17.

Die Mark Probier-Gewicht für Gold und Silber ist der vorigen gleich, und wird in zweihundert acht und achtzig (288) Grän getheilt.

§. 18.

Juwelen werden nach Karaten und deren Eintheilung in halbe, viertel, sechszehntel u. s. w. gewogen. Einhundert sechszig (160) solcher Karate sollen neun (9) Quentchen gleich sein.

II. Bestimmungen wegen der Probemaaße und Gewichte und wegen deren Aichung.

§. 19.

Ein Fuß-Maaß, ein Pfund, ein Himte und ein Quartier-Maaß, nach den vorstehenden Bestimmungen angefertigt, sollen bei Unserm Herzogl. Staats-Ministerio aufbewahrt werden, und als Originale des Braunschweigschen Maaßes und Gewichtes gelten.

§. 20.

Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaaßen und Gewichten ausgearbeitet und als beglaubigtes Exemplar derselben Unserer Herzogl. Bau-Direction zur Verwahrung übergeben werden.

§. 21.

In jeder Stadt Unsers Landes sind Exemplare gehörig gestempelter Maaße und Gewichte der obengedachten Art an einem sichern Orte zu verwahren, und ist daselbst an einem passenden öffentlich zugänglichen Orte ein in Zolle eingetheiltes metallenes Ellen-Maaß zu befestigen, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit des Längenmaaßes selbst prüfen kann.

§. 22.

In Unserer Stadt Braunschweig soll eine Aichungs-Commission errichtet werden, welche die Verpflichtung hat, nach den ihr mitgetheilten Probe-Maaßen und Gewichten die ihr vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen und deren Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Maaßen und Gewichten durch Aufdrückung eines Stempels zu bescheinigen.

§. 23.

Auch sollen an anderen Orten Unsers Landes besondere Aichämter nach dem Ermessen Unsers Herzoglichen Staats-Ministeriums errichtet werden.

§. 24.

Ueber die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der vorgedachten Commission, so wie der besondern Aichämter, und über die von denselben zu beziehenden Gebühren wird Unser Herzogl. Staats-Ministerium weitere Bestimmung erlassen.

§. 25.

Die Aichämter sind als Gemeinde-Anstalten anzusehen, und stehen zunächst unter Leitung der Herzogl. Stadt-Polizei-Behörden. Sie bestehen aus einem Magistrats-Mitgliede, 2 bis 3 Stadtverordneten und einem Sachkundigen.

Die Gemeinden haben dieselben — sofern es nicht theilweise vom Staate geschieht — mit den erforderlichen Probe-Maaßen und Gewichten zu versehen, und die sonstigen Kosten der Anstalt zu tragen, dagegen aber die Gebühren für die Aichung und Stempelung zu beziehen.

§. 26.

Alle Behörden, welche Normal-Maaße und Gewicht besitzen, so wie alle Personen, welche zu öffentlichen Beglaubigungen des Maaßes und Gewichts angestellt sind,

als Feldmesser, Kornmesser ꝛc. sind verpflichtet, solche Exemplare sämmtlich sofort zur Prüfung deren Uebereinstimmung an die Aichungs-Commission hierselbst einzusenden, künftig aber, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könne, in jedem Falle wenigstens alle zwei Jahre, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Aichungs-Amte prüfen zu lassen. Gleiche Verpflichtung liegt den Aichungsämtern ob, welche die Normalen an die Aichungs-Commission hieselbst mindestens alle **3** Jahre zur Prüfung einzusenden haben.

§. 27.

Hölzerne Gefäße, in welchen Wein, Bier, Branntewein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, brauchen zwar nicht bei einem Aichamte gestempelt zu werden; die Böttticher sollen jedoch künftig kein neues und kein zur Ausbesserung ihnen übergebenes altes Gefäß dieser Art an Landes-Einwohner verabfolgen lassen, ohne darauf die Quartierzahl, welche der Inhalt fasst, nebst ihrem Namen oder Namenszeichen und dem Rosse einzubrennen. Sie haben den hierzu anzuwendenden Stempel vor dem Gebrauche der Obrigkeit zu bezeichnen, und einen Abdruck desselben einzuliefern.

§. 28.

Alle Flaschen, mit Ausnahme derer von weißem Glase und der Medicin-Gläser, von dem Inhalte eines Quartiers bis herunter zu drei Achttheilen eines Quartiers, welche die Glashütten für das Inland verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt genau ausdrückt.

Durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von **2** ggr für jede Flasche verwirkt.

Weinhändler, Gast- und Schenkwirthe, Krüger und alle diejenigen, welche Wein, Rum, Arrak und Branntewein in Flaschen verkaufen, müssen sich spätestens bis zum **1.** Januar **1840** mit gestempelten Flaschen versehen. Auf ausländischen Hütten verfertigte Flaschen zu führen, kann ihnen nur dann nachgelassen werden, wenn auf denselben der Inhalt nach hiesigem Landesmaaße angegeben ist, es bleiben dieselben dann für die Richtigkeit des angegebenen Inhalts verantwortlich, und findet nur hinsichtlich der im Auslande gefüllten Bouteillen eine Ausnahme statt.

§. **29.**

Hinsichtlich der Aichung der Garnhaspel bleibt die besondere Vorschrift in der landesherrlichen Verordnung vom **11.** December **1786** auch ferner in Kraft.

III. Vorschriften über die ausschließliche Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte.

§. **30.**

Bei Geschäften und Verhandlungen, welche zum öffentlichen Dienste gehören, und bei dem Verkehre in Unsern Landen darf kein anderes als das vorgeschriebene Maaß und Gewicht, mit alleiniger Ausnahme des etwa sonst für einzelne Gegenden des Landes von Unserm Herzoglichen Staats-Ministerio einstweilen gestatteten Maaßes angewendet werden.

§. **31.**

Gewerbetreibende, welche Waaren feil halten oder aufkaufen, dürfen kein anderes als das vorgeschriebene oder gestattete Maaß und Gewicht, und auch dieses nur, wenn es gehörig gestempelt ist, in ihren Läden, Buden und Geschäftsräumen besitzen oder beim Aufkaufe mit sich führen.

§. 32.

Wer gestempeltes Maaß und Gewicht zu halten hat, ist verbunden, für dessen fortwährende Richtigkeit Sorge zu tragen.

§. 33.

Andere Maaßen und Gewichte, als die vorgeschriebenen oder gestatteten, dürfen von den Aichämtern nicht gestempelt werden.

§. 34.

Andere als gehörig gestempelte Maaßen und Gewichte dürfen nicht feil geboten werden.

Ausländisches Maaß und Gewicht darf zwar feil geboten werden, indeß muß die Eigenschaft desselben als ausländisches auf demselben angegeben sein.

§. 35.

Gebinde, welche unter den Namen Anker, Ohm, Oxhoft und Tonnen vorkommen, deren Rauminhalt jedoch von den Bestimmungen des §. 12 abweichen, sind im Verkehr zulässig, sofern die Quartierzahl, welche der Inhalt fasst, darauf eingebrannt ist.

§. 36.

Bei allen Erlassen der Behörden, bei Verträgen und sonstigen Geschäften ist, wenn nicht ein anderes, als das gesetzliche Maaß und Gewicht ausdrücklich angegeben worden, bis zum Gegenbeweise anzunehmen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Maaß und Gewicht verstanden sei.

§. 37.

In allen Fällen, in denen Gegenstände nach Maaß oder Gewicht zu liefern oder zu verabreichen sind, kann verlangt werden, daß solches nach gehörig gestempelten Maaßen oder Gewichten geschehe.

§. 38.

Die bestehenden Verpflichtungen zur Entrichtung von Gegenständen, welche nach anderem, als dem in diesem Gesetze festgestellten Maaße sich richten, erleiden durch dies Gesetz an sich keine Veränderung.

IV. Strafbestimmungen.

§. 39.

Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, die Maaßen und Gewichte, besonders diejenigen, wonach öffentlich verkauft wird, oft und unvermuthet zu untersuchen, auch gegen die Contravenienten, welche ungestempelte Maaße und Gewichte führen, oder deren gestempelte Exemplare unrichtig befunden worden, die Untersuchung einzuleiten, und ist der Einwand, daß die gestempelten Exemplare durch den Gebrauch abgenutzt worden, nicht zu beachten.

§. 40.

Jede Contravention gegen die Bestimmungen im §. 26 wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 ₰ geahndet.

§. 41.

Der Böttticher, welcher die im §. 27 vorgeschriebene Bezeichnung unterlässt, verfällt in 1 ₰ Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. — Unrichtig gearbeitete Gefäße, d. h. solche, deren Inhalt mit der von dem Böttticher darauf eingebrannten Bezeichnung nicht übereinstimmt, muß derselbe unentgeldlich umarbeiten, und den Werth derselben, wenn solcher 10 ₰ nicht übersteigt, mindestens aber 1 ₰ als Strafe erlegen.

§. 42.

Sonstige Uebertretungen dieses Gesetzes sind mit einer Geldbuße von 12 ℊℊ bis 10 ₰, oder im Falle des Unvermögens mit einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen

zu ahnden. Diese Strafen sind bei Wiederholungen bis zu **15** ℔ oder **4** Wochen Gefängniß zu schärfen.

Die unrichtigen oder ungestempelten Maaßen und Gewichte sind zu confisciren.

Im Falle eines Betruges durch Anwendung unrichtiger Maaßen und Gewichte findet außerdem die nach den Gesetzen verwirkte Strafe Anwendung.

§. **43.**

Der Angeber erhält die Hälfte der eingekommenen Strafgelder.

§. **44.**

Dieses Gesetz tritt mit dem **1.** Januar **1838** in Kraft, und verlieren von diesem Tage an alle diesem Gesetze widersprechenden frühern gesetzlichen Vorschriften ihre Gültigkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am **30.** März **1837.**

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 11. April 1837.

(17.) Gesetz, einige Modificationen der Kriegs-Artikel betr. d. d. Braunschweig, am 27. März 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da einige Bestimmungen der Kriegsartikel, des Reglements über die Militairstrafen und der Verordnung, die Militairstrafen und Processe betreffend, vom 29. October 1821, einer Modification bedürfen, so erlassen Wir, mit Zustimmung und beziehungsweise, nach angehörtem Gutachten und Rath Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.

Die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Artikel der Kriegsartikel, das Militairstrafreglements und der Verordnung vom 29. October 1821, die Militairstrafen und Processe betreffend, nebst der declaratorischen Verordnung vom 9. Februar 1822 werden hiermit aufgehoben, und sollen durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt werden.

§. 2.

I. Die Kriegsartikel betreffend.

Art. 26.

Der Soldat, welcher aus der Festungsarbeit desertirt, soll,

wenn diese Desertion die Erste ist, mit Versetzung in die Strafclasse und zweijähriger Festungsarbeit;

wenn sie die Zweite ist, mit Versetzung in die Strafclasse und vierjähriger Festungsarbeit, und endlich

wenn sie die Dritte ist, mit zwölfjähriger Karrenstrafe,

und in diesem letztern Falle außerdem, wenn seine rückständige Strafzeit in der Festungsarbeit mehr als drei Jahre beträgt, mit einer Karrenstrafe von der Dauer der rückständigen Festungsarbeit bestraft werden.

Art. 58.

Der Soldat, welcher mit den Waffen oder auf dem Marsche fremde Sachen, insbesondere Häuser, Gärten oder Baumpflanzungen und Gehölze, muthwillig beschädigt, soll mit Arrest von allen Graden oder Festungsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden, und den Schaden ersetzen.

Art. 65.

Beleidigungen von Cameraden, Schlägereien und unnütze Händel mit denselben, ohne Anwendung von Waffen, sollen mit Arrest von allen Graden, wenn dabei aber eine Verwundung erfolgt, mit sechswöchigem oder längerem Arrest, oder auch mit Festungsarbeit bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Art. 67.

Der Soldat, welcher bei einem Streite, oder sonst vorsätzlich einen Cameraden oder irgend eine andere Person, ohne sich im Falle der Nothwehr zu befinden, mit den Waffen verwundet, soll mit Festungsarbeit bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Art. 68.

Der Soldat, welcher einen Cameraden bestiehlt, soll das erste Mal mit Versetzung in die Strafclasse und mit Festungsarbeit bis zu zwei Jahren, das zweite Mal mit Festungsarbeit bis zu sechs Jahren, und das dritte Mal mit Karrenstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Art. 73.

Alle Excesse bei Ausübung des Dienstes, so wie alle militairischen Dienstvergehen, welche gegebenen Ordres und Reglements oder dem Kriegsgebrauche zuwider laufen, und die in den gegenwärtigen Kriegs-Artikeln nicht namentlich aufgeführt sind, sollen mit Arrest von allen Graden oder mit Festungsarbeit nach Verhältniß derjenigen Strafen, welche in den Kriegs-Artikeln bei ähnlichen Vergehen vorgeschrieben sind, bestraft werden.

Art. 88.

Der Bediente eines Officiers oder militairischen Beamten, welcher seinen Herrn bestiehlt, oder Sachen, die ihm von seinem Herrn anvertraut sind, unterschlägt, oder auf den Credit seines Herrn betrüglich Waaren ausnimmt, soll im Felde, wenn die Summe zehn Thaler oder darüber beträgt und der Thäter das Alter von 18 Jahren erreicht hat, mit einer Karrenstrafe von drei bis zu zehn Jahren bei sehr großen Verbrechen der Art, und unter höchst erschwerenden Umständen jedoch mit dem Tode, wenn aber die Summe unter 10 ℛ beträgt, oder der Thäter das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht hat, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu dreijähriger Karrenstrafe bestraft werden.

Es soll diese Strafe auch gegen diejenigen Officier-

bedienten eintreten, welche zugleich als Soldaten bei der Compagnie geführt werden.

Art. 97.

Die zum Polizeidienste bestimmte Truppenabtheilung bleibt, außer den gegenwärtigen Kriegsartikeln, auch den besondern Strafbestimmungen der Verordnung über den Dienst der Husaren vom 5. Februar 1816 unterworfen.

Vergehen von Militairpersonen gegen Officiere, Unterofficiere und Soldaten der zum Polizeidienst bestimmten Truppenabtheilung sind dagegen gleichfalls nach den Bestimmungen dieser Kriegsartikel zu bestrafen.

Art. 123.

Subaltern-Officiere, d. h. Premier-Lieutenants und Officiere niederen Grades, so wie Militairbeamten solchen Ranges, dürfen Darlehne ohne Consens des obersten Chefs, unter welchem sie stehen, (des Commandeurs des Feldcorps und des Commandanten der Stadt Braunschweig oder des dazu besonders autorisirten Chefs,) nicht aufnehmen.

Der Consens darf nur ertheilt werden, wenn der Nachsuchende des Anlehns nothwendig bedarf; er muß auf eine gewisse Zeit beschränkt sein, schriftlich ausgefertigt und der Darlehns-Urkunde angehängt werden.

Ist der Consens nicht vorschriftsmäßig ertheilt, oder abgelaufen, so hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Befriedigung aus dem Solde des Officiers.

Die Gerichte sollen daher Klagen aus nicht consentirten Darlehnen gegen Subaltern-Officiere nicht annehmen, wenn nicht zugleich anderes Vermögen als Executionsmittel nachgewiesen wird.

§. 3.

II. Das Reglement über die Militairstrafen betreffend.

Art. 3.

Karrenstrafe kann nicht unter der Dauer von 2 Jahren erkannt werden.

Der Soldat, welcher zur Karrenstrafe verurtheilt ist, wird aus dem Militair ausgestoßen.

Es wird demselben vor der ausgerückten Mannschaft durch einen Mann, womöglich aus der Strafclasse, die Uniform ausgezogen, und sodann werden ihm durch geeignete Personen der Strafkittel und die Fesseln angelegt.

Mit der Karrenstrafe ist der Verlust aller Ehrenzeichen ohne Weiteres verbunden.

Art. 4.

Die Strafe der Festungsarbeit kann nicht unter drei Monaten erkannt werden, und wird in den Militairgefängnissen in Braunschweig oder Wolfenbüttel vollzogen.

In dem Erkenntnisse muß jederzeit auch mit der Festungsarbeit der Verlust der Ehrenzeichen ausgesprochen werden, zum Mindesten auf die Zeit, während welcher der Verurtheilte die Strafe erduldet.

Art. 7.

Diejenigen zur Festungsarbeit verurtheilten Soldaten, welche zugleich in die Strafclasse versetzt sind, bilden eine besondere Section, und werden, so viel thunlich, in ein getrenntes Gefängniß eingeschlossen.

Auf Verfügung des Platzmajors können in diese besondere Section auch diejenigen versetzt werden, welche sich während der Strafzeit Excesse und Vergehen gegen die Ordnung der Strafanstalt schuldig machen.

Art. 10.

Wegen der Militairvergehen und der Excesse, deren sie sich während der Strafzeit schuldig machen, werden sie durch Stand- oder Kriegsgerichte, und wegen geringerer Vergehen, durch den Platzmajor bestraft.

Vergehen der Sträflinge gegen die Ordnung der Strafanstalt, über welche in den Kriegsartikeln nicht bereits bestimmt ist, werden mit Herabsetzung der Kost auf Wasser und Brot, mit Anlegung der Handfesseln, Anschließen an die Wand und anderen disciplinarischen Strafen bestraft.

Diejenigen, welche sich in der durch Art. 7 angeordneten besondern Section der Sträflinge befinden, können wegen grober Excesse auch mit einer körperlichen Züchtigung bis zu zwanzig Streichen belegt werden.

Alles dieses jedoch nur auf Verfügung des Platzmajors.

Dem Militairstockmeister steht eine Bestrafung der Soldaten, welche zur Festungsarbeit verurtheilt sind, nicht zu, jedoch kann er dieselben, wenn solches als Sicherungsmittel erforderlich ist, vorläufig schließen lassen.

Art. 22.

Auf strengen Arrest kann nur bis zu vier Wochen und auf Arrest bei Wasser und Brot nur bis zu acht Wochen erkannt werden.

In dem Urtheile kann auf gewöhnlichen Arrest, auf Arrest bei Wasser und Brot und auf strengen Arrest, auf jeden während einer gewissen Zeit, zusammen erkannt werden, jedoch darf die ganze Dauer einer Arreststrafe nie den Zeitraum von drei Monaten übersteigen.

§. 4.

III. Die Militairstrafen und Processe betreffend.

Art. 5.

Der Bataillons-Chef, die Commandeurs der Artillerie und der Cavallerie, die Garnisons-Commandanten, der Director des Zeughauses und des Montirungsmagazins, so wie die Commandeurs der größeren Truppenabtheilungen, können gegen Unterofficiere und Soldaten der ihnen untergeordneten Mannschaften auf strengen Arrest bis zu fünf Tagen, auf Arrest bei Wasser und Brot bis zu acht Tagen und auf gewöhnlichen Arrest bis zu vierzehn Tagen erkennen.

Der Commandeur des activen Corps, der Commandeur der Reserve, bei deren selbstständiger Aufstellung, und der Commandant der Stadt Braunschweig können gegen Unterofficiere und Soldaten auf Arrest von allen Graden bis zu vier Wochen erkennen.

Art. 41.

Confrontation zwischen Soldaten (Unterofficieren und Gemeinen) und Officieren findet, wenn der Angeschuldigte ein Officier ist, nur bei Capitalverbrechen, oder wenn der Angeschuldigte die Confrontation verlangt, statt. Zwischen andern Militairpersonen verschiedenen Grades kann Confrontation in allen Fällen, wo das Gericht solche für nothwendig hält, eintreten.

In den Fällen, wo eine Confrontation nicht Statt findet, wird nur einem jeden Theile der Widerspruch des andern Theils bekannt gemacht, und derselbe darüber weiter vernommen.

Art. 45.

In allen Fällen, wo nach den Kriegsartikeln auf eine zweijährige Festungsarbeit oder auf eine härtere Strafe, auf Cassation oder Entlassung eines Officiers ohne Abschied erkannt werden kann, hat der Angeschuldigte das Recht, einen Vertheidiger zu begehren.

Der Angeschuldigte wird über dieses Recht von Gerichtswegen belehrt.

Art. 46.

So lange sich die Truppen im Lande befinden, wird die Landesregierung einen oder mehrere Rechtsgelehrte zur Uebernahme dieser Vertheidigungen ein für alle Mal bestellen.

Art. 47.

Im Felde muß der Angeschuldigte den Vertheidiger unter den Officieren oder den Militairbeamten mit Officiersrang wählen.

Der Gewählte kann die Vertheidigung nicht ablehnen, sofern er nicht besondere Gründe anzuführen vermag, über welche sein Chef entscheidet.

Art. 52.

Jede Anklage muß specielle Thatsachen enthalten und sodann in Folge dieser Thatsachen:

1) diejenigen Vergehen, deren der Angeschuldigte angeklagt wird, bestimmt und wenigstens eventuell angeben, und zwar mit wörtlicher Anführung des Kriegsartikels, des Reglements oder der Ordre, nach welchen die angeschuldigten Thatsachen sich als Vergehen darstellen, und nur, wo die in Frage kommende Hand-

lung allein nach dem Kriegsgebrauche als strafbar erscheint, darf sich die Anklage auf diesen beziehen;

2) den Strafantrag mit wörtlicher Anführung des Kriegsartikels, welcher direct oder analog anzuwenden ist.

Art. 68.

Der Auditeur nimmt sodann den Mitgliedern des Kriegsgerichts folgenden Eid ab:

„Ich gelobe und schwöre, gerecht und gewissenhaft zu richten, ohne Haß und ohne Gunst, nach den Vorschriften der Kriegsartikel. Ich schwöre, die Meinung und Stimme eines Mitgliedes dieses Kriegsgerichts zu keiner Zeit zu offenbaren, auch den Spruch dieses Kriegsgerichts geheim zu halten, bis derselbe bestätigt sein wird; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Art. 72.

Nachdem, wenn die Sache solchergestalt vollständig instruirt worden, der Angeklagte und der Vertheidiger sich entfernt haben, lieset der Auditeur die betreffenden Kriegsartikel, Ordres oder Reglements vor, und es ist jedem Mitgliede des Gerichts gestattet, noch weitere Aufklärung und Belehrung zu verlangen.

Der Präsident und die Beisitzer schreiten darauf zu einer gemeinschaftlichen Berathschlagung mit Zuziehung des Auditeurs, wobei die Ansicht eines jeden Mitgliedes ausgesprochen und discutirt werden kann.

Art. 73.

Hierauf schreiten die Mitglieder des Gerichts zu einer besonderen Berathung über das abzugebende Erkenntniß

und zwar Classenweise, dergestalt, daß jeder Militairgrad eine besondere Classe bildet.

Sergeanten und Corporale bilden eine Classe.

Art. 77.

Das Gericht urtheilt nur über diejenigen Thatsachen, welche in der Anklage enthalten sind, und kann den Angeklagten eines andern als des in der Anklage genannten Vergehens nicht schuldig erkennen.

Art. 78.

Wenn das Gericht die Thatsachen, welche in der Anklage enthalten sind, für nicht erwiesen, oder den Angeklagten eines Vergehens, dessen er angeklagt worden, nicht schuldig erkennt, so sind in dem Urtheile die Entscheidungsgründe anzuführen.

Ist der Angeschuldigte um deswillen freigesprochen, weil das Gericht in den als erwiesen angenommenen Thatsachen ein Vergehen, welches die Anklage benennt, nicht gefunden hat, so kann der Angeschuldigte, auf Grund derselben Thatsache, wegen eines andern Vergehens wieder angeklagt worden.

Art. 79.

Wenn der Angeklagte von dem Gerichte für schuldig erklärt ist, so wird schließlich über die Strafe gestimmt.

Der oder die Kriegsartikel, deren Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht worden, sind auch in den Fällen des 73sten Kriegsartikels in den Erkenntnissen anzuführen.

Art. 98.

Nach der Bestätigung wird das Urtheil dem Incul-

paten durch den Auditeur, im Beisein des Beisitzers des Verhörs oder eines anderen Mitgliedes des Kriegsgerichts, publicirt.

Nur wenn in dem, wegen Bestätigung des Erkenntnisses ergangenen höchsten Rescripte Verfügungen für das Kriegsgericht enthalten sind, ist dieses zu versammeln.

Art. 104.

Ein Standgericht kann gegen Unterofficiere und Gemeine auf alle Militairstrafen erkennen, welche nicht nach dem Artikel **16** ausschließlich zu der Competenz der Kriegsgerichte oder nach den Artikeln **2, 3** und **5** zu der Competenz der Commandeurs gehören.

Solche Fälle, über welche nach diesen Bestimmungen ein Standgericht erkennen kann, sollen nicht vor ein Kriegsgericht gebracht werden.

Art. 109.

Bei den in Braunschweig garnisonirenden oder stationirenden Truppenabtheilungen, bei der Cavallerie und den Fußjägern in der Garnison Braunschweig, werden die Verhöre und Standgerichte durch den Auditeur gehalten.

Der Auditeur wird von den, das Standrecht anordnenden Chefs direct requirirt, und haben dieselben zuvor wegen der Zeit der Verhöre und Standgerichte mit dem Auditeur Rücksprache zu nehmen.

Der Entwurf der Anklage wird gleichfalls den gedachten Chefs durch den Auditeur direct übergeben.

Der Auditeur requirirt direct den Commandeur wegen Beorderung der Beisitzer des Verhörs.

Nach dem Schlusse der Untersuchung übergiebt der Auditeur dem Commandeur die Acten und die Anklage-Punkte.

Der Commandeur beordert das Standgericht, nachdem er mit dem Auditeur wegen der Zeit Rücksprache genommen hat, und erlässt wegen Abhaltung desselben eine zweite Requisition an den Auditeur.

Das Erkenntniß eines Standgerichts wird vor der Publication dem Commandeur zur Bestätigung vorgelegt. Sobald dieselbe erfolgt ist, wird dasselbe dem Angeschuldigten im Beisein des Beisitzers des Verhörs oder eines anderen Mitgliedes des Standgerichts publicirt.

Der begleitende Bericht des Standgerichts wird von dem Präsidenten und dem Auditeur unterschrieben.

Art. 134.

Alle nicht militairische Vergehungen der Militairpersonen, d. h. diejenigen, auf welche in den Kriegsartikeln ausdrücklich eine militairische Strafe nicht gesetzt ist, werden, so lange sich die Truppen im Lande befinden, von den ordentlichen Civilbehörden nach Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze untersucht und bestraft.

Ausnahmsweise sollen jedoch die Civilgerichte competent sein, wenn ohne Sold Beurlaubte sich folgender Vergehen schuldig machen:

1) wiederholter Trunkenheit außer Dienst. (Kriegs-Art. **51.**);

2) Beleidungen von ohne Sold beurlaubten Cameraden, Schlägereien und unnützer Händel mit denselben. (Kr. Art. **65.**);

3) Ziehen des Bajonets oder Seitengewehrs. (Art. **66.**);

4) Verwundungen. (Art. **67.**);

wenn die zu **3** und **4** genannten Vergehen gegen ohne

Sold beurlaubte Soldaten, oder gegen bürgerliche Personen begangen sind;

5) Diebstahl gegen Cameraden. (Art. 68), wenn auch der Bestohlene ohne Sold beurlaubt ist.

Art. 158.

Beleidigungen zwischen Officieren oder zwischen diensthuenden Unterofficieren und Soldaten sind als Disciplinarsache anzusehen und nach den Bestimmungen des **65., 105.** und **120.** Kriegsartikels zu bestrafen.

Art. 164.

Bei Officieren und Militairbeamten von Officiersrang kann wegen Forderungen, auf welchem Grunde sie immer beruhen mögen, auch selbst wenn sie ausgeklagt sind, und nicht aus anderem Vermögen befriedigt werden können, ein Abzug vom Gehalte (insofern derselbe überhaupt statthaft ist, Kriegsartikel Art. **123**) nur in folgender Weise Statt finden:

bei Lieutenants bis zu einem Fünftel; bei Capitains zweiter Classe bis zu einem Viertel,
bei allen höheren Graden bis zu einem Drittel.

Diese Abzüge treffen nur den reinen Gehalt, nicht also den Service und die sonstigen Emolumente.

Die obigen Grundsätze finden auch in Ansehung der Wartegelder und Pensionen Anwendung.

Alle solche Abzüge hören auf, sobald das Corps, zu welchem der Officier gehört, mobil gemacht ist.

§. 5.

Die Landesregierung wird auf den Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine neue Redaction der Kriegsartikel, des Militair-Strafreglements und der Verordnung

vom 29. October 1821, die Militairſtrafen und Proceſſe betreffend, publiciren laſſen.

Alle, die es angeht haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 27. März 1837.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 11. April 1837.

(18.) Gesetz, die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern betreffend.

d. d. Braunschweig, den 28. März 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Ausführung des §. 37 der neuen Landschaftsordnung erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Gesetz wegen Aufhebung der Feudalrechte und Errichtung von Familienstammgütern:

Titel I.

Von dem Rechte auf Aufhebung des Lehnsverbandes.

A. Hinsichtlich des Gegenstandes.

§. 1.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Alle im Umfange Unseres Herzogthums belegenen Lehne sind der Aufhebung des Lehnsverbandes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

§. 2.

2. Ausnahme.

Ausgenommen von der Aufhebung sind die Lehne, welche entweder auf vier oder weniger Augen stehen, oder

bei welchen sämmtliche Mitbelehnte ohne lehnsfähige Descendenz sind.

Diese Ausnahme fällt sogleich mit ihrem Grunde weg.

§. 3.

3. Verbot der Errichtung neuer Lehne.

Nach Publication dieses Gesetzes dürfen keine neue Lehne errichtet werden.

B. Zur Aufhebung berechtigte Personen.

§. 4.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Der Antrag auf Aufhebung des Lehnsverbandes steht sowohl den Lehnsherren, als den besitzenden Vasallen zu.

Sie bedürfen dazu und zur Ausführung der Aufhebung nicht der Einwilligung der Mitbelehnten, sonstigen Lehnsnachfolger, Eventualbelehnten und Expectivirten, auch bei Afterlehnen nicht der Einwilligung der Oberlehnsherren.

§. 5.

2. Nähere Bestimmungen.

a. Mehrere Besitzer.

Sind Mehrere im ungetheilten Besitze, so entscheidet die nach dem Werthe der Antheile zu berechnende Mehrheit, und bei gleichen Antheilen oder bei einem Zweifel über den Werth, die Meinung für die Aufhebung.

Ist eine Naturaltheilung geschehen, so kann jeder Besitzer für seinen Antheil die Aufhebung verlangen.

§. 6.

b. Rittergüter.

Die Aufhebung des Lehnsverbandes von Rittergütern und deren lehnbaren Zubehörungen kann zwar sowohl von den Lehnsherren als den besitzenden Vasallen beantragt und ausgeführt werden (§. 4.), jedoch nur mit gegenseitiger Zustimmung und mit Einwilligung der zur Zeit des

Antrags auf Lehnsaufhebung in der Seitenlinie zunächst und zugleich berufenen Lehnsnachfolger.

Auf Afterlehne, welche Zubehörungen von Rittergütern sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 7.

c. Bauerlehne.

Wird das Lehn bei einem nicht lehnspflichtigen Bauerhofe als Pertinenz desselben benutzt, so sind die davon zu entrichtenden Lehnszinsen als das Lehn und die Percipienten derselben als die Vasallen zu betrachten, nebst dem Hofbesitzer, wenn dieser selbst Antheil am Lehne hat. Ist aber der Hof selbst lehnspflichtig, so haben die davon zu entrichtenden Lehnszinsen nur die Natur der Lehnstämme. (§. 18.)

§. 8.

d. Lehnsconcurse.

Ist über das Lehn oder dessen Aufkünfte Concurs vorhanden, oder entsteht Concurs bis zum Antrage auf die Lehnsaufhebung, so ist diese in allen den Fällen, wo das Lehn durch die Aufhebung des Lehnsverbandes, den Bestimmungen dieses Gesetzes zufolge, nicht in Stammgut umgewandelt wird, als von den Vasallen beantragt anzunehmen, deren Ausführung ist von dem Concurs-Curator zu betreiben, und derselbe im Falle der Säumniß vom Concursgerichte dazu anzuhalten.

C. Wirksamkeit des Rechts auf Aufhebung.

§. 9.

a. Bei eintretenden Ausnahmefällen.

Diejenigen Lehne, bei welchen zur Zeit des Antrags auf Aufhebung die im §. 2 dieses Gesetzes enthaltenen Ausnahmen nicht eingetreten sind, bleiben der Aufhebung auch dann unterworfen, wenn nach dem Antrage der Grund der Ausnahme eintreten sollte.

§. 10.

b. Nach erfolgtem Antrage.

Der bei Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission überreichte Antrag auf Aufhebung des Lehns oder die diesem Antrage gleichzuachtende Ueberreichung der freiwilligen Uebereinkunft behuf deren Bestätigung, kann einseitig nicht zurückgenommen werden.

Titel II.

Von der Entschädigung des Lehnsherrn.

§. 11.

1. Entschädigungsmaßstab.

Den Lehnsherren gebührt für die lehnsherrlichen Rechte, als die Lehnsdienste, die Lehnwaare, die Belehnungs- und Consensgebühr, das Retractsrecht und den Heimfall ein Ersatz, welcher von dem Werthe, den das Lehn zur Zeit des Antrags auf die Aufhebung hat, ohne Absatz wegen darauf haftender Schulden betragen soll,

bei Mannlehnen $^1/_{25}$,

bei Kunkellehnen und bei im Nutzeigenthume öffentlicher Anstalten und Corporationen befindlichen Lehnen $^1/_{50}$.

Der Werth ablösbarer Gerechtsame wird hierbei nach den Bestimmungen der Ablösungsordnung ausgemittelt.

§. 12.

2. Bei Afterlehnen.

Bei der Aufhebung von solchen Afterlehnen, welche die Oberlehnsherren anzuerkennen verbunden sind, erfolgt auch von den Afterlehnen nur dieser Ersatz, wovon die Oberlehnsherren $^1/_3$ und die Afterlehnsherren $^2/_3$ erhalten.

Bei der Aufhebung sonstiger Afterlehne erhalten die Oberlehnsherren jenen vollen Ersatz; es müssen aber die

Aftervasallen außerdem noch die Hälfte desselben den Afterlehnsherren entrichten.

Die von den Aftervasallen den Besitzern von Rittergütern für die Aufhebung der Afterlehne, welche Zubehörungen der Rittergüter sind, geleistete Entschädigung verbleibt den Besitzern ganz, bis der Lehnsverband von ihren Besitzungen aufgehoben wird; erst sodann treten bei denselben die obstehenden Bestimmungen über die Aufhebung der übrigen Afterlehne ein, einstweilen aber sind die lehnsherrlichen Rechte an der Entschädigung, nach Maßgabe der Ablösungsordnung (vergl. §. 14 dieses Gesetzes), zu sichern.

§. 13.

3. Nähere Bestimmung.

Haften außer den obgedachten lehnsherrlichen Rechten auf den Lehnen noch besondere Abgaben und Leistungen, als an die Lehnsherren zu entrichtende Zinsen, Dienste u. s. w., so erstreckt sich auf selbige die Aufhebung nicht, sondern dieselben sind nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung von Reallasten besonders abzulösen.

Titel III.

Von dem Lehnsaufhebungsgeschäfte und dessen Wirkungen.

§. 14.

1. Allgemeine Bestimmung.

Bei der Aufhebung der Lehne sollen sämmtliche für die Ablösung von Reallasten erfolgte gesetzliche Bestimmungen, soweit sie hierauf anwendbar sind, und dieses Gesetz nicht Abweichungen davon enthält, überall Anwendung finden, und es ist mithin auch die dafür zuständige Behörde in gleichem Maße Unsere Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission.

§. 15.

2. Wirkungen des Antrages auf Lehnsaufhebung.

Nach dem bei Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission gemachten Antrage auf Aufhebung des Lehns oder der demselben gleich zu achtenden Ueberreichung der freiwilligen Uebereinkunft behuf deren Bestätigung (§. **10**) fällt die Ausübung der lehnsherrlichen Rechte weg.

Dagegen tritt sofort mit dem Antrage die Verpflichtung der bisherigen Vasallen ein, das Ablösungscapital, wie solches ausgemittelt werden wird, jährlich mit **4** pCt. dem Lehnsherrn zu verzinsen, bis die Einzahlung dieses Capitals erfolgt.

Sollte jedoch der Abschluß des Lehnsaufhebungs-Geschäfts länger als ein Jahr sich verzögern, so hat Unsere Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission provisorisch und mit Vorbehalt der Ausgleichung des Mehr oder Weniger den Betrag an Zinsen zu bestimmen, welcher einstweilen von den Vasallen am Ende jeden Jahrs den Lehnsherren zu entrichten ist.

§. 16.

3. Wirkungen der Lehnsaufhebung.

A. Gemeinschaftliche für alle Lehne.

a. Zeitpunkt und Umfang der Aufhebung.

Mit der Bestätigung des Lehnsaufhebungsgeschäfts und dessen Eintragung in das Hypothekenbuch wird, jedoch rückwirkend bis zum Antrage, das Lehn in vom Lehnsverbande freies Eigenthum verwandelt, und es erlöschen von diesem Zeitpunkte an alle auf den Lehnsgesetzen und Lehnsgewohnheiten beruhenden Rechte der Lehnsherren, Eventualbelehnten und Expectivirten gänzlich, die der Belehnten und Lehnsnachfolger aber nach den weiter unten gegebenen Bestimmungen.

Sonstige in Ansehung der allodificirten kleinen Lehne

auf rechtsgültig bestehenden Dispositionen, Verträgen und Gewohnheiten beruhenden Rechte werden durch die Allodification nicht aufgehoben, in Ansehung der allodificirten Rittergüter und deren lehnbaren Zubehörungen behalten selbige jedoch nur insofern Wirksamkeit, als sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruche stehen.

§. 17.

b. Bereits erworbene lehnrechtliche Ansprüche.

Die Alimente der Töchter der Vasallen aus den Lehnen und die ihnen statt derselben daraus eventuell gebührende Ausstattung, imgleichen die Lehnscompetenzen verschuldeter Vasallen, sollen als eine auf den Lehnen und deren Surrogaten haftende Last denen verbleiben, welche darauf bis zum Antrage auf die Aufhebung bereits ein Recht erworben haben.

Eben dieses soll für Leibgedinge, Witthümer und Leibzuchten gelten.

§. 18.

c. Insbesondere Lehnsstämme und Lehnszinsen.

Gleichfalls verbleiben die Lehnszinsen und Lehnsstämme denjenigen, welche zur Zeit des Antrages auf Aufhebung des Lehns ein Recht auf selbige bereits erworben hatten, jedoch hört die Vererbung der Lehnsstämme, insofern sie nach Lehnrecht erfolgt, für die Lehnsfolger in gleichem Maße (§. **20** bis **23**), wie bei Lehnen auf.

Es haben aber die Percipienten dieser Lehnsstämme und als solche zu betrachtenden Lehnszinsen (§. **7** a. E.) davon dem Besitzer des Lehns, von welchem sie abhängen und erfolgen, zu der dem Lehnsherrn für die lehnsherrlichen Rechte gebührenden Entschädigung (§. **11**) einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten.

Die Percipienten der Lehnszinsen dagegen, welche von dem Lehne, das bei einem nicht lehnspflichtigen Bauernhofe als Pertinenz benutzt wird, erfolgen, und die selbst

als das Lehn zu betrachten sind (§. 7 i. A.), leisten den Ersatz dem Lehnsherrn unmittelbar, und wenn auch der Hofbesitzer Antheil am Lehne hat, so leistet er die Entschädigung nur von seinem Antheile.

Damit werden denn auch alle diese Lehnsstämme und Lehnszinsen, vorbehältlich der bei den Rittergütern unten gegebenen Bestimmungen, aufkündbar oder ablösbar.

§. 19.

d. Eventualbelehnte und Expectivirte.

Die Ansprüche der Eventalbelehnten und Expectivirten erlöschen mit der Allodification des Lehns, und sie haben einen Anspruch auf Entschädigung nur insofern, als die Eventualbelehnung oder Anwartschaft unter lästigem Titel erworben ist, in welchem Falle sie Ersatz des Capitalwerths von demjenigen verlangen können, der, wäre die Aufhebung des Lehns nicht erfolgt, ihnen die Lehnsfolge zu gewähren, rechtlich verbunden gewesen sein würde; jedoch erlischt dieser Anspruch

1) wenn sie binnen 2 Jahren, von der Publication dieses Gesetzes an, bei Unserer Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission ihre Ansprüche mit Angabe des Grundes und Betrages nicht anmelden;

2) wenn sie selbst oder ihre lehnsfähige Descendenz zur Zeit der Allodification nicht mehr am Leben sind;

3) wenn sie im Falle der Nichtanerkennung ihrer Ansprüche bei Aufhebung des Lehns auf die ihnen hiervon durch Unsere Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission ertheilte Nachricht oder auf erfolgte Edictalladung binnen der ihnen zu setzenden, mindestens sechsmonatigen Frist, ihr angebliches Recht nicht klagbar gemacht haben.

§. 20.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Bei den kleinen Lehnen.

Bei allen Lehnen, welche weder Rittergüter noch deren Zubehörungen sind, erlöschen die Rechte der Belehnten oder Lehnsnachfolger mit der Allodification, und zwar insofern die Lehnsinhaber lehnsfähige Descendenz zur Zeit ihres Todes haben, ohne Entschädigung.

Hinterlassen die allodificirenden Lehnsinhaber keine lehnsfähige Descendenten, so gebührt denjenigen, welche nach Lehnrecht zur Nachfolge im Lehne zur Zeit des Todes des allodificirenden Vasallen gelangt sein würden, eine Entschädigung, welche die Hälfte des bei der Allodification angenommenen Werthes des Lehns, jedoch nach Absatz des Allodifications-Capitals, betragen soll, und unter sie nach Verhältniß ihrer Successionsrechte vertheilt wird.

Haften Lehnsstämme, Lehnszinsen oder andere Forderungen auf dem Lehne, für welche die Lehnsnachfolger mit diesem haften müssen, so sind diesen und den Allodial-Erben solche nach Verhältniß in Anrechnung zu bringen. Den Lehnsnachfolgern steht wegen dieser Entschädigung ein Hypothekrecht an dem allodificirten Lehne zu, welches sofort bei der Eintragung des Lehnsaufhebungsgeschäfts mit in das Hypothekenbuch einzutragen ist, auf jeden Besitzer übergeht, und den Vorzug vor allen den Schulden, für welche der Lehnsfolger nicht zu haften hat, genießt.

Dieser Entschädigungsanspruch kann während des Lebens des allodificirenden Vasallen, mit Einwilligung sämmtlicher lebenden Mitbelehnten, nach dessen Tode aber durch Befriedigung oder mit Einwilligung der Berechtigten getilgt werden.

§. 21.

b. Bei Rittergütern und deren Zubehörungen.

α. Verwandlung in Familien-Stammgut.

Lehnbare Rittergüter und deren lehnbare Zubehörungen, so wie die zu Gunsten der Mitbelehnten des Besitzers auf solchen Lehnen haftenden Lehnsstämme, werden durch Auflösung des Lehnsverbandes und Eintragung des Lehnsaufhebungsgeschäfts in das Hypothekenbuch in Familien-Stammgut verwandelt.

Diese Umwandlung ist, damit deren rechtliche Wirkungen gegen dritte eintreten, durch Unsere Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission in den hiesigen Anzeigen bekannt zu machen.

Die rechtlichen Eigenschaften des Familien-Stammgutes sollen folgende sein:

§. 22.

β. Dessen Unveräußerlichkeit.

Das Familien-Stammgut ist unveräußerlich, kann daher weder getheilt, noch mit Schulden belastet werden. Die Nachfolger des jedesmaligen Besitzers können seine Allodial-Erbschaft ausschlagen, und nur in das Stammgut succediren. Sie haften für die Schulden ihres Vorgängers nicht, als insoweit sie seine Allodial-Erben geworden sind.

In dem einzigen Falle, wenn die Erhaltung oder nachhaltige Verbesserung des Stammgutes selbst einen außerordentlichen Aufwand erfordert und der Gutsinhaber andere Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses herbeizuschaffen nicht vermag, kann derselbe, jedoch nur mit landesherrlicher Einwilligung, und wenn er keine zunächst zur Succession berufene Descendenten hat, zugleich mit Zustimmung des in der nächsten Seitenlinie zunächst berufenen Stammgutsnachfolgers, ein auch den Nachfolger verbindendes Anlehn aufnehmen. Die Einwilligung ist indeß auf gewisse Jahre zu beschränken, und Vorsehung zu thun,

daß die Schuld in dieser Zeit aus den Gutsaufkünften getilgt werde, jedoch unbeschadet der Rechte des Hypothekgläubigers, während dieser Jahre die Subhastation des Stammguts zu beantragen.

Würden die Fragen, ob und in welchem Maße zur Erhaltung oder nachhaltigen Verbesserung eines Stammgutes ein Anlehn erforderlich sei, zwischen dem Stammgutsinhaber und dem aus der nächsten Seitenlinie zunächst berufenen Stammgutsnachfolger streitig, so ist darüber, mit Ausschließung eines gerichtlichen Verfahrens, jedoch mit Vorbehalt eines Recurses an Unser Herzogl. Staats-Ministerium, von Unserer Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission zu entscheiden.

Die Gläubiger des jeweiligen Inhabers haben, so lange dieser lebt, das Recht, sich wegen der von ihm selbst gemachten nicht consentirten Schulden durch Execution in die Aufkünfte des Stammguts bezahlt zu machen.

Den Gläubigern aber, welche zur Zeit der Allodification des Lehns an dasselbe oder an den Besitzer Forderungen bereits hatten, verbleiben, der Umwandelung des Lehns ungeachtet, ihre desfallsigen Zuständigkeiten ungeschmälert, insbesondere auch gegen die Descendenten des Besitzers. Es ist aber bei der Allodification zugleich eine die allmählige Tilgung dieser Schulden sichernde Einrichtung zu treffen.

Dem Stammgutsinhaber ist die freiwillige Veräußerung einzelner Stammgutspertinenzien in dem Falle gestattet, wenn Stücke von erweislich gleichem Ertrage an deren Stelle gesetzt werden, und dazu die landesherrliche Genehmigung ertheilt wird.

§. 23.

γ. Dessen Vererbung.

Das Familien-Stammgut soll nach den Grundsätzen der Lehnsnachfolge auch ferner vererbt werden, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1) bei Mannlehnen geht nach dem Erlöschen des Mannsstammes die Nachfolge auf die weibliche Linie über, und zwar auf diejenige Person, welche dem letzten Inhaber des Stammgutes dem Grade nach die nächste ist; in der weiblichen Linie tritt sodann wieder der Vorzug des Mannsstammes ein;
2) von mehreren zugleich zur Nachfolge Berufenen kann nur Einer, und zwar der Erstgeborene, zum Naturalbesitz des Guts gelangen; unter mehreren Linien hat die erstgeborene, und in derselben hat der Erstgeborene den Vorzug; die Nachgeborenen erhalten Abfindungen. Wären indeß verschiedene Stammgüter in einer Hand vereinigt, so sollen dieselben bei dem nächsten Erbfalle, bei welchem mehrere zugleich zur Nachfolge Berufene vorhanden sind, wieder getrennt werden, und der Erstgeborene nur Eins dieser Güter, jedoch nach seiner Wahl, das Zweite der zunächst Geborene und so fort erhalten. Von dieser Bestimmung können Ausnahmen nur mit landesherrlicher Genehmigung, unter Zustimmung der Betheiligten, stattfinden;
3) die Abfindungen der Nachgeborenen und die der Töchter sollen aber, so wie die Witthümer nur in dem lebenslänglichen Genusse eines Theils der Gutsaufkünfte bestehen; sie sollen nicht vererben, sondern mit dem Tode der Berechtigten zum Besten des Gutsinhabers zurückfallen; dagegen soll der Stammgutsnachfolger keinen Anspruch auf den Pflichttheil aus dem Allodialvermögen seines Erblassers haben;
4) die Größe der Abfindungen soll nach folgenden Grundsätzen bestimmt werden:
   a. dieselbe richtet sich nach der Zahl sämmtlicher abzufindender Personen, die Wittwe mit eingerechnet;
   b. die Abfindung jedes Sohnes soll das Doppelte

des für jede Tochter festgesetzten Betrages ausmachen, und die Abfindung der Wittwe soll der jeder Tochter gleich sein;

c. die Abfindung jeder Tochter soll betragen, wenn überhaupt abzufinden sind:

1 Person $^1/_{10}$,
2 Personen $^1/_{12}$,
3 Personen $^1/_{15}$,
4 Personen oder mehr $^1/_{20}$

vom Reinertrage des Guts.

Es darf jedoch, auch wenn mehr als **4** Personen vorhanden sind, der Gesammtbetrag der Abfindungen der Wittwe, der Töchter und der Söhne die Hälfte des Reinertrages des Guts nie übersteigen. Vielmehr ist in einem solchen Falle der Gesammtbetrag aller Abfindungen auf die Hälfte des Reinertrages zu reduciren und diese nach den unter b. gegebenen Bestimmungen unter sämmtliche Abzufindende zu vertheilen und so der Betrag der Abfindung jedes Einzelnen festzustellen.

Haben die Wittwe oder die Töchter aus dem Allodialvermögen des letzten Gutsinhabers so viel erhalten, als zu ihrem angemessenen Auskommen hinreicht, so fallen die Abfindungen aus dem Stammgute hinweg, und sie werden bei Ausmittelung der Größe der Abfindungen nicht mitgezählt;

5) der Betrag der Abfindungen wird nach den zur Zeit des Todes des Erblassers bestehenden Verhältnissen festgestellt, und leidet keine Veränderung weder dadurch, daß später die Zahl der jetzt abzufindenden

Personen sich vermindert, noch dadurch, daß durch neue Erbfälle neue Abfindungen hinzukommen.

Haften jedoch bei dem Tode eines Stammgutsbesitzers annoch Abfindungen zu Gunsten anderer Verwandten auf demselben, so sind die Abfindungen für seine Wittwe, seine Töchter und seine nachgeborenen Söhne vorerst nicht nach dem vollen Reinertrage des Gutes, sondern nur nach demjenigen Theile desselben, welcher nach Absatz jener älteren Abfindungen übrig bleibt, zu bestimmen, später aber, sobald eine ältere Abfindung zurückfällt, jedesmal nach Verhältniß des Betrages der letzteren zu erhöhen.

Die auf Witthümer oder Abfindungen rückständigen Jahrszahlungen verjähren innerhalb zweier Jahre.

Jede gütliche Uebereinkunft über die Feststellung der Abfindungen erhält erst dadurch Rechtsbeständigkeit, daß sie von Unserer Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission nach vorgängiger Sachuntersuchung bestätigt wird. Auch soll von dieser Behörde bei entstehender gütlicher Einigung die Größe der Abfindungen festgestellt werden. Ueberhaupt soll in allen Fällen, in welchen die Schätzung des Reinertrages eines Stammguts erforderlich ist, solche nicht im gerichtlichen Wege vorgenommen, sondern auf einen Antrag bei Unserer Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission von dieser, unter Leitung eines Landes-Oekonomie-Commissairs, mit Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen, angeordnet und das Resultat der Abschätzung festgestellt werden.

Gegen die Verfügungen Unserer Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission hat ein Recurs an Unser Herzogl. Staatsministerium Statt.

§. 24.

δ. Bei Allodialgütern.

Nicht nur das mit dem allodificirten Lehne verbundene Allodium, sondern auch jedes Allodialrittergut oder sonstiges Landgut kann, vorausgesetzt, daß solches einen nachhaltigen Rein-Ertrag von **1500** ℛ jährlich gewährt, unter hinzukommender landesherrlicher Genehmigung, durch eine einfache, jedoch bis zum Tode widerrufliche Erklärung des Eigenthümers bei den competenten Stadtgerichten und Aemtern, durch Vertrag oder durch eine rechtsbeständige letztwillige Verfügung zum Familien-Stammgut erklärt werden, insofern nur der Stifter seinen Notherben die Pflichttheile nicht verkürzt.

Es sollen dann dieselben rechtlichen Wirkungen hinsichtlich der Unveräußerlichkeit und Vererbung eintreten, wie bei den allodificirten in Stammgut verwandelten Lehnen. Die Bekanntmachung der Verwandlung durch die hiesigen Anzeigen liegt in diesen Fällen dem Gerichte ob. (§. **21.**)

§. 25.

ε. Erlöschen und Aufhebung der Stammgutsqualität, so wie Modification derselben.

Die Stammgutsqualität erlischt, wenn das Stammgut im Wege einer nothwendigen Subhastation verkauft wird. Außerdem kann die Stammgutsqualität nur aufgehoben werden mit Zustimmung sämmtlicher lebender, zur Gutsnachfolge Berechtigter und unter hinzukommender landesherrlicher Genehmigung, so wie denn auch unter denselben Voraussetzungen die in den §§. **22** und **23** enthaltenen Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit und Vererbung der Familienstammgüter, so wie die Grundsätze über deren Belastung mit Abfindungen und Wittthümern im Wege des Vertrags ergänzt und abgeändert, auch schon bestehende, von den oberwähnten gesetzlichen

Bestimmungen abweichende Verträge und Testamente aufrecht erhalten werden können.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28. März 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 18. April 1837.

(19.) Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. April 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Die bisher stattgehabte Verschiedenheit in der Besteuerung der Gewerbe, welche theils zu der Gewerbesteuer, theils zur Contribution von der Nahrung und den Handwerken, so wie zu den damit in Verbindung stehenden Nebenabgaben, dem Land- und Mühlenschatze, herangezogen worden sind, macht es nothwendig, eine gleichmäßige und auf geregelten Grundsätzen beruhende Besteuerung des Gewerbebetriebs herbeizuführen, weshalb Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, nachfolgendes Gesetz hiemit erlassen:

Aufhebung früherer gesetzlicher Bestimmungen, und Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.

§. 1.

Vom 1. Julius d. J. an sollen die Verordnung vom 29. October 1821, die Gewerbesteuer betreffend, die Verordnung vom 7. Februar 1822, die Contribution von der Nahrung betreffend, die Verordnung vom 24. Januar 1828 wegen Declaration der Landesherrlichen Verordnung vom 29. October 1821, die Gewerbesteuer be-

treffend, das Gesetz № 35 vom 11. Mai 1835, die Abänderung verschiedener Paragraphen der modificirten Gewerbe- und Gildeordnung und der Gewerbesteuer-Verordnung betreffend, und das Gesetz № 36 vom 11. Mai 1835, die Legitimation der inländischen Gewerbetreibenden durch Concessionen ꝛc. betreffend, außer Kraft treten, auch soll von demselben Tage an der mit der Contribution von der Nahrung erhobene Land- und Mühlenschatz hinwegfallen, und es soll dagegen von dem Gewerbebetriebe eine nach den folgenden Bestimmungen und nach Maßgabe des diesem Gesetze angehängten Tarifs zu veranlagende Gewerbesteuer erhoben werden, von welcher jedoch die Gildegenossen in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel, bis zu einer anderweiten Bestimmung der Steuerverhältnisse dieser Städte, auch ferner befreiet bleiben.

I. Besteuerungs-Grundsätze.

1) Von wem die Steuer zu entrichten ist.

§. 2.

Der Gewerbesteuer ist ein Jeder unterworfen, der in Unserm Herzogthume ein Gewerbe betreibt und nicht durch dieses Gesetz von der Steuerpflicht entbunden ist.

2) Wovon die Steuer zu entrichten ist.

§. 3.

Die Steuerpflicht ruhet auf dem Gewerbe.

Nähere Bestimmungen.

a. Wegen mehrerer Personen, welche ein Gewerbe gemeinschaftlich betreiben.

§. 4.

Wenn mehrere Personen (Compagnons), ein und dasselbe Gewerbe in Gemeinschaft betreiben (Compagnie), so bezahlen sie den Steuersatz von dem gemeinschaftlichen Gewerbe nur einfach.

b) Wegen mehrerer Verkaufs- oder Arbeitsplätze am Wohnorte.

§. 5.

Die temporaire Gestattung mehrerer Verkaufs- oder Arbeitsplätze an dem Wohnorte des Gewerbetreibenden hat eine mehrfache Besteuerung nicht zur Folge; wenn aber einem Gewerbetreibenden an seinem Wohnorte mehrere Verkaufs- oder Arbeitsplätze dauernd gestattet werden, so entscheidet die betreffende Herzogliche Kreis-Direction, ob für eine solche Geschäftserweiterung die volle Steuer nochmals veranlagt, oder der schon zu zahlende Gewerbesteuerbetrag überhaupt, oder in welchem Maße erhöhet werden soll.

c) Wegen mehrerer Etablissements an verschiedenen Orten.

§. 6.

Für jedes Etablissement, oder für jede Commandite, welche ein Gewerbetreibender in verschiedenen Ortschaften Unsers Herzogthums besitzt, muß die Steuer des Etablissements- oder Lager-Ortes besonders entrichtet werden.

3) Betrag der Steuern.

§. 7.

Der Betrag der Steuern richtet sich nach dem muthmaßlichen Umfange des Gewerbebetriebes, und wird bei den in dem angehängten Tarife benannten Gewerben nach den Sätzen dieses Tarifs, bei den darin nicht benannten Gewerben aber mittelst analoger Anwendung der entsprechenden Tarifsätze bestimmt.

Nähere Bestimmungen.

a) Wegen der Führung von Artikeln, die mit dem Hauptgeschäfte eines Kaufmanns nicht unmittelbar in Verbindung stehen.

§. 8.

Falls ein Kauf- oder Handelsmann Artikel führen

will, die mit seinem Hauptgeschäfte nicht unmittelbar in Verbindung stehen, so ist derselbe für solche besondere Etablissements besonderen Steuern vom Gewerbe unterworfen; es wird jedoch der betreffenden Herzogl. Kreis-Direction nachgelassen, Gattungen oder einzelne Artikel dem Hauptgeschäfte in der Concession zu subsummiren.

Um aber die Befugnisse der Ellenwaarenhändler, so wie der Materialwaarenhändler nicht weiter als jetzt zu beschränken, und dieselben nicht zur Entrichtung unverhältnißmäßig hoher Steuern anzustrengen, wird ausdrücklich bestimmt, daß der Kaufmann, welcher eine Concession zum Handel mit Ellenwaaren erhalten hat, auch befugt ist, mit allen Schnitt-, Putz-, Mode-, kurzen wollenen und baumwollenen, seidenen und halbseidenen Waaren, Hüten, Knöpfen, auch Garn, Wolle, Galanteriewaaren, Parfümerien, Hosenträgern, kurzen Waaren, Pappwaaren, Pomaden, Schirmen und dahin einschlagenden Artikeln zu handeln; imgleichen, daß derjenige Kaufmann, welcher eine Concession zum Handel mit Materialwaaren besitzt, mit Gewürz-, Colonial-, Oel- und Fettwaaren, Hopfen, Korn, Wolle, Garn, Flachs und Heede, Papier und Schreibmaterialien, Victualien und Höckerwaaren, Schießpulver, Leinsaamen und dahin gehörigen Artikeln, auch mit Droguerie- und Farbwaaren, so weit der Handel mit diesen Gegenständen aus medicinisch-polizeilichen Gründen überhaupt gestattet ist, zu handeln berechtigt ist, und daß diese Handelsleute nur dann noch besondere Steuern zu erlegen haben sollen, wenn sie außer den subsummirten Gattungen oder Artikeln regelmäßig noch mit Gegenständen Handel treiben, für welche nach dem Tarife der Handelsgattungen und der denselben zugezählten Artikeln eine besondere Steuer zu erlegen ist.

Unter keinen Umständen darf jedoch die Gewerbesteuer für den Einzelnen, wenn auch die Gattungen und Artikel

mit denen ihm der Handel en detail nachgelassen wird, noch so verschieden sind, und eben deshalb mehrfache Concessionen erfordern, den Betrag des zweifachen Steuersatzes des Handels en detail der ersten Classe übersteigen.

Es soll übrigens jeder Handeltreibende den vollen Betrag der Steuer nur einmal, und zwar von dem Hauptgeschäfte entrichten, für jeden Handel aber, welcher neben dem Hauptgeschäfte mit anderen Gegenständen betrieben wird, für welche nach dem Tarife als Handelsgattung eine besondere Steuer zu erlegen ist, soll nur die Hälfte des tarifmäßigen Steuersatzes und für den Handel mit subsummirten Gattungen oder Artikeln eine besondere Steuer überall nicht bezahlt werden.

Es dürfen jedoch nur solche Gattungen subsummirt werden, welche nicht in der ersten Classe zur Steuer veranlagt sind.

b) Wegen der Gehülfen überhaupt.

§. 9.

Bei Bestimmung des Umfangs eines Gewerbebetriebes werden nur Lehrlinge, welche das vierte Lehrjahr zurückgelegt haben, und Gesellen, als Gehülfen in Ansatz gebracht.

c) Wegen der Meistergesellen.

§. 10.

Der Geselle oder Gehülfe, welcher bei einer zum Gewerbetriebe berechtigten Wittwe die Stelle des Meisters oder Werkführers vertritt, kommt ebenfalls nicht mit in Ansatz.

4) Zeitraum, für welchen die Steuer zu entrichten ist.

§. 11.

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Steuer hebt

an mit Aushändigung der Concession, des Gewerbescheins, oder des statt des Letztern ertheilten Interimsscheins, und für Gildemitglieder in den Städten vom Tage der Aufnahme in die Gilde.

Die im Tarif benannten Steuersätze gelten für das Kalenderjahr, und sind von Inländern vom Anfange desjenigen Quartals an, in welchem die Concession oder der Gewerbeschein ausgehändigt wird, von Ausländern aber für das ganze Kalenderjahr, in welchem sie ihren Geschäftsbetrieb anfangen, vollständig zu entrichten.

5) Wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 12.

Die Gewerbesteuer ist im Voraus zu entrichten, und zwar von ständigen Gewerben in vierteljährlichen Raten, von allen auf Gewerbescheine betriebenen Gewerben aber vor Aushändigung des Gewerbescheins.

6) Steuer-Ermäßigung.

§. 13.

In vorkommenden einzelnen Fällen ist das Herzogliche Steuer-Collegium ermächtigt, die tarifmäßigen Steuersätze für einzelne Steuerpflichtige nach dem Umfange ihres Gewerbes auf die Dauer der Finanzperiode herabzusetzen, und zwar die nach den Classen festgesetzten Steuersätze um eine, auch zwei Classen, und die der letzten Classe, auch die Steuersätze außer den Classen bis auf die Hälfte. Auf solche Steuerermäßigung gerichtete Anträge sind bei der zuständigen Localbehörde, als dem Stadtmagistrate oder dem Herzoglichen Amte, anzubringen.

Hält das Herzogliche Steuer-Collegium die von der Localbehörde für die Ermäßigung eines Steuersatzes angeführten Gründe nicht für genügend, so hat dieselbe dieserhalb mit der zuständigen Herzoglichen Kreis-Direction zu

communiciren, die Steuer aber einstweilen nach dem Tarife festzustellen.

Das Herzogliche Steuer-Collegium hat ein namentliches Verzeichniß der vorgenommenen Steuerermäßigungen alljährlich an Herzogliches Staatsministerium einzusenden.

7. Reclamationen.

§. 14.

Reclamationen gegen Gewerbesteuer-Ansätze sind für das laufende Jahr nur innerhalb vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung derselben, und nachdem zuvor bei ständigen Gewerben die Steuer vom ersten Quartale, bei unständigen aber der volle Betrag der Steuer des Kalenderjahrs entrichtet worden, zulässig.

Es müssen solche entweder bei der zuständigen Lokalbehörde, oder, wenn die Gewerbescheine von dem Herzogl. Steuercollegio unmittelbar ertheilt worden, bei diesem angebracht werden.

In beiden Fällen werden sie von dem Herzoglichen Steuercollegio mit Vorbehalt des Recurses an das Herzogl. Staatsministerium entschieden.

8. Beitreibung der Steuer.

§. 15.

Die Beitreibung der Gewerbesteuer-Rückstände geschieht nach den über die executivische Einziehung der directen Steuern überhaupt bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

9. Befreiungen.

§. 16.

Befreiet von Entrichtung der Gewerbesteuer sind:

1) Advocaten, Notarien, Privatlehrer, Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker, Feldmesser; alle diese Personen jedoch nur in ihrer bemerkten Eigenschaft;
2) Kunstmaler, Kupferstecher, Bildhauer und andere Künstler, in so fern sie nur als solche von den

Producten ihrer Kunst Erwerb beziehen; auch Verfertiger künstlicher Zähne;

3) Musikvirtuosen, die nur Concerte geben, oder ausländische, die nur auf ihrer Durchreise während einiger Tage musikalische Aufwartung leisten; Militair-Musikchöre in Uniform;

4) Lotterie-Unternehmer und Lotterie-Pächter, Auctionatoren, Taxatoren, Fecht- und Tanzmeister; alle diese ebenfalls nur als solche;

5) alle öffentliche Civil-, Militair- und Wohlthätigkeits-Institute hinsichtlich der Verwaltung, Fabrikation und des Verkaufs von Forst-, Jagd-, Berg- und Hütten-Producten, des Betriebes von Gewerken und Mühlen, Buchdruckereien und der Postfuhren, welche in Dienstkleidung verrichtet werden;

6) alle Gewerbetreibende, denen ein Werkhandel zusteht, hinsichtlich dieses Werkhandels;

7) Landwirthe, Garten- und Feldbauer, in Ansehung des Verkaufs der selbst geernteten rohen Producte der Garten- und Landwirthschaft, auch des gewonnenen Holzes, der Fische aus eigenen Teichen und Gewässern, des zugezogenen oder in ihrer Wirthschaft ernährten eigenen Viehes und der davon erhaltenen Nutzungen, auch in Ansehung der von ihnen ohne fremde Hülfe aus Wolle, Flachs und dergleichen bereiteten Gespinste und Gewebe;

8) Milchhändler, die Milch umhertragen;

9) Tagelöhner und alle diesen gleichstehende Personen, als: Wäscherinnen, Stickerinnen, Kleidermacherinnen, Putzmacherinnen, in so fern sie keine Gehülfen halten oder nur Kindern Unterricht ertheilen, Gewerbsgehülfen aller Art, und Dienstboten, auch Lohnbediente, Portechaisenträger und Sägenschneider, welche Bauholz aptiren;

10) Personen, welche das Weben außer dem Gildeverbande und auf nicht mehr als zwei Stühlen betreiben, sind als Professionsweber nicht anzusehen und der Gewerbesteuer nicht unterworfen;
11) ausländische Fuhrleute und Lohnkutscher wegen der Fuhren durch das hiesige Land;
12) ausländische Aufkäufer von rohen Producten des Garten- und Ackerbaues, wie der Viehzucht, in so fern der Aufkauf dieser Gegenstände überhaupt gestattet ist und sie im Herzogthume nichts davon verkaufen, und in so fern der Aufkauf nicht in Kleinigkeiten und hausirend geschieht;
13) inländische Kaufleute und Fabrikanten für sich und ihre Commis in Ansehung solcher Handelsgeschäfte, welche sie auf Reisen mit Kauf- und Handelsleuten als solchen betreiben, und in so weit sie zu dergleichen Geschäften an ihrem Wohnorte berechtigt sind; eben so inländische Weinhändler für Geschäfte auf Reisen auch bei Consumenten; desgleichen ausländische Weinhändler, in so fern sie nur unverarbeitete Weine aus der ersten Hand und in großen Quantitäten an inländische Weinhändler verkaufen;
14) Sägenschärfer, Leistenschneider, Strohdecker, inländische Wollkämmer, Korn- und Hopfenmesser, Kieselsteinsammler;
15) Verfertiger von Tuch-, Eggen- oder Filz-Socken, Harken, Sägeböcken und Sägenarmen, Reisbesen Lehmsteinen, Holzschuhen;
16) Gemeindebäcker auf dem Lande, wenn sie Weißbrot zum feilen Verkaufe überall nicht und Rockenbrot nicht zum auswärtigen Verkaufe backen;
17) Besitzer von Sand-, Grand-, Lehm- und Thongruben, auch Inhaber von Steinbrüchen, in so fern sie nur rauhe Steine daraus verkaufen.

II. Verfahren.

1. Erlangung der Befugniß zum Geschäftsbetriebe.

§. 17.

Die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes wird durch die Ertheilung von Concessionen, Gewerbescheinen oder Meisterbriefen erlangt.

Gewerbescheine werden nur an Ausländer zum Geschäftsbetriebe auf Messen und Jahrmärkten, oder als reisende Kaufleute und Handelsleute (cf. Gesetz vom 15. Octbr. 1832, № 32) und an Inländer zum Geschäftsbetriebe auf Messen und Jahrmärkten, zum Hausirhandel und zum hausirenden Geschäftsbetriebe (cf. §. 40) ertheilt.

Alle übrigen Gewerbetreibenden, mit Ausnahme der Gildemitglieder in den Städten, hinsichtlich des Gewerbes, für welches dieselben in den Gildeverband getreten sind, werden mit Concessionen versehen, in denen der Name, Vorname, Wohnort und die Gewerbe- und Handelsbefugnisse anzugeben sind.

2. Behörden für Ertheilung der Concessionen und Gewerbescheine.

§. 18.

Die Concessionen werden von den Herzogl. Kreisdirectionen, die Gewerbescheine dagegen von dem Herzogl. Steuercollegio ertheilt, und zwar die für Ausländer zum Mess- und Marktverkehre und an reisende Kauf- und Handelsleute unmittelbar, die übrigen aber erst nach vorgängiger Genehmigung des Geschäftsbetriebes von Seiten der zuständigen Herzogl. Kreisdirection.

Die Gewerbescheine sind stempel- und gebührenfrei zu ertheilen, für die Concessionen aber sind die Gebühren nach dem angehängten Tarif zu erlegen.

§. 19.

Denjenigen, welchen eine Realberechtigung zum Be-

triebe eines Gewerbes zusteht, soll die zur Ausübung desselben erforderliche Concession nur aus solchen polizeilichen Gründen, welche aus der Persönlichkeit des Nachsuchenden hervorgehen, versagt werden dürfen.

Den Pächtern solcher Realberechtigungen wird die Concession nur für die Dauer ihres Pachtverhältnisses ausgestellt.

3. Anmeldungen.

§. 20.

Alle Anmeldungen behuf Erlangung einer Concession oder eines Gewerbescheins geschehen bei der zuständigen Localbehörde, und nur die der Ausländer zum Geschäftsbetriebe auf Messen und Märkten, so wie der Ausländer, welche sonstige gewerbliche Geschäfte zu machen, wünschen, bei Herzoglichem Steuercollegio, oder aber außerhalb der Stadt Braunschweig bei den Polizeibehörden des Orts, wo dieselben mit dem Geschäftsbetriebe beginnen wollen.

Die Gewerbescheine für Ausländer, behuf Gewerbebetriebes außer Messen und Jahrmärkten, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung Herzogl. Staatsministeriums ertheilt werden, und die für Ausländer, behuf des Geschäftsbetriebes auf Messen und Märkten, nur nach beigebrachter Bescheinigung der zuständigen Localpolizeibehörde, daß aus der Persönlichkeit des Nachsuchenden der Ertheilung des Gewerbescheins ein Bedenken nicht entgegenstehe.

Fortsetzung.

§. 21.

Bei den Anmeldungen der Inländer zu einem neuen Gewerbebetriebe ist zugleich die erforderliche Nachweisung über die erfüllte Militairpflicht, das erforderliche Vermögen die nöthige Qualification, nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen der Gildeordnung, über die erreichte Voll-

jährigkeit und wegen Beseitigung der in wohnrechtlicher Hinsicht etwa entgegenstehenden Hindernisse, zu beschaffen.

Die zuständige Localbehörde (Stadt-Magistrat oder Amt) hat sodann zuvörderst zu erwägen, ob in Hinsicht auf die Ueberfüllung eines Ortes von ähnlichen Gewerbetreibenden oder in sonstiger allgemein-polizeilicher Rücksicht die Aufnahme des Nachsuchenden und dessen Zulassung zum Gewerbebetriebe statthaft sei, und wenn dem Gesuche solche Hindernisse entgegenstehen, oder wenn der Nachsuchende das erforderliche Vermögen nicht nachgewiesen hat, denselben sofort abschlägig zu bescheiden. Will derselbe bei solchem Bescheide sich nicht beruhigen, so ist ihm unbenommen, sich deshalb an die betreffende Herzogl. Kreisdirection zu wenden, welche sodann zunächst über diese Beschwerde zu entscheiden hat.

§. 22.

Abschriften von Gewerbescheinen sind nicht zu ertheilen, bis zur Aushändigung der Gewerbescheine selbst aber können Interimsscheine, jedoch an Ausländer zum Geschäftsbetriebe außer den Messen und Märkten nur mit Zustimmung der Herzogl. Kreisdirection, gegeben werden.

4) Grundrollen.

§. 23.

In den Grundrollen der Steuern vom Gewerbe ist die Nummer und das Datum der Concession oder des Meisterbriefs zu bemerken. Der Ab- und Zugang von Gewerbetreibenden ist mittelst der Mutations-Etats in den Grundrollen alle Quartale zu ergänzen. Diese Mutations-Etats, welche die Aufnahme neuer Gewerbetreibender, deren Steuer, Erweiterung des Geschäfts durch Annahme von Gehülfen, Zulegung von Pferden, Pressen, Stühlen, Billards, neuen Handelsartikeln ꝛc. als Zugang und Verminderung des Geschäfts durch Ablegung, oder die gänz-

liche Aufgebung des Geschäfts enthalten, sind, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, von den Localbehörden den Herzoglichen Kreis-Directionen zuzusenden, welche solche, nach genommener Notiz, dem Herzoglichen Steuer-Collegio zuzustellen haben. Damit indeß alle Quartale ein gehöriger Abschluß gemacht werden könne, haben die Localbehörden, falls im Quartale keine Veränderung, kein Ab- und Zugang, Statt gefunden hat, eine desfallsige Anzeige statt des Mutations-Etats einzusenden.

Diejenigen aber, welche das Gewerbe aufgeben, sind verbunden, die ihnen ertheilten Concessionen der Localbehörde einzuliefern, welche im Januar jeden Jahrs der betreffenden Herzoglichen Kreis-Direction davon Anzeige zu machen hat.

Sie haben die Steuer zum letztenmale für dasjenige Quartal zu entrichten, in dessen Laufe sie die Anzeige vom Aufhören ihres Gewerbebetriebes machen.

5) Gewerbescheinsrollen.

§. 24.

Die Personen, welche Gewerbescheine erhalten, sind in die vorgedachten Grundrollen nicht mit aufzunehmen, sondern in einer besondern Gewerbescheinsrolle zu verzeichnen. Diese wird nicht durch Mutations- sondern durch Nachtrags-Etats ergänzt, und enthält keine Steuerabsätze.

Die Gewerbescheinsrollen und Nachtrag-Etats sind ebenfalls den Herzoglichen Kreis-Directionen einzusenden und von diesen dem Herzoglichen Steuer-Collegio mitzutheilen.

6) Veranlagung der Steuern.

§. 25.

Die Veranlagung zur Steuer geschieht durch die zuständige Localbehörde. Die Feststellung des Betrages der

Steuer gehört zum Ressort des Herzoglichen Steuer-Collegii.

7) Bekanntmachung der Steuerbeträge.

§. 26.

Nachdem die Steuersätze durch das Herzogliche Steuer-Collegium festgestellt worden, ist jedem Gewerbesteuerpflichtigen der Betrag der Steuer mittelst besonderer Steuerzettel zeitig bekannt zu machen, und zugleich die Einsicht der betreffenden Rollen von der zuständigen Behörde zu gestatten.

8) Verfahren bei Zweifeln über die Steuerpflicht.

§. 27.

Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Beschäftigung als ein Gewerbe zu betrachten oder auch, ob ein Professionist als Gewerbetreibender oder als Handwerker zu veranlagen sei, so soll darüber von der zuständigen Herzoglichen Kreis-Direction entschieden werden.

III. Polizeiliche Bestimmungen.

1) Legitimation zum steuerpflichtigen Gewerbebetriebe.

§. 28.

Niemand darf in Unserm Herzogthume ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, ohne dazu nach den Vorschriften dieses Gesetzes, entweder mittelst einer Concession und der Steuerquittung vom letzten Quartale, (eintretenden Falls, in Ermangelung der letzteren, durch Production einer Bescheinigung, daß die Steuer erlassen, oder der Pflichtige mit dieser Zahlung befristet sei,) oder mittelst eines Gewerbescheins ermächtigt zu sein; die Gildemitglieder in den Städten bedürfen jedoch einer Concession nicht, es vertritt bei ihnen der Meisterbrief die Stelle der Concession.

Von mehreren Theilnehmern einer Handlung oder eines Gewerbeunternehmens hat ein Jeder sich durch eine Concession zu legitimiren.

2) Legitimation zu nicht steuerpflichtigem Gewerbebetriebe.

§. 29.

Von den von Entrichtung der Gewerbesteuer befreieten Gewerbetreibenden bedürfen folgende eines Erlaubnissscheins von Seiten der zuständigen Local-Behörde:

Ausländische Virtuosen, Kleidermacherinnen, Putzmacherinnen, Stickerinnen, Lohnbediente, Portechaisenträger, Inhaber von Steinbrüchen, so wie die im §. 16 unter № 15, 16 und 17 genannten Personen.

3) Vorzeigung der Legitimations-Documente.

§. 30.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, die vorbenannten Legitimations-Documente den Polizeiofficianten, Steueraufsehern, Landdragonern und Landjägern auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

4) Persönlichkeit der Gewerbsbefugnisse.

§. 31.

Concessionen, wie Gewerbescheine, sind persönlich, und es dürfen daher die damit erlangten Gewerbsbefugnisse durch Andere nicht ausgeübt werden, jedoch kann den Erben die Fortsetzung des Gewerbes unter Umständen noch einige Zeit hindurch gestattet werden.

5) Dauer der Gewerbsbefugniß.

§. 32.

Concessionen sind, insofern sie selbst nicht eine Beschränkung in dieser Hinsicht enthalten, als auf Lebenszeit ertheilt anzunehmen, Gewerbescheine dagegen nur auf das Kalenderjahr, und es muß daher auf Erneuerung der letz-

teren alljährlich vor dem 1sten December angetragen werden.

Der Verluſt der Gewerbe-Conceſſion und des Gewerbeſcheins, mithin auch der Befugniß zur Ausübung des Gewerbes für eigene Rechnung kann außer dem im §. 50 erwähnten Falle und den übrigen geſetzlichen Fällen eintreten:

1) wenn der Gewerbetreibende zu einer die Ehrloſigkeit mit ſich führenden Strafe verurtheilt wird;
2) wenn der Gewerbetreibende in der Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle, die Gewerbeſachen betreffend, oder gegen polizeiliche Anordnungen, beſonders wegen betrügeriſcher und ſchädlicher Zubereitung und Abſetzung von Lebensmitteln, ungeachtet der bereits geſchehenen Anwendung der gewöhnlichen Strafen, beharrt;
3) wenn derſelbe einer Veruntreuung der ihm im Gewerbe anvertrauten Gegenſtände, wenngleich ihr Werth nicht bedeutend iſt, zum zweitenmale überführt wird.

Die desfallſige Entſcheidung ſteht den Gerichten zu und zwar auf den Antrag der zuſtändigen Local-Behörden.

6. Befugniſſe der Gewerbetreibenden.

a. In Anſehung der Hülfsmittel.

§. 33.

Die Befugniſſe der Gewerbetreibenden werden zunächſt durch den Inhalt der Conceſſionen und der Gewerbeſcheine, auch der Meiſterbriefe, beſtimmt, die Legitimation zu dem Gebrauche von Hülfsmitteln ergiebt ſich aus dem Betrage der dafür entrichteten Steuer.

b. Hinſichtlich der örtlichen Ausdehnung.

§. 34.

Die zum Betriebe eines Gewerbes ertheilte Befug-

niß erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang Unſers Herzogthums, dafern nicht geſetzliche Beſtimmungen oder in den Conceſſionen und Gewerbeſcheinen ausgedrückte Beſchränkungen entgegenſtehen.

c. Hinſichtlich der Waarenausſtellung.

§. 35.

Fabrikanten, Handwerker und ſonſtige Gewerbetreibende dürfen ihre Waaren ſowohl an ihrem Wohnorte, als auswärts, zur Zeit der Meſſen und Märkte in offenen Läden und Buden zum Verkaufe ausſtellen; außer dieſer Zeit aber dürfen ſie ohne beſondere Erlaubniß der competenten Behörden nicht mehr als Einen Verkaufsſtand an ihrem Wohnorte halten und außerhalb deſſelben ihre Waaren überall nicht zum Verkaufe auslegen.

d. Feſtſtellung der Befugniß in zweifelhaften Fällen.

§. 36.

Laſſen die geſetzlichen Beſtimmungen und der Inhalt der Conceſſion oder des Gewerbeſcheins den Umfang der Gewerbsbefugniſſe eines Gewerbetreibenden noch zweifelhaft, ſo wird derſelbe durch die zuſtändige Herzogliche Kreis-Direction definitiv feſtgeſtellt.

7. Beſondere Beſtimmungen.

a. Für die Großhändler.

§. 37.

Als Großhändler ſind diejenigen zu betrachten, deren Gewerbe darin beſteht, Handelsartikel, ſowohl Eigenthum als Commiſſionsgut in großen Quantitäten, als in Centnern, Stücken ꝛc., oder in ſolchen Gefäßen, Umſchlägen, Kiſten, Säcken ꝛc., in welchen ſie zuerſt in den Handel gebracht zu werden pflegen, wieder zu verkaufen, welches auch die Gattung des Handels ſein mag, imgleichen diejenigen, welche rohe Landesproducte und ſonſtige Gegenſtände in großen Quantitäten in das Aus-

land verſenden, und ſolche Art der Handlung als ihr vorzüglichſtes Geſchäft betreiben.

Die Conceſſion zum Großhandel berechtigt zum Handel dieſer Art mit allen Gegenſtänden, welche bei der Zulaſſung zum Gewerbebetriebe nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind, falls nicht die Conceſſion auf einzelne Artikel allein ertheilt iſt.

b. Für Gaſt- und Schenkwirthe.

§. 38.

Gaſt- und Schenkwirthe dürfen als ſolche Handel mit Getränken nicht treiben; nur den Krügern auf dem Lande ſteht als ſolchen frei, mit Bier, Branntewein und Eſſig im Kleinen zu handeln.

c. Für Bierbrauer, Branntweinbrenner und Deſtillateure.

§. 39.

Bierbrauer in den Städten dürfen als ſolche ihr eigenes Fabrikat auch ausſchenken; eine gleiche Befugniß ſteht den Branntweinbrennern und Deſtillateuren als ſolchen aber nicht zu.

d. Für den Hauſirhandel.

§. 40.

Außer Meſſen und Jahrmärkten darf in der Regel nur mit nachverzeichneten Artikeln hauſirend gehandelt und dazu ein Gewerbeſchein ertheilt werden, als mit

Brot und ſonſtigen Bäckerwaaren,
Obſt, Gartenfrüchten und Gartenſämereien,
Butter, Käſe, Eiern, Cichorien,
Citronen, Apfelſinen,
Fiſchen, Krebſen und Wildbrett; eiſernen Nägeln,
Töpferwaaren, Dochten, Schwefelſtöcken,
Keſſeln und Theer-Sieben, Hecheln,
Mauſefallen,

kleinen hölzernen Waaren und Wanduhren,
Gypsfiguren,
Strümpfen und Schreibfedern,
auch mit Federvieh.

Der hausirende Gewerbebetrieb kann nur nachfolgenden Personen gestattet werden:

Aschensammlern,
Kammerjägern,
Kesselflickern,
Porzellankittern,
Leinklapperern,
Scheerenschleifern,
Siebmachern,
Topfbindern und
Wanduhrenmachern.

Jedoch soll jede Herzogl. Kreis-Direction ermächtigt sein, auch andere Arten von Hausirhandel und Hausirern in ihrem Kreise dann, wenn das Bedürfniß des Publikums solches nothwendig macht, zuzulassen.

c. Wegen des Handels auf Messen und Märkten.

§. 41.

Auf Messen und Jahrmärkten wird das Umherziehen und Hausiren nur in so weit beschränkt, als die Gesetze, Verordnungen, landes- und localpolizeiliche Anordnungen, solche Beschränkungen bestimmen.

Fortsetzung.

§. 42.

Graveure, Trödler, Gaukler und Speisewirthe, vom Auslande, bedürfen wegen ihres Geschäftsbetriebes auf Messen und Jahrmärkten noch einer besondern polizeilichen Erlaubniß.

f. Wegen des Handels auf Wochenmärkten ꝛc.

§. 43.

Der lediglich auf Wochenmärkte, Christmärkte und Freischießen beschränkte Handel, so wie das Feilbieten der Ueberbleibsel von Wochenmarkts-Artikeln, soll bloß von polizeilicher Erlaubniß abhängig und nicht steuerpflichtig sein.

g. Für das Hausiren außer Märkten.

§. 44.

Die Hausirer und Hausirhändler haben wegen der Ausübung ihres Geschäfts zwar die localpolizeilichen Anordnungen zu befolgen, bedürfen aber nur der Gewerbescheine und Hausirscheine, und nicht der Erlaubniß der Ortsbehörde; indessen haben sie vor dem Anfange ihres Gewerbebetriebes in einer andern Gemeinde, als der ihres Wohnorts, bei der Ortsbehörde sich jedesmal zu melden und nach den daselbst bestehenden desfallsigen Vorschriften zu erkundigen, um nicht in Polizeistrafe zu verfallen.

Hausirende Gewerbetreibende dürfen, ohne specielle, schriftliche Erlaubniß der Lokalbehörde, weder Gehülfen noch Kinder mit sich führen, um ihr Geschäft dadurch zu erweitern; den umherziehenden Gewerbetreibenden, das heißt solchen, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe auf öffentliche Plätze sich beschränken, und nicht in die Häuser gehen, bleibt dagegen das Halten der Träger, Treiber oder der, diese bei Ausübung ihrer Gewerbe unterstützenden, sonstigen Gehülfen unverwehrt. Als Regel ist anzunehmen, daß jeder Hausirer oder Umherziehende mit einem Gewerbeschein auf seine Person versehen sein muß.

Bei Contraventionen gegen vorstehende Vorschriften verfallen dieselben in eine Polizeistrafe von 8 bis 16 gGr.

welche, auf Anzeige der Ortsbehörde oder der Polizei-Hülfsbeamten, gerichtlich zu erkennen und zu vollstrecken ist.

h. Wegen umherziehender Gaukler ꝛc.

§. 45.

Gaukler, Seiltänzer, Marionettenspieler, umherziehende Musikanten und ähnliche Gewerbetreibende bedürfen, außer dem Gewerbescheine und dem nach §. 22 der Gildeordnung nöthigen Hausirscheine, auch noch der in Städten von der dasigen städtischen Polizeibehörde und wegen der Landgemeinden von den betreffenden Herzogl. Aemtern zu ertheilenden besonderen Erlaubniß.

i. Wegen der Lotterie-Collecteure.

§. 46.

Den Lotterie-Collecteuren so wenig, als deren Gehülfen, ist das Ausbieten der Lotterielooſe, sofern solches durch unaufgeforderte Zusendung oder mittelst Eintritts in die Häuser ohne vorgängige Bestellung geschieht, gestattet.

Uebrigens wird in Folge des mit den Unternehmern der hiesigen Landes-Lotterie unterm 31. Mai 1830 abgeschlossenen Contractes den concessionirten Lotterie-Collecteuren, so wie den Subcollecteuren und Gehülfen, welche sich zu dem Ende mit Gewerbescheinen zu versehen haben, annoch bis zum ersten Julius 1843 die völlige Freiheit zum öffentlichen ungehinderten Absatze der Looſe zur hiesigen Landes-Lotterie eingeräumt, jedoch haben dieselben sich bei dem Anbieten der Looſe aller unbescheidenen Zudringlichkeit zu enthalten und die in dieser Hinsicht ergangenen Höchsten Verordnungen zu befolgen.

Die Herzogl. Kreisdirectionen, deren Erlaubniß zur Annahme von Lotterie-Subcollecteuren und Gehülfen überdieß erforderlich ist, haben dieselben deshalb genau beaufsichtigen zu lassen.

k. Hinsichtlich der Gast-, Schenk- und Clubwirthschaften ꝛc.

§. 47.

Den Inhabern von Gast-, Schenk- und Clubwirthschaften steht nicht zu, ihre Wirthschaften im Wohnorte willkürlich, ohne polizeiliche Erlaubniß, zu verlegen. Auch ist denselben nicht gestattet, durch andere und nicht concessionirte Personen das Geschäft, sei es gegen Entrichtung einer Pacht, eines Antheils vom Gewinne oder sonstige Vergütung, betreiben zu lassen.

Zur Haltung von Kegelbahnen und Tanzmusiken bedarf es bei berechtigten Gastwirthen, Krügern und Schenkwirthen nur der polizeilichen Erlaubniß. Clubgesellschaften oder Vereine ohne Wirth dürfen keine Art von Schenkwirthschaft ausüben, ohne Concession darauf erwirkt zu haben.

l. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Frauenspersonen.

§. 48.

Frauenspersonen sind zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ausnahmsweise zuzulassen.

Wegen der Wittwen von städtischen Gildemitgliedern bleibt es bei den Bestimmungen der Gildeordnung; die Wittwen zünftiger Meister auf dem Lande aber haben die Ausfertigung der Concession auf ihren Namen zu erwirken, und die darin etwa wegen Annahme zünftiger Gehülfen ꝛc. zu machenden Bedingungen zu erfüllen.

Wittwen von unzünftigen Landhandwerkern und anderen Gewerbetreibenden kann die Concession zur Fortsetzung des mit dem Tode des Mannes erloschenen Gewerbebetriebs nur unter ganz besonderen Umständen bewilligt werden.

8. Contraventionen.

a. Bestrafung.

§. 49.

Die Bestimmungen der Paragraphen 16, 22 und

130 der Gildeordnung bleiben hinsichtlich der angeordneten Confiscationsstrafe aufgehoben.

Fortsetzung.

§. 50.

Wer ein Gewerbe unbefugter Weise oder in einer seine Befugnisse überschreitenden Ausdehnung betreibt, soll als Gewerbesteuer-Contravenient bestraft werden, und verfällt in eine Strafe, welche dem vierfachen Betrage, resp. dem vierfachen Mehrbetrage, der defraudirten, das heißt, derjenigen Steuer gleich ist, die nach dem diesem Gesetze angehängten Tarife oder den sonstigen Bestimmungen für die einjährige Betreibung des betreffenden Gewerbes festgesetzt worden.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt, und bei stattfindenden Zahlungsunvermögen die Geldbuße in eine angemessene Gefängnißstrafe verwandelt.

Eine höhere als die verdoppelte Strafe findet jedoch bei ferneren Wiederholungen nicht statt.

Wenn aber ein zum fortwährenden Gewerbebetriebe Berechtigter wegen Ueberschreitung durch richterliches Erkenntniß zum dritten Male bestraft ist, so kann er auf Antrag der Behörden der Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes auf gewisse Zeit und, unter besonders erschwerenden Umständen, auf immer durch richterliches Erkenntniß verlustig erklärt werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden übrigens diejenigen Strafen für den unbefugten Gewerbebetrieb nicht ausgeschlossen, welche außerdem in medicinisch oder allgemein polizeilicher Hinsicht angeordnet worden.

b. Denunciationsgebühren.

§. 51.

Von den erkannten und eingezahlten Geldstrafen sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten.

c. Anbringung der Denunciationen.

a. a. Allgemeine Regel.

§. 52.

Die Denunciationen ſind in den Städten bei den mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden und in den Landgemeinden bei den Herzoglichen Aemtern anzubringen.

b. b. Bei ſtreitigen Fragen über die Gränzen der Gewerbe- und Handelsbefugniſſe.

§. 53.

Betrifft der Gegenſtand der Denunciation eine vermeintliche Ueberſchreitung der Gränzen der Gewerbe- und Handelsbefugniſſe bereits conceſſionirter Gewerbetreibenden, ſo haben die Lokal-Polizei-Behörden vor Einleitung der gerichtlichen Unterſuchung die die Denunciation enthaltenen Verhandlungen an die betreffende Herzogl. Kreis-Direction einzuſenden, welche zuvörderſt zu prüfen und zu beſtimmen hat, ob der Angeſchuldigte zur Unterſuchung zu ziehen iſt, zugleich auch in zweifelhaften Fällen den Betrag der defraudirten Steuer nachweiſet.

Sollte die Entſcheidung der Herzogl. Kreis-Direction dahin ausfallen, daß eine ſtrafbare Ueberſchreitung der Gränzen der Befugniſſe nicht vorliege, ſo bleibt dem betheiligten Ankläger der Recurs dagegen an Herzogliches Staatsminiſterium unbenommen.

Wenn aber nach dem Ausſpruche der Herzogl. Kreis-Direction eine gerichtliche Unterſuchung eintritt, ſo ſind die Gerichte gehalten, die etwa vorhandenen, von den dazu befugten Adminiſtrativ-Behörden getroffenen Anordnungen über die Feſtſtellung der Gränzen der Gewerbe- und Handelsbefugniſſe bei ihren Erkenntniſſen zu berückſichtigen.

c. c. Bei Contraventionen durch Unberechtigte.

§. 54.

Betrifft der Gegenstand der Denunciation aber die Ausübung von Gewerbe- und Handelsbefugnissen durch Personen, welche zu denselben überall nicht berechtigt sind, so haben die Lokal-Polizei-Behörden die eingegangenen schriftlichen Anzeigen oder die von ihnen aufgenommenen Protokolle sofort den betreffenden Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zuzustellen.

d. Einschreiten der Lokal-Polizei-Behörden.

§. 55.

Wenn gleich die Strafe der Confiscation der unbefugt zum Verkaufe ausgebotenen Waaren, so wie der Handwerksgeräthschaften und der verfertigten Arbeiten und eigenen Waaren, aufgehoben ist, so sind doch die Lokal-Polizei-Behörden verpflichtet, behuf Sicherstellung des Thatbestandes und der Strafe diese Gegenstände mit Beschlag zu belegen, falls der Angeklagte nicht im Stande sein sollte, dieserhalb auf andere Weise Sicherheit zu bestellen, und haben dieselben zum Schutze der berechtigten Gewerbetreibenden die zur sofortigen Einstellung eines überall nicht gestatteten Gewerbebetriebes erforderlichen Verfügungen vorläufig zu treffen. Es sind jedoch in solchen Fällen die Verhandlungen binnen 48 Stunden dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, damit dasselbe über die stattgefundene Beschlagnahme und vorläufige Sistirung des Gewerbebetriebes weiter verfügen kann.

e. Strafe der Contraventionen ausländischer reisender Kaufleute.

§. 56.

Die in dem Paragraph 50 enthaltene Bestimmung, daß Gewerbesteuer-Defraudationen mit einer Strafe belegt werden sollen, welche dem vierfachen Betrage der defraudirten Steuer gleich ist, soll auch auf ausländische

reisende Kauf= und Handelsleute ihre Anwendung finden, und also auch bei diesen die im §. 5 des Gesetzes vom 15. October 1832, die Heranziehung ausländischer reisender Kaufleute zur Gewerbesteuer betreffend, außerdem angeordnete Erlegung der einjährigen Steuer hinwegfallen.

f. Strafe der Uebertretung verschiedener polizeilicher Bestimmungen.

§. 57.

Die Uebertretung der in den §§. 29, 30, 42, 43, 45 und 46 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen soll mit einer nach den Umständen abzumessenden Geldstrafe von 1 bis 5 ℛ bestraft werden.

Fortsetzung.

§. 58.

Die zu erkennenden Polizei=Strafen sollen, in so weit selbige von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, in Arbeits= oder Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und nebengedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunschweig, den 4. April 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special=Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gewerbesteuer = Tarif.

Tarif der Gewerbesteuer.

Classen	In Ortschaften über 10,000 Seelen		über 4000 bis 10,000 Seelen		über 2000 bis 4000 Seelen		bis zu 2000 Seelen	
	Rthlr	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
I.	12	—	8	—	6	—	4	—
II.	7	—	5	—	4	—	3	—
III.	6	—	4	—	3	—	2	—
IV.	3	—	2	—	1	8	1	—
V.	1	12	1	—	—	18	—	12

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Abdecker, nach dem Umfange des Verkehrs . .	6 — 20	
	Affenführer, Hunde- und Cameelzieher, im Umherziehen	2 — 6	
	Agenten, inländische, der ausländischen Kaufleute und Fabrikanten, welche bei Kauf- und Handelsleuten Bestellungen auf Waaren suchen, wie ausländische Kaufleute, für jedes Handelshaus resp.	20 od. 12	
	Agenten, inländische, ausländischer Institute jeder Art, sie mögen Vieh gegen Absterben, Früchte gegen Hagelschlag und Mißwachs, oder Gebäude, Waaren und Mobilien gegen Feuerschaden ꝛc. versichern	2 — 10	
	Agenten, ausländische, ausländischer Handlungen, siehe Kaufleute.		
	Antiquare, die mit alten Büchern, Landcharten, Kupferstichen und Gemälden handeln . . .	—	3
	Aschensammler, inländische, insofern sie nicht Dienstboten und Tagelöhner der Seifensieder und Pottaschensieder sind, sondern Asche im Hausiren für eig. Rechnung aufkaufen, als Hausirer dergleichen, ausländische verboten.	1/2 — 4	
	Bäcker, sie mögen Schwarzbrot, Weißbrot, Pfeffernüsse und Honigkuchen verfertigen, oder sonstige Gegenstände mit Gest backen, allein oder		
	mit einem Gehülfen	—	3
	mit 2 Gehülfen	—	2
	mit 3 und mehr Gehülfen	—	1

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe. №
	Bade-Anstalten-Inhaber	4—12	
	Bandmacher, wie Handwerker.		
	Bandhändler im Kleinen	2—12	
	Banquiers und Wechselagenten	10—40	
	Barbiere, siehe Gewerbetreibende.		
	Barometermacher	—	4
	Bernsteinarbeiter	—	4
	Blattbinder, siehe Handwerker.		
	Bierbrauer, nach dem Umfange des Betriebes des Gewerbes	4—12	
	Brau-Societäten, nach dem muthmaßlichen Umfange des Gewerbes	10–150	
	Bier- und Branntweinhandel	1—7	
	Bier- und Branntweinschenker	—	3
	Bijouteriehändler	—	1
	Billardhalter: für 1 Billard	—	5
	für jedes fernere um eine Classe höher.		
	Blankschmiede, siehe Handwerker.		
	Bleicher, welche förmlich eingerichtete Bleichen halten	1—6	
	Böttcher, siehe Handwerker.		
	Branntweinbrenner	4—12	
	Branntwein- und Bierhandel	1—7	
	Branntweinschenker, wie Bierschenker . . .	—	3
	Buchbinder, wie Handwerker.		
	Buchdrucker, wenn sie haben:		
	a) 1 oder 2 Pressen von jeder 1		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thaler	in d. Classe №
	b) 3 bis 9 Pressen von jeder 1 ℔ 8 ℥		
	c) 10 und mehr Pressen von jeder 1 ℔ 16 ℥		
	Buchhändler mit Verlag und Sortiment . . .	—	1
	Bücherverleiher	—	2
	Büchsenmacher und Büchsenschäfter, wie Gewerbetreibende.		
	Bürstenmacher, wie Handwerker.		
	Cammerjäger, wie Hausirer	1—6	
	Carrouselhalter im Umherziehen auf Jahrmärkten	1—6	
	Chirurgen, als solche frei, wenn sie das Barbiergewerbe treiben, als Barbierer, wie Gewerbetreibende.		
	Clubwirthe	—	4
	Commissionaire (in Landstädten, Flecken und Dörfern werden solche künftig nicht neu zugelassen)	—	2
	Conditoren, mit Einschluß des Gewerbes als Destillateure, jedoch mit Ausschluß der, besonders zu versteuernden Nebengewerbe, der Restauration, Schenkwirthschaft und Billardhaltung	—	2
	Damenschneider mit Gehülfen, wie Handwerker.		
	Damenschneider ohne Gehülfen, sind steuerfrei.		
	Dachdecker, wie Maurer.		
	Damastweber, siehe Weber.		
	Deckenmacher, wie Weber.		
	Decatirer, wie Handwerker.		
	Destillateure, mit Ausschluß der Schenkwirthschaft	—	3

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Detailhandel mit einzelnen Artikeln, die nicht besonders als Gattung veranlagt sind, nach dem Umfange des Handels	1—12	
	Directoren von Lustbarkeiten, siehe Unternehmer.		
	Drechsler in Holz, Horn oder Metall, siehe Handwerker.		
	Drehorgelspieler, siehe Musikanten, umherziehende inländische.		
	Drellweber, wie Weber.		
	Drogueriewaarenhändler und Handel mit dahin einschlagenden Artikeln, en detail	—	1
	Den Apothekern steht der kleine Verkauf aus der Hand ohne Steuerzahlung frei.		
	Eisenhändler und mit dahin einschlagenden Metall-Artikeln der Berg- und Hüttenproducte, en detail	2—12	
	Essigbrauer	2—12	
	Bierbrauer sind für Fabrikation von Bieressig frei.		
	Fabrikanten aller Art, von Cichorien, Essig, Hüten, Karten, Knochenmehl, lackirten Waaren, Leder, Oel, Stärke, Spiegel, Taback, Tuch, Leinen, Nudeln, Wagen, Zeug, Zucker ꝛc. wie solche im §. 13 der Gildeordnung bezeichnet sind	4—40	
	Fähren-Inhaber	1—6	
	Färber aller Art, wie Handwerker.		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	i. d. Classe №
	Federvieh-Handel und Handel mit Obst, aufgekauften Früchten, Gemüse, Eiern und Butter	—	4
	Federposenbereiter, wie Gewerbetreibende.		
	Feilenhauer, siehe Handwerker.		
	Feilschlächter, welche nur Schweinegut verkaufen	—	4
	Felbelhutmacher, wie Gewerbetreibende.		
	Fellhändler, inländische, und Handel mit Häuten	3 — 12	
	Fellaufkäufer, inländische, im Hausiren . . .	1 — 6	
	Dergl., ausländische verboten, mit Ausnahme der Schaaffelle.		
	Fischverkäufer aus eigenen oder erpachteten Gewässern, sind steuerfrei.		
	Fisch- und Wildprethandel	—	4
	Fleischer:		
	allein oder mit einem Gehülfen	—	4
	mit 2 Gehülfen	—	3
	mit 3 und mehr Gehülfen	—	2
	Frachtfuhrleute und Fuhrleute mit Wagen oder Karren, bei 1 — 3 Pferden à 12 ℳ; 4 — 5 » à 18 ℳ; 6 und mehr » à 1 ₰. Vorübergehende Vermehrung für den Zeitraum unter drei Monaten wird nicht berücksichtigt.		
	Friseure, wie Handwerker.		
	Galanteriewaarenhandel u. Handel mit Parfümerien, Hosenträgern, kurzen Waaren, Pappwaaren, Po-		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	maden, Schirmen und dahin einschlagenden Artikeln	—	2
	Garköche, die nicht als Speisewirthe Gäste setzen, sondern das Essen nur über die Straße schicken	—	4
	Garnhandel, mit leinenem Garn im Kleinen. .	2—7	
	Desgl. mit wollenem und baumwollenem Garne, im Kleinen	—	4
	Garnsammeln zum Wiederverkauf.	1—6	
	Gassenschlächter oder Hausschlächter, wie Handwerker zur Hälfte.		
	Gaukler, im Umherziehen	1—6	
	Gastwirthe:		
	des 1sten Ranges	—	1
	des mittlern oder 2ten Ranges	—	2
	des niedrigsten Ranges	—	3
	Gelbgießer, wie Handwerker.		
	Geldwechsler, ohne Banquier- oder Papiergeschäfte	4—10	
	Geld- und Wechselmakler	—	3
	Gemeindebäcker, welche nur über das Hausbacken und über das Backhaus die Aufsicht führen oder selbiges in Pacht haben, sind nicht als Gewerbetreibende anzusehen, nur wenn sie Weißbrot zum Verkaufe, oder Rockenbrot zum auswärtigen Verkaufe backen, siehe Bäcker.		
	Gesellenherbergswirthe, siehe Herbergirer.		
	Gesinde-Vermieter	—	5

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	i. d. Classe №
	Gewerbetreibende, die nicht besonders veranlagt sind, ohne Gehülfen	—	5
	mit 1 oder 2 Gehülfen	—	4
	» 3 » 4 »	—	3
	» 5 » 6 »	—	2
	» 7 und mehr »	—	1
	Gewerbetreibende nur auf Messen und Jahrmärkten, die Hälfte der Steuer des Marktortes, nach treffender Analogie des Gewerbes.		
	Gypsbrenner	2 — 6	
	Gypsbüsten-Verfertiger, siehe Gewerbetreibende.		
	Glas-, Porzellan- und Fayence-Hütten, als Fabriken	4 — 40	
	Glas-, Porzellan- und Fayence-Händler und Handel mit Kristall, Steingut, Töpferwaaren, und dahin einschlagenden Artikeln en detail .	2 — 7	
	Glaser, wie Handwerker.		
	Glockengießer und Spritzenmacher, siehe Gewerbetreibende.		
	Gold- und Silberarbeiter:		
	ohne Gehülfen	—	4
	mit 1 Gehülfen	—	3
	mit 2 Gehülfen	—	2
	mit 3 und mehr Gehülfen	—	1
	Goldsticker, wie Gewerbetreibende.		
	Graveure, wie Goldarbeiter, nur auf Messen und Jahrmärkten die Hälfte der Steuer des Marktortes.		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	i. d. Classe №
	Grobschmiede, siehe Schmiede.		
	Grubenbesitzer von Sand, Grand, Lehm und Thon sind frei.		
	Guckkasten-Inhaber, im Umherziehen . . .	1—6	
	Gürtler und Bronce-Arbeiter, wie Gewerbetreibende.		
	Haarschneider, siehe Friseure.		
	Hafergestellmacher, wie Handwerker.		
	Hammerwerke, wie Fabriken.		
	Handelsleute, inländische, im Kleinen für einzelne Artikel, nach dem Umfange	1—12	
	Handelsleute, ausländische auf Messen und Märkten siehe Kaufleute.	1—15	
	Handgrützenmüller und Besitzer sonstiger Handmühlen	—	5
	Handschuhmacher, wie Handwerker.		
	Hanfweber, siehe Weber.		
	Handwerker, die nicht besonders veranlagt sind,		
	ohne Gehülfen	—	5
	mit 1 — 3 Gehülfen	—	4
	mit 4 — 7 Gehülfen	—	3
	mit 8 — 12 Gehülfen	—	2
	mit 13 und mehr Gehülfen	—	1
	Hauderer, die nur Reisende über Land fahren, wie Lohnkutscher.		
	Hausschlächter oder Gassenschlächter, wie Handwerker zur Hälfte.		
	Hausirer und Hausirhändler	1—6	

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Hengsthalter, für jeden Beschäler für die Sprungzeit 2 ℔, mit Beachtung der Vorschriften des Gesetzes № 7 vom 4. Juni 1834.		
	Hecheln- und Mäusefallen-Verfertiger, wie Handwerker.		
	Herbergirer, die nur Herbergen für Handwerksgesellen halten und sonstige Gast- oder Schenkwirthschaft nicht treiben	—	5
	Holzhandel und Handel mit Borke, Lohe, Torf, Fourniren, Kohlen, Dielen, Latten . . .	—	2
	Holzwaarenhandel, als: mit Mulden, Schaufeln, Tubben, Eimern, Spielzeug, Koffern, Körben, Harken, Hecheln, Sensenstreichen .	—	4
	Holzarbeiter, als Mulden- und Schaufelmacher, siehe Handwerker.		
	Holzdrechsler, siehe Handwerker.		
	Hökerwaarenhändler in den Städten	—	5
	Horndrechsler, siehe Handwerker.		
	Hufschmiede, siehe Schmiede.		
	Hutmacher, siehe Handwerker.		
	Hüttenwerksbesitzer	4—40	
	Instrumentenmacher: musikalischer / chirurgischer } Instrumente, wie Gewerbetreibende.		
	Instrumentenschleifer, wie Handwerker.		
	Instrumentenschleifer im Umherziehen	1—6	
	Juwelenhändler und Handel mit Uhren, Edel-		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	i. d. Classe №
	steinen, Quincaillerie-, Bijouterie-, Gold- und Silberwaaren, Kristall, Porcellan und dahin einschlagenden Artikeln	—	1
	Juweliere:		
	ohne Gehülfen	—	3
	mit 1 Gehülfen	—	2
	mit 2 und mehr Gehülfen	—	1
	Kaffeewirthe, siehe Schenkwirthe.		
	Kalkbrenner	2—6	
	Kalkschneider, siehe Lehmentirer.		
	Kammmacher, siehe Handwerker.		
	Karrenführer, wie Frachtfuhrleute.		
	Kaufleute, inländische, en gros, incl. Commissionshandel	12—40	
	Kaufleute en detail, mit Schnitt-, Putz-, Mode-, wollenen, baumwollenen und seidenen Waaren, Hüten, Knöpfen, Garn, Wolle, Galanteriewaaren, Parfümerien, Hosenträgern, kurzen Waaren, Pappwaaren, Pomaden, Schirmen, und dahin einschlagenden Artikeln	—	1
	en detail mit Gewürz-, Material-, Colonial-Droguerie-, Farb-, Oel- und Fett-Waaren, Hopfen, Korn, Wolle, Garn, Flachs und Heede, Papier, Schreibmaterialien, Victualien und Hökerwaaren, Schießpulver, Leinsaamen und dahin einschlagenden Artikeln	—	1
	en detail nur auf Messen und Jahrmärkten,		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	i. d. Classe №
	die Hälfte der Steuer des Marktortes als Handeltreibende.		
	Kauf- und Handelsleute, ausländische, für den Handel auf Messen und Jahrmärkten, nach dem Umfange des Geschäfts	1—15	
	Ist der Gewerbeschein in einem kleinern Orte und darnach ermäßigter Steuer gelöset, so muß der Inhaber, wenn er Märkte und Messen größerer Orte besucht, verhältnißmäßig höhere Steuer nachzahlen.		
	Desgl. ausländische, reisende, welche außer Messen und Jahrmärkten bei inländischen Kaufleuten Colonial- oder andere seewärts kommende Waaren, oder wollene, seidene, baumwollene Waaren zum Verkaufe ausbieten; desgl. Fabrikanten, Commis, ausländische Provisions-Reisende und Agenten	20	
	Desgl. ausländische, mit anderen Gegenständen .	12	
	Kesselflicker, als Hausirer	1—6	
	Kiepenmacher, wie Handwerker.		
	Kleidermacherinnen mit Gehülfen, wie Handwerker.		
	— ohne Gehülfen, und die in den Häusern bei Herrschaften arbeiten, sind steuerfrei.		
	Kleinschmied, wie Handwerker.		
	Klempner, wie Handwerker.		
	Kleiderseller, siehe Trödler.		
	Knochenhauer, siehe Fleischer.		
	Knopfmacher, wie Handwerker.		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Kohlenbrenner und Theerschweeler	1—6	
	Korbmacher, wie Handwerker.		
	Kornhandel und Handel mit Fourrage, Heu und Stroh im Kleinen	—	2
	Korn-, Heu-, Stroh- und Viehmakler . . .	—	4
	Krämer auf dem Lande, wie Victualienhändler.		
	Kramnadler-Waarenhandel, Handel mit Nürnberger, mit lackirten und kurzen Waaren, optischen und chirurgischen Instrumenten, Pfeifen, Quincaillerie- und Bijouterie-Waaren und dahin einschlagenden Artikeln	3—12	
	Krüger, wie Gastwirthe.		
	Kunsthändler, und Handel mit Zeichnenmaterialien, Landcharten, Barometern, Gypsfiguren, Bildern, Stick- und Strickmustern, Musikalien und musikalischen Instrumenten und dahin einschlagenden Artikeln	—	2
	Kunstreiter, siehe Unternehmer von Lustbarkeiten.		
	Kunstmeister, als Bauhandwerker, wie Zimmerleute.		
	Kunstdrechsler, wie Handwerker.		
	Kupferdrucker, wie Handwerker.		
	Kupferschmiede, wie Gewerbetreibende.		
	Kürschner, wie Goldschmiede.		
	Kurze wollene und baumwollene Waaren-Handel en detail, als, mit Strümpfen, Tüchern und den dahin einschlagenden Artikeln	2—7	

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Kurze eiserne Waaren-Handel en detail, als: mit Messern, Scheeren, Schlössern, Feilen, Zangen, Bohren und den dahin einschlagenden Artikeln	—	3
	Lederhändler und Handel mit Hanf, Pech, bereiteten Häuten und Hornspitzen, im Kleinen	—	2
	Lehmentirer und Stuckaturer, wie Maurer.		
	Leimsieder, wie Gewerbetreibende.		
	Leinklapperer, hinsichtlich der Steuer wie Handwerker zur Hälfte.		
	Leinenhändler und Handel mit leinenen und baumwollenen Waaren, auch mit Drell, im Kleinen.	3 — 12	
	Leineweber, siehe Weber.		
	Lesebibliothekare, siehe Bücherverleiher.		
	Lieferanten, siehe Kaufleute wegen Großhandels.		
	Lithographen oder Steindrucker, wie Buchdrucker.		
	Lohgerber, ohne Gehülfen	—	4
	mit 1 oder 2 Gehülfen	—	3
	mit mehr Gehülfen	4 — 30	
	Lohnkutscher, die lediglich Fuhren über Land übernehmen, nach Anzahl der Pferde, für 1 oder 2 Pferde . . . . à 16 ℳ, über 2 Pferde . . . . . à 1 ℬ.		
	Lohnkutscher, ausländische, bei Durchreisen, sind frei.		
	Lotterie-Haupt-Collecteurs, mit 1 — 50 Loosen	4	

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe. №
	mit 51 — 100 Loosen	6	
	mit 101 — 200 Loosen	8	
	mit 201 und mehr Loosen	10	
	für jeden Gehülfen und Subcollecteur außerdem . . . . . 2 Rthl.		
	Luftspringer, im Umherziehen	1 — 6	
	Lumpenhandel, insofern er Inländern erlaubt wird. Ausländern ist der Aufkauf verboten.	3 — 12	
	Lumpenfactoren, mit Einschluß der Lumpensammler, als deren Gehülfen	3 — 8	
	Lumpensammler, frei.		
	Maler, Haus- und Zimmermaler, wie Handwerker.		
	Marionettenspieler, im Umherziehen	1 — 6	
	Marionettenspieler, in festen Lokalen, siehe Unternehmer.		
	Mäkler, die nicht besonders angesetzt sind . .	—	3
	Marquetender, bei Militair-Manövern und Lustbarkeiten, sind frei von Gewerbesteuer, bedürfen aber der Erlaubnißscheine von den Lokalbehörden.		
	Maschinen- und Mühlenbauer, wie Gewerbetreibende.		
	Maurer,		
	ohne Gehülfen	—	5
	die in den Sommer-Monaten 1 — 4 Gehülfen halten	—	4

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	5 — 15 Gehülfen halten	—	3
	16 — 30 Gehülfen halten	—	2
	31 und mehr Gehülfen halten	—	1
	Mechanicus, wie Goldschmiede.		
	Menagerie-Besitzer, siehe Unternehmer.		
	Messerschmiede, wie Handwerker.		
	Mess-Kaufleute	1—15	
	siehe Kaufleute.		
	Metalldrechsler, siehe Drechsler.		
	Miethskutscher in der Stadt Braunschweig,		
	von 1 — 2 Pferden . . . . à 1 ℛ,		
	über 2 Pferde . . . . à 1 ℛ 8 ℳ,		
	in den übrigen Ortschaften wie Lohnkutscher.		
	Modewaarenhändler	—	1
	Müller mit oberschlägigen Wasser-, Borke-, Pulver-, Walke-, Graupen-, Grütz- oder Mahl-Mühlen,		
	mit 1 Gange . . . . 3 ℛ — ℳ,		
	mit 2 Gängen, von jedem . 3 » 4 »		
	mit 3 Gängen, von jedem . 3 » 8 »		
	mit 4 und mehr Gängen . 3 » 12 »		
	Von unterschlägigen Mühlen die Hälfte mehr.		
	NB. 1 Laufer und 1 Bodenstein, und in Stampfwerken 6 Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen gelten für Einen Gang. Der Wasserschatz und die Vorrich-		

Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe No.
tung zu Spitzgängen oder Beutelkasten bleiben unberücksichtigt.		
Musikalienhändler	—	2
Musikanten, ohne Gehülfen . . . . . 1 ℬ, für jeden Gehülfen . . . . . 16 ℳ.		
Musikanten, umherziehende inländische das Doppelte.		
Musikanten-Gesellschaften, ausländischer Musikanten, für jedes Mitglied . . . . 1 ℬ.		
Musik-Virtuosen, ausländische, für Aufwartungen bei Durchreisen auf einige Tage, steuerfrei.		
Mützen- und Kappenmacher, die Mützen von Zeug und Leder verfertigen, wie Handwerker.		
Nadler, wie Handwerker.		
Nagelschmiede, wie Handwerker.		
Oblatenmacher, wie Gewerbetreibende.		
Oelmühlen, jede Presse für einen Gang gerechnet, siehe oberschlägige Mahlmühlen.		
Ofensetzer, wie Handwerker.		
Optikus, wie Goldschmiede.		
Orgelbauer, wie Gewerbetreibende.		
Papierhändler und Handel mit Pappe, Schreib- und Zeichnenmaterialien	2—12	
Papierformmacher, wie Handwerker.		
Papier-Fabrikanten oder Müller, nach dem Umfange ihres Geschäfts	3—16	

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Papparbeiter, wie Handwerker.		
	Parfümeriewaarenhändler	—	3
	Pergamentmacher, wie Handwerker.		
	Perückenmacher, wie Handwerker.		
	Pferde = und Wagenverleiher, nach der Anzahl der Pferde, wie Frachtfahrer.		
	Pflugmacher, wie Handwerker.		
	Porzellanhändler	2—7	
	Porzellankitter, wie Hausirer.		
	Posamentirer, wie Handwerker.		
	Pottaschensieder, die aufgekaufte Asche verarbeiten oder Aschensammler halten	1—4	
	Professionisten, siehe Handwerker.		
	Putzmacherinnen, wie Kleidermacherinnen.		
	Putzmacherinnen, welche ohne Gehülfen und ohne Steuerzahlung das Geschäft betreiben, dürfen Putzwaaren zum Verkauf nicht ausstellen.		
	Puppenspieler, siehe Marionettenspieler.		
	Rademacher, wie Handwerker.		
	Restaurateure, siehe Gastwirthe.		
	Riemer, wie Handwerker.		
	Röhrenbohrer, wie Handwerker.		
	Rothgießer, wie Gewerbetreibende.		
	Rossmüller, von jedem Gange oder jeder Presse 1 Thlr.		
	Saamenhändler	1—8	
	Sägemüller, von jedem Gange wie Müller mit oberschlägigen Mahlmühlen.		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Sägenschmiede, wie Handwerker.		
	Salaunenmacher, wie Weber.		
	Sattler, wie Handwerker.		
	Schauspielunternehmer, siehe Unternehmer.		
	Schenkwirthe, wie Gastwirthe.		
	Scheerenschleifer, wie Handwerker.		
	Scheerenschleifer im Umherziehen, wie Hausirer	1—6	
	Schieferdecker, siehe Dachdecker.		
	Schiffer, nach Maßgabe der Last der Fahrzeuge.	1—6	
	Schirmmacher, wie Gewerbetreibende.		
	Schlauchmacher, wie Handwerker.		
	Schlächter, nach den verschiedenen Gattungen, Feilschlächter, Gassenschlächter.		
	Schlosser, wie Handwerker.		
	Schmiede, nach dem Umfange des Gewerbes .	2—8	
	Schneider, wie Handwerker.		
	Schornsteinfeger	4—10	
	Schriftgießer, wie Gewerbetreibende.		
	Schuster, wie Handwerker.		
	Schuhflicker, dürfen keine Gehülfen halten, die Hälfte der	—	5
	Schweineschneider, die nicht Thierärzte sind . .	2—10	
	Schweizerbäcker, siehe Conditoren.		
	Seidenwaarenhändler	—	1
	Seifensieder, wie Gewerbetreibende.		
	Seiler, wie Handwerker.		
	Seiltänzer, nach Anzahl der Personen, im Freien.	2—6	
	in geschlossenen Lokalen, siehe Unternehmer.		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Sensenstreichenmacher, wie Handwerker.		
	Siebmacher, wie Handwerker.		
	Siebmacher, im Hausiren	1—6	
	Siegellackmacher, wie Gewerbetreibende.		
	Spediteure	2—15	
	Speisewirthe, insofern sie nicht Gastwirthe sind	—	4
	Speisewirthe, jüdische, nur auf Messen und Jahrmärkten, die Hälfte der Steuer des Marktortes.		
	Spiegelmacher: ohne Gehülfen	—	4
	mit 1 — 2 Gehülfen	—	3
	mit mehr Gehülfen, wie Fabrikanten.		
	Spicknadler, wie Handwerker.		
	Spornmacher, wie Handwerker.		
	Stadt-Mietskutscher, siehe Miethskutscher.		
	Stecknadler, wie Handwerker.		
	Steinbruchbesitzer,		
	Inhaber von Steinbrüchen und Verkäufer von rauhen Steinen sind von der Erlegung von Gewerbesteuer frei; sie bedürfen jedoch zur Anlegung von Steinbrüchen der polizeilichen Erlaubniß.		
	Steindrucker, siehe Lithographen.		
	Steinhauer, wie Maurer.		
	Steinsetzer, wie Maurer.		
	Stein-, Bruch-, Barn- und Ziegelstein-, Schiefer-, Gyps- und Kalkhandel en détail und mit dahin einschlagenden Artikeln	—	3

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Steinschneider, wie Juweliere.		
	Stellmacher, wie Handwerker.		
	Stickerinnen, wie Kleidermacherinnen.		
	Strohstuhlmacher, wie Handwerker, aber zur Hälfte.		
	Strumpfwirker, wie Weber.		
	Tabacksspinner: ohne Gehülfen	—	4
	mit 1 — 2 Gehülfen	—	3
	mit mehr Gehülfen, wie Fabrikanten.		
	Tabulettkramwaarenhandel, als mit Bildern, Liedern, kleinen Spiegeln, Bleifedern, Drathwaaren, Messern, Scheeren und den dahin einschlagenden Artikeln	—	4
	Tappezirer, wie Gewerbetreibende.		
	Täschner, wie Handwerker.		
	Taxatoren sind frei.		
	Theerschweeler	1—6	
	Tischler, wie Handwerker.		
	Topfbinder, wie Handwerker;		
	als Hausirer	1—6	
	Töpfer, wie Handwerker.		
	Töpferwaarenhändler	—	4
	Trödler auf Messen und Jahrmärkten . . .	1—5	
	= inländische	—	4
	Tuchmacher, wie Weber.		
	Tuchscheerer und Tuchbereiter, wie Gewerbetreibende.		
	Unternehmer von Lustbarkeiten und Sehenswürdigkeiten, wenn die Zuschauer für ihre Plätze feste		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	ind. Classe №
	Preise zahlen, nach dem Umfange des Betriebs des Geschäfts	1—50	
	Uhrmacher, Klein=, wie Goldschmiede.		
	Uhrmacher, Groß=, wie Handwerker, steht den Schlossern frei.		
	Uhrmacher, hölzerner Wanduhren, mit Einschluß des Hausirens und des Reparirens . . .	1—6	
	Uhrenreparateure, ohne Gehülfen	—	5
	Viehhändler, inländische, nach dem Geschäftsumfange	4—20	
	und zwar nach Anzahl und Qualitat des Viehes, nämlich mit		
	Pferden od. Rindvieh | Fohlen, Kälbern od. Rindern		
	1 bis 10 Stück | 1 bis 20 Stück 4 ßl		
	11 — 20 = | 21 — 40 = 6 =		
	21 — 30 = | 41 — 60 = 8 =		
	31 — 40 = | 61 — 80 = 10 =		
	41 — 50 = | 81 — 100 = 15 =		
	51 und mehr = | 100 und darüber 20 =		
	Schweinen, Schafen oder Ziegen | Lämmern oder Ferken		
	1 bis 50 Stück | 1 bis 100 Stück 4 ßl		
	51 — 100 = | 101 — 200 = 6 =		
	101 — 150 = | 201 — 300 = 8 =		
	151 — 200 = | 301 — 400 = 10 =		
	201 — 250 = | 401 — 500 = 15 =		
	251 und darüber | 501 und darüber 20 =		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	ind. Classe №
	Viehhändler im Kleinen, ohne Viehmärkte zu besuchen	—	4
	— ausländische, wie Inländer.		
	Vergolder, die nicht als Bildhauer ihre Kunstproducte, sondern nur Bilderrähme und dergleichen verzieren, wie Gewerbetreibende.		
	Victualienhändler oder Krämer auf dem Lande	2—6	
	Viehmäkler	—	4
	Waffelkuchenbäcker im Umherziehen	1—6	
	Waaren-Mäkler	—	3
	Wachsbleicher	2—20	
	Wachsfiguren-Cabinet, siehe Unternehmer.		
	Waffenschmiede, wie Gewerbetreibende.		
	Wattenmacher, wie Gewerbetreibende.		
	Weber aller Art, für 1 oder 2 Stühle die Hälfte der	—	5
	3 Stühle voll die . . .	—	4
	4 = = = . . .	—	3
	5 = = = . . .	—	2
	6 und mehr	—	1
	Wechsel- und Geldmäkler	—	3
	Weinhändler, inländische, und Handel mit sonstigen geistigen Getränken, auch mit Weinessig	—	1
	Weinhändler, ausländische, die bei Consumenten Wein ausbieten	30	
	die nur junge Weine von den Productionsorten zur weiteren Verarbeitung an inländische Weinhändler aus der ersten Hand in großen Quantitäten verkaufen, frei.		

№	Gewerbe werden besteuert	außer Classe mit Thalern	in d. Classe №
	Weinschenker, wie Schenkwirthe.		
	Weißbinder, siehe Lehmentirer.		
	Weißer, siehe Lehmentirer.		
	Weißgerber, wie Handwerker.		
	Wildpret- und Fischhandel	—	4
	der Verkauf des Wildprets aus eigenen oder erpachteten Jagden ist steuerfrei.		
	Wirthe von Clubwirthschaften, wenn sie nicht als Gast- oder Schenkwirthe besteuert sind . .	—	4
	Windmüller, von jedem Gange 2 Sgr.		
	Wollkämmer, ausländische, ohne Gehülfen . .	1—2	
	inländische sind frei.		
	Wollhändler im Kleinen	2—7	
	Windenmacher, wie Handwerker.		
	Zeugmacher, wie Weber.		
	Zeugschmiede, wie Gewerbetreibende.		
	Ziegelbrenner	2—20	
	Ziegeldecker, siehe Dachdecker.		
	Zimmermeister, wie Maurer.		
	Zinngießer, wie Handwerker.		
	Zuckersieder, wie Fabrikanten.		

Tarif

für

die Erhebung von Concessionsgebühren.

Für den Stempel . . . . . 2 ℳ

An Fisci-, Schreib- und Siegelgebühren:

für eine Concession auf d. Handel u. Gewerbe 5ter Classe				— ß	12 ℳ
=	=	=	4 =	— =	18 =
=	=	=	3 =	1 =	— =
=	=	=	2 =	1 =	12 =
=	=	=	1 =	2 =	— =
=	=	=	außer Classe	12 ℳ	— ß

ohne Rücksicht auf Bevölkerung der Ortschaft.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 25. April 1837.

(20.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuercollegiums, die Lagerrevisionen bei den Gewerbetreibenden betreffend. d. d. Braunschweig, den 16. April 1837.

Wir bestimmen hiedurch in Bezug auf den §. 114 des Gesetzes vom 23. April 1835, die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend und unter Autorisation des Herzogl. Staatsministeriums, daß, da die Steuerofficianten angewiesen sind, die im §. 23. des Gesetzes vorgeschriebenen Revisionen bei Handel- und Gewerbetreibenden auf die Ermittelung der Quantität ihrer Waarenvorräthe mittelst Nachwägung und Nachmessung derselben zu erstrecken, die Letzteren solche Nachwägung und Nachmessung unweigerlich geschehen zu lassen haben, widrigenfalls sie in die §. 114. bestimmte Strafe von 2 bis 20 Thalern verfallen werden.

Braunschweig, den 16. April 1837.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Steuer-Collegium.

von Amsberg.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 9. Mai 1837.

(21.) Verordnung, die Errichtung einer Eisenbahn-Commission betreffend.

d. d. Braunschweig, am 1. Mai 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog von Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da für erforderlich erachtet worden, die Leitung des Baues der von hier über Wolfenbüttel nach Harzburg führenden Eisenbahn einer besondern, aus dem Finanzdirector von Amsberg, als Vorsitzenden, und dem Finanzrathe von Geyso und Cammerassessor Mahner, als Mitgliedern, zusammengesetzten Commission zu übertragen, die gedachte Commission aber ermächtigt worden ist, einstweilen die zur demnächstigen Ausführung dieses Baues erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, am 1. Mai 1837.

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 19. Mai 1837.

(22.) Bekanntmachung Herzoglichen Landesgerichts, die zur Notariats- und advocatorischen Praxis berechtigten Personen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 28. April 1837.

Nach Vorschrift des §. 1. der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1836, die weitere Ausführung der Bestimmung der Verordnung vom 29. September 1835 betreffend, wird folgende, nach alphabetischer Ordnung aufgenommene diesjährige Liste der sämmtlichen zum Notariat und zur advocatorischen Praxis berechtigten Personen hiemit bekannt gemacht.

I. Im Gerichtskreise Braunschweig.

(Normalzahl 35 Notare und 45 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

In der Stadt Braunschweig.

1. Bode, Wilhelm Benedict Siegmund Heinrich
2. Borchers, Karl Theodor Friedrich
3. Dedekind, Gustav Hilmar
4. Fricke, Johann Georg, Dr. jur., Hof- und Justizrath
5. Fricke, jun. Franz
6. Frühling, Johann Heinrich August, Dr. jur.
7. Gotthard, Rudolph Eduard
8. Grotrian sen., Christian August
9. Grotrian jun., Karl Albert
10. Hille, Johann August

11. Hollandt, Auguſt Chriſtoph Theodor
12. Langenheim sen., Friedrich Wilhelm
13. Langenheim jun., Werner
14. Ledebur, Johann Karl Wilhelm
15. Liebe, Friedrich Auguſt, Dr. jur.
16. Oeſterreich, Wilhelm Ludwig Chriſtian, Dr. jur.
17. Petri, Friedrich Ernſt Rudolph
18. du Roi sen., Wilhelm, Dr. jur.
19. du Roi jun., Adolph Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
20. Römer, Karl Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
21. Rothſchildt, Hermann Anton Moritz
22. Ruff, Johann Karl Ludwig, Dr. jur.
23. Scharrnbeck sen., Heinrich Berend, Dr. jur.
24. Scharrnbeck jun., Wilhelm Heinrich Julius
25. Scheller, Karl Heinrich Friedrich
26. Schneider, Karl Auguſt
27. Schütte, Ferdinand Auguſt
28. Schulz, Heinrich
29. Schwartz, Johann Friedrich
30. Seiffert, Karl Heinrich
31. Sonnenberg, Clemens
32. Stille, Bernhard Adolph
33. Trieps, Jacob Peter Eduard
34. Zimmermann, Chriſtian Friedrich.

B. Zum Notariat allein berechtigt.

35a. Schütte, Johann Erdwin, Rath bei Herzoglichem Kriegscollegio und Herzoglicher Baudirection.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

35b. Fein, Eduard Georg, Dr. jur.
36. Köchy, Karl, Dr. phil.
37. Lyncker, Chriſtian Friedrich Ernſt
38. Niemeyer, Karl Gottlieb Ernſt

39. Nitzschke, Joachim Karl Friedrich, vormals Stadtgerichtssecretair
40. Raecke, Johann Georg Heinrich, Dr. jur.
41. Rathge, Justus Heinrich Friedrich,
42. Röpke, Friedrich Wilhelm Ludwig
43. Wiedebusch, Friedrich August, Dr. phil.
44. Wiese, Levin Heinrich Ludwig.

II. Im Gerichtskreise Wolfenbüttel.

(Normalzahl 20 Notare und 25 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

1. Bratenahl, Joh. Georg Karl, O. A. u. L. G. Proc.
2. Engelbrecht 1., G. Frdr. Gebh., O. A. u. L. G. Proc.
3. Engelbrecht 3., August Karl Georg
4. Köpp, Ludwig
5. Leiste, Christoph Ludwig, O. A. u. L. G. Procur.
6. Mansfeld, Karl Phil. Aug., Dr. jur. u. L. G. Proc.
7. Pricelius, Ernst Wilhelm
8. Rhamm, Karl Wilhelm, L. G. Procur.
9. Roloff, Johann Friedrich, O. A. u. L. G. Procur.
10. Schaper, Franz Ernst Christian
11. Scholz 2., Ferd. Christ. Gottl., O. A. u. L. G. Proc.
12. Scholz 3., Julius Gottl., O. A. u. L. G. Procur. (jetzt suspendirt.)
13. Scholz jun., Ferd. Karl Ludwig
14. Schönemann, Karl Adolph Theodor
15. Schulz, Karl Johann Wilhelm, Landfiscal
16. Schütze, Friedrich Wilhelm, L. G. Procur.
17. Siemens, Karl Wilhelm
18. Stollberg, Christ. Wilh. Leop., O. A. u. L. G. Proc.
19. Strümpell, Karl Hnr. Theod., Dr. jur. u. L. G. Proc.

2. In Schöppenstedt.

20. Meyer, Johann Friedrich Karl
21. Witten, Friedrich.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

22. Engelbrecht 2., Karl Wilhelm Ernst
23. Moritz, Ludwig August Adolph, Kr. Ger. Auditor, jedoch als solcher nur außerhalb des Gerichtskreises des Herzogl. Kreisgerichts Wolfenbüttel.
24. Steding, Friedrich Wilhelm, O. A. u. L. G. Proc.

2. In Schöppenstedt.

25. Corvinus, Mathias August.

III. Im Gerichtskreise Helmstedt.

(Normalzahl 6 Notare und 10 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

1. In Helmstedt.

1. Schottelius, Adolph Wilhelm.

2. In Königslutter.

2. Dieckmann, Karl August
3. Harsleben, Karl August Wilhelm, Dr. jur.
4. Kalbe, Karl Ludwig, Bürgermeister und als solcher mit der Beschränkung, gegen die Einwohner der Stadt Königslutter mit Ausnahme der Rechtsstreite für die Stadt oder Kämmerei, keine Processe zu führen.

3. In Schöningen.

5. Giesecke, Friedrich Julius.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Helmstedt.

6. Asseburg, Wilhelm
7. Ferber, Ferd. Friedr., Dr. jur.
8. Haspelmacher, Heinrich Friedrich
9. Hoebel, Bernhard Wilhelm, Dr. jur.

10. Pechau, Karl Heinr. Ludwig
11. Rieckes, Ferdinand.

2. In Schöningen.

22. Mund, Heinr. Georg Karl.

IV. Im Gerichtskreiſe Gandersheim.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt

1. In Gandersheim.

1. Dehn, Ludwig Auguſt Theodor
2. Kühne, Ludwig Auguſt, Dr. jur.
3. Schönborn, Joh. Friedr., Domainen-Einnehmer
4. Stegmann, Karl Wilhelm.

2. In Seeſen.

5. Barttlingck, Friedrich Wilhelm
6. Markwort, Karl Guſtav.

V. Im Gerichtskreiſe Holzminden.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

1. In Holzminden.

1. Hampe, Jul. Aug. Ludwig, Dr. jur.
2. Sonnenburg, Heinrich Wilhelm
3. Steinacker, Heinr. Friedr. Karl
4. Wolff, Friedrich Theodor.

2. In Stadtoldendorf.

5. von Stutterheim, Hermann Auguſt Adalbert Karl Eugen, Bürgermeiſter und als ſolcher mit der Beſchränkung, gegen die Einwohner von Stadtoldendorf keine Proceſſe zu führen.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Holzminden.

6. Bock, Joh. Friedr. Ludwig, Bürgermeiſter und als

solcher mit der Beschränkung, gegen die Bürger zu Holzminden keine Processe zu führen.

7. Gerhard, August.

2. In Eschershausen.

8. von Rosenstern, Friedrich Karl, Bürgermeister und Postverwalter.

VI. Im Gerichtskreise Blankenburg.

(Normalzahl 4 Notare und 6 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

In Blankenburg.

1. Hoffmeister, Karl. Friedr. Ludw. Christian
2. Kaulitz, Friedr. Wilhelm
3. Otto, Friedr. Heinr. August
4. Römcke, Robert Hugo.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Blankenburg.

5. Cuntz, Friedrich, Bürgermeister und als solcher mit der Beschränkung, Proceßführungen und Konsulentschaften gegen Blankenburger Einwohner nicht übernehmen zu dürfen.
6. Degener, Karl Christian Robert, Dr. jur.

Außerdem ist folgenden auswärtigen Advocaten die advocatorische Praxis in nachstehender Maaße in den hiesigen Landen gestattet:

1. Mejer, Johann Wilhelm, Dr. jur. in Clausthal, bei sämmtlichen Gerichten des Landes.
2. Appelius, Ludw., Dr. jur. in Goslar, für die Eingesessenen der Kreisgerichte Gandersheim u. Blankenburg.
3. Hasenbalg, Christ. Jul., Kanzleiadvocat in Goslar, für die Eingesessenen der Aemter Harzburg u. Lutter am Barenberge.
4. Neuburg, Friedrich, Dr. jur. in Goslar, desgl.

5. Wiederholt, Joh. Jacob, Dr. jur. in Bockenem, für die Eingeseſſenen der Aemter Lutter am Barenberge, Seeſen und Harzburg.
6. Eickemeier, Karl Auguſt, zu Einbeck, für die Eingeseſſenen der Kreisgerichte Gandersheim u. Holzminden.
7. Merckel, Joh. Ludw., zu Daſſel, für die Eingeseſſenen der Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.
8. Drebing, Juſtitiar in Fallersleben, für die Eingeseſſenen des Amts Vorsfelde.
9. Schorcht, Auguſt, in Sycke
10. Lang, Karl Chr. Frdr., in Achim, Dr. jur.
11. Lang, Friedrich, Dr. jur. und Stadtſyndicus in Verden,
12. Crudup, G. Fr. Guſt., Dr. jur. in Verden,
13. Matthäi, Dr. jur. in Verden,

für die Eingeseſſenen des Amts Thedinghauſen.

Wolfenbüttel, den 28. April 1837.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Landesgericht.

A. F. von Praun.

(23.) Verordnung, die Aufhebung des Gemeinde-Verbandes der Klostergüter Clus und Brunshausen nebst der Brunshäuser Mühle und der Herrschaftlichen Teichmühle mit der Gemeinde Dankelsheim betreffend.
d. d. Braunschweig, am 6. Mai 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da Gründe vorliegen, welche es zweckmäßig erscheinen lassen, den nach der Verordnung vom 4. Mai **1830**, das Wohnortsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht betreffend, bestehenden Gemeindeverband zwischen den Klostergütern Clus und Brunshausen nebst der Brunshäuser Mühle und der herrschaftlichen Teichmühle bei Dankelsheim einerseits und der Gemeinde Dankelsheim aufzuheben, so wollen Wir die Trennung dieser Communal-Verbindung hiedurch aussprechen, und haben die Gerichts- und Polizei-Behörden und ein Jeder, den es sonst angeht, sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.
Braunschweig, am 6. Mai 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunſchweig, den 30. Juni 1837.

(24.) Verordnung, die Publication der, in Gemäßheit des §. 5 des Geſetzes vom 27. März d. J., № 17, vorgenommenen neuen Redaction der Kriegsartikel ꝛc. betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 26. Mai 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach Wir, in Gemäßheit des §. 5 des Geſetzes vom 27. März d. J., № 17, eine neue Redaction der Kriegsartikel, des Militair-Strafreglements und der Verordnung vom 29. Octbr. 1821, die Militair-Strafen und Prozeſſe betreffend, haben vornehmen laſſen, ſo bringen Wir ſolche nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß und hat ein Jeder, den es angeht, ſich darnach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 26. Mai 1837.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

I.

Die Kriegsartikel.

Erster Abschnitt.

Kriegsartikel für die Gemeinen.

Art. 1.

Der Soldat soll dem Gottesdienste fleißig und mit Ehrerbietung beiwohnen. Störungen des militairischen Gottesdienstes und Beleidigungen des Feld- oder Garnisonpredigers sollen, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit Arrest von allen Graden, oder mit Festungsarbeit bis zu 3 Jahren bestraft werden. Störungen eines andern Gottesdienstes und Beleidigungen eines andern Predigers werden nach den allgemeinen Landesgesetzen durch die Civilgerichte bestraft. Hochverrath und Majestätsverbrechen werden von der gewöhnlichen Obrigkeit und nach den gemeinen Strafgesetzen bestraft.

Art. 2.

Der Soldat aber, welcher die schuldige Ehrfurcht gegen die Person des Landesherrn oder gegen ein Mitglied der Fürstl. Familie durch Worte oder Handlungen aus den Augen setzt, soll nach Beschaffenheit des Vergehens mit Arrest von allen Graden, oder mit Festungsarbeit bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Art. 3.

Der Soldat, welcher sich im Dienste gegen seinen Officier oder Unterofficier thätlich vergeht, oder im Dienste seinen Officier oder Unterofficier mit Waffen bedrohet, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 4.

Der Soldat, welcher im Dienste dem Commando seines Officiers oder Unterofficiers den Gehorsam verweigert, entweder mit ausdrücklichen Worten, oder durch vorsätzliche Nichtbefolgung des Commando's, soll vor dem Feinde mit dem Tode, außerdem aber mit Festungsarbeit bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Art. 5.

Der Soldat, welcher sich im Dienste gegen seinen Officier oder Unterofficier durch Worte, Gebehrden oder Bewegungen vergeht, oder im Dienste gegen das Commando seines Officiers oder Unterofficiers irgend eine Gegenrede führt, soll, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit Arrest bei Wasser und Brot, oder mit strengem Arrest, oder mit Festungsarbeit bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Art. 6.

Der Soldat soll im Dienste dem Commando seines Officiers oder Unterofficiers auch in dem Falle unbedingt und ohne Gegenrede gehorchen, wenn er der Meinung sein sollte, als ob das Commando des Officiers oder Unterofficiers einer höhern Ordre zuwiderlaufe; und soll alsdann nur der commandirende Officier oder Unterofficier verantwortlich sein, es sei denn, daß die gegebene Ordre der schuldigen Treue gegen den Landesherrn entgegenliefe.

Art. 7.

Widersetzlichkeit oder Vergehungen gegen einen Officier oder Unterofficier, welcher dem Soldaten Arrest ankündigt, sollen an jedem Orte und zu jeder Zeit als Widersetzlichkeit und Vergehungen im Dienste bestraft werden; ohne Unterschied, ob der Officier oder Unterofficier von derselben oder einer andern Truppenabtheilung ist.

Art. 8.

Der Soldat, welcher außer dem Dienste zu irgend

einer Zeit und an irgend einem Orte einen Officier, Unterofficier oder ſonſtigen Vorgeſetzten durch Worte oder Handlungen beleidigt, oder demſelben die ſchuldige Achtung und Gehorſam nicht erweiſet, ſoll, nach Beſchaffenheit des Vergehens, mit Arreſt von allen Graden, oder mit Feſtungsarbeit bis zu 3 Jahren beſtraft werden, ohne Unterſchied, ob der Officier oder Unterofficier von derſelben oder von einer andern Compagnie oder Truppenabtheilung iſt, vorausgeſetzt, daß der Officier oder Unterofficier in Uniform geweſen, oder der Soldat ihn außerdem gekannt habe.

Art. 9.

Aufruhr gegen einen Officier oder Unterofficier ſoll an den Rädelsführern mit dem Tode, an den übrigen Theilnehmern aber mit Feſtungsarbeit bis zu 5 Jahren und vor dem Feinde mit Hinrichtung des zehnten Mannes beſtraft werden.

Art. 10.

Laute und öffentliche Beſchwerden vor verſammelter Mannſchaft ſollen mit Arreſt bei Waſſer und Brot, oder mit ſtrengem Arreſt, wenn aber eine Aufforderung zum Aufruhr damit verbunden, oder die Abſicht, einen Aufruhr damit zu erregen, erwieſen iſt, mit verhältnißmäßiger Feſtungsarbeit, ſelbſt den Umſtänden nach mit dem Tode beſtraft werden.

Art. 11.

Wenn ein Soldat glaubt, gegen ſeinen Officier oder Unterofficier in Dienſtſachen eine gegründete Beſchwerde zu haben, ſo hat er nach beendigtem Dienſte ſeine Klage, wenn ſolche einen Subaltern-Officier oder Unterofficier betrifft, bei dem Compagnie-Chef, wenn ſolche den Compagnie-Chef betrifft, bei dem Bataillons-Chef, wenn ſolche den Bataillons-Chef betrifft, bei dem Brigade-Chef, und wenn ſolche den Brigade-Chef ſelbſt betrifft, bei dem

obersten Commandeur der Truppenabtheilung anzubringen, nachdem er zuvor demjenigen Officier oder Unterofficier, gegen welchen er Beschwerde führen will, eine geziemende Anzeige davon gemacht hat.

Wenn der Compagnie-Chef auf die Klage des Soldaten eine Untersuchung der Sache verweigert, oder wenn der Soldat glaubt, sich bei der Entscheidung des Compagnie-Chefs nicht beruhigen zu können, so kann er sich weiter von dem Compagnie-Chef an den Bataillons-Chef, von dem Bataillons-Chef an den Brigade-Chef und von dem Brigade-Chef an den obersten Commandeur der Truppenabtheilung, selbst bis zu der Person des Landesherrn wenden.

Der Soldat hingegen, welcher mit Uebergehung des Compagnie-Chefs bei dem Bataillons-Chef, oder mit Uebergehung des Bataillons-Chefs bei dem Brigade-Chef, oder mit Uebergehung des Brigade-Chefs bei dem obersten Commandeur der Truppenabtheilung Klage führt, soll mit gewöhnlichem Arrest bestraft werden.

Art. 12.

Der Soldat, welcher wegen eines vermeintlich erlittenen Unrechts seinen Officier oder Unterofficier zur Rede stellt, soll im Dienste nach dem 5ten und außer dem Dienste nach dem 8ten Kriegsartikel bestraft werden.

Art. 13.

Jede Anklage gegen einen Vorgesetzten, welche unwahre Thatsachen enthält, soll mit Arrest von allen Graden und unter Umständen mit Festungsarbeit bis zu einem halben Jahre bestraft werden.

Art. 14.

Wenn die gesammte Mannschaft einer Compagnie, eines Bataillons, oder einer andern Truppenabtheilung gegen einen Officier oder Unterofficier Beschwerde zu führen hat, so soll weder die Anbringung der Klage bei dem

vorgesetzten Officier, noch die vorgängige Anzeige bei dem Officier oder Unterofficier, gegen welchen Beschwerde geführt wird, durch mehr als zwei Abgeordnete geschehen.

Wenn dazu mehr als zwei Personen erscheinen, so sollen sämmtliche Erschienene mit gewöhnlichem Arrest, und wenn sie sich eines aufrührischen Benehmens schuldig machen, als Aufrührer bestraft werden.

Art. 15.

Alle Verabredungen und Beschlüsse, wodurch das Ansehen eines Vorgesetzten oder einer Staatsbehörde beeinträchtigt, oder wodurch eine Privatperson gekränkt wird, sind verboten.

Es sollen dieselben an sämmtlichen Theilnehmern mit Arrest von allen Graden und an den Anstiftern unter Umständen mit Festungsarbeit bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Art. 16.

Der Soldat, welcher sich gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde thätlich vergeht, oder dieselbe mit Waffen bedroht, soll im Felde mit dem Tode, außerdem aber mit Festungsarbeit bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Art. 17.

Der Soldat, welcher der Weisung einer Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde nicht Folge leistet, soll im Felde, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit dem Tode oder mit Festungsarbeit, außerdem aber, der Beschaffenheit der Sache nach, mit Arrest von allen Graden, oder mit Festungsarbeit bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Art. 18.

Der Soldat, welcher eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde mit Worten insultirt, soll, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit Arrest von allen Graden oder mit Festungsarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 19.

Der Soldat, welcher in Kriegszeiten zum Feinde deſertirt, ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

Art. 20.

Der Soldat, welcher in Kriegszeiten im Angeſichte des Feindes oder vom Poſten, oder vom Vorpoſten, oder aus einer belagerten Feſtung deſertirt, ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

Art. 21.

Der Soldat, welcher in Kriegszeiten ohne die in den Art. **19** und **20** enthaltenen erſchwerenden Umſtände deſertirt, ſoll das erſte Mal mit Verſetzung in die Strafclaſſe und mit ſechsjähriger Feſtungsarbeit, das zweite Mal mit zehnjähriger Feſtungsarbeit beſtraft werden.

Art. 22.

Der Soldat, welcher in Friedenszeiten vom Poſten deſertirt, ſoll mit Verſetzung in die Strafclaſſe und mit vierjähriger Feſtungsarbeit beſtraft werden.

Art. 23.

Auf gleiche Art ſoll der Cavalleriſt beſtraft werden, welcher bei einer Deſertion in Friedenszeiten ſein Pferd mitnimmt.

Art. 24.

Der Soldat, welcher in Friedenszeiten ohne die in den Art. **22** und **23** enthaltenen erſchwerenden Umſtände deſertirt, ſoll das erſte Mal mit Verſetzung in die Strafclaſſe und einjähriger Feſtungsarbeit, das zweite Mal mit vierjähriger Feſtungsarbeit beſtraft werden.

Art. 25.

Der Soldat, welcher zum dritten Male deſertirt, ſoll mit zehnjähriger Karrenſtrafe beſtraft werden.

Art. 26.

Der Soldat, welcher aus der Festungsarbeit desertirt, soll,

wenn diese Desertion die Erste ist, mit Versetzung in die Strafclasse und zweijähriger Festungsarbeit;

wenn sie die Zweite ist, mit Versetzung in die Strafclasse und vierjähriger Festungsarbeit, und endlich

wenn sie die Dritte ist, mit zwölfjähriger Karrenstrafe,

und in diesem letzteren Falle außerdem, wenn seine rückständige Strafzeit in der Festungsarbeit mehr als drei Jahre beträgt, mit einer Karrenstrafe von der Dauer der rückständigen Festungsarbeit bestraft werden.

Art. 27.

Der Anführer eines Desertions-Complotts soll in Kriegszeiten mit dem Tode, in Friedenszeiten mit Versetzung in die Strafclasse und mit zehnjähriger Festungsarbeit bestraft werden.

Desertionscomplott ist eine jede Desertion, welche von drei oder mehr Soldaten gemeinschaftlich begangen wird.

Art. 28.

Die in den Art. 21, 24 und 25 bestimmten Strafen der wiederholten Desertionen sollen auch dann eintreten, wenn die früheren Desertionen vor Publication der gegenwärtigen Kriegsartikel begangen sind.

Art. 29.

Der Soldat, welcher einem andern Soldaten zur Desertion räth oder zuredet, soll mit Arrest bei Wasser und Brot oder mit strengem Arrest, und wenn die Desertion des andern Soldaten wirklich erfolgt ist, mit Festungsarbeit bis zu einem halben Jahre bestraft werden.

Art. 30.

Der Soldat, welcher ein Gewerbe daraus macht, andere Soldaten zur Desertion und zur Annahme auswärtiger Militairdienste zu verführen, soll in Kriegszeiten mit dem Tode, in Friedenszeiten mit Versetzung in die Strafclasse und zehnjähriger Festungsarbeit bestraft werden.

Art. 31.

Der Soldat, welcher einem andern Soldaten mit Wissen zur Desertion behülflich ist, soll mit Versetzung in die Strafclasse und mit Festungsarbeit, in Kriegszeiten bis zu zwei, in Friedenszeiten bis zu einem halben Jahre bestraft werden.

Art. 32.

Der Soldat, welcher eine beabsichtigte Desertion, wovon er Kenntniß erhält, nicht sogleich anzeigt, soll in Friedenszeiten mit Arrest von allen Graden, in Kriegszeiten mit Festungsarbeit bis zu einem halben Jahre bestraft werden.

Art. 33.

Der Soldat, welcher sich ohne Erlaubniß des Compagnie-Chefs von seinem Garnison-, oder Stationsorte, oder von dem Orte, wohin er beurlaubt ist, entfernt, oder der über den Urlaub ausbleibt, soll mit Arrest von allen Graden bestraft werden.

Art. 34.

Der Soldat, welcher vor dem Feinde seine Schuldigkeit nicht thut, namentlich ohne Ordre oder Erlaubniß das Gefecht verläßt, oder beim Vorgehen oder Verfolgen zurückbleibt, oder beim Rückzuge Waffen und Munition von sich wirft, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Tode oder Festungsarbeit bis zu zehn Jahren oder Versetzung in die Strafclasse bestraft, letztere Strafe auch, dem Befinden nach, mit der Festungsarbeit verbunden werden.

Die Entschuldigung des Ausreißers, als ob er bleſſirt, krank oder ermüdet geweſen ſei, ſoll nur dann beachtet werden, wenn er ſich deshalb bei einem Militairarzt oder Wundarzt gemeldet hat, und letzterer die Richtigkeit der Angabe bezeugt, oder ſolche auf andere Weiſe genügend erwieſen wird.

Art. 35.

Verrätherei und Einverſtändniß mit dem Feinde ſoll nach Beſchaffenheit des Vergehens, mit dem Tode, oder mit Verſetzung in die Strafclaſſe und Feſtungsarbeit bis zu zehn Jahren beſtraft werden.

Art. 36.

Der Soldat, welcher von einem Statt findenden Einverſtändniſſe mit dem Feinde, wovon er Kenntniß erhält, nicht ſogleich Anzeige macht, ſoll als Mitſchuldiger der Verrätherei mit den im vorigen Artikel beſtimmten Strafen belegt werden.

Art. 37.

Der Soldat, welcher die Parole oder das Feldgeſchrei mit Wiſſen unrichtig oder an eine unberechtigte Perſon ausgiebt, ohne daß das im Art. 35 namhaft gemachte Verbrechen Statt findet, ſoll in Kriegszeiten mit Feſtungsarbeit bis zu fünf Jahren, in Friedenszeiten aber mit Arreſt von allen Graden und, den Umſtänden nach, mit Feſtungsarbeit bis zu einem halben Jahre beſtraft werden.

Art. 38.

Der Soldat, welcher durch Trommeln, Schießen oder auf andere Art einen falſchen Allarm verurſacht, ſoll in Kriegszeiten mit Feſtungsarbeit bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch ein bedeutender Nachtheil verurſacht worden iſt, unter Umſtänden ſelbſt mit dem Tode, in Friedenszeiten mit Arreſt von allen Graden und, den Umſtänden nach, mit Feſtungsarbeit bis zu einem Jahre beſtraft werden.

Art. 39.

Der Soldat, welcher auf Posten schläft, sich auf Posten berauscht, oder den Posten ohne Ablösung verläßt, soll in Kriegszeiten, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit dem Tode oder mit Festungsarbeit bis zu zehn Jahren, in Friedenszeiten, nach den Umständen, mit strengem Arrest oder mit Festungsarbeit bis zu einem halben Jahre bestraft werden.

Art. 40.

Der Soldat, welcher auf dem Posten, statt Verbrechen und Unordnungen zu verhüten, selbst etwas der Art begeht, oder andere bei Ausübung von dergleichen begünstigt, wird doppelt so hart bestraft, als es geschehen sein würde, wenn er sich dessen nicht als Schildwache schuldig gemacht hätte.

Art. 41.

Der Soldat, welcher auf Posten einen Diebstahl begeht, soll mit Karrenstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn der Diebstahl mit Einbruch oder Einsteigen begangen, oder der Soldat schon zweimal wegen Diebstahls bestraft worden ist, unter Umständen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 42.

Der Soldat, welcher auf Posten einen Diebstahl als Mitwisser begünstigt, soll mit Karrenstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

In allen andern Fällen wird der Diebstahl nach den allgemeinen Gesetzen des Landes von der gewöhnlichen Obrigkeit bestraft.

Art. 43.

Der Soldat, welcher einen Arrestanten, der ihm zur Bewachung übergeben ist, absichtlich entwischen läßt, soll mit Festungsarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Art. 44.

Der Soldat, welcher einen Arrestanten, der ihm zur Bewachung übergeben ist, durch Nachlässigkeit entwischen

läſſt, ſoll, nach Beſchaffenheit des Vergehens, mit Arreſt von allen Graden, oder mit Feſtungsarbeit bis zu einem halben Jahre beſtraft werden.

Art. 45.

Der Soldat, welcher, als Patrouillenführer, eine Perſon, die er zu arretiren inſtruirt iſt, nicht arretirt, oder die er arretirt hat, eigenmächtig wieder entläſſt, ſoll mit Arreſt bei Waſſer und Brot oder mit ſtrengem Arreſt, den Umſtänden nach, auch mit Feſtungsarbeit bis zu einem Jahre, beſtraft werden.

Art. 46.

Der Soldat, welcher die Wache oder die Caſerne ohne Urlaub verläſſt, ſoll mit gewöhnlichem Arreſt, und nach dem Zapfenſtreich mit ſtrengem Arreſt beſtraft werden.

Art. 47.

Der Soldat, welcher ſein Gewehr und Waffen, Munition, Montirung oder andere gelieferte Effecten verkauft, verſpielt oder ſonſt veräußert, ſoll, außer dem vollen Erſatze, mit ſtrengem Arreſt, und in Kriegszeiten unter Umſtänden auch mit Feſtungsarbeit bis zu zwei Jahren beſtraft werden.

Art. 48.

Der Soldat, welcher von einem andern Soldaten gelieferte Militäir-Effecten kauft, ſoll mit gewöhnlichem Arreſt beſtraft werden, auch in dem Falle, wenn der Verkäufer ſolche für ſein Eigenthum ausgegeben hat.

Art. 49.

Der Soldat, welcher die ihm gelieferten Effecten durch ſeine Schuld verliert oder verdirbt, ſoll unter Umſtänden, außer dem vollen Erſatze, mit gewöhnlichem Arreſte beſtraft werden.

Art. 50.

Trunkenheit im Dienſte ſoll mit Arreſt bei Waſſer und Brot, oder mit ſtrengem Arreſt, und wenn die Strafe

des Arrestes keine Besserung bewirkt, endlich mit Versetzung in die Straf-Classe bestraft werden.

Art. 51.

Wiederholte Trunkenheit außer dem Dienste soll mit gewöhnlichem Arreste bestraft werden.

Art. 52.

Plünderung in Feindes Lande, ohne Ordre oder Erlaubniß, soll nach den Umständen mit strengem Arrest oder mit Festungsarbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Art. 53.

Der Anführer eines Plünderungscomplotts soll, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit dem Tode oder mit Festungsarbeit bestraft werden.

Art. 54.

Der Soldat, welcher vor dem Feinde seinen Posten, oder seinen commandirenden Officier oder Unterofficier verläßt, um zu plündern, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 55.

Der Soldat, welcher sich auf dem Marsche eigenmächtig ohne Billet einquartirt, soll mit gewöhnlichem Arrest bestraft werden.

Art. 56.

Der Soldat, welcher auf dem Marsche seinen Wirth übel behandelt, oder mehr fordert, als der Wirth zu geben schuldig ist, soll mit Arrest von allen Graden, nach der Größe der Beleidigung, bestraft werden, und das zu viel Erhaltene ersetzen.

Art. 57.

Auf gleiche Art soll der Soldat bestraft werden, welcher auf dem Marsche die zum Dienste der Truppen requirirten Fuhrleute mißhandelt oder beschimpft.

Art. 58.

Der Soldat, welcher mit den Waffen oder auf dem Marsche fremde Sachen, insbesondere Häuser, Gärten oder

Baumpflanzungen und Gehölze muthwillig beschädigt, soll mit Arrest von allen Graden oder Festungsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden und den Schaden ersetzen.

Art. 59.

Der Soldat, welcher unbefugter Weise im Lande oder außer Landes Wagen, Pferde, Lebensmittel und andere Gegenstände requirirt, soll mit Arrest von allen Graden, selbst bis zur Festungsstrafe bestraft werden, und den Betrag der Requisition bezahlen.

Art. 60.

Der Soldat, welcher sich verstümmelt, um sich dem Dienste zu entziehen, soll, wenn er dienstfähig bleibt, mit der Versetzung in die Strafclasse, wenn er aber dienstunfähig wird, mit Festungsarbeit bis zu zwei Jahren und mit Versetzung in die Straf-Classe während der Festungsarbeit bestraft werden.

Art. 61.

Der Soldat, welcher sich ohne Consens seines Bataillons-Chefs verheirathet, soll mit Festungsarbeit bis zu einem halben Jahre und unter Umständen bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 62.

Die ohne Consens des Bataillonschefs geschlossene Ehe soll nichtig sein.

Art. 63.

Zur Bezahlung von Schulden eines dienstthuenden Soldaten, welche ohne Consens seines Compagniechefs gemacht worden, wird ein Abzug vom Solde oder sonstigen Dienstemolumenten nicht gestattet, und bietet dieser daher auch für rechtskräftig erkannte Forderungen kein Executionsobject dar.

Art. 64.

Der Soldat, welcher falsche Urlaubspässe, Marschrouten, Bons oder Bescheinigungen in militairischen Ange-

legenheiten verfertigt, ohne dabei eigentlichen Geldgewinn beabsichtigt zu haben, soll, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit strengem Arrest oder mit Festungsarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden und den verursachten Schaden ersetzen.

Art. 65.

Beleidigungen von Cameraden, Schlägereien und unnütze Händel mit denselben, ohne Anwendung von Waffen, sollen mit Arrest von allen Graden, wenn dabei aber eine Verwundung erfolgt, mit sechswöchigem oder längerem Arrest, oder auch mit Festungsarbeit bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Art. 66.

Der Soldat, welcher bei einem Streite mit Cameraden oder mit bürgerlichen Personen das Bajonet oder Seitengewehr zieht, ohne sich im Falle der Nothwehr zu befinden, soll mit Festungsarbeit bis zu einem halben Jahre bestraft werden.

Art. 67.

Der Soldat, welcher bei einem Streite, oder sonst vorsätzlich einen Cameraden oder irgend eine andere Person, ohne sich im Falle der Nothwehr zu befinden, mit den Waffen verwundet, soll mit Festungsarbeit bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Art. 68.

Der Soldat, welcher einen Cameraden bestiehlt, soll das erste Mal mit Versetzung in die Strafclasse und mit Festungsarbeit bis zu zwei Jahren, das zweite Mal mit Festungsarbeit bis zu sechs Jahren, und das dritte Mal mit Karrenstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Art. 69.

Auf gleiche Art soll der Soldat bestraft werden, welcher in der Caserne die Montirungskammern oder sonstigen Magazine bestiehlt.

Art. 70.

Der Soldat, welcher in dem Bezirke der Caſerne, der Wache, des Lagers, oder eines andern militairiſchen Verſammlungsortes, Geld oder Effecten findet, und davon nicht auf der Stelle Anzeige macht, ſoll mit Arreſt von allen Graden beſtraft werden.

Art. 71.

Störungen der öffentlichen Ruhe in einer Garniſon durch dienſtthuende Soldaten ſollen mit Arreſt von allen Graden beſtraft werden.

Art. 72.

Der Soldat, welcher in der Caſerne oder auf der Wache mit Cameraden um Geld ſpielt, ſoll mit gewöhnlichem Arreſt beſtraft werden. Der Soldat aber, welcher aus dem Spiele ein Gewerbe macht, ſoll mit Feſtungsarbeit bis zu einem halben Jahre beſtraft werden.

Art. 73.

Alle Exceſſe bei Ausübung des Dienſtes, ſo wie alle militairiſchen Dienſtvergehen, welche gegebenen Ordres und Reglements oder dem Kriegsgebrauche zuwiderlaufen, und die in den gegenwärtigen Kriegsartikeln nicht namentlich aufgeführt ſind, ſollen mit Arreſt von allen Graden oder mit Feſtungsarbeit nach Verhältniß derjenigen Strafen, welche in den Kriegsartikeln bei ähnlichen Vergehen vorgeſchrieben ſind, beſtraft werden.

Art. 74.

Bei Wiederholung eines Vergehens ſoll in den Fällen, wo für das wiederholte Vergehen keine beſtimmte Schärfung der Strafe vorgeſchrieben iſt, ſtatt des gewöhnlichen Arreſtes, ein Arreſt von ſchärferem Grade eintreten und bei der Strafe der Feſtungsarbeit die vorgeſchriebene Strafzeit verdoppelt werden.

Art. 75.

Der Soldat, welcher zum zweiten Male wegen deſ-

selben Vergehens mit Festungsarbeit bestraft wird, soll in die Strafclasse versetzt werden.

Art. 76.

Der Soldat, welcher durch die Strafe des Arrestes von allen Graden auf keine Art zu bessern ist, soll in die Strafclasse versetzt werden.

Art. 77.

Trunkenheit soll dem Soldaten bei keinem Vergehen zur Entschuldigung oder Milderung gereichen.

Art. 78.

Alle Vergehen der Soldaten gegen die allgemeinen Landesgesetze, auf welche nicht in den gegenwärtigen Kriegsartikeln ausdrücklich eine militairische Strafe gesetzt ist, sollen, so lange sich die Truppen im Lande befinden, von den ordentlichen Civilgerichten, nach Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze, bestraft werden.

Art. 79.

Der Soldat, welcher durch Urtheil eines Civilgerichts wegen eines schweren Verbrechens bestraft worden, und Soldat bleibt, soll in die Strafclasse versetzt werden.

Art. 80.

Während die Truppen im Felde stehen, sollen auch die nicht militairischen Vergehungen der Soldaten nach folgenden Bestimmungen militairisch bestraft werden.

Art. 81.

Mord und vorsätzlicher Todtschlag soll im Felde mit dem Tode bestraft werden.

Art. 82.

Todtschlag durch Unvorsichtigkeit soll im Felde, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit Festungsarbeit bis zu zehn Jahren, oder mit Arrest von allen Graden bestraft werden.

Art. 83.

Raub soll im Felde, nach Beschaffenheit des Ver-

gehens, mit dem Tode, oder mit Karrenstrafe auf Zeitlebens, oder auf bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 84.

Diebstahl mit gewaffneter Hand, mit Einbruch oder mit Einsteigen, soll im Felde, nach den Umständen des Vergehens, mit dem Tode oder mit Karrenstrafe auf Zeitlebens, oder auf bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 85.

Diebstahl ohne Einbruch und Einsteigen, welcher funfzehn Thaler und darüber beträgt, soll im Felde mit Versetzung in die Strafclasse und Festungsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 86.

Diebstahl ohne Einbruch und Einsteigen, welcher unter funfzehn Thaler beträgt, soll im Felde das erste Mal mit Versetzung in die Strafclasse und strengem Arrest, das zweite Mal mit Festungsarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 87.

Der dritte Diebstahl soll im Felde, wenn der Thäter schon zwei Mal wegen Diebstahls bestraft ist, mit Karrenstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Art. 88.

Der Bediente eines Officiers oder militairischen Beamten, welcher seinen Herrn bestiehlt, oder Sachen, die ihm von seinem Herrn anvertraut sind, unterschlägt, oder auf den Credit seines Herrn betrüglich Waaren ausnimmt, soll im Felde, wenn die Summe zehn Thaler oder darüber beträgt, und der Thäter das Alter von 18 Jahren erreicht hat, mit einer Karrenstrafe von drei bis zu zehn Jahren bei sehr großen Verbrechen der Art, und unter höchst erschwerenden Umständen jedoch mit dem Tode, wenn aber die Summe unter 10 Thaler beträgt, oder der Thäter das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht

hat, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu dreijähriger Karrenstrafe bestraft werden.

Es soll diese Strafe auch gegen diejenigen Officierbedienten eintreten, welche zugleich als Soldaten bei der Compagnie geführt werden.

Art. 89.

Nothzucht soll im Felde mit dem Tode bestraft werden.

Art. 90.

Der Soldat, welcher zu einer zweiten Ehe schreitet, bevor das Band der ersten Ehe durch den Tod seiner Ehefrau, oder durch gerichtliche Scheidung getrennt ist, soll im Felde mit Festungsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 91.

Ehebruch soll im Felde auf die Klage des beleidigten Ehegatten mit Arrest von allen Graden oder Festungsarbeit bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 92.

Boshafte Brandstiftung soll im Felde, wenn das Feuer zum Ausbruch kömmt, mit dem Tode, und versuchte Brandstiftung mit Versetzung in die Strafclasse und mit Festungsarbeit bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 93.

Die Verfertigung falscher Schuldverschreibungen oder Quittungen soll im Felde mit Festungsarbeit bis zu zehn Jahren und Versetzung in die Strafclasse bestraft werden.

Art. 94.

Meineid bei einem gerichtlichen Zeugnisse, oder einer gerichtlichen Eideszuschiebung, soll im Felde mit Karrenstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Art. 95.

Den gegenwärtigen Kriegsartikeln sollen sämmtliche Soldaten von dem Augenblicke an unterworfen sein, wo dieselben bei der Compagnie wirklich eingestellt sind: ohne

Unterſchied, ob der Mann ſchon, in Gemäßheit der anliegenden Inſtruction, beeidigt iſt, und Montirung, Sold und Lebensmittel erhalten hat, oder nicht.

Dieſe Einſtellung ſoll künftig dadurch geſchehen, daß der Compagnie-Chef einem jeden Manne, nachdem derſelbe ſignaliſirt und in die Liſte eingetragen iſt, einzeln erklärt, daß er von nun an Soldat und den Kriegsartikeln unterworfen ſei.

In der Stammrolle ſoll, mit Angabe des Datums, bemerkt werden, daß die Einſtellung des Mannes auf dieſe Art ſtattgefunden hat.

Art. 96.

Die Civilbedienten der Officiers und der Militair-Beamten ſollen im Felde, von dem Tage des Ausmarſches an, den Kriegsartikeln des gegenwärtigen erſten Abſchnittes gleichfalls unterworfen ſein, ſo weit ſich letztere nicht auf das eigenthümliche Dienſtverhältniß des Soldaten beziehen.

Art. 97.

Die zum Polizeidienſte beſtimmte Truppenabtheilung bleibt, außer den gegenwärtigen Kriegsartikeln, auch den beſonderen Strafbeſtimmungen der Verordnung über den Dienſt der Huſaren vom 5. Februar 1816 unterworfen.

Vergehen von Militairperſonen gegen Officiere, Unterofficiere und Soldaten der zum Polizeidienſt beſtimmten Truppenabtheilung ſind dagegen gleichfalls nach den Beſtimmungen dieſer Kriegsartikel zu beſtrafen.

Art. 98.

Mit Unwiſſenheit der gegenwärtigen Kriegsartikel ſoll ſich Niemand entſchuldigen können.

Art. 99.

Es ſoll daher einem jeden Soldaten bei der Einſtellung ein Exemplar der Kriegsartikel übergeben, und ſollen die Kriegsartikel theils einem jeden Soldaten vor

der Beeidigung, theils ein Mal in jedem Monate sämmtlichen Compagnien vorgelesen, auch im Felde die Officierbedienten dazu mit beordert werden.

Art. 100.

Solche Vergehungen, welche vor Publication der gegenwärtigen Kriegsartikel begangen sind, sollen zwar nach den früheren, zur Zeit des verübten Verbrechens bestandenen Kriegsgesetzen bestraft werden, jedoch

1) soll die körperliche Züchtigung auch in diesem Falle nicht mehr Statt finden, sondern statt derselben auf Arrest erkannt werden;
2) dagegen soll die Versetzung in die Strafclasse auch wegen früherer Verbrechen, welche künftig zur Untersuchung kommen, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Kriegsartikel eintreten;
3) in denjenigen Fällen, wo die Strafbestimmungen der früheren Kriegsgesetze durch die gegenwärtigen Kriegsartikel gemildert sind, sollen die gegenwärtigen Kriegsartikel angewendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Kriegsartikel für die Unterofficiers.

Art. 101.

Die Kriegsartikel des ersten Abschnittes sollen durchgängig auf die Unterofficiers vom activen Corps und von der Reserve unter folgenden Bestimmungen angewendet werden.

Art. 102.

In den Fällen, wo gegen den Gemeinen auf Todesstrafe oder Karrenstrafe zu erkennen ist, soll gegen den Unterofficier dieselbe Strafe eintreten.

Art. 103.

In den Fällen, wo gegen den Gemeinen auf Festungsarbeit, auf Versetzung in die Strafclasse, mit Aus-

nahme des **76.** und **50.** Artikels, oder auf Verſetzung in die Strafclaſſe mit Feſtungsarbeit zu erkennen iſt, ſoll gegen den Unterofficier dieſelbe Strafe und in gleichem Maße, verbunden mit Degradation zum Gemeinen, ſtattfinden.

Art. **104.**

Bei einem Erkenntniſſe auf Degradation zum Gemeinen wird dieſe in Anſehung eines Sergeant-Majors einer einjährigen, eines Feldwebels einer halbjährigen, und eines Sergeanten einer vierteljährigen, die eines Corporals einer einmonatlichen Feſtungsſtrafe gleich gerechnet, und danach die Dauer der Strafzeit beſtimmt.

Art. **105.**

In den Fällen, wo gegen den Gemeinen auf Arreſt zu erkennen iſt, ſoll der Unterofficier, mit Rückſicht, theils auf die Erheblichkeit des Vergehens, theils darauf, ob frühere gelindere Strafen ohne Wirkung geblieben ſind, entweder mit Degradation zum Gemeinen, oder mit Degradation zum Unterofficier von geringerem Grade, oder mit Verluſt des ſilbernen Portepees, oder endlich mit Arreſt beſtraft werden.

Art. **106.**

Der Unterofficier, welcher einen Soldaten reglementswidrig mißhandelt, ſoll, nach Beſchaffenheit des Vergehens, mit Degradation, oder mit einer andern, von den im Art. **105** beſtimmten Strafen, wenn aber durch die Mißhandlung dem Soldaten ein bleibender Nachtheil an ſeiner Geſundheit zugefügt iſt, mit Degradation zum Gemeinen und mit Feſtungsarbeit bis zu zwei Jahren beſtraft werden, und zum vollen Schadenserſatze verbunden ſein.

Art. **107.**

Der Unterofficier, welcher öffentliche Gelder, Proviſionen, Waffen und Montirungsſtücke, oder ſonſtige Effecten, die ihm zur Verwaltung, Vertheilung oder

Transportirung anvertraut sind, unterschlägt, soll, wenn der Gegenstand unter funfzig Thaler beträgt, mit Degradation zum Gemeinen, Versetzung in die Strafclasse und Festungsarbeit bis zu fünf Jahren; wenn der Gegenstand funfzig Thaler und darüber, aber unter hundert Thaler beträgt, mit Degradation zum Gemeinen, Versetzung in die Strafclasse und zehnjähriger Festungsarbeit, und wenn der Gegenstand hundert Thaler oder darüber beträgt, mit dem Tode bestraft, und in allen diesen Fällen zugleich auf den Ersatz des verursachten Schadens erkannt werden.

Art. **108.**

Der Unterofficier, welcher unter dem Vorwande, einem Manne zur Verabschiedung, zur Beurlaubung, zur Befreiung von der Dienstpflichtigkeit, oder zur Erleichterung des Dienstes behülflich zu sein, Geld oder andere Geschenke fordert, oder welcher für eine Begünstigung dieser Art, Geld oder andere Geschenke annimmt, soll mit Degradation zum Gemeinen, und, unter Umständen, außerdem mit Festungsarbeit bis zu einem halben Jahre bestraft werden.

Art. **109.**

Der Unterofficier, welcher wissentlich einen falschen Rapport, sei es schriftlich oder mündlich macht, oder auch nur einen unrichtigen schriftlichen Rapport durch seine Namensunterschrift für richtig erklärt, soll zum Gemeinen degradirt, und in Kriegszeiten, unter Umständen, außerdem mit Festungsarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. **110.**

Der Unterofficier, welcher nicht sein Mögliches thut, um Vergehungen der Soldaten, wovon er Kenntniß erhält, zu verhindern, soll zum Gemeinen degradirt werden.

Art. **111.**

Der Unterofficier, welcher fortdauernd seinen Dienst-

vernachläſſigt, oder ſich um den Lebenswandel und die ſonſtigen Verhältniſſe ſeiner Untergebenen nicht bekümmert, oder ſeinen Untergebenen bei ihren Anfragen und Geſuchen in militairiſchen Angelegenheiten Rath und Belehrung verſagt, oder wiſſentlich unrichtig ertheilt, ſoll zum Gemeinen degradirt werden.

Art. 112.

Der Unterofficier, welcher ſeinen Poſten, aus Mangel an Fähigkeiten und Kenntniſſen nicht vorſtehen kann, ſoll von ſeinem Poſten als Unterofficier entlaſſen werden.

Art. 113.

Der Unterofficier, welcher ſich im Dienſte oder außer dem Dienſte auf eine Art beträgt, die mit derjenigen Achtung, welche ſein Poſten von Seiten ſeiner Untergebenen erfordert, unvereinbar iſt, ſoll zum Gemeinen degradirt werden.

Art. 114.

Der Unterofficier, welcher durch Erkenntniß eines Civilsgerichts zu einer Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt ward, ſoll jedesmal, außer der erkannten Strafe, zum Gemeiuen degradirt werden.

Art. 115.

Diejenigen Militairperſonen, welche wegen einer vormaligen Anſtellung die Abzeichen als Unterofficiers von einem gewiſſen Grade tragen, gegenwärtig aber als Unterofficiers von geringerem Grade oder als Gemeine Dienſte thun und geführt werden, ſollen bei der Beſtrafung der Militairvergehen nach dem Grade behandelt werden, in welchem ſie Dienſt thun.

Art. 116.

Die militairiſchen Beamten von dem Range der Unterofficiers ſollen den Kriegsartikeln des gegenwärtigen zweiten Abſchnittes ebenfalls unterworfen ſein, ſoweit letztere

sich nicht auf eigenthümliche Dienstverrichtungen der Unterofficiers beziehen.

Dritter Abschnitt.

Kriegsartikel für die Officiers.

Art. 117.

Die Kriegsartikel des ersten und zweiten Abschnittes sollen durchgängig auf die Officiers unter folgenden Bestimmungen angewendet werden.

Art. 118.

In den Fällen, wo gegen den Gemeinen oder Unterofficier auf Todesstrafe zu erkennen ist, soll gegen den Officier dieselbe Strafe stattfinden.

Art. 119.

In den Fällen, wo gegen den Gemeinen oder Unterofficier auf Versetzung in die Strafclasse zu erkennen ist, mit Ausnahme der Fälle des 50sten, 75sten und 76sten Artikels, soll gegen den Officier die Strafe der Cassation stattfinden.

Mit der Strafe der Cassation ist jedesmal der Verlust der in hiesigen Diensten ertheilten militairischen Ehrenzeichen verbunden.

Art. 120.

In den Fällen, wo gegen den Gemeinen oder Unterofficier auf Versetzung in die Straf-Classe und Festungsarbeit zu erkennen ist, soll gegen den Officier Cassation und Festungsarrest von gleicher Dauer stattfinden.

Art. 121.

In den Fällen, wo gegen den Gemeinen oder Unterofficier auf Festungsarbeit zu erkennen ist, soll gegen den Officier, nach Beschaffenheit des Vergehens, entweder Entlassung ohne Abschied und Festungsarrest, oder Entlassung ohne Abschied, oder Entlassung mit Abschied und Festungs-

arreſt, oder Entlaſſung mit Abſchied, oder Feſtungsarreſt ſtattfinden.

Art. 122.

In den Fällen, wogegen den Gemeinen auf Arreſt zu erkennen iſt, ſoll gegen den Officier, nach Beſchaffenheit des Vergehens, entweder Wachearreſt oder Hausarreſt, oder Verweiſe vor dem Kriegsgerichte, oder vor dem Officier-Corps ſtattfinden.

Die Strafe des Verweiſes kann auch mit einer jeden der vorgenannten Strafen verbunden werden.

Art. 123.

Subaltern-Officiere, d. h. Premier-Lieutenants und Officiere niederen Grades, ſowie Militairbeamten ſolchen Ranges, dürfen Darlehne ohne Conſens des oberſten Chefs, unter welchem ſie ſtehen, (des Commandeurs des Feldcorps und des Commandanten der Stadt Braunſchweig oder des dazu beſonders autoriſirten Chefs), nicht aufnehmen.

Der Conſens darf nur ertheilt werden, wenn der Nachſuchende des Anlehns nothwendig bedarf; er muß auf eine gewiſſe Zeit beſchränkt ſein, ſchriftlich ausgefertigt und der Darlehns-Urkunde angehängt werden.

Iſt der Conſens nicht vorſchriftsmäßig ertheilt, oder abgelaufen, ſo hat der Gläubiger keinen Anſpruch auf Befriedigung aus dem Solde des Officiers.

Die Gerichte ſollen daher Klagen aus nicht conſentirten Darlehnen gegen Subaltern-Officiere nicht annehmen, wenn nicht zugleich anderes Vermögen als Executionsmittel nachgewieſen wird.

Art. 124.

Der Officier, welcher unter dem Vorwande einem Manne zum Abſchiede, zur Beurlaubung, zur Befreiung von der Dienſtpflichtigkeit, oder zur Erleichterung des Dienſtes behülflich zu ſein, Geld oder andere Geſchenke fordert, oder welcher für eine Begünſtigung der Art, Geld oder andere

Geschenke annimmt, soll nach Beschaffenheit des Vergehens, mit Cassation, oder mit Entlassung ohne Abschied, und, unter Umständen, außerdem mit Festungsarrest bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. **125.**

Der Officier, welcher wider einen Unterofficier oder Gemeinen reglementswidrig verfährt, oder ihn mißhandelt, soll, nach Beschaffenheit des Vergehens, mit Entlassung mit Abschied, oder mit Festungsarrest bis zu einem Vierteljahre, oder mit einer von den im Artikel **122** bestimmten Strafen; wenn aber durch die Mißhandlung dem Manne ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt ist, mit Entlassung mit oder ohne Abschied und mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren bestraft werden, auch zum vollen Schadensersatze verbunden sein.

Art. **126.**

Der Officier, welcher den Hausarrest bricht, soll, den Umständen nach, mit Festungsarrest oder Entlassung mit oder ohne Abschied bestraft werden.

Art. **127.**

Der Officier, welcher in Ansehung der Rapporte sich eines der im Art. **109** bemerkten Vergehen schuldig macht, soll ohne Abschied entlassen und, unter Umständen, außerdem mit Festungsarrest, und in Kriegszeiten bei besonderer Gefährlichkeit selbst mit dem Tode bestraft werden.

Hat derselbe in an sich richtigen Rapporten sich Nachlässigkeiten oder einzelne Unrichtigkeiten aus Uebereilung zu Schulden kommen lassen; so wird er mit Arrest, nach Beschaffenheit des Vergehens, und im öftern Wiederholungsfalle mit Festungsarrest, selbst mit Entlassung bestraft.

Art. **128.**

Der Officier, welcher entweder aus Mangel an Diensteifer, oder aus Mangel an Fähigkeiten und Kenntnissen

sich unfähig zeigt, seinem Posten vorzustehen, soll mit Abschied entlassen werden.

Art. 129.

Der Officier, welcher im Dienste oder außer Dienste gegen die Gesetze der Ehre handelt, soll nach Ermessen mit oder ohne Abschied entlassen werden.

Art. 130.

Duelle zwischen einem Officier und einer Civilperson sollen an beiden Thätern durch die Civilgerichte nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft; die Duelle zwischen Officieren aber nach Folgendem beurtheilt werden:

1) Jeder, welcher durch irgend eine freiwillige Beleidigung die erste Veranlassung zu einem Duelle gegeben, oder als Beleidigter in dem Falle, wo eine verhältnißmäßige Beleidigung nicht vorgefallen, oder wo durch den Beleidiger eine andere, den Verhältnissen angemessene Genugthuung angeboten worden ist, durch Herausforderuug das Duell herbeigeführt hat, soll, nach den Umständen, mit Entlassung ohne Abschied, oder mit Entlassung mit Abschied, oder mit Festungsarrest bis zu einem halben Jahre bestraft werden.

2) Wenn derjenige Duellant, welcher das Duell nach den Bestimmungen der vorstehenden Nummer herbeigeführt hat, seinen Gegner im Duell eine Verwundung zufügt, wodurch eine Verstümmelung oder ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Verwundeten erfolgt, so soll derselbe, nach den Umständen, mit Cassation, mit Entlassung ohne oder mit Abschied und mit Festungsarrest bis zu sechs Jahren bestraft werden.

3) Wenn derjenige Duellant, welcher das Duell nach den Bestimmungen der Nummer 1 herbeigeführt hat, seinen Gegner im Duell entleibt, oder tödt-

lich verwundet, so soll derselbe, nach den Umständen, mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Festungsarrest bestraft werden.

4) Wenn aber auch in einem Duelle Niemand bedeutend oder überall nicht verletzt worden, so soll dennoch jeder Duellant schon als solcher jedes Mal, nach Beschaffenheit der Größe seiner Verschuldung, mit Arrest oder Festungsarrest bis zu drei Monaten, oder Entlassung mit oder ohne Abschied bestraft werden.

5) Jede Ausforderung eines Vorgesetzten wegen eines in Dienstsachen erhaltenen Verweises oder Arrestes soll mit Entlassung ohne Abschied und mit Festungsarrest bis zu drei Jahren bestraft werden.

6) Der Officier, welcher zu dem Duelle angereizt hat, soll, nach den Umständen, und mit Rücksicht auf die Folgen des Duells, mit Entlassung ohne Abschied, oder mit Entlassung mit Abschied, oder mit Festungsarrest bis zu einem halben Jahre, oder mit Arrest bestraft werden.

7) Der Secundant, welcher nicht vor dem Duelle die den Verhältnissen angemessenen Schritte gethan hat, um eine Ausgleichung der Sache herbeizuführen, soll, nach den Umständen, mit Festungsarrest bis zu einem Vierteljahre oder mit Arrest bestraft werden.

Art. 131.

Die im Art. 61 vorgeschriebenen Eheconsense werden bei den Officiers von der höchsten Landesbehörde ertheilt.

Art. 132.

Die Militairbeamten von Officiersrang sollen den Kriegsartikeln des gegenwärtigen dritten Abschnittes ebenfalls unterworfen sein, so weit sich letztere nicht auf ei-

genthümliche Dienstverrichtungen oder Standesverhältnisse des Officiers beziehen.

Art. 133.

Der militairische Medicinalbeamte, welcher bei der Recrutirung oder der Verabschiedung mit Wissen ein unrichtiges Attestat ausstellt, soll, nach den Umständen des Vergehens, mit Cassation oder mit Entlassung ohne Abschied, und, unter Umständen, außerdem mit Festungsarrest bis zu einem Jahre bestraft werden.

Das Reglement

über

die Militairstrafen.

(Als Anhang der Kriegsartikel.)

Art. 1.

Die Militairstrafen, auf welche gegen Gemeine erkannt werden kann, sind:

1) die Todesstrafe;
2) die Karrenstrafe;
3) die Festungsarbeit;
4) die Versetzung in die Strafclasse;
5) der Arrest;
6) die gewöhnlichen Disciplinarstrafen, worüber in dem Reglement über das gerichtliche Verfahren gegen Militairpersonen das Weitere vorgeschrieben ist.

Neben diesen Strafen kann, wo nicht diese Folge schon durch das Gesetz feststeht, auch erkannt werden;

7) auf den Verlust der hiesigen militairischen Ehrenzeichen.

Art. 2.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen.

Art. 3.

Karrenstrafe kann nicht unter der Dauer von 2 Jahren erkannt werden.

Der Soldat, welcher zur Karrenstrafe verurtheilt ist, wird aus dem Militair ausgestoßen.

ed by Google

Es wird demſelben vor der ausgerückten Mannſchaft durch einen Mann, wo möglich aus der Strafclaſſe, die Uniform ausgezogen, und ſodann werden ihm durch geeignete Perſonen der Strafkittel und die Feſſeln angelegt.

Mit der Karrenſtrafe iſt der Verluſt aller Ehrenzeichen ohne Weiteres verbunden.

Art. 4.

Die Strafe der Feſtungsarbeit kann nicht unter drei Monaten erkannt werden, und wird in den Militairgefängniſſen in Braunſchweig oder Wolfenbüttel vollzogen.

In dem Erkenntniſſe muß jederzeit auch mit der Feſtungsarbeit der Verluſt der Ehrenzeichen ausgeſprochen werden, zum Mindeſten auf die Zeit, während welcher der Verurtheilte die Strafe erduldet.

Art. 5.

Die Soldaten, welche zur Feſtungsarbeit verurtheilt ſind, werden unter militairiſchem Commando zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, theils außerhalb, theils innerhalb des Militairgefängniſſes.

Nach beendigter Arbeit werden ſie in das Gefängniß eingeſchloſſen.

Art. 6.

Sie ſind nicht gefeſſelt und tragen eine beſtimmte ausgezeichnete Kleidung.

Art. 7.

Diejenigen zur Feſtungsarbeit verurtheilten Soldaten, welche zugleich in die Strafclaſſe verſetzt ſind, bilden eine beſondere Section, und werden, ſo viel thunlich, in ein getrenntes Gefängniß eingeſchloſſen.

Auf Verfügung des Platzmajors können in dieſe beſondere Section auch diejenigen verſetzt werden, welche ſich während der Strafzeit Exceſſe und Vergehen gegen die Ordnung der Strafanſtalt ſchuldig machen.

Art. 8.

Die Soldaten, welche zur Festungsarbeit verurtheilt sind, bleiben während der Strafzeit Soldaten, und sind der militairischen Disciplin und den Kriegsartikeln unterworfen, werden jedoch während der Dauer ihrer Strafe aus den Rollen des effectiven Bestandes der Abtheilung, bei welcher sie gestanden, abgeführt und erst nach ausgestandener Strafe wieder zum Dienst zurückgestellt.

Art. 9.

Sie stehen unter dem Befehle des Platzmajors und sind zugleich in Ansehung der innern Disciplin des Gefängnisses dem Militair-Stockmeister untergeben.

Art. 10.

Wegen der Militairvergehen und der Excesse, deren sie sich während der Strafzeit schuldig machen, werden sie durch Stand oder Kriegsgerichte, und wegen geringerer Vergehen, durch den Platzmajor bestraft.

Vergehen der Sträflinge gegen die Ordnung der Strafanstalt, über welche in den Kriegsartikeln nicht bereits bestimmt ist, werden mit Herabsetzung der Kost auf Wasser und Brot, mit Anlegung der Handfesseln, Anschließen an die Wand und anderen disciplinarischen Strafen bestraft.

Diejenigen, welche sich in der durch Art. 7 angeordneten besondern Section der Sträflinge befinden, können wegen grober Excesse auch mit einer körperlichen Züchtigung bis zu zwanzig Streichen belegt werden.

Alles dieses jedoch nur auf Verfügung des Platzmajors.

Dem Militairstockmeister steht eine Bestrafung der Soldaten, welche zur Festungsarbeit verurtheilt sind, nicht zu, jedoch kann er dieselben, wenn solches als Sicherungsmittel erforderlich ist, vorläufig schließen lassen.

Art. 11.

Den Soldaten, welche zur Festungsarbeit verurtheilt sind, wird vor der dazu commandirten Abtheilung der Garnison durch den Feldwebel die Uniform ausgezogen, und sodann durch einen dazu commandirten Mann aus der Strafclasse die Kleidung der Sträflinge angelegt.

Art. 12.

Die Strafe der Festungsarbeit hat keine Ehrlosigkeit zur Folge und die dazu verurtheilten Soldaten treten nach ausgehaltener Strafzeit in ihr voriges oder in ein anderes Bataillon zurück.

Bei dem Rücktritte in das Bataillon wird den bisherigen Sträflingen vor der commandirten Abtheilung der Garnison die Kleidung der Sträflinge durch einen Mann aus der Strafclasse ausgezogen, und sodann die Uniform durch den Feldwebel wieder angezogen.

Art. 13.

Die Zeit der erlittenen Festungsarbeit kommt bei der Dauer der Militairpflichtigkeit nicht in Rechnung.

Art. 14.

Die Strafe der Versetzung in die Strafclasse besteht darin:

1) daß die Soldaten von der Strafclasse wegen aller geringern Vergehen, weshalb gegen die übrigen Soldaten nur eine Arreststrafe eintritt, mit strengem Arreste bestraft werden;
2) daß dieselben der militairischen Ehrenzeichen, wenigstens für den Zeitraum, wo sie sich in der Strafclasse befinden, verlustig werden, welche ihnen früher in hiesigen Diensten verliehen waren;
3) daß dieselben weder als Gefreite, noch als Mitglieder der Stand- und Kriegsgerichte commandirt werden können;

4) daß dieselben auch während der geringeren Untersuchungen, wegen welcher bei den übrigen Soldaten gar kein Arrest oder nur Wacharrest stattfindet, jedes Mal in das Militairgefängniß in Arrest kommen;
5) daß dieselben während des Arrestes Handschellen tragen sollen, und, dem Befinden nach, auf Wasser und Brot gesetzt werden.

Art. 15.

Die Soldaten von der Strafclasse stehen bei jeder Compagnie unter der besondern Aufsicht eines bestimmten Sergeanten und werden bei den Versammlungen der Compagnie besonders gestellt.

Art. 16.

Die Versetzung in die Strafclasse findet nur auf Erkenntniß eines Kriegsgerichts Statt.

Art. 17.

Sie erfolgt:
1) wegen bestimmter, ehrwidriger Militair- und anderer Verbrechen nach Vorschrift der Kriegsartikel;
2) gegen jeden Soldaten, welcher zum zweiten Male wegen desselben Verbrechens zur Festungsarbeit verurtheilt ist;
3) gegen einen jeden Soldaten, welcher durch die Strafe des Arrestes von allen Graden auf keine Art zu bessern ist.

Art. 18.

Diejenigen Soldaten, welche wegen Diebstahls mit Festungsarbeit, Zuchthaus- oder Zwangsarbeit bestraft werden, oder bereits gegenwärtig diese Strafe erleiden, sollen bei ihrer Wiedereinstellung in die Strafclasse eingestellt werden; und haben die Commandeurs des activen Corps und der Reserve die Namen dieser Leute an das Herzogl. Kriegscollegium einzusenden.

Art. 19.

Ein Soldat von der Strafclasse, welcher durch eine fortdauernde untadelhafte Aufführung Beweise einer ernstlichen Besserung giebt, oder sich vor dem Feinde, oder sonst vorzüglich auszeichnet, kann aus der Strafclasse zurückversetzt werden.

Ebenso, wie die Versetzung in die Strafclasse, kann auch die Zurückversetzung aus derselben in den Fällen, wo nicht dieselbe durch Ablauf der im Urtheile bestimmten Zeit von selbst eintritt, nur durch ein Kriegsgericht geschehen.

Art. 20.

Bei dem zum Polizeidienste bestimmten Militairdetachement findet eine Straffection nicht Statt. Die Landwehrdragoner und Jäger, gegen die auf Versetzung in die Strafclasse erkannt ist, werden von der Escadron oder Compagnie entlassen und bei derjenigen Truppenabtheilung, welcher sie zugeführt werden, in die Strafclasse eingestellt.

Art. 21.

Die Strafe des Arrestes hat folgende drei Grade:

1) der gewöhnliche Arrest, wobei keine weitere Schärfung eintritt, als daß dem Arrestanten Branntewein und Taback entzogen wird;
2) der Arrest bei Wasser und Brot;
3) der strenge Arrest, welcher bei Wasser und Brot in einem völlig dunkeln Gefängnisse vollzogen wird.

An einem jeden vierten Tage wird dem Arrestanten bei dem zweiten und dritten Grade des Arrestes gewöhnliches warmes Essen, und bei dem dritten Grade außerdem der Aufenthalt in einem hellen Gefängnisse gestattet.

Art. 22.

Auf strengen Arrest kann nur bis zu 4 Wochen und auf Arrest bei Wasser und Brot nur bis zu acht Wochen erkannt werden.

In dem Urtheile kann auf gewöhnlichen Arrest, auf

Arrest bei Wasser und Brot und auf strengen Arrest, auf jeden während einer gewissen Zeit, zusammen erkannt werden, jedoch darf die ganze Dauer einer Arreststrafe nie den Zeitraum von drei Monaten übersteigen.

Art. 23.

Die Arreststrafe von allen drei Graden wird, so viel irgend thunlich, in einem einsamen Gefängnisse vollzogen. Namentlich findet daher ein Strafarrest in der Wache oder in den Gefängnissen, wo die Inquisiten während der Untersuchung verwahrt werden, nicht Statt.

Art. 24.

Zu den Strafarrestanten hat Niemand außer dem Gefangenwärter Zutritt.

Art. 25.

Die Arrestanten, an welchen ein strenger Arrest, oder ein Arrest bei Wasser und Brot vollzogen wird, werden wenigstens an einem jeden vierten Tage regelmäßig durch einen Militairarzt untersucht.

Art. 26.

Ein ungebührliches Betragen im Gefängnisse während des Strafarrestes wird in den Garnison-Gefängnissen durch den Platzmajor und in den Casernen-Gefängnissen durch den Bataillons-Chef mit Schärfung oder Verlängerung des Arrestes innerhalb der Grenzen seiner Competenz, oder mit Anschließen an die Wand bestraft. Dem Stockmeister steht eine Bestrafung der Militairarrestanten, welche sich zur Strafe oder während einer Untersuchung im Stockhause befinden, nicht zu, jedoch kann er dieselben, wenn solches als Sicherungsmittel erforderlich ist, vorläufig schließen lassen.

Art. 27.

Der Arrest, welchen der Inculpat während der Untersuchung bis zur Publication des Urtheils erlitten hat,

wird bei der Zeit der erkannten Arreſtſtrafe nicht in Anrechnung gebracht.

Art. 28.

Auf dem Marſche, wenn die Vollziehung der Arreſtſtrafe unthunlich iſt, tritt an deren Stelle das Commandiren zu allen Fatiguen, während einer beſtimmten Zeit, oder das Anſchließen an einen Baum, das Geſicht nach dem Baume zugekehrt, welches jedoch auf eine der Geſundheit unnachtheilige Weiſe geſchehen muß.

Art. 29.

Die Militairſtrafen, auf welche gegen Unterofficiers erkannt werden kann, ſind:

1) die Todesſtrafe,
2) die Karrenſtrafe,
3) die Feſtungsarbeit, mit Degradation zum Gemeinen
4) die Verſetzung in die Strafclaſſe mit Degradation zum Gemeinen,
5) die Degradation zum Unterofficier von geringerem Grade, oder zum Gemeinen,
6) die ſimple Entlaſſung von dem Grade eines Unterofficiers,
7) der Verluſt des ſilbernen Portepees,
8) der Arreſt von den drei im Art. 21. beſtimmten Graden, und auf dem Marſche die im Art. 28. ſtatt des Arreſtes vorgeſchriebenen Strafen,
9) als Disciplinarſtrafe, der Caſernen-Arreſt und der Arreſt in der Caſernen-Wache,
10) der Verluſt der hieſigen militairiſchen Ehrenzeichen.

Art. 30.

Einem Unterofficier, welcher zur Degradation verurtheilt iſt, werden die Abzeichen ſeines bisherigen Grades, vor der ausgerückten Garniſon oder Bataillon, durch den Feldwebel abgenommen.

Ein Gleiches geschieht mit dem silbernen Portepee, wenn auf diese Strafe erkannt worden.

Art. 31.

Degradation eines Unterofficiers auf bestimmte Zeit findet nicht Statt. Selbige steht jedoch einer neuen Beförderung nicht entgegen.

Art. 32.

Bei der Entlassung eines Unterofficiers, welche wegen eines bloßen Mangels an der erforderlichen Kenntniß und Fähigkeit, seinem Posten vorzustehen, eintritt, findet die im Art. 30. vorgeschriebene öffentliche Vollziehung nicht Statt.

Ob und bei welcher Truppenabtheilung ein entlassener Unterofficier wieder angestellt wird, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Dienstpflichtigkeit.

Art. 33.

Gegen einen Feldwebel kann ohne Degradation nicht auf strengen Arrest, und gegen einen Feldwebel und Sergeanten auf Märschen nicht auf das Anschließen an einen Baum erkannt werden.

Art. 34.

Mit anderen Strafen irgend einer Art, als den in dem gegenwärtigen Reglement autorisirten, kann ein Unterofficier oder Gemeiner, weder durch Erkenntniß der Kriegs- oder Standgerichte, noch durch einen militairischen Vorgesetzten belegt werden.

Eine jede zugefügte Bestrafung, welche durch gegenwärtiges Reglement nicht autorisirt ist, wird als gesetzwidrige Mißhandlung eines Untergebenen nach Vorschrift der Kriegsartikel bestraft.

Dagegen steht den kommandirenden Officiers und Unterofficiers, bei thätlicher Widersetzlichkeit und Auflehnung ihrer Untergebenen gegen das Commando, das Recht zu,

ſich durch jedes Mittel, welches die Umſtände erfordern, augenblicklich Gehorſam zu verſchaffen.

Art. 35.

Bei Deſertionsfällen wird, ſobald die Deſertion von Seiten des Commandeurs in den Anzeigen bekannt gemacht worden iſt, durch die Stadtgerichte und Aemter ſowohl auf das gegenwärtige Vermögen der Deſerteurs, als auf die denſelben nach ihrer Deſertion zufallenden Erbtheile Beſchlag gelegt.

Art. 36.

Das Vermögen der Deſerteurs wird durch die Stadtgerichte und Aemter für die öffentliche Caſſe verwaltet. Der Compagnie werden daraus diejenigen Effecten vergütet, welche nach Inhalt des Equipirungsregiſters durch die Deſertion verloren gegangen ſind. Den Angehörigen des Deſerteurs, welche aus deſſen Vermögen geſetzliche Alimente anſprechen können, bleibt die Verfolgung ihrer Anſprüche unbenommen.

Art. 37.

Die Beſchlagnahme des Vermögens hört auf:

1) wenn der Deſerteur nach ſeiner Verhaftung oder freiwilligen Wiederſtellung die ihm erkannte Strafe ausgeſtanden hat, oder ihm letztere im Wege der Gnade erlaſſen worden iſt;
2) mit deſſen erweislichem Ableben oder deſſen Todeserklärung.

Das vorhandene Capital des Vermögens wird in dem erſten Falle dem deſertirt geweſenen Eigenthümer, in dem zweiten Falle aber deſſen Inteſtaterben übergeben.

Art. 38.

Der Deſerteur kann über ſein beſchlagenes Vermögen weder durch letzten Willen, noch durch Geſchäfte unter lebenden disponiren.

Art. 39.

Die Militairstrafen, auf welche gegen Officiers erkannt werden, sind:

1) die Todesstrafe,
2) die Cassation,
3) die Entlassung ohne Abschied,
4) die Entlassung mit Abschied,
5) der Festungsarrest,
6) der Wacharrest,
7) der Hausarrest,
8) der Verweis im Tagsbefehle, vor einem Kriegsgerichte und vor den versammelten Officiers.

Digitized by Google

Instruction

über

die Beeidigung der Unterofficiers und Gemeinen.

(Anlage der Kriegsartikel.)

Art. 1.

Die Beeidigung der Unterofficiers und Gemeinen geschieht durch den Auditeur; wenn an dem Orte, wo die Einstellung geschieht, kein Auditeur gegenwärtig sein sollte, durch den Bataillons-Adjutanten oder dessen Stellvertreter.

Dem Auditeur oder dessen Stellvertreter wird zu solchem Behuf durch den Bataillons-Adjutanten eine namentliche Liste der zu beeidigenden Mannschaft übergeben und darunter durch den Auditeur oder dessen Stellvertreter oder den Bataillons-Adjutanten die geschehene Beeidigung bescheiniget.

Art. 2.

Die Beeidigung geschieht, sobald der Mann bei der Compagnie eingestellt worden ist; und in der Stammrolle wird bei dem Namen des Mannes die geschehene Beeidigung und deren Datum bemerkt.

Art. 3.

Die Beeidigung geschieht nach folgender Eidesformel:

„Ich N. N., gelobe und schwöre zu Gott „dem Allmächtigen, daß ich dem regierenden „Landesherrn aus dem Durchlauchtigsten Hause „Braunschweig, sowie Höchstdessen Nachfol-

„gern in der Regierung, aus dem Durchlauch=
„tigsten Hause Braunschweig, überall, wohin
„ich commandirt werde, als getreuer und recht=
„schaffener Soldat dienen will.“

„Ich schwöre, den Befehlen der Generale,
„Officiere und sonstigen Obern, welche über
„mich gesetzt sind, jederzeit willig und getreu=
„lich Folge zu leisten.“

„Ich schwöre, nach meinen besten Kräften
„alles dasjenige, was in den Kriegsartikeln
„und Dienstreglements geboten ist, zu erfül=
„len, so wie dasjenige, was darin verboten
„ist, zu unterlassen. So wahr mir Gott helfe
„und sein heiliges Wort.“

Art. 4.

Vor der Beeidigung wird dem Manne der erste Abschnitt der Kriegsartikel bis zum Art. 95 einschließlich, vorgelesen.

II.

Verordnung,

die Militairstrafen und Processe betreffend.

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der Bestrafung der Militairvergehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte der Commandeurs, Militairvergehen zu bestrafen.

Art. 1.

Die Militairvergehen werden entweder durch den Commandeur, oder durch ein Standgericht, oder durch ein Kriegsgericht bestraft.

Art. 2.

Der Compagnie-Chef und ein jeder Officier, der ein besonderes Commando hat, kann die kleinen Dienst- und Exercierfehler der Soldaten mit Disciplin-Strafen, als: Casernenarrest, Arrest in der Casernenwache, Nachexerciren, Reinigung der Waffenstücke in den Montirungskammern, Putzen der Pferde und des Reitzeuges für die übrige Mannschaft, und auf andere ähnliche Art, als durch Dienstleistungen in den Casernen und dergleichen, bestrafen, welche Strafen jedoch das Ehrgefühl nicht verletzen dürfen.

Unterofficiers sind wegen kleiner Dienst- und Exercierfehler mit Casernen-Arrest, oder Arrest in der Casernenwache zu bestrafen.

Art. 3.

Der Compagnie-Chef kann ferner gegen Unterofficiers und Soldaten seiner Compagnie auf gewöhnlichen Arrest, auf Arrest bei Wasser und Brot und auf strengen Arrest bis zu drei Tagen erkennen.

Art. 4.

Uebrigens kann ein jeder Subaltern-Officier und Unterofficier vorläufig einen untergebenen Unterofficier oder Soldaten, der sich gegen ihn vergeht, sofort arretiren.

Es wird davon dem Compagnie-Chef, oder im Garnisondienste dem Garnison-Commandanten sogleich Meldung gemacht und nach Bestimmung der Art. **3.**, **5.**, **9.**, **19.** oder **107.** weiter verfahren.

Art. 5.

Der Bataillonschef, die Commandeurs der Artillerie und der Cavallerie, die Garnison-Commandanten, der Director des Zeughauses und des Montirungs-Magazins, sowie die Commandeurs der größeren Truppenabtheilungen, können gegen Unterofficiere und Soldaten der ihnen untergeordneten Mannschaften auf strengen Arrest bis zu fünf Tagen, auf Arrest bei Wasser und Brot bis zu acht Tagen und auf gewöhnlichen Arrest bis zu vierzehn Tagen erkennen.

Der Commandeur des activen Corps, der Commandeur der Reserve, bei deren selbstständiger Aufstellung und der Commandant der Stadt Braunschweig, können gegen Unterofficiere und Soldaten auf Arrest von allen Graden bis zu vier Wochen erkennen.

Art. 6.

Gegen Officiers können die Bataillons-Chefs und die übrigen im Art. 5. bestimmten Commandeurs auf Haus-

arrest und Wachearrest bis zu drei Tagen, die Brigade-Chefs bis zu acht Tagen und der Commandeur des activen Corps, der Commandeur der Reserve und der Commandant der Stadt Braunschweig bis zu vier Wochen erkennen.

Eine jede Arreststrafe, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels, durch den Commandeur gegen einen Officier erkannt ist, wird in der Conduitenliste mit Anführung des Grundes bemerkt.

Art. 7.

Uebrigens kann jeder in der Ancienneté ältere Officier vorläufig einem jüngern Officier, der sich im Dienst oder außer Dienst gegen ihn vergeht, sofort Hausarrest geben. Es wird davon sogleich dem Bataillons- oder sonstigem Chef Meldung gemacht und nach Bestimmung der Art, 6, 8 oder 19 weiter verfahren.

Art. 8.

Ein jeder commandirender Officier kann einem untergebenen Officier öffentliche Verweise vor den versammelten Officiers der Truppenabtheilung ertheilen.

Der Commandeur des activen Corps, der Commandeur der Reserve und der Commandant der Stadt Braunschweig kann einem Officier in den beiden im Art. 101. bestimmten Fällen Verweise im Tagsbefehle ertheilen.

Unterrichtende Zurechtweisungen in Dienstsachen sind nicht für Verweise zu achten.

Art. 9.

Die Garnison-Commandanten haben in den Fällen der Art. 4., 5., 6. und 8. diejenigen Militairvergehen zu bestrafen, welche im Garnisondienste begangen werden.

Art. 10.

Die Commandeurs können bei einem Straferkenntnisse zugleich zu dem Schadensersatze und zu der Erstattung der etwanigen sonstigen Kosten ohne Weiteres verur-

theilen, vorbehältlich jedoch der fernern Verfolgung dadurch unerledigter Civil-Ansprüche.

Art. 11.

Findet der Commandeur in den Fällen, in welchen er selbst erkennen kann, eine vorgängige schriftliche Untersuchung erforderlich, so kann er dieselbe durch den Zahl- oder Quartiermeister, den Adjudanten oder einen sonstigen Officier anstellen lassen.

Art. 12.

Schwerere Strafen, als die in den Art. 2., 3., 5., 6. und 8. enthaltenen, können nur durch ein Stand- oder Kriegsgericht zuerkannt werden.

Dagegen sollen solche Fälle, welche nach diesen Artikeln der Commandeur selbst abmachen kann, nicht zu einem Stand- oder Kriegsgerichte gebracht werden.

Art. 13.

Kein Officier, Unterofficier oder Saldat, gegen welchen der Commandeur in Gemäßheit der Art. 2., 3., 5., 6. und 8 eine Bestrafung erkennt, kann verlangen, statt dessen vor ein Stand- oder Kriegsgericht gestellt zu werden.

Art. 14.

Ueber einen jeden Unterofficier und Soldaten wird bei der Compagnie ein Strafregister geführt.

In dem Strafregister werden mit Anführung des Vergehens sämmtliche Strafen ohne Ausnahme bemerkt, womit der Mann bei dem Corps oder bei der Garnison theils durch Erkenntniß der Stand- und Kriegsgerichte, theils auf Befehl des Commandeurs in Gemäßheit der Art. 2., 3. und 5. belegt worden ist.

Desgleichen werden darin die Vergehen bemerkt, wegen welcher derselbe während seiner Dienstzeit durch Erkenntniß der Civilgerichte bestraft ist.

Bei Versetzung des Mannes zu einer anderen Com-

pagnie wird ein ihn betreffender Auszug des Strafregisters an den neuen Compagnie-Chef abgegeben, und zugleich durch den bisherigen Compagnie-Chef ein Zeugniß über die sonstige gute oder schlechte Aufführung des Mannes hinzugefügt.

Da bei Versetzung eines Compagnie-Chefs der abgehende dem antretenden das vollständige Strafregister überliefert, so hat derselbe nur noch abgesondert davon einzelne Bemerkungen über die darin vorkommenden Subjecte hinzuzufügen, wenn er dafür hält, daß solche zur richtigern Beurtheilung selbiger Subjecte erforderlich sein möchten.

Art. 15.

Von sämmtlichen Strafen, welche bei einer jeden Truppenabtheilung oder Garnison, theils nach Erkenntniß der Stand- oder Kriegsgerichte, theils auf Befehl der Commandeurs in Gemäßheit der Art. 3., 5. und 6., vollzogen sind, wird durch den Commandeur oder Commandanten eine monatliche Liste an das Herzogl. Kriegscollegium eingesandt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kriegsgerichten.

Art. 16.

Auf Todesstrafe, Karrenstrafe, Festungsarbeit, Versetzung in die Strafclasse, Degradation eines Feldwebels zum Gemeinen, und in allen Untersuchungssachen gegen Officiers, mit Ausnahme der in dem Art. 6. und 8. bestimmten Fälle, kann nur ein Kriegsgericht erkennen.

Art. 17.

Ein Kriegsgericht kann nur von dem Commandeur des activen Corps, dem Commandeur der Reserve und dem Commandanten der Stadt Braunschweig, unter den näheren Bestimmungen der Art. 53. und 54., angeordnet werden.

Art. 18.

Dem Commandanten der Stadt Braunschweig steht die Anordnung der Kriegsgerichte zu:

1) wegen aller Militair-Vergehen, die in einer Garnison im Garnisondienste begangen werden;
2) in den Fällen, wo eine Militairperson sich eines Vergehens im Garnisondienste und zugleich eines anderen Militairvergehens schuldig gemacht hat;
3) in den Fällen, wo Militairpersonen vom activen Corps und von der Reserve Mitschuldige desselben Vergehens sind;
4) wegen aller Militairvergehen derjenigen Personen, die unter den Befehlen der Directoren des Zeughauses und des Montirungsmagazins stehen;
5) wegen aller Militair-Vergehen des bei den Militair-Hospitälern angestellten Personals.

Art. 19.

Von allen Vergehen, über welche ein Kriegsgericht zu erkennen hat, wird sogleich dem Chef, unter dessen Oberbefehl der Inculpat steht, Meldung gemacht.

Zugleich wird über die vorhandenen Zeugen oder sonstigen Beweismittel, über die erschwerenden oder mildernden Umstände des Vergehens und über dessen muthmaßliche Veranlassung, so weit solches alsdann schon bekannt, Bericht erstattet.

Die vorläufigen Sicherheitsmaßregeln, als die Arretirung des Thäters, die Trennung der Mitschuldigen, die Visitation der Person und Beschlagnahme der bei ihr befindlichen Effecten u. s. w., sind von dem Compagniechef, dem Feldwebel oder Wachtcommandanten ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Art. 20.

Arrestanten von der Reserve können zu einer kriegsgerichtlichen Untersuchung nach Braunschweig nicht ohne

einen Specialbefehl des Commandeurs der Reserve abgeführt werden.

Art. 21.

Der im Art. 17. bestimmte Commandeur ertheilt dem Auditeur den Befehl, das Vergehen gerichtlich zu untersuchen.

Mit diesem Befehle werden dem Auditeur die vollständigen, über das Vergehen vorhandenen Meldungen, Berichte, Schreiben der Civil-Behörden und sonstige Notizen im Original, so wie bei Unterofficiers und Gemeinen ein Auszug aus der Stammrolle und eine Abschrift des Strafregisters mitgetheilt. Diese Papiere werden sämmtlich den gerichtlichen Acten beigefügt.

Art. 22.

Bei Desertionsfällen wird ebenfalls die Untersuchung sogleich eingeleitet, wenn auch der Deserteur noch nicht zur Haft gebracht ist.

Zu dem Ende ist unverzüglich nachzusehen, welche Militair-Effecten der Deserteur zurückgelassen und welche er mitgenommen hat; von beiden aber ein vom Compagniechef unterschriebenes Verzeichniß dem Auditeur mitzutheilen, ihm auch im Falle der freiwilligen Rückkehr oder der Verhaftung des Deserteurs anzuzeigen, welche von den mitgenommenen Effecten dieser wieder zurückgebracht hat, und ob solche in brauchbarem Stande sind.

Art. 23.

Die Steckbriefe gegen Deserteurs werden von demjenigen Chef erlassen, unter dessen Oberbefehl der Deserteur stand.

Art. 24.

Die Verhöre werden bei den kriegsgerichtlichen Untersuchuugen durch den Auditeur gehalten.

Art. 25.

Der Auditeur verfährt bei den Verhören durchgängig

nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Processes und nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, so weit letztere nicht durch gegenwärtiges Reglement modificirt sind.

Art. 26.

Wenn es sich während der Untersuchung ergiebt, daß dem Inculpaten, außer demjenigen Vergehen, wegen dessen der Commandeur eine Untersuchung angeordnet hat, noch ein anderes militairisches Vergehen zur Last fällt, so richtet der Auditeur ohne weitere Anfrage die Untersuchung auf beide Vergehungen.

Art. 27.

Zu den Verhören, welche der im Art. 17. bestimmte Commandeur ansetzt, wird durch denselben ein Officier als Beisitzer bestimmt.

Bei Untersuchungen gegen einen Staabs-Officier oder Capitain, ist der Beisitzer des Verhörs ein Staabsofficier, und bei andern kriegsgerichtlichen Untersuchungen jedesmal ein Capitain.

Art. 28.

Der Beisitzer des Verhörs ist jedesmal Mitglied des künftigen Kriegsgerichts und ist daher mit Berücksichtigung der Art. 60. und 61. zu commandiren.

Art. 29.

Bei sämmtlichen Verhören bis zum Schlusse der Untersuchung bleibt derselbe Officier Beisitzer, und ist daher an den Tagen, wo Verhöre gehalten werden, zu keinem andern Dienste zu beordern.

Art. 30.

Der commandirte Beisitzer des Verhörs nimmt zwar keinen directen Antheil an der Leitung der Untersuchung, hat jedoch dem Auditeur diejenigen Bemerkungen, welche ihm angemessen erscheinen, ohne Beisein des Inculpaten oder der Zeugen, mitzutheilen.

Art. 31.

Das Verhör-Protocoll wird von dem commandirten Beisitzer mit unterschrieben.

Art. 32.

Die Verhöre sind nicht öffentlich, und es darf bei denselben Niemand zugegen sein, als der Auditeur und der commandirte Beisitzer.

Art. 33.

Wegen Sistirung der Zeugen wird bei Militair-Zeugen der Bataillonschef, und bei Civil-Zeugen das competente Civilgericht durch den Auditeur requirirt.

Art. 34.

Entfernte Civilzeugen werden auf Requisition des Auditeurs durch das competente Civilgericht vernommen, und entfernte Militairzeugen, nach den Umständen, entweder, wenn ihr persönliches Erscheinen nothwendig, zur Vernehmung einbeordert, oder auf Requisition des Auditeurs durch das Civilgericht vernommen. Nach Lage der Sache kann auch der Angeschuldigte, wenn derselbe entfernt ist, vorläufig auf Requisition des Auditeurs durch das Civilgericht vernommen werden.

Art. 35.

Der Angeschuldigte wird, wenn sich derselbe nicht in Arrest befindet, auf Requisition des Auditeurs durch den Bataillonschef zum Verhör sistirt, und wenn er in Arrest ist, auf Requisition des Auditeurs dnrch den Wachcommandanten, Stockmeister oder sonstigen Aufseher des Arrestanten ohne weitere Anfrage verabfolgt.

Der Director des Militair-Hospitals hat zu dem Ende jedesmal, wenn er das Hospital verlässt, dem Hospital-Inspector die Notiz zurückzulassen, welche Militair-Arrestanten aus dem Hospitale zum Verhöre transportirt werden können.

Art. 36.

Die Zeugen werden nicht in Gegenwart des Angeschuldigten vernommen; bei dem Schlusse der Untersuchung werden aber sämmtliche Zeugen-Aussagen dem Angeschuldigten vorgelesen, damit er im Stande sei, etwanige Bemerkungen deshalb zeitig vorzutragen.

Art. 37.

Bei Vergehen, auf welche Todesstrafe oder Karrenstrafe gesetzt ist, werden die Zeugen jedesmal eidlich vernommen.

Bei anderen Vergehen findet nur dann eine Beeidigung der Zeugen Statt, wenn entweder der Angeschuldigte wesentliche Punkte läugnet, oder doch nicht eingesteht, oder wenn eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß der Zeuge Thatsachen, welche ihm bekannt sind, nicht angebe.

Jeder Zeuge wird vor seiner Aussage aufgefordert, dieselbe so einzurichten, daß er solche zu beschwören vermöge.

Art. 38.

Die Beeidigung wird bei den Zeugen, welche an dem Orte der Untersuchung anwesend sind, in Gegenwart des Angeschuldigten, nach nochmaliger Vorlesung der zu beschwörenden Aussage, vorgenommen.

Art. 39.

Vor der Beeidigung wird den Zeugen die Heiligkeit des Eides auf eine angemessene Art vorgestellt.

Art. 40.

Die Beeidigung der Zeugen geschieht nach folgender Formel:

„Ich N. N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß die mir vorgelesene Aussage in „allen Stücken, nach meinem besten Wissen „und Gewissen, die reine Wahrheit ist, und

„daß ich darin nichts, was zur Aufklärung „der Sache gehört und mir bekannt ist, ver„schwiegen habe. So wahr mir Gott helfe „und sein heiliges Wort.“

Art. 41.

Confrontation zwischen Soldaten (Unterofficieren und Gemeinen) und Officieren findet, wenn der Angeschuldigte ein Officier ist, nur bei Capitalverbrechen, oder wenn der Angeschuldigte die Confrontation verlangt, Statt. Zwischen anderen Militairpersonen verschiedenen Grades kann Confrontation in allen Fällen, wo das Gericht solche für nothwendig hält, eintreten.

In den Fällen, wo eine Confrontation nicht Statt findet, wird nur einem jeden Theile der Widerspruch des andern Theils bekannt gemacht, und derselbe darüber weiter vernommen.

Art. 42.

Ein ungebührliches Betragen der Zeugen oder Kläger vor Gericht kann auch bei Civilpersonen sofort mit Arrest bestraft und darüber ein gehöriges Protocoll besonders aufgenommen werden.

Art. 43.

Ein Reinigungseid des Angeschuldigten findet nicht Statt.

Art. 44.

Bei jeder Untersuchung ist das frühere Betragen und der moralische Character des Angeschuldigten genau zu erforschen und die darüber eingeforderten Zeugnisse sind, ohne Unterschied, ob solche vortheilhaft oder nachtheilig lauten, zu den Acten zu legen.

Art. 45.

In allen Fällen, wo nach den Kriegsartikeln auf eine zweijährige Festungsarbeit oder auf eine härtere Strafe, auf Cassation oder Entlassung eines Officiers ohne

Abschied erkannt werden kann, hat der Angeschuldigte das Recht, einen Vertheidiger zu begehren.

Der Angeschuldigte wird über dieses Recht von Gerichtswegen belehrt.

Art. 46.

So lange sich die Truppen im Lande befinden, wird die Landesregierung einen oder mehrere Rechtsgelehrte zur Uebernahme dieser Vertheidigungen ein für alle Mal bestellen.

Art. 47.

Im Felde muß der Angeschuldigte den Vertheidiger unter den Officieren oder den Militairbeamten mit Officiersrang wählen.

Der Gewählte kann die Vertheidigung nicht ablehnen, sofern er nicht besondere Gründe anzuführen vermag, über welche sein Chef entscheidet.

Art. 48.

In allen Fällen, wo nach den Kriegsartikeln Todesstrafe oder Karrenstrafe erkannt werden kann, wird dem Angeschuldigten auch ohne sein Begehren ein Vertheidiger bestellt. Es wird derselbe auf Antrag des Auditeurs durch den im Art. 17. bestimmten Commandeur ernannt.

Art. 49.

Der Vertheidiger kann sowohl die Untersuchungsacten bei dem Auditeur einsehen, als eine Unterredung ohne Zeugen mit dem Angeschuldigten begehren.

Art. 50.

Die Ausgaben, welche die Untersuchung erfordert, werden gegen Quittung des Auditeurs von der Kriegs-Casse vorgeschossen.

Art. 51.

Nach dem Schlusse der Untersuchung übergiebt der Auditeur dem Commandeur, auf dessen Befehl die Unter-

ſuchung geführt iſt, die ſämmtlichen Acten und den Entwurf der Anklage.

Art. 52.

Jede Anklage muß ſpecielle Thatſachen enthalten und ſodann in Folge dieſer Thatſachen:

1) diejenigen Vergehen, deren der Angeſchuldigte angeklagt wird, beſtimmt und wenigſtens eventuell angeben, und zwar mit wörtlicher Anführung des Kriegsartikels, des Reglements oder der Ordre, nach welchen die angeſchuldigten Thatſachen ſich als Vergehen darſtellen, und nur, wo die in Frage kommende Handlung allein nach dem Kriegsgebrauche als ſtrafbar erſcheint, darf ſich die Anklage auf dieſen beziehen;
2) den Strafantrag mit wörtlicher Anführung des Kriegsartikels, welcher direct oder analog anzuwenden iſt.

Art. 53.

Die Kriegsgerichte über Officiers kann der im Art. 17 beſtimmte Commandeur nur auf landesherrlichen Special-Befehl anordnen, und hat daher in den vorkommenden Fällen nach dem Schluſſe der Unterſuchung die Acten mit Bericht Höchſten Orts einzuſenden.

Art. 54.

Die Kriegsgerichte über Unterofficiers und Soldaten werden von dem im Art. 17 beſtimmten Commandeur ohne höhere Autoriſation angeordnet.

Art. 55.

Wegen Abhaltung der Kriegsgerichte erläſſt der im Art. 17 beſtimmte Commandeur einen ferneren Befehl an den Auditeur.

Mit dieſem Befehle wird dem Auditeur die ausgefertigte und von dem Commandeur nach vorgängiger Prüfung unterſchriebene Anklage übergeben.

Dem Angeklagten und dem Vertheidiger werden durch den Auditeur sofort Abschriften der Anklage zugestellt.

Art. 56.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Staabsofficier werden ein General, oder in dessen Ermangelung der vornehmste Officier im Range, außer dem Commandeur, als Präsident, und sechs Staabsofficiers und vier Capitains, als Beisitzer commandirt.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Capitain: ein Oberstlieutnant, oder der älteste gegenwärtige Staabsofficier nach demselben, als Präsident, und zwei Majors, zwei Capitains, zwei Lieutenants, zwei Fähnrichs, als Beisitzer, und bei einem Gerichte über Leben und Tod: ein Oberstlieutenant oder ältester Staabsofficier nach demselben als Präsident, und drei Majors, drei Capitains, zwei Lieutenants, zwei Fähnrichs als Beisitzer.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Subalternofficier: ein Major, als Präsident und drei Capitains, drei Lieutenants, zwei Fähnrichs, als Beisitzer, und bei einem Gerichte über Leben und Tod: ein Oberstlieutnant, oder ältester Staabsofficier nach demselben, als Präsident, und drei Majors, drei Capitains, zwei Lieutenants, zwei Fähnrichs, als Beisitzer.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Unterofficier: ein Major, als Präsident, und zwei Capitains, zwei Lieutenants, zwei Fähnrichs, ein Sergeant, ein Corporal, als Beisitzer, und bei einem Gerichte über Leben und Tod: ein Major, als Präsident, und drei Capitains, drei Lieutenants, zwei Fähnrichs, zwei Unterofficiere, als Beisitzer.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Gemeinen: ein Major, als Präsident, und zwei Capitains, zwei Lieutenants, zwei Fähnrichs, ein Sergeant, ein Corporal, zwei Gemeine, als Beisitzer, und bei einem Gerichte über Leben und Tod: ein Major, als Präsident, und drei Capitains,

drei Lieutenants, zwei Fähnrichs, zwei Unterofficiers, zwei Gemeine, als Beisitzer.

Art. 57.

Die Officiers und Unterofficiers werden zu den Kriegsgerichten nach der Tour, jedoch mit Berücksichtigung der Art. 60. und 61., commandirt.

Art. 58.

Unter den Gemeinen werden bei jeder Compagnie zwölf der passendsten Subjecte durch den Compagnie-Chef ausgewählt und nach der Tour zu den Kriegsgerichten commandirt.

Die Listen dieser Leute werden an den Commandeur des activen Corps und an den Commandanten der Stadt Braunschweig eingesandt.

Namentlich kann kein Soldat von der Strafclasse oder der mit Festungsarbeit, Zuchthaus- oder Zwangsarbeit bestraft worden ist, Mitglied eines Kriegsgerichts sein.

Art. 59.

Der Commandeur der Reserve kann, wenn eine hinlängliche Anzahl von Reserve-Officiers und Unterofficiers und von Officiers auf Wartegeld nicht anwesend ist, die fehlenden Officiers und Unterofficiers von dem Commandeur des activen Corps requiriren. Die Gemeinen requirirt derselbe jedesmal von dem Commandeur des activen Corps.

Kein in Braunschweig wohnhafter Officier auf Wartegeld kann sich entziehen, den Verhören und Kriegsgerichten als Beisitzer oder Mitglied beizuwohnen.

Art. 60.

Bei Kriegsgerichten über Officiers kann kein Officier von demselben Bataillon oder derselben Truppenabtheilung, und bei Kriegsgerichten über Unterofficiers und Gemeine keine Militairperson von derselben Compagnie, wobei der

Angeklagte gegenwärtig steht, zu dem Kriegsgerichte commandirt werden.

Art. 61.

Eben so wenig kann der Bataillons-Chef des Angeklagten Mitglied des Kriegsgerichts sein; die Eigenschaft eines höheren Commandeurs aber steht demselben nicht entgegen.

Art. 62.

Niemand, der bei der Untersuchung eine Anzeige gegen den Angeklagten gemacht, oder darin ein Zeugniß abgelegt hat, kann zu dem Kriegsgerichte commandirt werden.

Ein Officier oder Unterofficier, welcher nur ein Attestat über das frühere Betragen des Angeklagten gegeben hat, und nicht zu den im Art. **60** und **61** genannten Personen gehört, kann Mitglied des Kriegsgerichts sein.

Art. 63.

Dem Auditeur wird zeitig eine namentliche Liste der zum Kriegsgerichte commandirten Officiers, Unterofficiers und Gemeinen, mit Angabe der Compagnie, mitgetheilt.

Art. 64.

Niemand als der Auditeur, der Angeklagte und der Vertheidiger kann an das Kriegsgericht einen Vortrag richten.

Dem Angeschuldigten, wenn er im Arrest gefesselt gewesen, werden vor seinem Eintritte vor das versammelte Gericht und auf so lange, als er vor demselben steht, die Fesseln abgenommen.

Art. 65.

Das Kriegsgericht wird dadurch eröffnet, daß der Präsident, in Gegenwart des Angeklagten und des Vertheidigers, den Tagsbefehl, worin das Kriegsgericht commandirt ist, und die Anklage vorliesel.

Art. 66.

Eine anderweite Instruction, außer der Anklage, darf dem Kriegsgerichte nicht gegeben, noch sonst auf dasselbe eingewirkt werden.

Art. 67.

Der Auditeur lies't darauf dem Angeklagten die Namen der Mitglieder vor, und befragt ihn, ob er gegen ein oder das andere Mitglied des Gerichts Einwendungen habe. In solchem Falle kann er bis zu einem Drittheile, ohne Gründe anzugeben, verwerfen, nachher aber nur diejenigen, gegen welche er besondere Ursachen anzugeben vermag. Ueber die Statthaftigkeit der Letztern hat das Gericht selbst zu entscheiden, jedoch in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

Wird solchergestalt eins oder das andere der Mitglieder verworfen, so ist an die Stelle eines solchen recusirten Mitgliedes, auf sofortige Anzeige bei dem betreffenden Commandeur, von diesem ohne Anstand ein anderes zu ernennen.

Für erheblich sind die Recusations-Gründe nur alsdann zu erachten, wenn sie solche Einwendungen enthalten, welche die Glaubwürdigkeit der recusirten Person, im Verhältniß als Zeuge betrachtet, schwächen oder verdächtig machen würden.

Wenn der Angeklagte dasjenige Mitglied verwirft, welches Beisitzer des Verhörs gewesen ist, so wird zwar Statt dessen ein anderer Officier commandirt, der Beisitzer des Verhörs kann aber dennoch von dem Kriegsgerichte zugezogen werden, um über die Gegenstände des Verhörs Erläuterungen zu geben.

Art. 68.

Der Auditeur nimmt sodann den Mitgliedern des Kriegsgerichts folgenden Eid ab:

„Ich gelobe und schwöre gerecht und gewissenhaft

„zu richten, ohne Haß und ohne Gunst, nach den „Vorschriften der Kriegsartikel. Ich schwöre, die „Meinung und Stimme eines Mitgliedes dieses „Kriegsgerichts zu keiner Zeit zu offenbaren, auch „den Spruch dieses Kriegsgerichts geheim zu hal„ten, bis derselbe bestätigt sein wird; so wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Art. 69.

Dem Kriegsgerichte werden darauf, im Beisein des Angeschuldigten, sämmtliche Acten durch den Auditeur langsam und deutlich vorgelesen, und bleibt dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger frei, über die verlesenen Actenstücke Bemerkungen zu machen, welche durch den Auditeur zur Erwägung des Gerichts gehörig zu protocolliren sind.

Nachdem die Vorlesung der Acten beendigt, und die etwanigen Bemerkungen protocollirt worden sind, wird durch den Auditeur eine actenmäßige Darstellung des Vergehens, mit Aushebung der erschwerenden und mildernden Umstände, und durch den Vertheidiger eine Vertheidigung des Angeklagten vorgetragen.

Die Darstellung und die Vertheidigung werden schriftlich abgefasst und zu den Acten gelegt.

Art. 70.

Der Auditeur befragt hierauf den Angeklagten, ob er ein Weiteres zu seiner Vertheidigung anzuführen habe; dieses, insofern es in den Acten noch nicht vorgekommen, ist von dem Auditeur gehörig zu protocolliren.

Art. 71.

Schließlich befragt der Auditeur die Mitglieder des Gerichts einzeln, ob dieselben eine fernere Untersuchung oder Aufklärung der Sache, oder auch besonders der etwa vom Angeschuldigten neu vorgetragenen Thatumstände für erforderlich erachten?

Wenn das Gericht eine fernere Unterſuchung beſchließt, ſo wird ſolche nach den Umſtänden entweder ſofort vor dem Kriegsgerichte, oder im gewöhnlichen Wege des Verhörs vorgenommen.

Das Gericht kann auch verlangen, daß ein bereits abgehörter Zeuge, ſofern derſelbe anweſend iſt, ſeine Ausſage vor dem verſammelten Kriegsgerichte nochmals wiederhole.

Sind die Meinungen des Gerichts über die Erforderlichkeit einer fernern Unterſuchung verſchieden, ſo entſcheidet die Mehrheit der Stimmen.

Art. 72.

Nachdem, wenn die Sache ſolchergeſtalt vollſtändig inſtruirt worden, der Angeklagte und der Vertheidiger ſich entfernt haben, lieſet der Auditeur die betreffenden Kriegsartikel, Ordres oder Reglements vor, und es iſt jedem Mitgliede des Gerichts geſtattet, noch weitere Aufklärung und Belehrung zu verlangen.

Der Präſident und die Beiſitzer ſchreiten darauf zu einer gemeinſchaftlichen Berathſchlagung mit Zuziehung des Auditeurs, wobei die Anſicht eines jeden Mitgliedes ausgeſprochen und discutirt werden kann.

Art. 73.

Hierauf ſchreiten die Mitglieder des Gerichts zu einer beſondern Berathung über das abzugebende Erkenntniß und zwar claſſenweiſe, dergeſtalt, daß jeder Militairgrad eine beſondere Claſſe bildet.

Sergeanten und Corporale bilden eine Claſſe.

Art. 74.

Nach Beendigung derſelben wird von dem Kriegsgerichte zuerſt darüber geſtimmt:

„ob die in der Anklage enthaltenen Thatſachen erwieſen oder nicht erwieſen ſind.“

Art. 75.

Die Mitglieder des Gerichts beantworten die Frage, ob eine Thatsache erwiesen ist, lediglich nach ihrer eigenen Ueberzeugung im Gewissen, und nicht nach bestimmten Regeln über die Beweismittel.

Art. 76.

Wenn die in der Anklage enthaltenen Thatsachen alle oder zum Theil von dem Gerichte als erwiesen angenommen sind, so wird weiter darüber gestimmt:

„ob der Angeklagte wegen dieser Thatsachen des „Vergehens, dessen er angeklagt worden, schuldig „oder nicht schuldig ist?"

Art. 77.

Das Gericht urtheilt nur über diejenigen Thatsachen, welche in der Anklage enthalten sind, und kann den Angeklagten eines andern als das in der Anklage genannten Vergehens nicht schuldig erkennen.

Art. 78.

Wenn das Gericht die Thatsachen, welche in der Anklage enthalten sind, für nicht erwiesen, oder den Angeklagten eines Vergehens, dessen er angeklagt worden, nicht schuldig erkennt, so sind in dem Urtheile die Entscheidungsgründe anzuführen.

Ist der Angeschuldigte um deswillen frei gesprochen, weil das Gericht in den als erwiesen angenommenen Thatsachen ein Vergehen, welches die Anklage benennt, nicht gefunden hat, so kann der Angeschuldigte, auf Grund derselben Thatsache, wegen eines anderen Vergehens wieder angeklagt werden.

Art. 79.

Wenn der Angeklagte von dem Gerichte für schuldig erklärt ist, so wird schließlich über die Strafe gestimmt.

Der oder die Kriegsartikel, deren Strafbestimmun-

gen zur Anwendung gebracht worden, ſind auch in den Fällen des 73. Kriegsartikels in den Erkenntniſſen anzuführen.

Art. 80.

Das Stimmengeben geſchieht claſſenweiſe vor dem Auditeur, jedoch von jedem einzeln, und fängt bei dem letzten Beiſitzer an.

Die Stimmen werden dem Auditeur dergeſtalt gegeben, und von ihm zu Protocoll genommen, daß die übrigen Mitglieder des Gerichts die Stimmen der übrigen Einzelnen oder Claſſen eher nicht erfahren, bis die Abſtimmung vollſtändig beendigt iſt.

Art. 81.

Sollte ein Mitglied den Kriegsgeſetzen oder dem Gerichtsgebrauche zuwider ſtimmen, ſo hat der Auditeur dem Mitgliede ſolches bemerklich zu machen, ehe deſſen Stimme als definitiv gegeben angenommen wird.

Art. 82.

Kein Mitglied kann, nachdem das nächſtfolgende Mitglied geſtimmt hat, ſeine gegebene Stimme abändern.

Wenn jedoch durch die Mehrheit der Mitglieder eine Thatſache für erwieſen, oder der Angeklagte eines beſtimmten Vergehens ſchuldig, oder auf eine gewiſſe Art der Strafe erkannt iſt, ſo muß die Minorität bei dem fernern Abſtimmen die Entſcheidung der Mehrheit zum Grunde legen.

Art. 83.

Bei Verſchiedenheit der Meinuungen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, welche, nach völlig beendigtem Abſtimmen, vom Auditeur, im Beiſein ſämmtlicher Mitglieder des Gerichts, verleſen werden.

Kommen mehr als zwei Meinungen vor, ſo wird

diejenige angenommen, welche mehr Stimmen für sich hat, als die sämmtlichen übrigen Meinungen zusammen.

Art. 84.

Wenn eine Verschiedenheit der Meinungen über die Art der Strafe, und unter denjenigen Mitgliedern, welche auf dieselbe Art der Strafe erkennen, wieder eine Verschiedenheit der Meinungen über die Dauer oder das Maaß dieser Strafe stattfindet, so werden zuerst diejenigen Stimmen, welche auf dieselbe Art der Strafe erkennen, zusammengezählt und nach deren Mehrheit über die Art der Strafe entschieden. Ueber Dauer und Maaß dieser Strafe wird sodann nochmals gestimmt.

Art. 85.

Wenn über die Art der Strafe, oder, den Fall des Art. **84** ausgenommen, über das Maaß und die Dauer einer gewissen Art der Strafe mehr als zwei Meinungen vorkommen, und keine derselben mehr Stimmen für sich hat, als die sämmtlichen übrigen Meinungen zusammen, so werden diejenigen Stimmen, welche für die strengste Meinung erkennen, immer zu der nächstfolgenden weniger strengen Meinung hinzugezählt, bis die im Art. **83** verlangte absolute Mehrheit vorhanden ist.

Sollte im Kriegsgerichte Zweifel darüber entstehen, welche Art der Strafe die strengste und die weniger strenge ist, so wird diese Frage durch eine besondere Abstimmung entschieden.

Art. 86.

Außer der Strafe erkennt das Kriegsgericht über Erstattung der Untersuchungskosten und über Schadensersatz, jedoch nach Maaßgabe der Art. **10** und **163**.

In die Erstattung der Untersuchungskosten wird der Angeklagte verurtheilt, wenn er entweder der Anklage schuldig erkannt ist, oder sich doch die Untersuchung durch sein Verschulden zugezogen hat.

Wenn der Angeklagte weder eigenes Vermögen besitzt, noch Tractament bezieht, so werden die Untersuchungskosten niedergeschlagen.

Art. 87.

Das Urtheil begreift nur die in den Artikeln **74**, **76**, **78**, **79** und **86** bestimmten Puncte, ohne Bemerkungen von anderweitem Inhalte.

Art. 88.

Das Urtheil wird besonders ausgefertigt, und von dem Präsidenten und dem Auditeur unterschrieben.

Art. 89.

Das Protocoll wird im Kriegsgerichte durch den Auditeur geführt und von dem Präsidenten und sämmtlichen Mitgliedern nach geschehener Vorlesung mit unterschrieben.

Art. 90.

Der Auditeur ist berechtigt und verpflichtet, im Kriegsgerichte sowohl für die genaue Beobachtung der gesetzlichen Formen, als dafür, daß die Freiheit des Stimmens auf keine Weise beeinträchtigt werde, unter Autorität des Präsidenten Sorge zu tragen; welcher auch sich selbst aller solcher Bemerkungen oder Aeußerungen zu enthalten hat, welche dem Urtheile der übrigen Mitglieder vorgreifen könnten.

Art. 91.

Der Präsident des Kriegsgerichts sendet im Namen des Gerichts das Urtheil und die Untersuchungsacten mit Bericht an den Commandeur ein, welcher das Kriegsgericht beordert hat.

Der Bericht wird von dem Auditeur abgefasst und von dem Präsidenten und Auditeur unterschrieben.

Art. 92.

Das Kriegsgericht kann in diesem Berichte dem Commandeur angemessene Bemerkungen und Anträge von

jedem Inhalte vorlegen; namentlich über die Gründe, weshalb der Verurtheilte zu einer Begnadigung, Milderung oder sonstigen Berücksichtigung im Wege der Gnade zu empfehlen sein dürfte, über die Fähigkeit desselben, ferner im Corps zu dienen, und über das Benehmen dritter Behörden oder Personen.

In dem Protocolle über das Kriegsgericht wird angeführt, welche Bemerkungen und Anträge das Kriegsgericht dem Commandeur vorzulegen beschlossen hat.

Art. 93.

Der Auditeur kann gleichfalls, wenn er es angemessen findet, dem Commandeur seine Bemerkungen über das Urtheil und die Anträge des Kriegsgerichts vorlegen, und ist dazu verpflichtet, wenn das Kriegsgericht, nach seinem Dafürhalten, gegen die Gesetze erkannt oder verfahren haben sollte.

Art. 94.

Sämmtliche Urtheile der Kriegsgerichte über Officiers, Unterofficiers und Soldaten werden von dem Commandeur, auf dessen Befehl das Kriegsgericht gehalten ist, mit Bericht und mit Anschluß der vollständigen Untersuchungsacten, des Berichts des Präsidenten, und des im Art. 93 gedachten Berichts des Auditeurs, zur Landesherrlichen Bestätigung eingesandt.

Die Rescripte an den Commandeur über Abhaltung und Bestätigung der Kriegsgerichte sind im Originale den gerichtlichen Acten beizufügen.

Art. 95.

Eine Verwerfung der kriegsgerichtlichen Urtheile findet nur aus folgenden vier Gründen statt:

1) wenn nicht auf diejenige Strafe erkannt ist, welche nach ausdrücklichen Kriegsgesetzen bei demjenigen Vergehen eintreten soll, dessen der Angeklagte im Urtheile selbst schuldig erkannt worden ist, oder

wenn über ein anderes Vergehen erkannt ist, als den Acten nach wirklich verübt worden;

2) wenn die im Urtheile enthaltenen Entscheidungsgründe ausdrücklichen Kriegsgesetzen zuwiderlaufen;

3) wenn die gesetzliche Form des Verfahrens in einem wesentlichen Punkte verletzt ist;

4) wenn eine wesentliche Thatsache entweder bei der Untersuchung, oder in der dem Gerichte vorgetragenen Darstellung nicht gehörig aufgeklärt ist.

Art. 96.

Ist das Urtheil eines Kriegsgerichts verworfen, so wird entweder eine Revision des Urtheils durch das bisherige Kriegsgericht, oder die Berufung eines neuen Kriegsgerichts, auf Grundlage der verhandelten Acten, angeordnet, insofern nicht nach Art. 71 eine fernere Untersuchung nöthig gefunden wird.

Der Beisitzer des Verhörs bleibt in dem letzten Falle Mitglied des neuen Kriegsgerichts.

Art. 97.

In beiden Fällen wird das bisherige Kriegsgericht, auf Befehl des Commandeurs, wieder versammelt, und dem Gerichte durch einen Erlaß des Commandeurs die erfolgte Verwerfung und die Gründe derselben bekannt gemacht.

Art. 98.

Nach der Bestätigung wird das Urtheil dem Inculpaten durch den Auditeur, im Beisein des Beisitzers des Verhörs oder eines andern Mitgliedes des Kriegsgerichts publicirt.

Nur wenn in dem, wegen Bestätigung des Erkenntnisses ergangenen höchsten Rescripte Verfügungen für das Kriegsgericht enthalten sind, ist dieses zu versammeln.

Art. 99.

Das publicirte Urtheil mit dem Protocolle über die

Publication wird durch den Auditeur dem Commandeur zurückgesandt, und durch letztern in Vollziehung gesetzt.

Art. 100.

Bei Todesurtheilen und bei Verurtheilungen zu lebenslänglicher oder zehnjähriger Festungsarbeit kann der Verurtheilte im Lande eine Revision des Urtheils durch das Landesgericht als ein Recht verlangen.

Art. 101.

Die Urtheile über Unterofficiere und Gemeine werden jedesmal in den Tagsbefehl eingerückt und den Truppen bekannt gemacht.

Die Urtheile über Officiers werden jedesmal dem Officier-Corps, hingegen den Unterofficiers und Gemeinen nur in den beiden Fällen bekannt gemacht, wenn entweder der Officier sich in Gegenwart der Unterofficiers und Gemeinen gegen einen vorgesetzten Officier vergangen, oder wenn der Officier einen Unterofficier oder Gemeinen den Kriegsgesetzen zuwider gemißhandelt hat.

Art. 102.

Sämmtliche kriegsgerichtliche Acten, welchen der Commandeur die Ordres und Berichte über die Vollziehung des Urtheils beizufügen hat, werden schließlich dem Auditeur zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 103.

Zu sämmtlichen Verhören, Kriegsgerichten und sonstigen gerichtlichen Verhandlungen wird ein Unterofficier zur Aufwartung commandirt.

Dritter Abschnitt.

Von den Standgerichten.

Art. 104.

Ein Standgericht kann gegen Unterofficiere und Gemeine auf alle Militairstrafen erkennen, welche nicht nach dem Art. 16 ausschließlich zu der Competenz der Kriegs-

gerichte, oder nach den Art. 2, 3 und 5 zu der Competenz der Commandeur gehören.

Solche Fälle, über welche nach diesen Bestimmungen ein Standgericht erkennen kann, sollen nicht vor ein Kriegsgericht gebracht werden.

Art. 105.

Die Bataillons-Chefs, die Commandeurs der Artillerie, der Cavallerie und der Veteranen, und die Garnison-Commandanten können ohne höhere Autorisation über Unterofficiers und Gemeine Standgericht halten lassen.

Wenn beim activen Corps mehrere Mitschuldige vorhanden sind, welche bei verschiedenen Bataillons stehen, so wird das Standgericht auf Befehl des selbigen Bataillons zunächst vorgesetzten Officiers gehalten.

Dem Garnison-Commandanten steht die Anordnung der Standgerichte in denselben Fällen zu, welche im Art. 18. für die Kriegsgerichte bestimmt sind.

Art. 106.

Von allen Militair-Vergehen wird sofort dem im Art. 105. bestimmten Commandeur Meldung gemacht, welcher, im Falle die Sache zu einem Kriegsrechte geeignet, in Gemäßheit des Art. 19., weitere Meldung zu machen hat, wie denn auch übrigens in Ansehung der Meldung und Sicherheitsmaßregel in dessen Gemäßheit auch bei den nur für ein Standrecht geeigneten Fällen zu verfahren ist.

Art. 107.

Wenn in den dazu geeigneten Fällen ein Standrecht commandirt ist, so kann sich dasselbe niemals für incompetent erklären; wenn es aber dafür hält, daß das fragliche Vergehen von der Art sei, daß es eine härtere Strafe verdiene, als welche ein Standgericht zu erkennen competent ist, so hat es vor Abgebung eines Erkenntnisses deshalb an den Commandeur, welcher das Standrecht beordert hat, Bericht zu erstatten und erst dann, wenn dieser

dennoch, daß das Standrecht erkennen solle, bestimmt, sein Erkenntniß abzugeben, bei welchem es aber den Umfang seiner Competenz in Ansehung der Strafe nicht überschreiten darf. Eben so wenig kann der Angeklagte, über welchen der Commandeur, in Gemäßheit des Art. **104.**, ein Standgericht angeordnet hat, verlangen, statt dessen vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden.

Art. **108.**

Bei den standgerichtlichen Verhören und den Standgerichten wird auf dieselbe Art verfahren, wie bei den kriegsgerichtlichen Behörden und den Kriegsgerichten, jedoch mit folgenden Modificationen.

Art. **109.**

Bei den in Braunschweig garnisonirenden oder stationirenden Truppenabtheilungen, bei der Cavallerie und den Fußjägern in der Garnison Braunschweig, werden die Verhöre und Standgerichte durch den Auditeur gehalten. Der Auditeur wird von den, das Standrecht anordnenden Chefs direct requirirt, und haben dieselben zuvor wegen der Zeit der Verhöre und Standgerichte mit dem Auditeur Rücksprache zu nehmen.

Der Entwurf der Anklage wird gleichfalls den gedachten Chefs durch den Auditeur direct übergeben.

Der Auditeur requirirt direct den Commandeur wegen Beorderung der Beisitzer des Verhörs.

Nach dem Schlusse der Untersuchung übergiebt der Auditeur dem Commandeur die Acten und die Angeklage-Punkte.

Der Commandeur beordert das Standgericht, nachdem er mit dem Auditeur wegen der Zeit Rücksprache genommen hat, und erläßt wegen Abhaltung desselben eine zweite Requisition an den Auditeur.

Das Erkenntniß eines Standgerichts wird vor der Publication dem Commandeur zur Bestätigung vorgelegt. Sobald dieselbe erfolgt ist, wird dasselbe dem Angeschuldig-

ten im Beisein des Beisitzers des Verhörs oder eines anderen Mitgliedes des Standgerichts publicirt.

Der begleitende Bericht des Standgerichts wird von dem Präsidenten und dem Auditeur unterschrieben.

Art. 110.

Bei den in Wolfenbüttel stationirten Truppenabtheilungen können die Geschäfte des Auditeurs durch diejenigen Personen versehen werden, welche damit beauftragt sind, wie denn auch solches an anderen Orten eintreten kann, wenn daselbst für einzelne Truppenabtheilungen besondere Personen mit dessen Versehung beauftragt werden sollten. Diese Personen werden dazu durch den Commandeur der betreffenden Abtheilung direct beordert und senden die Acten und Urtheile ebenfalls direct an denselben ein.

Art. 111.

Zu den Verhörern wird ein Subaltern-Officier als Beisitzer commandirt.

Art. 112.

Zu den Standrechten über Unterofficiers werden ein Capitain, als Präsident, und zwei Lieutenants, zwei Fähnrichs, ein Sergeant, ein Corporal, als Beisitzer commandirt.

Zu den Standrechten über Gemeine ein Capitain, als Präsident, und zwei Lieutenants, zwei Fähnrichs, ein Sergeant, ein Corporal, zwei Gemeine, als Beisitzer.

Bei den Reserve-Standgerichten in Braunschweig werden die etwa erforderlichen Gemeinen von dem Commandeur des activen Corps requirirt.

Art. 113.

In allen Fällen sind dem Gerichte die vollständigen Verhör-Protocolle vorzulesen.

Art. 114.

Das Recht der Bestätigung und Verwerfung, so wie der etwanigen Milderung der standgerichtlichen Urtheile über

Unterofficiers und Soldaten, ſteht den im Art. **105.** beſtimmten Commandeurs zu.

Art. **115.**

Wo nach Inhalt des Art. **110.** andere Perſonen mit den Geſchäften des Auditeurs beauftragt ſind, werden alle ſtandgerichtlichen Urtheile, worin auf Degradation oder Entlaſſung eines Unterofficiers, Verluſt des ſilbernen Portepees, Arreſt von mehr als vier Wochen erkannt iſt, durch den Bataillons-Chef oder Garniſon-Commandanten vor der Beſtätigung dem Auditeur mitgetheilt und deſſen Gutachten darüber eingeholt.

Art. **116.**

Die ſtandgerichtlichen Acten werden nach beendigter Sache von den betreffenden Commandeurs an den Auditeur zur weitern Aufbewahrung eingeſandt.

Die ſtandgerichtlichen Urtheile werden dem Bataillon oder der Garniſon in der Ordre bekannt gemacht.

Art. **117.**

Diejenigen Verhöre, welche bei den Anträgen auf Entlaſſung von Huſaren und Fußjägern ohne Abſchied erforderlich ſind, werden auf dieſelbe Art und von derſelben Perſon gehalten, wie die Verhöre bei den ſtandgerichtlichen Unterſuchungen.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Arreſte während der kriegsgerichtlichen und ſtandgerichtlichen Unterſuchungen.

Art. **118.**

Ohne genügende Verdachtsgründe und Beweiſe darf während der Unterſuchung kein Arreſt verfügt werdem.

Art. **119.**

Bei den kriegsgerichtlichen Unterſuchungen gegen Officiers bleibt es dem Ermeſſen des im Art. **17** genannten Commandeurs, nach den Beſtimmungen des Art. **127,**

überlassen, ob während der Untersuchung ein Arrest erforderlich ist.

Art. **120.**

Der Arrest während der Untersuchung besteht bei Officiers in der Regel in Hausarrest, sofern nicht die Größe des Vergehens oder das Benehmen des Inculpaten eine schärfere Verwahrung als Sicherungsmittel nothwendig machen.

Art. **121.**

Ein Officier, welchem während der Untersuchurg Hausarrest gegeben ist, wird nach seinem Range durch den Bataillons-, Brigade-, oder General-Adjutanten zum Verhöre und Kriegsgerichte geführt, und bekommt auf der Straße seinen Degen wieder.

Auf gleiche Art wird verfahren, wenn ein Officier zur Strafe in Hausarrest oder Wacharrest geschickt wird.

Art. **122.**

Unterofficiers werden bei Vergehen, wegen welcher auf Todesstrafe, Karrenstrafe, Festungsarbeit oder Versetzung in die Strafclasse erkannt werden kann, jedesmal während der Untersuchung in das Stockhaus in Arrest gesetzt.

Art. **123.**

Ob bei geringeren Vergehen der Unterofficiers ein Arrest während der Untersuchung erforderlich ist, bleibt dem Ermessen des im Art. **17** oder **105** genannten Commandeurs nach den Bestimmungen des Art. **127** überlassen.

Bei Vergehungen, welche zur Degradation zum Gemeinen geeignet sind, findet in diesem Falle Wacharrest Statt; bei geringeren Vergehungen aber nur Casernenarrest, sofern nicht besondere Gründe eineu Wacharrest nothwendig machen.

Aus dem Casernenarrest wird ein Unterofficier nicht mit Wache, sondern durch einen vorgesetzten Unterofficier zum Verhör und Standgerichte geführt.

Art. 124.

Soldaten werden bei Vergehen, welche zu einem Kriegsgerichte geeignet sind, während der Untersuchung jedesmal in das Stockhaus in Arrest gesetzt.

Art. 125.

Soldaten von der Strafclasse werden bei allen Vergehen ohne Ausnahme, wenn solche auch nicht zu einem Kriegsgerichte geeignet sind, während der Untersuchung in das Stockhaus in Arrest gesetzt.

Art. 126.

Bei Soldaten, die nicht zur Strafclasse gehören, bleibt es bei Vergehungen, welche zu einem Kriegsgerichte nicht geeignet sind, dem Ermessen des im Art. 105 genannten Commandeurs, nach den Bestimmungen des Art. 127, überlassen, ob der Soldat während der Untersuchung in Arrest gesetzt werden muß. In diesem Falle findet nur Wacharrest Statt.

Art. 127.

In allen Fällen, wo der Arrest während der Untersuchung dem Ermessen des Commandeurs überlassen ist, soll nur aus folgenden drei Gründen ein Arrest stattfinden:

1) wenn nach der Größe des Vergehens, oder nach dem Character und den Verhältnissen des Inculpaten eine Desertion zu besorgen ist;
2) wenn das Begehen von der Beschaffenheit ist, daß eine Fortsetzung der Dienstfunctionen und eine Berührung mit Vorgesetzten, Cameraden oder Untergebenen vor ausgemachter Sache unangemessen erscheint;
3) wenn einer wahrscheinlichen Beredung vorgebeugt werden muß.

Wenn gegen Unterofficiers und Soldaten von der Reserve allein wegen des zweiten Grundes ein Arrest während der Untersuchung erforderlich ist, so wird der Inculpat nur bei den Versammlungen der Reservemann-

schaft, so lange die übrige Mannschaft versammelt ist, in Arrest geführt, bleibt aber außerdem unverhaftet.

Art. 128.

Die Bestimmungen der Art. **121**, **122**, **123**, **124** und **125** über die Fälle, in welchen Stockhausarrest und in welchen Wacharrest stattfinden sollen, sind in Braunschweig und Wolfenbüttel eben so bei den Arrestanten von der Reserve zu beobachten.

Art. 129.

Mehrere Mitschuldige desselben Vergehens werden während der Untersuchang vom Anfange an im Arreste getrennt.

Wenn mehrere Mitschuldige bei einem Vergehen vorhanden sind, bei welchem, nach den Bestimmungen der Art. **122** und **125**, nur Wacharrest stattfinden soll, so werden dieselben in Braunschweig und Wolfenbüttel an die verschiedenen Wachen vertheilt.

Art. 130.

In Braunschweig werden, den Fall des Art. **129** ausgenommen, alle Unterofficiers und Gemeine, die in Wacharrest gesetzt werden, in das dazu bestimmte Local gebracht.

Art. 131.

Diejenigen Arrestanten, welche sich während einer Untersuchung in Arrest befinden, sind jederzeit von den Strafarrestanten zu trennen.

Während des Untersuchungsarrestes findet keine Art von Schärfung, namentlich keine gänzliche Entziehung des Branntweins, des Tabacks und des Bettes Statt, außer zur Strafe wegen eines im Arreste begangenen Excesses.

Art. 132.

Unterofficiere und Soldaten, welche wegen geringer Vergehungen verhaftet worden, ohne in eine förmliche

Untersuchung zu gerathen, beziehen den Sold und die Verpflegung von den Compagnien während ihres Arrestes fort; diejenigen aber, welche in eine gerichtliche Untersuchung gerathen, werden vom Tage des Verhaftes an, bis zum publicirten Erkenntnisse bloß pro memoria ohne Sold und Verpflegung in den Zahlrollen geführt, und bleiben, wenn sie schuldig befunden werden, ihres Soldes für die Zeit des Arrestes verlustig, selbst dann, wenn die Bestrafung lediglich in Degradation bestände.

Art. **133.**

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes haben keinen Bezug auf die vorläufigen Arretirungen durch militairische Vorgesetzte, Patrouillen und Schildwachen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren bei der Bestrafung der nicht militairischen Vergehen der Militairpersonen.

Art. **134.**

Alle nicht militairische Vergehungen der Militairpersonen, d. h. diejenigen, auf welche in den Kriegsartikeln ausdrücklich eine militairische Strafe nicht gesetzt ist, werden, so lange sich die Truppen im Lande befinden von den ordentlichen Civil-Behörden nach Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze untersucht und bestraft.

Ausnahmsweise sollen jedoch die Civilgerichte competent sein, wenn ohne Sold Beurlaubte folgender Vergehen schuldig machen:

1) wiederholter Trunkenheit außer Dienst. (Kriegsartikel **51**).
2) Beleidigungen von ohne Sold beurlaubten Came-

raden, Schlägereien und unnützer Händel mit denselben. (Kr.=Art. 65).

3) Ziehen des Bajonnets oder Seitengewehrs. (Art. 66.)

4) Verwundungen. (Art. 67) wenn die zu 3 und 4 genannten Vergehen gegen ohne Sold beurlaubte Soldaten, oder gegen bürgerliche Personen begangen sind.

5) Diebstahl gegen Cameraden. (Art. 68) wenn auch der Bestohlene ohne Sold beurlaubt ist.

Art. 135.

Die Arretirung der Militairpersonen, welche sich eines nicht militairischen Vergehens schuldig gemacht haben, geschieht bei allen dienstthuenden Militairpersonen von den in Braunschweig und Wolfenbüttel garnisonirenden Abtheilungen des activen Corps, bei den Landwehrdragonern und Jägern an solchen Stationen, wo sich ein commandirender Stationsofficier befindet, bei den Unterofficiers und Tambours von der Reserve, und bei den militairischen Personen des Zeughauses, der Casernen, des Militair=Hospitals und der Militair=Gefängnisse in Braunschweig und Wolfenbüttel durch den militairischen Chef auf Requisition der Civilbehörde In Eilfällen jedoch kann die Civilbehörde auch bei den vorgenannten Militairpersonen die Arretirung direct vornehmen, und darf sich derselben keine Militairperson, bei Strafe der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte, widersetzen.

Art. 136.

Bei den Beurlaubten vom activen Corps, bei den Reserve=Soldaten, bei den Militairpersonen auf Wartegeld, und bei allen übrigen Militairpersonen, die nicht im Art. 135 genannt sind, wird die Arretirung wegen eines nicht militairischen Vergehens direct von der Civilbehörde vorgenommen.

Der militairische Chef wird von jeder Arretirung ei=

ner Militairperſon, welche die Civilbehörde direct vornimmt, und von dem Grunde derſelben, durch die Civilbehörde ſogleich in Kenntniß geſetzt.

Art. 137.

Der militairiſche Chef hat der Requiſition der Civilbehörde wegen Arretirung einer Militairperſon unweigerlich Folge zu leiſten.

Wenn das Civilgericht die Arretirung einer Militairperſon, welche wegen eines nicht militairiſchen Vergehens in Unterſuchung iſt, nicht erforderlich findet, ſo kann ſolche dennoch durch den militairiſchen Chef aus den im Art. **127** beſtimmten Gründen verfügt werden.

Art. 138.

Die wegen eines nicht militairiſchen Vergehens in Unterſuchung vor einem Civilgerichte befindlichen Militairperſonen werden, im Fall ihre Arretirung deshalb nöthig befunden wird, ſofort dem Civilgerichte zur Bewahrung übergeben.

Bei ſolchen Civilunterſuchungen, während welcher kein Arreſt ſtattfindet, hat die Civilbehörde bei den im Art. **135** genannten Militairperſonen den in demſelben Artikel beſtimmten militairiſchen Chef wegen Beorderung des Inculpaten zu den einzelnen Verhören zu requiriren, die im Art. **136** genannten Militairperſonen hingegen direct vorzuladen, von dieſen letzteren Vorladungen jedoch bei den Unterofficiers und Tambours von der Reſerve dem Compagnie-Chef und bei den Landwehrdragonern und Jägern den Stations-Commandanten Nachricht zu geben.

Art. 139.

Der Bataillons-Chef hat die Civilbehörde des Orts, wo das Verbrechen begangen iſt, von allen nicht militairiſchen Verbrechen ſeiner Untergebenen in Kenntniß zu

ſetzen, und derſelben die darüber vorhandenen Notizen mitzutheilen.

Art. 140.

Alle zur Vollziehung ſtehende Civil-Straf-Erkenntniſſe wider Militairperſonen, auch wider Beurlaubte, Reſerve-Soldaten und Militairperſonen auf Wartegeld, werden dem Bataillons-Chef oder bei den letztgedachten Militairperſonen dem Commandeur der Reſerve durch die Civilbehörde in Abſchrift mitgetheilt.

Art. 141.

Eine Militairperſon, wider die durch ein Civilurtheil auf Karrenſtrafe erkannt iſt, wird aus dem Militair geſtoßen und ſodann die erkannte Strafe vollzogen.

Dieſe Ausſtoßung aus dem Militair wird durch den betreffenden Chef nach Anſicht des Civil-Erkenntniſſes verfügt.

Art. 142.

Daſſelbe tritt ein, wenn eine Militairperſon zu einer zweijährigen oder längern Zuchthaus- und Zwangsarbeitsſtrafe verurtheilt iſt.

Art. 143.

Die übrigen von einem Civilgerichte erkannten Strafen, welche eine Ausſtoßung aus dem Militair nicht nach ſich ziehen, ſind an Militairperſonen gleichfalls ohne einige Verwandlung und in den gewöhnlichen, für Civilperſonen beſtimmten Gefängniſſen und Strafanſtalten zu vollziehen.

Art. 144.

Nur eine gegen einen Officier erkannte Gefängnißſtrafe wird, auf vorgängige Requiſition der Civilgerichte, auf Verfügung des Commandeurs des activen Corps oder der Reſerve- oder des Garniſon-Commandanten, als militairiſcher Arreſt vollzogen.

Art. **145.**

Auf Ausstellung am Strafpfahle ist wider Militairpersonen nicht zu erkennen.

Art. **146.**

Auf Geldstrafen kann gegen Militairpersonen erkannt, jedoch die Vollstreckung gegen die Unterofficiers und Gemeinen nicht durch Abzüge vom Tractamente verfolgt werden. In Ermangelung von eigenem Vermögen ist daher wider dieselben statt einer Geldstrafe auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. **147.**

Die Kosten der Civiluntersuchungen können bei Unterofficiers und Gemeinen nicht durch Abzüge vom Tractamente beigetrieben werden, und sind daher bei Ermangelung von eigenem Vermögen niederzuschlagen.

Art. **148.**

Ein jeder Unterofficier oder Soldat, welcher durch Erkenntniß eines Civilgerichts, eines Raubes, eines Diebstahls, einer versuchten Brandstiftung, des Falschmünzens, eines Meineides, oder der Verfertigung von falschen Schuldverschreibungen und Quittungen schuldig erkannt worden und nicht nach Vorschrift der Art. **141** und **142** aus dem Militair ausgestoßen ist, wird durch ein Kriegsgericht nach Ansicht des Civilerkenntnisses in die Strafclasse versetzt. Außerdem wird die von dem Civilgerichte erkannte Strafe in ihrem ganzen Umfange vollzogen.

Art. **149.**

Ein Unterofficier, welcher wegen eines im Art. **148** nicht genannten, nicht militairischen Vergehens zu einer Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe unter zwei Jahren verurtheilt ist, wird jedesmal durch ein Stand- oder Kriegsgericht, nach Ansicht des Civilerkenntnisses, zum Gemeinen degradirt. Außerdem wird die erkannte Zucht-

haus- oder Zwangsarbeitsstrafe in ihrem ganzen Umfange vollzogen.

Art. 150.

Ein Unterofficier, welcher wegen eines im Art. 148 nicht genannten, nicht militairischen Vergehens zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt ist, kann, wenn aus dem Vergehen die Verworfenheit des Charakters oder eine Unfähigkeit, seinem Posten mit gehöriger Achtung von Seiten der Untergebenen vorzustehen, hervorgeht, durch ein Stand- oder Kriegsgericht, nach Ansicht des Civilerkenntnisses, zum Gemeinen degradirt werden. Außerdem wird die erkannte Gefängnißstrafe in ihrem ganzen Umfange vollzogen.

Art. 151.

Ein Officier, der durch Erkenntniß eines Civilgerichts eines Vergehens schuldig erkannt worden, welches mit der Ehre des Standes unvereinbar ist, wird durch ein Kriegsgericht nach Ansicht des Civilerkenntnisses nach den Umständen mit Cassation, oder mit Entlassung ohne Abschied, oder mit Entlassung mit Abschied belegt, und sodann die erkannte Civilstrafe in ihrem ganzen Umfange vollzogen.

Dasselbe Kriegsgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1818, ob der Officier würdig ist, die demselben in hiesigen Diensten ertheilten militairischen Ehrenzeichen ferner zu tragen.

Art. 152.

Bei den Kriegsgerichten und Standgerichten, welche in Gemäßheit der Art. 148, 149, 150 und 151 nur auf Grundlage eines Civilerkenntnisses gehalten wurden, finden die Art. 69, 70, 71 und 72 und in dem Falle der Art. 148 und 149 außerdem auch die Art. 67, 72, 73 und 76 keine Anwendung.

Die Stelle der Anklage vertritt ein Erlaß des Com-

mandeurs an das Kriegs- oder Standgericht, worin der Gegenstand angegeben wird, über welchen das Gericht zu entscheiden hat.

Art. **153.**

Hat sich eine Militairperson zugleich eines militairischen und eines bürgerlichen Vergehens schuldig gemacht, so wird sowohl von der Militair- als von der Civilbehörde ein Erkenntniß gefällt, und beide Erkenntnisse werden, sofern nicht in Folge des einen Erkenntnisses eine Todesstrafe stattfindet, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements vollstreckt.

Die Untersuchung wird, so viel als thunlich, gleichzeitig geführt, das Civilerkenntniß über das nicht militairische Vergehen aber zuerst abgegeben.

Das Civilerkenntniß wird dem Kriegs- oder Standgerichte, welches zur Bestrafung des Militairvergehens angeordnet ist, vorgelegt, und in dem Urtheile dieses Kriegs- oder Standgerichts wird theils über die Strafe des Militairvergehens, theils über die Ausstoßung, Cassation, Entlassung, Versetzung in die Strafclasse, Degradation oder Entziehung der militairischen Ehrenzeichen erkannt.

Wenn das Civilerkenntniß, nach Bestimmung der Art. **149** und **150** die Degradation nach sich zieht, so wird der Inculpat wegen des Militairvergehens als Gemeiner bestraft.

Wenn das Civilerkenntniß nach Bestimmung des Art. **148** die Versetzung in die Strafclasse nach sich zieht, so wird der Inculpat bei der Bestrafung des Militairvergehens als Soldat von der Strafclasse behandelt.

Wenn in dem Civilurtheile auf Karrenstrafe erkannt ist, und das Militairvergehen mit Arrest oder mit Festungsarbeit zu bestrafen sein würde, so wird durch das Kriegsgericht statt der Festungsarbeit oder des Arrestes

auf eine Verlängerung der Karrenstrafe erkannt, nach dem Verhältnisse, daß die Dauer der Festungsarbeit auf die Hälfte und die Dauer des Arrestes auf ein Viertel reducirt wird.

Wenn in dem Civilurtheile auf zweijährige Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe erkannt und das Militairvergehen mit Festungsarbeit zu bestrafen ist, so wird die Festungsarbeit vor der Ausstoßung aus dem Militair vollzogen und der Inculpat inzwischen in die Strafclasse versetzt.

Wenn in dem Civilurtheile auf Zuchthaus-, Zwangsarbeits- oder Gefängnißstrafe, und in dem Urtheile des Kriegsgerichts auf Karrenstrafe erkannt ist, so wird das Civilgericht davon in Kenntniß gesetzt, um die von ihm erkannte Strafe in verhältnißmäßige Karrenstrafe umzuwandeln, welche sodann mit der von dem Militairgerichte erkannten und solchergestalt in Ansehung der Dauer geschärften Karrenstrafe vollzogen wird.

Art. 154.

Wenn eine Militairperson bei einer Criminal-Untersuchung, welche von einem Civilgerichte an dem Stationsorte der Militairperson oder auch an einem andern Orte geführt wird, als Zeuge zu vernehmen ist, so geschieht die Vernehmung derselben durch das ordentliche Civilgericht des Stationsortes.

Die Bestimmungen des Art. 138 über die Fälle, wo eine Requisition oder eine Benachrichtigung des militairischen Chefs erforderlich ist, sind bei der Vorladung zu diesen Vernehmungen ebenfalls zu beobachten.

Art. 155.

Die bei gewaltsamen Todesarten und gefundenen Leichnamen vorgeschriebene vorläufige Section wird bei Militairpersonen durch die ordentliche Civilbehörde vorgenommen.

Art. 156.

Wenn die Truppen im Felde stehen, so werden auch die nicht militairischen Vergehungen der Militairpersonen durch den Commandeur, durch Standgerichte oder Kriegsgerichte nach den Bestimmungen der Art. **12**, **16** und **104** bestraft.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren in bürgerlichen Klagesachen der Militairpersonen.

Art. 157.

In allen bürgerlichen Klagesachen werden die Militairpersonen vor den ordentlichen Civilgerichten belangt, und wird wider dieselben nach den allgemeinen Landesgesetzen verfahren und entschieden, soweit nicht in den gemeinen Rechten oder in dem gegenwärtigen Reglement besondere Bestimmungen über die Militairpersonen enthalten sind.

Art. 158.

Beleidigungen zwischen Officieren oder zwischen diensthuenden Unterofficieren und Soldaten sind als Disciplinarsache anzusehen und nach den Bestimmungen des **65.**, **105.** und **120.** Kriegsartikels zu bestrafen.

Art. 159.

Kein Unterofficier und Soldat kann ohne Consens seines Chefs und kein Officier ohne Consens der Landesherrschaft eine Ehe mit Gültigkeit abschließen, und verbleibt es in dieser Hinsicht bei den Verordnungen vom **28.** December **1741** und vom **9.** December **1788** und wird außerdem derjenige, welcher sich ohne erhaltenen Consens verheirathet, nach Art. **61** der Kriegsartikel bestraft.

Art. 160.

Wer künftig einen dienstthuenden Soldaten oder Unterofficier von den in Braunschweig und Wolfenbüttel garnisonirenden Abtheilungen des activen Corps Getränke, Speise, Kleidung oder sonstige Waaren und Gegenstände irgend einer Art ohne baare Bezahlung verabfolgt, kann deshalb, so lange derselbe im Dienste ist, keine gerichtliche Klage auf Zahlung anstellen, sofern nicht der Compagnie-Chef die contrahirte Schuld genehmigt hat, oder insofern nicht bei der Klage zugleich ein unabhängiges Eigenthum des Schuldners nachgewiesen wird, aus welchen ohne Hinsicht auf den Sold des Soldaten die Zahlung erfolgen könne.

Art. 161.

Desgleichen kann, so lange der Schuldner im Dienste steht, keine gerichtliche Klage auf Zahlung aus einem Darlehn angestellt werden, welches künftig einem dienstthuenden Unterofficier oder Soldaten geleistet wird, sofern nicht der Chef das geschlossene Darlehn genehmigt hat, oder nach Inhalt des vorigen Artikels ein unabhängiges Zahlungsmittel nachgewiesen worden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Darlehn unter dem Namen eines Darlehns oder vermittelst eines verstellten Geschäfts eingegangen ist.

Art. 162.

Die Insinuation der Urtheile und Bescheide in Civilprocessen geschieht bei Militairpersonen von Seiten des Civilgerichts und durch den gewöhnlichen Gerichtsbedienten, bei den casernirten Militairpersonen jedoch ist der Bataillonschef zur Beschaffung der Insinuation zu requiriren.

Von allen persönlichen Vorladungen einer dienstthuenden Militairperson in Civilprocessen wird zugleich durch das Civilgericht dem militairischen Chef Nachricht gegeben.

Die Civilgerichte außerhalb des Stationsortes der be-

treffenden Militairpersonen haben wegen vorkommender Insinuationen an Militairpersonen, so wie wegen Abhörung von Militairpersonen, als Zeugen in Civilprocessen, das Civilgericht des Orts zu requiriren, wo die Militairperson stationirt ist.

Art. 163.

Die Vollstreckung eines Civilerkenntnisses, so wie eines Militair- oder Civil-Straferkenntnisses, worin zugleich über den Schadensersatz erkannt ist, kann gegen Unterofficiers und Gemeine nicht durch Abzüge vom Tractament verfolgt werden, muß vielmehr lediglich in deren sonstiges Vermögen geschehen.

Eben so wenig findet ein Abzug von Warte- oder Unterstützungsgeldern und Pensionen bei Unterofficiers und Soldaten Statt.

Art. 164.

Bei Officieren und Militairbeamten von Officiersrang kann wegen Forderungen, auf welchem Grunde sie immer beruhen mögen, auch selbst wenn sie ausgeklagt sind, und nicht aus anderem Vermögen befriedigt werden können, ein Abzug vom Gehalte (insofern derselbe überhaupt statthaft ist, Kriegs-Artikel, Art. 123) nur in folgender Weise stattfinden:

bei Lieutenants bis zu einem Fünftel; bei Capitains zweiter Classe bis zu einem Viertel;

bei allen höheren Graden bis zu einem Drittel.

Diese Abzüge treffen nur den reinen Gehalt, nicht also den Service und die sonstigen Emolumente.

Die obigen Grundsätze finden auch in Ansehnng der Wartegelder und Pensionen Anwendung.

Alle solche Abzüge hören auf, sobald das Corps, zu welchem der Officier gehört, mobil gemacht ist.

Art. 165.

Die Abzüge finden, außer bei den Forderungen der

Compagnie und der Kriegs-Caſſe, nur auf Requiſition eines Civilgerichts oder auf freiwillige Anweiſung des Schuldners Statt.

Die Requiſition des Civilgerichts wird an das Kriegs-Collegium gerichtet, und vor demſelben ſind auch die freiwilligen Anweiſungen zu ertheilen.

Art. 166.

Ein mehreres, als den im Art. 164 geſtatteten Abzug vom Tractament, Wartegeld oder Penſion kann auch ein Officier ſeinen Gläubigern freiwillig nicht anweiſen.

Art. 167.

Wenn mehrere Gläubiger auf das Tractament einer Militairperſon Beſchlag gelegt oder Anweiſung erhalten haben, ſo werden dieſelben ſucceſſiv nach dem Datum befriedigt, wo die Arreſtanlage inſinuirt, oder die Anweiſung in der im Art. 165 beſtimmten Form ertheilt iſt.

Art. 168.

Perſonalarreſt wegen Wechſel und anderen Schuldforderungen findet gegen dienſtthuende Militairperſonen nicht Statt.

Art. 169.

Die dienſtthuenden Unterofficiers und Gemeinen, welche gegen eine andere Militairperſon oder gegen eine Civilperſon eine Klage bei dem Civilgerichte anſtellen wollen, müſſen davon ihrem Compagnie-Chef zuvor Anzeige machen; es ſei denn in ſo dringenden Fällen, daß ſolches ohne Nachtheil nicht thunlich, worauf aber die Anzeige ſogleich nachzuholen iſt.

Art. 170.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als die Verſiegelung und Regulirung des Nachlaſſes, die Beſtellung von Vormündern, die Errichtung von Teſtamenten und Contracten u. ſ. f., mit Ausnahme der Beglaubigung der in militairiſchen Dienſtſachen vorkom-

menden Verzichte und Erklärungen, werden bei Militairpersonen, so lange sich die Truppen im Lande befinden, ebenfalls von den ordentlichen Civilbeamten vorgenommen.

Wenn sich unter den Effecten eines verstorbenen Officiers militairische Dienstpapiere befinden, so ist deren Auslieferung bei dem versiegelnden Gerichte durch den Commandeur der betreffenden Truppenabtheilung zu requiriren und von Seiten der Civilbeamten ohne allen Anstand an den zu deren Empfangnahme beorderten Officier zu beschaffen.

Art. 171.

Während die Truppen im Felde stehen, können alle Rechtsgeschäfte, welche nach den Landesgesetzen vor Gericht oder vor Notar und Zeugen geschehen müssen, vor dem Auditeur vollzogen werden, und bedarf es dazu keines commandirten Beisitzers.

Nach erfolgtem Rückmarsche werden die im Felde errichteten Testamente durch den Auditeur den competenten Civilgerichten übergeben.

Art. 172.

Während sich die Truppen im Felde befinden, soll für einen jeden Unterofficier und Soldaten, welcher darauf anträgt, und nicht in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, durch das Stadtgericht oder Amt seines Wohnortes ein Curator zur Verwaltung seines zurückgelassenen Vermögens bestellt werden.

Zugleich mit diesem Antrage ist dem Gerichte schriftlich oder in einem mündlichen Termine eine Uebersicht des activen und passiven Vermögenszustandes mit sämmtlichen Documenten und Belägen zu übergeben, worauf demnächst das Vermögen dem Curator überliefert wird. Das Gericht hat dabei sowohl die Sicherheit der Militairperson, als die Erleichterung des Curators zu be-

rücksichtigen, und daher alle zweckdienliche Erläuterungen vom Amtswegen einzufordern; auch die Vorschläge der Militairperson über die Person des Curators zu vernehmen.

Auf die Ernennung, die Ablehnungsgründe und Verantwortlichkeit dieser Curatoren sind durchgängig die gesetzlichen Bestimmungen über Vormünder anzuwenden.

Eine Sistirung des gerichtlichen Verfahrens, zum Besten der im Felde stehenden Militairpersonen findet dagegen nicht Statt.

Art. 173.

Die Inventarisation und Versteigerung des bei dem Corps befindlichen Nachlasses der im Felde verstorbenen Militairpersonen, wird durch den Zahl- oder Quartiermeister des Bataillons im Beisein eines dazu commandirten Officiers und in den Feldhospitälern durch den ersten bei dem Hospitale angestellten Officier vom Corps vorgenommen.

(25.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction zu Wolfenbüttel, die Stiftung für dortige verarmte christliche Kaufleute betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 15. Juni 1837.

Da das Vermögen der vormaligen Kaufmanns-Innung hieselbst, nach einem Beschlusse der Mitglieder derselben, zu einer Stiftung für hiesige verarmte christliche Kaufleute, deren Wittwen und Kinder verwandt werden soll, und zur Errichtung dieser Stiftung mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 31. v. Mts. nicht nur die Genehmigung ertheilt ist, sondern derselben auch die Rechte der piorum corporum beigelegt sind; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 1837.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

(gez.) von Geyso.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 4. Juli 1837.

(26.) Gesetz, die von Schuhmacherwaaren zu erhebende Thoraccise betreffend.

d. d. Braunschweig, am 29. Juni 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da eine Ermäßigung der von Schuhmacherwaaren in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel zu erhebenden Thoraccise in Rücksicht auf das Gewerbe der Schuhmacher in den Landstädten erforderlich erscheint, so wollen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes bestimmen.

§. 1.

Die in der 61. Position des Thoraccise-Tarifs vom 11. Mai 1835 für Schuhmacherwaare bestimmten Sätze sollen ferner keine Anwendung finden.

§. 2.

Von der in die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel eingeführten Schuhmacherwaare soll hingegen die Thoraccise nach folgenden Sätzen, als

a) für ein Paar Manns- und Frauens-Schuhe 8 Ggr.
b) = = = Pantoffeln und Kinderschuhe 4 =

c) für ein Paar Kinderſtiefel 6 Ngr.

d) = = = andere Stiefel 1 Sgr. 4 Ngr.

erhoben werden.

Für die aus dem gemeinſchaftlichen Auslande in die erwähnten Städte eingeführte Schuhmacherwaare wird die Thoraccise nach den vorſtehenden Sätzen neben der Grenz-Eingangsabgabe erhoben, und findet daher der Abſatz dieſer von der erſteren nicht ferner Statt.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 29. Juni 1837.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 7. Juli 1837.

(27.) Gesetz, die Verwendung der Entschädigungscapitale für Grundvermögensstücke der Schulen und Pfarren betreffend.

d. d. Braunschweig, am 3. Juli 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um die Erhaltung der Einkünfte der Pfarren und Schulen auch in Ansehung der Veränderungen, welchen das Grundvermögen derselben durch Ablösungen und Separationen unterworfen ist, sicher zu stellen, erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, nachstehende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

Werden mit denjenigen Grundvermögenstheilen der Pfarren, Schulen, Pfarrwittwenthümer und Opfereien in Unseren Landen, welche den zeitigen Pfarrern und Schullehrern, Pfarrwittwen und Opferleuten zur Nutznießung auf ihre Dienstzeit eingethan sind, und deren Nutzungen von diesen selbst gehoben werden, Ablösungen oder Separationen vorgenommen, in Folge deren solche geistliche und Unterrichtsanstalten baar zahlbare Capitalentschädigungen zu empfangen haben, so sollen die Entschädigungscapitale den jedesmaligen Nutznießern nicht zur unmittelbaren Nutzung überlassen, sondern von denjenigen, welche die Entschädigung zu leisten haben, in den Kloster-Capitalfonds bei

Herzogl. Hauptfinanzcasse eingezahlt und mit dem gedachten Fonds verwaltet werden.

§. 2.

Allein die Herzogl. Hauptfinanzcasse, nicht aber der Nutznießer des Gegenstandes, wofür die Entschädigung gezahlt wird, noch eine andere Casse oder Behörde kann über die Zahlung mit dem Effecte der Liberation Quittung ertheilen.

§. 3.

Die in den Kloster-Capitalfonds eingezahlten Capitale dieser Art erhalten die Natur des Grundvermögens des vereinigten Kloster- und Studienfonds; es finden daher die Bestimmungen des Gesetzes vom **20. Decbr. 1834, № 3** der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre **1835** auf sie gleiche Anwendung, wie auf alle andern Capitale des Kloster-Capitalfonds, insofern die unter §. **5—7** getroffenen Bestimmungen nicht Ausnahmen davon begründen.

§. 4.

Mit der solchergestalt beschafften Einzahlung eines Entschädigungscapitals der bemerkten Art übernimmt der vereinigte Kloster- und Studienfonds die Verpflichtung, dasselbe dem jeweiligen Inhaber der früher berechtigten Stelle zu verzinsen.

Der Betrag der am Ende jeden Jahres zu zahlenden Zinsen wird vorerst auf Vier vom Hundert hiermit festgesetzt.

§. 5.

Werden jedoch Reallasten abgelöst, die auf den, Pfarrern, Schullehrern, Pfarrwittwen und Opferleuten in Benutzung gegebenen, zu ihren Stellen gehörigen Grundvermögensstücken ruhen, oder werden solche Stücke zur Separation gezogen, und müssen deshalb von der Anstalt Capitalentschädigungen gezahlt werden, so sollen selbige insoweit aus dem Kloster-Capitalfonds erfolgen, als diejenigen Entschädigungscapitale dazu ausreichen, welche für abge-

lösete Realrechte oder für aus Separationen erwachsene Ansprüche derselben Anstalt in den Fonds eingezahlt worden.

§. 6.

Auch sollen anstatt durch Ablösungen oder Separationen gegen Capitalentschädigungen veräußerter Grundvermögensstücke, die in der §. 1 erwähnten Art benutzt wurden, zu gleichem Zwecke geeignete Grundstücke für die fragliche Anstalt angekauft und den zeitigen Pfarrern oder Schullehrern auf ihre Dienstzeit zur Nutznießung eingethan werden können, wenn solches auf den Antrag der das Vermögen der Anstalt beaufsichtigenden Behörde und nach Anhörung des betreffenden Nutznießers von Unserm Herzogl. Staatsministerium für zweckmäßig erachtet wird. Die Bezahlung der Kaufgelder erfolgt sodann gleichfalls aus dem Kloster-Capitalfonds, insoweit die für die fragliche geistliche oder Unterrichtsanstalt eingezahlten Entschädigungsgelder dazu ausreichen.

§. 7.

Die Auszahlung der in den §§. 5 und 6 erwähnten Entschädigungs- oder Kaufgelder aus dem Kloster-Capitalfonds wird von Unserm Herzogl. Staatsministerium in jedem einzelnen Falle speciell verfügt, und bedarf es dazu der ständischen Zustimmung nicht.

Mit dem Zahlungstage hört die im §. 4 erwähnte Verzinsung des Capitals aus den Einkünften des vereinigten Kloster- und Studienfonds auf.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 3. Juli 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunſchweig, den 18. Juli 1837.

(28.) Bekanntmachung, die Regulirung der Getraidegemäße betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 16. Juli 1837.

In Gemäßheit der Beſtimmung des §. 98 des Geſetzes vom 20. December 1834, die Ablöſungs-Ordnung des Herzogthums Braunſchweig betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Größe des alten Braunſchweigſchen Himten (Rathshimten) zu der Größe des neuen Braunſchweigſchen Himten (Landhimten) ſich verhält, wie 20 zu 21; imgleichen daß 19 Preußiſche Scheffel 32 neuen Braunſchweigſchen Himten, und 28 Nordhäuſer Scheffel 39 neuen Braunſchweigſchen Himten gleich zu achten und dieſe Verhältniſſe den Berechnungen bei Ablöſungsſachen in den entſprechenden Fällen zum Grunde zu legen ſind.

Braunſchweig, am 16. Juni 1837.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Landes-Oeconomie-Commiſſion.

Dedekind.

Digitized by Google

(29.) Privilegium für den Bernsteinarbeiter Carl Martin Wurm sen. zu Braunschweig zur Verfertigung einer von demselben erfundenen Dreschmaschine.

d. d. Braunschweig, den 30. Juli 1837.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Kreis-Direction Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Bernstein-Arbeiter Carl Martin Wurm sen. hieselbst bei der Herzogl. Landes-Regierung um die Verleihung eines ausschließlichen Privilegiums zur Verfertigung einer von ihm erfundenen, in ihrer Einrichtung eigenthümlichen und genau beschriebenen Dreschmaschine nachgesucht hat, und dann diesem Gesuche, nachdem eine genaue Beschreibung dieser Maschine eingereicht worden, zufolge Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 31. v. Mts., № 3817 gnädigst deferirt, die Dauer des Privilegiums auch auf die nächsten fünf Jahre festgesetzt worden, so wird dem Bernsteinarbeiter Carl Martin Wurm sen. hieselbst darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Braunschweig, den 30. Juni 1837.

(L. S.)

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

Pini.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 21. Juli 1837.

(30.) Gesetz, Modificationen der Veranlagung zur Personalsteuer betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. Juli 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da einige, in der Verordnung vom 29. October 1821, die Personalsteuer betreffend, enthaltene Bestimmungen über die Veranlagung der einzelnen Personen nach den Classen, und die Befreiung anderer von der Steuer verschieden ausgelegt sind oder Ungleichheiten in der Belastung bewirkt haben, so haben Wir Uns bewogen gefunden, darüber die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu erlassen.

§. 1.

Banquiers, Großhändler und Besitzer bedeutender Fabriken, so wie alle übrige im §. 2 der Verordnung vom 29. October 1821 № 11 erwähnte Gewerbetreibende sollen, wenn sie in Gemäßheit Unseres Gesetzes vom 4. April d. J. № 19, die Gewerbesteuer betreffend, jährlich an Gewerbesteuer zu entrichten haben:

30	℔	bis	40	℔		in	3.	Classe,
20	℔	bis	29	℔	23	ℳ	in	4. Classe,
10	»	»	19	»	23	»	»	5. »
6	»	»	9	»	23	»	»	6. »
4	»	»	5	»	23	»	»	7. »

2 ß **9** ℳ bis **3** ß **23** ℳ in **8.** Classe,
1 ß **8** ℳ bis **2** ß **8** ℳ in **9.** Classe,
unter **1** ß **8** ℳ in **10.** Classe

zur Personalsteuer veranlagt und herangezogen werden.

Die von der Gewerbesteuer befreieten Gildegenossen in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel sind unter analogischer Anwendung der vorstehenden Regel heranzuziehen.

§. **2.**

Hauslehrer und Hauslehrerinnen, Privatsecretaire, Oeconomie-Verwalter und Handlungsdiener sollen, wie bisher, ein Drittheil der Personalsteuer, welche der Hausherr, bei dem sie sich befinden, für seine Person bezahlt, jedoch künftig in keinem Falle weniger entrichten, als ein Gesinde desselben Hausherrn, welches das **16**te Jahr überschritten hat. (§. **4** der oberwähnten Verordnung.)

§. **3.**

Die Bestimmung im §. **4** der oberwähnten Verordnung, daß Kinder, welche bei ihren Aeltern als Wirthschaftsgesinde dienen, monatlich **1** ℳ **7** ₰ an Personalsteuer erlegen sollen, wird hierdurch dahin declarirt, daß diejenigen Kinder, welche sich bei ihren Aeltern aufhalten, das **16.** Lebensjahr zurückgelegt haben und sich hauptsächlich und beständig mit dem Landbaue in der Haushaltung dieser beschäftigen, als Wirthschaftsgesinde derselben anzusehen sind, wenn schon ein bestimmter Dienstvertrag (§. **1** der Gesindeordnung vom **15.** October **1832**) zwischen ihnen und ihren Aeltern nicht besteht.

§. **4.**

Die Lehrlinge der Gewerbetreibenden bis zum zurückgelegten **18.** Lebensjahre (§. **4** d. o. V.) die Wittwen pensionirter Unterofficiere und Soldaten (§. **8** № **3.** d. o. V.) und die Wittwen herrschaftlicher Berg-, Hütten-

und Waldarbeiter von dem untersten Grade (§. 5 d. o V.) sollen von Erlegung der Personalsteuer befreiet sein.

§. 5.

Diejenigen aus einer öffentlichen Casse pensionirten Personen vom Civil- und Militairstande, welche eine ihrem früheren Diensteinkommen gleiche Pension beziehen, sollen, wenn schon diese Pension ihr einziges Unterhaltsmittel ausmacht, den vollen Betrag der Personalsteuer erlegen, zu dessen Zahlung sie verbunden sein würden, wenn sie sich noch im Dienste befänden. (§. 9. d. o. V.)

§. 6.

Dagegen sollen die Wittwen verstorbener Civil-, Militair- und Hofdiener (§. 9 d. o. V.) ohne Rücksicht auf den von ihren Männern zu erlegen gewesenen Satz, nach Maßgabe der von ihnen selbst zu zahlenden Contribution und Proviantgeldes oder Gewerbesteuer, oder Falls sie dergleichen nicht zu zahlen haben, nach Maßgabe ihrer Einkünfte (§. 5 d. o. V.) zur Personalsteuer herangezogen werden.

§. 7.

In dringenden Fällen soll Unser Herzogl. Steuercollegium ermächtigt sein, auf die Dauer einer laufenden Finanzperiode einzelne Pflichtige um eine oder zwei Classen niedriger, als nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Classification zur Personalsteuer zu veranlagen.

Auf solche Steuerermäßigungen gerichtete Anträge sind bei dem betreffenden Herzogl. Amte oder dem Stadtmagistrate anzubringen, welche darüber an das Herzogl. Steuer-Collegium zu berichten haben.

Von dem letzteren ist ein Verzeichniß der vorgenommenen Ermäßigungen alljährlich an Unser Herzogl. Staatsministerium einzusenden.

§. 8.

Dieses Gesetz soll vom 1. Januar 1838 an in Kraft treten.

Die demſelben entgegenſtehenden Beſtimmungen der Perſonalſteuer-Verordnung vom **29.** October **1821** werden hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den **17.** Juli **1837.**

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 25. Juli 1837.

(31.) Gesetz, die Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 18. Juli 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da die Statuten der Civilbedienten-Wittwen- und Waisencasse einer zeitgemäßen Abänderung und Ergänzung bedürfen, so erlassen Wir, mit Zustimmung und nach angehörtem Gutachten und Rathe Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz.

§. 1.

Die nach §. 14 des Gesetzes vom 12. October 1832 (№ 29) unter die Verwaltung des Herzogl. Finanzcollegii gestellte Civil-Bedienten-Wittwen- und Waisenanstalt soll mit der Benennung

»Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt«

fortbestehen und alle Rechte und Freiheiten einer öffentlichen Anstalt ferner genießen.

§. 2.

Durch diese Anstalt soll den Ehefrauen und Kindern

1) der Civil-Staatsbeamten erster und zweiter Classe,
2) der Hofbeamten, der dem Herzogl. Oberhofmarschall-

amte, dem Herzogl. Oberſtallmeiſteramte und der Herzogl. Hoftheater-Intendantur untergeordneten Hofdiener, ſo wie der Mitglieder der Capelle,

3) der ſtändiſchen und ſtädtiſchen Beamten, und endlich

4) der Kirchen- und Schulbeamten, bei deren Stellen ſich ein Witthum nicht befindet,

inſofern dieſe unter **1 — 4** genannten Beamten aus herrſchaftlichen oder ſtädtiſchen Caſſen einen wirklichen Dienſtgehalt beziehen, und das Einkommen derſelben, einſchließlich etwaiger Emolumente, mindeſtens Einhundert Thaler jährlich beträgt, eine dieſem Einkommen und den davon geleiſteten Beiträgen entſprechende Penſion auf den Todesfall des Ehemannes und Vaters geſichert werden.

Ein gleiches Recht auf Penſionsbewilligung ſoll unter obiger Vorausſetzung auch den Wittwen und Kindern derjenigen Communion-Unterharziſchen Officianten eingeräumt werden, welche mit beſonderer Bewilligung Unſeres Herzogl. Staatsminiſterii als Theilnehmer der Anſtalt zugelaſſen ſind.

§. 3.

Die im vorſtehenden §. bezeichneten Beamten ſollen ohne Unterſchied, ob ſie verheirathet ſind oder nicht, von der Zeit ihres Dienſtantrittes, oder der Zeit an, da ihr bisheriger Gehalt auf **100** ℛ jährlich erhöhet wird, zur Theilnahme an der Anſtalt und zur Leiſtung der beſtimmten Beiträge verpflichtet ſein. Die Verpflichtung und das Recht zur Theilnahme an der Anſtalt hört mit der Auflöſung des Dienſtverbandes auf.

Auf in Ruheſtand verſetzte und in Gemäßheit der §§. **45**, **46** und **47** des Staatsdienſtgeſetzes mit einem Theile ihres Gehalts verabſchiedete, ſo wie auch auf in Gemäßheit der §§. **60** und **61** des Staats-Dienſtgeſetzes entlaſſene Mitglieder, findet dieſe Beſtimmung aber keine

Anwendung, sondern sie bleiben zur Theilnahme an der Anstalt berechtigt und verpflichtet.

Ein Anspruch auf die Zurückzahlung gesetzlich geleisteter Beiträge findet in keinem Falle statt.

§. 4.

Die bis zum Tode des Theilnehmers fortgesetzte Theilnahme begründet für die hinterbliebene Wittwe und in den dazu geeigneten Fällen für die hinterbliebenen Waisen den Anspruch auf Zahlung einer Pension, welche sechszehn Procent (also 1 ℔ von $6\frac{1}{4}$ ℔) desjenigen jährlichen Einkommens, wovon die gesetzlichen Beiträge geleistet sind, betragen soll, jedoch niemals den Betrag von fünfhundert Thalern übersteigen darf. Der unter $6\frac{1}{4}$ ℔ bleibende Theil des jährlichen Einkommens kommt bei Berechnung der Pension nicht in Betracht.

Die Pension wird für die Hinterbliebenen der Mitglieder, welche zur Zeit ihres Todes noch im Dienste standen, nach demjenigen Einkommen, von welchem sie zuletzt beigetragen haben, für die Hinterbliebenen der in Ruhestand versetzten, oder mit einem Theile ihres Gehaltes verabschiedeten oder entlassenen Mitglieder aber nach demjenigen Einkommen, von welchem sie vor der Auflösung ihres Dienstverbandes beigetragen haben, berechnet.

§. 5.

Der Anspruch auf Pension fängt von dem Zeitpuncte an, da der Bezug des Diensteinkommens aufhört. Die Pensionen sind in vierteljährlichen Raten zahlbar, und können im dritten Monate eines jeden Quartals erhoben werden. Sie hören mit dem Ablaufe desjenigen Monats auf, in welchem die Wittwe verstirbt, oder das Recht zum Pensionsbezuge, den weitern Bestimmungen dieses Gesetzes zufolge, erlischt.

§. 6.

Die Pensionen können ohne Genehmigung Unsers Herzogl. Staatsministerii nicht im Auslande bezogen werden.

§. 7.

Die Pensionen können nicht mit Arrest belegt werden.

§. 8.

Zu dem Bezuge der Pension sind jedoch unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen nur die nachgelassenen Wittwen der Theilnehmer, so lange sich dieselben nicht wieder verheirathet haben und die in der Ehe erzeugten oder legitimirten Kinder der Theilnehmer berechtigt.

§. 9.

Den Wittwen steht ein lebenlängliches Anrecht auf auf die volle Pension zu. Stirbt die Wittwe, oder verheirathet sie sich wieder, so erhalten die von ihr mit dem Theilnehmer der Anstalt in der Ehe erzeugten oder legitimirten Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahre entweder die ganze Pension oder einen Theil derselben, und zwar in dem Maße, daß ein pensionsfähiges Kind die Hälfte, zwei derselben zwei Drittheil und nur drei und mehrere derselben das Ganze der Pension zu beziehen haben.

Das Recht der Töchter auf die Pension fällt mit ihrer Verheirathung hinweg.

§. 10.

Wenn die Wittwe kinderlos ist, zugleich aber mehrere pensionsfähige Kinder aus frühern Ehen des verstorbenen Theilnehmers vorhanden sind, so soll die erstere nur die Hälfte der Pension zu beziehen haben, wogegen die andere Hälfte nach Köpfen auf die Kinder vertheilt wird.

Ist jedoch aus einer frühern Ehe nur ein Kind vorhanden, so soll in diesem Falle der Pensionsantheil der Wittwe zwei Drittheile betragen. Dasselbe Theilungsverhältniß tritt ein, sobald bei vorgerücktem Alter,

der Verheirathung oder dem Tode der Kinder früherer Ehen nur noch eins derselben zu der Theilnahme an der Pension befähigt ist (§. 9).

Wenn endlich aber aus der Ehe mit der hinterbliebenen Wittwe ebenfalls Kinder vorhanden sind, so soll die Pension in dem erwähnten Falle dergestalt vertheilt werden, daß von der Wittwe die eine Hälfte derselben bezogen wird, die andere Hälfte aber auf die sämmtlichen pensionsfähigen Kinder aus den verschiedenen Ehen nach Köpfen vertheilt und die Portion der Wittwe dann noch um den auf ihre eigenen Kinder fallenden Antheil vermehrt wird.

§. 11.

Die mit dem Antritte des 21sten Lebensjahrs der Kinder, mit deren Verheirathung oder Tode vacant werdenden Pensionsraten gehen auf die Wittwe über, dergestalt, daß solche zuletzt in den Genuß der vollen Pension gelangt. — Umgekehrt rücken die Kinder nach dem etwaigen Erlöschen des Anspruchs der Wittwe in den nach §. 9 zulässigen Pensionsbetrag ein.

§. 12.

Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß getrennt, und der Ehemann für den schuldigen Theil erklärt, so behalten die geschiedene Ehefrau und die mit derselben erzeugten Kinder ihre bisherigen Ansprüche auf Pension, und wenn dem Ehemanne gestattet werden sollte, zur zweiten Ehe zu schreiten, so bleiben die zweite Ehefrau und die mit derselben erzeugten Kinder so lange und so weit (§. 9) von dem Genusse der Pension ausgeschlossen, als die erste Ehefrau und die mit derselben erzeugten Kinder solche beziehen.

Wird die Ehefrau aber durch rechtskräftiges Erkenntniß für den schuldigen Theil erklärt, oder wird die Ehe aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit getrennt, so

verliert die geschiedene Ehefrau alle Ansprüche auf Witwen-Pension; die Pension der in dieser Ehe erzeugten Kinder wird jedoch nach den §§. **9** und **10** dieses Gesetzes bestimmt, und zwar so, als ob ihre Mutter mit Tode abgegangen wäre.

§. **13.**

Die regelmäßigen, zu den gesetzlichen Zwecken der Anstalt zu verwendenden Einkünfte derselben bestehen:

a) in den Nutzungen von dem Capital- und Grundvermögen,
b) in den Beiträgen der Theilnehmer, und
c) in dem aus dem vereinigten Kloster- und Studienfonds erfolgenden Zuschusse von **4000** ℔ jährlich.

§. **14.**

Das Capital- und Grundvermögen soll bis zu der Summe von **180,000** ℔ in seinem Bestande erhalten werden.

§. **15.**

Die regelmäßigen Beiträge der Theilnehmer sollen bestehen:

a) in dem einmaligen Betrage eines Zwölftheils des jährlichen Einkommens,
b) in dem jährlichen Beitrage von drei vom Hundert dieses Einkommens.

Der einmalige Betrag eines Zwölftheils des Einkommens ist, wenn dieses monatlich bezogen wird, in drei monatlichen Raten, sonst aber unter eins zu leisten, und so wie die laufenden Beiträge inne zu behalten. Die laufenden Beiträge werden auch von dem beizutragenden Zwölftheile des Einkommens, so wie von dem etwa für den Sterbe- und Gnadenmonat oder für das Sterbe- und Gnaden-Quartal fortbewilligten Einkommen geleistet.

Dagegen werden weder die einmaligen, noch die laufenden Beiträge von demjenigen Theile des Einkommens

entrichtet, welcher den das Maximum der Wittwen- und Waisenpension (§. 4) begründenden Einkommensbetrag übersteigt.

Die in Ruhestand versetzten und die verabschiedeten Mitglieder zahlen die Beiträge von dem Ruhegehalte oder dem ihnen verbliebenen Theile, Entlassene aber von dem ganzen Betrage des früher bezogenen Gehaltes.

§. 16.

Zu dem Einkommen, von welchem die im vorstehenden §. erwähnten Beiträge zu entrichten sind, werden, außer dem eigentlichen Dienstgehalte, auch die mit dem Amte regelmäßigen verbundenen Emolumente (§. 2) gerechnet. Dienstaufwandsgelder und Repräsentationskosten, Hafer-Deputate, Diäten und solche Theile des Einkommens, welche bloß Entschädigungen in sich schließen, sind nicht dahin zu rechnen.

In zweifelhaften Fällen wird Unser Herzogliches Staatsministerium darüber entscheiden, ob und welche Dienst-Emolumente zu denjenigen, von welchen Beiträge erfolgen müssen, zu rechnen sind.

§. 17.

Die Theilnehmer an der Militair-Wittwen-Casse sind bei ihrem Uebertritte in eines der im §. 2 gedachten Aemter von dem einmaligen Beitrage eines Zwölftheils des ihnen ausgesetzten Diensteinkommens insoweit befreiet, als sie bei der genannten Casse bereits einen Gehaltsabzug erlitten haben.

§. 18.

Wenn die Aufkünfte von dem Capital- und Grundvermögen, die regelmäßigen Beiträge der Theilnehmer der Anstalt und der derselben aus dem vereinigten Kloster- und Studienfonds zu zahlende Zuschuß zur Bestreitung der fäl-

ligen Pensionen unzulänglich sein sollten, und das Vermögen zu dieser Zeit die Summe von **180,000** ℔ übersteigt, so soll der Ausfall von dem Vermögen gedeckt, dasselbe jedoch in keinem Falle unter die gedachte Summe vermindert werden.

Tritt die Unzulänglichkeit der regelmäßigen Einkünfte zu einer Zeit ein, wo das Vermögen die Summe von **180,000** ℔ nicht übersteigt, so sind die Theilnehmer zu außerordentlichen, von Unserm Herzoglichen Staatsministerio zu bestimmenden Beiträgen, die jedoch nie mehr als ein Procent desjenigen Einkommens, von welchem die regelmäßigen Beiträge erfolgen, betragen dürfen, verpflichtet.

Sollte ungeachtet der Erhöhung der Beiträge auf 4 Procent die Einnahme zur Deckung der Ausgaben nicht zureichen, so soll das Fehlende aus der Herzoglichen Haupt-Finanzcasse zugeschossen werden.

§. 19.

Die sämmtlichen früher über die Civil-Bedienten-Wittwen- und Waisencassenanstalt erlassenen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Transitorische Bestimmungen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz soll mit dem **1.** August d. J. in Kraft treten.

Die bereits zahlbaren Wittwen- und Waisenpensionen bleiben unverändert, und die bis zum Eintritte dieses Gesetzes anzuweisenden Pensionen werden nach den bislang bestandenen Bestimmungen festgesetzt.

§. 21.

Die jetzt pensionirten, verabschiedeten und entlassenen Beamten, welche von ihrer Pension bisher keine Beiträge geleistet haben, sind zur Entrichtung derselben, von dem im

vorstehenden §. bezeichneten Termine an, heranzuziehen, wogegen aber auch die Pension, welche dieselben für ihre Wittwen und Kinder erwerben, nach den obigen Bestimmungen, und zwar nach der Größe des früher bezogenen Dienstgehaltes, wovon sie vorhin zur Civilbedienten-Wittwen- und Waisencasse beigetragen haben, berechnet werden soll.

§. 22.

Alle diejenigen, welche bisher Theilnehmer der Anstalt gewesen sind, aber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Theilnahme an derselben berechtigt sein würden, sollen ferner Theilnehmer derselben bleiben, und eben so wie die übrigen Mitglieder für ihre Wittwen- und Kinder eine nach Vorschrift dieses Gesetzes zu berechnende Pension erwerben. Diejenigen bisherigen Theilnehmer, welche wegen ungenügenden Einkommens zu einer fernern Theilnahme nicht berechtigt sein würden (§. 2), sollen zwar nicht dazu angehalten werden, den einmaligen Beitrag zu einem Zwölftheile von **100** ℛ durch Nachzahlung zu ergänzen, sie haben aber die laufenden Beiträge zu **3** Procent jährlich von diesem Einkommensbetrage fortan zu entrichten.

§. 23.

Die nach diesem Gesetze vorzunehmende Regulirung der einmaligen und der laufenden Beiträge soll forderſamst durch das Herzogliche Finanzcollegium bewerkstelligt werden, und haben die betreffenden Behörden dasselbe auf eine desfalls zu erlassende Bekanntmachung unverzüglich mit den nöthigen Nachrichten zu versehen.

Die von dem Diensteinkommen nachzuzahlenden einmaligen Beiträge (Zwölftheil des Diensteinkommens) sind auf die im §. **15** Abschnitt **2** vorgeschriebene Weise einzuziehen.

Die Nachzahlung laufender Beiträge (3 Procent des jährlichen Einkommens) für die Vergangenheit findet in keinem Falle Statt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 8. Juli 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

(32.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Braunschweig, die der Pflegeanstalt für dürftige Kinder hieselbst bewilligten Rechte der piorum corporum betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. Juli 1837.

Demnach mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministeriums vom 15. d. M. № 5752 die hieselbst errichtete Pflegeanstalt für dürftige Kinder für eine öffentliche Wohlthätigkeitsanstalt anerkannt und derselben alle die Gerechtsame und Befugnisse, welche die frommen Stiftungen in den hiesigen Landen nach den Gesetzen genießen, verliehen worden, so wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Juli 1837.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

P i n i.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 28. Juli 1837.

(33.) Gesetz, das Verbot der Einführung ausländischen Salzes und des Hausirhandels mit Salz betreffend.

d. d. Braunschweig, den 21. Juli 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da das in dem Gesetze vom 8. Mai 1835 № 24 ausgesprochene Verbot der Einführung ausländischen Salzes in Unsere Lande und des Hausirhandels mit Salz bisher nicht überall gehörig beachtet ist, so bestimmen Wir, um eine strengere Befolgung desselben zu bewirken, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch Folgendes:

§. 1.

Es ist den Einwohnern Unsers Herzogthums untersagt, Salz von anderen Personen im Inlande anzukaufen, als welche von dem Herzogl. Steuer-Collegium zum Handel mit Salz concessionirt sind. (§. 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1835 № 24.)

§. 2.

Die Contraventionen gegen dieses Verbot werden der heimlichen Einführung ausländischen Salzes (§. 3 des oberwähnten Gesetzes) gleich geachtet, und daher mit der Confiscation des angekauften Salzes und einer dem achtfachen Werthe desselben entsprechenden Geldstrafe geahndet.

§. 3.

Es sollen hierbei übrigens die in den §§. 10 bis 13 des Gesetzes vom 8. Mai 1835 № 24 enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 4.

Jeder Landeseinwohner, welcher einen eigenen Hausstand besitzt, ist verbunden, den Steuerbeamten auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, wann, in welcher Quantität, und von welcher zum Salzhandel concessionirten Person er seinen Salzbedarf zuletzt angekauft hat, oder denjenigen namhaft zu machen, welcher diesen Ankauf für ihn besorgte, der sodann jene Auskunft zu ertheilen hat.

Wird solche Auskunft entweder gar nicht, oder nicht der Wahrheit gemäß ertheilt, so tritt dafür, außer der gesetzmäßigen Ahndung eines etwa erwiesenen verbotwidrigen Erwerbes des letzten Salzbedarfs, eine Strafe von 2 ßß ein.

§. 5.

Dieses, so wie das Gesetz vom 8. Mai 1835 № 24 finden keine Anwendung in den Aemtern Calvörde und Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Destrum, Ostharingen und Delsburg.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. Juli 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 4. August 1837.

(34.) Forststraf-Gesetz.

d. d. Braunschweig, den 26. Juli 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die seit Erlassung des Forststraf-Directoriums vom 5. Mai 1815 gesammelten Erfahrungen ergeben, daß die über Bestrafung der Forstfrevel bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihrem Zwecke nicht in der erwarteten Weise entsprechen, so erlassen Wir, mit Zustimmung und nach angehörtem Gutachten und Rath Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Gegenstand des Gesetzes.

Alle in diesem Gesetze mit Strafe bedroheten Handlungen oder Unterlassungen sind Forstfrevel.

§. 2.

2. Analogische Anwendung desselben.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen auch auf diejenigen Handlungen und Unterlassungen angewendet werden, welche nach dem Grunde der gesetzlichen Bestimmung als darin mitenthalten unzweifelhaft anzusehen sind.

§. 3.

3. Zulässige Strafen.

A. Deren Arten.

Die wegen Forstfrevel zu erkennenden zulässigen Strafen sind folgende:

1) Geldstrafe;
2) Strafarbeit;
3) Gefängniß;
4) Zwangsarbeit;
5) Zuchthaus.

§. 4.

B. Deren nähere Bestimmung.

a. Geldstrafen.

In der Regel und in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht ein anderes ausdrücklich vorschreibt, sind gegen Forstfrevler Geldstrafen zu erkennen und zu vollziehen.

§. 5.

b. Strafarbeit.

Strafarbeit mit der Hand oder dem Gespanne tritt nur gegen nicht zahlfähige Frevler ein, soweit sie die Geldstrafe nicht entrichten.

Das Gericht wird bei völlig klarer Mittellosigkeit des Frevlers sogleich, sonst aber eventuell (Verordnung vom 20. April 1826 §. 1) auf diese Strafart erkennen.

Der Verurtheilte hat in Person die Arbeit zu leisten. Es ist nur gestattet, daß Eltern für die Kinder und umgekehrt, diese für jene, ferner Geschwister und Eheleute für einander die Strafe ableisten, vorausgesetzt, daß die gestellte Person arbeitsfähig ist.

Kinder unter 14 Jahren können zur Strafarbeit weder verurtheilt, noch zugelassen werden. (§. 6.)

Bei Umwandlung der Geldstrafe in Strafarbeit soll ein Tag Strafarbeit mit der Hand zu 6 ggr und ein Tag Strafarbeit mit einem Zweigespanne zu 1 Thlr. und mit einem Viergespanne zu 2 ℛ berechnet werden.

Die Dauer der Strafarbeit mit der Hand soll nicht über 40 Tage, die der Strafarbeit mit dem Gespanne nicht über 14 Tage betragen.

Würde daher eine wegen eines oder mehrer Forstfrevel zugleich zu erkennende Strafe eine Strafarbeit von längerer als der vorgeschriebenen Dauer ergeben, so ist die ganze Strafe in Zwangsarbeit zu verwandeln.

Eine Verwandlung der Strafarbeit in Zwangsarbeit soll auch Statt finden, wenn die gegen denselben Frevler seit Erlassung dieses Gesetzes erkannten und noch nicht vollzogenen Strafarbeitstage für sich zusammengerechnet oder in Zusammenrechnung mit der jetzt zu erkennenden Strafe über 40 Tage ausmachen, und haben insbesondere die Oberforstbedienten auf die Ausführung dieser Vorschrift zu achten und solche zu beantragen.

Eine solche Strafverwandlung verfügt das Gericht, welches das letzte Straferkenntniß gegen den Frevler abgegeben oder abzugeben hat, und zu derselben sind daher auch die Aemter und Stadtgerichte competent, insofern die zuletzt erkannte oder zu erkennende Strafe an sich ihre Competenz nicht übersteigt.

§. 6.

c. Gefängniß.

Gefängnißstrafen können gegen Forstfrevler, außer wenn sie das Gesetz ausdrücklich androhet, nur in den folgenden Fällen erkannt werden:

1) bei Erwachsenen, welche zufolge der Vorschriften des §. 5 Strafarbeit zu erdulden hätten, deren körperliche Beschaffenheit sie aber zur Arbeit untauglich macht;
2) bei jugendlichen Frevlern,
   a. welche zum ersten Male wegen Forstfrevels verurtheilt sind und für welche weder die Geldstrafe gezahlt, noch die Strafarbeit von Andern geleistet wird; (§. 5)
   b. an welchen nach den Bestimmungen des §. 10

eine körperliche Züchtigung nicht vollzogen werden kann.

Ein Tag Gefängnißstrafe soll, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu **12** ggr berechnet werden.

Die Strafgefangenen dieser Art sind mit Strenge zu angemessenen Arbeiten anzuhalten.

§. 7.

d. Zwangsarbeit.

Zwangsarbeit tritt bei Erwachsenen (§. **10** und **5**) ein, wenn die zu vollziehenden Geldstrafen nicht beigetrieben werden können und, in Strafarbeit verwandelt, die höchste Dauer dieser Strafart übersteigen würden. (§. **5**.)

Es bleibt bei der gesetzlichen Vorschrift, daß ein Tag Zwangsarbeit zu **16** ggr berechnet wird.

Es soll indeß wegen Forstfrevel eine härtere als eine einjährige Zwangsarbeit nicht erkannt werden, sollte auch, den obigen Bestimmungen zufolge, die zu verwandelnde Geldstrafe einen höhern Betrag ergeben.

§. 8.

e. Zuchthaus..

Zuchthausstrafe kann wegen Forstfrevel allein in den Fällen, in welchen das Gesetz dies besonders bestimmt, erkannt werden.

Sie kann wegen Forstfrevel die Dauer von **2** Jahren nicht übersteigen.

Ein Tag Zuchthaus ist zu **16** ggr zu berechnen.

§. 9.

f. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Berechnung der Leibesstrafen nach Geld.

Wenn der Betrag der in Leibesstrafen zu verwandelnden ganzen Geldstrafe, den obigen Bestimmungen zufolge, nicht einen vollen Strafarbeitstag mit der Hand ausmacht, so ist doch auf einen Strafarbeitstag mit der Hand, event. auf einen halben Gefängnißtag zu erkennen.

Geht die Geldstrafe in vollen Straftagen nicht auf, so ist folgendergestalt zu verfahren:

1) bei Strafarbeit mit der Hand wird ein Ueberschuß
   von unter **2** ℳ gar nicht,
   von **2** bis **4** ℳ für einen halben Tag,
   über **4** bis **6** ℳ für einen vollen Tag
   berechnet;
2) bei Strafarbeit mit dem Zweigespanne wird ein Ueberschuß von weniger als **8** ℳ gar nicht, von **8** ℳ bis **16** ℳ für einen halben Tag und über **16** ℳ bis **1** ℔ für einen vollen Tag berechnet;
3) bei Gefängniß ist ein Ueberschuß
   von unter **6** ℳ gar nicht,
   von **6** bis **9** ℳ für einen halben Tag,
   über **9** bis **12** ℳ für einen vollen Tag
   zu rechnen;
4) bei Zwangsarbeit und Zuchthaus wird ein Ueberschuß von weniger als **8** ℳ gar nicht berücksichtigt, und gilt von **8** bis **12** ℳ für einen halben, über **12** bis **16** ℳ für einen vollen Tag.

§. **10.**

C. Körperliche Züchtigung als Strafschärfungs- und Correctionsmittel.

Körperliche Züchtigung wird als Strafschärfung oder als Corrections-Mittel in folgenden Fällen Anwendung finden:

I. Als Strafschärfung nach vorhergehender gerichtlicher Warnung (§. **28.**) gegen jugendliche Frevler, d. h. gegen Knaben und Mädchen unter **14** Jahren, welche durch wiederholtes Freveln einen Hang dazu an den Tag legen, und weder Zahlung leisten noch einen Stellvertreter zur Verrichtung der Strafarbeit stellen können, oder welche durch die Schädlichkeit des von ihnen verübten Frevels oder durch den Zweck desselben sich als bösartige Frevler auszeichnen.

II. Als Correctionsmittel wird sie gegen diejenigen, welche bei der Strafarbeit oder in den Strafanstalten, nach vorgängiger Warnung, sich widerspenstig beweisen, oder, zweimaliger Aufforderung ungeachtet, sich ungehorsam zu der Strafarbeit nicht stellen, verfügt.

In den unter I. aufgeführten Fällen darf eine Züchtigung nur in Gemäßheit einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung erfolgen. Sie soll in allen Fällen nicht unter drei, und nicht über zwanzig Streiche betragen, und darf, wenn dieser Umstand nach richterlichem Ermessen nicht völlig unzweifelhaft ist, nicht anders, als wenn der Physicus deren Vollziehung für die Gesundheit des Verurtheiten für unnachtheilig erklärt, vollzogen werden.

Darüber, wie zu verfahren, wenn bei jugendlichen Frevlern wegen der körperlichen Beschaffenheit die Züchtigung nicht vollzogen werden kann, ist bereits oben (§. 6) verfügt.

Wenn die Züchtigung an die Stelle der Geldstrafe tritt, erkennt sie das Gericht, welches für diese competent ist; und wenn sie als Correctionsmittel anzuwenden ist, wird sie durch die Gerichts- oder Polizei-Behörden, welchen die Strafvollziehung obliegt, verfügt.

4. Von Urhebern, Theilnehmern und Gehülfen.

§. 11.

A. Allgemeiner Grundsatz.

Von mehreren Urhebern, Theilnehmern oder Gehülfen bei demselben Forstfrevel ist jeder mit der vollen Strafe zu belegen. Dagegen leisten sie den Werths- und Schadensersatz nur einfach, haften aber für denselben solidarisch.

§. 12.

B. Haften des Urhebers für die Theilnehmer.

Hat der Urheber bei Begehung eines Forstfrevels seine Angehörigen, Dienstboten oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen gebraucht, und diese sind nicht zah-

lungsfähig, so haftet er für die von denselben zu erlegende Geldstrafe.

§. 13.

C. Haupturheber.

Wer sich bei einem Forstfrevel, dessen Strafe 5 ₰ übersteigt, als Haupturheber auszeichnet, soll neben der verwirkten Strafe noch in deren halben Betrag verurtheilt werden.

§. 14.

D. Anstifter.

Wer einen Frevel durch Andere begehen lässt, wird wird eben so bestraft, als ob er solchen selbst begangen hätte, und haftet subsidiarisch für die von den Frevlern zu erlegende Geldstrafe, so wie für Werths- und Schadensersatz.

Wenn Kinder zum Vortheile ihrer Aeltern, an deren Haushalte sie noch Theil nehmen, Forstfrevel begehen, so sind diese, und im Falle beide Aeltern noch leben, der Vater als Anstifter des Frevels anzusehen.

Wenn Dienstboten, Handwerksgesellen oder Lehrlinge Forstfrevel zum Nutzen ihrer Dienst- oder Lehrherren verüben, sollen diese als Anstifter bestraft werden.

Die Strafen der auf solche Weise zur Begehung von Freveln gemissbrauchten Kinder, Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge sollen, nach Maßgabe der Umstände, bis auf ein Drittel der verwirkten Strafe gemildert werden.

§. 15.

E. Beauftragte oder gedungene Frevler.

Wer Frevel für einen Anderen begeht, verwirkt die volle Strafe, haftet für Werths- und Schadensersatz und soll der Lohn der Armencasse zufallen.

Hiernach ist besonders gegen Fuhrleute zu erkennen, welche Holz für Lohn fahren, von welchem sie wissen oder bei gehöriger Erkundigung wissen mussten, daß es gefrevelt sei.

§. 16.

F. Begünſtiger.

Diejenigen, welche nach verübtem Forſtfrevel die Frevler oder die gefrevelten Gegenſtände verbergen, oder zur Unterdrückung der Spuren oder des Beweiſes des Frevels beförderlich ſind, ſollen als Begünſtiger in die Hälfte der durch den Frevler verwirkten einfachen Strafe verurtheilt werden.

§. 17.

Fortſetzung.

Wer wiſſentlich gefrevelte Forſtproducte ankauft, auf ſonſtige Weiſe an ſich bringt oder annimmt, wird ebenſo beſtraft, als wenn er den Frevel ſelbſt begangen hätte, und haftet ſubſidiariſch für die vom Thäter zu erlegende Geldſtrafe, den Werths- und Schadenserſatz.

Dieſe Strafe tritt auch dann ein, wenn ein gefrevel-tes und dem Frevler von der Forſtbehörde oder den Forſtbeſitzer belaſſenes Forſtproduct angekauft iſt.

5. Zumeſſung der Strafen.

§. 18.

A. Allgemeiner Grundſatz.

Wer ein Forſtproduct aus der Forſt entwendet, beſchädigt oder vernichtet, oder eine andere durch dieſes Geſetz verbotene Handlung begeht, ſoll, inſofern das Geſetz eine andere Strafe nicht ausdrücklich beſtimmt, mindeſtens in eine Strafe von **6** ℳ oder falls der Werth des gefrevelten Gegenſtandes mehr als **6** ℳ betrüge, in eine dem Werthe deſſelben gleichkommende Strafe verurtheilt werden und außerdem die Anmeldungsgebühren und Unterſuchungskoſten erlegen und den Werth und den verurſachten Schaden erſetzen.

Der angerichtete Schaden iſt ohne Einfluß auf die Größe der Strafe, und dieſer, ſo wie der Werth, wird nach den weiter unten gegebenen Beſtimmungen geſchätzt.

Die Strafe und die Untersuchungskosten fließen in die Staatscasse; den Werths- und Schadensersatz erhält der Forsteigenthümer, die Anmeldungsgebühr der Denunciant. (§. 42 und folgende.)

§. 19.

B. Erschwerende Umstände.

a. Bei Nacht, an Sonn- und Festtagen verübte Frevel.

Wer Nachts, d. h. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen Forstfrevel begeht, wird mit dem zweifachen Betrage der durch den Frevel verwirkten einfachen Strafe belegt.

Treffen diese erschwerenden Umstände zusammen, so hat doch nur eine einmalige Verdoppelung statt.

§. 20.

b. Frevler, die sich unkenntlich machen.

Die Strafe der Frevler, welche sich durch Vermummen, Anschwärzen des Gesichts oder auf andere Weise unkenntlich machen, soll nach Maßgabe der Umstände um 5 bis 10 ℔ erhöhet werden.

§. 21.

c. Falsche Angabe und Entziehen der Pfändung.

Der Frevler, welcher einen falschen Namen oder Wohnort angiebt, oder den ihn betreffenden Forstbedienten durch sonstige falsche Angaben täuscht, oder sich auf irgend eine Weise der Pfändung entzieht, soll, außer der durch den Frevel verschuldeten Strafe, in eine Strafe von 12 ßß bis zu 1 ℔ genommen werden.

§. 22.

d. Widerspenstige Fortsetzung des Frevels.

Wer bei Ausübung eines Frevels von den Forstbedienten betroffen, von dessen Fortsetzung sich nicht abhalten läßt, erlegt das Doppelte der auf den Frevel gesetzten einfachen Strafe.

§. 23.

e. Frevel aus Muthwillen oder Bosheit.

Wer aus Muthwillen oder Bosheit Forstfrevel begeht, Bäume, Heister oder Lohden beschädigt oder vernichtet, wird, neben der durch den Frevel verwirkten Strafe, dem Befinden nach in eine Strafe von **5** bis **30** ₰ genommen.

§. 24.

f. Vergreifen an mit Beschlag belegtem Holze.

Wer sich an Holze, welches von Forstbedienten mit Zuziehung der Gerichts-, Polizei- oder Ortsbehörden bis zu weiterer Untersuchung mit Beschlag belegt ist, vergreift, und die Beschlagnahme nicht achtet, erlegt den 4fachen Werth desselben als Strafe. Außerdem ist auf die übrigen etwa verwirkten Strafen zu erkennen.

§. 25.

g. Verkauf gefrevelter Forstproducte.

Wer die von ihm selbst oder von seinen Angehörigen entwendeten Forstproducte verkauft, bezahlt, vorbehältlich der Strafe für die Entwendung, den doppelten Werth als Strafe.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn das gefrevelte Forstproduct dem Frevler von der Forstbehörde oder dem Forstbesitzer gelassen ist.

§. 26.

C. Strafe wiederholter Frevel.

Wer, nachdem er wegen eines Forstfrevels von einem hiesigen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntnisses einen gleichartigen Forstfrevel begeht, soll

wegen der ersten Wiederholung in das Doppelte,

wegen der zweiten Wiederholung in das Drei-

fache, wegen der dritten und folgenden Wiederholungen in das vierfache

der durch den Frevel verwirkten einfachen Strafe verurtheilt werden.

Als gleichartige Forstfrevel sind im Sinnne dieses Paragraphen anzusehen:

1) Entwendungen, mag deren Gegenstand in Holz auf dem Stamme (§§. 48 — 54), in gehauenem oder in der Forst verwendetem Holze (§§. 55 — 62), in Kohlen- oder in sonstigen Forstnebennutzungen oder Forstproducten (§§. 63 — 74) bestehen;
2) boshafte oder muthwillige Beschädigungen von Holz auf dem Stamme oder sonstigen Anlagen in den Forsten (§. 23);
3) Hude- und Mastfrevel (§§. 75 — 87.)

In allen übrigen Fällen tritt die Strafe der Wiederholung nur ein, wenn derselbe Frevel, wegen dessen der Angeschuldigte bereits verurtheilt worden, wieder von ihm begangen ist.

§. 27.

D. Rückfall.

Diejenigen, welche einen gleichartigen Forstfrevel begehen, nachdem sie wegen Forstfrevel innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Begehung des jetzt zu bestrafenden Frevels zurückgerechnet, Zwangsarbeitsstrafe erlitten haben, sollen mit Zuchthaus nach Maßgabe des vierfachen Betrages der verwirkten einfachen Strafe, jedoch nicht unter vier Wochen, bestraft werden.

Wer einen gleichartigen Forstfrevel verübt, nachdem er innerhalb eines Jahrs, von dem Tage der Begehung des jetzt zu bestrafenden Frevels zurückgerechnet, Zuchthausstrafe erlitten hat, soll Zuchthausstrafe nach Maßgabe der Größe des Frevels, jedoch nicht unter acht Wochen erleiden.

§. 28.

E. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Wiederholungen und Rückfall.

Die Gerichte haben bei Publication oder Insinuation der Erkenntnisse den Verurtheilten zu eröffnen, daß bei Wiederholung des Frevels sie eine erhöhete Strafe und welche Strafart trifft.

Die Revierforstbedienten sollen genaue Verzeichnisse über die von ihnen eingereichten Frevel-Anzeigen führen und auf jeder Denunciation bemerken, wie oft der Frevler innerhalb eines Jahres angezeigt sei. Diese Angabe wird von dem Oberförster auf den Grund seiner Verzeichnisse geprüft, in welchen die Resultate der ergangenen Erkenntnisse einzutragen sind, und mit dem Strafantrage die Anführung jedes frühern, eine Straferhöhung bewirkenden rechtskräftigen Erkenntnisses nach Tag und Inhalt verbunden.

§. 29.

6. Schätzung des Werthes.

Der Werth eines gefrevelten Gegenstandes wird nach der am Orte der Entwendung geltenden herrschaftl. Holztaxe geschätzt, und zwar nach derjenigen, welche die Bestimmung des eigentlichen Localwerthes, ohne Rücksicht auf etwanige Preisermäßigungen, wegen stattfindender Berechtigungen oder Begünstigungen enthält, wobei auf den Umstand, ob das entwendete Material nur zu Brennholz, oder aber zu Nutz- und Bauholz hätte gebraucht werden können, Rücksicht genommen werden muß, ohne jedoch dafür gerade den möglichst höchsten Werth in Anschlag zu bringen. Im Amte Thedinghausen wird in Ermangelung einer Herrschaftlichen Forsttaxe der Localwerth zur Norm genommen.

§. 30.

7. Schätzung des Schadens.

a. Allgemeiner Grundsatz.

Für alles trockene, abständige oder forstmäßig haubare Holz wird ein Schadensersatz nicht in Anschlag gebracht, sondern nur der Werth. Bei allem, seinem Alter nach, noch nicht forstmäßig haubaren Holze kommt es auf die Wahrscheinlichkeit an, ob der entwendete Stamm bei den nächsten Durchforstungen, oder überhaupt ohne wesentliche Vermehrung seines dermaligen Inhalts und Werthes forstmäßig gehauen sein würde, in welchem Falle derselbe als haubar zu betrachten ist, oder ob selbiger als wüchsig und dominirend anzunehmen gewesen, und seine volle Haubarkeit erreicht haben würde.

Wie nun den Forstbedienten die möglichste Genauigkeit und Unpartheilichkeit bei Erwägung dieser Umstände und des mehrern oder mindern durch den Forstfrevel veranlassten Schadens, insbesondere mit Berücksichtigung des etwa vermehrten Zuwachses der nebenstehenden Bäume und der etwa durch Anpflanzung thunlichen Benutzung des entblößten Raumes, zur besondern Pflicht gemacht wird, so bestimmen Wir hiemit für Fälle, wo der entwendete Stamm, aller Wahrscheinlichkeit nach, seine volle Haubarkeit erreicht haben würde, in den folgenden §§. Grundsätze zur Schätzung des dem Forsteigenthümer, außer dem eigentlichen Werthe des Stammes, noch zugefügten Schadens. Kann oder will ein Frevler, welcher mit einem gefrevelten Forstproducte, wovon es zweifelhaft ist, ob dafür Schadensersatz zu berechnen sei, unterwegs betroffen wird, oder bei welchem ein durch ihn entwendetes Forstproduct von obiger Beschaffenheit durch Haussuchung vorgefunden wird, dem ihn betreffenden Forstbedienten, wenn dieser es verlangen sollte, die Stelle, wo der Frevel begangen worden, nicht nachweisen, so ist derjenige Schadensersatz in Anrechnung

zu bringen, welcher nach Maßgabe der Art und Stärke des Holzes den nachfolgenden Bestimmungen entspricht.

§. 31.

b. Schadensersatz für Eichen.

Der Schadensersatz für Eichen soll folgendermaßen berechnet werden:

für geringe Heister unter und bis 4 Zoll auf dem Stamme stark der siebenfache Werth,
für Stämme über 4 bis 6 Zoll stark der fünffache Werth,
» » » 6 » 10 » » » vierfache »
» » » 10 » 14 » » » dreifache »
» » » 14 » 17 » » » doppelte »
» » » 17 » 20 » » » einfache »
» » » 20 » 23 » die Hälfte des Werths,
» » » 23 » 26 » ein Viertel » »
» » » 26 Zoll stark kein Schadensersatz.

§. 32.

c. Für Buchen, Hainebuchen, Eschen, Ulmen, Ahorn, Elzbeeren und die Nadelholzarten.

Bei Buchen, Hainebuchen, Eschen, Ulmen, Ahorn, Elzbeeren und allen Nadelholzarten soll als Schadens-Ersatz entrichtet werden:

für geringe Stämme unter und bis 4 Zoll auf dem Stamme stark der fünffache Werth,
für Stämme über 4 bis 6 Zoll stark der vierfache Werth,
» » » 6 » 8 » » » dreifache »
» » » 8 » 11 » » » doppelte »
» » » 11 » 14 » » » einfache »
» » » 14 » 17 » die Hälfte des Werths,
» » » 17 » 20 » ein Viertel » »
» » » 20 Zoll stark kein Schadensersatz.

§. 33.

d. Für Oberholz und Saamenbäume.

In Fällen, wo die in den §§. 31 und 32 genannten

Bäume zwar ihrem Alter und der Stärke nach als haubar zu betrachten gewesen wären, aber als Oberholz auf Niederwaldschlägen oder als Saamenbäume aus Dunkel- und Lichtschlägen, wenn sie daselbst wegen des noch fehlenden oder des Schutzes annoch bedürftigen jungen Anwuchses noch hätten stehen bleiben müssen, verdorben oder entwendet sind, soll für den Nachtheil oder veranlasst werdende Culturkosten, für jeden Stamm in der Regel Ein Thaler als Schadens-Ersatz berechnet werden.

§. 34.

e. Für Birken, Ellern, Espen, Pappeln, Linden ꝛc.

Bei Birken, Ellern, Espen, Pappeln, Linden und den übrigen in den §§. **31** und **32** nicht genannten einländischen Forstbaumarten soll, wo sie in den Hochwaldbeständen anderer Holzarten eingemischt und ohne Nachtheil oder wesentlichen Verlust am Zuwachse abkömmlich waren, kein Schadensersatz berechnet; wenn aber der Aushieb aus forstwirthschaftlichen Gründen, z. B. wegen zu vermeidender Unterbrechung des Schlusses, noch hätte verzögert werden müssen, oder wenn die eingemischten Holzarten noch an Stärke und Werth zugenommen haben würden, außer dem Werthe des gefrevelten Holzes, ein gleicher Betrag als Schadensersatz angenommen werden. Waren dieselben aber als Oberholz in Niederwaldsbeständen übergehalten, so soll der eigentliche Werth um das Doppelte oder Dreifache als Schadensersatz erhöhet werden, jenachdem dieselben noch während eines oder aber während mehrerer Abtriebe des Unterholzes übergehalten sein würden.

§. 35.

f. Für Schlagholz.

Wenn in Schlagholzörtern in dem Zeitraume vom **1.** Nov. bis **1.** April desjen. Jahres, worin der Abtrieb forstmäßig stattfinden sollte, Unterholz gehauen wird, so wird

nur deſſen Werth, mit Rückſicht auf die etwanige Tauglichkeit zu Nutzholz, bezahlt; geſchieht die Entwendung aber früher, ſo tritt neben dem Werths-Erſatze der doppelte Betrag des Werthes als Schadenserſatz ein.

§. 36.

g. Für Obſtbäume und fremde Holzarten.

Für Entwendungen und Beſchädigungen von Obſtbäumen oder von fremden, zu den gewöhnlichen Forſtbäumen nicht gehörigen Holzarten wird, inſofern dergleichen Anpflanzungen, Baumſchulen, Anſaaten ꝛc. ſich auf dem Forſtgrunde befinden, der Anſatz des Werthes einer beſonderen Schätzung von Seiten des Revierforſtbedienten unterworfen, der Schaden aber doppelt ſo hoch als §. **32** verordnet iſt, berechnet.

§. 37.

h. Für Kopfholz.

Die Holzentwendungen des Kopfholzes von Hainen, Kopf-Eichen, Weiden, Eſchen ꝛc. werden, was den Schadenserſatz anbetrifft, nach den im §. **35** für das Unterholz in Schlagholzwaldungen beſtimmten Grundſätzen beurtheilt, jedoch mit dem Unterſchiede, daß von **1** bis **5** Jahren der doppelte und von **6**jährigem und älterem Holze der einfache Schadenserſatz Anwendung findet.

§. 38.

i. Für Aſtholz.

Wenn geringe unbedeutende Zweige abgehauen ſind, iſt neben der Strafe nur der Werth, ſind aber geſunde, ſtarke, zur Krone des Baumes gehörige Aeſte auf eine denſelben beſchädigende oder entſtellende Weiſe gehauen, ſo iſt der Schaden nach Beſtimmung der §§. **31**, **32**, **33**, **34**, **36**, in Bezug auf die Stärke des Baumes zu erſetzen; iſt aber ſogar der Kopf des Baumes herunter gehauen, oder gänzlich entäſtet, oder für den weitern Zuwachs und Zweck unfähig gemacht, ſo ſoll der Schaden

eben so, als wenn der ganze Baum gehauen wäre, geschätzt werden.

§. 39.

k. Von Band-, Kiepen- und Peitschen-Stöcken, Bohnen- und Erbsenstiefeln und Weeden.

Von Band-, Kiepen- und Peitschen-Stöcken, Bohnen- und Erbsenstiefeln und Weeden ist, wenn selbige in Hochwaldsbeständen von wüchsigen Stämmen, oder in Niederwalds-Schlägen gehauen sind, der vierfache Werth; wofern dieselben aber in Hochwaldungen von ganz unterdrückten, jedoch noch grünen Stämmchen, oder von ohne Nachtheil abkömmlichen Birken, Espen, Haseln und andern dergleichen weichen Holzarten gehauen sind, der doppelte Werth als Schadensersatz zu berechnen.

§. 40.

l. Abreißen des trockenen Holzes.

Wer von stehenden Bäumen ohne Erlaubniß trockene Aeste abreißt, bezahlt, es mag an oder außer den etwa bestehenden Leseholztagen geschehen sein, den Werth als Schadensersatz neben der Strafe und dem Werthe; für andere unerlaubte oder außer den Leseholztagen geschehene Aneignungen von solchem trockenen Holze, welches hier nicht besonders benannt ist, wird nur der Werth und die Strafe entrichtet.

§. 41.

m. Stukenroden.

Wenn unberechtigter Weise Stuken gerodet sind, wird neben dem Werthe und der Strafe ein Schaden nur ersetzt, wenn dabei die umstehenden Stämme oder Lohden beschädigt sind. Der Denunciant hat sodann die Verhältnisse dieser Beschädigung genau und gewissenhaft anzugeben, damit von dem Oberförster ein angemessener Antrag auf Schadensersatz gemacht werden könne.

§. 42.

8. Pfändungen und Anmeldungsgebühren.

Die Forst- und Jagdbedienten, die beeidigten Herrschaftlichen Waldarbeiter und das Polizei-Militair sind berechtigt, die Frevler zu pfänden, insbesondere ihnen die bei Ausübung des Frevels dienenden Werkzeuge abzunehmen. Die Pfändegebühren fallen aber künftig hinweg.

Dagegen sollen aber Forstfrevler folgende Anmeldegebühren entrichten, nach Maßgabe des Betrages, welcher Strafe, Werths- und Schadensersatz zusammengerechnet ausmacht, nämlich, wenn diese betragen:

6 ℛ oder weniger	. . . .	— ℛ	8 ₰
über 6 bis 12 ℛ	. . . .	1 »	— »
» 12 » 1 ℛ	. . . .	2 »	— »
» 1 ℛ bis 3 ℛ	. . . .	4 »	— »
» 3 » » 5 »	. . . .	8 »	— »
» 5 » » 10 »	. . . .	12 »	— »
» 10 » » 15 »	. . 1 ℛ	— »	— »
» 15 » » 20 »	. . 2 »	— »	— »
» 20 » » 30 »	. . 3 »	— »	— »
» 30 » ꝛc.	. . 5 »	— »	— »

Bei Berechnung dieser Gebühren ist stets nur der einfache Strafsatz zu berücksichtigen und auf Straferhöhung wegen erschwerender Umstände oder Wiederholung u. s. w. nicht zu sehen.

§. 43.

Fortsetzung.

Die Anmeldungsgebühren werden doppelt entrichtet, wenn der Frevel Nachts, oder an Sonn- oder Festtagen begangen ist.

§. 44.

Fortsetzung.

Die Anmeldungsgebühren sollen als Accidenz den Forst- und Jagdbedienten, den beeidigten Herrschaftl. Waldarbei-

tern und dem Polizei-Militair, welche den Frevel entdeckt haben, gezahlt werden. Sie werden eben so wie die Strafen erhoben. Bei freiwilligen Zahlungen hat der Oberförster sie sich auszahlen zu lassen und zurückzubehalten. Die durch gerichtliche Erkenntnisse gleichzeitig mit den Strafen festgesetzten Anmeldungsgebühren hat der Kreiseinnehmer einzufordern und beitreiben zu lassen und vierteljährlich dem Oberförster zur Vertheilung einzusenden. Bei völlig klarer Mittellosigkeit des Frevlers erkennt das Gericht auf Niederschlagung der Anmeldungs-Gebühr.

Den Forst- und Jagdbedienten, den Herrschaftl. beeidigten Waldarbeitern und dem Polizei-Militair wird hierdurch bei Verlust der Anmeldungsgebühren und nachdrücklicher Disciplinarstrafe ausdrücklich untersagt, sich die Anmeldungsgebühren unmittelbar von den Frevlern zahlen zu lassen. Ist diesem entgegen gehandelt, so hat das Gericht die vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

§. 45.

9. Priorität der von dem Frevler zu leistenden Zahlungen.

Wenn die Mittel des Frevlers nicht ausreichen, die ihm obliegenden Zahlungen zu leisten, so sollen sie in folgender Ordnung erfolgen:

1) Anmeldungsgebühr,
2) Werths- und Schadensersatz,
3) die Untersuchungskosten,
4) die Strafe.

§. 46.

10. Erlöschen der Forstfrevel.

a. Durch den Tod des Frevlers.

Die Rechtsverfolgung wegen Forstfrevel erlischt, so viel den Strafpunkt betrifft durch den Tod des Frevlers; nur wenn gegen denselben bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß abgegeben ist, haftet dessen Nachlaß für die Geld-

ſtrafe und Koſten. Wegen Werths- und Schadenserſatzes bleibt deſſen Nachlaß verhaftet.

§. 47.

b. Durch Verjährung.

Die Rechtsverfolgung wegen Forſtfrevel verjährt innerhalb eines Jahres.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpuncte des begangenen Frevels, und wird vollendet mit Anfang des letzten Tages des beſtimmten geſetzlichen Zeitraums.

Sie wird unterbrochen durch die Vorladung des Frevlers und beginnt nach erfolgter Unterbrechung von Neuem mit der letzten gerichtlichen Handlung.

Titel II.

Beſondere Beſtimmungen.

1. Entwendungen.

A. Von Holz auf dem Stamme.

§. 48.

a. Aushauen von Maſern.

Wer von ſtehenden Bäumen Maſern, Holzſchlagen, Keilholz, Kienholz oder Wurzeln aushauet, bezahlt den Werth, und für jeden dadurch beſchädigten Stamm **16** ggr. als Strafe.

§. 49.

b. Maien von Birken.

Für ein Bund Birken oder ſogenannte Maien, das Bund zu **12** Zoll im Durchmeſſer gerechnet, oder für eine geringe Quantität werden **6** ggr. Strafe entrichtet; ſind ſolche aber aus Niederwaldſchlägen gefrevelt, ſo iſt ein gleicher Betrag als Schadenserſatz außer dem Werthe zu zahlen.

§. 50.

c. Birken-Beſenreiſig.

Für ein Bund Birken-Beſenreiſig, das Bund zu **12** Zoll im Durchmeſſer, oder für eine geringere Quantität wird in allen Fällen der Werth, und **9** ʒʒ Strafe, und für dergleichen aus Niederwaldsſchlägen außerdem **9** ʒʒ Schadenserſatz entrichtet.

§. 51.

d. Quirle und Peitſchenſtöcke.

Für einen aus dem Gipfel einer jungen Fichte oder Kiefer ausgeſchnittenen Quirl oder eine Peitſchenſtockſpitze werden **6** ʒʒ Werths- und Schadenserſatz und **6** ʒʒ Strafe bezahlt.

§. 52.

e. Chriſtbäume.

Für die ſogenannten Chriſtbäume wird für jeden, wenn dazu ſtehende Nadelholzſtämme und deren Kronen genommen ſind, außer der Strafe und dem Werthserſatze, der achtfache Betrag, jedoch mindeſtens **6** ʒʒ als Schadenserſatz; für Aeſte aber, außer der Strafe nnd dem Werthe, der dreifache Betrag als Schadenserſatz bezahlt. Die Bekanntmachung des Fürſtl. Geheimeraths-Collegii vom **11.** December **1815**, das Verbot des Verkaufs der Spitzen und Kronen von den Nadelholzbäumen betreffend, bleibt in Kraft.

§. 53.

f. Baſt- oder Borkereißen oder Bäumekringeln.

Wer von ſtehenden Bäumen Baſt oder Borke reißt, oder dieſelben aus ſonſtigen Gründen abſchält oder kringelt, bezahlt zwar nur den Werth des entwendeten Gegenſtandes, aber die Strafe und den Schaden eben ſo, als wenn er den ganzen Stamm gehauen hätte.

§. 54.

g. Pflänzlinge.

Für entwendete Pflanzlohden oder Pflänzlinge bis zu **6** Fuß Höhe von allen Arten der Forstbäume aus Pflanzkämpen oder Gehegen soll der Werth mindestens auf **1** ßß für das Stück, bei dergleichen Pflanz-Heistern, über **6** Fuß hoch, aber der Werth mindestens auf **2** ßß für das Stück angenommen werden.

Sollten dergleichen Pflanzstämme aber aus bereits im Freien damit vollzogenen Pflanzungen oder aus Ansaaten entwendet werden, so ist der Frevler außerdem noch verbunden, die dadurch etwa erforderlich werdenden Culturkosten zu vergüten.

B. Von gehauenem oder zu Vorrichtungen in der Forst verwendetem Holze und von Kohlen.

§. 55.

a. Von Vorräthen im Walde.

Entwendungen von im Walde vorräthig liegendem Bau-, Nutz-, Brenn- und Kohlholze, sowohl Malter- als Waasholze, imgleichen von bereits geschälter Borke von Eichen, Fichten, Birken ꝛc., oder von Borke von schon gehauenen Bäumen, werden, das Holz mag bereits zugerichtet, aufgemaltert oder aufgebunden sein, oder noch in den Hauungen unaufgearbeitet liegen, mit Erlegung des sechsfachen Betrages des vollen Werthes bestraft, und dieser soll hier aus der Taxe und den Löhnen bestehen, und im Amte Thedinghausen nach dem Local-Werthe berechnet werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf das den Empfängern bereits überwiesene Holz, so lange selbiges in der Forst steht. Die geringste Strafe für Entwendung von Holzvorräthen soll in **12** ßß bestehen.

Alles durch äußere Einwirkung abgebrochene oder in

ganzen Stämmen umgeworfene Holz wird erst, wenn mit der Zurichtung angefangen ist, unter die Vorräthe gerechnet.

§. 56.

b. Von Holzflößen und Lagerstellen.

Für von einer Holzflöße, den Flößestellen, den Auflage- und Auszieheſtellen, von unbefriedigten oder von im Freien in oder außerhalb der Forst befindlichen Lagerstellen entwendetes Bau-, Nutz-, Brenn- oder Waasholz wird der Werth, und der zehnfache Betrag desselben als Strafe, mindestens jedoch **1** ℔ Strafe für jeden Fall entrichtet.

Alle Holzentwendungen aus befriedigten Magazinen oder sonstigem Gewahrsame in oder außer der Forst werden als Diebstahl nach den bestehenden Criminalgesetzen bestraft.

§. 57.

c. Von Holzspähnen.

Wer Zimmer- und Nutzholzspähne entwendet, bezahlt neben dem Werthe dessen Betrag als Strafe.

§. 58.

d. Von Befriedigungen um Saat- und Pflanzkämpe.

Wer die Befriedigungen um Saat- und Pflanzkämpe und Baumschulen entwendet oder beschädigt, erlegt den zehnfachen Werth als Strafe, und leistet den Werths- und vollständigen Schadensersatz.

Die geringste Strafe für ein solches Vergehen soll in **15** ℊℋ bestehen.

§. 59.

e. Von allen übrigen Vorrichtungen.

Die Bestimmung des vorstehenden §. findet vollständige Anwendung bei Entwendung oder Beschädigung von Flößrechen, von im Walde befindlichen Brücken, Stegen und Geländern, von Köthen, Schuppen und Hütten, wenn sie auch noch unbenutzt oder bereits verlassen sind,

von Maſtringen, von Holze, welches zur Ausbohlung von Wegen angewendet worden, von Meilern, Pechhütten, Theeröfen, von Wildgattern, in der Forſt ſowohl als im Felde, von Wildfütterungen und allen dazu gehörigen Vorrichtungen, von Salzlecken, Fuchs- und Krähenhütten ꝛc. — überhaupt von allem zu dergleichen Vorrichtungen verwendeten Materiale.

§. 60.

f. Von Baumſtangen oder Pfählen.

Wer Baumſtangen oder Pfähle entwendet, welche zur Unterſtützung für gepflanzte Stämme dienen, entrichtet den Werth, deſſen ſechsfachen Betrag als Strafe, und außerdem für jedes Stück **2** ggr. als Entſchädigung.

§. 61.

g. Von Kohlen.

Wer Kohlen oder Kohlenbrände, ſo den erſten gleich geachtet werden ſollen, entwendet, erlegt den Werth und denſelben ſechsfach als Strafe, mindeſtens jedoch **12** ggr.

§. 62.

h. Aufſammeln verlorener Kohlen und Ausharken von Kohlſtellen.

Wer die von den Kohlenfuhrleuten bei der Abfuhr verlorenen Kohlen oder Brände auf den Forſtwegen aufſammelt oder die verlaſſenen Kohlſtellen ausharkt, um ſogenanntes Kohlenklein oder Grües auszuſichten, bezahlt, wenn ſolches ohne Erlaubniß geſchehen, für jede Tracht Kohlen oder weniger, **6** ggr. und für jede ausgeharkte Kohlſtelle **9** ggr. Strafe, außer dem Erſatze des Werthes.

C. Von anderen Forſtproducten.

§. 63.

a. Von Baumſäften.

Wer in den Forſten Harz ſchrapet, Fichten oder Kiefern zum Harze anhauet, oder Birken, Ahorn und dergleichen Bäume anbohrt, wird für jeden Stamm mit **2** ℔ beſtraft. Wird Jemand mit rohem Harze betroffen,

ohne daß er sich über den rechtmäßigen Erwerb ausweisen kann, so verfällt er für jedes Pfund rohen Harzes in eine Strafe von 4 ₰.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn sich nicht ermitteln lässt, von wie viel Stämmen das gefrevelte Harz genommen.

§. 64.

b. Von Eich- oder Buchmast.

Wer ohne Erlaubniß oder auch selbst nach Einlösung eines Erlaubnißscheins in nicht dazu eingegebenen Forstörtern Eich- oder Buchmast durch Aufleser einsammelt, bezahlt für jeden Himten, außer dem Werthsersatze, **9** ggr Strafe; wer solches durch Schlagen oder Fegen bewirkt, außer dem Werthsersatze, **12** ggr. Geschieht solches in Forstörtern, wo eine natürliche Besaamung bezweckt wird, namentlich in Buchen- oder Eichen-Dunkel- oder Lichtschlägen, oder in jungen Niederwaldsschlägen, welche deshalb in das Gehäge gelegt sind, so verdoppelt sich in beiden Fällen die Strafe.

In allen Fällen wird, was unter einem Himten ist, mit der Hälfte der bemerkten Sätze bestraft.

§. 65.

c. Von Früchten der Forstbäume.

Ohne Erlaubniß der Forstbedienten dürfen überall auch andere Saamen von Forstbäumen und Früchte der auf Forstgrunde stehenden Obstbäume, bei Vermeidung der Confiscation des Saamens und der zum Einsammeln gebrauchten Gefäße, so wie einer Strafe, welche auf den dreifachen Werth des Saamens und der Früchte bestimmt wird, mindestens aber in **6** ggr bestehen soll, nicht gesammelt werden; sind aber dabei Zweige abgebrochen, oder Stämme mit Steinen, Hämmern, Holzstücken ꝛc. angeklopft oder auf sonstige Weise beschädigt, oder geschah das

Einsammeln vermittelst Fegens in Forstörtern, welche sich im Zuschlage befinden, so verdoppeln sich die Strafen.

§. 66.

d. Von Waldfrüchten.

Wo das Einsammeln von Hasselnüssen, Vogelbeeren, Heidel- und Kronsbeeren oder sonstigen Waldfrüchten, Schwämmen ꝛc. aus Rücksicht der Gesundheitspolizei bis zu eingetretener Reife verboten bleibt, oder aus sonstigen Gründen eine vorherige Erlaubniß erfordert, hat jeder sich dessen gänzlich oder doch bis dahin, daß es gestattet worden, bei Vermeidung der Confiscation der Früchte und des zum Einsammeln benutzten Gefäßes und einer Strafe, welche auf den dreifachen Werth der Früchte bestimmt wird, mindestens aber in **3** ggr bestehen soll, zu enthalten.

§. 67.

e. Von Zunderschwämmen.

Wer ohne Erlaubniß Zunderschwämme sammelt, verfällt in eine Strafe von **15** ggr, nebst Confiscation des eingesammelten Schwammes.

§. 68.

f. Von Gras ꝛc.

Wer ohne Erlaubniß in nicht im Gehäge liegenden Forsten Gras, Schilf, Binsen ꝛc. rupft, schneidet oder mähet, bezahlt für eine Tracht und darunter eine Strafe von **6** ggr; wer solche Frevel in Gehägen verübt, zahlt die doppelte Strafe, und ist außerdem noch für jede zwischen dem gerupften oder geschnittenem Grase vorgefundene Laub- oder Nadelholzpflanze oder Stocklohde **2** ggr zu entrichten schuldig.

§. 69.

Fortsetzung.

Dieselben Strafen finden Statt, falls die Grasnutzung zwar gestattet, aber die ertheilte Erlaubniß in Betreff des Orts, der Zeit oder der Werkzeuge überschritten

worden, imgleichen wenn Laub= oder Nadelholzpflanzen dabei beschädigt sind.

§. 70.

g. Vom grünen Laube.

Wer grünes Laub von Bäumen oder Lohden streift, reißt oder auf sonstige Weise sich aneignet, bezahlt für jede Tracht und darunter eine Strafe von **12** Ggr., und das Doppelte, falls solches von Eschen, Ahorn oder Ulmen geschah. Wenn aber Zweige und Aeste behuf des Viehfutters von den Bäumen gehauen oder gebrochen werden, so wird für jede Tracht und darunter das Doppelte der obigen Strafen erlegt. Auch soll außerdem auf Schadensersatz nach §. **38** erkannt werden.

§. 71.

h. Harken von Laub, Moos und Tannennadeln.

Für trockenes Laub, Nadeln und Moos wird, wenn selbiges aus nicht dazu aufgegebenen Oertern oder an nicht dazu bestimmten Tagen ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß geharkt oder auf sonstige Weise gesammelt wird, für jede Tracht und darunter eine Strafe von **12** Ggr. entrichtet. Geschah solches aus raumen Hudeorten außer Mastschonungszeit, so fällt jene Strafe auf die Hälfte. Wer übrigens in beiden Fällen das geharkte Laub auf Anordnung des ihm betreffenden Forstbedienten da wieder gehörig ausbreitet, wo er es entnommen hat, erspart die Hälfte der Strafe. Bei dem Einsammeln der Waldstreu, es mag Jemand dazu berechtigt sein oder nicht, ist der Gebrauch von Harken mit metallenen Zacken bei Vermeidung der Confiscation der Harke und bei einer Strafe von **12** ℳ für jeden Fall untersagt.

§. 72.

i. Von Haide=, Heidelbeeren=, Farren= und Kräuter=Sammeln.

Wer an verbotenen Orten Haide=, Heidelbeeren= oder Farren= und dergl. Kräuter sammelt, bezahlt eine Strafe

von 3 Sgr. für jede Tracht und darunter, und erlegt 2 Sgr. für jede dabei beschädigte Laub- oder Nadelholzpflanze.

§. 73.

k. Verhältniß einer Tracht zu Handschlitten, Zugkarren oder Zugthieren.

Hinsichtlich der von §. 68 bis 72 aufgeführten Fälle soll ein beladener Handschlitten oder Zugkarren zwei Trachten eines Mannes und bei Entwendung vermittelst Spannwerks die Ladung für jedes Zugthier 4 Trachten eines Mannes gleichgeachtet werden.

§. 74.

l. Werths- und Schadensersatz in den Fällen §. 63 bis 73.

Wo in diesem Abschnitte §. 63 bis 73 der Ersatz des Werths oder des Schadens nicht besonders verordnet worden, da fällt dem Forsteigenthümer die Hälfte der einfachen Strafe als Werths- und Schadensersatz zu.

2. Hude- und Mastvrogen.

§. 75.

A. Hudefrevel.

a. Allgemeiner Grundsatz.

Die Hudefrevel werden nach Maßgabe der Forstbestände, in denen sie begangen sind, folgendermaßen bestraft:

1) in Gehägen oder Zuschlägen, worin Laubhölzer im Hochwaldsbetriebe erzogen werden, bis zum 12jährigen Alter des jungen Aufschlags oder der etwa an der behüteten Stelle vorgenommenen Culturen,

a. für Pferde, Rindvieh und Esel, sämmtlich, insofern sie über 2 Jahre alt sind, für jedes Stück — ₰ 4 ₰,
für dergl. Heerden über 40 Stück 8 » — »
» » » » 80 » 12 » — »
für Fohlen, Rinder und Esel unter 2 Jahr alt für jedes Stück. . . . — » 3 »

	für dergl. Heerden über 40 Stück	6 ₰	— ℳ.
b.	für ein Schaf oder Schwein, letzteres ohne Berücksichtigung des Alters	— »	3 »
	für ein weidendes Lamm, d. h. ein solches Lamm, welches von der Mutter bereits abgesetzt, aber noch nicht über ein Jahr alt ist	— »	2 »
	für eine Heerde Schweine od. Schafe über 50 Stück	8 »	— »
	für eine Heerde Schweine od. Schafe über 100 Stück	12 »	— »
	für eine Heerde Schweine od. Schafe über 300 Stück	24 »	— »
	für Lämmerheerden werden zwei Drittheile dieser Strafen entrichtet,		
c.	für eine Gans oder einen Puter. .	— »	1 »
	für dergl. Heerden über 50 Stück	3 »	— »
	» » » » 100 »	5 »	— »

2) In einem solchen Gehäge, worin der Aufschlag über 12 bis zu 18 Jahren alt ist, werden $^2/_3$ und wenn der Aufschlag darin über 18 Jahre alt ist, wird die Hälfte bemerkter Strafen bezahlt.

3) In Gehägen, worin Niederwald oder Nadelholz gezogen wird, soll bis zum fünfjährigen Alter des jungen Bestandes die volle Strafe, nachher aber die Hälfte, so wie vorstehend bei dem Hochwalde über 18 Jahre bemerkt worden, bezahlt werden.

4) Wenn Jemand auf Forstgrunde hütet, welcher nicht im Zuschlage liegt, den er aber entweder gar nicht, oder nur mit andern Vieharten, oder nur mit einer geringern Zahl, oder nur zu andern Jahres- und Tageszeiten behüten darf, so treten die unter 1 bemerkten Strafen zum Viertheile ein. In diesem Falle bleiben

dem etwanigen Weideberechtigten die Ansprüche auf Schadens-Ersatz vorbehalten.

Sollten sich in den unter **1**, **2** und **3** aufgeführten Gehägen oder Zuschlägen Plätze befinden, worauf der Bestand jünger als der übrige ist, so versteht es sich von selbst, daß die Strafe nach dem Alter des Bestandes an der wirklich behüteten Stelle sich bestimmt.

§. 76.

b. Weiden von Ziegen.

Für eine in der Forst betroffene Ziege werden **12** ßß Strafe erlegt, insofern nicht ausnahmsweise die Ausübung der Ziegenhude auf dem Forstgrunde ausdrücklich gestattet oder rechtlich erworben ist.

§. 77.

c. Frevel von Thieren der Forstbeamten oder Hirten.

Sollten die in den §§. **75** und **76** benannten Thiere einem Forstbeamten oder Hirten gehören, so werden alle Strafen verdoppelt, jedoch nur, wenn deren Vieh einzeln, von der Heerde abgesondert, betroffen wird.

§. 78.

d. Anlauf.

In solchen Fällen, wo den Hirten nur eine Nachlässigkeit bei der Beaufsichtigung der Heerde zur Last fällt, wenn nämlich nur einzelne Stücke Vieh von hudebaren Forstörtern in die Gehäge oder Zuschläge übergelaufen, besonders wenn diese mit einem Graben nicht umzogen sind, mithin eine absichtliche Behütung des verbotenen Ortes nicht vorliegt, welche jedoch jeden Falls angenommen werden soll, wenn des Hirten eigenes Vieh darunter begriffen gewesen ist, soll nur die Hälfte der obenbemerkten Strafe entrichtet werden.

§. 79.

e. Wiederholung aus Bosheit oder Widerspenstigkeit.

Dahingegen soll in Fällen, wo solche Hudefrevel aus

Boshet, oder aus einer den Warnungen der Forſtbedienten entgegengeſetzten Widerſpenſtigkeit, wiederholt werden, auf eine Strafe von **5** bis **10** Thlr. neben der außerdem verwirkten eigentlichen Strafe erkannt werden.

§. 80.

f. Beſchädigung junger Pflanzungen oder von Holzvorräthen u. ſ. w.

Wenn der Hirt zwiſchen jungen Heiſterpflanzungen, Holzvorräthen ꝛc. hütet, ſo hat er darauf zu ſehen, daß die Heiſter, Holzhaufen ꝛc. vom Viehe nicht umgedrückt werden, bei Vermeidung einer Strafe von **3** ℳ für jeden Stamm und von **2** ℊℊ für jedes Malter, Schock und dergleichen.

Nicht weniger haben die Schweinehirten ſorgfältig darauf zu achten, daß die Schonungs- und Entwäſſerungsgräben oder ſonſtige Vorrichtungen nicht durch das Wühlen der Schweine beſchädigt werden, widrigenfalls der Schaden von dem Hirten zu erſetzen und ein gleicher Betrag, mindeſtens jedoch **9** ℳ, als Strafe zu bezahlen iſt.

§. 81.

g. Schadenserſatz für Hudefrevel.

Wenn durch Hudefrevel bedeutende Beſchädigungen an Gehägen, Culturen, Pflanzkämpen ꝛc. in dem Maße, daß der Verluſt des Zuwachſes oder die erforderlich werdende künſtliche Cultur auf mehr als zwei Thaler anzuſchlagen iſt, geſchehen, ſo wird der Schadenserſatz von dem betreffenden Oberförſter pflichtmäßig ermittelt und vom Frevler erſetzt.

§. 82.

h. Haften des Eigenthümers des Viehes und des Dienſtherrn.

Bei allen Hudewrogen trifft die Strafe und der Schadenserſatz den ordentlichen Hirten, ausgenommen

1) wenn der Eigenthümer das Vieh, mit welchem der Frevel begangen, vor ihm nicht hat treiben laſſen, und der Eigenthümer daher für Strafe und Schaden haftet; oder

2) wenn der ordentliche Hirt auf Geheiß oder mit Vorwissen des Dienstherrn den Frevel verübt hat und die Strafbarkeit der von ihm vorgenommenen Hütung nicht kennt. In diesem Falle treffen den Dienstherrn die Folgen der Unrechtfertigkeit allein. Kannte der Hirt dagegen das Unerlaubte der Handlung, so finden auf ihn die Bestimmungen des §. 14 a. E. Anwendung. Ist der Dienstherr eine Gemeinde oder Corporation, so sind für dieselben die Handlungen des Bürgermeisters oder Vorstehers, oder dessen, der sonst von Amtswegen die Hirten mit der Anweisung, wo und wie sie hüten sollen, zu versehen hat, als verpflichtend zu betrachten.

§. 83.

i. Unerlaubte Trift.

Unerlaubte Benutzung einer Trift ist eben so wie ein Hudefrevel zu bestrafen.

§. 84.

k. Einzelnhüten.

Wer sein Vieh, welches von den Hirten hätte getrieben werden müssen, auf hudbaren Forstorten allein hütet, oder hüten läßt, verfällt in die §. 75 unter 4 angeordnete Strafe.

§. 85.

B. Mast = Wrogen.

a. Behüten der Mastorte.

Das widerrechtliche Behüten der bei vorhandener Mast zugehängten oder eingehägten Mastörter wird in allen Fällen als Hudefrevel bestraft und mit den für diesen angeordneten allgemeinen und besonderen Strafen geahndet. Geschah die Behütung, bevor die Mast wirklich zu fallen anfing, so findet, insofern ein Weidefrevel nicht damit verbunden war, als in welchem Falle die dafür

bestimmten Strafen zugleich eintreten, die Bestrafung nach §. 75 unter 4. Statt; hatte aber die Mast zu fallen schon angefangen, so tritt Bestrafung nach §. 75 unter 1. ein, und soll in zweifelhaften Fällen der pflichtmäßigen Versicherung des betreffenden Revierförsters, ob die Mast zu fallen schon angefangen habe oder nicht — voller Glauben beigemessen werden.

Die §§. 76 — 80, 82, 83 und 84 finden gleichmäßige Anwendung.

Ist durch den Mastfrevel ein wirklicher Schaden an der Mastnutzung geschehen, so wird derselbe besonders geschätzt und vergütet.

Der Termin zum Eintritte der Mastschonung wird auf den 8. September bestimmt, insofern nicht ein anderer Termin rechtlich feststeht.

§. 86.

b. Eintreiben in verbotene Orte.

Wenn der Mastschweinehirt in verbotene Orte treibt, so wird derselbe für jedes Mal mit 1 ₰ Strafe belegt. Geschieht dies aber auf Geheiß der Eigenthümer der Schweine, so bezahlen außerdem diese für jedes Stück 3 ggr Strafe. Die Bestimmungen der §§. 14 und 15 finden hier keine Anwendung.

§. 87.

c. Aufnahme nicht eingefehmter Schweine oder sonstiger Betrügereien.

Wenn der Masthirt nicht zur Fehme gehörige, oder auch nicht vorschriftsmäßig gebrannte Schweine in die Heerde aufgenommen hat, so entrichtet er für jedes Stück, so oft es betroffen wird, 6 ggr. Diese Strafe soll für jedes Stück, welches betrüglicher Weise der Kenntniß oder der Nachzählung des Forstbedienten entzogen ist, auch dann und zwar vom Eigenthümer des Schweines entrichtet werden, wenn die Masten als Berechtigung benutzt, und

nach Maßgabe der wirklich eingetriebenen Stückzahl Schweine bezahlt werden.

3. Vergehen gegen die Forstpolizei.

§. 88.

A. Gegen den Waldboden und dessen Begränzung.

a. Einräumen.

Wer Acker, Wiesen, Weiden und Gärten in die Forst aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit erweitert hat, — sei es durch Abpflügen, Grabenziehung, Ausroden oder Abhauen des darauf befindlich gewesenen Holzes — ersetzt bei Zurückgabe der unrechtmäßig genommenen Fläche, Werth und Schaden für das vernichtete oder beschädigte Holz, erstattet die Kosten der etwa nöthigen Vermessung und der demnächstigen Cultur und erlegt für jeden Q.-Fuß **2** Ngr., wenigstens aber, wenn nämlich die Fläche weniger als **18** Q.-Fuß beträgt, **3** ℳ Strafe.

Selbst dann, wenn die Forstgränze dunkel war, wird, wenn die Eigenthümer des an die Forst gränzenden Grundstücks die Einräumung eigenmächtig und ohne vorherige Zuziehung des betreffenden Forstbedienten vorgenommen haben, die Einräumung, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, bestraft.

§. 89.

b. Eigenmacht an Forstgränzen.

Diejenigen Besitzer angränzender Grundstücke, welche die eigentliche Gränzlinie bezeichnende (in confinio belegene) Gränzgräben zwischen diesen und der Forst eigenmächtig aufwerfen oder auffrischen, oder auch die, die Gränze bezeichnenden Hecken oder Knicke ausroden, erlegen, falls selbiges zwar ohne Ueberschreitung ihres Eigenthums, jedoch aber ohne vorherige Anzeige bei der Forstbehörde oder dem Forsteigenthümer geschah, für jede Längenruthe **1** ₰ Strafe, wohingegen die Forstbehörde oder der

Privatforstbesitzer in ähnlichen Fällen gleichmäßig verbunden ist, dem Besitzer des angrenzenden Landes von der beabsichtigten Veränderung der Gränzzeichen Kenntniß zu geben.

§. 90.

c. Beschädigung der Gränzgräben.

Wer Gränzgräben, welche dem Forstbesitzer gehören, oder gemeinschaftliches Eigenthum sind, ganz oder zum Theil zupflügt, oder mit Erde, Laub, Steinen ꝛc. verschüttet, hat dieselben, unter Zuziehung der Forstbehörde, wieder herzustellen und **1** ℔ Strafe für jede Längenruthe, mindestens **12** ℳ zu erlegen.

§. 91.

d. Veränderung oder Vernichtung sonstiger Gränzmale.

Wer natürliche oder künstliche Gränzmale verändert oder vernichtet, namentlich Gränzgräben, welche zu seinem Eigenthume nicht gehören, abändert, Gränzbäche abdämmt, oder denselben einen andern Lauf giebt, Gränzsteine, Hügel oder Säulen verrückt oder vernichtet, Gränzmarken an den Bäumen, Steinen oder Felsen unkenntlich macht, Gränzbäume abhauet oder Feuer daran legt, es mögen solche Gränzzeichen die innern oder äußern Forstgränzen betreffen, bezahlt für jeden Fall **10** ℔ Strafe.

§. 92.

e. Sonstige Beschädigung derselben.

Wer von einem Gränzbaume einen Ast abhauet oder denselben auf andere Weise beschädigt, oder wer einen Gränzstein, Hügel oder Säule beschädigt, ersetzt Werth und Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung der Steine, Hügel oder Säulen, und bezahlt **2** ℔ Strafe.

§. 93.

f. Abreißen von Gehägewischen.

Wenn Jemand einen sogenannten Gehägewisch, womit die Hude-, Mast-, Laub oder sonstigen Gränzen be-

zeichnet worden ſind, oder einen Pfandewiſch abreißt oder auf eine andere Stelle hängt, ſo bezahlt derſelbe **1** ℔ Strafe, nebſt dem Erſatze des dadurch etwa veranlaſſten Schadens; hat aber der Frevler ein eigenes Intereſſe dabei, ſo verdoppelt ſich die Strafe.

§. 94.

g. Roden von Thon, Erde, Steinen ꝛc. und Anlage von Flachsrotten.

Wer ohne Erlaubniß oder Berechtigung auf dem Forſtgrunde Thon, Lehm, Mergel, Sand, Steine aller Art und dergleichen gräbt, bricht, rodet oder darnach ſchärft, imgleichen wer darauf Flachsrotten anlegt, erſetzt den veranlaſſten Schaden, und bezahlt, inſofern er eine bis dahin auf ſolche Weiſe noch nicht benutzte Stelle wählt, oder eine ſolche, auf welcher ſich der Nachtheil der früheren Rodungen ſchon wieder verloren hatte, für jede Quadrat-Ruthe **5** ℔ Strafe; wenn die Fläche aber kleiner iſt, mindeſtens **3** ℔. Hat er aber dergleichen Gegenſtände aus alten Gruben, Brüchen ꝛc. entnommen, ohne dieſelben dadurch auf der Oberfläche zu erweitern, oder der Forſt unmitelbar zu ſchaden, ſo bezahlt er den doppelten Werth als Strafe, mindeſtens jedoch **1** ß, wovon dem Forſteigenthümer die Hälfte als Schadenserſatz zufällt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher ohne Erlaubniß Klippen oder über der Erde liegende Steine abſprengt.

§. 95.

h. Torfſtechen, Plaggenhauen ꝛc.

Wer auf dem Forſtgrunde Torf ſticht, bezahlt den Werth des geſtochenen Torfes und für jede Quadrat-Ruthe der ausgeſtochenen Fläche **4** ß; wer aber Plaggen hauet, oder Raſentörfe ſticht, **2** ℔. Die Hälfte der Strafe erhält der Forſteigenthümer als Schadenserſatz.

§. 96.

i. Auföringen von Steinen auf Forstflächen.

Wer die von seinen Grundstücken abgelesenen Steine ohne Erlaubniß oder ohne ein Recht dazu erworben zu haben, in die Forst bringt, hat dieselben wieder fortzuschaffen, und außer dem Ersatze des etwaigen Schadens **9** ℳ Strafe zu erlegen.

§. 97.

k. Anlage von Schneidegruben.

Wer in der Forst ohne Erlaubniß Schneidegruben behuf der Bearbeitung des Bauholzes anlegt, ersetzt den Schaden, hat selbige sofort wieder zuzuwerfen, und bezahlt **15** ℳ Strafe.

§. 98.

B. Verbotene Wege.

a. Verbotene Fußwege.

Wer in den Forsten ohne Erlaubniß Fußwege anlegt, oder verbotene benutzt, bezahlt **6** ℳ Strafe.

§. 99.

b. Betreten auf verbotenen Fußwegen mit verdächtigen Instrumenten.

Das Gehen außerhalb der Communications- und öffentlichen Fußwege mit Aexten, Beilen, Sägen, Sicheln, Sensen, Haken, Harken, Hacken ꝛc. wird, wenn zur Führung dieser Werkzeuge am Orte der Betretung kein glaubhafter Rechtfertigungsgrund nachgewiesen wird, mit **6** ℳ gebüßt, von demjenigen aber, welcher innerhalb eines Jahres, vom Tage der Betretung zurückgerechnet, schon zweimal wegen Forstfrevels bestraft worden, mit **12** ℳ, und wer schon drei Mal bestraft worden, mit **1** ℔.

§. 100.

c. Reiten ꝛc. auf jungen Forstculturen oder verbotenen Wegen.

Das Reiten, Führen von losen Pferden, Zug- und

Lastthieren auf Stellen, welche sichtbar zur Waldcultur vorbereitet oder mit Holz bis zu **15**jährigem Alter oder **10** Fuß Höhe bestanden sind, imgleichen auf verbotenen Wegen wird mit **9** ggr für jedes Thier, außer etwanigem Schadensersatze bestraft.

§. 101.

d. Fahren mit Schiebekarren.

Wer mit Schiebekarren oder Handschlitten auf dergleichen Stellen fährt, erlegt außer dem Schadensersatze **12** ggr an Strafe.

§. 102.

e. Fahren mit bespanntem Geschirre.

Wenn der Fuhrmann auf verbotenen Wegen oder auf Stellen, wo überall kein Weg ist, fährt, so verfällt derselbe in **9** ggr Strafe für jedes Zugthier und in den vollständigen Ersatz des Schadens an Gräben, Aufwürfen, Befriedigungen, Heistern, Bäumen ꝛc.; fährt derselbe aber durch junge Bestände oder Culturen bis zum **20**jährigen Alter, so verdoppelt sich die Strafe neben vollständigem Ersatze des Schadens. Nur wenn der Fuhrmann zu erweisen vermöchte, daß es unmöglich gewesen sei, auf dem erlaubten Wege durchzukommen, so ist derselbe straflos und von der Erstattung des unvermeidlichen Schadens frei, den derjenige zu ersetzen hat, welcher zur Erhaltung des Weges verpflichtet ist.

§. 103.

C. Vergehen der Holzfuhrleute.

a. Beschädigung von Lohden oder Bäumen durch Fuhrleute.

Wer bei der Holzabfuhr im Schlage ohne dringende Noth durch Lohden fährt, oder bei der Abfuhr aus stehenden Orten das Anfahren und Beschädigen der Bäume nicht möglichst vermeidet, erlegt für jedes Zugthier **6** ggr Strafe, außer dem Schadensersatze. Gleiche Strafe und Schadensersatz findet Statt, wenn an das in Lohden ste-

hende Holz, welches bis an den Abfuhrweg hätte getragen werden müssen, herangefahren ist.

§. 104.

b. Schleifen und Stürzen des Holzes.

Wer bei dem Rücken des Holzes bis an die Ladestellen das Holz ohne ausdrückliche Erlaubniß in Ketten hängt und auf diese oder sonstige Weise schleift, oder die Holzstücken an Berghängen hinunter stürzt, bezahlt für jedes Holzstück **2** ℳ Strafe, und ersetzt den Schaden.

§. 105.

c. Hauen von Holz durch Fuhrleute in einem Nothstande.

Der Fuhrmann, welcher wegen eines ihn unverschuldeter Weise betroffenen Unfalls bei der Holzabfuhr in die Nothwendigkeit versetzt ist, einen oder einige geringe Stämme zur unumgänglichen Abhülfe des Schadens zu hauen, bezahlt den Werth und Schaden für das gehauene Holz, entzieht sich jedoch der Strafe, wenn er dem Forstbedienten oder in dessen Abwesenheit einem beeidigten Holzhauer freiwillig sofortige Anzeige macht und die Nothwendigkeit darthut.

§. 106.

d. Verneigen, Verlieren oder Abwerfen von Material.

Wenn der Fuhrmann Nutzholz, Brennholz, Rösteholz, Wasen ꝛc. nicht vollständig aufladet oder verliert und nicht wieder aufladet, entrichtet er für jede Kluft oder Wase **2** ℳ. Hat er aber, um die Fuhr zu erleichtern, unterwegs Holz abgeworfen, so wird er nach §. 55. bestraft, als wenn er das abgeworfene Holz hätte entwenden wollen.

§. 107.

e. Unterschlagung und Spalten des Holzes und Entwendung von Kohlen.

Holzfuhrleute, welche das geladene Holz unterschlagen oder auch nur spalten, bezahlen für jede zu wenig abgelieferte oder gespaltene Kluft **1** ℳ, und vergüten au-

ßerdem den Werth. Für Kohlen, welche der Fuhrmann während der Abfuhr unterschlägt, oder welche überhaupt während des Transport vom Meiler bis zur Abladestelle, also während dem sie der Obhut des Fuhrmanns anvertrauet worden, entwendet sind, bezahlt der Fuhrmann, wenn er den Dieb nicht nachweisen kann, den Werth und den 10fachen Betrag, mindestens aber 1 ℳ als Strafe.

§. 108.

f. Angabe falscher Ladeorte.

Wenn Fuhrleute, um ein höheres Lohn zu erhalten, andere Forstörter angeben, als woher sie die Holz- oder Kohlenladung wirklich gefahren haben, so werden dieselben mit 2 ℳ bestraft.

§. 109.

g. Abfuhr an nicht bestimmten Ladetagen.

Wenn Fuhrleute da, wo zur Holzabfuhr gewisse Ladetage bestimmt sind, Holz, welches ihnen bereits überwiesen worden, an anderen Tagen ohne Erlaubniß abfahren, so bezahlen sie den Werh des Holzes als Strafe.

§. 110.

h. Abfahren nicht angewiesenen Holzes.

Wer Holz abfährt, welches zwar zugesagt, aber noch nicht zur Abfuhr angewiesen war, bezahlt den einfachen Werth als Strafe.

§. 111.

i. Verwechseln angewiesenen Holzes.

Wenn Fuhrleute die dritten Personen oder überall noch nicht angewiesenen Holzvorräthe abfahren, und die angewiesenen dafür liegen lassen, so erlegen sie den einfachen Werth als Strafe, vorbehältlich der dem rechtmäßigen Eigenthümer zukommenden vollständigen Entschädigung. Haben sie jedoch das ihnen selbst zugedachte Holz ebenfalls abgefahren, so verfallen sie rücksichtlich des nicht

angewiesenen, aber für sich selbst abgefahrenen Holzes in die durch die §§. 55, 56 und 57 bestimmten Strafen.

§. 112.

k. Führen falscher Kohlenkörbe.

Wenn der Kohlenfuhrmann einen Karren oder Wagenkorb führt, der nicht das volle Maß hält, entrichtet er 1 ℔ Strafe für jede Fuhr; ist der Korb aber auf den Hütten geaicht und gestempelt, nachher aber verkleinert, 5 ℔. Eben dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher für Privatleute Kohlen fährt, und einen zu großen Korb führt.

§. 113.

l. Verabsäumte Kohlenabfuhr.

Wenn Kohlenfuhrleute, welche der Reihe nach fahren müssen, und zur Kohlenabfuhr bestellt sind, die für sie aus dem Meiler gelangten Kohlen nicht abfahren, oder abfahren lassen, entrichten sie für jeden Karren 2 ℔ Strafe; wenn sie aber in der zum Laden bestimmten Stunde ausbleiben, für jede Stunde 3 ßß.

§. 114.

m. Abwerfen entzündeter Kohlen.

Der Fuhmann, welcher sich unterwegs entzündete Kohlen abwirft, und ohne solche sofort zu löschen, sich entfernt, wird, außer Erstattung des etwa veranlassten Schadens, mit 5 ℔ bestraft.

§. 115.

n. Verpflichtung der Kohlenfuhrleute, Wassergefäße zu haben.

Der Kohlenfuhrmann, welcher nicht einen Eimer oder ein sonstiges festes Geschirr, welches mindestens fünf Quartier Wasser fasst, bei der Kohlenfuhr mit Wasser gefüllt bei sich führt, und am Wagen oder auf den Kohlen dergestallt befestigt, daß er es sogleich zur Hand hat, verfällt in 9 ßß Strafe.

§. 116.

a. Wiederaufladen verlorener Kohlen.

Wenn derselbe unterwegs große oder mehrere Kohlen verliert, und nicht wieder aufladet, entrichtet er den Werth und solchen vierfach als Strafe, mindestens jedoch **9** ℳ.

§. 117.

D. Umreißen von Malterbänken und Waashaufen.

Wer Malterbänke oder sonstige Holz= oder Waashaufen umfährt oder umreißt, bezahlt für jeden **6** ℊℊ Strafe, und ist verpflichtet, dieselben sofort ordnungsmäßig wieder aufzurichten, widrigenfalls solches auf seine Kosten geschieht.

§. 118.

E. Verfälschung oder Veränderung der Waldhammerzeichen.

a. Gebrauch falscher Waldhammer.

Wer ohne Berechtigung Waldhammer oder Malbarten besitzt, und nicht innerhalb dreier Monate nach Publication dieses Gesetzes dem Amte oder Stadtgerichte einliefert, wird mit einer Strafe von **15** ℔ belegt; wer sich falscher Waldhammer zur Bezeichnung des Holzes bedient, wird zum ersten Male mit vierwöchiger Gefängniß= zum zweiten Male aber mit Zuchthausstrafe zum doppelten Betrage bestraft. Der Betrüger haftet für den etwa veranlassten Schaden.

Wer sich anderer Instrumente bedient, um stehendes oder liegendes Holz mit einem besondern, ihm nicht zukommenden Zeichen zu versehen, entrichtet, insofern selbiges keine Aehnlichkeit mit dem Waldhammerzeichen hatte, **3** ℔ Strafe.

§. 119.

b Aushauen oder Verfälschen des Waldhammerzeichens.

Wer das Waldhammerzeichen an stehenden oder liegenden Stämmen, Maltern, Schocken oder einzelnen Holzstücken aushauet, oder dasselbe, imgleichen auch die etwa von der Forstbehörde daran geschriebenen Nummern oder Namen der Käufer unkenntlich macht, nicht weniger wer dergleichen verfälscht, bezahlt, außer dem Ersatze des dadurch herbeigeführten Schadens, 5 fl Strafe.

§. 120.

F. Feuer- und Wasserschäden.

a. Brandstiftungen in den Forsten.

Wer in den Forsten absichtlich oder durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand veranlasst, oder Holzvorräthe, oder zur Forst- oder Jagdbenutzung dienende Vorrichtungen anzündet, wird nach den bestehenden Criminalgesetzen bestraft.

§. 121.

b. Anlegen von Feuer auf Forstgrund.

Wer Feuer auf dem Forstgrunde in oder in der Nähe von Gehägen und geschlossenen Beständen, so wie auf solchen Stellen, wo Torf steht, anzündet, verfällt in eine Strafe von 5 fl. Auf raumen Hudeörtern oder Blößen ist es zwar nicht gänzlich verboten, Feuer anzuzünden, jedoch muß der Platz wenigstens 8 Fuß umher völlig aufgeräumt und von allen brennbaren Sachen gänzlich befreiet sein, bei einer Strafe von 15 kr, in welche auch derjenige verfällt, welcher das an solchen erlaubten Orten angezündete Feuer vor seiner Entfernung nicht gänzlich wiederum ausgelöscht hat.

Die Waldarbeiter und Hirten haben, falls sie genöthigt sind, innerhalb oder in der Nähe der Forstbestände Feuer anzuzünden, zuvörderst die Erlaubniß des betreffenden Forstbedienten einzuholen, bei Vermeidung einer Strafe von 15 kr, wenn der Ort gefahrlos erscheint, und von

Einem Thaler, wenn feuerfangende Gegenstände sich bis auf **100** Fuß Entfernung vorfinden.

§. 122.

c. Anlegen von Feuer in oder an den Bäumen.

Wer Feuer in einem hohlen, auf Räumden frei stehenden Baume oder an den Stuken eines solchen anlegt, wird neben Vergütung des Schadens und Werthes mit **5** ℳ bestraft. Geschieht solches aber in geschlossenen Beständen, oder an solchen Bäumen, durch deren Entzündung auch andere angesteckt werden könnten, so findet der §. **120** Anwendung.

§. 123.

d. Anlegen von Feuer in der Nähe der Forst.

Wer in der Nähe der Forst, auch selbst auf dem ihm zugehörigen Boden, Haide, Schilf, Dornen ꝛc. abbrennt, ohne dabei hinreichende Maßregeln zur Sicherung der Forst gegen Feuersgefahr, genommen, oder ohne den betreffenden Revierförster vorher davon benachrichtigt, auch dessen etwaige Anordnungen befolgt zu haben, erlegt **5** ℳ Strafe. Entsteht aber in den Fällen, wo dem Revierförster eine vorherige Anzeige nicht gemacht oder dessen Anordnung nicht befolgt ist, wirklich Feuer in der Forst, so findet der §. **120** Anwendung.

§. 124.

e. Asche- oder Kohlenbrennen.

Wer in den Forsten unerlaubter Weise Asche oder Kohlen brennt, erlegt, außer dem Schadensersatze, für jeden angesteckten Haufen **2** ℬ Strafe.

§. 125.

f. Einleiten von Wasser in die Forsten.

Wer von seinen Grundstücken Wasser unbefugter Weise in die Forsten einleitet, bezahlt den Schaden und einen gleichen Betrag als Strafe; auch hat er die Verpflichtung, das Wasser sofort wieder abzudämmen.

§. 126.

g. Beschädigungen von Vorrichtungen an Teichen, Flüssen, Abzugsgräben ꝛc.

Für das Beschädigen, unbefugte Aufziehen, Zuwerfen ꝛc. von Dämmen, Aufwürfen, Wehren, Schleusen, Entwässerungsgräben und dergleichen wird der Schaden bezahlt, und der vierfache Betrag desselben, als Strafe, mindestens aber **1** ℔ entrichtet.

§. 127.

H. Vergehen bei Verwendung der Forstproducte, deren An- und Verkauf.

a. Holzabfuhrtermine.

Wer das ihm angewiesene Holz, welches an die Abfuhrwege nicht gerückt ist, und in eingehägten Forstörtern steht, nicht vor dem **15.** Mai, alles übrige auf Forstgrunde stehende Holz aber nicht vor dem **24.** Juni aus der Forst abführt, bezahlt, insofern er nicht ausdrückliche Erlaubniß von dem betreffenden Forstofficianten dazu vorher erhalten hat, für jedes zweispännige Fuder **12** ßß, und hat die im erstern Falle von der Forstbehörde zu verwendenden Rückerlöhne zu ersetzen. Es wird übrigens vorausgesetzt, daß das Holz mindestens vierzehn Tage vor dem eventuell bestimmten Termine von der Forstbehörde angewiesen sei; wohingegen diejenigen Personen, welche das Holz in Folge einer Berechtigung zu empfangen haben, verpflichtet sind, mindestens drei Wochen vor den eventuellen Schlußterminen die Anweisung zu fordern und die dafür etwa zu entrichtenden Prästationen einzuzahlen. Geschieht dieses nicht, so ist der Pflichtige für das Mal von der Holzabgabe entbunden.

§. 128.

b. Liegenlassen angewiesenen Holzes.

Wer gekauftes oder verwilligtes, oder ihm vermöge einer gemessenen Berechtigung zustehendes Brenn-, Nutz-

und Bauholz aller Art über ein Jahr lang nach der Anweisung ohne Erlaubniß des Oberförsters im Walde ganz oder theilweise liegen lässt, ist desselben verlustig, und soll ihm solches durch den Oberförster schriftlich bekannt gemacht, nachher aber jede Aneignung des verfallenen Holzes als Entwendung bestraft werden. Ist aber solches von Personen geschehen, welche eine Freiholzberechtigung haben, und diese zugleich eine ungemessene ist, so erlegen dieselben außerdem, daß sie des Holzes und für das Mal ihres Anspruches verlustig sind, den Werth als Strafe, was auch auf Privat- und Gemeindeforsten, auf denen dergleichen Berechtigungen haften, Anwendung findet, und fällt in diesem Falle dem Forsteigenthümer die Hälfte der Strafe als Schadensersatz zu.

§. 129.

c. Veräußerung von Deputatholz.

Wer ohne erweisliche Berechtigung oder ohne Erlaubniß Unserer Herzogl. Forstdirection von dem ihm aus Herrschaftlicher Forst verwilligten Deputatholze oder von dem ihm als Brenn-, Nutz- oder Bauholz frei oder für eine bestimmte Abgabe vermöge Berechtigung zukommenden oder zum eigenen Bedarf gegen speciell oder für einen bestimmten Zeitraum herabgesetzten Preis gegebenen Holze etwas verkauft, verschenkt, vertauscht, verleihet, auf eine der Berechtigung nicht entsprechende Weise verwendet, bezahlt den dreifachen Werth als Strafe. Dieses tritt ebenfalls ein, wenn Interessenten in Privat- oder Gemeindeforsten, deren Miteigenthum ihnen nicht zusteht, mit Deputate oder freiem Holze berechtigt sind, und dergleichen ohne Erlaubniß des Forstherrn auf irgend eine Art veräußern oder auf eine der Berechtigung nicht entsprechende Weise verwenden. Leidet durch die unerlaubte Verwendung des Holzes der Forsteigenthümer Nachtheil, so ist dieser unter Entrichtung obi-

ger Strafe vollständig zu ersetzen. Diese Bestimmungen leiden keine Anwendung auf die Holzdeputate der Geistlichen, Kirchen- und Schulbeamten.

§. 130.

d. Nichtordnungmäßige Verwendung von Bauholz.

Wer Bauholz frei oder gegen einen ermäßigten Forstzins im Wege der Gnade oder in Folge von Gerechtsamen aus Herrschaftlichen, Privat- oder Gemeinde-Forsten erhalten, und selbiges nicht innerhalb zweier Jahre nach geschehener Ueberweisung bestimmungsmäßig verbraucht hat, ist desselben verlustig, es mag bereits bearbeitet sein oder nicht, ohne Entschädigung für Fuhr-, Hauer- oder sonstige Löhne und Arbeitskosten, so wie für den theilweisen Forstzins. War die Holzabgabe in Folge einer Berechtigung geschehen, so behält der Berechtigte das Holz, bezahlt aber dem Forsteigenthümer den Werth und eben so viel als Strafe.

§. 131.

Fortsetzung.

Freiholzberechtigte und diejenigen, welche aus Herrschaftlicher oder Privat-Forst Bau- oder Nutzholz ganz oder theilweise frei erhalten, dürfen das Holz ohne Erlaubniß durchaus nicht anders als der Berechtigung gemäß oder zu dem genehmigten Zwecke verwenden. Wer diesem zuwider handelt, hat dem Forsteigenthümer den vollen Werth mit Anrechnung dessen, was er dafür bereits bezahlt haben mag, für das zu anderm Behufe verwendete Holz zu entrichten, und den doppelten Werth als Strafe zu erlegen.

Ist das ganz oder theilweise freierhaltene Bauholz zu Vollendung des Baues nicht sämmtlich erforderlich gewesen, so ist der Holzempfänger verpflichtet, der Forstbehörde oder dem Forsteigenthümer innerhalb **14** Tagen nach vollendeter Aufzimmerung Anzeige zu machen und das

übrig gebliebene Holz zu deren Disposition zu stellen, ohne Vergütung für bereits verwendete Arbeitslöhne zu erhalten, er entrichtet aber den doppelten Holzwerth als Strafe, falls das ersparte Holz zu anderweitem Behuf verbraucht sein sollte.

Wenn das Holz ganz oder theilweise frei abgegeben war, so ist das brauchbare Holz des alten Gebäudes sorgfältig und vorzugsweise zu benutzen, und wird eine willkührliche Verwendung desselben eben so als die des neu abgegebenen Holzes bestraft.

Sollte mit Nutz- und Geräthehölze, welches in Folge von Berechtigungen abgegeben ist, ein widerrechtlicher Gebrauch Statt finden, so erlegt der Holzempfänger dem Forsteigenthümer den Werth des Holzes und außerdem den zweifachen Betrag als Strafe.

§. 132.

Verweisung auf die Feuerordnung.

Uebrigens hat es bei den Vorschriften Unserer Feuerordnung hinsichtlich der über die vorzunehmenden Bauten bei den betreffenden Behörden einzureichenden Risse und Baupläne, der darin verordneten Revision der vollführten Bauten und der gegen die Contravenienten bestimmten Strafen sein Verbleiben.

§. 133.

e. Brennholzhandel im Kleinen.

Diejenigen, welche ohne Erlaubniß, ohne durch ihr Gewerbe dazu berechtigt zu sein, oder ohne ihr rechtmäßiges Eigenthum bescheinigen zu können, Brennholz, Schiebekarren-, Handschlitten-, Trachten- oder Kiepenweise oder in noch kleineren Quantitäten verkaufen, verfallen in eine, dem doppelten Werthe der verkauften Holz-Quantität gleichkommende Strafe, die jedoch nicht unter 6 ggr betragen soll; diejenigen, welche von solchen

unbefugten Personen Holz acquiriren, erlegen eine gleiche Strafe.

§. 134.

f. Besitz und Verkauf von grünem Holze.

Diejenigen, in deren Gewahrsame frisch gehauenes grünes Holz gefunden wird, oder welche dergleichen veräußert haben, und nicht nachweisen können, entweder, daß sie solches in ihren eigenen Holzungen gewonnen oder von wem sie dasselbe auf rechtmäßige Weise erworben haben, sind des Holzes verlustig und bezahlen dessen Werth, mindestens **6** ℳ als Strafe.

§. 135.

g. Pflichtmäßiges Verhalten der Holzhändler und Sägemüller.

Wenn Holzhändler oder Sägemüller Holz ankaufen oder schneiden, ohne sich vorher genügende Auskunft über den rechtmäßigen Besitz ihrer Gewährsmänner verschafft zu haben, oder ohne die Verkäufer oder die Eigenthümer nachweisen zu können, oder wenn sie sich weigern, über in ihrem Besitze befindliches Holz den Forstofficianten bei vorzunehmenden Visitationen die nöthigen Nachweisungen zu ertheilen, so werden sie eben so in Strafe und Schadensersatz verurtheilt, als ob sie das fragliche Holz entwendet hätten.

§. 136.

h. Handel mit Harz.

In den Kreisen Blankenburg und Gandersheim, sowie in dem Amte Harzburg sind die Besitzer von rohem und gesottenem Harz, insbesondere die Kaufleute, verbunden, sich über dessen rechtmäßigen Besitz durch ein Attest des betreffenden Revierförsters oder der Steuerbehörde auszuweisen, bei Vermeidung der Confiscation des Harzes und einer Geldstrafe von **4** ℳ für jedes Pfund. Zugleich werden die Steuerofficianten hierdurch angewiesen, nicht nur auf den Eingang, Ausgang und die Durchfuhr

von Harztransporten, sondern auch auf den damit im Innern getriebenen Verkehr genau zu achten, und bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen dessen rechtmäßigen Erwerb zu prüfen. Auch sind die Handel- und Gewerbetreibenden schuldig, das Harz, gleich allen anderen Handelsgegenständen in die nach §. 27 des Gesetzes vom 23. April 1835. № 16 zu haltenden Quittanzbücher, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, eintragen zu lassen, und soll den Steuerofficianten ein Drittheil der Strafgelder der durch sie entdeckten Contraventionen zugebilligt werden.

§. 137.

i. Pflichten der Saamenhändler.

Wer zum Einsammeln, Zubereiten und Verkaufen des Waldsaamens Erlaubniß erhalten hat, aber aus betrüglichem Vorsatze, aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit untauglichen oder schadhaften Saamen liefert oder dessen Gewicht durch Anfeuchtung oder Vermischung mit andern Massen vermehrt, soll nach der ersten, von dem Oberförster angebrachten Beschwerde mit 2 ℛ, zum zweiten Male mit 10 ℛ und zum dritten Male mit dem Verluste der Concession bestraft, auch das Erkenntniß in den öffentlichen Blättern zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 138.

H. Vergehen gegen die forstliche Oberaufsicht.

a. Contraventionen der Eigenthümer von Privatforsten unter herrschaftlicher Administration.

Wenn Forsteigenthümer, sie mögen Privatpersonen oder Corporationen sein, deren Holzungen unter der Verwaltung der herrschaftlichen Forstbedienten stehen, sich aus denselben, ohne Anweisung Holz aneignen, anderweite, mit dem Zwecke der Forstcultur nicht vereinbare Nutzungen eigenmächtig ziehen, oder die gesetzlichen Bestimmun-

gen in Bezug auf forſtpolizeiliche Anordnungen nicht erfüllen, ſo erlegen ſie bei Aneignung von Forſtproducten den doppelten Werth des erhaltenen Forſtproducts als Strafe, oder werden in anderen Fällen ebenſo beſtraft, als ob ſie in fremden Forſten gefrevelt hätten, jedoch fällt der Erſatz von Werth und Schaden hinweg.

Sind jedoch ſolche eigenmächtige Handlungen in eigenen Forſten zugleich mit Ungehorſam oder Widerſpenſtigkeit oder gar Widerſetzlichkeit gegen die Verbote oder die Anordnungen der betreffenden Forſtbehörde verbunden, ſo hat dieſe nicht allein ſofort die nöthige gerichtliche Hülfe zu erwirken, ſondern die Contravenienten verfallen außerdem in die dieſerhalb beſtimmten Strafen.

§. 139.

Fortſetzung.

Wenn dergleichen Beſitzer von Gemeinde- oder Privatforſten die von den betreffenden Behörden auf vorgeſchriebenem Wege beſtimmten Forſtculturen oder Verbeſſerungen nicht ausführen, ſo iſt ihnen dazu auf den Antrag des Revierforſtbedienten vom Amte oder Stadtgerichte eine beſtimmte Friſt zu ſetzen, nach deren fruchtloſem Ablaufe die Ausführung der Cultur auf ihre ſofort gerichtlich einzuziehenden Koſten durch den Revierforſtbedienten geſchieht.

§. 140.

Fortſetzung.

Hat ein Intereſſent die zu ſeinem Antheile ihm angewieſenen Bäume während der beſtimmten Hauungszeit und zwar bis zum Ausbruche des Laubes nicht gehauen und aufgearbeitet, ſo iſt der Stamm verfallen und wird zum Beſten der Orts- oder Amtsarmencaſſe gerichtlich verkauft.

§. 141.

b. Ordnungsmäßige Hauungen.

Da, wo die Hauungen von den Gemeindemitgliedern

selbst ausgeführt werden, hat der Oberforstbediente das Recht, zu verfügen, daß die Hauungen durch gedungene Holzhauer geschehen, insofern die Arbeiten entweder unforstmäßig oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit verrichtet und die Weisungen der Forstbedienten nicht beachtet werden. Die Holzempfänger haben dann das von dem Oberförster bestimmte Lohn zu erlegen.

§. 142.

Schlußbestimmung.

Die Verordnung vom 5. Mai 1815, das in Forststraffachen zu beobachtende Verfahren betreffend, deren Declaration vom 4. December 1822, so wie die Verordnung vom 20. April 1826, die Bestrafung der Forstfrevler und die Vollziehung der erkannten Strafen betreffend, insofern deren Inhalt nicht durch dieses Gesetz aufgehoben oder modificirt wird, bleiben in Kraft; das Forststrafdirectorium vom 5. Mai 1815 (jedoch mit Ausnahme der unter D. darin verordneten Strafen für Jagd-, Fischerei- und Hundewrogen und in Beziehung darauf der unter E. ertheilten allgemeinen Bestimmungen), ferner die Ergänzungen des Forststrafdirectorii vom 11. December 1817, 30. Dcbr. 1822 und 7. Februar, 11. Juli und 1. August 1831 werden dagegen hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, insbesondere die Gerichte und die Forstbehörden, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 26. Juli 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

Inhalts-Verzeichniß.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Gegenstand des Gesetzes. §. 1.
2) Analogische Anwendung desselben. §. 2.
3) Zulässige Strafen und Correctionsmittel. §. 3 — 10.
   A. Deren Arten. §. 3.
   B. Deren nähere Bestimmung. §. 4 — 9.
      a. Geldstrafe. §. 4.
      b. Strafarbeit. §. 5.
      c. Gefängniß. §. 6.
      d. Zwangsarbeit. §. 7.
      e. Zuchthaus. §. 8.
      f. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Leibesstrafen nach Geld. §. 9.
   C. Körperliche Züchtigung. §. 10.
4) Von Urhebern, Theilnehmern und Gehülfen. §. 11 — 15.
   A. Allgemeiner Grundsatz. §. 11.
   B. Haften des Urhebers für die Theilnehmer. §. 12.
   C. Haupturheber. §. 13.
   D. Anstifter. §. 14.
   E. Beauftragte oder gedungene Frevler. § 15.
   F. Begünstiger. §. 16, 17.

5) Zumeſſung der Strafen. §. 18 — 27.
   A. Allgemeiner Grundſatz. §. 18.
   B. Erſchwerende Umſtände. §. 19 — 25.
      a. Bei Nacht, an Sonn- und Feſttagen verübte Frevel. §. 19.
      b. Frevler, die ſich unkenntlich machen. §. 20.
      c. Falſche Angabe und Entziehen der Pfändung. §. 21.
      d. Widerſpenſtige Fortſetzung des Frevels. §. 22.
      e. Frevel aus Muthwillen oder Bosheit. §. 23.
      f. Vergreifen an mit Beſchlag belegtem Holze. §. 24.
      g. Verkauf gefrevelter Forſtproducte. §. 25.
   C. Strafe wiederholter Frevel. §. 26.
   D. Rückfall. §. 27.
   E. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen für Wiederholungen und Rückfall. §. 28.
6) Schätzung des Werthes. §. 29.
7) Schätzung des Schadens. §. 30 — 41.
      a. Allgemeiner Grundſatz. §. 30.
      b. Schadenserſatz für Eichen. §. 31.
      c. Für Buchen, Hainebüchen, Eſchen, Ulmen, Ahorn Elzbeeren und die Nadelholzarten. §. 32.
      d. Für Oberholz und Saamenbäume. §. 33.
      e. Für Birken, Ellern, Eſpen, Pappeln, Linden ꝛc. §. 34.
      f. Für Schlagholz. §. 35.
      g. Für Obſtbäume uud fremde Holzarten. §. 36.
      h. Für Kopfholz. §. 37.
      i. Für Aſtholz. §. 38.
      k. Von Band-, Kiepen- und Peitſchenſtöcken, Bohnen- und Erbſenſtiefeln und Weeden. §. 39.
      l. Abreißen des trockenen Holzes. §. 40.
      m. Stuckenroden. §. 41.
8) Pfändungen und Anmeldungsgebühren. §. 42 bis 44.

9) Priorität der von dem Frevler zu leistenden Zahlungen. §. 45.
10) Erlöschen der Forstfrevel.
a. Durch den Tod des Frevlers. §. 46.
b. Durch Verjährung. §. 47.

Titel II.

Besondere Bestimmungen.

1) Entwendungen. §. 48 — 74.
A. Von Holz auf dem Stamme. §. 48 — 54.
a. Aushauen von Masern. §. 48.
b. Maien von Birken. §. 49.
c. Birken-Besenreisig. §. 50.
d. Quirle und Peitschenstöcke. §. 51.
e. Christbäume. §. 52.
f. Bast- oder Borkereißen oder Bäumekringeln. §. 53.
g. Pflänzlinge. §. 54.
B. Von gehauenen oder zu Vorrichtungen in der Forst verwendetem Holze und Kohlen. §. 55 — 62.
a. Von Vorräthen im Walde. §. 55.
b. Von Holzflößen und Lagerstellen. §. 56.
c. Von Holzspänen. §. 57.
d. Von Befriedigungen um Saat- und Pflanzenkämpe. §. 58.
e. Von allen übrigen Vorrichtungen. §. 59.
f. Von Baumstangen oder Pfählen. §. 60.
g. Von Kohlen. §. 61.
h. Auffammeln verlorener Kohlen und Ausharken von Kohlenstellen. §. 62.
C. Von anderen Forstproducten. §. 63 — 74.
a. Von Bäumsäften. §. 63.
b. Von Eich- oder Buchmast. §. 64.
c. Von Früchten der Forstbäume. §. 65.

d. Von Waldfrüchten. §. 66.
e. Von Zunderschwämmen. §. 67.
f. Von Gras ꝛc. §. 68 und 69.
g. Von grünem Laube. §. 70.
h. Harken von Laub, Moos und Tannennadeln. §. 71.
i. Von Haide-, Heidelbeeren-, Farren- und Kräutersammeln. §. 72.
k. Verhältniß einer Tracht zu Handschlitten, Zugkarren und Zugthieren. §. 73.
l. Werths- und Schadensersatz in den Fällen. §. 63—73. §. 74.

2) Hude- und Mast-Wrogen. §. 75 — 87.
A. Hudefrevel. §. 75—84.
a. Allgemeiner Grundsatz. §. 75.
b. Weiden der Ziegen. §. 76.
c. Frevel von Thieren der Forstbeamten oder Hirten. §. 77.
d. Anlauf. §. 78.
e. Wiederholung aus Bosheit oder Widerspenstigkeit. §. 79.
f. Beschädigungen junger Pflanzungen oder von Holzvorräthen. §. 80.
g. Schadensersatz für Hudefrevel. §. 81.
h. Haften des Eigenthümers des Viehes. §. 82.
i. Unerlaubte Trift. §. 83.
k. Einzelnhüten. §. 84.
B. Mast-Wrogen. §. 85 — 87.
a. Behüten der Mastorte. §. 85.
b. Eintreiben in verbotene Orte. §. 86.
c. Aufnahme nicht eingefehmter Schweine oder sonstige Betrügereien. §. 87.

3) Vergehen gegen die Forstpolizei. §. 88—141.
A. Gegen den Waldboden und dessen Begränzung. §. 88.—97.
a. Einräumen. §. 88.

b. Eigenmacht an Forſtgrenzen. §. 89.
c. Beſchädigung der Grenzgräben. §. 90.
d. Veränderung oder Vernichtung ſonſtiger Grenzmale. §. 91.
e. Sonſtige Beſchädigung derſelben. §. 92.
f. Abreißen von Gehägewiſchen. §. 93.
g. Roden von Thon, Erde, Steinen ꝛc. und Anlage von Flachsrotten. §. 94.
h. Torfſtechen. §. 95.
i. Aufbringen von Steinen auf Forſtflächen. §. 96.
k. Anlage von Schneidegruben. §. 97.

B. Verbotene Wege. §. 98—102.
a. Verbotene Fußwege. §. 98.
b. Betreten auf verbotenen Fußwegen mit verdächtigen Inſtrumenten. §. 99.
c. Reiten u. ſ. w. auf Forſtculturen und verbotenen Wegen. §. 100.
d. Fahren mit Schiebekarren. §. 101.
e. Fahren mit beſpanntem Geſchirr. §. 102.

C. Vergehen der Holzfuhrleute. §. 103 — 116.
a. Beſchädigung von Lohden oder Bäumen durch Fuhrleute. §. 103.
b. Schleifen und Stürzen des Holzes. §. 104.
c. Hauen von Holz durch Fuhrleute in einem Nothzuſtande. §. 105.
d. Verringen, Verlieren oder Abwerfen von Material. §. 106.
e. Unterſchlagen und Spalten des Holzes. §. 107.
f. Angabe falſcher Ladeorte. §. 108.
g. Abfuhr an nicht beſtimmten Ladetagen. §. 109.
h. Abfahren nicht angewieſenen Holzes. §. 110.
i. Verwechſeln angewieſenen Holzes. §. 111.
k. Führen falſcher Kohlenkörbe. § 112.
l. Verabſäumte Kohlenabfuhr. §. 113.
m. Abwerfen entzündeter Kohlen. §. 114.

n. Verpflichtung der Kohlenfuhrleute, Waſſergefäße zu haben. §. 115.
o. Wiederaufladen verlorener Kohlen. §. 116.
D. Umreißen von Malterbänken und Waashaufen. §. 117.
E. Verfälſchung oder Veränderung der Waldhammerzeichen. §. 118—119.
a. Gebrauch falſcher Waldhammer. §. 118.
b. Aushauen oder Verfälſchen des Waldhammerzeichens. § 119.
F. Feuer- und Waſſerſchäden. §. 120—126.
a. Brandſtiftung in den Forſten. §. 120.
b. Anlegen von Feuer auf Forſtgrund. §. 121.
c. Anlegen von Feuer in oder an Bäumen. §. 122.
d. Anlegen von Feuer in der Nähe der Forſt. §. 123.
e. Aſche- oder Kohlenbrennen. §. 124.
f. Einleiten von Waſſer in die Forſten. §. 125.
g. Beſchädigung von Vorrichtungen an Teichen, Flüſſen, Abzugsgraben. §. 126.
G. Vergehen bei Verwendung der Forſtproducte, deren An- und Verkauf. §. 127—137.
a. Holzabfuhr-Termine. §. 127.
b. Liegenlaſſen angewieſenen Holzes. §. 128.
c. Veräußerung von Deputatholz. §. 129.
d. Nicht ordnungsmäßige Verwendung von Bauholz. §. 130—132.
e. Brennholzhandel im Kleinen. §. 133.
f. Beſitz und Verkauf von grünem Holze. §. 134.
g. Pflichtmäßiges Verhalten der Holzhändler und Sägemüller. §. 135.
h. Handel mit Harz. §. 136.
i. Pflichten der Saamenhändler. §. 137.
H. Vergehen gegen die forſtliche Oberaufſicht. §. 138—141.

a. Contraventionen der Eigenthümer von Privatforſten unter herrſchaftlicher Adminiſtration. §. 138, 139, 140.
b. Ordnungsmäßige Hauungen. §. 141.
Schlußbeſtimmung. §. 142.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 8. August 1837.

(35.) Gesetz, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend. d. d. Braunschweig, den 24. Juli 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Grundsätze über die Versicherung der Gebäude bei der Landes-Brandversicherungsanstalt einer zeitgemäßen Verbesserung und Abänderung bedürfen, so erlassen Wir darüber, nach angehörtem Gutachten und Rathe Unserer getreuen Stände, auch, so weit solches erforderlich, unter deren Zustimmung, so wie mit Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden ältern Verordnungen und Verfügungen, das nachstehende Gesetz:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff und Zweck der Anstalt.

Die hiesige allgemeine Brandversicherungsgesellschaft ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete Vereinigung inländischer Gebäudeeigenthümer zu dem Endzwecke, denjenigen Mitgliedern, deren versicherte Gebäude durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, die Geldmittel zur Herstellung derselben zu verschaffen, und auf diese Weise den

Werth der Gebäude zu sichern und den Credit zu vermehren.

§. 2.

Recht und Verwaltung derselben.

Der Gesellschaft sind alle Rechte und Vorzüge einer öffentlichen Anstalt beigelegt, und die Direction verbleibt Unserm Herzogl. Finanz-Collegium, welches die Anstalt nach Anleitung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Bestimmungen unter Aufsicht Unsers Herzogl. Staatsministeriums (§. 12 und 15 des Gesetzes vom 12. Octbr. 1832 № 29) zu verwalten hat.

Processualische Verhandlungen über die Festsetzung der Versicherungssumme, über die Classification der Gebäude und über die Aufnahme oder die Ausschließung einzelner Gebäude von der Versicherung, sind unzulässig. Alle Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt werden von den dabei mitwirkenden Behörden kostenfrei besorgt, und nur die Gehalte der bei Herzogl. Finanzcollegium für die Geschäfte derselben angestellten Hülfsbeamten, die Ausgaben beim Versicherungsbüreau, die Erhebungskosten bei den Kreiscassen, die Kosten der Cassenverwaltung und die §§. 14, 15, 23 und 41 gedachten Taxations- und Abschätzungskosten fallen der Brandversicherungscasse zur Last.

§. 3.

Verbot fremder Feuerversicherungs-Anstalten.

Die Gesellschaft ist für die in den hiesigen Landen belegenen aufnahmefähigen Gebäude die alleingültige Versicherungsanstalt, und die ganze oder theilweise Versicherung solcher Gebäude in einer fremden Privat- oder öffentlichen Assecuranzgesellschaft ist bei einer den Versichernden sowohl, als auch den hiesigen Agenten treffenden Strafe von Funfzig Thalern für jeden Contraventionsfall, und außerdem bei Strafe der Confiscation der von der auswärtigen Assecuranzgesellschaft im Falle eines

Brandes erfolgenden Entschädigungssumme ausdrücklich untersagt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufnahme in die Gesellschaft.

§. 4.

Allgemeine Regel.

In die Gesellschaft werden alle diejenigen aufgenommen, deren zu versichernde Gebäude innerhalb Landes belegen und von der Theilnahme nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§. 5.

Beschränkungen.

a) Gänzlich ausgeschlossen von der Versicherung sind: Pulvermühlen, Pulverfabriken, Pulvermagazine, Theatergebäude, Theerkochereien, Holzkohlenschuppen, in welche die Kohlen unmittelbar aus den Meilern zur Aufbewahrung abgeliefert werden, ferner geflochtene Zäune, hölzerne Stackette und hölzerne Planken.

b) Gegen Entrichtung des doppelten Beitrages können Windmühlen von Holz erbaut, Gebäude, in welchen Zuckerfabrikation getrieben wird, Gebäude auf Cichorienfabriken, worin die Cichorien gedarrt, gebrannt und gemahlen werden, Ziegel- und Kalköfen, so wie Schmelzhütten aller Art und Hüttengebäude auf Glashütten

aufgenommen, die Windmühlen von Holz jedoch höchstens nur zu $^2/_3$ ihres Taxwerthes versichert werden, so daß die Eigenthümer hinsichtlich des nicht versicherten Theils des Taxwerthes die Gefahr selbst zu tragen haben.

Außerdem bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Direction überlassen, einzelne Gebäude, durch deren Beschaffenheit, Einrichtung oder Benutzung ein besonderer

Grad der Feuergefährlichkeit herbeigeführt wird, von der Versicherung ganz auszuschließen, oder nur unter den bei b. bemerkten Modificationen zuzulassen.

Den Eigenthümern aller ausgeschlossenen und der unter den obbemerkten Beschränkungen zugelassenen Gebäude, falls die Letztern in die Landes-Brandversicherungsanstalt nicht aufgenommen sind, ist jedoch die Versicherung in einer auswärtigen Assecuranzanstalt gestattet.

§. 6.

Folgen gesetzwidriger Versicherungen.

Würde ein nach dem vorstehenden §. ausgeschlossenes Gebäude unter Verheimlichung seiner Qualität dennoch zur Aufnahme angezeigt und aufgenommen sein, oder würde ein bereits ordnungsmäßig aufgenommenes Gebäude durch Veränderung seiner Bestimmung oder Einrichtung unter die Zahl der ausgeschlossenen gelangen, ohne daß davon der Behörde behuf des Ausschlusses Anzeige gemacht worden wäre, so soll nicht nur die sofortige Ausschließung dieses Gebäudes verfügt, sondern auch der Versicherer mit einer auf den Betrag von 5% der eingetragenen Versicherungssumme zu bestimmenden Geldstrafe zu Gunsten des Reservefonds (§. 34) belegt werden, eine Rückzahlung der bereits entrichteten Beiträge aber nicht stattfinden.

Eine gleiche Geldstrafe soll den Versicherer treffen, wenn derselbe bei der Versicherung eines Gebäudes die besondere Qualität, welche dasselbe unter die Abtheilung b. des vorstehenden §. stellt, verheimlicht hat, oder wenn derselbe mit einem zu dem einfachen Beitrage ordnungsmäßig versicherten Gebäude solche Veränderungen, wonach dasselbe unter die Abtheilung b. zu rechnen sein würde, vorgenommen, und davon der betreffenden Behörde keine Anzeige gemacht hat.

§. 7.

Verbindlichkeit zum Eintritte in die Gesellschaft.

Eine Verbindlichkeit zur Versicherung der Gebäude bei der Landes-Brandversicherungsanstalt findet nur bei denjenigen Gebäuden Statt, welche zu Bauerhöfen in den Dorfgemeinden gehören. Bei allen anderen Gebäuden bleibt der Eintritt in die Gesellschaft der freien Willkühr des Eigenthümers überlassen.

§. 8.

Versicherungssumme.

Die Gebäude werden zu einer bestimmten, auf vorgängige Schätzung sich gründenden Summe versichert, nach welcher die im Falle eines Brandes aus der Brandversicherungscasse zu leistende Entschädigung bestimmt wird.

Die Versicherungssumme soll sich jedoch auf den Werth derjenigen Baumaterialien, welche dem Gebäude-Eigenthümer auf den Grund einer Berechtigung entweder unentgeldlich, oder zu einem, unter den gewöhnlichen Forstzins herabgehenden Preise zum Baue geliefert werden müssen, nur dann erstrecken, wenn der zu dieser Prästation Verpflichtete solches verlangt. In diesem Falle hat der Letztere den Eigenthümer wegen der auf diesen Theil der Versicherungssumme fallenden Beiträge (§. **28** seq.) vollständig zu entschädigen, dagegen aber auch bei der Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude die gesetzliche Werthvergütung bei Abgabe der neuen Baumaterialien zu erwarten.

§. 9.

Art der Ermittelung derselben.

Bei Gebäuden, welche dem Staate, oder den vom Staate verwalteten Fonds angehören, wird die Versicherungssumme, auf den Grund einer nach §. **6** des Gesetzes vom **15.** October **1832 № 31** von Herzoglicher Baudirection angeordneten Abschätzung, von der betreffen-

den Verwaltungsbehörde in Antrag gebracht, und von der Direction festgestellt.

Zur Versicherung der übrigen Gebäude ist jederzeit eine ordnungsmäßige Abschätzung durch sachverständige Werkmeister erforderlich. Diese wird in den Städten auf Anordnung des Magistrats, in den Landgemeinden auf Verfügung des betreffenden Herzogl. Amts, nachdem daselbst der Versicherungsantrag eingegangen, durch einen Zimmermeister und einen Maurermeister, welche jedesmal unter den recipirten und hierauf ausdrücklich beeidigten Meistern auszuwählen sind, gemeinschaftlich vorgenommen, und zwar unter Zuziehung zweier geeigneter Hausbesitzer aus der Gemeinde, welche die Taxe mit zu unterzeichnen haben.

Einzelne Theile eines Gebäudes zu versichern, ist nicht gestattet, es können jedoch außer den im §. 8 bezeichneten Gegenständen auch Grund-, Schwell- und Kellermauern ausgenommen werden. Die Taxatoren sind aber auch in diesem Falle verpflichtet, das ganze Gebäude zu taxiren, und die etwanigen Ausnahmen, welche in die Brandversicherungs-Cataster eingetragen werden müssen, ausdrücklich zu bemerken.

Die aus einer solchen, amtlich bestätigten, und von Seiten der Direction der Anstalt für ordnungsmäßig erkannten Abschätzung resultirende Werthsumme wird bei der Versicherung der zum Beitritt verpflichteten Gebäude unbedingt zum Grunde gelegt. Bei den übrigen, nicht verpflichteten Gebäuden ist solche aber nur als das Maximum des Betrages anzusehen, zu welchem dieselben überhaupt versichert werden können.

Die in Thalern ausgedrückte Versicherungssumme soll in allen Fällen durch die Zahl **25** theilbar sein; die Gebäudetaxe, bei welcher diese Bestimmung nicht zutrifft, wird daher bis auf die nächste, durch die Zahl **25** theilbare Summe herabgesetzt.

Außer der Versicherungssumme eines jeden Gebäudes ist auch die durch die Abschätzung ermittelte Werthsumme desselben, und zwar letztere ante lineam, in das Brandcataster einzutragen.

Die Versicherungsanträge können zu jeder Zeit im Jahre bei der Behörde angebracht werden.

§. 10.

Mangelhafte Taxen; Kosten der Abschätzung.

Wenn die Taxations- und Aufnahme Verhandlungen von dem Versichernden oder von dem betreffenden Amte oder Magistrate, oder nach erfolgter Einsendung an die Direction, von dieser in irgend einer wesentlichen Rücksicht mangelhaft und zur Entscheidung über die Aufnahme noch nicht geeignet befunden werden, so ist zuvörderst das zur Ergänzung dieser Mängel erforderliche Verfahren anzuordnen, nach dessen Erledigung die Direction, mit Bestimmung der Versicherungssumme, die Eintragung in das Versicherungs-Cataster ohne Verzug anordnet, zugleich den Versicherungsschein ausfertigt, und solchen dem Versichernden durch die Behörde zustellen lässt.

Die Gebühren der mit der Abschätzung beauftragten Werkverständigen trägt der Versichernde.

§. 11.

Dauer und Aufhebung des Versicherungsvertrages.

Die Versicherung tritt mit der Ausfertigung des Versicherungsscheines, mithin sogleich vom Tage der Ausstellung desselben an, in gegenseitige verbindliche Kraft, und es bedarf hierzu der Aushändigung des Scheines an den Versichernden nicht.

In Folge des Versicherungsvertrages übernimmt die Gesellschaft die Verpflichtung, den Versicherten wegen der an seinen Gebäuden eintretenden Brandschäden im gesetzlichen Umfange zu entschädigen, der Versicherte aber die Verbindlichkeit, die ausgeschriebenen Jahrsbeiträge, und

zwar je nachdem sein Eintritt im ersten, zweiten, dritten oder vierten Quartale erfolgte, entweder ganz, zu drei Vierteln, zur Hälfte, oder zu einem Viertel zu entrichten. Der Versicherte ist jedoch verpflichtet, auch in dem auf das Jahr seines Eintritts folgenden Kalenderjahre Mitglied der Gesellschaft zu bleiben.

Der errichtete Versicherungsvertrag wird bis zu erfolgter Aufkündigung, in so weit solche nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist, von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert. Das Kündigungsrecht der Direction ist auf den im §. 5 erwähnten Fall der Ausschließung beschränkt. Die Aufkündigung freiwilliger Versicherungen von Seiten des Versichernden ist für das nächste Versicherungsjahr nur dann von Wirkung, wenn sie bei der Behörde bis zum 1. December des laufenden Versicherungsjahrs angebracht worden, und bei den vermöge einer Zwangsverbindlichkeit bestehenden Versicherungen findet eine Veränderung des Vertrags nur durch Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme (s. §§. 14 und 15) Statt.

§. 12.

Fortdauer der Versicherung bei eintretenden Schäden oder sonstigen Veränderungen an den Gebäuden.

Der Versicherungsvertrag wird selbst in dem Falle nicht aufgehoben, wenn das versicherte Gebäude durch Feuer oder durch andere Ereignisse zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise abgebrochen wird, vielmehr geht die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude so lange über, bis eine neue Versicherung auf den Grund einer ordnungsmäßigen Taxe geschehen ist; dieses Verhältniß tritt auch dann ein, wenn nach einem Brande die Entschädigungssumme bezahlt ist.

§. 13.

Uebergang der Versicherung auf den nachfolgenden Eigenthümer.

Die bestehenden Gebäudeversicherungen mit allen daraus abzuleitenden Rechten und Verbindlichkeiten gehen bei Eigenthumsveränderungen auf den neuen Eigenthümer über.

§. 14.

Revision der Gebäudetaxen.

Die Direction der Anstalt ist nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens innerhalb aller zehn Jahre eine Revision der Taxen der versicherten Gebäude vornehmen zu lassen, und danach die Versicherungssumme zu erhöhen, oder herabzusetzen.

Auch sollen in dringenden Fällen die Localbehörden ebenfalls zur Vornahme einer solchen Revision, von deren Resultate die Direction der Anstalt, unter Anführung der Beweggründe, so wie auch der Versicherte ohne Zeitverlust in Kenntniß zu setzen ist, befugt sein. Die Kosten dieser Revision werden aus der Brandversicherungscasse bezahlt.

§. 15.

Fortsetzung.

Gleichergestalt sind auch die Mitglieder der Gesellschaft befugt, eine Revision der Gebäudetaxen behuf Erhöhung oder Herabsetzung der bisherigen Versicherungssummen zu jeder Zeit im Jahre in Antrag zu bringen, und soll dabei auf gleiche Weise, wie bei der Versicherung neuer Gebäude vorgeschrieben worden (§. 9), verfahren werden.

§. 16.

Wirksamkeit der durch Revisionen bewirkten Aenderungen in den Versicherungssummen.

Die Wirksamkeit der durch Revision der Gebäude-

taxen bewirkten Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssummen tritt von dem Augenblicke an ein, da dem Versichernden das Resultat der Revision eröffnet worden ist.

Die Versicherungsbeiträge von demjenigen Betrage, um welchen die Versicherungssumme erhöhet worden, sind nach Maßgabe der im §. **11** bei Neueintretenden getroffenen Bestimmung nur vom Anfange desjenigen Quartals, in dessen Laufe die Erhöhung erfolgte, nachzuzahlen.

Auf die herabgesetzten Versicherungssummen tritt eine verhältnißmäßige Verminderung der Versicherungsbeiträge erst von dem auf den Zeitpunkt der Herabsetzung zunächstfolgenden **1.** Januar, **1.** April, **1.** Juli oder **1.** October an, ein.

Dritter Abschnitt.

Von der aus der Brandversicherungs-Casse zu leistenden Vergütung.

§. 17.

Für welche Schäden Vergütung erfolgt.

Die Brandversicherungsgesellschaft leistet eine verhältnißmäßige Vergütung des Schadens, welcher an einem versicherten Gebäude durch Feuersbrunst veranlasst wird, es mag derselbe unmittelbar durch die Flamme, oder durch die auf eine Entfernung wirkende Gluth, oder mittelbar durch die zum Zwecke des Löschens und der Verhütung des weitern Verbreitens des Feuers angewandten Mittel, oder endlich durch das Niederreißen des brennenden oder von der Flamme bedroheten Gebäudes veranlasst sein.

Ebenmäßig leistet die Gesellschaft eine verhältnißmäßige Vergütung für den durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, an dem versicherten Gebäude verursachten Schaden.

§. 18.

Fortsetzung.

Auch solche Beschädigungen, welche nicht versicherten Gebäuden auf Anordnung der die Löschung leitenden Behörden zugefügt werden, sollen nach vorgängiger Ausmittelung des Betrages durch die betreffenden Localbehörden (§. **20**) aus der Brandversicherungs-Casse vergütet werden. Processualische Verhandlungen über den Betrag dieser Vergütung, insoweit sie hiernach aus der Brandversicherungs-Casse zu leisten ist, sind unzulässig.

§. 19.

Fortsetzung.

Für unvollendete Gebäude, welche an die Stelle versichert gewesener Gebäude errichtet werden, und hinsichtlich welcher eine stillschweigende Fortsetzung der Versicherung eintritt (§. **12**), wird im Falle eines Brandes ebenfalls eine verhältnißmäßige Vergütung geleistet (§. **22**), wogegen für Baumaterialien, welche durch Feuer vernichtet oder beschädigt werden, bevor sie wirklich verbundene Theile eines errichteten Gebäudes geworden sind, eine solche Vergütung nicht Statt findet.

§. 20.

Taxation der Brandschäden.

Die Taxation der Brandschäden geschieht in Braunschweig und Wolfenbüttel unter Leitung des Stadtmagistrats, in den übrigen Landestheilen aber unter Leitung des Herzogl. Amts durch zwei recipirte, gehörig vereidigte Werkverständige, einen Zimmermeister und einen Maurermeister. Die Werkverständigen haben sich vor der Abschätzung durch eine Nachsicht der Versicherungstaxe darüber zu vergewissern, ob und welche Baumaterialien oder Theile des Gebäudes, als Grund-, Schwell- und Brandmauern und dergleichen, derzeit von der Versicherung ausgeschlossen geblieben sind. Falls hierüber aus

den vorhandenen Taxations-Verhandlungen oder auf sonstige Weise nichts Bestimmtes sollte ermittelt werden können, haben sie sich unter einander darüber zu vereinigen, ob und welche solcher Bestandtheile nach allgemeinem Gebrauche oder nach den Regeln des Schätzungsverfahrens bei der Taxation behuf der Versicherung nicht berücksichtigt werden.

Sind dergleichen bei der ursprünglichen Ermittelung des Werthes des Gebäudes unberücksichtigt gebliebene Materialien oder Bestandtheile vorhanden, so wird darauf, so wie auf den daran etwa entstandenen Schaden keine Rücksicht genommen.

Hiernächst ist von den Werkverständigen zu ermitteln und ein bestimmtes Gutachten über die Frage abzugeben, ob der Brandschaden für total zu halten, oder in welchem Maße das Gebäude zerstört oder beschädigt ist. Dieses Maß soll nach Sechszehntheilen und, Falls nach dem Ermessen der Sachverständigen der über ein oder mehrere Sechszehntheile betragende Schaden kein volles Sechszehntheil erreicht, dieser Mehrbetrag nach Vierteln eines Sechszehntheiles bestimmt, auch auf den Grund dieser Bestimmung hiernächst von Seiten der Direction der verhältnißmäßige Theil der Versicherungssumme als Entschädigung festgesetzt und ausgezahlt werden.

§. 21.

Vergütung der Brandschäden unter einem Sechszehntheile.

Bei Beschädigungen unter einem Sechszehntheile des Gebäudewerthes soll der Statt gehabte Schaden nach Verhältniß der Versicherungssumme vergütet werden, zu welchem Zwecke von den Sachverständigen auch der zeitige Werth des ganzen Gebäudes auszumitteln und anzugeben ist.

§. 22.

Vergütung des Schadens an einem unvollendeten, in die Stelle eines versicherten Gebäudes eingetretenen Gebäude.

Wenn ein noch nicht vollendetes Gebäude, welches an die Stelle eines versicherten Gebäudes tritt, während des Baues durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, bevor dasselbe von Neuem abgeschätzt und versichert ist, so soll der Schaden, jedoch nur bis zum Betrage der fortbestehenden Versicherungssumme, aus der Brandversicherungscasse ersetzt werden (§§. **12** und **19**.) Ist das Gebäude aber zu einer geringeren Summe, als zu dem bei der Abschätzung ermittelten Werthe desselben versichert, so soll der Schaden nur nach dem Verhältnisse ersetzt werden, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werthe des Gebäudes stand.

Kann der Werth des Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, nicht auf andere Weise ausgemittelt werden, so hat der Versichernde denselben durch eine von ihm und den beim Baue adhibirten Werkmeistern zu beschwörende Baurechnung zu beweisen.

§. 23.

Kosten der Taxation.

Die Kosten der Taxation, wohin auch die etwaigen Diäten und Reisekosten der mit der Leitung derselben beauftragten Beamten gehören, werden aus der Brandversicherungscasse bestritten, in so fern der Antrag auf Taxation binnen **24** Stunden nach eingetretenem Brandschaden bei der diese Taxation leitenden Behörde angebracht worden ist.

§. 24.

Rechte der Brandversicherungsgesellschaft bei den durch den Eigenthümer vorsätzlich veranlassten Brandschäden.

Wenn sogleich bei der ersten Anzeige eines Brandschadens die Gewissheit oder die dringende Vermuthung

entsteht, daß der Brand des versicherten Gebäudes von dem Eigenthümer desselben vorsätzlich veranlasst worden, oder daß derselbe an der durch einen Dritten böslich geschehenen Veranlassung des Brandes Antheil genommen, oder mit diesem Dritten kolludirt habe, so soll die Brandversicherungsanstalt zwar ebenfalls zur Auszahlung der Entschädigung verpflichtet, derselben jedoch der Anspruch auf Ersatz gegen den Eigenthümer, wie auch gegen den Theilnehmer und Mitwisser an der Brandstiftung vorbehalten und zur Sicherung dieses Ersatzes ein gesetzliches Pfandrecht an dem Grundstücke damit beigelegt sein.

§. 25.

Verwendung der Entschädigungsgelder zum Wiederaufbaue der abgebrannten Gebäude.

Die Brandentschädigungsgelder sind vollständig zum Wiederaufbaue des abgegangenen Gebäudes zu verwenden, auch ist das neue Gebäude in der Regel auf dem Platze oder auf dem Gehöfte, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden hat, zu erbauen, die Verlegung des Bauplatzes auf eine entferntere, jedoch innerhalb des Orts belegene Stelle aber ist von der Zustimmung der Hypothekgläubiger und derjenigen Personen, welchen dingliche Rechte an der Baustelle oder an dem abgebrannten Gebäude zustehen, so wie von der Genehmigung der Herzoglichen Kreisdirection abhängig. Wenn aber der Eigenthümer die Absicht hegen sollte, die Brandentschädigungssumme zur Erbauung eines Gebäudes in einem andern Orte des Landes zu verwenden, so ist dazu, außer der Zustimmung der obengedachten Berechtigten, auch die Genehmigung Unsers Herzogl. Staatsministeriums erforderlich.

§. 26.

Auszahlung der Entschädigungsgelder.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder erfolgt an das betreffende Herzogl. Amt, in Braunschweig und Wol-

fenbüttel aber an den Stadtmagiſtrat, und dieſe Behörden haben mit der Aushändigung an den Beſchädigten in dem Maße, wie der Bau vorſchreitet, zu verfahren, die vollſtändige Auszahlung jedoch erſt alsdann zu bewerkſtelligen, wenn ſie ſich von der genügenden Ausführung des Baues überzeugt haben.

§. 27.

Rechte der Hypothekgläubiger auf die Verſicherung und die Entſchädigungsgelder.

Wenn ein mit einer Hypothek belaſtetes, freiwillig verſichertes Gebäude zur Zeit der Hypothekbeſtellung bei der Anſtalt bereits verſichert, oder die Verſicherung zur Bedingung der Fortſetzung des Rechtsgeſchäfts gemacht war, ſo hat der Hypothekgläubiger das Recht, von dem Schuldner den Abſchluß oder die Fortſetzung des Verſicherungsvertrages zu verlangen, und im Weigerungsfalle das Pfandrecht ohne vorherige Aufkündigung des Schuldverhältniſſes geltend zu machen, einſtweilen auch die Verſicherung des verpfändeten Gebäudes zu bewerkſtelligen. Auch iſt der Pfandgläubiger in dem Falle zur ſofortigen Anſtellung der Pfandklage berechtigt, wenn das ihm verpfändete Gebäude auf Verfügung der Direction von der Verſicherung (§. 5.) ausgeſchloſſen wird.

Anträge auf Aufhebung der Verſicherungsverträge, oder Herabſetzung der verſicherten Summen unter den von den Sachverſtändigen ermittelten Werth dürfen von den zuſtändigen Behörden nur dann berückſichtigt werden, wenn die Antragſteller glaubhaft nachgewieſen, daß auf den betreffenden Gebäuden Hypothekſchulden nach Ausweiſung der Hypothekenregiſter nicht haften, oder daß die Hypothekgläubiger mit dem gemachten Antrage einverſtanden ſind.

Die Entſchädigungsgelder für ein abgebranntes Gebäude haften dem Hypothekgläubiger ganz auf dieſelbe

Weiſe, wie das Gebäude, für welches ſie erfolgen, und können daher mit der Bauſtelle zur Subhaſtation gebracht werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den Beiträgen der Mitglieder.

§. 28.

Allgemeiner Grundſatz der Aufbringung.

Die Mitglieder der Brandverſicherungsgeſellſchaft ſind verpflichtet, zur Beſtreitung der der Brandverſicherungscaſſe obliegenden Zahlungen für eingetretene Brandſchäden und an Adminiſtrationskoſten, imgleichen zur Bildung des Reſervefonds (§. **34**) Beiträge zu entrichten, und zwar vom Anfange des Quartals an, in welchem der Eintritt erfolgt. Dieſe Beiträge ſollen in der Regel von jeden **100** ℔ der Verſicherungsſumme jährlich **6** ℳ **8** ß betragen, nach dieſem Maßſtabe auf die Verſicherungsſumme der einzelnen Gebäude berechnet und in einvierteljährlichen Raten praenumerando erhoben werden.

§. 29.

Schlußabrechnung über die Beiträge.

Mit dem Schluſſe eines jeden Calenderjahrs wird eine Berechnung über die eingegangenen feſten Beiträge, ſowie über die geleiſteten Entſchädigungen und Adminiſtrationskoſten aufgeſtellt, und der danach verbleibende Ueberſchuß dem Reſervefonds überwieſen. Das Reſultat der Schlußabrechnung, aus welcher die verſicherten Summen und eingegangenen Beiträge zu erſehen ſind, ſoll durch die Braunſchweigſchen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 30.

Erhebungsart der Beiträge.

Die Erhebung der Beiträge geſchieht in den Landgemeinden durch die mit der Erhebung der öffentlichen

und Gemeinde-Abgaben beauftragten Personen, in den Städten und Flecken aber durch die für Rechnung der Commüne angestellten Erheber, und zwar auf Kosten der Gemeinden, sowie auf Gefahr derselben, insofern sie das Interesse der Brandversicherungscasse gegen ihre Erheber nicht genügend sicher gestellt haben sollten.

Aus den Elementarcassen fließen die Brandversicherungsbeiträge in die Kreiskassen und aus diesen in die unter der speciellen Verwaltung des Herzogl. Finanzcollegiums stehende Brandversicherungscasse.

§. 31.

Zahlungsverbindlichkeit in Ansehung der Versicherungsbeiträge.

Zur Entrichtung der Beiträge ist zunächst der Eigenthümer des versicherten Gebäudes verpflichtet. Befinden sich aber die Gebäude nicht im Besitze oder in der persönlichen Benutzung des Eigenthümers, und sind dieselben durch die gewöhnlichen den Behörden zu Gebote stehenden Mittel nicht sofort von demselben zu erlangen, so sind diejenigen Personen, welche die Gebäude gegen eine dem Eigenthümer zu erlegende Vergütung benutzen, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen den Eigenthümer zur promten Einzahlung derselben verpflichtet, und können dieselben selbst durch den Arrest, welcher zufolge des Antrags eines Dritten auf die an den Eigenthümer erfolgende Vergütung angelegt sein möchte, von dieser Verpflichtung nicht befreiet werden.

§. 32.

Qualität der Versicherungsbeiträge in Beziehung auf die Beitreibung derselben.

Die Brandversicherungsbeiträge werden wie die öffentlichen Abgaben erhoben und beigetrieben.

§. 33.

Vorzugsrecht der Versicherungsbeiträge.

Die Brandversicherungsbeiträge sollen den öffentlichen Abgaben gleich privilegirt sein.

§. 34.

Reservefonds.

Um einen durch außerordentliche Brandschäden etwa erforderlich werdenden Nachschuß möglichst zu verhüten, soll ein Reservefonds gebildet werden.

In diesen Fonds sollen fließen:

1) die eingehenden Strafgelder und confiscirten Entschädigungssummen (§. 3 und 6);
2) der Ueberschuß, welcher bei der jährlichen Schlußabrechnung verbleibt, nachdem die Vergütungen für eingetretene Brandschäden und die Administrationskosten von den regelmäßigen Beiträgen bestritten sind;
3) die Eintrittsgelder, welche bei der Aufnahme neuer oder bisher nicht versicherter Gebäude erlegt werden sollen, und deren Betrag sich nach der Größe des zur Zeit des Eintritts vorhandenen Reservefonds, der im Ganzen versicherten Summe und der Summe, zu welcher das neu aufzunehmende Gebäude versichert wird, dergestalt richtet, daß der neu Eintretende soviel bezahlt, wie die übrigen Mitglieder würden bezahlen müssen, um den vorhandenen Reservefonds durch Beiträge zusammen zu bringen;
4) die Zinsen auf die dem Reservefonds zugehörigen Capitalien, welche bei Herzogl. Leihhause zinsbar belegt werden sollen.

Ueber den Reservefonds ist eine besondere Rechnung zu führen. Der aus der Gesellschaft Austretende verzichtet stillschweigend auf seine Anrechte an den Reservefonds.

§. 35.

Verwendung des Reservefonds.

Der Reservefonds, welcher bis zu dem Betrage von 100,000 angesammelt werden soll, wird zur Deckung

der der Anstalt obliegenden Ausgaben verwandt, wenn die im §. 28 bestimmten festen Beiträge zu diesem Zwecke nicht ausreichen. Beträgt der Reservefonds über **100,000** Thaler, so muß der Mehrbetrag auch alsdann zur Bestreitung der Ausgaben der Anstalt verwandt werden, wenn die festen Beiträge ausreichen oder nicht einmal erforderlich sein sollten, und es tritt in diesem Falle eine verhältnißmäßige Verminderung der regelmäßigen Beiträge ein.

§. 36.

Anlehen der Anstalt.

Ist der Reservefonds erschöpft, oder unzureichend, um daraus den durch die regelmäßigen Beiträge nicht zu deckenden Theil des Jahrsbedarfs zu bestreiten, so ist die Direction der Anstalt ermächtigt, zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs auf den Credit der Anstalt ein Anlehn aus Herzoglicher Leihhaus-Casse bis zu dem Betrage von **200,000** Thaler aufzunehmen. Die Verzinsung und Abtragung dieses Anlehns erfolgt aus der Brandversicherungscasse. Es soll aber bis zur gänzlichen Tilgung desselben der Austritt aus der Anstalt oder die willkührliche Herabsetzung der Versicherungssumme nur gegen Einzahlung des der ganzen Versicherungssumme oder dem abzusetzenden Theile derselben entsprechenden Theils des Anlehns gestattet sein.

§. 37.

Erhöhete Beiträge.

Die auf solche Weise von der Anstalt zu contrahirenden Schulden sollen jedoch, das Anlehn mag nun in einem Jahre oder nach Maßgabe des Bedürfnisses in mehreren Jahren aufgenommen werden, den Gesammtbetrag von **200,000** ℔ nie übersteigen, und wenn daher der durch die regelmäßigen Beiträge nicht zu deckende Theil des Jahrsbedarfs auf diesem Wege nicht herbeizuschaffen steht, so soll der Mehrbetrag von den Versicher-

ten durch erhöhete, nach Verhältniß der Versicherungssummen zu repartirende Beiträge aufgebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 38.

Erhebung der Versicherungs-Beiträge im Jahre 1837.

Die im §. 28 bestimmten Beiträge sollen auch im laufenden Jahre erhoben und die für das vierte Quartal d. J. auszuschreibenden Quoten danach festgesetzt werden.

§. 39.

Bestimmung über die bestehenden Versicherungs-Verträge mit auswärtigen Anstalten.

Die vor Publication dieses Gesetzes bei auswärtigen Brandversicherungs-Anstalten abgeschlossenen Versicherungs-Verträge sollen ihre Gültigkeit behalten, und das im §. 3 ausgesprochene Verbot auswärtiger Versicherungen soll erst nach Ablauf des Versicherungs-Vertrages, der jedoch den Zeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten darf, eintreten. Die Policen sind auf Verlangen dem betreffenden Herzogl. Amte oder Magistrate vorzuzeigen.

§. 40.

Fortdauernde Gültigkeit der in die Cataster eingetragenen Versicherungssummen.

Die gegenwärtig in die Kataster eingetragenen und durch das Gesetz vom 21sten December 1834 auf hiesiges Courantgeld reducirten Versicherungssummen behalten ihre bisherige Gültigkeit.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind indessen auch auf die bereits bestehenden Versicherungssummen anwendbar.

§. 41.

Reviſion der beſtehenden Taxen.

Alle Taxationen ſchon verſicherter Gebäude, welche nicht in den letzten zehn Jahren aufgenommen oder revidirt ſind, werden baldmöglichſt einer Reviſion durch die mit der Beſorgung der Brandverſicherungs-Angelegenheiten beauftragten Lokalbehörden unterworfen werden.

§. 42.

Verwendung der Entſchädigungsgelder von auswärtigen Verſicherungsanſtalten.

Die im §. **25** dieſes Geſetzes enthaltene Vorſchrift, daß die Brandentſchädigungsgelder vollſtändig zum Wiederaufbaue des abgegangenen Gebäudes verwandt werden ſollen, findet auch auf alle diejenigen Gebäude Anwendung, welche bei auswärtigen Verſicherungsanſtalten verſichert ſind, und es ſollen, um die Ausführung dieſer Beſtimmung zu ſichern, dabei auch die im §. **26** enthaltenen Vorſchriften zur Anwendung kommen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und nebengedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den **24.** Juli **1837.**

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

(36.) Gesetz, die Declaration und Ergänzung der §§. 38, 77 bis 79 und 81 der Ablösungsordnung vom 20. December 1834 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 29. Juli 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da über die Anwendung der §§. 38, 77 bis 79 und 81 der Ablösungsordnung vom 20. December 1834 auf diejenigen Fälle, wo der 18fache Betrag der Natural-Dienstnutzung geringer ist, als der 25fache Betrag des entsprechenden ordinairen Dienstgeldes, Zweifel entstanden sind, so declariren und ergänzen Wir die erwähnten Gesetzesstellen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiedurch wie folgt:

§. 1.

Der §. 38 der Ablösungsordnung findet keine Anwendung auf das Recht des Dienstberechtigten, zwischen der Naturalleistung des Dienstes und der Erhebung des ordinairen Dienstgeldes von den Pflichtigen zu wählen.

§. 2.

Steht dem Berechtigten die Befugniß zu, entweder die Naturalleistung des Dienstes oder ein ordinaires Dienstgeld zu fordern, so gebührt demselben für das Dienstrecht eine Entschädigung mindestens zu dem 25fachen Betrage des ordinairen Dienstgeldes.

Erreicht daher entweder der 18fache Betrag des Jahreswerthes der Naturalnutzung (§. 74 bis incl. 76 der Ablösungsordnung, verbunden mit §. 81) oder der, durch die gemischte, in den §§. 77 bis 79 und §. 81 für die dort bezeichneten Fälle vorgeschriebene Berechnung

ermittelte Capitalbetrag den 25fachen jährlichen Betrag jenes ordinairen Dienstgeldes nicht, so bildet dieser allein die Capitalentschädigung.

§. 3.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Werth des während der 12 Normaljahre in natura genutzten Dienstes, nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung §. 33 № 2 und §. 74 bis 76 ermittelt, im Durchschnitte pro Diensttag geringer ist, als das entsprechende ordinaire Dienstgeld. In diesem Falle gebührt dem Berechtigten für denjenigen Theil, welcher in den Normaljahren durchschnittlich in natura abgeleistet ist, nur eine Entschädigung zu dem 25fachen Betrage des Werths der Natural-Dienstnutzung.

§. 4.

Diese Bestimmungen finden nur bei solchen Dienstablösungen Anwendung, bei welchen die Parteien über die Ablösungscapitale sich noch nicht vereinigt haben.

Alle, die es angeht, insbesondere Unsere Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 29. Juli 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 1. September 1837.

(37.) Circular-Rescript an sämmtliche Herzogliche Kreisgerichte, die Entscheidung einiger zweifelhaften Punkte in Beziehung auf das Verfahren bei nothwendigen Subhastationen betreffend.

d. d. Braunschweig, am 24. August 1837.

Wilhelm, Herzog ꝛc. Es sind Uns von einem Gerichte des Landes folgende Zweifel in Beziehung auf das Verfahren bei nothwendigen Subhastationen und den damit verbundenen Edictalladungen zur Entscheidung vorgetragen worden, nämlich:

1) ob, wenn eine zweite Subhastation, entweder mit Zustimmung der betreffenden Hypothekgläubiger, oder wegen Insolvenz des Meistbietenden, oder endlich wegen, bei der ersten, nicht beobachteten wesentlichen Förmlichkeiten nothwendig werde, die gesetzlich vorgeschriebene sechsmonatige Frist wiederum beobachtet werden müsse?
2) ob bei jeder nothwendigen Subhastation, sei es die erste oder eine anderweite, sowie bei der damit ver-

bundenen Edictalladung, der Termin zur Licitation und Anmeldung der Forderungen in dreier Herren Landen öffentlich bekannt gemacht, und ob

3) diese Bekanntmachung, in solchem Falle, durch die an auswärtige Gerichte zu sendenden Subhastationspatente und Edictalladungen genüge, oder nothwendig durch Insertion in die öffentlichen Blätter des Auslandes geschehen müsse?

Da nun allerdings über diese Punkte die Landesgesetze theils keine ausdrückliche, theils überall keine Bestimmungen enthalten, so finden Wir es, zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens der Gerichte, angemessen, dem Herzogl. Kreisgerichte darüber Folgendes zu eröffnen:

Ad. 1. Dieser Punkt ist bereits durch Unser Rescript an das vormalige Districtsgericht Gandersheim vom **15.** December **1831** auf eine von demselben geschehene Anfrage dahin entschieden, daß in allen Fällen, also auch bei einer erforderlich werdenden anderweiten Subhastation, die durch die Verordnung vom **10.** April **1800** vorgeschriebene Frist zu beobachten sei, und hievon nur mit Zustimmung aller dabei interessirten Theile abgewichen werden könne. Bei dieser auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sich gründenden und aus denselben folgenden Entscheidung muß es daher sein Bewenden haben.

Die Fragen ad **2** und **3** können nicht füglich durch allgemeine, gleichmäßige Vorschriften entschieden werden, sondern deren Beurtheilung muß in jedem einzelnen Falle dem vernünftigen richterlichen Ermessen überlassen bleiben, welchem dabei die Größe, die Qualität und geographische Lage des zu subhastirenden Grundstücks als Anhaltspunkte dienen werden, um einerseits eine hinreichende Bekanntwerdung des Termins und andererseits die Vermeidung unverhältnißmäßiger und unnöthiger Kosten zu bewirken.

Sämmtliche Herzogl. Kreisgerichte haben nun hiernach sich selbst zu achten und die betreffenden Herzogl. Stadtgerichte und Aemter mit Anweisung zu versehen.

Braunschweig, am **24.** Juni **1837.**

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 5. September 1837.

(38.) Verordnung, den Zeitpunkt der Eröffnung der niedern Jagd betreffend.

d. d. Braunschweig, den 31. August 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da die diesjährige Erndte in den verschiedenen Landestheilen später als gewöhnlich beendigt werden wird, so wollen Wir den Zeitpunkt der Eröffnung der niedern Jagd für das Mal

für den Kreis	Braunschweig	auf den	8.	k.	Mts.
„ „ „	Wolfenbüttel	„ „	21.	„	
„ „ „	Helmstedt	„ „	29.	„	
„ „ „	Gandersheim	„ „	20.	„	
„ „ „	Holzminden	„ „	25.	„	
	und				
„ „ „	Blankenburg	„ „	11.	„	

hiermit festsetzen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 31. Auguſt 1837.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 12. September 1837.

(39.) Landtags-Abschied.

D. D. Braunschweig, den 2. August 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem die Verhandlungen des durch Unsere Verordnung vom 7. November v. J. zusammen berufenen zweiten ordentlichen Landtages beendigt sind, so ist folgendes geschlossen und verabschiedet:

I. Propositionen der Landesregierung.

Artikel 1.

Getreuen Ständen sind Gesetzentwürfe über folgende Gegenstände vorgelegt:

1) Modificationen zur Veranlagung der Personalsteuer;
2) die Gewerbesteuer;
3) Abänderungen der Bestimmungen in den §§. 113 und 120 des Gesetzes vom 22. April 1835 № 16 und der Positionen № 44 des I. und № 19a. des II. Abschnittes des mit demselben publicirten Tarifs der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangsabgaben;
4) den Vertrag mit dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg vom 6. März

1837, die Art der Besteuerung verschiedener Waarenartikel betreffend;

5) die Erhöhung der Ausgangsabgabe von rohen Schweineborsten;

6) die Erhöhung der Eingangsabgabe von trockener Hefe;

7) die Aufhebung der Abgabe von der Rectification des Branntweins nnd der Liqueurfabrikation;

8) die von Schuhmacherwaaren zu erhebende Thoraccise;

9) den Salzdebit im Amte Thedinghausen und in den Ortschaften Bodenburg, Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;

10) das Verbot der Einführung ausländischen Salzes und des Hausirhandels mit Salz;

11) die Amortisation der Landes- und Cammerschulden;

12) die Berichtigung der Diäten und Reisekosten an die Landtagsabgeordneten-, Ausschuß- und Commissions-Mitglieder in Courantgelde ohne Agio;

13) die Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt;

14) die Verwendung der Entschädigungscapitale für Grundvermögensstücke der Pfarren und Schulen;

15) die Declaration und Ergänzung der Ablösungsordnung §. 71 — 82;

16) die Aufhebung der Feudalrechte;

17) die Verpflichtung zum Kriegsdienste;

18) Transitorische Bestimmungen, über die Einführung des Gesetzes vom 23. Febr. d. J., die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend;

19) einige Modificationen der Kriegsartikel;

20) die gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Vergehen;

21) Abänderungen und Ergänzungen der Sportelordnung;

22) nähere Bestimmungen des Gesetzes vom 15. October 1832 № 33, die Einrichtung des Justizwesens betreffend;
23) das Verfahren in Injuriensachen;
24) das Forststrafgesetz;
25) die Maß- und Gewichtsordnung;
26) die Landesbrandversicherungsanstalt.

Nach verfassungsmäßiger Mitwirkung getreuer Stände sind diese Gesetze bereits zum Theil publicirt und werden die noch nicht erlassenen alsbald publicirt werden.

Art. 2.

Außerdem hat das mit Zustimmung des Ausschusses der Landschaft erlassene Gesetz, die Herabsetzung des Conventionsgeldes Braunschweigischen Gepräges auf den Werth des Courantgeldes und die Ausschließung des Conventionsgeldes fremdherrlichen Gepräges von der Annahme bei den öffentlichen Cassen betreffend, vom 28. Decbr. 1835, die verfassungsmäßig erforderliche nachträgliche Genehmigung getreuer Stände erhalten, und hat es dabei sein Bewenden. Zugleich ist verabredet, daß die Deckung des durch die Münzumwechselung entstandenen Ausfalls durch einen entsprechenden Absatz an den Ueberschüssen des Cammerguts für die abgelaufene Finanzperiode bewerkstelligt werde.

Art. 3.

Hinsichtlich der zur Erläuterung des Staatshaushalts-Etats getreuen Ständen mitgetheilten Etats der Herzogl. Cammer ist Folgendes beschlossen:

a. der im Art. 12 des Finanz-Nebenvertrages bis zu einer genaueren Ausmittelung interimistisch angenommene Maßstab, nach welchem die Forstrevenüen zwischen der Cammer- und Klostercasse vertheilt werden, soll auch für diese Finanzperiode beibehalten, jedoch, um eine angemessene Controle über die Richtigkeit des angenommenen Theilungsmaßstabes zu er-

halten, das Aufkommen von den Klosterforsten in den Rechnungen der Forstbehörde ferner besonders notirt werden.

b. der Beitrag, welchen die Klostercasse nach Art. **14** des Finanz-Nebenvertrages zu den Gesammtadministrationskosten der Herzogl. Cammer, des Herzogl. Finanz-Collegiums und der Herzogl. Bau-Direction zu leisten hat, und welcher auf **20,000** ℛ jährlich bestimmt worden, soll auch ferner für die Finanzperiode von **1837** bis **1839**, jedoch in Courantgelde ohne Agio, gezahlt werden.

c. für Bauten auf den Domainen und deren Zubehörungen, so wie für die Unterhaltung der Forstbedienten-Wohnungen, ist über den im Finanz-Nebenvertrage bestimmten Betrag extraordinarie für die laufende Finanzperiode jährlich die Summe von **5935** ℛ **16** ßß bewilligt,

d. behuf einer den Blankenburger Abgebrannten beim Neubau zu bewilligenden Beihülfe ist der in dem Finanz-Nebenvertrage festgesetzte Betrag des Bauholz-Unterstützungsfonds's für das Mal bis zu der Summe von **3000** ℛ erhöhet, insofern nämlich bei der speciellen Sachuntersuchung sich ergeben wird, daß behuf der gedachten Beihülfe eine Summe bis zu dem erwähnten Betrage sich als ein unabweisliches Bedürfniß hervorstellt.

Art. 4.

Der Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode von **1837** bis **1839** ist von Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen gemeinschaftlich in der Weise festgestellt, wie der unter **Anlage A.** diesem Landtagsabschiede beigefügte Etat litt. **B.** ersehen läßt, und soll auf dessen Vollziehung gehalten werden.

Wie auch hierbei mit Unsern getreuen Ständen die Ue-

bereinkunft getroffen ist, daß, vom 1. Julius d. J. angerechnet, das Aufgeld von denjenigen Grundabgaben wieder in Absatz gebracht werde, welche nach Einführung des Vierzehn-Thaler-Fußes entweder mit dem Aufgelde erhoben oder von welchen in Rücksicht auf das Aufgeld mehrere Simpla als früher ausgeschrieben worden, so hat es dabei sein Bewenden, und ist hiernach die Erhebung dieser Steuern bereits angeordnet.

Auch ist das Betriebs-Capital, welches am Schlusse der vorigen Finanzperiode aus dem vorhandenen Cassenbestande sich ergeben hat auf **143690** ℔ **2** ßß **5** ₰ festgestellt.

Art. 5.

Da der Bau eines Geschäftslocales für Herzogl. Staats-Ministerium, wozu nach dem Schreiben der Ständeversammlung vom **7. Mai 1835** eine Summe von **25000** ℔ bewilligt worden, in seiner Ausführung Hindernisse gefunden und nunmehr Se. Durchlaucht Sich gnädigst bereit erklärt haben, dieses Geschäftslocal in dem Herzogl. Residenzschlosse aufzunehmen, insofern die Kosten des Ausbaues und der Einrichtung der dazu bestimmten Räume von der erwähnten, zum Neubaue bestimmten Summe bestritten werden könnten, so ist auf den Antrag der Herzogl. Landesregierung von Seiten der getreuen Stände bewilligt worden, daß von den oberwähnten **25,000** ℔ die Summe von **22,869** ℔ zu dem letztgedachten Zwecke verwendet werde, wobei zugleich verabredet ist, daß die Herzogl. Landesregierung nicht eher zur Ausführung dieses Baues schreiten wolle, als nachdem sie durch die Veranschlagung der Herzogl. Bau-Direction zu der Ueberzeugung gelangt sein wird, daß die Summe von **22,869** ℔ zur vollständigen Erreichung des Zweckes auslangen werde, und ferner, daß die Ausführung selbst unter Leitung der zuständigen Staatsbehörde geschehe und dieselbe dafür verantwortlich gemacht würde, daß sie bei voller Erreichung des

Zweckes die bewilligte Summe von **22,869** ℳ nicht überschreite.

Es haben jedoch Se. Herzogl. Durchlaucht Sich und Höchst ihren Nachfolgern in der Landesregierung ausdrücklich das Recht vorbehalten, den hiernach zum Geschäftslocale für das Herzogl. Staatsministerium einzurichtenden Theil des Herzogl. Residenzschlosses zu seinem eigentlichen Zwecke zu benutzen, in welchem Falle für ein anderes angemessenes Geschäftslocal für Herzogl. Staatsministerium auf Kosten Herzogl. Hofstatt gesorgt werden soll.

Art. 6.

Gleichfalls sind die Etats über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds's (litt. C.) so wie über die Verwendung des Reinertrags aus dem vereinigten Kloster- und Studienfonds (litt. D.) für die Finanzperiode von **1837** bis **1839** von Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen in der Form und in der Weise festgestellt, wie die **Anlagen II.** und **III.** dieses Landtagsabschiedes ergeben, und soll nach diesen Etats verfahren werden.

Hiebei sind noch folgende Verabredungen getroffen:

a. die auf dem vereinigten Kloster- und Studienfonds haftenden Schulden sollen, nach Maßgabe der darüber verabredeten näheren Bestimmungen, je nach ihrem Ursprunge, entweder aus den laufenden Revenüen oder aus dem Kloster-Capitalfonds zurückgezahlt, oder aber im Falle der Unablöslichkeit die Zinsen und Renten davon auf den Etat der Fundationen bei der Kloster-Reinertragscasse genommen werden;

b. um dem vereinigten Kloster- und Studienfonds die Last, welche demselben durch Uebernahme der Kosten der Correctionsanstalten zu Bevern und Braunschweig aufgebürdet worden, zu erleichtern, ist von dem Gesammtbetrage der auf seine Güter gelegten Steuern

jährlich der Betrag von **5100** ℳ auf die Dauer dieser Finanzperiode erlassen und in Absatz gebracht;

c. die etwanigen Mehreinnahmen der Klosterreinertrags-Casse sind dem Extraordinarium des Etats **D.** zugewiesen und ganz zur Disposition der Herzogl. Landesregierung gestellt.

Art. 7.

Dem Antrage Herzogl. Landesregierung: daß die dem Herzogl. Leihhause zustehenden Cammer- und Landesschuldverschreibungen, welche bisher geringer als zu **3** Pct. verzinset sind, in Zukunft mit **3** Pct verzinset werden möchten, hat löbliche Ständeversammlung die Zustimmung ertheilt, und es sind die dieserhalb erforderlichen Verfügungen bereits erlassen.

Art. 8.

Da beschlossen ist, denjenigen Landeseinwohnern, welche der usurpatorischen Königl. Westphälischen Regierung Dienstcautionen geleistet, oder bei Königl. Westphälischen Gerichten Gelder deponirt hatten, die vor der Auflösung des Westphälischen Staates nicht zurückgezahlt sind, eine Entschädigung für die fraglichen Verluste zu gewähren, so haben getreue Stände auf den Antrag Herzogl. Landesregierung zu diesem Zwecke die Summe von **73000** ℳ Courant, insoweit solche nach Maßgabe der über die Leistung des Ersatzes näher verabredeten Bedingungen dazu erforderlich sein wird, bewilligt, und ihre Zustimmung dazu gegeben, daß die Entschädigungen mittelst von dem Herzogl. Finanz-Collegium auszufertigender Landesobligationen auf den Inhaber, welche von dem **1.** Januar d. J. an mit **3½** Pct. aus Herzogl. Haupt-Finanz-Casse verzinset, und der übrigen Landesschuld in anderer Hinsicht gleichgestellt werden sollen, geleistet werde.

Art. 9.

Herzogl. Landesregierung hat bei getreuen Ständen

beantragt, behuf Anlegung einer Eisenbahn von Braunschweig nach Harzburg auf den Credit des Landes aus Herzogl. Leihhause nach und nach, wie es das Bedürfniß erheischt, die Summe von **400,000** ℳ Courant zu vier Procent aufzuleihen, und getreue Stände haben unter den in den stattgehabten Verhandlungen festgestellten Bedingungen zu diesem Anlehne ihre Zustimmung ertheilt.

Art. **10.**

Auf den Antrag Herzogl. Landesregierung haben sich getreue Stände damit einverstanden erklärt:

daß zum Baue einer neuen Infanterie-Caserne am Fallersleberthore hieselbst, excl. des zum Baue frei zu verabreichenden Holzmaterials, eine Summe von **110,000** ℳ, auf den Credit des Landes zu drei Procent aus der Casse des Herzogl. Leihhauses angeliehen werde,

wobei man jedoch dahin übereingekommen ist,

a. daß die Ausführung des Baues unter Leitung der zuständigen Staatsbehörde geschehe und dieselbe dafür verantwortlich gemacht werde, daß sie bei vollständiger Erreichung des Zweckes die bewilligte Summe von **110,000** ℳ nicht überschreite;

b. daß zur Bestreitung der Kosten des fraglichen Baues gleich von dessen Beginne an, eine Summe von **30,000** ℳ aus Herzogl. Haupt-Finanz-Casse vorgeschossen, als Vorschuß so lange, als es ohne Beeinträchtigung anderer Staatszwecke geschehen kann, fortgeführt und aus den Ueberschüssen der laufenden Finanzperiode ganz oder zum Theile getilgt werde, je nachdem sich am Schlusse derselben Ueberschüsse, welche zu diesem Zwecke disponibel sind, ergeben werden;

c. daß der zur Bestreitung der Baukosten bei Herzogl. Leihhause zu eröffnende Credit nur insoweit benutzt

werde, als es nach Absatz der von der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse vorgeschossenen und späterhin definitiv übernommenen Summe erforderlich sein wird;

d. daß der Betrag der solchergestalt wirklich contrahirten Anleihe unter Verwendung der sämmtlichen am Schlusse der laufenden Finanzperiode vorhandenen Einnahme-Ueberschüsse aus den currenten Revenüen des Landes so rasch wieder abgetragen werde, als es die Verhältnisse überhaupt zulässig machen werden, und daß zu dem Endzwecke so lange, als die Zurückzahlung nicht gänzlich beschafft worden, ein Ansatz in den Staatshaushaltsetat aufgenommen werde;

e. daß der Ueberschuß, welcher von der in den Etats für die laufende Finanz-Periode mit **15,400** ℳ für Militairbauten ausgeworfenen Summe unverwendet bleiben wird, zur Tilgung der contrahirten Anleihe verwendet werde, und endlich

f. daß die Bestimmung über die künftige Verwendung der beiden alten Casernengebäude vorerst und bis nach geschehener näherer Untersuchung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse ausgesetzt bleibe.

Art. 11.

Von löblicher Ständeversammlung sind die bereits im Landtagsabschiede von **1832** Art. **10** erwähnten Verhandlungen, wegen der unter der vorigen Regierung verfassungswidrig geschehenen Veräußerungen von Domanial-Stifts- und Klostergütern, wieder in Anregung gebracht, und wie Herzogl. Landesregierung und getreue Stände sich nunmehr über die Grundsätze, nach welchen diese Angelegenheit regulirt werden soll, geeinigt haben, so soll danach verfahren werden.

II. Ständiſche Anträge.

Art. 12.

Getreue Stände haben Sr. Herzogl. Durchlaucht das unterthänigſte Anerbieten gemacht, zur Förderung des Baues des Reſidenzſchloſſes ein anderweites Anlehn von **250,000** ℳ Courant auf den Credit Herzogl. Cammer contrahiren und aus den für den Landesherrn reſervirten Cammereinkünften verzinſen und amortiſiren zu laſſen und wie Se. Herzogl. Durchlaucht dieſes Anerbieten huldreichſt anzunehmen geruhet haben, ſo iſt über dieſen Gegenſtand der in der **Anlage IV.** beigefügte Vertrag abgeſchloſſen und vollzogen, auf deſſen Ausführung gehalten werden ſoll; auch haben Se. Herzogl. Durchlaucht zugleich Sich gnädigſt bewogen gefunden, getreuen Ständen die Zuſage zu ertheilen, dasjenige aus eigenen Mitteln ohne Unterbrechung vollenden laſſen zu wollen, was vielleicht nach Verbrauch jener **250,000** ℳ dennoch an denjenigen Baulichkeiten und Erforderniſſen mangeln ſollte, um das Reſidenzſchloß für Se. Herzogl. Durchlaucht nebſt Gemahlin bewohnbar einzurichten.

Daneben haben getreue Stände Sr. Herzogl Durchlaucht noch das unterthänigſte Anerbieten gemacht, auch die Amortiſation und Verzinſung dieſes Anlehns zu **250,000** ℳ bedingungsweiſe auf die Cammercaſſe zu übernehmen, und wie des Herzogs Durchlaucht auch dieſes Anerbieten mit gnädigſtem Wohlgefallen aufgenommen haben, ſo iſt über dieſen Gegenſtand ein Vertrag geſchloſſen und vollzogen, welcher ſowohl in der Herzogl. Geheimen-Canzlei, als in dem ſtändiſchen Archive niedergelegt worden.

Art. 13.

Nachdem nun vorſtehende Artikel gemeinſchaftlich verglichen und angenommen, ſo ſind ſie von Seiten der ge-

treuen Stände von deren Präsidenten und dem Landsyndicus durch Unterschrift und Siegel vollzogen.

Braunschweig, den 29. Julius 1837.

Der Präsident der Ständeversammlung.

(L. S.)

Hans von Veltheim.

Der Landsyndicus

Johann Wilhelm Oesterreich.

Und wie von Uns Alles, wie obsteht, genehmigt worden, so ratificiren Wir vorstehenden Landtagsabschied in allen Punkten, verordnen, daß demselben allenthalben auf das Genaueste nachgelebt werde und haben zur Urkunde dessen denselben zwei Mal, nämlich einmal für Uns und einmal für getreue Stände ausfertigen, jedes dieser Exemplare mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen und mit dem Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegel wissentlich bedrucken lassen.

Braunschweig, den 2. August 1837.

Wilhelm, Herzog.

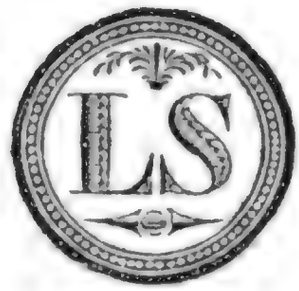

v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Anlage I.

B.

Staats-Haushalts-Etat

für

die Finanz-Periode 1837 — 1839.

Cap.	Bezeichnung der Special-Etats	Gegenstände der Einnahme	Thaler
1		Ueberschüsse vom Cammergute	436,162
2	I.	Directe Steuern:	
		a. Grundabgaben	976,000
		b. Personelle Abgaben	331,559
3	II.	Indirecte Steuern:	
		a. Antheil an den gemeinschaftlichen indirecten Abgaben, so wie Einnahme an Wasserzöllen, an städtischen Abgaben aus Braunschweig und Wolfenbüttel und an Packhofs-Aufkünften	976,707
		b. Ueberschüsse vom Salzmonopole	21,000
		c. Stempelsteuer	114,000
		d. Gerichtssporteln	84,600
		e. Gewölbe- und Boutiquengelder	13,500
4	III.	Chaussee-, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährpachtgelder	147,339
5	IV.	Lehnsgefälle	1,950
6	V.	Postintraden	75,000
7	VI.	Ueberschuss von den Leihhausanstalten	39,000
8	VII.	Lotterieintraden	31,147
9	VIII.	Zufällige Einnahme	39,700
		Summa Einnahme . .	3,287,664

Cap.	Bezeichnung der Special-Etats	Gegenstände der Ausgabe	Thaler
1	A.	Allgemeine Landesverpflichtungen	10,509
2	B.	Verwaltungskosten beim Herzogl. Staats-Ministerio	74,868
3	C.	Legationskosten	10,625
4	D.	Hoheits-, Lehns- und Grenzkosten	7,572
5	E.	Landtagskosten und ständische Gehalte	22,820
6	F.	Justizverwaltung	407,571
7		Finanzverwaltung:	
	G.	a. Finanz-Collegium	126,689
	H.	b. Steuer-Collegium	85,130
	J.	c. Bau-Direction	119,541
8		Militairverwaltung:	
	Ka.	a. laufendes Bedürfniß	
		α) der Militairverwaltung mit Ausschluß der Kosten des Polizeimilitairs	740,942
		β) der gegenwärtig allein zum Polizeidienste bestimmten Abtheilung des Militairs . .	72,839
		b. zur Bestreitung der Kosten verschiedener neuer Anschaffungen	21,000
	Kb.	c. schwindender Etat	50,994
9		Polizeiverwaltung:	
	L.	a. Kreis-Directionen	58,879
	M.	b. Medicinalanstalten	21,612
	N.	c. Landes-Oeconomie-Commission	24,642
	O.	d. Ortspolizei zu Braunschweig u. Wolfenbüttel	29,013
10	P.	Baukosten:	
		a. bei der Bau-Direction	390,000
		b. bei den Kreis-Directionen	52,500
		c. beim Steuer-Collegium	31,610
		d. bei der Militair-Verwaltung	15,400
		e. bei verschiedenen Behörden	4,650
11		Pensionen:	
	Q.	a. bei der Civilverwaltung	165,606
	R.	b. bei der Militairverwaltung	101,826
12		Behuf der Landesschuld:	
	S.	a. Capitalzinsen	364,920
		b. Amortisationsfonds	131,500
13	T.	Extraordinair	144,415
		Summa Ausgabe . .	3,287,664

Braunschweig, am 15. März 1837.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Graf von Veltheim. F. Schulz.

Digitized by Google

Anlage II.

C.

Etat

der

Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des vereinigten Kloſter- und Studienfonds's

für die Finanzperiode 1837 bis 1839.

	Einnahme.	fl
1	Pachten und Intraden von den Gütern des vereinigten Kloster- und Studienfonds's . .	350549
2	Antheil an den Forstaufkünften des Landes zu 2/23	77452
3	Capitalzinsen	74185
	Summa aller Einnahme . .	502186
	Davon ab die nebenstehende Ausgabe zu . .	137514
	Mithin beträgt der an die Casse des Reinertrags in monatlichen Raten abzuliefernde Ueberschuß	364672

	Ausgabe.	Rthlr.
1	Beiträge zu den Kosten der Verwaltung:	
	a) an die Herzogl. Cammercasse . . .	45000
	b) an die Herzogl. Haupt-Finanzcasse .	15000
2	Besondere fixe Ausgaben	20470
3	Auf die Erhaltung der Güter des Kloster- und Studienfonds's:	
	a) für Bauten	45000
	b) Brandversicherungsbeiträge	5700
	c) Forstculturkosten-Beitrag zu $^2/_{23}$ . .	3478
4	Zinsen auf Schulden der Stifter und Klöster .	2866
	Summa aller Ausgabe . .	137514

Braunschweig, den 26. Februar 1837.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Graf v. Veltheim. F. Schulz.

Digitized by Google

Anlage III.

D.

Etat

der

Casse des Reinertrags des vereinigten Kloster- und Studienfonds's

für die Finanzperiode 1837—1839.

	Einnahme.	℔
1	Nach dem Etat über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung des vereinigten Kloſter- und Studienfonds's beträgt der Ueberſchuß .	364672
2	An Agio auf Gold kommen zur Berechnung .	20100
3	Aus der Conſiſtorial-Fiscuscaſſe werden muthmaßlich abgeliefert werden	3000
	Summa der Einnahmen .	387772

	Ausgabe.	Rthlr
1	Gehalte und Administrationskosten beim Herzogl. Consistorio	26925
2	Verwendungen auf die höheren Bildungsanstalten des Landes	76920
3	Dergl. auf die Gymnasien	54370
4	Dergl. auf die Schullehrer-Seminarien und die Bürgerschulen in Städten und Flecken . .	31410
5	Dergl. auf die Dorfschulen	7661
6	Gehalte verschiedener Kirchen- und Schuldiener, und Zuschüsse zur Verbesserung gering dotirter Pfarrstellen	23240
7	Ruhegehalte	2727
8	Definitive und temporäre Unterstützungen . .	40838
9	Fundationen	91444
10	Baukosten	8700
11	Brandversicherungsbeiträge	1650
12	Extraordinair	21887
	Summa aller Ausgaben .	387772

Braunschweig, den 26. Februar 1837.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Graf v. Veltheim. F. Schulz.

Digitized by Google

Anlage IV.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

Nachdem Wir mit Unsern getreuen Ständen auf deren Antrag über ein zur Förderung des Schlossbaues aufzunehmendes Anlehn die nachstehende Uebereinkunft getroffen haben:

Artikel 1.

Behuf der schnelleren Förderung des Baues und der Einrichtung des Residenzschlosses soll auf den Credit Unserer Herzoglichen Cammer ein Anlehn contrahirt werden.

Art. 2.

Der Betrag dieses nach und nach, wie es das Bedürfniß erheischt, aufzunehmenden Anlehns wird auf die Summe von **zweimalhundert funfzig tausend** Thaler in Courantmünze bestimmt.

Art. 3.

Diese Summe wird, wie die bisherigen Schlossbauanlehne, aus der Herzogl. Leihhauscasse aufgenommen.

Art. 4.

Die Zinsen werden auf jährlich drei vom Hundert festgesetzt.

Art. 5.

Zur Amortisation sollen alljährlich **zwei tausend fünfhundert** Thaler Courant und daneben die, durch die Amortisation ersparten Zinsen verwandt werden.

Die Amortisation beginnt mit dem Jahre **1839**.

Art. 6.

Sowohl die zur Verzinsung als zur Amortisation erforderlichen Summen, werden von den, für den Landesherrn reservirten Cammereinkünften aus der Herzogl. Cammercasse gezahlt.

so haben Wir zur Urkunde dessen den gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausfertigen lassen, welche mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen und mit dem Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegel bedruckt, auch von Seiten getreuer Stände von dem Präsidenten und dem Landsyndicus durch Unterschrift und Siegel vollzogen

worden ſind, und ſoll hiernächſt das eine Exemplar in Unſerer Herzogl. Geheimen-Canzlei niedergelegt, das andere aber zur Aufbewahrung im ſtändiſchen Archive, Unſern getreuen Ständen ausgehändigt werden.

Braunſchweig, am 13. März 1837.

Wilhelm, Herzog. 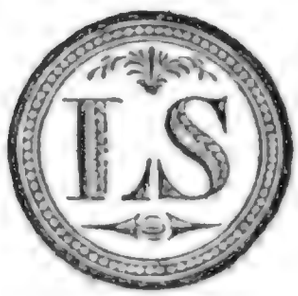

von Schleinitz.

Braunſchweig, am 17. März 1837.

(L. S.)

Hans von Veltheim.

Johann Wilhelm Oesterreich.
Landſyndicus.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 29. September 1837.

(40.) Bekanntmachung Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten und Jagden, die Abänderung des Verfahrens bei Ausweisung der Holztheilungen in den Gemeinde-Waldungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 7. Sept. 1837.

Demnach mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 24. Juni d. J. genehmigt worden ist, daß das bisherige, in verschiedenen Landestheilen übliche Verfahren bei Ausweisung der Holztheilungen für die einzelnen Theilnehmer an dem Holzertrage der Gemeinde- und Interessenten-Waldungen, wonach die Ausweisung des ersten Holztheils auf Grund des genehmigten Haungsetats von dem betreffenden Forstbeamten die Schätzung der übrigen Holztheile — wozu die Stämme von dem Forstbeamten ausgewiesen wurden — aber nach Maßgabe jenes ersten Holztheils von Mitgliedern der betreffenden Gemeinde oder Interessentschaft geschah, dahin abgeändert werde, daß die Auszeichnung und Abschätzung des etatmäßig zu fällenden Holzes von dem Forstbeamten ohne Zuziehung der Gemeinde oder Interessentschaft,

den Letzteren aber überlassen bleibe, die sonach mit dem Waldhammer bezeichneten Stämme oder sonst zur Fällung ausgewiesenen Hölzer in die verschiedenen Holztheilungen zu vertheilen, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 7. Septbr. 1837.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Cammer,
Direction der Forsten und Jagden.

v. Uslar.

(41.) Bekanntmachung, die der Gärtner-Lehranſtalt hieſelbſt verliehenen Corporationsrechte betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. Sept. 1837.

Da der mit der hieſigen Gartengeſellſchaft verbundenen Gärtner-Lehranſtalt die Rechte und Befugniſſe einer öffentlichen Corporation beigelegt worden ſind, ſo wird ſolches hiedurch bekannt gemacht.

Braunſchweig, den 20. Septbr. 1837.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Staatsminiſterium.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 20. October 1837.

(42.) Verordnung, die Instruction der Medicinalbeamten bei den Militair-Aushebungen betreffend.
d. d. Braunschweig, am 12. October 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In dem §. 28 des Gesetzes vom 23. Febr. d. J., die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, durch eine besondere Instruction die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die Medicinalbeamten bei den Militair-Aushebungen zu verfahren haben. Wir haben daher von Unserm Herzogl. Obersanitäts-Collegium die beigefügte Instruction ausarbeiten lassen und wie solche Unsere Genehmigung erhalten hat, so bringen Wir dieselbe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, wobei Wir indeß bei der Unthunlichkeit, alle Krankheiten und Gebrechen, welche eine Dienstunfähigkeit begründen, speciell aufzuführen, zugleich noch verordnen wollen,

daß auch diejenigen, in der beiliegenden Instruction nicht ausdrücklich aufgeführten Krankheitszustände und Gebrechen, welche nach dem Grunde und Zwecke die-

ser Bestimmungen zu denen, welche eine Dienstunfähigkeit herbeiführen, gleichfalls zu rechnen sind, ebenmäßig von den bei der Aushebung zugezogenen Medicinalbeamten berücksichtigt werden sollen.

Alle, die es angeht, insbesondere die Aushebungs-Commissionen und die denselben beigegebenen Medicinalbeamten, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 13. October 1837.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Instruction

für

die den Militairaushebungs-Commissionen beigegebenen Medicinalbeamten.

Ein jeder Militairpflichtige, welcher durch eine Krankheit oder ein Gebrechen seiner Vernunft, seiner Sinne, seiner Körperkräfte und seiner Glieder an der vorschriftsmäßigen Ausführung des activen Militairdienstes verhindert wird, ist für dienstuntauglich zu erklären.

Der Gegenstand der ärztlichen Untersuchung von Militairpflichtigen ist demnach

a) das wirkliche Vorhandensein einer der nachstehenden Krankheiten oder Gebrechen,
b) die Dienstfähigkeit bei einem vorhandenen Gebrechen und
c) die Dauer der Dienstunfähigkeit bei heilbaren Gebrechen.

Mangelhafte Entwickelung des ganzen Körperbaues.
Allgemeine Scrophelsucht mit deutlich sich aussprechenden Erscheinungen.
Allgemeine Gicht.
Allgemeine Syphilis.
Allgemeine Tuberkel-Krankheit.
Schwindsucht, Wassersucht, Bleichsucht, von organischen Fehlern veranlasst.

Allgemeine eingewurzelte Flechtenausschläge und Hautkrankheiten.

Uebermäßige Corpulenz (Hypersarcosis).

Verstandesschwäche, Wahnsinn, Blödsinn.

Epilepsie.

Allgemeines Zittern.

Lähmung der größern Glieder.

Permanente Gesichtsfehler, die eine Unterscheidung der Gegenstände auf eine im Dienste erforderliche Weise verhindern.

Dahin gehören ein gänzlicher Verlust oder eine bedeutende Verminderung des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, durch Zerstörung des Augapfels. Amarose, Glaucon, Verwachsung der Pupille, Verdunkelung der Hornhaut Pterygium, zu flache oder zu stark gewölbte Hornhaut, Synblepharum, Habituelles Zittern des Augapfels, Strabismus, wenn das leidende Auge nicht in die normale Richtung gebracht werden kann.

Ferner chronische Entzündung des Augapfels in Folge von Trichiasis, Entropium, Ektropium, Thränenfistel, Krankheit des Gehörs, sowohl vollkommene Taubheit, als ein hoher Grad von permanenter oder periodischer Schwerhörigkeit, insofern dieselbe rücksichtlich der Dauer durch genügende Bescheinigungen bestätigt worden und nicht etwa in zu entfernenden mechanischen Hindernissen begründet ist.

Langwieriger riechender Ohrenfluß in Folge von Knochenkrankheit. Krankheiten in den Stirn- und Oberkieferhöhlen mit stark riechendem Nasenflusse in Folge von Knochenfraß.

Größere Polypen der Nasenhöhle. Hasenscharte mit Oberkieferspaltung. Gespaltener Gaumen, insofern dadurch die Sprache völlig undeutlich wird.

Stummheit, bedeutendes Stammeln.

Aphonie, tonlose Sprache.

Verengung des Schlundes.
Hypertrophie der Zunge.
Verluſt der obern Schneide- und Eckzähne.
Bedeutende Entſtellung des Geſichts durch Verluſt der Naſe, der Lippen, ſehr große Muttermäler. Große Brandnarben, Verwachſung der Naſenlöcher durch Narben, in Folge ausgedehnten Knochenfraßes, bedeutende Geſchwulſte im Geſichte, die vom Knochen ausgehen oder durch Telangiectasie hervorgebracht ſind.
Halbſeitige Geſichtslähmung.
Bedeutende Geſchwulſte auf dem behaarten Theile des Kopfes, inſofern ſie das Tragen der militairiſchen Kopfbedeckung nicht geſtatten.
Depreſſionen der Schädelknochen in Folge verheilter Knochenbrüche, inſofern ſie mit Symptomen eines Hirnleidens verbunden ſind.
Veralteter Kopfgrind.
Langjähriger Verluſt der Kopfhaare, vollkommener Kahlkopf.
Steifer, ſchiefſtehender Kopf, in Folge von verkürzten Muskeln.
Veraltete große Geſchwülſte am Halſe, wenn ſie das Tragen der militairiſchen Halsbinde nicht zulaſſen.
Offene oder vernarbte Luftröhren- und Speiſeröhren-Fiſtel.
Verkrümmungen der Wirbelſäule, die eine gerade Stellung des Oberkörpers nicht zulaſſen, oder das vorſchriftsmäßige Tragen des Torniſters und der Waffen verhindern.
Eine zu ſpitz oder zu flach gebaute Bruſt, ſo wie ein nach vorne zu ſehr gewölbter Bruſtkaſten.
Chroniſche Engbrüſtigkeit in Folge von organiſchen Fehlern der Bruſt- oder Bauchhöhle.
Stinkender Athem, ſo wie ſtinkende Achſelſchweiße, wenn dieſe Uebel habituell geworden.
Fiſteln, welche in die Bruſt- oder Bauchhöhle eindringen.
Bluthuſten oder Blutbrechen, wenn dieſe Uebel Folge von

organiſchen Krankheiten der Reſpirations-Organe, des Herzens oder der Unterleibsorgane ſind.

Habituelles Herzklopfen in Folge von organiſchen Krankheiten des Herzens.

Wirkliche Brüche (Herniae), wenn ſie das Tragen eines Bruchbandes erfordern.

Chroniſche Verhärtungen im Unterleibe, wenn ſie zu einer Cachexie Veranlaſſung geben.

Habitueller Vorfall des Maſtdarmes, Maſtdarmfiſteln, wenn ſie nicht oberflächlich und leicht zu heilen ſind.

Mangel beider Teſtikel.

Veralteter Waſſerbruch.

Sarcocele mit Verhärtung des Saamenſtranges.

Hodenfiſtel.

Sehr große Varicocele mit Schwinden des Teſtikels.

Beſchwerde, den Harn zu laſſen, in Folge organiſcher Veränderungen der Harnwege.

Unvermögen, den Harn zu halten.

Hypospadie und Epyspadie, wobei das Uriniren auf die gewöhnliche Weiſe beſchwerlich iſt.

Habituelles Blutharnen.

Blaſenſteine.

Anevrysmen der größern Pulsader.

Ausgedehnte Varicoſität der Venen.

Krankheit der Gliedmaßen.

Knochenfraß, Necrose, Knochengeſchwülſte an den Extremitäten, wenn ſie die Bewegung des afficirten Gliedes erſchweren.

Verkrümmung, Verlängerung oder Verkürzung, Schwinden oder Lähmung der Gliedmaßen.

Wahre Anchylose der größern Gelenke, Steifheit derſelben, Gliedſchwamm, chroniſche Gelenk-Waſſerſucht. Schiefgewachſene größere Gelenke und andere veraltete Krankheiten der größern Gelenke.

Verluſt oder Verkrüppelung eines der größern Glieder.
Verluſt, Steifheit oder Verkrüppelung eines oder mehrerer Finger, inſofern dadurch der vorſchriftsmäßige Gebrauch der Waffen verhindert wird.
Veraltete, durch eine allgemeine Krankheit unterhaltene und nach erlangter Heilung leicht wieder aufbrechende Geſchwüre der unteren Extremitäten.
Plattfuß, wenn das Uebel einen ſolchen Grad erreicht, daß das Gehen auf dem innern Rande des Fußes geſchieht.
Mangel der großen Zehe oder Verluſt mehrerer anderer Zehen.
Bedeutende Verkrüppelung mehrerer Zehen.
Habituelle bedeutend ſtinkende Fußſchweiße.

Die oben angeführten Gebrechen machen ein damit befallenes Individuum nur dann zum activen Militairdienſte unfähig, wenn das Gebrechen entweder als gänzlich unheilbar, oder in einem Zeitraume von länger als zwei Jahren als nicht völlig zu heben, betrachtet werden kann. Als temporair dienſtunfähig dagegen ſind zu betrachten, welche bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu ſchwach, oder bei einer nach kürzlich überſtandener Krankheit zurückgebliebenen Schwäche, den Anſtrengungen des Militairdienſtes noch nicht gewachſen ſind. Ferner diejenigen, welche an Gebrechen leiden, die durch ärztliche oder wundärztliche Hülfe im Verlaufe von zwei Jahren gründlich gehoben werden können. Namentlich gehören hierher, nicht habituelle Entzündung der Augen und Augenlieder, ein nicht veralteter Kopfgrind und Flechtenausſchläge. Ein noch geringer Grad von allgemeiner Scrophelkrankheit, Balg- und andere Geſchwülſte an ſolchen Stellen, wo ſie den vorſchriftsmäßigen militairiſchen Anzug nicht erlauben, geringe Waſſerbrüche und Fleiſchbrüche, von äußeren Urſachen entſtanden, oberflächliche Fiſtelſchäden, einfache Haſenſcharten, temporaire Steifheit der Gelenke, in Folge von Knochen-

brüchen oder Rheumatismen, temporaire Gelenkwassersuchten, in Folge mechanischer Verletzung oder acute Rheumatismen, beschwerliches Harnen in Folge von Harnröhren-Verengungen.

Hautwassersucht und ädematöse Anschwellung der untern Extremitäten von kürzlich überstandenen Krankheiten.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 3. November 1837.

(43.) Circular-Rescript an die Herzoglichen Kreis-Directionen und die Herzoglichen Kreisgerichte, das Cassiren der älteren Acten bei den Herzoglichen Aemtern, Stadt- und Kreisgerichten betreffend.

d. d. Braunschweig, am 6. October 1837.

Da das lange Aufbewahren der älteren Acten bei den Gerichts- und Polizeibehörden mit Unbequemlichkeiten, namentlich in Beziehung auf Raumbeeinträchtung und erschwerte Uebersichtlichkeit der Registraturen, verbunden ist, die mit dem dadurch gewährten Nutzen in keinem Verhältnisse stehen, zur Verhütung von Nachtheilen bei der Cassirung solcher Acten jedoch nach gewissen Grundsätzen zu verfahren ist, so wollen Wir über diesen Gegenstand, nach eingezogenem Gutachten der Herzogl. Landes-Direction und des Herzogl. Landesgerichts, hierdurch Folgendes bestimmen.

I.

In Beziehung auf die Acten, die zum Ressort der Herzoglichen Aemter gehörenden Verwaltungssachen im Allgemeinen betreffend.

Hier versteht es sich zuvörderst von selbst, daß alle solche Acten, welche allgemeine Verfügungen hinsichtlich

der Ausführung bestehender Gesetze, der Beförderung der Bildungs = und anderen öffentlichen Anstalten, der Verbesserung der Gefängnisse, des Landbaues und der Nahrung der Unterthanen, der Verwaltung des Gemeindewesens, der öffentlichen Sicherheit, der Armenpflege, der Medicinalpolizei, Bauten u. s. w., so wie überhaupt reine Verwaltungs = Maßregeln zum Gegenstande haben, jedenfalls zu asserviren sind und von deren Cassirung überall nicht die Rede sein kann. Andere Acten betreffen dagegen specielle, auf die Gesetze und die obigen darauf gestützten allgemeinen Verfügungen gegründete Fälle; sie lassen sich etwa unter die folgenden Rubriken bringen und ist hinsichtlich deren Aufbewahrung resp. Cassirung nach den dabei erwähnten Bestimmungen zu verfahren.

A. Acten über Gegenstände aus dem Gebiete der Medicinalpolizei.

Insofern diese die Anstellung von Medicinalbeamten aller Classen betreffen, so ist deren Aufbewahrung in gleicher Weise nothwendig, als der Acten über die Anstellung aller übrigen Officianten.

Insofern dieselben jedoch die Anwendung der Medicinal-Polizei-Anordnungen bei Epidemieen, Viehseuchen und dergl. enthalten, sind sie nach dem Aufhören der Krankheit oder Seuche so lange zu asserviren, als nicht mehrere Acten über denselben Gegenstand vorhanden sind, damit

den Behörden die gesammelten Erfahrungen nicht verloren gehen.

B. Acten über die Bevölkerungspolizei.

Alle Acten über diesen Gegenstand, namentlich die Aufnahme oder Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande, Erwerbung oder Verlust des Domicils, Schließung der Ehen u. s. w. sind dreißig Jahre zu asserviren.

C. Acten über Gegenstände der Sicherheits-Polizei.

1) Alle Acten über generelle Untersuchungen stattgehabter Störungen der öffentlichen und der persönlichen Sicherheit, insofern sie nicht zur Special-Inquisition und zu einem bestimmten Resultate vor der Criminal-Justizbehörde geführt haben, z. B. Untersuchungen über verübte Diebstähle, räuberische Anfälle, stattgehabte Feuersbrünste und dergl. sind dreißig Jahre, vom Zeitpunkte der letzten Verhandlung an gerechnet, aufzubewahren.

2) Alle Acten über polizeiliche Maßregeln wider einzelne Vagabonden, Bettler, Transportaten und dergl. sind **10** Jahre zu asserviren.

D. Acten, die polizeiliche Oberaufsicht über die Sittlichkeit betreffend.

Alle Acten, welche das zur moralischen Besserung einzelner Individuen stattgehabte Verfahren zum Gegenstande haben, insbesondere diejenigen, welche die Detention in der Besserungsanstalt zum Resultate gehabt, sind dreißig Jahre aufzubewahren.

E. Acten, die polizeiliche Oberaufsicht über das Gemeindewesen betreffend.

Diese sind, insofern sie die Anstellung der Gemeindebeamten, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeeinkünfte und Lasten betreffen, fortdauerud zu asservіren, weil sie, insbesondere die Gemeinderechnungen, sehr oft wichtige Beziehungen und Nachweisungen über Gemeinden und dingliche Rechte und Verpflichtungen enthalten.

F. Acten, die Gewerbepolizei betreffend.

Insofern sie die, einzelnen Individuen bewilligten Concessionen, Gewerbescheine und Aufnahme in die Gilden und Zünfte, so wie den Verlust der Gewerbebefugnisse zum Gegenstande haben, sind sie **10** Jahre, vom letzten amtlichen Acte an gerechnet, aufzubewahren.

G. Acten, die polizeiliche Aufsicht über die Bauten betreffend.

Die, die Beaufsichtigung der Bauten betreffenden Acten sind **20** Jahre zu asservіren.

Die, die Ausführnng der Wegebauten betreffenden Acten sind fortdauernd aufzubewahren.

Insofern die Bauten durch Feuersbrünste veranlasst worden und die über dieselben stattgehabte Cognition einen Theil der polizeilichen Untersuchungen ausmacht, oder aber mit dem Neubau eine Veränderung des Grundbesitzes verbunden ist, gehören die bezüglichen Acten im erstern

Falle unter die oben unter C. 1. bezeichneten generellen Unterſuchungsacten, und ſind dreißig Jahre aufzubewahren, im zweiten Falle aber betreffen ſie dingliche Rechte und ſind fortwährend zu aſſerviren.

Nach den in den obigen Rubriken enthaltenen Grundſätzen werden die etwa über die Caſſirung ſonſtiger polizeilicher Acten vorkommenden Fragen ſich leicht beurtheilen laſſen; indeß wollen Wir doch hiemit beſtimmen, daß mit dem Caſſiren ſolcher Acten überhaupt, welche in das Gebiet der Polizei einſchlagen, in keinem Falle zu verfahren iſt, bevor bei der betreffenden Herzogl. Kreisdirection dieſerhalb, unter Beifügung einer genauen Deſignation der zu vernichtenden Acten, Anzeige gemacht worden und deren Genehmigung erfolgt iſt.

III.

In Beziehung auf die Acten, die zur Competenz der Herzogl. Kreisgerichte und Aemter gehörenden Juſtizſachen betreffend.

Hier ſind von der Caſſirung zuvörderſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſämmtliche Acten, die Eigenthum oder ſonſtige dingliche Rechte zum Gegenſtande haben, ſodann aber auch diejenigen auszunehmen, die ein beſonderes wiſſenſchaftliches oder hiſtoriſches Intereſſe darbieten, oder in denen ſich etwa wichtigere Urkunden, z. B. Erbtheilungsrezeſſe über Grundſtücke befinden.

In Ansehung der übrigen Acten dieser Art ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

A. Polizeigerichts- und Forstverhörsacten, so wie überhaupt alle Untersuchungsacten in den zur Competenz der Herzogl. Stadtgerichte und Aemter gehörenden Sachen sind nach Ablauf von **10** Jahren, von der letzten gerichtlichen Verfügung oder dem Datum des letzten Protokolls an gerechnet, zu cassiren;

B. Alle übrigen in Strafsachen ergangenen und nicht mit neuern combinirten Acten nach **30** Jahren;

C. Civilprozessacten jeder Art nach **50** Jahren;

D. Concoursacten nach derselben Zeit;

E. Vormundschafts- und Curatel-Acten nach einem gleichen Zeitraume, von dem ertheilten Liberatorium oder dem Datum der letzten Verhandlung an gerechnet;

F. Alle Acten in Requisitionssachen nach Ablauf von **10** Jahren;

G. Alle Acten über den Verkauf von Mobilien, Movention, Feld- oder Gartenfrüchten und Holz, ferner über die Verpachtung von Grundstücken, wenn der Gegenstand nicht zu einem Concurse oder einer Vormundschaft gehört, nach **30** Jahren.

Es sind nun die in Civil- und Vormundschaftssachen nach den obigen Grundsätzen zu cassirenden Acten zuvor einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, auch davon so viel als thunlich specielle Verzeichnisse behuf der künftigen

Nachweisung aufzustellen. Die bevorstehende Vernichtung ist sodann mit Hinzufügung einer allgemeinen Bezeichnung der Acten, durch eine in die öffentlichen Blätter einzurückende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit diejenigen, denen an der fernern Aufbewahrung gelegen ist, innerhalb einer auf 6 Monate festzusetzenden Frist sich melden, die aufgenommenen Register oder die Acten selbst einsehen, und ihnen, sofern sie ihr Interesse bescheinigen, die zur Vernichtung bestimmten Acten, auf Verlangen, ausgeliefert werden können, wobei im Falle der Collision, so viel die Civilacten betrifft, derjenigen Partei, die im Processe obgesiegt hat, bei den das Rechnungswesen betreffenden Acten aber denen, deren Vermögen einer Administration unterworfen gewesen, vor Andern der Vorzug zu geben ist.

Endlich wollen Wir noch hiemit bestimmen, daß von den Herzogl. Kreisgerichten alle diejenigen Acten, welche in Processen über Eigenthum, dingliche Gerechtsame u. s. w. ergangen sind, sofort nach Beendigung der Sache an die Herzoglichen Stadtgerichte und Aemter abgegeben werden, da solche Acten letzteren Behörden bei Regulirung des Hypotheken- und Grundsteuerwesens von erheblichen Nutzen sein können, den Kreisgerichten aber in der Regel ganz entbehrlich, nöthigenfalls ohne Schwierigkeiten wieder herbeizuschaffen sind.

Die Herzogl. Kreisdirectionen und Kreisgerichte haben nun die ihnen untergebenen Herzogl. Aemter und Stadtgerichte anzuweisen, bei der Cassirung der ältern Acten nach den Bestimmungen dieses Rescripts zu verfahren und sich selbst danach zu achten.

Braunschweig, am 6. October 1837.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 7. November 1837.

(44.) Bekanntmachung der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf der Ablösungen für den Kreis Wolfenbüttel betr.
d. d. Braunschweig, den 21. October 1837.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 92. der Ablösungs-Ordnung vom 20. December 1834 versammelt gewesene Commission für den Kreis Wolfenbüttel ihr Gutachten über die bei den in diesem Kreise vorkommenden Ablösungen in den Fällen zum Grunde zu legenden Normalpreise, wo das Gesetz darüber keine Bestimmung enthält, abgegeben hat, die von der Commission vorgeschlagenen Preise sodann von Uns geprüft und festgesetzt und nach vorgängiger Berichtserstattung durch ein Rescript des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 17. d. M. genehmigt sind, so werden solche, nach Vorschrift des §. 93. der Ablösungs-Ordnung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№	A. Normalpreiſe der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	Betrag für den ganzen Kreis thlr	ggr.	pf.
	a. Vegetabiliſche Erzeugniſſe.				
1	Schwarzer Hafer	der neue Braunſchwg. Himten	—	9	—
2	Mengkorn von Weizen und Rocken				
	a) Weizen	”	—	21	—
	b) Rocken	”	—	17	—
3	Mengkorn von Gerſte und Hafer				
	a) Gerſte	”	—	13	—
	b) Hafer	”	—	9	—
	ad 2 und 3 mit der Beſtimmung, daß nach dem quantitativen Verhältniſſe, in welchem die einzelnen Getraidearten in dem Gemenge vorkommen, der Preis des Mengkorns näher zu ermitteln iſt.				
4	Erbſen				
	a) weiße	”	—	18	—
	b) graue	”	—	16	—
5	Bohnen				
	a) ſogenannte Feld- oder Pferde-Bohnen	”	—	17	—
	b) Vitsbohnen	”	1	—	—
6	Wicken, Mengkorn von Pferdebohnen und Wicken	”	—	16	—
7	Mengkorn von Gerſte und Hafer, Gerſte und Wicken, Hafer und Wicken, nach den für dieſe Kornarten				

Nr.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	Betrag für den ganzen Kreis thlr.	ggr.	pf.
	bestimmten Preisen mit Berücksichtigung des quantitativen Verhältnisses, nach welchem die einzelnen Kornarten im Gemenge vorkommen.				
8	Linsen	der neue Braunschwg. Himte	—	22	—
9	Kümmel	„	2	—	—
10	Wintersaat				
	a) große	„	1	4	—
	b) kleine	„	1	1	—
11	Sommersaat	„	—	22	—
12	Dotter	„	—	19	—
13	Mohn	„	1	12	—
14	Kartoffeln	„	—	3	4
15	Kohl- und Mohrrüben ohne Kraut	100 Pfd. Clln.	—	4	—
16	Runkel- und Rotherüben desgl. . .	„	—	3	—
17	Wasser- oder Futterrüben desgl. . .	„	—	2	8
18	Das Kraut der ad 15 bis 17 genannten Rübenarten, für jede 100 Pfd. Rüben	„	—	—	6
19	Weißer Kohl				
	a) mit Blade	das Schock	—	6	—
	b) ohne Blade	„	—	5	—
	Bei der Abschätzung des Zehntens vom Kohl bleiben die nicht gerathenen Pflanzen außer Anrechnung.				

No.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichts, der Stückzahl ꝛc.	Betrag für den ganzen Kreis thlr	ggr.	pf.
20	Flachs im grünen Zustande mit Bollen	das sog. Knutteb.	—	2	—
21	Esparsette im grünen Zustande . . .	100 Pfd. Clln.	—	3	—
22	Klee oder Luzerne desgl.	„	—	2	6
23	Wiesen-Heu oder Grummet				
	a) beste Qualität	„	—	10	—
	b) zweite »	„	—	8	—
	c) dritte »	„	—	4	—
24	Stroh- und Scheuren-Abgänge, wenn solche bei dem Fruchtzehnten vorkommen:	d. Schock incl. der Scheuren-abgänge zu 600 Pf.			
	a) Weizen- oder Rockenstroh . .	„	1	4	—
	b) Gersten- oder Haferstroh . .	„	1	—	—
	c) Stroh von weißen Erbsen . .	„	1	8	—
	d) Stroh von grauen Erbsen, Bohnen, Wicken oder dergl. Gemenge	„	1	4	
	e) Linsenstroh	„	1	12	—
25	Stroh, wenn dasselbe als eine feste Natural-Abgabe vorkommt, langes Rockenstroh	das Schock zu 600 Pfd.	1	12	—
26	Brot				
	a) von Rocken	das Pfund Clln	—	—	4
	b) von Gemenge aus Rocken und Gerste	„	—	—	$3\frac{1}{2}$
27	Branntwein	das Quartier	—	2	—

No.	A. Normalpreiſe der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichts, der Stückzahl ꝛc.	Betrag für den ganzen Kreis thlr	ggr.	pf.
28	Bier				
	a) Hausbier . . . . . α.	die Tonne zu 108 Quartier	1	8	—
	β.	das Quartier	—	—	4
	b) Koffent	,,	—	—	1/2
	b. Animaliſche Erzeugniſſe.				
29	Ein Lamm				
	a) auf Michaelis abzuliefern . .	pro Stück	—	16	—
	b) gleich nach dem Abſetzen . . .	,,	—	10	—
30	Ferken 6 Wochen alt	,,	—	8	—
31	Gänſe, auf Michaelis abzuliefern .	,,	—	9	—
32	Hühner oder Hähne				
	a) alte	,,	—	3	—
	b) junge, wenn ſie aus dem Himten ſpringen können	,,	—	1	4
33	Butter	das Pfund Cölln.	—	4	—
34	Speck	,,	—	3	—
35	Fleiſch				
	a) Rindfleiſch	,,	—	1	4
	b) Kalbfleiſch	,,	—	—	8
	c) Hammelfleiſch	,,	—	1	—
	d) Schweinefleiſch	,,	—	1	8
36	Wurſt				
	a) Mett- oder Schlackwurſt . .	,,	—	2	4
	b) Rothwurſt	,,	—	1	8
37	Käſe				
	a) Kuhkäſe	,,	—	1	4
	b) Schaafkäſe	,,	—	1	6

No.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichts, der Stückzahl ꝛc.	Betrag für den ganzen Kreis thlr	ggr.	pf.
	beide Sorten in dem Zustande, wie sie als Pröven verabreicht werden.				
38	Eier	das Schock	—	7	6
	c. Bestimmte Mahlzeiten.				
39	Die Beköstigung während eines ganzen Tages, bestehend in Frühstück, Mittags- und Abendessen, nebst 3 Pfd. Brot, 3 Käse, Speck und Butter, wie sie beim Rockenmähen auf dem Gute Oelber gegeben wird, ausschließlich des Getränkes	pro Person	—	3	8
40	Die Beköstigung während eines ganzen Tages, bestehend in Frühstück, Mittags- und Abendessen, wie solche beim Mähedienste auf der Domaine Salder verabreicht wird, ausschließlich des Getränkes	„	—	2	9
41	ein Mittagsessen, bestehend in Vorkost, Fleisch und Braten nebst Brot .	„	—	1	6
42	eine dergl. Vorkost, wie sie auf der berechtigten Haushaltung vorkommt	„	—	—	8
43	eine Mahlzeit Biersuppe	„	—	—	5
44	eine dergleichen von Apfelmus mit Schmierkäse und Brot	„	—	—	6
	d. Diversa.				
45	Strohseile	das Schock	—	1	6

N.	B. Normalpreise der Dienste.	Für den ganzen Kreis u. auch diejenigen Ortschaften, welche aus dem Kreise Braunschweig den berechtigten Domainen Salzdahlum und Steterburg dienen.		
		rthlr.	ggr.	pf.
	a. der Handdienste.			
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	Einen Morgen zu mähen			
	a) Weizen, Rocken, dergl. Mengkorn, Erbsen, Wicken, Gemenge von Bohnen und Wicken, kleine Wintersaat, Klee oder Luzerne (letztere beiden pro Schur) . .	—	6	—
	b) Gerste, Hafer, Mengkorn von Gerste und Hafer, Gerste oder Hafer mit Wicken, Linsen, Sommersaat, Dotter . .	—	4	—
	c) große Wintersaat, Pferdebohnen	—	8	—
	d) Esparsette oder Wiesen pro Schur . .	—	5	—
2	Einen Morgen Weizen, Rocken, oder dergleichen Mengkorn zu mähen, aufzubringen und in Stiege zu setzen	—	10	—
3	Einen Morgen Gerste, Hafer, Mengkorn von Gerste und Hafer, Gerste oder Hafer mit Wicken, aufzuharken, einzubinden und in Stiege zu setzen	—	1	8
4	Einen Morgen Erbsen, Wicken, Bohnen, Gemenge von Bohnen und Wicken, Winter- oder Sommersaat, aufzubinden und in Stiege zu setzen	—	1	8

N.	B. Normalpreise der Dienste.	Für den ganzen Kreis u. auch diejenigen Ortschaften, welche aus dem Kreise Braunschw. bey berechtigten Domainen Salzdahlum u. Steterburg dienen.		
		thlr.	ggr.	pf.
5	Einen Morgen Getraide nachzuharken, einschließlich des Aufbindens und Aufstiegens des Nachgeharkten	—	—	8
6	Eine Stiege zu dröschen			
	a) Wintergetraide	—	—	10
	b) Sommergetraide	—	1	1
	c) Erbsen, Bohnen, Wicken	—	—	8
7	Eine Stiege zu dröschen, einschließlich des Reinigens und Auftragens der ausgedroschenen Früchte auf den Boden			
	a) Wintergetraide	—	1	—
	b) Sommergetraide	—	1	4
	c) Erbsen, Bohnen, Wicken	—	—	10
8	Einen Morgen Miststreuen	—	1	6
9	Die übrigen Arten von Dienstarbeiten, nach den Kosten des Tagelohns, welche im Durchschnitt der längeren und kürzeren Arbeitszeit in den Sommer- und Winter-Monaten bestimmt sind, für den Tag zu 9 Arbeitsstunden			
	a) für einen Mann auf	—	4	3
	b) für eine Frauensperson auf	—	3	4
	c) für einen Jungen oder ein Mädchen von 14 bis 16 Jahren auf	—	2	10
	resp. nach dem hiernach zu berechnenden Kostenbetrage, welchen der Berechtigte auf-			

No.	B. Normalpreise der Dienste.	Für den ganzen Kreis u. auch diejenigen Ortschaften, welche aus dem Kreise Braunschw. den berechtigten Domainen Salzdahlum u. Steterburg dienen.		
		thlr.	ggr.	pf.
	wenden muß, um das durch die Dienstpflichtigen zu verrichtende Arbeitsquantum haushälterisch zu ersetzen.			
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber zugleich der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
	Für einen Tag von			
	a) zehn Arbeitsstunden in der Zeit vom 1. April bis ultimo September			
	b) acht Arbeitsstunden in der Zeit vom 1. October bis ultimo März			
1	Getraide, Oelfrüchte, Futterkräuter oder Wiesen mähen	—	4	6
2	Zu sonstigen Erntearbeiten, als Aufbringen, Harken, Aufstiegen des Getraides, der Saat, Nachharken, Trocknen der Futterkräuter, des Heues oder der Grummet, so wie auf der Banse	—	2	6
3	Zu allen übrigen Arbeiten	—	2	—
	Sollte die Arbeitszeit der Dienste länger oder			

No.	B. Normalpreiſe der Dienſte.	Für den ganzen Kreis u. auch diejenigen Ortſchaften, welche aus dem KreiſeBraunſchw. den berechtigten Domainen Salzdahlum u. Steterburg dienen. thlr.	ggr.	pf.
	kürzer, als vorhin angegeben, dauern, ſo wird für jede Stunde längere oder kürzere Zeit a) in der Zeit vom 1. April bis ultimo September ein Zehnttheil b) in der Zeit vom 1. October bis ultimo März ein Achttheil dem Normalpreiſe zu- oder abgeſetzt.			
4	Für einen Jagddienſttag, ohne Rückſicht auf die Zeitdauer	—	2	—
	III. Botendienſte pro Meile	—	3	—
	b. der Spanndienſte.			
	I. Bei denen der Umfang der durch ſie zu beſchaffenden Arbeiten feſtſteht.			
1	Einen Morgen zu pflügen a) in der Saatfurche	—	10	6
	b) in den übrigen Furchen, eine gegen die andere gerechnet	—	8	1
2	Einen Morgen einmal zu eggen oder zu walzen, für alle Fälle durchſchnittlich	—	—	10
3	Ein Schock Getraide einzufahren	—	2	2½
4	Ein vierſpänniges Fuder Heu einzufahren . .	—	8	10

No.	B. Normalpreise der Dienste.	Für den ganzen Kreis u. auch diejenigen Ortschaften, welche aus dem Kreise Braunschw. den berechtigten Domainen Salzdahlum u. Steterburg dienen.		
		thlr	ggr.	pf.
5	Ein vierspänniges Fuder Mist auf den Acker zu fahren	—	3	4 7/10
	Da bei diesen Bestimmungen eine solche Beschaffenheit und Lage des Bodens, auf welchen die Arbeit verrichtet wird, vorausgesetzt und angenommen ist, bei welchem in einem Tage ad 1. zwei Pferde eines tüchtigen Hofgespannes durchschnittlich zwei Morgen umpflügen, ad 3. ein Hofgespann von 4 Pferden, 24 Schock Getraide, ad 4. ein solches vier Fuder Heu einfahren, ad 5. ein solches sieben Fuder Mist auf den Acker fahren können, so ist in den Fällen, wo die durch die Dienste zu bearbeitenden Grundstücke zu einer Mehr- oder Minder-Arbeitsbeschaffung geeignet befunden werden, der Normalpreis verhältnißmäßig resp. herabzusetzen oder zu erhöhen.			
6	Alle übrigen Arten von Dienstarbeiten nach den Kosten für ein Hofgespann von 4 Pferden mit 2 Leuten, welche bestimmt sind pro Tag			
	a) bei den Erndtearbeiten auf	2	5	—
	b) bei den übrigen Leistungen auf . .	1	16	8

No.	B. Normalpreise der Dienste.	Für den ganzen Kreis u. auch diejenigen Ortschaften, welche aus dem Kreise Braunschw. den berechtigten Domainen Salzdahlum u. Steterburg dienen.		
		rthlr.	ggr.	pf.
	resp. nach der von einem solchen bei jeder berechtigten Haushaltung anzunehmenden Arbeitsleistung zu dem durch die Pflichtigen derselben zu verrichtenden Arbeitsquanto, bei Reisefuhren aber unter besonderer Berücksichtigung der Modalitäten, unter denen solche von den Pflichtigen geleistet werden.			
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Diensttage, nicht aber der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
	Für einen Tag von			
	a) zehn Arbeitsstunden in den Monaten April bis September incl.			
	b) acht Arbeitsstunden in den Monaten October bis März incl.			
1	zu pflügen, eggen oder walzen mit 2 Pferden und 1 Mann			
	a) zur Saatfurche	—	8	10
	b) zu den übrigen Furchen	—	6	7
2	zu eggen mit 4 Pferden und 2 Mann			
	a) zur Saatfurche	—	17	8

Nr.	B. Normalpreise der Dienste.	Für den ganzen Kreis u. auch diejenigen Ortschaften, welche aus dem Kreise Braunschweig den berechtigten Domainen Salzdahlum und Steterburg dienen. thlr	ggr.	pf.
	b) zu den übrigen Furchen	—	13	2
3	zu eggen mit 3 Pferden und 1 Mann			
	a) in der Saatfurche	—	12	—
	b) in den übrigen Furchen	—	9	—
	Wenn die Pflichtigen den Hofgespannen folgen müssen, so werden die Normalpreise ad 1. bis 3. auf das Doppelte erhöhet.			
4	Getraide, Oelfrüchte, getrocknete Futterkräuter, Heu oder Grummet einfahren			
	a) mit 4 Pferden und 2 Mann . . .	—	22	—
	b) » 3 » » 2 » . . .	—	18	7
	c) » 3 » » 1 » . . .	—	15	8
	d) » 2 » » 2 » . . .	—	15	3
	e) » 2 » » 1 » . . .	—	12	3
5	zu allen übrigen Dienstverrichtungen			
	a) mit 4 Pferden und 2 Mann . . .	—	16	6
	b) » 3 » » 2 » . . .	—	13	11
	c) » 3 » » 1 » . . .	—	11	9
	d) » 2 » » 2 » . . .	—	11	4
	e) » 2 » » 1 » . . .	—	9	2
	Wenn die Pflichtigen den Hofgespannen folgen müssen, so werden die Normalpreise ad 4. und 5. um fünf Procent erhöhet.			

Sollte die Arbeitszeit der Dienste länger oder kürzer als resp. 10 und 8 Arbeitsstunden dauern, so wird für jede Stunde längere oder kürzere Dauer

a) in dem Sommerhalbenjahre ein Zehnttheil,
b) in dem Winterhalbenjahre ein Achttheil bei den Normalpreisen zu= oder abgesetzt.

Braunschweig, den 21. October 1837.

Herzoglich Braunschweig=Lüneburgische Landes=Oeconomie=Commission.

Dedekind.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 10. October 1837.

(45) Verordnung, die Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 30. März d. J. betreffend.
d. d. Braunschweig den 28. October 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit des §. 22 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 30. März d. J. die Herzogliche Aichungs-Commission hieselbst errichtet, und wollen zur ferneren Ausführung des Gesetzes nunmehr Nachstehendes verordnen.

§. 1.

Es sollen in Gemäßheit des §. 23 des Gesetzes an folgenden Orten, als zu

Wolfenbüttel,
Helmstedt,
Gandersheim,
Holzminden und
Blankenburg

Aich-Aemter errichtet werden.

Außerdem sollen zu Thedinghausen unter der Aufsicht des dortigen Herzogl. Amtes ein Aichmeister mit der Befugniß, Korn- Flüssigkeits- und Längen-Maaße zu aichen, so wie bei den Herzogl. Eisenhütten zu Zorge, Tanne,

Rübeland, Wilhelmshütte und Carlshütte unter der Aufsicht der dortigen Herzoglichen Hütten-Betriebs-Officianten Aichmeister mit der Befugniß, eiserne Gewichtsstücke zu aichen, angestellt werden.

§. 2.

Die Aichmeister (die im §. 25 des Gesetzes erwähnten Sachkundigen) erhalten die erforderlichen Instructionen und Anweisungen zur Ausübung des Aichungs-Geschäfts in technischer Hinsicht, so wie die Aichämter und die übrigen im vorstehenden §. erwähnten Vorgesetzten der Aichmeister die ihrigen zur Beaufsichtigung dieser bei dem technischen Verfahren ausschließlich von der Herzogl. Aichungs-Commission; welche letztere übrigens das Geschäft des Aich-Amtes in der Stadt Braunschweig selbst besorgt und, ausschließlich aller übrigen Aichämter, befugt ist, Juwelen- und Medicinal-Gewicht zu aichen.

§. 3.

Die Mitglieder der Aich-Aemter und die Aichmeister sind von den Herzogl. Kreis-Directionen zu bestimmen.

§. 4.

Die Aichmeister müssen vermöge ihres Gewerbes mit Metallarbeiten umzugehen verstehen, und wenn es verfügt wird, durch eine Prüfung den Besitz der sonst erforderlichen Kenntnisse nachweisen.

Sie sind von den Herzoglichen Kreis-Directionen zu beeidigen.

§. 5.

Die Probe-Maaße und Gewichte zum Gebrauch der Aich-Aemter und Aich-Meister (§. 25 des Gesetzes)

müſſen nach ſpecieller Vorſchrift der Aichungs-Commiſſion angefertigt und von derſelben mit beſonderen Stempeln bezeichnet werden.

Dieſe Stempel ſollen das Roß mit einer Krone und die Buchſtaben H. A. C. enthalten.

§. 6.

Die Stempel zum Gebrauch beim Aichen ſollen das Roß und daneben

für die	Aichungs-Commiſſion	eine	I.
» das	Aichamt	Wolfenbüttel »	II.
» »	»	Helmſtedt »	III.
für das	Aichamt	Gandersheim »	IV.
» »	»	Holzminden »	V.
» »	»	Blankenburg »	VI.
» den	Aichmeiſter	zu Thedinghauſen	VII.
» »	»	» Zorge	VIII.
» »	»	» Tanne	IX.
» »	»	» Rübeland	X.
» »	»	» Wilhelmshütte	XI.
» »	»	» Carlshütte	XII.

enthalten. Die Anfertigung derſelben wird die Herzogl. Aichungs-Commiſſion beſorgen laſſen.

§. 7.

Die Aich-Aemter ſind auf Rechnung der betreffenden Stadt-Caſſen mit den erforderlichen Probe-Maaßen und Gewichten, Waagen und ſonſtigen Utenſilien nach Vorſchrift der Aichungs-Commiſſion zu verſehen.

Auch iſt ihnen ein angemeſſener Geſchäftsraum von den Städten anzuweiſen.

Die Herzogl. Kreis-Directionen werden darauf ſehen, daß kein Aich-Amt ſeine Functionen ausübt, ohne in dieſer Hinſicht dazu befähigt zu ſein, und es öffentlich be-

kannt machen, sobald die Aichämter und Aichmeister ihres Kreises in den Stand gesetzt sind, mit der Aichung von Maaßen und Gewichten zu verfahren.

§. 8.

Mit den den Aich-Aemtern und im §. 1 erwähnten Aichmeistern zur Aichung vorgelegten Maaßen und Gewichten ist von ihnen, insofern sie nach den §§. 1 und 2 dazu befugt sind, folgendermaßen zu verfahren:

1) richtig befundene Maaße und Gewichte sind, wenn sie noch nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. März d. J. geaicht waren, zu aichen, andern Falls mit einer Bescheinigung über den richtigen Befund dem Besitzer zurückzustellen;
2) unrichtig befundene Maaße und Gewichte sind wo thunlich zu berichtigen (conf. die Bestimmungen des Tarifs) und dann, wenn sie noch nicht mit dem gesetzlichen Stempel geaicht waren, zu aichen, wenn sie aber schon geaicht sind, mit der Bescheinigung, daß sie berichtigt worden, zurückzustellen; sind sie aber der Berichtigung überall unfähig, so sind sie, wenn sie schon geaicht waren, vor der Zurückgabe an den Besitzer unbrauchbar zu machen; wenn sie aber noch nicht geaicht sind, mit der Bescheinigung der Unrichtigkeit und Unverbesserlichkeit zurückzugeben;
3) richtig befundene, von dem Böttcher oder Glasfabrikanten bezeichnete hölzerne Gefäße und Flaschen (§. 26 und 28 des Gesetzes) sind mit der Bescheinigung der Richtigkeit dem Besitzer zurückzustellen, unrichtig befundene hingegen der dem Aichamte oder Aichmeister vorgesetzten Polizeibehörde mit der Bescheinigung der Unrichtigkeit und der Anzeige von dem Namen des Besitzers Behuf der Untersuchung

und Bestrafung des Böttichers oder Glasfabrikanten einzureichen;

4) richtig befundene und vorschriftsmäßig von dem Drechsler gezeichnete Haspel sind zu aichen, und bedürfen sodann der in der Verordnung vom 11. December 1786 bestimmten Aichung durch die Amts-Unterbedienten nicht; unrichtig befundene sind vor der Zurückgabe an den Besitzer unbrauchbar zu machen.

§. 9.

Maaße und Gewichte, welche die nachstehenden Erfordernisse nicht haben, dürfen, wenn sie auch völlig richtig befunden werden sollten, nicht geaicht werden, als:

1) müssen hölzerne Gemäße und Maaßstäbe aus durchaus trockenem Holze angefertigt sein;
2) müssen Gewicht-Stücke aus Eisen, Messing oder einem andern harten Metall, nicht aber aus Blei oder einem nicht metallischen Körper u. s. w. bestehen, und muß ihre Schwere darauf angegeben sein;
3) müssen Korn-Gemäße, wenn sie aus Holz angefertigt sind, mit Eisen beschlagen und die dazu gehörigen Streichhölzer, welche der Aichung gleich dem Gemäße selbst unterworfen sind, an der untern Seite völlig grade und scharfkantig sein.

Außer diesen Erfordernissen wird von den Aichämtern ein gewisser Grad der Vollkommenheit der zu aichenden Maße und Gewichte erfordert werden, worüber die Aichungs-Commission das Nähere zu bestimmen hat.

§. 10.

Die Gebühren für die Aichung (§. 24 des Gesetzes) sind bis auf Weiteres nach dem angeschlossenen

Tarif zu erheben. Derselbe ist in den Aichungs-Localen anzuheften.

§. 11.

Ueber die vorgenommenen Untersuchungen und Aichungen, so wie die dafür erhobenen Gebühren ist ein Register zu führen, und von den Aich-Aemtern, dem Herzoglichen Amte Thedinghausen und den betreffenden Hütten-Officianten am Schlusse jeden Jahres an die Herzogliche Aichungs-Commission, welche auch das Schema dazu bestimmen wird, zur Ansicht einzusenden.

§. 12.

Wir weisen Unsere sämmtlichen Forst- Berg-, und Hütten-Officianten, Sägemühlen-Administratoren, Verwalter herrschaftlicher Holz- und Korn-Magazine, Domainen-Pächter, Bau-, Post- und Steuer-Officianten hiedurch an, sich mit geaichten Maaßen und Gewichten zum Gebrauch im Herrschaftlichen Dienste zu versehen, solche ausschließlich anzuwenden und bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß von den unter ihrer Aufsicht stehenden Arbeitern nur richtige Maaße und Gewichte angewandt werden.

Der Gebrauch ungeaichten, oder zwar geaichten, jedoch unrichtig gewordenen Maaßes oder Gewichts im herrschaftlichen Dienste soll gegen die vorerwähnten Officianten und Domainen-Pächter durch ihre Vorgesetzten mit einer Ordnungsstrafe von **1** ℛ, welche im Wiederholungsfalle zu schärfen ist, geahndet werden, wodurch jedoch, wie sich von selbst versteht, die polizeiliche Bestrafung der betreffenden Vergehen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom **30.** März d. J., in Gemäßheit des §. **42** desselben, nicht ausgeschlossen ist.

§. 13.

Die im §. 39 des Gesetzes vorgeschriebenen Untersuchungen der Maaße und Gewichte, welcher sich die Gewerbetreibenden bedienen, sind zugleich auf die in ihrem Gebrauch befindlichen Waagen zu erstrecken.

§. 14.

Ferner sind diese Untersuchungen darauf zu erstrecken, daß sich Gewerbetreibende beim Verkauf von Syrup, Theer, Thran, Oel und anderer Flüssigkeiten entweder des Gewichts oder der in den §§. 11. und 12. des Gesetzes vorgeschriebenen, ausschließlich zulässigen Flüssigkeits-Gemäße, nicht aber der hier und da üblichen auf einen bestimmten Gewichts-Inhalt an Flüssigkeit berechneten Holzgemäße (§. 30 des Gesetzes) so wie daß sich die Müller zum Abmetzen des Getraides keines andern Maaßes als des Himten und seiner §. 8 des Gesetzes bestimmten Unterabtheilungen, namentlich keiner solchen Metze (oder Mühlenkopfes) deren nur 12 auf einen Himten gehen, bedienen. (conf. die Verordnungen vom 29. October 1698 und 20. April 1747.)

§. 15.

Da durch die Einrichtung der Aich-Aemter allen Landes-Einwohnern, welche nach dem Gesetze dazu verpflichtet sind, die Gelegenheit gegeben ist, sich ohne Schwierigkeit geaichte Maaße und Gewichte zu verschaffen, und es sich daher ein jeder selbst beizumessen haben wird, wenn er seiner Verpflichtung in dieser Hinsicht binnen Jahresfrist nicht nachkömmt, und deshalb in die gesetzliche Strafe verfällt, so weisen Wir die sämmtlichen Herzogl. Polizei-Behörden hiedurch an, die im §. 39 des Gesetzes vorgeschriebenen Untersuchungen in den Monaten October und November des kommenden Jahrs zum ersten Mal

Tarif der Aichungs-Gebühren.

№	Gegenstand der Aichung	Gebühr Gar	Pf.
	A. Längenmaaße.		
1	Ellen		
	a. von Holz	1	—
	b. von Metall	2	—
2	Messketten à Ruthe	6	—
3	halbe Ruthenstäbe	2	—
4	Lachterstäbe von Holz	2	—
5	Haspel	1	4
	B. Körpermaaße.		
1	Himten	3	—
2	kleinere Unterabtheilungen	1	4
3	Streichhölzer	—	8
4	Gemäße zu 2 Cubikfuß	3	—
5	kleinere dito	2	—
	C. Flüssigkeitsmaaße.		
1	Quartier und größere Gemäße	1	4
2	Unterabtheilungen dieser Maaße	1	—
	D. Gewichte.		
1	von 20 Pfd. und darüber	4	—
2	» 10 » bis zu 20 Pfd.	2	—
3	» 5 » » 10 »	1	4
4	» ½ » » 5 »	1	—
5	einzelne kleinere Gewichte	—	8
	Das zum Eingießen in hohle Gewichte erforderliche Blei wird nach den laufenden Preisen vergütet.		
6	Einsatzgewichte von 4 Pfd.	6	—
7	» » 2 »	5	—

№	Gegenstand der Aichung	Gebühr Sgr.	Pf.
8	Einsatzgewichte von 1 Pfd.	4	—
9	» » ½ » und darunter	3	—
10	Medicinalgewicht, ein s. g. Satz von Unze bis Gran aus 35 Stücken bestehend	12	—
	Für das Aichen der größeren Medicinal-Gewichtsstücke gilt die nämliche Gebühr, wie beim sonstigen Gewicht.		

Vorstehende Gebühren begreifen die Vergütung für die Untersuchung und Berichtigung (Justirung) und für die mittelst des Stempels geschehene Aichung in sich.

Die Maaße und Gemäße müssen jedoch, wenn sie noch nicht geaicht sind, stempelungsfähig überliefert, oder es müssen, wenn die Berichtigung durch die Aichmeister gewünscht wird, diese besonders dafür bezahlt werden.

Für die Untersuchung schon geaichter Maaße und Gewichte wird erlegt:

1) wenn sie richtig befunden werden, die Hälfte des Tarifsatzes;
2) wenn sie unrichtig befunden und berichtigt werden, der volle Tarifsatz;
3) wenn sie aber, als unrichtig und unverbesserlich, brauchbar gemacht werden, Nichts.

Für die Untersuchung noch nicht geaichter stempelungsunfähiger Maaße und Gemäße, welche nicht von dem Aichmeister berichtigt, und daher ungeaicht zurückgegeben werden, ist die Hälfte des Tarifsatzes zu erlegen.

Für die Untersuchung von Glasflaschen wird für jedes Stück 6 ₰ erlegt; für diejenigen hölzernen Gefäße von Böttcherarbeit nach ihrem Inhalte:

von 1 Anker 2 ℳ
» 2 Ankern 3 »
» 3 » 4 »

und ſo fort für jeden Anker 1 ℳ mehr.

Neben Erlegung dieſer Gebühren ſind dem Aichmeiſter Wege und Verſäumniß nach billigem Ermeſſen der Behörde zu vergüten, wenn er die Unterſuchung des Gefäßes außerhalb des Aichungslocals vornehmen muß, und iſt demſelben ein Mann zur Hülfe bei der Füllung und Ausleerung des Gefäßes zu ſtellen.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 10. October 1837.

(46) Verordnung, die Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages betreffend.

d. d. Braunschweig, den 9. November 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Wir beschlossen haben, Unsere getreuen Stände zu einem außerordentlichen Landtage zusammen zu berufen, so verordnen Wir hiedurch:

daß sich die Mitglieder der Ständeversammlung Montags, den 20. d. M. in Unserer Residenzstadt Braunschweig einfinden, um in Gemäßheit der Geschäftsordnung das Legitimationsverfahren zu beginnen, und wollen demnächst wegen Eröffnung des Landtags das Weitere verordnen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 9. November 1837.

Wilhelm, Herzog. L S

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 21. November 1837.

(47.) Gesetz, die Anlehne bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten zur Abtragung von Ablösungs-Capitalen betreffend.

d. d. Braunschweig, am 13. November 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da ein Theil der gesetzlichen Bestimmungen über die Darlehne des Herzoglichen Leihhauses zur Abtragung rückständiger Ablösungs-Capitale die Verwaltung der Leihhaus-Anstalten sehr erschwert, ohne den pflichtigen Landeseinwohnern wesentlich zu nützen, so wollen Wir dieselben, mit Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände, folgender Maaßen abändern.

§. 1.

Jeder Pflichtige, welcher ein Darlehn zur Abtragung eines Ablösungs-Capitals vom Leihhause empfängt, soll verbunden sein, anstatt des §. 4 unter 2 des Gesetzes vom 20. December 1834 № 21 auf 1 Procent des ursprünglichen Ablösungs-Capitals bestimmten jährlichen Capital-Abtrages

1) auf jedes Hundert Thaler der urſprünglichen Darlehnsſumme, ſo wie auf den die vollen Hunderte etwa überſchießenden Betrag derſelben jährlich 1 ℳ 1 ℊℊ und Falls das urſprüngliche Darlehn weniger als 100 ℳ beträgt, jährlich überhaupt 1 ℳ 1 ℊℊ; außerdem aber

2) im erſten Jahre ſo viel auf das Capital abzutragen, daß der Rückſtand auf eine Summe abgerundet werde, welche mit 1 ℳ 1 ℊℊ aufgeht.

(Der Pflichtige hat alſo z. B. auf ein Capital von 1510 ℳ 16 ℊℊ 8 ₰ im erſten Jahre 16 ℳ 22 ℊℊ 8 ₰, in jedem folgenden Jahre aber 16 ℳ 16 ℊℊ und auf ein Capital von 54 ℳ 17 ℊℊ 7 ₰ im erſten Jahre 1 ℳ 14 ℊℊ 7 ₰, in jedem folgenden Jahre aber 1 ℳ 1 ℊℊ in capitalmäßiger Münzſorte abzutragen.)

§. 2.

Die im §. 6. des oberwähnten Geſetzes ausgeſprochene Beſchränkung der dem Schuldner nachgelaſſenen anderweiten Capital-Abträge auf Summen nicht unter 5 ℳ wird hierdurch, unbeſchadet der übrigen Beſtimmungen des §., aufgehoben; es ſollen aber keine dergleichen Capital-Abträge ferner angenommen werden, welche ſich nicht mit 1 ℳ 1 ℊℊ ohne Reſt theilen laſſen.

§. 3.

Dieſes Geſetz findet auch auf diejenigen Darlehne des Leihhauſes Anwendung, welche vor Publication deſſelben in Antrag gebracht, jedoch noch nicht ausgezahlt ſind.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 13. November 1837.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 24. November 1837.

(48.) Verordnung, die Ausführung der Gesetze vom 20. December 1834 № 21 und vom 13. November 1837 № 47 über die Darlehne der Herzogl. Leihhausanstalten zur Abtragung von Ablösungscapitalien betreffend. d. d. Braunschweig den 13. November 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

Um das Verfahren bei Gewährung der Darlehne aus den Herzogl. Leihhauscassen, welche den Pflichtigen Behuf des Abtrages von Ablösungscapitalien in Gemäßheit der Gesetze vom 20. December 1834 № 21. und vom heutigen Dato verwilligt werden, zu vereinfachen, und gleichmäßig zu ordnen, wollen Wir Folgendes bestimmen.

§. 1.

Wenn ein Pflichtiger den Antrag auf Auszahlung eines Leihhausdarlehns zu dem Zwecke, ein rückständiges Ablösungscapital damit abzutragen, bei dem Herzogl. Amte, unter dessen Jurisdiction das belastete Grundstück belegen ist, anbringt (§. 2 des Gesetzes № 21 vom 20. December 1834), so hat dasselbe die Obligation darüber ohne Weiteres aufzunehmen, solche der Herzogl. Leihhauscommission in einer Ausfertigung mit dem Ersuchen, das Darlehn bis zu dem bestimmten Tage auszahlen zu lassen, einzusenden, und, Falls das Ablösungscapital nicht dem Cam-

mer- oder Klostercapitalfonds zusteht, zugleich einen Termin zur Auszahlung des Capitals an den Berechtigten anzusetzen, zu welchem außer diesem und den Pflichtigen auch die an dem Ablösungscapitale betheiligten Dritten nach Anleitung des §. 125 der Ablösungsordnung vorzuladen sind (§. 2 des Gesetzes vom 20. December 1834 № 21.)

§. 2.

Wir wollen Unsre Leihhausbehörden hierdnrch anweisen, die fraglichen Anträge bis auf Weiteres auch dann zu realisiren, wenn die abgelöste Last zu denjenigen gehört, bei welchen die Ablösungsordnung die Gegenseitigkeit des Provocationsrechts nicht bestimmt (§. 1 des Gesetzes vom 20. December 1834 № 21) und haben die Herzogl. Aemter daher ohne Unterschied dieser Fälle in Gemäßheit des vorstehenden §. zu verfahren.

Werden die Anträge aber nicht spätestens 4 Wochen vor dem Tage, zu welchem die Zahlung gewünscht wird, bei dem competenten Herzogl. Amte angebracht, so müssen sie unberücksichtigt bleiben. Auch ist der Antrag auf Darleihung eines Ablösungscapitals, welches noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden (§. 103 der Ablösungsordnug), vorerst abzuweisen. Sollte endlich ein Pflichtiger ein und dasselbe Ablösungscapital nur zum Theil vom Leihhause anleihen wollen, ohne das damit belastete Grundstück zuvor von dem übrigen Theile völlig zu befreien, so ist dem ebenfalls nicht statt zu geben, sondern das darzuleihende Capital muß den ganzen aus einem Ablösungsrecesse originirenden Capitalrückstand desselben Pflichtigen umfassen.

§. 3.

Richten die Pflichtigen ihre Anträge wegen der fraglichen Darlehne an die Herzogl. Leihhaus-Commission, oder die Leihhausanstalten zu Holzminden, Blankenburg

und Helmstedt (§. 2 des Gesetzes vom 20. December 1834 № 21), so sind sie von diesen damit zur Aufnahme der Obligationen ohne Weiteres an das competente Herzogl. Amt zu weisen.

§. 4.

Die im §. 1 erwähnten Obligationen betreffend, so soll

1) wenn ein Pflichtiger einem und demselben Berechtigten mehre verschiedene Ablösungscapitale schuldet, und solche gleichzeitig vom Leihhause anleihen will, nur eine Obligation darüber aufgenommen werden, ohne Unterschied, ob die Capitale sämmtlich auf einem, oder auf verschiedenen Grundstücken haften, ob sie eine gleiche, oder verschiedene Priorität nach den Bestimmungen der Ablösungsordnung §. 114 genießen, und ob nur ein, oder mehre Ablösungsrecesse darüber aufgenommen sind.

2) In der Obligation ist nicht nur die Summe des ganzen Darlehns, sondern auch der ursprüngliche Betrag jedes einzelnen Ablösungscapitals, das Grundstück, auf welchem dasselbe haftet, und die Art der Last, welche damit abgelöst ist, in Rücksicht auf die dadurch bedingte Priorität, ferner die Gesammtsumme der geleisteten, oder vor der Zahlung des Capitals von Seiten des Leihhauses annoch zu leistenden Capitalabträge, die in Folge derselben geschehene Löschung im Hypothekenbuche, die im ersten und in jedem folgenden Jahre nach Empfang des Darlehns an das Leihhaus darauf in Gemäßheit des Gesetzes vom heutigen Dato §. 1 abzutragende Summe und endlich die Reihefolge anzugeben, in welcher die annoch vorhandenen und von dem Leihhause darzuleihenden Rückstände auf die einzelnen Capitale durch die fernern Abzahlungen getilgt werden sollen; welche

letztere zu bestimmen dem Pflichtigen zwar überlassen bleibt, jedoch mit der Beschränkung, daß die auf das ganze Darlehn zu leistenden Capitalabzahlungen sämmtlich auf nur ein ursprüngliches Ablösungscapital bis zu dessen völliger Tilgung verwandt werden müssen, bevor zur Abzahlung eines andern geschritten werden kann.

3) Ferner ist, Falls derjenige, welcher das Leihhausanlehn contrahirt, den betreffenden Ablösungsreceß nicht selbst abgeschlossen hat, der Rechtstitel, vermöge dessen er rechtmäßiger Inhaber des belasteten Gutes oder der belasteten Berechtigung (§. 8 der Ablösungsordnung) geworden ist, und diejenige Person in der Obligation anzugeben, welche über die Ablösung mit dem Berechtigten contrahirt hat.

4) Im Uebrigen sind die Obligationen, wenn einer der bei Herzogl. Finanz-Collegium verwalteten Capitalfonds die Zahlung zu empfangen hat, nach dem angeschlossenen Schema *A.* andern Falls nach der Anlage *B.* abzufassen.

5) Der Schuldverschreibung ist beglaubigte Abschrift des oder der betreffenden Ablösungsrecesse, (welche sich in der Amtsregistratur befinden — Gesetz vom 20. Decbr. 1834 № 2 §. 87) oder, wenn solche von mehreren Pflichtigen zugleich abgeschlossen sind, ein Extract daraus anzuhängen. Tragen jedoch letzteren Falls mehre Pflichtige zugleich auf Darlehne Behuf der Abtragung ihrer aus demselben Recesse rückständigen Ablösungscapitale an, so bedarf es der Mittheilung nur einer beglaubten Abschrift desselben zu den verschiedenen Obligationen an die Herzogl. Leihhaus-Commission.

Allemal sind in der Schuldverschreibung die №,

unter welcher die Receſſe von Herzogl. Landes-Oekonomie-Commiſſion beſtätigt ſind, zu allegiren.

6) Unter der Schuldverſchreibung iſt vom Herzogl. Amte zu atteſtiren, daß der Ausſteller zur Zeit rechtmäßiger Inhaber des belaſteten Grundſtücks oder der Berechtigung ſei, daß, und zu welchem Geſammtbetrage die verſchiedenen Ablöſungscapitale im Hypothekenbuche ingroſſirt worden und ob und welcher Capitalabtrag darauf gelöſcht ſei.

§. 5.

Bei Aufnahme der Schuldverſchreibung ſind die Pflichtigen darauf aufmerkſam zu machen, daß das Leihhaus das Darlehn an dem beſtimmten Tage nur dann zahlen könne und werde, wenn ſie zuvor ſowohl die Zinſen auf das Capital bis zu demſelben Tage, als auch den von ihnen in der Obligation angegebenen Capitalabtrag (§. 4 № 2) vollſtändig an den Berechtigten abgeführt haben würden.

§. 6.

Nach Empfang der Obligation (§. 1) hat die Herzogl. Leihhaus-Commiſſion dieſelbe ſo zeitig zu prüfen, daß etwa dagegen zu machende Erinnerungen durch Communication mit dem betreffenden Herzogl. Amte annoch vor dem beſtimmten Zahlungstage erledigt werden können, wenn ſie dergleichen aber nicht finden, die Zahlung des Darlehns und zwar, Falls der Cammer- oder Kloſter-Capitalfonds ſolche empfängt, unmittelbar an Herzogl. Hauptfinanzcaſſe (§. 7 des Geſetzes vom 20. December 1834 № 21), anderen Falls an das competente Amt zur Auszahlung an den Berechtigten, in dem zuvor angeſetzten Termine zu verfügen.

§. 7.

Im erſteren Falle erhält das Herzogl. Finanz-Collegium Anzeige von der Zahlung durch die Herzogl. Leih-

haus-Commission; einer Kündigung des Capitals von Seiten des Pflichtigen an das erwähnte Collegium oder Herzogl. Cammer soll es daher nicht bedürfen.

Die demnächst von Herzogl. Haupt-Finanzcasse auszustellende Quittung über das Capital ist nach dem Schema Anlage *C.* abzufassen.

Hat der Pflichtige aber die versprochenen Capitalabträge und Zinsen nicht zuvor an den Capitalfonds berichtigt, so nimmt letzterer die Zahlung des Leihhauses nicht an, und dieses deponirt die Summe auf Gefahr und Kosten des ersteren, bis derselbe jene Leistungen beschafft hat.

§. 8.

Nach geschehener Zahlung sendet die Herzogl. Leihhaus-Commission die Ausfertigung der Obligation nebst der Quittung der Haupt-Finanzcasse wieder an das betreffende Herzogl. Amt ein, welches die in der letzteren bemerkten Capitalabträge nach Maßgabe der in der Obligation über die successive Tilgung der einzelnen Capitale getroffenen Bestimmungen, insofern solches nicht schon vor Aufnahme der Obligation geschehen sein sollte, ohne Weiteres in dem Hypothekenbuche löscht, die danach verbleibenden Capitalrückstände auf den Namen des Herzogl. Leihhauses umschreibt, dem Pflichtigen solches eröffnet, und wie dieses geschehen, unter der Originalobligation und der Ausfertigung bemerkt, letztere aber sodann der Herzogl. Leihhauscommission remittirt.

§. 9.

In dem zweiten, §. 7 erwähnten, Falle, wo die abgelöste Berechtigung nicht zum Cammer- oder Klostergute gehörte, sendet Herzogl. Leihhaus-Commission die ausgefertigte Obligation gleichzeitig mit dem Capitale an das Herzogl. Amt, dieses vernimmt in dem Termine (§. 1) zunächst den Berechtigten darüber, ob er die Zinsen auf das ganze Capital bis zu demselben Tage, und die in der

Obligation erwähnten Capitalabzahlungen erhalten habe, und nimmt, falls solches noch nicht geschehen sein, und der Berechtigte sich nicht etwa dessen ungeachtet, unter Zustimmung der anwesenden dritten Betheiligten, dazu verstehen sollte, in die Löschung der fraglichen Abträge und die Umschreibung des Rückstandes auf das Leihhaus zu willigen, das eingesandte Geld bis zur Leistung auf Gefahr und Kosten des Pflichtigen zum gerichtlichen Depositum. Anderen Falls schreitet das Herzogl. Amt zur Vernehmung der erschienenen dritten Betheiligten über ihre etwaigen Widersprüche gegen die Zahlung an den Berechtigten, präcludirt die nicht erschienenen mit den ihrigen und zahlt nach den Umständen das Capital entweder an den Berechtigten aus, oder nimmt dasselbe auf dessen Gefahr und Kosten zum gerichtlichen Depositum.

Ueber dieses Geschäft ist, wenn Widersprüche gegen die Zahlung erhoben werden, außer dem der Obligation anzuhängenden, nach dem Schema ***B.*** zu fassenden, annoch ein zweites Protokoll, welches jene und die dieselben betreffenden Verhandlungen enthält, aufzunehmen; in dem ersteren Protocolle aber ist nur zu erwähnen, ob nicht sogleich erledigte Widersprüche erhoben seien, oder nicht.

§. **10.**

Mit der Löschung der Capitalabzahlungen, der Umschreibung der Rückstände und der Schuldverschreibung verfährt das Herzogl. Amt sodann auch in diesem Falle, wie oben §. 8 vorgeschrieben ist.

§. **11.**

Bei den Ablösungen, welche die Berechtigungen des Cammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds betreffen, sollen künftig in der Regel die nicht schon vor der Bestätigung des Ablösungsrecesses an den fraglichen Capitalfonds einzuzahlenden, sondern als rückständig geblieben in die Hypothekenbücher einzutragenden

Ablösungscapitale (§. 103 der Ablösungsordnung) von Herzogl. Cammer sogleich bei Vollziehung des Ablösungsrecesses an das Herzogl. Leihhaus cedirt, und zugleich soll das Erforderliche für den Fall geordnet werden, daß die Pflichtigen das Ablösungscapital bis zum Ablaufe des 3ten oder, wenn gegen sie auf Ablösung provocirt worden, des 5ten Jahres nach Beginn des Zinsenlaufes (§. 116 der Ablösungsordnung) nicht vollständig getilgt haben sollten; wobei dann die Bestimmungen der Gesetze vom 20. December 1834 № 21 und vom heutigen Dato eben so zum Grunde zu legen sind, als würde der Rückstand ihnen auf ihren Antrag zu Ende des 3ten resp. 5ten Jahrs von Herzogl. Leihhause vorgeliehen.

§. 12.

Die Verhandlungen über dieses Geschäft sind, wo der Recess von den Interessenten vor einer Local-Commission aufgenommen wird, nach dem Schema *D.* in das Vollziehungsprotokoll (§. 71 des Gesetzes vom 20. December 1834 № 2), andern Falls aber in den Recess selbst aufzunehmen, und wenn solches geschehen, so hat Herzogl. Landes-Oekonomie-Commission die rückständigen Ablösungscapitale sogleich auf den Namen des Leihhauses in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und der Herzogl. Leihhaus-Commission sodann eine Ausfertigung des Recesses (§. 87 der Ges. vom 20. December 1834 № 2) zuzufertigen. Letztere Behörde läßt die cedirte Summe am Tage des Anfangs des Zinsenlaufes, oder, wenn dieser Termin bei Empfang der Ausfertigung schon verstrichen sein sollte, sogleich an den betreffenden Capitalfonds zahlen und eine Abrechnung über die Zinsen mit Herzogl. Haupt-Finanzcasse zulegen. Von der Zahlung ist dem Herzogl. Finanzcollegium Anzeige zu machen.

§. 13.

Die Quittung der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse

über das Capital und die etwa zu vergütenden Zinsen in der jeden Falls die №, unter welcher der betreffende Ablösungsreceſſ von Herzogl. Landes-Oekonomie-Commiſſion beſtätigt worden, zu allegiren iſt, wird der Ausfertigung des letzteren in der Leihhausregiſtratur im Originale angehängt.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 13. November 1837.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

(A.)

Ausfertigung.

Geschehen
im Herzoglichen Amte Riddagshausen
am 17ten December 1837.

In Gegenwart
des Herrn Justizamtmanns N.N., und
meiner, des unterzeichneten Actuars.

Es erschien heute der Ackermann N. N.

aus Rautheim und trug vor:
er habe, als rechtmäßiger
Inhaber des Ackerhofes № ass. zu Rautheim
und eines Ackers in den Windbüschen auf dortiger
Feldmark

wie die angeschlossenen Ablösungs-Recesse № 2306
und 2307 näher nachwiesen, folgende an das
Kloster Riddagshausen
zu leistende Prästationen, als:

	in Courant		
	℔	ß	₰
1) von dem obigen Ackerhofe № ass. 1 und deſſen Zubehörungen			
a. die Zehntpflicht für ein Ablöſungscapital von	2301	12	1
b. die Dienſtpflicht = = = =	1205	6	2
c. andere Präſtationen = = =	406	—	—
2) von dem Acker in den Windbüſchen			
a. die Zehntpflicht für ein Ablöſungscapital von	107	6	7
b. die Dienſtpflicht = = = =			
c. andere Präſtationen = = =			
3) von			
a. die Zehntpflicht für ein Ablöſungscapital von			
b. die Dienſtpflicht = = = =			
c. andere Präſtationen = = =			
zuſammen für	4020	—	10
abgelöſt, auf welche Capitale die Summe von bereits an Herzogl. Haupt-Finanzcaſſe abgetragen ſei, oder doch bis zum 1ſten Februar k. J., nebſt den dann fälligen Zinſen auf die ganze Schuld, vollſtändig von ihm abgetragen werden ſolle.	700	—	10
Er werde daher dem Kloſter-Capital-Fonds zu dieſem Termine annoch	3320	—	—

schuldig bleiben, und mit jährlich 4 Procent in halbjährigen Terminen zu verzinsen haben.

Da er nun diese letztere Summe gleichfalls an den Kloster-Capital-Fonds abtragen, und zu dem Zwecke von Herzogl. Leihhause zu Braunschweig unter den in den Gesetzen vom 20. December 1834, № 21, und vom 13. November 1827, № 47, für solche Darlehne bestimmten Bedingungen anleihen wolle, so bitte er zu veranlassen, daß das Herzogl. Leihhaus die fraglichen drei tausend dreihundert und zwanzig Thaler Courant

zum Zwecke des Abtrages der obigen rückständigen Ablösungscapitale in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 20. December 1834, № 21, am 1sten Februar k. J. unmittelbar an Herzogl. Haupt-Finanzcasse einzahle, und die Einzahlung durch die dieser Schuldverschreibung anzuhängende Quittung nachweise; erkenne das Herzogliche Leihhaus zu Braunschweig als seinen cum omni jure in die Stelle des Kloster-Capitalfonds getretenen Gläubiger wegen der mehrgedachten Ablösungs-Capitale hierdurch an, und verspreche demselben

a) letztere jährlich mit 4 vom Hundert in halbjährigen Terminen am 1sten August und 1sten Februar vom Tage der Einzahlung an zu verzinsen;

b) auf solche am 1sten Februar 1839 35 ℔ 15 ß — ₰
und ferner alljährlich am 1sten Febr. 35 ℔ 10 ß — ₰
auf seine Gefahr und Kosten abzutragen;

c) nach dem Ablaufe der in dem §. 4 des angezogenen Gesetzes vom 20. Decbr. 1834, № 21, bestimmten Kündigungs-Fristen die Capitale oder den Rest in unzertrennter Summe zurückzuzahlen,
und

d) dieselben in dem Falle, wenn er mit den Zinsen oder Abschlags-Zahlungen vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine im Rückstande bleiben würde, dergestalt als gekündigt anzusehen, daß das Herzogl. Leihhaus sofort das Executiv-Verfahren, we-

gen Capitals, Zinsen und Kosten gegen ihn einzuleiten befugt sein solle.

Was die Capitalabträge betreffe, so sei von den oben als bereits abgetragen oder bis zum 1sten Februar k. J. annoch abzutragen erwähnten 700 ℔ — ß 10 ß in dem Hypothekenbuche auf die einzelnen ursprünglichen Capitale annoch nichts gelöscht, auf das Capital

	zum Betrage von			sind gelöscht			sind annoch einzutragen		
№ litt.	℔	ß	ß	℔	ß	ß	℔	ß	ß
№ litt.	"	"	"	"	"	"	"	"	"
№ litt.	"	"	"	"	"	"	"	"	"
№ litt.	"	"	"	"	"	"	"	"	"
№ litt.	"	"	"	"	"	"	"	"	"
№ litt.	"	"	"	"	"	"	"	"	"
№ litt.	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Summa	℔	ß	ß	℔	ß	ß	℔	ß	ß
und annoch zu löschen . .				"	"	"			
Summa wie oben . .				℔	ß	ß			

Der noch nicht gelöschte Abtrag aber, und die oben zugesagten regelmäßigen, so wie die etwa in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 20. December 1834, № 21., und des §. 2 des Gesetzes vom 13. November 1837, № 47, anderweit von ihm zu leistenden Capitalabträge sollten zur ferneren Tilgung der einzelnen ursprünglichen Ablösungscapitale in dem Maße dienen, daß zuerst das unter № 2 litt. a oben aufgeführte, und dann die übrigen in folgender Ordnung, als: № 1 litt. c., № 1 litt. b., № 1 litt. a., № litt. und zwar jedes vorhergehende successiv vollständig damit getilgt werde, bevor ein Abtrag auf das nächstfolgende in Anrechnung komme, und behalte er sich vor, die geleisteten Abträge in dieser Ordnung löschen zu lassen.

Er bitte diese Schuld- und Pfand-Verschreibung in glaub-

hafter Form auszufertigen, sie der Herzoglichen Leihhaus-Commission zuzustellen; sobald diese die erwähnte Quittung der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse bei Herzogl. Amte producirt haben werde, die fragliche Veränderung in der Person seines Gläubigers in dem Hypothekenbuche zu bemerken, und ihm, daß solches geschehen, zu eröffnen.

Vorgelesen, genehmigt und

unterzeichnet.

Verfügt,
daß dem Antrage gemäß verfahren werden solle
in fidem

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Originale wörtlich überein, und ist der Ackermann N. N. annoch gegenwärtig der rechtmäßige Inhaber der darin näher bezeichneten Grundstücke, auf welche die fraglichen Ablösungs-Capitale, zusammen mit der obigen Summe von 4020 ℔ — ℳ 10 ß Courant in das Hypothekenbuch von Rautheim pag. 67 und 74 eingetragen, die nach Obigem geleisteten Capitalabträge zu 700 — ℳ 10 ß aber noch nicht gelöscht sind.

Braunschweig, den 18ten December 1837.

Der Amts-Actuar.

Nachdem die Herzogliche Leihhaus-Commission die vorstehende Schuldverschreibung nebst der hier angehängten Quittung der Herzoglichen Haupt-Finanzcasse hier producirt hat, laut welcher letzteren nicht nur das Herzogl. Leihhaus die obigen 3320 ℔ — ℳ — ß wirklich an den Kloster-Capitalfonds eingezahlt hat, sondern auch die Zinsen auf das ganze Capital bis zum 1. Febr. k. J. und die von dem Pflichtigen in der Obligation angegebenen Capitalabträge mit 700 ℔ — ℳ 10 ß wirklich an denselben abgeführt sind, so ist in

dem Hypothekenbuche von Rautheim pag. 67 und 74 der Abtrag nicht nur in Gemäßheit der betreffenden Bestimmungen der Obligation vollständig gelöscht, wie folgt:

auf das Capital zum Betrage	von			sind überhaupt gelöscht			bleiben eingetragen		
№1 litt.a.	2301 ℔	12 ℳ	1 ß	℔ —	ℳ —	ß	2301 ℔	12 ℳ	1 ß
№1 litt.b.	1205 „	6 „	2 „	186 „	18 „	3 „	1018 „	11 „	11 „
№1 litt.c.	406 „	— „	„	406 „	— „	— „	— „	— „	— „
№2 litt.a.	107 „	6 „	7 „	107 „	6 „	7 „	— „	— „	— „
№ litt.	„	„	„	„	„	„	„	„	„
№ litt.	„	„	„	„	„	„	„	„	„
№ litt.	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Summa	4020 ℔	— ℳ	10 ß	700 ℔	— ℳ	10 ß	3320 ℔	— ℳ	— ß

sondern auch bei den Rückständen bemerkt worden, daß die Forderung von dem Kloster-Capital-Fonds auf das Herzogliche Leihhaus zu Braunschweig übergegangen sei, und ist dem Pflichtigen, daß solches geschehen, hieneben eröffnet.

Braunschweig, den 10ten Februar 1838.

Der Amts-Actuar.

(B.)

Ausfertigung.

Geschehen
im Herzogl. Amte Holzminden
am 15ten December 1837.

In Gegenwart
des Herrn Justiz-Amtmanns N.N. und
meiner des unterzeichneten Actuars.

Es erschienen heute der Großköther N.N. und dessen Ehefrau N.N. geborne N.N.

aus Bevern und trugen vor:
ihr der Ehefrau Vater, weiland Goßköther N.N. zu Bevern habe, als rechtmäßiger Inhaber des Großkothhofes Nro. ass. 17. daselbst, welcher auf sie vererbt, und ihrem Ehemann von ihr zugeheirathet sei,

wie der angeschlossene Ablösungs-Receß № 2217 näher nachweise, folgende an den N.N. zu Stadtoldendorf zu leistende Prästation, als:

	in Courant		
	℔	ℳ	ß
1) von dem gedachten Großkothhofe und deſſen Zubehörungen			
a. die Zehntpflicht für ein Ablöſungs-Capital von	1718	14	6
b. die Dienſtpflicht » » »			
c. andere Präſtationen » »			
2) von			
a. die Zehntpflicht für ein Ablöſungs-Capital von			
b. die Dienſtpflicht » » »			
c. andere Präſtationen » »			
3) von			
a. die Zehntpflicht für ein Ablöſungs-Capital von			
b. die Dienſtpflicht » » »			
c. andere Präſtationen » »			
zuſammen für . .	1718	14	6
abgelöſt, auf welches Capital die Summe von . . .	700	—	—
bereits an den Berechtigten abgetragen ſei, oder doch bis zum 1ſten Februar k. J. nebſt den dann fälligen Zinſen auf die ganze Schuld, vollſtändig von ihnen abgetragen werden ſolle.			
Sie würden daher dem Berechtigten zu dieſem Termine annoch	1018	14	6
ſchuldig bleiben, und mit jährlich 4 Procent in halbjährigen Terminen zu verzinſen haben.			

Da sie nun diese letztere Summe gleichfalls an den Berechtigten abtragen, und zu dem Zwecke von Herzogl. Leihhause zu Holzminden unter den in den Gesetzen vom 20. December 1834 № 21 und vom 13. November 1837 № 47 für solche Darlehne bestimmten Bedingungen anleihen wollten, auch dem ersteren den Rückstand auf den 1sten Februar k. J. bereits gekündigt hätten, so bäten sie, daß Herzogl. Amt einen Termin zur Auszahlung des Capitals an den Berechtigten nach den Bestimmungen des §. 125 der Ablösungs-Ordnung auf diesen Tag anberaumen und veranlassen wolle, daß das Herzogl. Leihhaus die fraglichen eintausend achtzehn Thaler vierzehn Gutegroschen sechs Pfennige

zum Zwecke des Abtrages der obigen rückständigen Ablösungs-Capitale in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 20. December 1834 № 21 an den Berechtigten in dem beantragten Termine auszahlen lasse, erkennten dasselbe als ihren, cum omni jure in die Stelle des oberwähnten Berechtigten getretenen Gläubiger wegen des mehrgedachten Ablösungs-Capitals hiedurch an und versprächen

a. letzteres jährlich mit 4 vom Hundert in halbjährigen Terminen am 1sten August und 1sten Februar vom Tage der Zahlung an den Berechtigten an zu verzinsen;
b. auf solches am 1sten Februar 1839 — 12 ℔ 8 ℳ 6 ß und ferner alljährlich am 1sten Februar 11 ℔ 11 ℳ — ß auf ihre Gefahr und Kosten abzutragen.
c. nach dem Ablaufe der im §. 4 des angezogenen Gesetzes vom 20. December 1834 № 21 bestimmten Kündigungs-Fristen das Capital oder dessen Rest in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, und
d. dasselbe in dem Falle, wenn sie mit den Zinsen oder Abschlagszahlungen vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine im Rückstande bleiben würden, dergestalt als gekündigt anzusehen, daß das Herzogl. Leihhaus sofort das Executiv-Verfahren wegen Capitals-Zinsen und Kosten gegen sie einzuleiten, befugt sein solle.

Was die Capitals-Abträge betreffe, so seien von den oben als

bereits abgetragen oder bis zum 1sten Februar k. J. annoch abzutragen erwähnten 700 ℔ — ß — ₰ in dem Hypothekenbuche auf die einzelnen ursprünglichen Capitale folgende Summen gelöscht, als:

auf das Capital	zum Betrage von	sind gelöscht	sind annoch eingetragen
№ 1 litt. a	1718 ℔ 14 ß 6 ₰	500 ℔ — ß — ₰	1218 ℔ 14 ß 6 ₰
№ litt.	» » »	» » »	» » »
№ litt.	» » »	» » »	» » »
№ litt.	» » »	» » »	» » »
№ litt.	» » »	» » »	» » »
№ litt.	» » »	» » »	» » »
№ litt.	» » »	» » »	» » »
Summa	1718 ℔ 14 ß 6 ₰	500 ℔ — ß — ₰	1218 ℔ 14 ß 6 ₰
und annoch zu löschen		200 » — » — »	
Summa wie oben		700 ℔ — ß — ₰	

Den noch nicht gelöschten Abtrag aber und die oben zugesagten regelmäßigen, so wie die etwa in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 20sten December 1834 № 21 und des §. 2 des Gesetzes vom 13ten November 1837 № 47 anderweit von ihnen zu leistenden Capital-Abträge sollten, zur ferneren Tilgung der einzelnen ursprünglichen Ablösungs-Capitale in dem Maße dienen, daß zuerst das unter № litt. oben aufgeführte, und dann die übrigen in folgender Ordnnng, als: № litt. № litt. № litt. № litt.
und zwar jedes vorhergehende successiv vollständig damit getilgt werde, bevor ein Abtrag auf das nächstfolgende in Anrechnung komme und behielten sie sich vor, die geleisteten Abträge in dieser Ordnung löschen zu lassen.

Sie bäten, diese Schuld- und Pfand-Verschreibung in glaubhafter Form auszufertigen, sie der Herzogl. Leihhaus-Commission zuzustellen, und sobald das Capital an den Berechtigten gezahlt sei, die fragliche Veränderung in der Person ihres Gläubigers in dem Hypothekenbuche zu bemerken.

Vorgeleſen, genehmigt und

unterzeichnet.

Verfügt

daß dem Antrage gemäß verfahren werden ſolle

in fidem.

Dieſe Ausfertigung ſtimmt mit dem Originale wörtlich überein. und ſind der Großköther N.N. und deſſen Ehefrau N.N. geborne N.N.

gegenwärtig die rechtmäßigen Inhaber der darin näher bezeichneten Grundſtücke, auf welche das fragliche Ablöſungs-Capital.. zuſammen mit der obigen Summe von 1718 ℔ 14 ß 6 ₰ Courant in das Hypothekenbuch von Bevern pag. 10 eingetragen, die nach Obigem geleiſteten oder zu leiſtenden Capital-Abträge zu 700 ℔ — ß — ₰ aber nur mit 500 ℔ — » — » mithin 209 ℔ — » — » daran noch nicht

gelöſcht ſind.

Holzminden, am 16ten December 1837.

Der Amts-Actuar.

Abschrift.

Geschehen
im Herzogl. Amte Holzminden
am 1sten Februar 1838.

In Gegenwart
des Herrn Justizamtmanns N.N.
und meiner des unterzeichneten Actuars.

Es erschienen

1) der Berechtigte N.N. aus Stadtoldendorf

2) der Pflichtige Großköther N.N. und dessen Ehefrau N.N., geborne N.N. aus Bevern

3) der dritte Betheiligte, Hypothekgläubiger des Berechtigten, Kaufmann N.N. aus Holzminden

nicht erschienen war... der speciell vorgeladene. dritte Betheiligte, N.N. zu Wolfenbüttel

und erklärte der Berechtigte, er bekenne, von den Pflichtigen resp. derem Vorwirthe
zu Bevern..., auf das laut des Ablösungs-Recesses № 2217.... ihm gebührende auf dem Großkothhofe № ass. 17 zu Bevern.... als Grundlast haftende Ablösungs-Capital zu 1718 ℔ 14 ß 6 ₰ Courant die Zinsen bis zum heutigen Dato und an Capital-Abträgen überhaupt 700 ℔ — ß — ₰ richtig ausgezahlt erhalten zu haben, und sei bereit, den Rückstand mit 1018 ℔ 14 ß 6 ß vom Herzogl. Leihhause zu Holzminden in Empfang zu nehmen.

Da... Widerspruch gegen die Zahlung des Capitals an den Berechtigten von Seiten des erschienenen dritten Betheiligten erhoben ward, so nahm Herzogl. Amt letztere von dem Herzogl. Leihhause eingesandte Summe der Eintausend und achtzehn Thaler vierzehn Gutegroschen sechs Pfennige zum gerichtlichen deposito und stellte dem N.N. einen Depositenschein darüber

aus, worauf letzterer erklärte, in die vollständige Löschung des empfangenen Abtrages, und die Umschreibung des Rückstandes auf den Namen des Herzogl. Leihhauses im Hypothekenbuche hiedurch willigen.

zu wollen.

Vorgelesen, genehmigt und

unterschrieben.

Verfügung

daß die obige Löschung und Umschreibung im Hypothekenbuche sofort geschehen, und dieses Protocoll der Obligation vom 15ten December v. J. angehängt werden solle, Pflichtiger mithin nunmehr das Herzogl. Leihhaus zu Holzminden... als seinen in die Stelle des Berechtigten getretenen Gläubiger anzusehen habe, und daß die in dem heutigen Termine ausgebliebenen dritten Betheiligten mit ihren Widersprüchen gegen die Auszahlung des Capitals an den Berechtigten dem Präjudize gemäß zurückgewiesen werden sollten.

in fidem

Die vorstehende Abschrift ist mit dem Originale wörtlich gleichlautend, und ist in dem Hypothekenbuche von Bevern... pag. 10... der in der Obligation bemerkte Capital-Abtrag der 700 ℛ — ℳ — ₰ nicht nur in Gemäßheit der betreffenden Bestimmungen der Obligation vollständig gelöscht, wie folgt:

auf das Capital

		zum Betrage von			sind überhaupt gelöscht			bleiben eingetragen		
№ 1	litt. a	1718 ℔	14 ß	6 ₰	700 ℔	— ß	— ₰	1018 ℔	14 ß	6 ₰
№	litt.	»	»	»	»	»	»	»	»	»
№	litt.	»	»	»	»	»	»	»	»	»
№	litt.	»	»	»	»	»	»	»	»	»
№	litt.	»	»	»	»	»	»	»	»	»
№	litt.	»	»	»	»	»	»	»	»	»
№	litt.	»	»	»	»	»	»	»	»	»
Summa		1718 ℔	14 ß	6 ₰	700 ℔	— ß	— ₰	1018 ℔	14 ß	6 ₰

sondern auch bei den Rückständen bemerkt worden, daß die Forderung von dem Berechtigten an das Herzogl. Leihhaus zu Holzminden übergegangen sei.

Holzminden, den 4ten Februar 1838.

Der Amts-Actuar.

(C.)

Quittung.

der

Herzoglichen Haupt-Finanzcasse zu Braunschweig
Kloster-Capital-Fonds.

Ordnungs № . . . . . Rechnungsjahr 1837.

Von dem Herzogl. Leihhause zu Braunschweig ist unter heutigem Dato die Summe von drei tausend dreihundert und zwanzig Thaler Courant

auf dasjenige Ablösungs-Capital, welches der Kloster-Capital-Fonds von dem Ackermann N.N. № assec. 1
zu Rautheim laut der Ablösungs-Recesse
№ 2706 und 2707 für Zehnten, Dienste und andere Prästationen an letzteren mit überhaupt 4020 ℔ — ß 10 ₰ Courant zu fordern hatte, eingezahlt, und wird über den Empfang hierdurch mit der Bemerkung quittirt, daß der Rest dieses Capitals zu 700 ℔ — ß 10 ₰ Courant schon zuvor, nebst den Zinsen, auf das Ganze bis zum heutigen Dato abgetragen war.

Braunschweig, den 1sten Februar 1838.

In Courant 3320 ℔ — ß — ₰

(D.)

Hiernächst cedirte der Mandatar Herzogl. Cammer Namens derselben die nach dem Receſſe zu empfangenden Ablöſungs-Capitale zu

5767 ℔ 17 ß 6 ₰

mit Ausnahme der ſchon gezahlten, oder annoch vor der Beſtätigung dieſes Receſſes an Herzogl. Haupt-Finanzcaſſe zu zahlenden Poſten von . . . . . 1613 » 19 » — »

alſo mit überhaupt . . . . . 4153 ℔ 22 ß 6 ₰

viertauſend einhundert drei und funfzig Thaler zwei und zwanzig Gutegroſchen ſechs Pfennige

cum omni jure an Herzogl. Leihhaus, bezog ſich wegen ſeiner Legitimation zu dieſem Geſchäfte auf die zu den Acten gebrachte Vollmacht vom 17ten September 1836 und erklärte, daß Herzogl. Leihhaus dagegen dieſe Summe in Gemäßheit der Höchſten Verordnung vom 13ten November 1837 № 48 §. 12 nach Empfang einer Ausfertigung des Receſſes von Herzogl. Landes-Oeconomiecommiſſion in den Cammer-Capitalfonds einzahlen und eine Abrechnung über die Zinſen bis zur Zahlung, inſofern ſolche erforderlich, mit Herzogl. Haupt-Finanzcaſſe zulegen werde; trug ferner auch darauf an, daß Herzogl. Landes-Oeconomiecommiſſion die rückſtändigen Ablöſungs-Capitale bei Löſchung der Laſten ſogleich auf den Namen des Herzogl. Leihhauſes in das Hypothekenbuch eintragen laſſe.

Die

Pflichtigen erkannten daher das Herzogl. Leihhaus zu Braunſchweig als ihren cum omni jure in die Stelle des Cammer-Capitalfonds getretenen Gläubiger rückſichtlich der obigen Summe, jeder einzelne zu ſeinem Theile, hierdurch an, und verſprachen, demſelben

a. letztere jährlich mit 4 vom Hundert in halbjährigen Terminen, am 1ten April und 1ſten October, vom 1ſten October d. J. an zu verzinſen,

b. auf ſolche binnen der erſten drei Jahre nach Anfang des Zinſenlaufes die in dem Receſſe §. verſprochenen Abſchlags-Zahlungen zu leiſten, im Uebrigen aber, namentlich die §. 116 und 117 der Ablöſungsordnung, gegen ſich gelten zu laſſen, und

c. nach Ablauf der erſten drei Jahre, wenn ſie den Rückſtand dann noch nicht völlig abgetragen haben ſollten,

1) in Gemäßheit des Geſetzes vom 13ten November 1837 № 47 §. 1 auf die dann noch rückſtändigen Capitale nach folgenden näheren Beſtimmungen ohne vorgängige Kündigung alljährlich Abzahlungen zu leiſten:

Fortlaufende №	Namen der Pflichtigen	Belastetes Grundstück	№ ass.	Ablösungs-: a. für die Zehntpflicht			b. für die Dienstpflicht		
				℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
1	Ackermann N. N.	Ackerhof	1	817	6	10	440	—	—
2	derselbe	Kothhof	15	25	7	8	56	—	—
3	Ackermann N. N.	Ackerhof	2	555	6	2	440	—	—
4	» N. N.	»	3	607	10	6	—	—	—
5	Halbspänner N. N.	Halbspännerhof	7	302	4	8	220	—	—
6	derselbe	ein Ackerstück auf d. Volkmaröd. Feldm.	—	10	6	—	—	—	—
7	Kothsasse N. N.	Kothhof	6	30	4	5	56	—	—
8	» N. N.	»	8	42	9	—	56	—	—
9	» N. N.	»	5	51	6	—	56	—	—
10	» N. N.	»	4	25	10	8	56	—	—
11	Brinksitzer N. N. in Dibbesdorf	ein Ackerstück auf d. Volkmaröd. Feldm. Pertinenz des Hauses № ass.	10						
12	die Pfarre zu Volkmarode	zu Dibbesdorf . .	—	15	10	—	—	—	—
13	die Schule		11	205	4	4	—	—	—
			12	27	8	6	—	—	—
		Summa .	—	2715	8	9	1380	—	—

Digitized by Google

Capitale						Darauf sind						Es werden mithin am 1sten Oct. 1840 rückständig bleiben			Es sind ferner					
c. für andere Präſtationen			Summa			vor der Beſtätigung des Receſſes abgezahlt oder abzuzahlen			binnen der erſten drei Jahre abzuzahlen						am 1sten Oct. 1841 abzuzahlen			am 1sten Oct. 1842 und dann alljährlich am 1sten Oct. abzuzahl.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
507	8	9	1886	9	3	500	—	—	500	—	—	886	9	3	10	8	3	9	9	—
40	10	—																		
701	5	—	1696	11	2	200	—	—	300	—	—	696	11	2	7	22	2	7	7	—
423	9	—	1030	19	6	700	—	—	100	—	—	230	19	6	3	17	6	3	3	—
—	—	—																		
			532	20	8	100	—	—	200	—	—	232	20	8	3	16	8	3	3	—
—	—	—																		
—	—	—	86	4	5	—	—	—	—	—	—	86	4	5	1	19	5	1	1	—
—	—	—	98	9	—	98	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	107	6	—	—	—	—	—	—	—	107	6	—	3	2	—	2	2	—
—	—	—	81	16	8	—	—	—	—	—	—	81	10	8	1	5	8	1	1	—
—	—	—	15	10	—	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	205	4	4	—	—	—	—	—	—	205	4	4	4	3	4	3	3	—
—	—	—	27	8	6	—	—	—	—	—	—	27	8	6	1	7	6	1	1	—
1679	8	9	5767	17	6	1613	19	—	1100	—	—	2553	22	6	37	6	6	31	6	—

2) nach dem Ablaufe der im §. 4 des angezogenen Gesetzes vom 20sten December 1834 № 21 bestimmten Kündigungsfristen die Capitale oder deren Rest in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, und

3) dieselben in dem Falle, wenn sie mit den Zinsen, oder Abschlagszahlungen vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine im Rückstande bleiben würden, dergestalt als gekündigt anzusehen, daß das Herzogl. Leihhaus sofort das Executiv-Verfahren wegen Capitals, Zinsen und Kosten gegen sie einzuleiten befugt sein solle.

Was die sämmtlichen vorstehenden, so wie die etwa anderweit in Gemäßheit der Ablösungsordnung §. 116 oder des Gesetzes vom 13ten November 1837 № 47 §. 2 von ihnen zu leistenden Capital-Abzahlungen betreffe, so sollten solche zur Tilgung der ursprünglichen Ablösungs-Capitale in dem Maße dienen, daß diese einzeln in folgender Ordnung, und zwar jedes vorhergehende successiv vollständig damit getilgt werde, bevor ein Abtrag auf das nächstfolgende in Anrechnung komme, und behielten sie sich vor, die geleisteten Abträge in dieser Ordnung löschen zu lassen, insofern die Ablösungs-Capitale oder Theile davon nicht schon vor der Bestätigung des Recesses getilgt sein, und daher als rückständig in das Hypothekenbuch eingetragen werden würden:

es wolle nämlich tilgen

1) der Ackermann N.N. zuerst das Capital № 2. c, dann № 2^b, № 2^a, № 1^c, № 1^b, № 1^a;

2) der Ackermann N.N. zuerst das Capital № 3^a, dann № 3^c, № 3^b;

3) u. s. w.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 22. December 1837.

(49.) Verordnung, die Publication des mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringenschen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt unterm 1. November 1837 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages und der dazu gehörigen Uebereinkünfte A. C. D. und E. betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. December 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, in Gemeinschaft mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen für sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse unterm 1. November d. J. einen Vertrag haben abschließen lassen, die darüber ausgestellten Ratifikations-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind und zur Ausführung jenes Vertrages und der dazu gehörigen Uebereinkünfte:

Lit. A. wegen Unterdrückung des Schleichhandels,

Lit. C. wegen des Anſchluſſes Unſeres Fürſtenthums Blankenburg und Unſeres Stiftsamtes Walkenried, ferner Unſeres Amtes Calvörde, Unſeres Antheiles an dem Dorfe Pabſtdorf und Unſerer Ortſchaft Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines,

Lit. D. wegen des Anſchluſſes verſchiedener Königl. Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs, und

Lit. E. wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs

von Seiten Unſerer getreuen Stände die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung ertheilt worden iſt, ſo wollen Wir den gedachten Vertrag nebſt den vorbezeichneten Uebereinkünften hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und haben Unſere Behörden, ſo wie ein Jeder, den es ſonſt angeht, ſich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 20. December 1837.

Wilhelm, H. L.S.

F. Schulz.

Seine Majeſtät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, als sämmtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuerverbandes

einer Seits,

und

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handelsvereins

anderer Seits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Steuer- und Zollvereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetsrath, Doctor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldnen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Janſen, Ritter des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig:

Höchst Ihren Finanzdirector und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Claſſe vom Herzoglich Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſtordens, und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Generalmajor, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Königlich Hannoverſchen, Großherzoglich Oldenburgiſchen, Herzoglich Braunſchweigſchen und Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Hofe, Carl Wilhelm Ernſt Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußiſchen Militair-Verdienſtordens mit dem Eichenlaube, des eiſernen Kreuzes erſter Claſſe, des rothen Adlerordens dritter Claſſe mit der Schleife, ſowie des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Claſſe, und

Allerhöchſt Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens vierter Claſſe,

von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechſelung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Steuer- oder Zollgesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Zur gründlicheren Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen; welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigschen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigschen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen

a. mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen: den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,

dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille, den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b. mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Roclum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen, dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Artikel 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modifikation der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das

Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewiſſen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenſeitigen Verkehr betreffende Gegenſtände, mittelſt derjenigen beſonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt iſt.

Artikel 4.

Da es in Rückſicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs ausgeſchloſſen gebliebenen Hannoverſchen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handelsvereins im beiderſeitigen Intereſſe liegt, daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf dieſen Landestheil in Anwendung kommen; ſo wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden, mit Einſchluß des Dorfs Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demſelben unter A. bis E. angeſchloſſenen Uebereinkünfte, welche ſämmtlich mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden ſollen, wird vorläufig bis zum 31. December 1841 feſtgeſetzt, und ſoll, wenn nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen ſollte, als noch auf 6 Jahre, und ſo fort von 6 zu 6 Jahren als verlängert angeſehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und ſollen die Ratifikations-Urkunden deſſelben mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber bis zum 1. December d. J. zu Hannover ausgewechſelt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Hannover am ersten November Eintausend Achthundert Siebenunddreißig.

(L.S.) *Georg Friedrich* Freiherr *von Falcke.*

(L.S.) Ernst Friedrich Georg *Hüpeden.*

(L.S.) *Gerhard Friedrich August Jansen.*

(L.S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

(L.S.) *Carl Wilhelm Ernst* Freiherr *von Canitz* und *Dallwitz.*

(L.S.) *Eduard Wilhelm Engelmann.*

A.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover, Oldenburg und Braunschweig einer Seits und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer-(Zoll-)Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Steuer-(Zoll-)Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Steuer-(Zoll-)Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Steuer-(Zoll-)Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Steuer-(Zoll-)Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von

demjenigen in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in dieſer Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Steuer-(Zoll-)Intereſſe angeſetzten oder verpflichteten Beamten und Angeſtellten (Bedienſteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile ſoll es geſtattet ſein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen ſich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von ſolchen Contraventionen zu machen, worauf dieſe Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3 und 4 gegenſeitig übernommenen Verpflichtung, alle geſetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feſtſtellung der Contravention behuf deren Beſtrafung führen könnten, gleich als wenn es ſich um eine gegen die eigene Steuer-(Zoll-) Geſetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn ſie Unterthanen desjenigen Staates, in deſſen Gebiete ſie angehalten worden, oder eines mit dieſem im Steuer-(Zoll-) Verbande ſtehenden Staates ſind.

Im anderen Falle ſind die Contravenienten demjenigen Staate, auf deſſen Gebiete die Contravention verübt worden iſt, auf deſſen Requiſition oder, nach Ermeſſen, auch ohne eine ſolche, zur Unterſuchung und Beſtrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten ſich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt iſt, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten

begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Steuer= (Zoll=) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Steuer= (Zoll=) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen, Hannover am ersten November Eintausend Achthundert Siebenunddreißig.

Georg Friedrich Freiherr *von Falcke.*

Ernst Friedrich Georg *Hüpeden.*

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr *von Canitz* und *Dallwitz.*

Eduard Wilhelm Engelmann.

C.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg, nebst dem Stiftamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunschweigschen Antheiles des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten mit Ihrem Fürstenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabstorf und dem Dorfe Hessen unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes werden Seine Durchlaucht der

Herzog von Braunschweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen mußten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letztern frei und unbeschwert in die preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände

(Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.)

b) der im Innern des Zollvereins — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e. wenn eine Regiernng von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1. Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürſtenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1. benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in ſämmtlichen Vereinsſtaaten, der einſeitigen Beſtimmung der Regierung, ſo wie dem privativen Genuſſe derſelben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinſtimmung mit den zwiſchen ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundſätze auch Herzoglich Braunſchweigſcher Seits beobachtet werden:

a. Von allen ausländiſchen Gegenſtänden, für welche die tarifmäßige Eingangs-Abgabe entrichtet iſt, darf keine weitere Verbrauchs- noch ſonſtige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsſtaate auf die Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen, ſowohl fremden, als inländiſchen oder vereinsländiſchen gleichartigen Gegenſtänden, allgemein gelegt ſind.

b. In allen Ländern, in welchen vom vereinsländiſchen Taback, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe zur Erhebung kommt, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c. Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsſtaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländiſche belaſtet werden.

2. Dieſelben Grundſätze finden auch bei den Zuſchlags-Abgaben und Octrois ſtatt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einſeitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen, in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die, den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthum Blankenburg und den übrigen, dem Zollverein anzu-

schließenden Herzoglichen Gebietstheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren. Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten namentlich

auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweigschen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Weggelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich Braunschen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabesystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Hauptzoll- oder Haupt-Steueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweigschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem Herzoglich Braunschweigschen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Pabstorf und das Dorf Hessen eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben stattfinden, und der Er-

trag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Herzogthume Braunſchweig derzeit beſtehenden Eingangs-Abgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangs-Zölle des Königreichs Preußen und der mit demſelben im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen den dem Zollvereine anzuſchließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen, Hannover am erſten November Eintauſend Achthundert Siebenunddreißig.

(unterzeichnet)

Carl Wilhelm Ernst Freiherr *von Canitz* und *Dallwitz.*

Eduard Wilhelm Engelmann.

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

D.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover, Oldenburg und Braunschweig einer Seits, und Preußen anderer Seits, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins, dessen Mitglied Allerhöchstdieselben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:
   a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
   b) dem Preußischen Antheile des am rechten Weseruser belegenen Dorfes Frille,
   c) den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder
2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:
   a) dem Dorfe Roclum,
   b) dem Dorfe Würgassen,
   c) dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

d) dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich Hannoversche, dann Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Be-

ſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Preußiſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Königlich Preußiſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunſchweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen den in Rede ſtehenden Königlich Preußiſchen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuer-Verbandes auf, und es können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeſchwert in das Steuer-Vereinsgebiet, und umgekehrt aus dieſem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinſichtlich welcher die bisherigen Verhältniſſe unverändert beſtehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei ſeinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in dieſem beſtehenden Verbrauchs-Abgabe von inländiſchem Biere unterliegt), und endlich ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich Preußiſchen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuer-Vereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

In den, dem Steuerverein anzuſchließenden Preußiſchen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den feſtgeſetzten Regie-Preiſen verkauft werden wird,

ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Calender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativem Genusse vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich Preußischen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabricanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbstriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des

Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabricate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Preußischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich Btaunschweigschen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchstdero fraglichen Landestheilen, zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preu-

ßischen Regierung für beide Landesherrn, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen resp. der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 11.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen sollen den Preußischen Adler, die einfache Inschrift »Steueramt« erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuer-Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich Preußischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, zu denjeni-

gen Königlich Hannoverschen oder Herzoglich Braunschweigschen Grenzsteuer-Aemtern 1ster Classe oder Hauptsteuer-Aemtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich Preußischen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preußischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile der Königlich Preußischen Staatscasse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwiſchen dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuer-Vereine und Preußen in Beziehung auf die dem letztern anzuſchließenden Königlich Preußiſchen Landestheile eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier und Branntweinſteuer ſtattfinden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

So geſchehen Hannover den erſten November Ein Tauſend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr *von Falcke.*

Ernſt Friedrich Georg *Hüpeden.*

Gerhard Friedrich August Jansen.

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr *von Canitz* und *Dallwitz.*

Eduard Wilhelm Engelmann.

E.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover, Oldenburg und Braunschweig einer Seits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits,

wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile sind zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieses Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzu-

führen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß=Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besonderen Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Hannover=Oldenburg=Braunschweigschen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen, bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangsabgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen stattfinden werden, den Umfang derselben und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch freistehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover=Oldenburg=Braunschweigschen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Urſprungslegitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenſtände iſt ein beſonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entſprechender Anweiſung verſehen werden ſollen.

Artikel 3.

Zur gegenſeitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs ſoll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die geſetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenſtände der Verzehrung ſind jedoch von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen.

Artikel 4.

Die im vorſtehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr beſtimmten Erleichterungen ſollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenſeitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, ſo daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, ſollen daſelbſt ſowohl hinſichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derſelben wieder ausge-

hende Vieh, soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Steuer-(Zoll-)Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden; wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maaßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
b. Kreide zum Vermahlen;
c. Wachs zum Bleichen;
d. Glocken zum Umgießen;
e. Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
f. Gemälde zum Restauriren;
g. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
h. Leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem

gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von Zehn Pfund in einem Transporte — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerm Umfange mit baumwollenem Garn soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht stattfinden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte eintretenden Falls näher zu vereinbarende, Zollämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Verabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von

Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Steuer- (Zoll-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich

a. in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt; und
b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf, und umgekehrt, wird die Durchgangsabgabe

ad a. auf Funfzehn Silbergroschen und
ad b. auf Zehn Silbergroschen für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangsabgabe hinwegfallen.

So geschehen, Hannover am ersten November Eintausend Achthundert Siebenunddreißig.

Georg Friedrich Freiherr *von Falcke.*
Ernst Friedrich Georg *Hüpeden.*
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
Carl Wilhelm Ernst Freiherr *von Canitz* und *Dallwitz.*
Eduard Wilhelm Engelmann.

Beilage zum Artikel 2., der Uebereinkunft E.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.		Bemerkungen.
				pf Sgr.		
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund . .	A. E. A.		fr	ei.	
2	Bärme oder Hefe, frische	A. E. A.		fr	ei.	
3	Bier aller Art in Fässern	25. a.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei	3. b.	»	1	15	
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc.	3 b.	»	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Butter in Stücken .	25. g.	»	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein . . .	A. E. A.	»	—	10	
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte . . .	5. Anm.	»	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech	6. c.	»	1	—	
10	Eisenblech, verzinntes .	6. d.	»	2	—	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
11	Eisen- und Stahldrath aller Art	6. d.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc. desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen .	6. e. 1.	»	—	25	
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. e. 2.	»	3	—	
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer	9. a.	Preuß. Scheffel	—	1	Der ermäßigte Zollsatz findet nur so lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als ½ Sgr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die, so wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen. Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hanno-
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b.	»	2	15	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. ℳ	Sgr.	Bemerkungen.
17	Holzwaaren; gebeizte, lakirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	12. e.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	2	10	Der Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse.	25. p.	»	3	—	
19	Hopfen	13.	»	—	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse) . . . . Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentnern .	25. o.	»	1	5	
21	Kleie	A. E. A.	»	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12. e.	»	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher	19. a.	»	3	—	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	»	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
25	Leder: a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, im-					

Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.		Bemerkungen.
			Sgr.	Pf.	
gleichen sämisch- und weißgares Leder . .	21. a.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	4	—	
b. Korduan, Marokin, Saffian, und lackirtes Leder	21. b.	»	6	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren)	21. c.	»	6	25	
Leinengarn, rohes . .	22. a.	.	fr	ei.	Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen St. Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf u. Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	22. d.	.	fr	ei.	
Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich u. Drillich	22. e.	.	fr	ei.	
Lichte-, Talg-, . .	23.	»	3	—	
Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete . .	6. e. 3.	»	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereinszolltarif ad pos. 6. e. 3. maaßgebend.
Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze 2c.	25. q.	»	1	5	
Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- u. Hanfgarn	22. e.	»	1	—	
Oelkuchen	A. E. A.	»	—	$7\frac{1}{2}$	
Oel in Fässern (Rüböl)	26.	»	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. pf.	Sgr.	Bemerkungen.
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen.	38. c.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig, sowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Aurich.
	b. Porzellan, weißes .	38. e.	»	5	—	
	c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . .	38. f.	»	20	—	
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder)	12. Anm.	»	—	1	
37	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs.	25. q.	»	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königl. Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen und Herzoglich Braunschweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
38	Seife, gemeine, weiße.	31. b.	»	3	—	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz.		Bemerkungen.
				Thlr.	Sgr.	
39	Vieh. a. Ochsen . .	39. b.	Stück	2	15	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine die jetzt bestehende Eingangs-Abgabe für Ochsen auf 2 Tlr. 12 Sgr. Kühe „ 1 „ 12 „ Schweine „ — „ 12 „ erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangs-Abgabe von 1 Tlr. 12 Sgr. und resp. 1 Thlr. pro Stück einzulassen.
	b. Kühe . . .	39. c.	»	1	15	
	c. Rinder, (Ferſen)	39. d.	»	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere . . .	39. e.	»	—	15	

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 39.

Braunschweig, den 22. December 1837.

(50.) Gesetz, die Verwaltung der Eingangs,- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Calvörde, demdiesse itigen Antheile an dem Dorfe Papstdorf und in der Ortschaft Hessen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. December 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach zufolge des Artikels 2 der unterm heutigen Dato publicirten Uebereinkunft Lit. C. vom 1. November d. J. wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Calvörde, dem diesseitigen Antheile an dem Dorfe Papstdorf und der Ortschaft Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins von dem Tage der Ausführung dieser Uebereinkunft an die Verwaltung der Eingangs,- Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Unseren ebengedachten Gebietstheilen in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten wird, so wollen Wir zu dem Ende

1) die nachstehende Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1838 und 1839 (Nr. I.),
2) das nachstehende Zollgesetz (Nr. II.),
3) die nachstehende Zollordnung (Nr. III.),
4) das nachstehende Zollstrafgesetz (Nr. IV.) und

5) das nachstehende Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamte (Nr. V.)

nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, und haben Unsere Behörden und Unterthanen, insbesondere in den obgedachten Landestheilen, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengesetzten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 20. December 1837.

Wilhelm, H. L. S.

F. Schulz.

I.

Zoll-Erhebungs-Rolle

für

die Jahre 1838 und 1839.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;

4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in kristallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich

Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
21. Samen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle vom Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Treſter.

№	Benennu
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Me Spiegel aller Art . . . . .
11	Häute, Felle und Haare: a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und b) Felle zu Pelzwerk= (Rauchwaaren=) Bereitung c) Hasen= und Kaninchenfelle und =Haare . d) Haare von Rindvieh . . . . .
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.: a) Brennholz beim Wassertransport . . . b) Bau= und Nutzholz beim Wassertransport, ob 1) Eichen=, Ulmen=, Eschen=, Kirsch=, Birn=, 2) Buchen; auch Fichten=, Tannen=, Lerchen=, holz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Fasch
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen aa. Masten . . . . . . bb. Bugsprieten oder Spieren . . . . cc. Blöcke oder Balken von hartem Holze dd. Balken von Kienen= oder Tannenholz ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Daub

1(

ng der Gegenstände.

tallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, a

. . . . . .

Felle zur Lederbereitung; imgleichen rohe Pferdehaare . . . . .

Schmaschen, Baranken und Ukranier . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

er beim Landtransport zur Verschiffungsablage:

Apfel- und Kornelholz . . . . . .

Pappeln-, Erlen- und andrres weiche Holz, ferner: Sägwaaren, S
inen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . . .

Staates wird erhoben für:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .

Von den Abgaben, welche zu entrichte

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs
der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche, nach der zwe
oder in beiden Fällen zusammengenommen
50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach
gangsabgabe der Betrag jener Eingangs-
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingan
vom Preußischen Centner oder 50 Kreuze
Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom
für Vieh, und zwar:

a. von Pferden, Mauleseln, Maulthier
b. von Ochsen und Stieren . . .
c. von Kühen und Rindern . . .
d. von Schweinen und Schaafvi

als Durchgangsabgabe entrichtet

te Abtheilung.

sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in

ten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder laaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durch- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

s- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Preußischen, oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen

	vom Stück
en, Eseln . . .	1⅓ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Xr.
. . . . .	1 » » 1 » 45 »
. . . . .	½ » » — » 52½ »
. . . . .	⅙ » » — » 17½ »

nd für den Transit auf gewissen Straßen oder
Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .

№	Benen	Gewic Maaß oder Anzah	Abgab der E un
	o) Käse aller Art	1 Cen	
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artik	1 Cen	
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stä ten, nämlich: geschrotete oder geschälte Kö	1 Cen	
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarz	1 Cen	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem	1 Cen	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See,		
	s) Reis		
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen		
	u) Syrup		
	v) Taback:		
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Ste		
	2) Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Carotten oder Stangen und gerieben, a		
	w) Thee		
	x) Zucker:		
	1) Brot- und Hut-, Kandis-,		

nung der Gegenstände.

. . . . . .

Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desglei
el, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . .

rke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfr
rner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . . .

nehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böl

Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . . .

ls: Austern, Hummer, Muscheln, Schildkröten . . . . . .

. . . . . .

verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimm

. . . . . .

gel . . . . . .

Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaba
uch Tabacksmehl . . . . . .

. . . . . .

pen- und weißer gestoßener Zucker . . . . . .

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, ist zu erheben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thl.	Ggr. Sgr.	Fl.	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren, (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- u. feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand u. andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- u. Strumpf- Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a. insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . .	4	—	6	46¼

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Thl.	Sgr. Sgr.	Fl.	Xr.
b. auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . .	2	—	3	26¼
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. I.)	1	8 (10)	2	17½
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	40
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	16 (20)	1	8¾
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	—	8 (10)	—	34
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	4 4 (5)	—	17
8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von				

Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration unter Controle der Königlich Preußisch. Salzadministration, von der Preußisch. Last 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Thl.	Ggr. Sgr.	Fl.	Xr.
9. Von Heringen (25. l.) . . .	—	8 (10)	—	35
Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein-, und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.				
10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf d. Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig u. Memel, auch durch Elbing u. Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . 3 Sgr.				
11. Von Rocken, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel. 2 Sgr.				

Der Königl. Preußische Finanzminister ist ermächtigt, diese Ermäßigung der Durchgangsabgaben, in besonderen Fällen, auch bei den zu Lande auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten, unter den näher vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, eintreten zu lassen.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Obermündungen oder auf der linken Oderseite westlich bis zum Rheine hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinseite, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schusterinsel, Basel gegenüber, bis Freilassing in Baiern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinseite (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freilassing bis Schusterinsel) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen, wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Thl.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder u. Lederarbeiten (21) Wolle und wollenen Garnen u. Waaren (41.).	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachbenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rhein, es sei zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten, und auf dem Rhein, es sei zu Berg od. Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche
   b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Thl.	Sgr.	Fl.	Xr.
Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freilassing wieder ausgehen, oder welche, umgekehrt, beim Eingange auf der eben bezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freilassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche				
c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, u. von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich ab stromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankf. a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31¼
2. Von Waaren, welche				
a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längst der Schweizerischen u. Oesterreichischen Grenze bis zur Donau, oder stromaufwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der eben bezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche				

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centner:	
	Thl.	Sgr.	Fl.	Xr.
b) rheinwärts eingeführt aus den Häfen in Frankf. a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freilassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden . . .	—	$4\frac{1}{2}$	—	15
Vom Vieh, und zwar:	Vom Stück:			
	Thl.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
von Saugfüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangs-Gefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichte übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußische (Hannoversche, Braunschweigsche, Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Baiersche Pfund,
2000 = 1000 Rheinbaiersche Kilogramm,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Würtembergsche Pfund,
$933^{872}/_{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Hannoversche, Braunschweigsche, Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Baiersche Pfund,
2 = 1 Rheinbaiersches Kilogramm,
14 = 15 Würtembergsche Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund,

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußiſche (Kurheſſiſche) Centner zu 110 Pfund,

36 = 38½ Hannoverſche oder Braunſchweigſche Centner zu 100 Pfund,

28 = 25 Baierſche Centner zu 100 Pfund,

2 = 1 Rheinbaierſches Quintal zu 100 Kilogramm,

36 = 37 Würtembergſche Centner zu 104 Pfund,

36 = 35 Sächſiſche (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2. Werden Waaren unter Begleitſchein-Controle verſandt, oder bedarf es zum Waarenverſchluſſe der Anlegung von Bleien, ſo wird erhoben:

für einen Begleitſchein 2 Sgr. (1½ Ggr.) oder 7 Kreuzer;

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ Ggr.) oder 3 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkoſten) iſt das Nöthige in den Meß-Ordnungen enthalten.

Andere Neben-Erhebungen ſind unzuläſſig.

3. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht, wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſondern für den Transport verſtanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrup u. ſ. w. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebung die Thara.

Das Netto-Gewicht iſt das Gewicht nach Abzug

der Thara. Die kleinern, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;
   3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1. In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2. Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt, ein, so können 4 Pfund vom Preußischen und 3 9/10 Pfund vom Zoll-Centner für Thara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach

dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Thara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Thara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, wie auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

   die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
   die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
   = = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
   = = = zweispännigen Fuhrwerk zu vier und zwanzig Centner,

   und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4. Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß

bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

5. Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

   Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung № 3[c] 4[b.] 6[e.] 3. 10[a.] 12[f.] 19[b.] 27[d.] 31[c.] 33[b.] 35[h.] 38[g.] 40[c] und 43[b.] benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:
   a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.
   b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt

werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, u. nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8. a. Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse

ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thaler vom Preußischen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Menge eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c. Insoweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

9. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $^1/_{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Aus-

nahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

II.

Zoll-Gesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Verkehr mit andern Ländern.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern.

(Zölle.) 1. Eingangszoll.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, deſſen Höhe, ſowie die von demſelben ganz befreiten Gegenſtände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiſet.

§. 5.

Welche Waaren als fremde anzuſehen.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenſtände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulaſſung der im gegenwärtigen Geſetze ausdrücklich beſtimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angeſehen.

§. 6.

2. Ausgangszoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 7.

3. Durchgangszoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, ſondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, deſſen Höhe der Tarif beſtimmt.

§. 8.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

Gegenſtände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb Landes unter der angeordneten Aufſicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwiſchenhandels wegen, gelagert werden.

§. 9.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 10.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

Mit Ländern, die sich zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollverein) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände, — ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die nähern diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 11.

I. Erhebung des Zolls.

1. Erhebungsfuß.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

§. 12.

2. Bezettelungs- und Verschluß-Gelder.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrolformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschluß-Geldes verlangt werden.

§. 13.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem Tage an angewendet werden.

§ 14.

4. Waaren-Verzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt, und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Ministerium entschieden.

§. 15.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls.

Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen, und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6. Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Massa-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17.

7. Verjährung der Abgabe.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen die Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreß-Verhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichts-Maßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Bearbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen belegt sind.

§. 19.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

Binnenzölle sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

§. 20.

10. Desgleichen der Kommunal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren.

Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren dürfen nicht ſtattfinden, wenn nicht ähnliche Umſtände, wie rückſichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11. Vorbehalt wegen der Waſſerzölle und anderer Abgaben.

Die conventionellen Waſſerzölle auf denjenigen ſchiffbaren Flüſſen, welche das Gebiet verſchiedener Staaten berühren, ſowie alle anderen wohl begründeten Erhebungen und Leiſtungen, welche zur Unterhaltung der Stromſchifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleuſen, Brücken, Fähren, Kunſtſtraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anſtalten für die Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzuläſſig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

12. Beſondere Vorſchriften für einzelne Landestheile.

Abgeſondert gelegene, auch vorſpringende Landestheile, für welche beſondere Verhältniſſe es erfordern, können von Entrichtung der durch dieſes Geſetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieſer Beziehung eigene der Oertlichkeit angemeſſene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieſer Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beſchränkungen, welche dieſes Verhältniß erfordert.

§. 23.

13. Ausschluß von Befreiungen.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

§. 24.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls.

1. Zolllinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder und Landestheile, angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3. Zollbehörden.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle, werden im Grenzbezirke, Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch

da, wo die Grenz-Zollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansagepoſten errichtet.

§. 27.

4. Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren- Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen der darüber erlassenen Verordnung befugt ist.

§. 28.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

Kommunalbeamte und Polizeibedienstete, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein- Durch- und Ausfuhr.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zollinie gebunden ist.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

In wiefern der Ein- oder Ausgang zu andern als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

§. 30.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision.

Der Weg von der Zollinie bis zum Grenzzollamte muß

ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchen unter Zoll-Kontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolls an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenz-Zollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte.

§. 33.

e. Weiteres Verfahren der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu be-

wirken ist, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die nähern Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

§. 34.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirk.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrol-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

§. 35.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirk.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirk, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbtreibenden in kleinern Orten des

Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

§. 36.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Ueber den Grenzbezirk hinaus, findet im Inlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß

1. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, daß

2. bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

3. von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waaren anzumerken ist, daß endlich

4. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, und insofern es Artikel der vor (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirk sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontroleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchnng solcher Uebertretung kompetenten (Gerichts-) Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Visitationen.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werfen. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

§. 40.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eigenen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste, auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waare zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

§. 41.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit. a. Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wieder-Eingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der, vermittelst der Zollkontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42.

b. Beim Meß- und Marktverkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und

Märkte mit inländiſchen Erzeugniſſen kann für gewiſſe, ſich hiezu eignende Gegenſtände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrole-Vorſchriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verſtattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländiſche Meſſen und Märkte beſuchen, von ihren unverkauften Waaren, Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorſchriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

§. 43.

c. Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Beſtimmung des Ausgangs eingebracht werden, und umgekehrt.

Gegenſtände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Beſtimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In beſonderen Fällen kann dies auch geſchehen, wenn Gegenſtände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zuſtande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Miniſterii.

§. 44.

d. Beim Grenzverkehr.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande ſtattfinden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfniſſes von dem Miniſterio durch beſondere Verfügungen beſtimmt.

§. 45.

III. Vollzugsvorſchriften.

Die nähern Beſtimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Geſetzes wird die zu erlaſſende Zollordnung enthalten.

III.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden.

§. 1.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

2. Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder dem vorliegenden Anſage- (Anmeldungs-) Poſten.

Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer ſeine ſämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Anſageposten errichtet iſt, hat der Waarenführer ſeine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben, und überdieß die Zahl der Wagen und Pferde, und wo möglich auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführen übergebenen Papiere werden in ſeiner Gegenwart eingeſiegelt, an das Grenz-Zollamt adreſſirt und einem Grenzaufſeher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Dieſe Begleitung ſoll regelmäßig und ſo oft geſchehen, als es die Beſchaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Perſonals, ſo wie die Entfernung des Grenz-Zollamts zulaſſen.

Bei jedem Anſageposten wird an der Thür des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet ſein, aus der zu erſehen iſt, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waaren-Transporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reiſende, welche Gepäck bei ſich führen, und weder mit der gewöhnlichen Poſt, noch mit Extrapoſt reiſen, ſind zur Anmeldung nach den Vorſchriften der §§. 2. und 3., verpflichtet, mit dem Unterſchiede, daß ſie dem Anſageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, ſo wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem ſie ſich bis zum Grenz-Zollamte ausweiſen, bei welchem derſelbe abgelie-

fert wird. In besondern Fällen kann der Ansagepoſten, wenn er es nöthig erachtet, Reiſende begleiten laſſen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

3. Deklaration. a. Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung ſprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieſes den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einſchluß des Reiſe- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, ſo lange unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweiſung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6.

b. Form und Inhalt der Deklaration.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeſchriebenen Formulare gemäß, enthalten:

a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport beſteht;
b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kolli nach den Benennungen und Maaßſtäben des Tarifs;
f. die Abfertigungsweiſe, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derſelben begehrt;
g. die Verſicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig ſei, und ſeine Unterſchrift.

Die Deklaration muß ſich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeſchloſſen, erſtrecken, mithin, wenn zollpflichtige

Waaren mit zollfreien Gegenſtänden zuſammen geladen ſind, auch letztere enthalten.

§. 7.

c. Wie ſolche ausgefertigt werden muß.

Es ſteht dem Waarenführer frei, ob er über ſeine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er ſolche aber ſelbſt beſorgen, wenn auch ſonſt die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Beſtimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zuläſſig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine beſondere General-Deklaration beifügen, und in derſelben die Verſicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt ſei.

Die Deklarationen müſſen in deutſcher Sprache abgefaßt, leſerlich und — beſonders was die Zahlen betrifft — deutlich geſchrieben ſein, und dürfen weder Abänderungen noch Raſuren enthalten. Deklarationen, welche dieſen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zurückgewieſen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, iſt nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenſtände nach ſeiner mündlichen Angabe in das für die Zoll-Quittung vorgeſchriebene Formular trete.

§. 8.

d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der

Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson — (Commissionair, Zollabrechner) — besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andere, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzu-

nehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amts.

§. 10.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäfts-Anweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

§. 12.

4. Revision der Waaren. Zweck der Revision.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, so weit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand noch ein mit einer höheren Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 13.

Allgemeine Revision. Specielle Revision.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s w. (allgemeine Waaren-Revision) oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waa-

ren-Gattung, oder daß dieſe in ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit vorhanden ſei. (Specielle Waaren-Reviſion.)

§. 14.

Brutto-Gewicht.

Es wird bei der Reviſion entweder bloß das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zuſtande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer beſondern für den Transport verſtanden.

Tara.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen beſondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Iſt die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieſelbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fäſſer ſind, ſo iſt das Gewicht dieſer Umgebungen die Tara.

Netto-Gewicht.

Das Nettogewicht iſt das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinern zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umſchließungen (Flaſchen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, ſo wenig wie Unreinigkeit und fremde Beſtandtheile, welche der Waare beigemiſcht ſein möchten

§. 15.

Weiteres Verfahren nach Verſchiedenheit der Fälle.

Wie weit die Reviſion auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen ſei, richtet ſich nach der nähern Beſtimmung über die eingegangenen Waaren, und iſt verſchieden, je nachdem dieſe

1. gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2. bei dem Eingangsamte niedergelegt werden ſollen, oder

3. nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder

4. zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder

5. zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei den Revisionen.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 17.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen. 1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; in sofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision, und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei

Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3. Entrichtung des Eingangszolls.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zwiefach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikat der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

4. Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der

besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebenen Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

5. Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie. a. Beim Land-Transport.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklaration übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. — Die Controlstelle ist indessen auch zur nähern, und bei erheblichen Gründen, selbst zur speziellen Revision befugt.

§. 23.

b. Beim Wasser-Transport.

Waaren-Transporte auf größeren Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im

Grenz=Zollamte und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

§. 24.

9. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

§. 25.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangs=Amte niedergelegt werden sollen.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a. ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat, oder
b. ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68.) bei dem Haupt=Zollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs=Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs=Regulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangs=Deklaration.

§. 26.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt da=

hin abzulaſſen, ſo muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen ſichern Bürgen, der ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet und den bürgſchaftlichen Rechtsbehelfen entſagt, Sicherheit geſtellt werden.

Ob ſtatt derſelben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Koſten des Waarenführers ſtattfinden könne, hängt von der Beſtimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgſchaft muß, wenn die Waare genau bekannt iſt, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, ſonſt aber auf den höchſten Zollſatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt iſt befugt, bekannte ſichere Waarenführer, ſowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleiſtung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Reviſion zu ziehen. Dieſe iſt eine allgemeine, in ſofern nicht beſondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitſcheins № I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verſchluß geſetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitſchein № II. (§. 50.) abgelaſſen werden, um bei den dort beſtehenden Zollſtellen ſofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in dieſen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitſchein-Ertheilung, nach Vorſchrift des §. 20. durch das Duplikat der Deklaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

Für die Prüfung der Zuläſſigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulaſſen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne

Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz eben so, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach der Beendigung derselben wird ein Begleitschein № II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind. 1. Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht stattfindet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren, — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19., wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein № 1. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

§. 30.

2. Besondere Vorschriften. a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist als der Durchgangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b. Auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen, durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 32.

c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zoll-Einrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens, und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

§. 33.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-

Zollamte, über welches der Ausgang ſtattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren ſind die Vorſchriften der §§. 5. bis 10. und bei der Reviſion die Vorſchriften der §§. 12. bis 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maaßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als deklarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Iſt der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, ſo wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange ſolche gültig iſt, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt ſtattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn ſich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf geſetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt ſei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenz-Zollamte, ſo iſt er, in ſofern die Verſendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks ſelbſt erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlſtelle an der Binnenlinie oder zunächſt derſelben, verpflichtet.

Er leiſtet daſelbſt Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsſchein (§. 83.) über die Waaren, um ſich im Grenzbezirk ausweiſen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem

Grenz=Zollamte auf dem Legitimationsſcheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlöſung des Pfandes bei der Controlſtelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwieſen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, ſo muß der Waarenführer den Begleitſchein, welcher ihm auf ſeinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlſtelle (wenn die zum Zollamt führende Straße mit einer ſolchen beſetzt iſt) beſcheinigen laſſen, und die Waaren daſelbſt zur Beſichtigung ſtellen.

Hierauf muß, ohne Unterſchied, ob eine Voranmeldung ſtattgefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz=Zollamte angemeldet und geſtellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitſcheins geſchehen ſoll, und dieſes bewirkt die Abfertigung, nachdem es ſich durch genaue Reviſion der Waare die Ueberzeugung verſchafft hat, daß diejenigen Gegenſtände vorhanden ſind, auf welche der Begleitſchein lautet.

Iſt eine dieſer Förmlichkeiten verabſäumt, ſo bleibt es dem Ermeſſen des Miniſteriums überlaſſen, ob der Ausgang in Bezug auf die Anſprüche der Zollverwaltung als erwieſen anzunehmen ſei.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen ſind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen ſind, und deren Ausgang auch nicht erwieſen zu werden braucht, ſo bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangs=Zollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport=Controle im Grenzbezirke. (§§. 83. und folg.)

Das Gepäck der Reiſenden iſt bei dem Ausgange nur aus beſonderen Verdachtsgründen einer Reviſion unterworfen.

§. 38.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolls erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn dazu keine befugte Erhebungs-Behörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die nähern Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extraposten. 1. Mit Reisenden und Reisegepäck.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und

öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapoſt-Reiſenden verpflichtet ſind anzuhalten, ihr Reiſegepäck zur Reviſion zu ſtellen, und von zollpflichtigen Gegenſtänden den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leiſtung vollſtändiger Sicherheit für den höchſt möglichen Zollbetrag kann die Reviſion beim Eingange unterbleiben; der Waarenverſchluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuſtändigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. Mit Kaufmanns-Waaren.

Extrapoſten mit Kaufmanns-Waaren ſind den allgemeinen Vorſchriften unterworfen. Sie werden ohne Rückſicht auf den Ort, wo ſich die Poſtſtation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

Zweiter Abſchnitt.

Von verſchiedenen Einrichtungen und Anſtalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

I. Von der Begleitſchein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitſcheine.

Begleitſcheine ſind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder:

a. den richtigen Eingang im inländiſchen Beſtimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr ſolcher Waaren zu ſichern, die ſich nicht im freien Verkehr befinden, ſondern auf welchen noch ein Zollanſpruch haftet (Begleitſchein № I.); oder

b lediglich die Erhebung des durch vollſtändige Reviſion ermittelten und feſtgeſtellten Eingangszolles für ſolche Waa-

ren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitschein № II.)

§. 41.

B. Begleitscheine № I. 1. Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein № I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transport über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Anfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Ein-

gangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

§. 43.

3. Verpflichtung aus dem Begleitschein.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins) übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

§. 44.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang zu leisten ist, unbeschadet jedoch

der nähern Unterſuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen verſuchter Zolldefraudationen einzuleiten iſt, wenn bei der im Beſtimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung ſich Gewichtsverſchiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausſtellen.

Gewichtsunterſchiede von 2 Prozent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zuſammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpoſt bleiben indeſſen bei der Abfertigung am Beſtimmungs- oder Ausgangsorte für die Staatscaſſe ſowohl als für die Zollpflichtigen dergeſtalt außer Berückſichtigung, daß ſolchenfalls die Zollſchuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemeſſen iſt.

§. 46.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

Sollten Naturereigniſſe oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, ſeine Reiſe fortzuſetzen und den Beſtimmungsort in dem durch den Begleitſchein feſtgeſetzten Zeitraum zu erreichen, ſo iſt er verpflichtet, dem nächſten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgſchaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitſcheine bezeugen, oder, wenn die Fortſetzung der Reiſe ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufſicht nehmen muß.

Privatbeſcheinigungen können dieſe amtliche Beurkundung nicht erſetzen.

§. 47.

7. Wie zu verfahren iſt: a. Wenn eine Ladung für verſchiedene Empfänger oder Orte beſtimmt iſt.

Der Begleitſchein-Extrahent kann verlangen, daß für jeden

Waaren-Empfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Ablade-Ort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

b. Wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs geändert wird.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitschein nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49.

c. Wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der ältern Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 50.

C. Begleitscheine № II. 1. Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein № II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen

und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des geſtundeten Eingangszolls, wo derſelbe zu entrichten, welche Sicherheit geleiſtet, was wegen Vorlegung des Begleitſcheins und Stellung der Waaren zu erfüllen iſt, ſo wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ſein ſoll, oder innerhalb deſſen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Beſtimmungsorte iſt nur ſoweit erforderlich, als ſolches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 92 u. ff.) vorgeſchrieben iſt.

Wegen Beſtimmung der Gültigkeitsfriſt gelten die Vorſchriften des §. 41.

§. 51.

2. Beſchränkung bei deren Ertheilung.

Begleitſcheine № II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitſchein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

§. 52.

3. Verpflichtung aus dem Begleitſcheine.

Jeder, auf deſſen Verlangen ein Begleitſchein ausgeſtellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denſelben in dem beſtimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsſtelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitſcheins im letzteren vorgeſchrieben wird.

§. 53.

4. Nachweis, daß dieſelbe erfüllt worden ſei.

Dieſe Verpflichtung erliſcht, ſobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls beſtimmte Amt beſcheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf ſodann die Löſchung der geleiſteten Sicherheit oder Bürgſchaft erfolgt.

§. 54.

D. Vorbehalt eines ſpeziellen Regulativs über die Begleitſchein-Ausfertigung.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine zu beobachtende Verfahren wird ein beſonderes Regulativ erlaſſen und, ſo weit bei deſſen Inhalt das Publikum betheiligt iſt, auszugsweiſe bekannt gemacht.

§. 55.

II. Von dem Waaren-Verſchluſſe.

1. Zweck deſſelben.

Der Waaren-Verſchluß ſoll das Mittel ſein, ſich zu verſichern, daß die Waaren, bis zur Löſung des Verſchluſſes durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beſchaffenheit unverändert erhalten bleiben.

§. 56.

2. Worin er beſteht, auch wann und wie er anzulegen iſt.

Er beſteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern paſſenden Verſchlußmittels, z. B. die Verſiegelung u. ſ. w. in ſich.

Das abfertigende Amt hat allein zu beſtimmen, ob Verſchluß eintreten, welche Art deſſelben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. ſ. w. angelegt werden ſoll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verſchluß anzubringen.

Wie die am häufigſten vorkommenden Verpackungen beſchaffen und vorgerichtet ſein müſſen, um als verſchlußmäßig anerkannt werden zu können, ergiebt eine beſondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erſtattung der Papier- und Druckkoſten verabreicht wird.

§. 57.

3. Kosten desselben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungs-Schnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

§. 58.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

Bei eingetretener Verletzung des Waaren-Verschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschluß-Anlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waaren-Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 59.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

§. 60.

1. Was darunter verstanden wird.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61.

3. Betrag des Lagergeldes.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staats verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich

a. von trocknen Waaren vom Zentner $^1/_{36}$ Thaler.
b. von flüssigen Waaren vom Zentner $^1/_{24}$ Thaler.

§. 62.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate

unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waaren erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient haben.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung stattfinden können, bestimmen die besonderen Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Ver-

ſtäuben und Verdunſten der Waaren, und namentlich bei Flüſſigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entſteht, nicht verſtanden.

§. 65.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rückſichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofs-Verwaltung muß für die wirthſchaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für ſichern Verſchluß derſelben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beſchäftigten Perſonen, ſo wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und ſeinen nächſten Umgebungen durch Anſchaffung und gehörige Inſtandhaltung der erforderlichen Feuerlöſch-Geräthſchaften ſorgen, und haftet für Beſchädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Laſt fallenden Unterlaſſung oder Vernachläſſigung dieſer Fürſorge entſtehen. Dieſe Verpflichtung tritt erſt ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und die amtliche Beſcheinigung hierüber ertheilt worden iſt.

Andere Beſchädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieſelben treffen, hat die Packhofs-Verwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren. a. Deren Eigenthümer unbekannt iſt.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt ſind, ein Jahr im Packhofe geblieben, ſo ſoll dies unter genauer Bezeichnung derſelben zu zwei verſchiedenen Malen, mit einem Zwiſchenraume von mindeſtens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn ſich hierauf binnen ſechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt ſein, die Güter öffentlich meiſtbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, ſechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf

von Niemand in Anſpruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem ſchnellen Verderben ausgeſetzt, ſo kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgeſetzten Behörde in der Art geſchehen, daß der Licitationstermin im Orte und zu zwei verſchiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. Deren Eigenthümer bekannt iſt.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt iſt, länger als zwei Jahre gelagert, ſo iſt derſelbe aufzufordern, ſolche binnen einer Friſt, welche vier Wochen nicht überſchreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieſer Aufforderung nicht, ſo wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geſchritten und der Erlös, nach Abzug der Koſten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugeſtellt.

§. 67.

9. Beſondere Packhofs-Regulative.

Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maaßgabe der örtlichen Verhältniſſe ein beſonderes Regulativ erlaſſen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die ſpeciellen Vorſchriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derſelben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68.

B. Zollager bei Haupt-Zollämtern. 1. Was darunter verſtanden wird.

Bei den Hauptzollämtern an ſolchen Grenzorten, welche nicht im Genuſſe des Niederlagsrechts ſind, können, wo ſich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden ſind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um ſolche, beſonders bei ſtattfindendem Frachtwechſel, ihrer weiteren Beſtimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zollager genannt.

§. 69.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

Die Benutzung der Zollager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zollager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zollagern ist, unter der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 70.

3. Besondere Lager-Regulative.

Für jeden Ort, wo ein Zollager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslokale des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

§. 71.

C. Oeffentliche Kredit-Lager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein № 11. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 bis 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

§. 72.

D. Privat-Lager. 1. Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolls niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2. Beschränkungen derselben.

Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen des Ministerii bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

§. 74.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privat-Lagers.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

§. 75.

4. Privat-Lager von fremdem Wein.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die nähern Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ des Ministerii bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin

die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und der Regel nach der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wieder-Eingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letzgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte

zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, resp. der Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

§. 77.

II. Meß- und Markt-Verkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten. 1. Besuch fremder Messen.

Wegen der Bedingungen und Kontrol-Maaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten, fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz 41.), wird das Nähere durch ein von dem Ministerio zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

§. 78.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbstverfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a. Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt I. Klasse stattfinden.
b. Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.
c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt, und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.
d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden kurzen Zeitfrist er-

folgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — so weit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr wieder in Anspruch nehmen; so kommen mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sichergestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleich-

terung Anſpruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorſchreiben wird. Gegenſtände der Verzehrung bleiben von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen. Ausnahmsweiſe kann dieſelbe auf Getraide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländiſche Mühlen gebracht wird, und auf Getraide, welches Ausländer, unter dem Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländiſche Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die nähern Beſtimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgeſetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Miniſterio vorbehalten.

Vierter Abſchnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorſchriften.

§. 83.

I. Von den Kontrolen im Grenzbezirk.

A. Transport-Kontrole.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, ſich durch Beſcheinigung gegen die zur Aufſicht verpflichteten Beamten ausweiſen, daß er befugt ſei, die gehörig bezeichneten Gegenſtände in einer gewiſſen Friſt und auf dem vorgeſchriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

1. Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich iſt.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollſtelle findet hiervon die

Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2. Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
b. Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering sind, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden;
c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letztern Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oerlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;
d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisungen der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;
e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder

allgemein oder von gewiſſen Perſonen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, ſchriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poſtſtück zum Beſtimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Miniſterio zu beſtimmen überlaſſen, wiefern unter Berückſichtigung örtlicher und perſönlicher Verhältniſſe noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewiſſer Gegenſtände von dem ſchriftlichen Transportausweis, oder durch Geſtattung des Transports auf beſondere für einen gewiſſen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

3. Sachen-Transport auf Gewäſſern.

An den Ufern der Gewäſſer in dem Grenzbezirke und auf den in dieſen Gewäſſern gelegenen Inſeln darf ohne beſondere Erlaubniß nur an ſolchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen beſtimmt und als ſolche bezeichnet ſind.

Den Ufern der Gewäſſer, welche längs der Zollgrenze ſich erſtrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächſten Zollamtes ſich nur bis auf 50 Fuß nähern, wovon ſolche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenſtände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beſchaffenheit des Waſſers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird ſolches beſonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4. Beſchränkung des Sachen-Transports in Abſicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländiſchen und gleichnamigen inländiſchen Gegenſtänden über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks iſt nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieſer Beziehung angeſehen:

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes 1r Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditions-Stellen in der

Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditions-Stelle;

d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

B. Kontrolirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontrol-Maaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handelsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohner niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen,

solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zweck des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntewein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

II. Von der Kontrole im Binnenlande.

I. Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll als vier Thaler vom Zentner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind. a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
2. Zucker aller Art;
3. Kaffee;
4. Tabacks-Fabrikate;
5. Wein und
6. Branntewein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Zentner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Branntewein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letzteren mit Buchstaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrolstelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrolstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber

einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrol-Stelle beglaubigt sein.

§. 94.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben, den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrolstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewerbe zur weitern Veredlung, imgleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntewein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren, und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrolstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Kontrolstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrolstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetz-

ten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben (§. 10. des Zollgesetzes) ergehen in Gemäßheit der dießfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

§. 99.

III. Allgemeine Kontrol-Vorschriften.

1. Hauptvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. und 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§. 100.

2. Körperliche Visitationen.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

§. 101.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke. 1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

§. 102.

2. Deren Bekanntmachung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse (§. 103.) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

§. 103.

3. Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter 1. Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versandt werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. u. folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministerii nicht ermächtigt.

§. 104.

4. Ansageposten.

Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter 2. Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

§. 105.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürf-

nisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106.

6. Grenzaufseher.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle;

b. Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt,

daß ſie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, iſt nach §. 39. des Zollgeſetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufſeher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen iſt.

d. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Laſten tragen, müſſen auf den Anruf der Grenzaufſeher ſobald wie möglich anhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zuſteuern und dort an ſchicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufſeher abwarten.

e. Wer Gegenſtände führt, welche von dem Transport-Ausweiſe befreit ſind (§. 84. a.—d.) iſt verbunden, den Grenzaufſehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um ſie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenſtände eines Ausweiſes nicht bedürfen. Kann dies nicht ſofort genügend geſchehen, ſo ſind die Grenzaufſeher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen iſt.

f. Reiſende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleiſen und dergleichen, welche ſich auf einer Zollſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufſehern gar nicht angehalten werden. Treffen ſie aber dergleichen Reiſende entweder auf einem Punkte der Zollſtraße, wo dieſelben das Grenz-Zollamt ſchon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollſtraße, ſo können ſie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Poſten oder mit Extrapoſt Reiſenden, den Nachweis der geſchehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieſer, ſo müſſen ſie die Perſonen ohne Störung reiſen laſſen, im entgegengeſetzten Falle aber zum nächſten Zollamte führen.

g. Gegenſtände, welche nicht mit dem vorgeſchriebenen Ausweiſe verſehen ſind, damit nicht übereinſtimmen, oder auf

einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenzaufseher sind eben so befugt, als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7. Andere Staats- und Kommunal-Beamte.

Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 108.

B. Im Innern des Landes. 1. Hebestellen.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, imgleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Ein-

gangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine № II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein № I. oder № II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2. Andere Dienststellen.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, so weit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolls von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

3. Aufsichtsbeamte.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur

Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Beſichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, ſich von der Uebereinſtimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet ſich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die Transport-Beſcheinigung fehlt, oder ergiebt ſich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen ſind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, ſo müſſen die Aufſichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Beſtimmungsorte zunächſt gelegenen Dienſtſtelle, oder wenn ſolche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächſten in dieſer Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daſelbſt die nähere Unterſuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufſichtigung innerer Steuern beſondere Beamte an den Thoren ſtationirt ſind, haben auch dieſe die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenſtände, und ſofern ſich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Beſichtigung der Ladung.

§. 111.

II. Geſchäftsſtunden.

1. Bei den Abfertigungsſtellen im Grenzbezirke.

Bei ſämmtlichen Grenz-Zollämtern und ſonſtigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsſtellen ſollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geſchäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daſelbſt gegenwärtig ſein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einſchließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags 1 bis

5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokale angeheftet werden.

§. 112.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein: in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt, und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen,

Reviſionen, Ausfertigungen u. ſ. w. ein Entgelt oder Geſchenk, es ſei an Geldſachen oder Dienſtleiſtung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beſchwerden des Publikums, beſonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umſtändlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörde gelangen, ſoll bei jeder Zoll- und Abfertigungsſtelle ein Beſchwerde-Regiſter vorhanden ſein, in welches jeder, der Urſache zur Beſchwerde zu haben vermeint, ſeinen Namen, Stand und Wohnort, ſo wie die Thatſache, worüber er ſich beſchweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beſchwerden gegen Grenzaufſeher, deren Namen dem Beſchwerdeführer unbekannt ſind, reicht es hin, die Nummer des Bruſtſchildes anzuführen, welches der Aufſeher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet iſt. Hat irgend Jemand Gründe, ſeine Beſchwerde nicht in das Beſchwerde-Regiſter einzutragen, ſo kann er ſie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollſtellen zu thun haben, oder mit den Aufſichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß ſie ihrerſeits zu keinen Beſchwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

IV.

Gesetz

wegen

Bestrafung der Zollvergehen.

§. 1.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a. Strafe der Kontrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und, insonicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaates zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen

soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wenn diese auch in einem andern Zollvereinsstaate erfolgt ist, wird die nach §§. 1 und 2., außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens, eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 4.

bb. Strafe des fernern Rückfalls.

Ein fernerer Rückfall, nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung, zieht außer der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, die Verdoppelung der §. 3. bezeichneten Geldbuße, anstatt derselben aber eine verhältnißmäßige Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Kontrebande oder Zolldefraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Die Dauer der Freiheitsstrafe soll vier Jahre nicht übersteigen, jedoch beim dritten oder einem fernern Rückfalle nicht unter einem halben Jahre bestimmt werden.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldstrafe dann erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbebetriebes Abstand genommen werden, wenn der Uebertreter die Kontrebande oder Defraudation nicht erwerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe weder eine der frühern noch die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§§. 10 bis 13.) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat oder vorliegt.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, findet statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe innerhalb des oben bezeichneten Maximums statt.

§. 5.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Kontrebande oder Zoll-Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2. wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen;
   b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten;
   c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4. wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke ſich nicht in Gemäßheit der nach §. 29. des Zollgeſetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Verſteuerung oder die ſteuerfreie Abſtammung der vorgefundenen Gegenſtände ausweiſen können;
5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anſtalt zur Niederlage derſelben ohne vorſchriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daſein der in Rede ſtehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derſelben wird in den vorſtehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daſelbſt bezeichneten Thatſachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeſchuldigte vollſtändig nachweiſen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen: ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe nach Vorſchrift des §. 16. ſtatt.

§. 6.

Wenn in den im §. 36. des Zollgeſetzes bezeichneten Fällen der zollordnungmäßige Ausweis über die im Binnenlande transpotirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben iſt, ſo wird zwar hierdurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation, und dem Befinden nach die vorläufige Beſchlagnahme der ohne die vorgeſchriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handlungsbüchern vorgefundenen Waaren begründet; widerlegt ſich aber dieſer Verdacht bei näherer Unterſuchung, ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe nach §. 16. ſtatt.

§. 7.

Auf die Behauptung, daß die Gegenſtände, woran die Defraudation verübt werden, zum Durchgange beſtimmt geweſen, ſoll nur in dem Falle Rückſicht genommen worden, wenn die

Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt sein kann.

In allen andern Fällen sind ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 8.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 5. № 1. litt. a., wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 5. № 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden: so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einer nachfolgenden Zollübertretung nicht begründen.

§. 9.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1. bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt; oder
2. kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden;

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im erstern Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 10.

dd. Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1. wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2. wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein-Kontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten darf.

§. 11.

Diese Strafe (§. 10.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zweck, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 12.

Zufällige oder verabredete Vereinigung von drei oder mehr Personen zu gemeinschaftlicher Ausführung einer Defraudation oder Kontrebande wird außer der Strafe für diese Vergehen an dem Anführer mit drei- bis sechsmonatlicher, an jedem der übrigen Theilnehmer mit ein- bis dreimonatlicher Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geahndet.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer

eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebande-Strafe.

§. 13.

a. Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten.

b. Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 12. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe zu schärfen.

c. Der Versichernde (Assekurateur) so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Konfiskation, und ist, falls hiezu nicht zu gelangen ist, statt der Konfiskation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von 500 bis 5000 Thalern verwirkt.

§. 14.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder andern dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll au-

ßer der Strafe für dieſes Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen, und, wenn er ſich der Waffen zum Widerſtande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letztern zugefügten Beſchädigung, inſofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Feſtungsarreſt-Strafe belegt werden.

§. 15.

ee. Strafe der Theilnahme.

Im Uebrigen werden die Strafen der Miturheber, der Gehülfen, ſo wie der Begünſtiger einer Kontrebande oder Defraudation oder der wiſſentlichen Theilnehmer an den Vortheilen derſelben, nach deren Verübung nach Vorſchrift der allgemeinen Strafgeſetze abgemeſſen.

Die für den Rückfall beſtimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche ſich ſelbſt eines Rückfalls ſchuldig gemacht haben.

§. 16.

c. Strafe der Kontravention.

Die Uebertretung der Vorſchriften des Zollgeſetzes und der Zollordnung, ſo wie der in Folge derſelben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorſchriften, für welche keine beſondere Strafe angedrohet iſt, wird mit einer Ordnungsſtrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

Die Verletzung des amtlichen Waaren-Verſchluſſes ohne Beabſichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewieſen werden kann, daß dieſelbe durch einen unverſchuldeten Zufall entſtanden und ſofort nach der Entdeckung dem nächſten Steueramte hierüber Anzeige gemacht iſt, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenſtänden dem ſechsten Theile des Werthes derſelben, und bei andern Gegenſtänden dem ſechsten Theile der Eingangsabgaben gleichkommt.

§. 17.

d. Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

So weit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem und bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 18.

e. Subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit dritter Personen.

A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen;

B. andere, nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen, oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderer Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in allen Fällen vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder solche, sei es in Natur oder im Verwandlungswege (§. 17.) an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzternfalls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 19.

f. Bestimmungen wegen der Konfiskation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertrauet war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters, verübt worden ist, und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter, nach Vorschrift des §. 18., subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Konfiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermangelung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Konfiskation auf 25 bis 1000 Thaler erkannt werden.

§. 20.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 21.

g. Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 22.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelſt Abnahme, Verletzung oder ſonſtiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverſchluſſes verübt, ſo tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgeſetze bei Fälſchung öffentlicher Urkunden ſtattfinden.

§. 23.

h. Strafe der Beſtechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zoll-Intereſſe verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen deſſelben, Geld oder Geldeswerth ſchenkt oder zum Geſchenk anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geſchenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln iſt, mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Thalern belegt.

§. 24.

i. Strafe der Widerſetzlichkeit.

Wer ſich Handlungen oder Unterlaſſungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein ſolcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amts verhindert wird, hat, inſofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Perſon des Beamten verbunden ſind, eine Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, ſo treten die in den allgemeinen Strafgeſetzen angeordneten Strafen, jedoch mit einer Verſchärfung um die Hälfte ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der ſich widerſetzt hat.

§. 25.

k. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

V.

Gesetz

über

den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten.

---

§. 1.

Die Grenzaufsichts-Beamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;

b. wenn diejenigen, welche Fuhrwerke führen, Sachen transportiren, oder Gepäck haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung

bei verſuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig iſt; der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann ſtatt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenzaufſichts-Beamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufſichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienſtes der Waffen und namentlich der Schußwaffen ſich bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts und außerhalb der Landſtraße mehr wie zwei Perſonen, als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Laſtfuhrwerken oder Laſtthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende ſich als Grenzaufſichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, ſich vielmehr einzeln oder ſämmtlich entfernen.

Der Gebrauch der Schußwaffe iſt jedoch in dieſem Falle dem Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigſtens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienſtes auf einem Poſten zuſammen ſind.

§. 3.

Die Beamten müſſen, wenn ſie ſich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen verſehen ſein.

§. 4.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 5.

Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuercasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen kann.

§. 6.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichts-Beamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen und zu prüfen, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe, oder nicht. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 7.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die verhandelten Acten von dem Gerichte der Königlich Preußischen Steuer-Direction in Magdeburg zur Einleitung des weitern Verfahrens mitzutheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 40.

Braunschweig, den 22. December 1837.

(51.) Gesetz, über die Nachversteuerung der Bestände an ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftamte Walkenried, dem diesseitigen Antheile an dem Dorfe Pabstorf und in der Ortschaft Hessen.

d. d. Braunschweig, am 20. December 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Bestimmung im Artikel 19 der Uebereinkunft vom 1. November d. J. (Lit. C.) wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg, des Stiftsamtes Walkenried, des Amtes Calvörde, des diesseitigen Antheiles an dem Dorfe Pabstorf und der Ortschaft Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins erlassen Wir, nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände das folgende Gesetz:

§. 1.

Von den in Unseren vorgedachten Landestheilen, mit Ausnahme des Amtes Calvörde, am 1. Januar 1838 befindlichen Waarenvorräthen unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenstände, nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a. wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten abstammt. Hiervon macht jedoch der Artikel Rum eine Ausnahme. Conf. № 2. des Tarifs.

Wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b. wenn die abgabepflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufacturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Centner (Preußisch), bei Weinen einen Oxhoft (5 Centner) und bei andern Gegenständen einen Centner übersteigen, als unter gleicher Maaßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4

Die Handel- und Gewerbtreibenden, imgleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushaltsvorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände innerhalb der letzten 3 Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei demjenigen Steueramte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört,

schriftlich anzumelden. Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Personen steuerpflichtige Waaren im Gewahrsam haben, und zwar gleichviel, ob dieselben die in §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung ist zu erklären, ob von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet werden solle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren sofort unter Verschluß der Steuerbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

Unter Ausland wird hier jedes außerhalb Preußen und außerhalb der mit demselben zollvereinten Staaten belegene Gebiet verstanden. Die Zurückführung von Waaren, für welche die Eingangsabgabe des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins bereits entrichtet worden, in oder durch diesen Verein, ist jedoch nur dann von der daselbst angeordneten Eingangs- oder Durchgangsabgabe befreit, wenn sie binnen acht Wochen nach der Einführung des neuen Zolltarifs stattfindet.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen 3 Tagen dem Steueramte des Orts oder Bezirks schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Columnen unter 1. bis 7. auszufüllen und danach dessen gesammte Waarenvorräthe in den steuerpflichtigen Arti-

keln nach Gewicht oder Maaß ohne irgend einen Abzug auf Pflicht und Gewissen anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen, zwar ihrer Art nach steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

§. 7.

Die Steuerämter, welchen die Declarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, haben dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheit niedergesetzten Commission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der eingegebenen Waarenanmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse eröffnet werden müssen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbeamten bleibt hierbei überlassen, in wie weit sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine spezielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zulässig halten. Die Anmeldenden sind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Revision der Bestände erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung

erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen.

§. 8.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, ist, bis zur weiteren Entscheidung der competenten Behörde, die Dispositions-Befugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt. — Den Beamten werden zur Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waarenbesitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handels-Correspondenzen auszuweisen. Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mitaufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen, und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Commission.

§. 10.

Soweit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dieß Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namensunterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben sich bei der Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a. wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fässer ꝛc. und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in so weit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden und nur die Berichtigung der Declarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben.

b. übersteigt — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c. ist aber eine unrichtige Declaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Declaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisionsbehörde versucht worden; so tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben.

d. Die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Declarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt sein werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Confiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung des betreffenden Steueramts ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, sowie der Haushaltsverbrauch sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Steueramte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Commission hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Untersuchungen der Contraventionen gegen das gegenwärtige Gesetz sollen die im Allgemeinen über das Verfahren wegen Steuervergehen im IX. Abschnitte Unseres Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 23. April 1835 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Behörden und Unterthanen in den betreffenden Landestheilen, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und neben-gesetzten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 20. December 1837.

Wilhelm, H. L.S.

F. Schulz.

A.

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waaren-Beständen.

Anmerkung. Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann deren Bruttogewicht durch Abrechnung der unten beigefügten Tarasätze auf Netto reducirt werden.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. fl	kr	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
1	Baumwollengarn und Baumwollenwaaren.			
	a. Baumwollengarn			
	1. ungebleichtes, ein- und zweidräthiges	—	25	20 in Fässern und Kisten, 8 in Ballen.
	2. gebleichtes ungezwirntes Garn	5	20	
	3. ungezwirntes sogenanntes türkisches Rothgarn	4	15	
	4. gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn) imgl. gefärbtes Garn	1	—	

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. Rthlr.	Sgr.	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	b. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide und Wolle gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Stricker- und Putzwaaren; auch Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien .	36	—	desgleichen.
2	Arrak, Rum, Franzbranntwein von 51 bis 60° nach Tralles	2	—	25 in Kisten, 18 in Körben, 7 in Ueberfässern.
	Arrak, Rum, Franzbranntwein von 61 bis 70° nach Tralles und versetzte Branntweine	1	—	
	Anmerkung. Hat der Arrak, Rum oder Franzbranntwein mehr als 70° nach Tralles Stärke, so bleibt derselbe von der Nachsteuer befreit. Der Nachweis der Abstammung des Rums aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten befreit dagegen nicht von der Entrichtung der Nachsteuer.			
3	Gewürze. a. Galgant, Sternanis	5	25	20 in Kisten, 18 in Fässern, 14 in Körben, 4 in Ballen.
	b. Ingber, Cubeben, Pfeffer, Piement	5	15	

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. fl	Sgl	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	c. Cardemomen, Muskatnüsse u. Blumen, Nelken, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassia, Zimmtblüthe	3	—	20 in Kisten, 18 in Fässern, 14 in Körben. 4 in Ballen.
4	a. Kaffee	3	—	14 in Fässern von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 10 in Fässern von weichem Holze und in Körben, 4 in Ballen.
	b. Kakao	4	10	
5	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen ꝛc.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc., im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze,			

№	Benennung der Gegenstände	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. Sgr.	Pf.	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	Gold- oder Silberblatt, ganz feine lakirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit ꝛc., überhaupt alle zur Gattung der kurzen Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41 und 43, der 2ten Abtheilung des Vereinstarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen, in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m.	36	20	20 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 10 in Ballen.
6	Leder und daraus gefertigte Waaren:			
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, imgleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament	2	15	18 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen.
	b. Brüsseler und dänisches Handschuhleder,			

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 100 Pfund Netto. Rthlr.	Sgr.	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	auch Korduan, Maroquin, Saffian, auch gefärbtes Leder	4	15	18 in Fässern und Kisten,
	c. Lackirtes Leder	1	—	14 in Körben, 7 in Ballen.
	d. Handschuhe von Leder	8	—	22 in Fässern und Kisten, 14 in Körben, 7 in Ballen.
7	Porzellan, und zwar farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	6	20	25 in Kisten, 14 in Körben.
8	Reis	1	25	14 in Fässern, 7 in Ballen.
9	Seidenwaaren, und zwar:			
	a. seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (Bourre de Soie), oder Seide und Floretseide	96	—	25 in Kisten, 14 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. Rthlr.	Sgr.	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	b. alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	41	—	22 in Kisten, 12 in Ballen.
10	Taback und Tabacksfabrikate:			
	a. Tabacksblätter unbearbeitete und Stengel. (In der Fabrikation befindliche und unvollendete Tabacke, nach Maaßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel.)	4	10	12 in Fässern, 10 in Körben, 7 in Ballen.
	b. Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl (ohne Unterschied ob die Fabrikation in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete oder im Vereins-Auslande stattgefunden hat)	4	—	18 in Fässern, 14 in Körben, 7 in Ballen.
	Ausnahme 1. Rauchtaback, wovon das Pfund erweislich im Detailhandel nicht höher als zu 5 Sgr. verkauft wird . . .	1	—	desgleichen.
	Ausnahme 2. desgl., wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher als zu 5			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. Thlr.	Sgr.	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	Sgr., jedoch erweislich nicht höher als zu 10 Sgr. verkauft wird	2	—	desgleichen.
	Anmerkung. Soweit die Tabacksfabrikate erweislich in Fabriken des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins gefertigt worden und aus Blättern herrühren, welche in dem Gebiete dieses Steuervereins oder in dem Gebiete des Zollvereins von Preußen, Baiern ꝛc. gewonnen worden sind, bleibt die Steuer außer Ansatz.			
11	Wein und Most	4	15	25 in Kisten, 18 in Körben, 7 in Ueberfässern.
	Anmerkung. Wird nachgewiesen, daß der Wein in Flaschen bezogen und für denselben der höhere Steuersatz von 4 Rthlr 4 Sgr. pro 100 Pf. entrichtet worden, dann zahlt derselbe nur	3	10	
12	Wollenwaaren:			
	a. wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle, endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	16	—	22 in Kisten, 8 in Ballen.
	Ausnahme. Gröbere Decken (Pferde-, Bette-) Duffel, Fries	23	—	
	b. Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Abgabesätze für den Centner von 110 Pfund Netto. Rf	Sgr	Tarasätze für den Centner von 110 Pfund Brutto. Pfund.
	anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	6		22 in Kisten, 8 in Ballen.
13	Zucker			16 in Fässern von eichenem und anderem harten Holze, 10 in andern Fässern, 14 in Kisten.
	a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	7	15	
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	5	15	14 in Fässern von eichenem und anderem harten Holze, 10 in Fässern von weichen u. gemischten Holzarten. 18 in Kisten von 8 Centr. u. darüber, 14 in Kisten unter 8 Centner, 8 in Körben, 7 in Ballen.

B.

Declaration.

Benennung der Waaren. 1.	Anzahl der Kolli und deren Bezeichnung bei unverpackten Waaren. Angabe der Stückzahl. 2.	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten. 3.	Erklärung ob die Gewichts- od. Maaß-Angabe auf eigener Vermessung od. Verwiegung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht. 4.	A wo sich di Ort.

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und

ten 1837 als versteuerungspflichtig verzeichnet

N. N. den ten 1837.

(Siegel.)

Angabe ie Waare befindet. 5.		Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt. 6.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. 7.	Revisions-befund.	Steuer-betrag.		
№ des Hauses.	Angabe des Niederlage-Behältnisses.				₰	Sgl	₰

Gewissen, daß sich andere oder mehrere der im Gesetze vom
en Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

(Unterschrift.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 22. December 1837.

(52.) Verordnung, die Publikation des mit dem Königreiche Preußen unterm 1. November 1837 über die Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollsysteme Preußens u. s. w. anzuschließenden Herzoglichen Braunschweigschen Gebietstheilen abgeschlossenen Vertrages betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. December 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in Unserem Fürstenthume Blankenburg, Unserem Stiftsamte Walkenried, Unserem Amte Calvörde, Unserm Antheile an dem Dorfe Pabstorf und Unserer Ortschaft Hessen unterm 1sten November d. J. einen Vertrag abschließen lassen, welchen Wir, nachdem die darüber ausgestellten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt, auch zu seiner Ausführung von Unseren getreuen Ständen die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und zugleich allen Unseren Behörden und Unterthanen aufgeben, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengesetzten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 20sten December 1837.

Wilhelm, H.

L. S.

F. Schulz.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Anschließung einiger Braunschweigschen Landestheile an den Zollverein der zuerst gedachten Staaten sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig, nämlich:

dem Königlich Preußischen General-Major, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen, Herzoglich Braunschweigschen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militair-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen Sanct Annen-Ordens zweiter, des Sanct Stanislaus-Ordens zweiter und des Sanct Wladimir-Ordens vierter Classe, und

dem Königlich Preußischen Regierungsrathe, Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Classe,

einer Seits, und

dem Herzoglich Braunschweigschen Finanz-Director und Geheimen Legationsrathe August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

anderer Seits,

noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse des Herzoglich Braunschweigschen Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunschweigschen Antheils an dem Dorfe Pabstorf und des Dorfes Hessen an den Zollverein Preußens und der mit diesem zu einem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten Landestheilen und den Preußischen Landen auch mit denjenigen innern Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder auf der andern Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den Ihnen gehörigen, oben benannten Landestheilen, eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, was

a. den Branntwein, und

b. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischem Branntweine und Biere aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer nach Maßgabe der desfallsigen Preußischen Steuer-Gesetz-

gebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controle-Formen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff
c. des Tabacks
wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

In dem Herzoglich Braunschweigschen Amte Calvörde wird die Einführung dieser Steuer sogleich mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Uebereinkunft erfolgen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung
d. des inländischen Weins
übernehmen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Herzogl. Braunschweigschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen beste-

henden gesetzlichen Bestimmnngen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuer-Aemter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse, und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend sein, welche in den zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und der Braumalzsteuer Statt finden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Wegen der Theilung des Ertrags der Tabacksteuer im Amte Calvörde ist besondere Verabredung getroffen worden.

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche mit dem 1sten Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden soll, wird

vorläufig bis zum 31sten December 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden derselben sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1sten December dieses Jahrs zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehende Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Ein Tausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L.S.) *Carl Wilhelm Ernst* Freiherr *von Canitz* und *Dallwitz.*

(L.S.) *Eduard Wilhelm Engelmann.*

(L.S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Uebereinkunft

zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Braunschweigschen Landestheilen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 22. December 1837.

(53.) Gesetz, die Erhebung und Controlirung der Steuern von inneren Erzeugnissen in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Calvörde, dem diesseitigen Antheile an dem Dorfe Pabstorf und in der Ortschaft Hessen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. Decbr. 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In Beziehung auf die Artikel 2 und 3 des mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 1. November d. J. abgeschlossenen Vertrages, wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse des Fürstenthums Blankenburg, des Stiftsamts Walkenried, des Amts Calvörde, des diesseitigen Antheiles an dem Dorfe Pabstorf und der Ortschaft Hessen, bringen Wir, nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die desfalls vereinbarten Gesetze, als

1) das nachstehende Gesetz, wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer (№ I.);
2) das nachstehende Gesetz, wegen der Besteuerung des Braumalzes (№ II.) und
3) das nachstehende Gesetz, die Steuer vom inländischen Taback betreffend, (№ III.)

hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, und wollen, daß Alle, die es angeht, sich danach gehörig zu achten haben sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengesetzten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 20. December 1827.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

I.

Gesetz

wegen

Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer.

---

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen. — 1. Höhe der Steuer.

Die Steuer vom Branntweiu soll für jedes Quart Preußisch (1⅛ Braunschweigische Quartier) Branntwein zu 50 Procent Alcohol, nach dem Alcoholometer von Tralles, einen Silbergroschen und sechs drei Viertel Silberpfennige (1 Gutengroschen 3 Pfennige) betragen.

§. 2.

2. Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

Diese Steuer wird erhoben:

a. bei der Bereitung des Branntweins aus Getraide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehlichten Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung und Gährung dienenden Gefäße (Maischbottich-Steuer);

b. bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterial-Steuer).

§. 3.

3. Erhebungssätze. — a. Maischbottich-Steuer.

Die Maischbottich-Steuer (§. 2 a.) wird auf einen Silbergroschen und sechs Pfennige für jede 20 Preuß. Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Wintermonaten, vom 1. November bis letzten April, im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an keinem Betriebstage über 900 Quart Bottichraum bemaischen, soll jedoch nur ein Silbergroschen und vier Pfennige für 20 Quart Maischraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntweinmaterial-Steuer.

An Branntweinmaterial-Steuer (§. 2 b.) soll entrichtet werden:

a. für jeden Eimer von 60 Quart eingestampfter Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, vier Silbergroschen;

b. für jeden Eimer Trauben oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst, acht Silbergroschen.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz nach Verhältniß des Normalsatzes (§. 1.) besonders bestimmt werden.

Eine Fixation der Branntweinmaterial-Steuer ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig

§. 5.

4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.

Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann eine Steuervergütung nach den darüber besonders erlassenen Bestimmungen zugestanden werden.

§. 6.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controlirung der Steuer. —

1. Anmeldung der Geräthe.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher dem Steueramte anzuzeigen und demselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme Maischwärmer, Kühl-Apparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., imgleichen der in Quarten ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen.

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch

Einreichungen eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach der Empfangnahme des Geräths dem Steueramte davon Anzeige zu machen, und dasselbe nicht ohne die von letzterm zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Local gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder ein Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet, dem Steueramte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publication dieses Gesetzes folgen wird, einzureichen.

§. 7.

2. Abmeldung der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Bezirks angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Quartinhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen, und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

So lange die Maischgefäße nicht amtlich nachgemessen sind, wird die Maischbottich-Steuer nach dem angemeldeten Rauminhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnächst bei der Nachmessung ein größerer, als der angemeldete Rauminhalt

ermittelt, und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5 Procent der angemeldeten Quartzahl, so bleibt derselbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§§. 54 bis 56.) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 64.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

§. 9.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Maisch- und Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 10.

5. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben seinen Betriebsplan nach den nähern Bestimmungen des §. 24 u. folg. und den daselbst vorgeschriebenen Mustern dem Steueramte anzumelden. diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren, und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11.

Wer Branntwein aus den im §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steueramte nach näherer Vorschrift des §. 38. ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betiebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer, als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12.

6. Verpflichtung zur Befolgung der Controlvorschriften.

Die vorstehend zur Controlirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6. bis 11.) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, entrichtet werden. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung voraus bezahlen.

§. 14.

8. Erlaß der Branntweinsteuer.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a. eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder
b. die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sei.

§. 15.

9. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantworlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen, dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regreß-

verpflichtigung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, und diese auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerpflichtigen nicht beigetrieben werden können.

§. 16.

III. Betriebsvorschriften. — A. Im Allgemeinen. — 1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennereigeräthe. — a. Anmeldung der Geräthe.

Die Einreichung des nach §. 6. dem Steueramte zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplans bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17.

b. Vermessnng der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist, in ihrer wagerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Das Steueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennereigeräthe genau beschrieben sein muß.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungsverhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweiß geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19.

2. Aufsicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in demselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbsbetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige An-

meldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften bloß handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfodern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs gesetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauche als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Controle (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a. die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder

b. es muß ein Theil des Destillirgeräths gleich nach Ablauf der Betriebsfrist an das Steueramt abgeliefert werden. Befindet sich letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.

c. Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist das Steueramt über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths

entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilocal möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers, sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d. Findet in Maischbrennereien zwischen mehren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe, und welche, außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebs.

Wenn in den, im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen und die Geräthe vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt.

Befindet sich kein Steuerbeamter im Orte, und will der Gewerbtreibende sich gleichwohl den Antrag auf Steuererlaß vorbehalten, so muß er durch zwei, weder ihm verwandte, noch in seinen Diensten stehende glaubwürdige Personen von der Unterbrechung des Betriebs und den dieselbe veranlassenden Umständen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung unverzüglich an das Steueramt senden.

Kann die Ursache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, so tritt der Betriebsplan (§§. 24. bis 36.) außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebs in dem näm-

lichen Monat ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächst nur nach Maaßgabe des wirklich stattgehabten Betriebs berechnet und erhoben.

§. 24.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe. — AA. Maischbrennereien. — 1. Anmeldung des Betriebs.

Der im §. 10. vorgeschriebene Betriebsplan muß nach dem unter A. beiliegenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen, und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von dem Steueramte gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt das Steueramt sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von dem Steueramte vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von demselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei dem Steueramte, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs, unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an das Steueramt

zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erstere ausgetauscht werden.

§. 26.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb. — a. Aufbewahrung der Maische.

Vormaischbottiche und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Maische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Maischbottiche leer oder wenig gefüllt sind, Maischwärmer und Maischreservoirs aber nie andere, als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 27.

b. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter **600** Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche, als von **300** Quart Inhalt, nicht zulässig.

Die Einmalschungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens **6** bis Abends **10** Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens **4** bis Abends **10** Uhr.

§. 28.

c. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will, die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 29.

d. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche dieselbe in der Regel unter den von ihr festzusetzenden Controlbedingungen ertheilen

wird, jedoch den Umständen nach, auch zu versagen befugt ist. Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften wegen der An- und Abmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften oder von den besonders festgesetzten Bedingungen für den steuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ziehen, neben den sonst etwa zur Anwendung kommenden Strafen, die Versagung der fernern Erlaubniß, dergleichen Gefäße halten und steuerfrei benutzen zu dürfen, nach sich.

§. 30.

e. Beschränkung des Abbrennens der Maische auf aa. bestimmte Tage.

Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und danach den Betriebsplan einzurichten. Die an einem Tage bereitete Maische muß auch an einem Brenutage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige gemacht, und dessen schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§. 31.

bb. Auf Stunden.

An dem Tage, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in andern besondern Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 32.

4. Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt das Steueramt, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 33.

5. Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zum minderen Steuersatze.

Wer im Winter nach dem für landwirthschaftliche Maischbrennereien (§. 3.) gestatteten minderen Steuersatze gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den Monat April hinaus fortsetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem geringeren und dem höheren Steuersatze für die verflossene Zeit außer Anspruch, muß aber den höheren Steuersatz vom 1. Mai ab und ferner so lange entrichten, bis die Brennerei wieder sechs volle Sommermonate (Mai bis October einschließlich) ganz geruht hat.

§. 34.

6. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist,

a) reines Malzschroot nicht verwendet, auch in der Regel
b) die steuerfreie Benutzung von Nebengefäßen zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel nicht gestattet werden.

Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterm Behufe der Gebrauch von reinem Malzschroot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden, und steht unter der Aufsicht und Controle der Steuerbehörde.

§. 35.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen. — 1. Anmeldung des Betriebs.

Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur in einem Theile desselben gebrannt werden.

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben

Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz (§. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 36.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 25. zu beachten, mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster B. abzufassen sind.

§. 37.

3. Bestimmung der Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 27 und 31. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert und das Ende derselben in der Anmeldnng angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Productionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens
   1. an gestampften Weintrebern oder an gestampften Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2. an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3. an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und
   4. an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase erfordert.

b) daß zu einer Destillation
   1. auf Weinhefen 6 Stunden,
   2. auf die übrigen §. 4. genannten Stoffe 4 Stunden,

3. auf Lutter 6 Stunden höchstens, bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

c) 6 Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, so wie

d) 5 Destillationen auf jeden andern der §. 4. genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Lutteraufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

§. 38.

4. Materialcontrole. — a. Abgabe von Materialvorraths-Verzeichnissen.

Die im §. 11. vorgeschriebenen Materialvorraths-Verzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, so wie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet Dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 39.

b. Revision der Materialvorräthe.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 Procent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 40.

Der Revision wird das nach §. 38. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen §. gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag, und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei dem Steueramte zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 41.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche dem dem Steueramte angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 38.) in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen', dem Steueramte angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialcontrole von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 42.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von dem Steueramte bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 40. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 43.

5. Verfahren, wenn Material verdorben ist.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 39. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers, aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern, und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuschneiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 44.

6. Fixation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer ein-

treten. Diese wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 37.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuercontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialcontrole ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Bewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 45.

7. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. s. w. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 46.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes. — 1. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten. — a. Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, so wie die Gefäße, in welchen nicht mehlichte Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten, behufs der Revision, besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein.

§. 47.

In derſelben erſtreckt ſich die Reviſionsbefugniß der Beamten darauf, nachzuſehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert ſo, wie ſie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldete Geräthe vorhanden ſind, und außer Gebrauch geſetzte Geräthe ſich noch in dieſem Zuſtande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch in ſofern aus nicht mehlichten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden ſind.

§. 48.

b. Hausſuchungen.

Iſt dringender Verdacht vorhanden, daß Unterſchleife, um dem Staat die ſchuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Hausſuchung erforderlich, es ſei bei Perſonen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, ſo muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höheren, dem Steueramte vorgeſetzten Behörde ein ſchriftlicher Auftrag ertheilt werden, und ſie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten bei den letztgedachten Perſonen auch nur von Sonnenaufbis Sonnenuntergang ſtattfinden.

§. 49.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, ſind verbunden, ſich ruhig und beſcheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienſte zu leiſten oder leiſten zu laſſen, welche erforderlich ſind, um die ihnen obliegenden Geſchäfte, es mögen ſolche in Reviſion des Betriebs, Nachmeſſung der Geräthe, Anlegung des Verſchluſſes oder Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten beſtehen, in den vorgeſchriebenen Gränzen zu vollziehen.

§. 50.

2. Dienſtſtunden und bereite Abfertigung.

Die Dienſtſtunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit ſein müſſen, beſtimmt die Verwaltung. Als Regel wird feſtgeſetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehren Beamten beſetzt ſind, die Dienſtſtunden folgende ſein ſollen:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 51.

3. Anständiges Verhalten gegen die Steuerpflichtigen.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 52.

4. Ablehnen von Geschenken.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 53.

5. Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 54.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren. — A. Allgemeine Strafbestimmungen. — 1. Strafe der Defraudation. — a. Im ersten Falle.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist von der Strafe unabhängig, zu entrichten.

§. 55.

b. Im ersten Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung nach vorhandener rechtskräftiger Verurtheilung, tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Untersagung des Brennereibetriebs, so wie der Hülfsleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 56.

c. Bei ferneren Rückfällen.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens, und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 55. ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe, und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, sowie zur Hülfsleistung dabei für immer verwirkt.

§. 57.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Ist durch heimliche Einmaischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab, auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Maischbereitung angenommen wird, in sofern nicht eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit der vorangenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 58.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmaischung angenommen wird.

§. 59.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höch-

sten Steuersatze berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorangenommenen Betriebs vollständig bewiesen werden kann.

§. 60.

Sind in Brennereien, wo Branntwein nicht aus mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 61.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixations-Bewilligungen.

Wird den in Fixations-Bewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

§. 62.

B. Besondere Strafbestimmungen. — 1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

Ist an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen als den in den amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemaischt, oder Maische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt stattgefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Confiscation der gebrauchten Geräthe, und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuße von einhundert Thalern ein. Dieselbe Strafe findet statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmaischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Maische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere, dazu nicht angemeldete, abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Maische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen, oder in

angemeldeten Gefäßen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand, daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sei, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 63.

2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn der Vorschrift des §. 11. entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an andern Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von einhundert Thalern statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 64.

3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe, oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Rauminhalt der Brennereigeräthe, der Vorschrift des §. 6. zuwider, zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Betriebsplan zum Grunde gelegt worden, so tritt, in sofern dadurch eine Verkürzung der Steuer stattgefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 65.

4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

Wer der Vorschrift im §. 7. zuwider, Brauerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige beim Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thaler erhöht wird.

§. 66.

5. Strafe der unterlassenen Geräthebezeichnung.

Werden die im §. 8. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 65. zur Anwendung.

§. 67.

6. Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, werden mit 2 Thalern, und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thalern bestraft.

§. 68.

7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Materialvorraths-Verzeichnissen.

Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane (§. 10.) in sofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdies der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, solchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen erhält, wird schon deshalb um ein bis fünf Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Materialvorraths-Verzeichnisse (§. 11.).

§. 69.

8. Zusammentreffen mehrer Steuervergehen.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 70.

9. Bestrafung sonstiger Gesetzesübertretungen.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von ein bis zehn Thaler geahndet werden.

§. 71.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Hinsichts aller vorstehend §. 54. bis einschließlich 70. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

§. 72.

D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs.

Wer der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§§. 55 und 56.) zuwider, fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hülfsleistung dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 73.

E. Concurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen. — 1. Allgemeiner Grundsatz.

Treten der Steuercontravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgsetze in Anwendung.

§. 74.

2. Strafe concurrirender Fälschungen.

Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen die im §. 61. bestimmte Strafe, und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillirgeräthe, eine Geldbuße von zwei bis zwanzig Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf diese letztern Strafen kommen die Bestimmungen des §. 71 zur Anwendung.

§. 75.

3. Strafe der Beſtechung der Beamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geſchenke anbietet oder wirklich giebt, ſoll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geſchenks zur Strafe erlegen. Iſt über den Betrag nichts auszumitteln, ſo tritt eine Geldbuße von **10** Thalern ein.

§. 76.

4. Strafe der Widerſetzlichkeit gegen Beamte.

Widerſetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amts, ſo wie auch Verſagung der im §. **49.** den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleiſtung, ſoll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, mit **10** bis **20** Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Digitized by Google

Beilage A. zu §. 24.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

	5. 6.	Dienstag	16. »	18. »	gen gewonnene Butter wird an einem Tage auf der Blase № 2. destillirt.
	1. 2.	Mittwoch	17. »	19. »	
		Donnerstag	—	—	Diese Blase wird daher in Betrieb sein:
	3. 4.	Freitag	19. »	21. »	am 5. Mai
	5. 6.	Sonnabend	20. »	22. »	» 8. »
		Sonntag	—	—	» 12. »
	1. 2.	Montag	22. »	24. »	» 15. »
	3. 4.	Dienstag	23. »	25. »	» 19. »
	5. 6.	Mittwoch	24. »	26. »	» 22. »
		Donnerstag	—	—	» 26. »
	1. 2.	Freitag	26. »	28. »	» 29. »
	3. 4.	Sonnabend	27. »	29. »	» 2. Juni
		Sonntag	—	—	
	5. 6.	Montag	29. »	31. »	
	1. 2.	Dienstag	30. »	1. Juni	
	3. 4.	Mittwoch	31. »	2. »	
		Donnerstag			
		Freitag			
		Sonnabend			
		Sonntag			
		Montag			

Betriebserklärung des Steuernden.

Nummer der Maisch-bottiche	Eingemaischt wird: Fruchtart	Menge	Die Einmaischung beginnt: Wochentag	Datum	Ob Vormitt. (V.) ob. Nachmitt. (N.)	Das Abbrennen der Maische geschieht: auf den Blasen №	Datum	Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a) Vormaischbottiche, b) Maischkühlgefäße, c) Hefengefäße mit Angabe ihrer Nummern; d) Andere Blasen, mit Angabe ihrer Nummern und des Zwecks ihrer Benutzung.
	Aus vorigem Monate sind abzubrennen:							
3. 4.	. . .	. . .	. . . .	. . .	. .	1.	1. Mai.	Die Blase № 2. am 2. Mai zur Destillation des Lutters
5. 6.	. . .	. . .	. . . .	. . .	. .		2. »	
	Für jede 2 Bottiche		Sonntag					
1. 2.	Kartoffeln Gerstenmalz	8 Scheff. 1 Ctr.	Montag	1. Mai	V.	1.	3. Mai	
3. 4.			Dienstag	2. »			4. »	a) Der Vormaischbottich № 7. ist an jedem Maischtage in Betrieb.
5. 6.			Mittwoch	3. »			5. »	
			Donnerstag	—			—	b) Das Kühlschiff № 10. ist ebenfalls an jedem Maischtage in Betrieb.
1. 2.			Freitag	5. »			7. »	
3. 4.			Sonnabend	6. »			8. »	
			Sonntag	—			—	c) Die Hefengefäße № 8. und 9. kommen täglich dergestalt in Gebrauch, daß an den Maischtagen bis zur erfolgten Anstellung der Maische beide gefüllt sind, nachher aber, so wie an den übrigen Tagen, das eine Gefäß gefüllt und das andere kühlt.
5. 6.			Montag	8. »			10. »	
1. 2.			Dienstag	9. »			11. »	
3. 4.			Mittwoch	10. »			12. »	
			Donnerstag	—			—	
5. 6.			Freitag	12. »			14. »	
1. 2.			Sonnabend	13. »			15. »	

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbescheinigungen.	Namen und Diensteigenschaft des Beamten	Datum und Stunde der Revision	Von den Maischbottichen fanden sich					Von den Blasen fanden sich				Betriebszustand anderer Maischgefäße in Bezug auf ihre Füllung und sonstige Bemerkungen
								in Betrieb				
			frisch eingemaischt №	in steigender Gährung №	in abnehmender Gährung №	zum Abbrennen reif №	leer №	mit Maische №	mit Lutter №	zu andern Zwecken №	leer №	
	N. N. Steueraufseher.	2/5 V.M.7	.....	1. 2.	.....	5. 6.	3. 4.	1.	.....	.....	2.	Vormaischbottich № 7. gefüllt Hefengefäße № 8. u. 9. desgl. Kühlschiff № 10. leer.
	N. N. Obercontroleur.	2/5 N.M.3	3. 4.	.....	1. 2.	.....	5. 6.	1.	2.	.....	.....	Vormaischbottich № 7. und Kühlschiff № 10. leer. Hefengefäß № 8. gefüllt. № 9. leer.

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthen sind zum Betriebe angemeldet					Bemerkungen.
Bezeichnung der Geräthe	№	Inhalt nach Quarten	Anzahl der Einmaischungen	zu versteuernder Maischraum	
Maischbottich	1.	800	8	6400	
desgl.	2.	800	8	6400	
desgl.	3.	800	8	6400	
desgl.	4.	800	8	6400	
desgl.	5.	800	7	5600	
desgl.	6.	814	7	5698	
Vormaischbott.	7.	1200		36898	
Hefengefäße	8.	80			
desgl.	9.	80			
Kühlschiff	10.	1600			
Blase	1.	240			
Maischwärmer	1.	210			
Blase	2.	200			

Ganz außer Gebrauch bleiben			Bemerkungen.
Hefengefäß	11.	80	sind unter Siegel gelegt.
Blase	3.	500	

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft, festgestellt und unter № in das Anmeldungs-Register eingetragen. Die Steuer von dem oben zu Quart berechneten Maischraum beträgt zu dem Satze von für 20 Quart ℳ Sgr.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

Digitized by Google

Beilage B. zu §. 36.

Bezirk der Steuer-Hebeſtelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegiſters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Hausnummer

Betriebserklärung des Steuernden.

Materialvorrath.				Das Abbrennen des Materials geschieht				Erklärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird
Gattung des Materials und Aufbewahrungsort	der Vorrathsgefäße: Reihefolge zum Abtriebe nach №	der Vorrathsgefäße: Inhalt nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht: Eimer	der Vorrathsgefäße: Inhalt nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht: Quart	auf der Blase №	an folgenden Tagen	an jedem Tage in folgenden Stunden	an jedem Tage in Blasenabtriebe	№ des Vorrathsgefäßes, aus welchem gebrannt wird.	

Revisionsbefund.

Laufende Nummer der Revisionsbescheinigungen.	Namen und Dienstеigenschaft des Beamten	Datum und Stunde der Revision.	Von den Materialgefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Bemerkungen.
						in Betrieb			
			unangebrochen	angebrochen	leer	mit Material	mit Lutter	leer	
			№	№	№	№	№	№	

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet			
Bezeichnung der Geräthe	№	Inhalt nach Quarten	Bemerkungen
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft und unter № in das Anmeldungs-Register eingetragen. Nach dem Revisionsbefunde sind zu Branntwein verwendet Eimer Quart wovon die Steuer zu , für jeden Eimer ℳ ßℋ. beträgt.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

II.

Gesetz

wegen

der Besteuerung des Braumalzes.

§. 1.

Besteuerung des Braumalzes.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Centner, zu 110 Pfd., Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 Sgr. (20 Sgr.) entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Malzschrot zu Essig diese Steuer entrichtet werden.

§. 2.

Steuerpflichtigkeit des Bruttogewichtes.

Bei der Verwiegung von Braumalz wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es keinen Unterschied, ob das Malz trocken oder angefeuchtet ist; dagegen wird bei der Verwiegung jeder Malzpost ein Uebergewicht unter $1/16$ Centner nicht berücksichtigt.

§. 3.

Wann die Steuer zu zahlen ist.

Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 4.

Fixation.

Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 5.

Erweiterung der Fixation.

Das Ministerium ist ermächtigt, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern, namentlich auch

bei bezwecktem Absatz an die dauernd oder zeitweise im Lohne des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten unter Festsetzung der erforderlichen Controlevorschriften zu gestatten.

Auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen können nicht bloß auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden, in so weit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist.

§. 6.

Uebereinkommen wegen der Fixation.

Die Fixation der Braumalzsteuer geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

§. 7.

Haustrunk.

Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

§. 8.

Beschränkung des Bierablassens bei fixirten und Hausbrauereien.

In den Fällen §. 4., 5. und 7. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

§. 9.

Exemtionen.

Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht Statt.

§. 10.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche.

Ein jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, ist gehalten, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, imgleichen der Quartinhalt derselben genau und voll-

ständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Local gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, so wie andere Personen, wenn letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

§. 11.

Erforderniß einer Wage.

Jede Brauerei soll mit einer Wage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens fünf Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 12.

Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrots.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reiner Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende, muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

§. 13.

Verfahren bei der Versteuerung.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Steuerzahlung.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 14.

Declaration des Bierzuges.

Die Declaration des Brauers, behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

§. 15.

Anmeldung und deren Berichtigung.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 22.) erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 16.

Einmaischung.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 17.

Erwarten der Steuerbeamten.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 13.) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung

vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 18.

Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 19.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert ist.

§. 20.

Haussuchung.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei andern, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs, oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 21.

Verpflichtung der Hülfsleistung.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbs-

gehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 22.

Verpflichtungen der Steuerbeamten.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß die Dienststunden folgende sein sollen:

»in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.«

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 23.

Strafbestimmungen.

Brauer verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 24.

Defraudationsstrafe. Erster Fall.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt. Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 25.

Zweiter Fall.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brauer ist, das Recht zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 26.

Dritter Fall.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener

zweimaliger Bestrafung, ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brauer, so darf er das Gewerbe des Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 27.

Unvermögenheit.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 28.

Unbefugter Brauereibetrieb.

Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Braugeräthe confiscirt.

§. 29.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 10. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 24, 25 und 26 bestraft.

§. 30.

Einmaischung ohne Anmeldung und Nachmaischung ohne Befugniß.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 31.

Mißbrauch der Begünstigung, für den Hausbedarf brauen zu dürfen.

Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, uud Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§. 25 und 26) bestraft.

§. 32.

Bierverkauf wider den Fixationsvertrag.

Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage (§§. 4 und 5.) bezeichneten Personen, soll nach Vorschrift des §. 31. geahndet werden.

§. 33.

Unterlassene Anmeldung der Haustrunkbereitung.

Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§. 7.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thaler, die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Thaler steigt.

§. 34.

Abweichungen von der Declaration in Bezug auf Einmaischungszeit und Bierzug.

Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§§. 13 und 16.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 17.), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thalern, welche bei Wiederholungen von 5 bis 20 Thaler erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden. Abweichungen von dem declarirten Bierzuge, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

§. 35.

Mehrbefund von Malzschrot gegen Declaration.

Alles Malzschrot, welches sich sowohl an dem dazu bestimmten Ort (§. 12.), als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag, declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

§. 36.

Aushändigung von Brauereigeräthen ohne Anzeige.

Brauerei-Inhaber und andere im §. 10. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung einem andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thaler, welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Thaler zu erhöhen ist.

§. 37.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen

Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. Die der Geldstrafe nach §. 27. zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen, wenn der substituarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 38.

Zusammentreffung mehrerer Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze.

Treten bei einer Contravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 39.

Strafe der Fälschung amtlicher Papiere und Bescheinigungen.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung belegt werden.

§. 40.

Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 41.

Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamten sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbtreibenden bedürfen (§. 21.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thaler, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Milderungsgrund.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 42.

Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften.

Die Uebertretung aller andern, in vorstehendem Gesetze gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler geahndet werden.

III.

Gesetz,

die

Steuer vom inländischen Taback

betreffend.

§. 1.

Die Steuer vom inländischen Taback wird nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche in vier Abstufungen entrichtet.

§. 2.

Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch = einem Dreißigtheil Morgen Preußisch ($4^2/_{25}$ Quadratruthen Braunschweigsch), mit Taback bepflanzten Bodens

in der ersten Classe $4^4/_5$ ggl. (6 Silbergroschen)
» » zweiten » 4 » (5 »)
» » dritten » $3^1/_5$ » (4 »)
» » vierten » $2^2/_5$ » (3 »)

jährlich betragen.

§. 3.

Nach welchem dieser Sätze die Steuer zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten der betreffenden Provinzial-Behörden durch die oberste Steuerbehörde zeitweise festgesetzt werden.

§. 4.

Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 5.

Der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft, schriftlich oder auch münd-

lich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

§. 6.

Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeinebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

§. 7.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraudation schuldig und wird nach den weiter unten folgenden Bestimmungen §§. 18 u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nach erhoben.

§. 8.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 9.

Nach geschehener Prüfung der Angaben wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinns in andere Hände bringt, oder wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Julius des nach der Ernte folgenden Jahrs.

§. 10.

Eine Bonification auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Ernte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission wird das Nähere besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 11.

So lange der Steuerbetrag creditirt ist, kann die Steuerbehörde die vorhandenen Bestände an Tabacksblättern in soweit nachsehen, wie erforderlich ist, um sich von der Größe des Vorraths in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und die etwa eingetretene Zahlungsverpflichtigung (§. 9.) zu überzeugen.

§. 12.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Tabacksbau betreiben, oder bei andern, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeinebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 13.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 14.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Cassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an

Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 16.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jenen vorbehalten werden.

Zuviel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatscasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 17.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 18.

Im Falle der Wiederholung, nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt.

§. 19.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt.

§. 20.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 21.

Wer die Hälfte seines Erntegewinnes an Tabacksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher, die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

§. 22.

Wer Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Die der Geldstrafe nach §. 20. zu substituirende körperliche Strafe ist daher an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte.

§. 23.

Treten bei einer Contravention gegen die Steuer-Verordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 24.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 25.

Wer, um den Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen,

sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung belegt werden.

§. 26.

Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerintereſſe verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldwerth zum Geſchenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geſchenks zur Strafe erlegen. Iſt über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

§. 27.

Eine jede Widerſetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Perſonen, mögen es Steuer oder andere zur Wahrnehmung des Steuer-Intereſſe verpflichtete Beamte ſein, so wie auch eine Verſagung der Hülfsleiſtung, deren die Beamten bei ihrem Reviſionsgeſchäfte abſeiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 13.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umſtänden eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlaſſen, welche in der Sache ſelbſt zu entſcheiden hat. Sind aber mit einer ſolchen Widerſetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbeſtimmungen in Kraft. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der ſich widerſetzt hat.

§. 28.

Die Uebertretung aller in dieſem Geſetze gegebenen Vorſchriften, worauf keine beſondere Strafe geſetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler geahndet werden.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 22. December 1837.

(54.) Verordnung, die Publikation des mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unterm 11ten November 1837 geschlossenen Vertrages, wegen des Beitritts des gedachten Fürstenthums, excl. des Amtes Blomberg, zu dem zwischen Braunschweig, Hannover und Oldenburg bestehenden Systeme der indirecten Abgaben betreffend.

D. D. Braunschweig, den 20. Decbr. 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir in Gemeinschaft mit Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einen Vertrag mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe, wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Blomberg, zu dem in dem Herzogthume Braunschweig, dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg bestehenden gemeinsamen Systeme der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben unterm 11. November d. J. haben abschließen lassen, die darüber ausgestellten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt sind und auch zu seiner Ausführung die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände ertheilt ist, so wollen Wir denselben hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und

haben Alle, die es angeht, ſich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und nebengeſetzten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am December 1837.

Wilhelm, Herzog. L S

F. Schulz.

Seine Majestät der König von Hannover,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und
Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig einer Seits, und
Seine Durchlaucht, der Fürst zu Schaumburg-Lippe, anderer Seits,

von dem Wunsche geleitet, Ihre Unterthanen der Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs theilhaftig zu machen, haben zur Erreichung dieses Zwecks Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetsrath Dr. Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichschen, Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens, und Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen;

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanzdirector und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hes-

sischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe Höchst Ihren Regierungs-Director Georg Joachim Langerfeldt, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und

Höchst Ihren Geheimen Cammerrath Philipp Ernst von Landesberg,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Vollmachten und Instructionen nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe wollen hinsichtlich Ihres Fürstenthums Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausschluß Ihres Fürstlichem Amts Blomberg, dem zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig bestehenden gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systeme der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Bestimmungen der, unter diesen Staaten geschlossenen Verträge vom 1sten Mai 1834 und vom 7ten Mai 1836 beitreten.

Artikel 2.

Die zwischen dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbande und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe bestehenden Steuer- und Zollinien werden aufgehoben, und wird letzteres in die Steuerlinie, welche das ganze Vereinsgebiet umgiebt, mit aufgenommen.

In diesem Gebiete findet ein völlig steuerfreier Verkehr Statt, von welchem nur ausgeschlossen sind:

a. das Salz, worüber im Art. 8. besondere Bestimmung getroffen ist;
b. die Spielkarten, hinsichtlich welcher im Art. 9. ebenfalls besondere Festsetzungen enthalten sind;

c. die Kalender, hinsichtlich welcher die bestehenden Verhältnisse unverändert bleiben;
d. das im Herzogthume Oldenburg fabricirte Bier, welches bei dem Uebergange in die anderen Vereinsstaaten der in diesen für inländisches Bier zu entrichtenden Verbrauchsabgabe unterliegt.

Artikel 3.

Die bisher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unter dem Namen von Zoll oder unter einer sonstigen Benennung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den, in dasselbe eingegangenen und zum Verbrauche bestimmten ausländischen, als von den aus dem Fürstenthume versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den, durch dasselbe durchgeführten Gegenständen, werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches Statt hinsichtlich der bisher von dem in dem gedachten Fürstenthume verfertigten Biere entrichteten Abgabe.

An die Stelle dieser Abgaben tritt:

a. die in Hannover, Oldenburg und Braunschweig bereits bestehende gemeinschaftliche Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe, so wie die Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein, und
b. die in Hannover und Braunschweig ebenfalls schon bestehende gemeinschaftliche Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgabe von dem im Inlande bereiteten Biere.

Artikel 4.

Andere Verbrauchs- oder Fabrikations-Abgaben, als die vom Branntwein und Bier, werden in dem Fürstenthnme Schaumburg-Lippe — wiewohl vorbehältlich der im Artikel 12. erwähnten besonderen Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — nicht anders, als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Artikel 5.

Die Erhebung der im Artikel 3. bestimmten gemein-

schaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren, wird nach den derzeit im Königreiche Hannover bestehenden, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig vereinbarten desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen, Reglements und Instructionen stattfinden. Um solchen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verbindliche Kraft zu verschaffen, werden die Gesetze, Tarife und Verordnungen vom Landesherrn, die Reglements und sonstigen Bestimmungen, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, aber von der Fürstlichen Regierung auf Requisition der obersten Steuerbehörde zu Hannover publicirt werden.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Tarifsätze, welche in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zur Anwendung kommen, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung.

Artikel 7.

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote, sowohl gegen die anderen Vereinsstaaten, als gegen das gemeinsame Ausland werden im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nicht anders, als im gemeinschaftlichen Einverständnisse der anderen contrahirenden Regierungen angeordnet werden. Bestehende derartige Verbote treten außer Kraft.

Artikel 8.

Hinsichtlich des Salzes (Art. 2.) sind nachstehende Bestimmungen verabredet:

a. die Einführung fremden Kochsalzes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist verboten;
b. die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung wird Verfügung treffen, daß der Bedarf an Salz nur aus Salinen im Königreiche Hannover bezogen werde, und ist daher der Verkehr mit Salz zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe frei;

c. die Ausfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in die anderen Vereinsstaaten ist nicht gestattet.

Artikel 9.

Die Einführung von Spielkarten in das Fürstenthum Lippe ist, so lange daselbst ein Staats-Monopol für den Spielkarten-Debit nicht besteht, erlaubt; die Ausfuhr in die anderen Vereinsstaaten, weil in denselben ein Kartenstempel erhoben wird, dagegen verboten. (Artikel 2.)

Artikel 10.

Wiewohl die Wasserzölle und alle andere, in Bezug auf die Schifffahrt in den Vereinsstaaten zu entrichtenden Abgaben von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, so werden dennoch die Gegenstände, welche auf der Weser aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach einem Vereinslande oder nach dem Auslande aus- oder von daher in das Fürstenthum eingeführt werden, sowohl in der Auffuhr als in der Niederfuhr von dem Hannoverschen und Braunschweigschen Weserzolle frei bleiben.

Artikel 11.

Die Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengelder, die Waage- und Niederlage-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unterliegen nach wie vor der einseitigen Bestimmung der dasigen Regierung, und sind daher auch von derselben ausschließlich zu beziehen.

Die Einwohner der anderen contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Artikel 12.

Besondere Consumtions-Abgaben, welche die Fürstliche Regierung in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat, oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rech-

nung bewilligt hat, oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung jener Regierung.

Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den anderen Vereinsstaaten gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höheren Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landeseinwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Artikel 13.

Befreiungen von den gemeinschaftlichen Abgaben oder Ermäßigungen derselben, können, sofern sie, den angenommenen Grundsätzen zufolge, überhaupt zulässig, jedoch nach eben diesen Grundsätzen zur Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung nicht geeignet sind, in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nur insoweit stattfinden, als die dasige Regierung die Restitution der von den betreffenden Steuerpflichtigen zu erlegenden Abgaben-Beträge aus der einseitigen Fürstlichen Casse anordnen wird.

Artikel 14.

Etwaige Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuerrechte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fallen der dasigen Regierung allein zur Last.

Artikel 15.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumbug-Lippe überlassen, unbeschadet Höchst Ihrer Hoheitsrechte, die gesammte Erhebung und Verwaltung der im Artikel 2. benannten gemeinschaftlichen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, der Königlichen Hannoverschen Regierung.

Von derselben erfolgt daher auch die Anstellung des sämmtlichen Steuerpersonals und von ihr werden die zur Erhebung und Sicherung jener Abgaben nöthigen Einrich-

tungen, zu welchen die Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden thunlichst mitwirken werden, getroffen.

Artikel 16.

Bei der Wahl des Grenzaufsichts-Personals und des Oberbeamten, welcher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fungiren wird, ist die Königlich Hannoversche Regierung nicht beschränkt.

Die Cassen-Beamten und die Controle-Beamten im Innern werden dagegen aus denjenigen Individuen gewählt, welche hierzu von der betreffenden Fürstlichen Behörde der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde empfohlen werden. Ist jedoch bei einem Steueramte die Anstellung von zwei Cassen-Beamten erforderlich, so steht die Ernennung eines derselben der Königlich Hannoverschen Behörde ohne Beschränkung in der Wahl zu.

Artikel 17.

Die Steuer-Beamten erhalten durch ihre Anstellung in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe irgend einen Anspruch an die dasige Regierung nicht, auch erlangen sie und ihre Angehörigen dadurch kein bleibendes Wohnungsrecht an dem Orte ihrer Stationirung; sie müssen vielmehr, wenn sie ein solches Recht nicht etwa auf sonstige verfassungsmäßige Weise erworben haben, nach dem Aufhören der Dienstfunctionen des Angestellten von dem Königlich Hannoverschen Staate wieder aufgenommen werden, wenn ihnen nicht das Wohnungsrecht im Fürstenthume Schaumburg-Lippe vorhin zustand.

Hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse sind die Angestellten während der Dauer ihres Aufenthalts in dem gedachten Fürstenthume den daselbst bestehenden desfallsigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, und nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert.

In ihren Dienst-Obliegenheiten, zu deren Ausführung

ihnen jeder gesetzlich zulässige Beistand von Seiten der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden geleistet werden wird — bleiben sie ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet; den Diensteid aber haben sie nicht nur dieser, sondern auch der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung zu leisten.

Auch kann ihnen die Erhebung und Controle von Abgaben, welche der letztgedachten Regierung einseitig zustehen, namentlich directer und sonstiger indirecter Steuern, mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde, übertragen werden, sofern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entstehet.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe schon angestellten oder noch anzustellenden Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, sofern keine Unzuträglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde, mit Hinweisung auf den geleisteten Diensteid verpflichtet werden, das Interesse jedes Staats, in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

Artikel 18.

Die Besoldung, Uniformirung und Bewaffnung des gedachten Steuer-Personals erfolgt Königlich Hannoverscher Seits nach den bestehenden Normen; auch übernimmt die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung hinsichtlich der von Hannover ohne Beschränkung der Wahl angestellten Beamten keine Verpflichtung zur Zahlung einer Pension oder sonstigen Unterstützung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder Hülfsbedürftigkeit.

Andererseits übernimmt aber auch Hannover keine solche Verpflichtung in Beziehung auf die, in Folge der Empfehlung von Fürstlich Schaumburg-Lippischer Seite

angestellten Beamten, und wird dieselben überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Dienstkündigung anstellen.

Artikel 19.

Die Uniform der Steuer-Beamte wird derjenigen gleich sein, welche für die Beamte in den übrigen Vereins-Staaten bestimmt ist, jedoch mit Knöpfen, auf denen das Fürstl. Schaumburg-Lippische Hoheitszeichen befindlich ist.

Die Schilder vor den Steuer-Aemtern sollen ebenfalls dieses Hoheitszeichen mit der einfachen Bezeichnung der Qualität des Amts erhalten und die Warnungspfähle, Schlagbäume ꝛc. mit den Landesfarben versehen werden. Imgleichen werden die bei den Steuer-Abfertigungen anzuwendenden Stempel oder Siegel, wenn solche mit einem Hoheitszeichen versehen sein müssen, nur das Fürstliche enthalten.

Artikel 20.

Die Königlich Hannoversche Regierung haftet für die Diensttreue der von ihr in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe anzustellenden Steuer-Beamten in der Art, daß sie die durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehenden Ausfälle der gemeinschaftlichen Casse ersetzt. Daher sind auch die von den Steuer-Einnehmern zu beschaffenden Dienst-Cautionen nach den desfallsigen im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu reguliren und der dasigen Steuer-Verwaltung zu bestellen.

Artikel 21.

Die Administrationskosten werden aus dem Brutto-Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, welche durch die etwaige, nach den Lokal-Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amts-Locale in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, verursacht werden, und welche aus der Fürstlichen Staats-Casse einseitig zu tragen sind.

Artikel 22.

Der nach Abzug der Administrationskosten sich ergebende Reinertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die Vereins-Staaten, nach Maaßgabe der Bevölkerung ihrer im Steuer-Verbande befindlichen Gebietstheile vertheilt.

Diese wird im Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach den für die Vereins-Staaten bestehenden gleichmäßigen Grundsätzen alle drei Jahre ausgemittelt und der wirkliche Stand derselben am 1. Juli des betreffenden Jahrs für die nächstfolgenden drei Jahre zum Grunde gelegt werden.

Artikel 23.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens geschieht in Folge einer Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Juli des einen, bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahrs umfaßt, und wozu die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung einen Bevollmächtigten abordnen kann.

Diese Abrechnung wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Aemtern abgelegten Rechnungen und der nach solchen von den Central-Steuer-Behörden der anderen Vereins-Staaten angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen vorgenommen; der auf den Kopf der Bevölkerung im Vereinsgebiete fallende Reinertrag der verschiedenen unter den betreffenden Staaten gemeinschaftlichen Abgaben wird festgestellt, und darnach der auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach Maaßgabe seiner Bevölkerung fallende Theil der Fürstlichen Staatscasse ohne Verzug überwiesen. Auf diesen Antheil werden jedoch monatliche Abschlagszahlungen nach dem muthmaßlichen Reinertrage geleistet werden.

Artikel 24.

Die Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben erfolgt im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach den

in den Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Gesetzen, das Strafverfahren nach dem Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, jedoch mit der Maaßgabe, daß

a) unter Anwendung der sonstigen Bestimmungen im IXten Abschnitte dieses Gesetzes unter Lit. B. 1. und 2. die Bestimmung der Gerichtsgebühren im Ermäßigungs-Verfahren;
b) die besonderen processualischen Vorschriften hinsichtlich des, nach erfolglos angewandtem Ermäßigungs-Verfahren eintretenden gerichtlichen Verfahrens bei der Untersuchung und Entscheidung in erster und etwaiger weiterer Instanz, worauf die Bestimmungen in dem erwähnten Abschnitte unter Lit. B. 3. sich beziehen, — nebst den in diesem Verfahren eintretenden Gerichtsgebühren, und
c) das Verfahren wegen der gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung und Einziehung aller Geldstrafen und Kosten,

der einseitigen Bestimmung der Fürstlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Dieselbe wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß das unter Lit. b. erwähnte gerichtliche Verfahren ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes sei.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungsrecht in denjenigen Steuer-Contraventionssachen, in welchen von Fürstlich Schaumburg-Lippischen Gerichten eine Strafe verhängt ist, stehet der dasigen Landesherrschaft zu, und es erfolgt deren Entscheidung auf den Bericht ihrer oberen Verwaltungsbehörde, welche zuvor mit der obersten Steuerbehörde zu Hannover darüber zu communiciren hat.

Ueber die Berechnung der Steuerstrafgelder, so wie der confiscirten Gegenstände oder deren Werths aus Contraventionen, über welche Fürstlich Schaumburg-Lippische Gerichte

zu entſcheiden haben, iſt weitere Vereinbarung getroffen; die eingezogenen defraudirten Abgaben fließen in die gemeinſchaftliche Caſſe.

Artikel 26.

Gleichwie die Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung auch Ihrer Seits die Zwecke des Vereins durch die zur Sicherung der gemeinſchaftlichen und beſonderen Abgaben erforderlichen Maaßregeln bereitwillig und kräftig unterſtützen wird, ſo tritt dieſelbe auch dem zwiſchen den übrigen Vereinsſtaaten über die Unterdrückung des Schleichhandels, über die Verfolgung der Spuren begangener Steuer-Contraventionen, und über die desfalls zu leiſtende gegenſeitige Rechtshülfe abgeſchloſſenen Steuer- und Zoll-Cartel bei, und wird daſſelbe publiciren laſſen.

Auch tritt dieſelbe der, zwiſchen dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits und den Staaten des Steuervereins andererſeits über die Unterdrückung des Schleichhandels unter dem 1. dieſes Monats abgeſchloſſenen Uebereinkunft bei.

Artikel 27.

Die Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung hat die Befugniß, auf ihre Koſten der Provinzial-Steuerbehörde (Steuer-Direction) zu Hannover, welcher die Verwaltung der gemeinſchaftlichen Abgaben im Fürſtenthume übertragen werden wird, einen Commiſſarius beizuordnen, der bei gedachter Behörde von allen Geſchäften und Verfügungen, die ſich auf das gemeinſchaftliche Abgabenſyſtem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfallſigen Berathungen beizuwohnen und insbeſondere diejenigen Angelegenheiten, welche ſich auf das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe beziehen, zu beachten hat.

Artikel 28.

Das in den übrigen Vereinsſtaaten bei der Erhebung der gemeinſchaftlichen Abgaben beſtehende gleiche Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtem wird auch bei der Erhebung

dieſer Abgaben in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe zum Grunde gelegt, und das Verhältniß des daſelbſt geltenden von jenen Normen noch abweichenden Gemäßes durch eine zu veröffentliche Reductions-Tabelle feſtgeſetzt werden.

Artikel 29.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs werden, mit Ausnahme der Hauſirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden aus den übrigen Vereinsſtaaten, welche ſich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe begeben, daſelbſt zu Gewerbeſteuern nicht herangezogen werden, wenn ſie ſelbſt oder die, in deren Dienſten ſie ſtehen, in demjenigen Staate, worin ſie ihren Wohnſitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt ſind; und in den übrigen Staaten wird hinſichtlich der Handel- oder Gewerbetreibenden aus dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe das Nämliche beobachtet werden.

Artikel 30.

Auch wird die Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Regierung mit den übrigen Vereinsſtaaten über gleichmäßige Vorſchriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hauſirhandels ſich zu vereinigen bereit ſein.

Artikel 31.

Verträge mit anderen Staaten, welche die gemeinſchaftlichen Abgaben betreffen, und das Intereſſe der Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Unterthanen mit berühren, ſollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben ſo, wie denen der übrigen Vereinsſtaaten, zu Statten kommen.

Artikel 32.

Die Dauer dieſes Vertrags, welcher mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung kommen wird, iſt vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841 beſtimmt, und ſoll, wenn nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Auf-

kündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren als verlängert angesehen werden.

Im Fall einer Verständigung sämmtlicher deutscher Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, soll jedoch von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, der gegenwärtige Vertrag aufhören.

Auch werden, wenn die deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, demgemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch gegenwärtigen Vertrag angenommenen Systeme eintreten.

Artikel 33.

Dieser Vertrag soll in vier gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt, und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Hannover am eilften November Eintausend Achthundert Siebenunddreißig.

(L. S.) *Georg Friedrich* Freiherr *von Falcke.*

(L. S.) Ernst Friedrich Georg *Hüpeden.*

(L. S.) *Gerhard Friedrich August Jansen.*

(L. S.) August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

(L. S.) *Georg Joachim Langerfeldt.*

(L. S.) *Philipp Ernst von Landesberg.*

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 26. December 1837.

(55.) Circularausschreiben des Herzogl. Consistoriums zu Wolfenbüttel an die Generalsuperintendenten ꝛc. im hiesigen Lande, enthaltend einige nähere Bestimmungen des Ausschreibens vom 11. Juni 1836, wegen Anerkennung unehelich geborner, aber durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirter Kinder.
d. d. Wolfenbüttel, den 2. Decbr. 1837.

Da einzelne Fälle vorgekommen sind, in denen man demjenigen, was Unser Circularausschreiben vom 11. Juni 1836 in Betreff der Anerkennung unehelich geborner, aber durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirter Kinder besagt, eine weitere Ausdehnung, als gemeint sein konnte, hat geben wollen: so bringen Wir hiermit die bereits unter den Nummern 6 und 7 der Abtheilung I. B. b. in dem Reglement über die Führung der Kirchenbücher vom 10. Decbr. 1814 enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich in Erinnerung. Nach denselben sind alle während der Dauer einer Ehe oder in den ersten zehn Monaten nach erfolgter Trennung derselben gebornen Kinder, so lange ihre uneheliche Abkunft nicht gerichtlich erwiesen worden, als eheliche Kinder und der zeitige Ehemann als Vater in das Kirchenbuch einzutragen, und entgegenstehende Erklärungen, sollten sie auch von der Mutter selbst herrühren, von dem Kirchenbuchführer nicht anzunehmen, so daß, wenn selbst eine langwierige Abwesenheit des Ehemannes behauptet, die Ehe weiterhin gerichtlich geschieden werden und bei einer folgenden ehelichen Verbindung der Mutter mit einem andern Manne dieser sich zu einem innerhalb

der obigen Frist gebornen Kinde als Vater, mit Zustimmung der Mutter, bekennnen sollte, dies von dem Kirchenbuchführer nicht zu beachten ist und derselbe sich überhaupt jedes Verfahrens, wodurch den richterlichen Behörden würde vorgegriffen werden, gänzlich zu enthalten hat.

Damit auch die in dem angezogenen Circularausschreiben vorgeschriebene Abfassung der Geburtsscheine für legitimirte Kinder um so weniger zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, ordnen Wir hiermit noch an, daß in dergleichen Geburtsscheinen statt der Worte: »und der Ehefrau desselben«, gesetzt werden solle: »und der nachmaligen Ehefrau desselben.«

Der Herr Generalsuperintendent hat hiernach die unter seiner Aufsicht stehenden Kirchenbuchführer anzuweisen, auch sich selbst, sofern es ihn mit angeht, zu achten.

Wolfenbüttel, den 2. December 1837.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.

(56.) Gesetz, die Errichtung einer Examinations-Commission zur Prüfung der Candidaten des Rechts, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes betreffend. d. d. Braunschweig, den 21. Decbr. 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Es soll eine Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats- und des Richteramtes gebildet werden. Auf dieselbe sollen alle bisher in dieser Beziehung Unserm Herzogl. Landesgerichte zustehende Attributionen übergehen, und sie soll Unserm Herzogl. Staatsministerium unmittelbar untergeordnet sein.

§. 2.

Diese Commission soll ihren Sitz in Wolfenbüttel haben, aus einem Präsidenten und so viel Mitgliedern, als der Umfang der Geschäfte erforderlich machen wird, bestehen, und aus von Uns ernannten Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, aus Mitgliedern Unseres Herzogl. Landesgerichts, so wie aus rechtskundigen Mitgliedern der obern Landesverwaltungs-Collegien zusammengesetzt werden.

Die Secretariats-, Canzlei- und Botengeschäfte sollen von dem Personal des Herzogl. Landesgerichts versehen werden.

§. 3.

Dieselbe wird am 1. Januar k. J. in Wirksamkeit

treten und alle bis dahin noch nicht beendigten Prüfungen werden von Unserm Herzogl. Landesgerichte an dieselbe abgegeben.

§. 4.

Die Prüfungscommission wird bei den anzustellenden Prüfungen nach einer derselben von der Landesregierung zu ertheilenden Instruction verfahren.

§. 5.

Die diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere der §. **16** der Verordnung vom **3.** Februar **1814**, soweit er diesem Gesetze entgegensteht, werden hiedurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **21.** December **1837.**

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Druckfehler.

In der Verordnung vom 28. October **1837.** № **34.** (**45.**) §. **14** ist Zeile **9** zu lesen:

»Holgemäße« anstatt: Holzgemäße.

Auch ist diese Verordnung und № **35.** (**46**) vom **9.** Novbr. d. J. nicht am **10.** October, sondern am **10.** November publicirt.

Aus Herzogl. Geheime-Canzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 26. December 1837.

(57.) Gesetz, die Errichtung einer Examinations-Commission zur Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts betreffend.

d. d. Braunschweig, am 20. Decbr. 1837.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Wir für angemessen erachten, die Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts einer besondern Commission zu übertragen, so wollen Wir darüber, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Es soll eine Commission zur Prüfung der Schulamts-Candidaten, welche sich um Anstellung bei den höhern Unterrichtsanstalten des Landes, einschließlich der höhern Bürgerschulen, bewerben wollen, gebildet werden, und mit dem 1. Januar 1838 in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Dieselbe soll aus einem Vorsitzenden und einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Anzahl Mitgliedern,

welche Wir aus den Lehrern des Collegii Carolini und den Directoren der Gymnasien ernennen werden, zusammengesetzt, auch mit einem Secretair, und dem erforderlichen Unterpersonal versehen werden, und ihren Sitz zu Braunschweig haben.

§. 3.

Die Commission soll Unserm Herzogl. Staatsministerium unmittelbar untergeordnet sein und von demselben mit der zur Besorgung ihrer Geschäfte erforderlichen Instruction versehen werden.

§. 4.

Unser Herzogl. Staatsministerium ist ermächtigt, nicht nur in einzelnen Fällen, wo das Bedürfniß es erfordert, der Commission noch andere, als die im §. 2 bezeichneten Examinatoren beizuordnen, sondern auch zu bestimmen, daß der Prüfung vor der Examinations-Commission auch solche Bewerber unterworfen werden, welche zunächst nur bei einer, den höhern Unterrichtsanstalten nicht durchaus beizuzählenden Schule eine Anstellung suchen.

§. 5.

Der §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 14. April 1814, die Verwaltung der kirchlichen und Schulangelegenheiten betreffend, wird, soweit derselbe mit den obigen Bestimmungen unvereinbar ist, hiemit aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 20. December 1837.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunschweig, den 29. December 1837.

(58.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

d. d. Braunschweig, den 23. Decbr. 1837.

Behufs Ausführung der mittelst der Höchsten Verordnung vom 20. d. M. publicirten Uebereinkunft A. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einer Seits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, sind von den Hohen contrahirenden Regierungen mehrere Separat-Artikel verabredet, wovon Wir, unter Autorisation des Herzogl. Staatsministeriums, die nachfolgenden:

Art. 3.

Der Ausgang unversteuerter Waaren oder solcher Gegenstände, für welche Hannoverscher, Oldenburgscher oder Braunschweigscher Seits eine Steuervergütung gewährt wird, aus dem Hannover-Braunschweigschen Vereinsgebiete in das Preußische resp. Kurhessische Vereinsgebiet wird nur über die in der Anlage A. aufgeführten Ausgangsämter und, von diesen ab, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Preußischen oder Kurhessischen Eingangsämtern nur auf denjenigen Wegen gestattet werden, welche hiezu als erlaubte Straßen bezeichnet worden sind und in die Zollstraße des Eingangsamtes einmünden.

Auf gleiche Weise werden unversteuerte oder solche Waaren, für deren Exportation Steuer- oder Zollvergütung gewährt wird, aus dem Preußischen und Kurhessischen Vereinsgebiete in das Hannoversche oder Braunschweigsche Vereinsgebiet nur auf den in der Anlage B. verzeichneten Zollstraßen in der Richtung nach den angegebenen Hannoverschen oder Braunschweigschen Eingangsämtern abgelassen werden.

Art. 4.

Willkührlicher Aufenthalt der Waarentransporte zwischen dem Ausgangsamte und der Grenze wird auch auf den in den Anlagen verzeichneten Zollstraßen nicht geduldet werden, vielmehr muß der Ausgang unverweilt geschehen, und es ist die Rückführung einmal zur Exportation declarirter Waaren unzulässig.

Art. 5.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich, durch die in ihren Gebieten belegenen Ausgangsämter Waaren zum Ausgange nur in solchen Mengen abfertigen zu lassen, welche die jedesmaligen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnisse des gegenüber liegenden Eingangsamtes nicht übersteigen.

Art. 6.

Damit die Anmeldung bei dem betreffenden Eingangsamte ohne Verzug herbeigeführt werde, sollen die aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden unversteuerten, oder zu einer Steuer- (Zoll-) Vergütung geeigneten Waaren durch Beamte des Staates, aus welchem sie ausgehen, nach erhaltener Ausgangsabfertigung, bis zu dem gegenüber liegenden Eingangsamte (auch Ansage- oder Anmeldeposten) resp. bis zu den Fährstellen an der Weser begleitet werden.

Art. 7.

Der zur Waare gehörende Begleitschein wird dem

begleitenden Beamten mitgegeben, welcher denſelben mit der Beſcheinigung des Eingangsamtes über die erfolgte Anmeldung verſehen, ſogleich dem Ausgangsamte zurückzubringen hat.

Art. 8.

Die Abfertigung eingehender Waaren findet bei den Grenzämtern nur Statt: in den Monaten Januar, Februar, October, November, December, von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, März, April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Die Ausgangsabfertigung, resp. die Ausbegleitung muß daher, wenn ſie am Tage der Anmeldung der Waaren beim Ausgangsamte nicht ſo zeitig erfolgen kann, daß dieſelben bei dem Eingangsamte innerhalb jener Stunden anlangen, bis auf den folgenden Tag ausgeſetzt werden.

Art. 10.

Unter ſolchen Niederlagen und Anſtalten, welche, ſofern ſie auf den Schleichhandel berechnet ſind, nach Artikel 2 der Uebereinkunft nicht geduldet werden ſollen, ſind auch unverhältnißmäßige Aufhäufungen von Waaren im freien Verkehr bis zur Entfernung einer Meile von den gegenſeitigen Vereinsgrenzen verſtanden, und derartige Niederlagen ſollen, nach dem Ermeſſen der obern Steuer- oder Zollbehörde, in ihrem Verkehr beſchränkt, und unter ſpicielle Controle und Reviſion geſtellt werden.

Art. 13.

So wie Preußiſcher, resp. Kurheſſiſcher Seits, hierdurch die Verpflichtung übernommen wird, Legitimations- oder Verſendungsſcheine zum Transport von Waaren des freien Verkehrs in das Hannoverſche oder Braunſchweigſche Gebiet nur für die Richtung nach dem Hannoverſchen oder Braunſchweigſchen Eingangsamte zu ertheilen, wird Hannover-Braunſchweigſcher Seits die Verpflichtung übernommen, für diejenigen Waaren des freien Verkehrs,

welche bei ihrem Transporte mit Paſſirſcheinen verſehen ſein müſſen, letztere, wenn die Waare die Grenze überſchreiten ſoll, nicht anders, als für die Richtung nach dem Preußiſchen, resp. Kurheſſiſchen Eingangsamte zu ertheilen.

hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Zugleich bemerken Wir, mit Bezug auf den vorſtehenden Separatart. 7, daß unter den daſelbſt erwähnten Begleitſcheinen auch die Exportationsſcheine über zur Ausführung angemeldete bonificationsfähige Gegenſtände verſtanden ſind, und daß daher die Steuervergütungen für in das Ausland exportirten Wein, inländiſchen Zucker, Taback, Branntwein und Bier, nur dann werden bewilligt werden, wenn, unter Beobachtung der ſonſtigen in den betreffenden Geſetzen vom **23.** April **1835** enthaltenen Vorſchriften, die über dergleichen exportirte Gegenſtände ertheilten Exportationsſcheine mit der Beſcheinigung des betreffenden Königl. Preußiſchen oder Kurheſſiſchen Zollamtes über den bei demſelben erfolgten Eingang der fraglichen Gegenſtände verſehen ſind.

Braunſchweig, den **23.** Decbr. **1837.**

Herzogl. Braunſchweig-Lüneb. Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

(A.)

Verzeichniß

derjenigen Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigschen Steuerämter, über welche allein unversteuerte Waaren und solche Gegenstände, für welche eine Steuerbonification gewährt wird, ausgehen dürfen.

№	Name des Ausgangsamts im Hannoverschen oder Braunschweigschen Gebiete.	Eigenschaft desselben	Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amts im Preußischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansagepostten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
1	Schnakenburg	G. St. A. 1.	Bömenzien	N. Z. A. 1.	
2	Lübbau	G. St. A. 2.	Salzwedel	H. Z. A.	
3	Wustrow	G. St. A. 1.	Salzwedel	H. Z. A.	ad 3. Wasserstraße auf der Jeetze, Begleitung bis über die Landesgrenze
4	Bergen	G. St. A. 1.	Salzwedel Bergener Std.	H. Z. A. Ans. Post.	
5	Brome	G. St. A. 2.	Steimcke	N. Z. A. 1.	
6	Ahnebeck	G. St. A. 2	Steimcke	N. Z. A. 1.	
7	Büstedt	G. St. A. 2.	Oebisfelde	N. Z. A. 1.	
8	Grasleben	G. St. A. 2.	Weferlingen	N. Z. A. 1.	
9	Helmstedt	G. St. A. 1.	Morsleben	H. Z. A.	
10	Schöning. oder Fährthurm	G. St A. 1.	Hötensleben	N. Z. A. 2.	
11	Hessen	G. St. A. 1.	Hessen Halberstadt	N. Z. A. 1. u. resp. Ans. Post. H. Z. A.	
12	Achim	G. St. A. 2.	Hornburg	N. Z. A. 1.	
13	Schladen	G. St. A. 2.	Hornburg	N. Z. A. 1.	
14	Altfelderkrug	G. St. A. 2	Abbenrode	N. Z. A. 1.	
15	Braunlage	G. St. A. 2	Braunlage	N. Z. A. 1.	
16	Rüxei	G. St. A. 2.	Tettenborn	N. Z. A. 1.	
17	Duderstadt Gerblingerode	G. St. A. 1. Anm. Post.	Teistungen	N. Z. A. 1.	
18	Bremcke	G. St. A. 2.	Heiligenstadt Bischhagen	H. Z. A. Ans. Post.	
19	Gr. Schnehen Friedland	G. St. A. 2. Anm. Post.	Witzenhausen Martzhausen	H. Z. A. Ans. Post.	
20	Hedemünden	G. St. A. 2.	Witzenhausen Gärtenbach	H. Z. A. Ans. Post.	

Digitized by Google

Nr.	Name des Ausgangsamts im Hannoverschen oder Braunschweigschen Gebiete.	Eigenschaft desselben.	Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes im Preußischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansageposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben	Bemerkungen.
21	Hemeln	G. St. A. 2.	Weckerhagen	N. Z. A. 1.	
22	Bodenfelde	G. St. A. 2.	Carlshafen Herstelle	H. Z. A. Anf. Post.	
23	Lauenförde	G. St. A. 2	Carlshafen Herstelle	H. Z. A. Anf. Post.	
24	Lauenförde	G. St. A. 2.	Beverungen	N. Z. A. 1.	
25	Brückfeld	G. St. A. 2	Horter	N. Z. A. 1.	
26	Holzminden	G. St. A. 1.	Stahle	N. Z. A. 2.	
27	Bramerloh	G. St. A. 2.	Petershagen	N. Z. A. 1.	
28	Diepenau	G. St. A. 2.	Rahden Wehe	N. Z. A. 1. Anf. Post.	
29	Wagenfeld Hann. Ströhen	G. St. A. 1. Anm. Post.	Rahden Preuß. Ströhen	N. Z. A. 1. Anf. Post.	
30	Lemforde	G. St. A. 2.	Haldem	N. Z. A. 1.	
31	Bomte	G. St. A. 2.	Sundern	N. Z. A. 1.	
32	Dahlinghausen	G. St. A. 2.	Oldendorf	N. Z. A. 1.	
33	Balgerbrück	G. St. A. 2.	Hückerkreuz	N. Z. A. 1.	
34	Kuingdorf	G. St. A. 2.	Borgholzhausen	N. Z. A. 1.	
35	Rotenfelde	G. St. A. 2.	Bockhorst	N. Z. A. 1.	
36	Glandorf	G. St. A. 2.	Telgte Lohburg	H. Z. A. Anf. Post.	
37	Glandorf	G. St. A. 2.	Warendorf Füchtorf	N. Z. A. 1. Anf. Post.	
38	Osnabrück Gaste	G. St. A. 1. Anm. Post.	Lotte	N. Z. A. 1.	
39	Natrup	G. St. A. 2.	Lengerich Schollbruch	N. Z. A. 1. Anf. Post.	
40	Schapen	G. St. A. 2	Hopsten	N. Z. A. 1.	
41	Hummeldorf	G. St. A. 2.	Rheine Vrieden	H. Z. A. Anf. Post.	Auf d. Ems, Begleitung bis üb. die Landesgrenze.
42	Ohne	G. St. A. 2.	Marhaven Rheine Haddrup	N. Z. A. 1. H. Z. A. Anf. Post.	
43	Torfbrücke	G. St. A. 2.	Osterbauerschaft	N. Z. A. 1.	

№	Name des Ausgangsamts im Hannoverschen oder Braunschweigschen Gebiete.	Eigenschaft desselben.	Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes im Preußischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansagepoſten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
44	Landwehrhagen	G. St. A. 2.	Caſſel	H. Z. A. resp. deſſen Anſ. Poſt.	
45	Münden	G. St. A. 1.	Caſſel	H. Z. A.	Waſſerſtraße a. d. Fulda.
46	Münden	G. St. A. 1.	Witzenhauſen	H. Z. A.	Waſſerſtraße a. d. Werra.
47	Lahde	G. St. A. 1.	Petershagen	N. Z. A. 1.	
48	Lahde	G. St. A. 2.	Minden	H. Z. A.	
49	Bückeburg (Anſagepoſten Clus.)	G. St. A. 2. Bückeburger	Minden (Anſagepoſten	H. Z. A. Preußiſche Clus.)	

(B.)

Verzeichniß

der an der Preußischen und Kurhessischen Grenze gegen Hannover und Braunschweig belegenen Preußischen und Kurhessischen Zollämter, über welche allein unversteuerte Waaren und solche Gegenstände, für welche eine Zoll- oder Steuerbonification gewährt wird, ausgehen dürfen.

Nr.	Name des Ausgangsamts in Preußen und Kurhessen.	Eigenschaft desselben	Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes im Hannoverschen oder Braunschweigschen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansagepostен amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben	Bemerkungen
	I. Zollämter, über welche unversteuerte Waaren und solche Gegenstände, für die eine Steuerbonification gewährt wird, ausgehen dürfen:				
1	Salzwedel	H. Z. A.	Bergen	G. St. A. 1.	
2	Salzwedel	H. Z. A.	Lübbau	G. St. A. 2.	
3	Salzwedel	H. Z. A.	Wustrow	G. St. A. 1	Wasserstraße auf der Jeetze Begleitung bis über die Landesgrenze
4	Morsleben	H. Z. A.	Helmstedt Ans. Post. v. Helmstedt	G. St. A 1.	
5	Halberstadt Hessen	H. Z. A. N. Z. A. 1	) . Hessen	G. St. A. 1.	
6	Abbenrode	N. Z. A. 1.	Altfelderkrug	G. St. A. 2.	
7	Braunlage	N. Z. A. 1.	Braunlage	G. St. A. 2.	
8	Teistungen	N. Z. A. 1.	Duderstadt Gerblingerode	G. St. A. 1. Ans. Post.	
9	Heiligenstadt	H. Z. A.	Bremcke	G. St. A. 2.	
10	Witzenhausen	H. Z. A.	Gr. Schnehen Friedland	G. St. A. 2. Ans. Post.	
11	Witzenhausen	H. Z. A.	Hedemünden	G. St. A. 2.	
12	Carlshafen	H. Z. A.	Lauenförde	G. St. A. 2.	
13	Petershagen	N. Z. A. 1.	Bramerloh	G. St. A. 2.	
14	Oldendorf	N. Z. A. 1.	Dahlinghausen	G. St. A. 2.	
15	Telgte	H. Z. A.	Glandorf Schwege	G. St. A. 2. Ans. Post.	
16	Rheine	H. Z. A.	Hummeldorf	G. St. A. 2.	Auf der Ems, Begleitung bis über die Landesgrenze
17	Rheine	H. Z. A.	Ohne	G. St. A. 2.	
18	Maxhafen	N. Z. A. 1.	Ohne	G. St. A. 2.	

№	Name des Ausgangsamts in Preußen und Kurheſſen	Eigenſchaft deſſelben	Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes im Hannoverſchen oder Braunſchweigſchen Gebiete, bis zu welchem oder deſſen Anſageposten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenſchaft deſſelben	Bemerkungen
19	Caſſel	H. Z. A. deſſ. Anſ. Poſt.	Landwehrhagen	G. St. A. 2.	
20	Caſſel	H. Z. A.	Münden	G. St. A. 1.	Waſſerſtraße auf d. Fulda
21	Witzenhauſen	H. Z. A.	Münden	G. St. A. 1.	auf d. Werra
22	Minden (Preuß. Clus)	H. Z. A.	Bückeburg (Bückeburger Clus)	G. St. A. 1.	

II. Außerdem ſind folgende Preußiſche Aemter ermächtigt, die Ausfuhr von Branntewein, für welchen Vergütung der Steuer in Anſpruch genommen wird, zu beſcheinigen

1	Hornburg	N. Z. A. 1.	Schladen	G. St. A. 2.	
2	Hornburg	N. Z. A. 1.	Achim	G. St. A. 2.	
3	Tettenborn	N. Z. A. 1.	Nürei	G. St. A. 2.	
4	Beverungen	N. Z. A. 1.	Lauenförde	G. St. A. 2.	
5	Höxter	N. Z. A. 1.	Brückfeld	G. St. A. 2.	
6	Höxter	N. Z. A. 1.	Holzminden	G. St. A. 1.	
7	Borgholzhauſ.	N. Z. A. 1.	Kuingdorf	G. St. A. 2.	
8	Bockhorſt	N. Z. A. 1.	Rotenfelde	G. St. A. 2.	
9	Warendorf	N. Z. A. 1.	Glandorf Schierloh	G. St. A. 2. Anſ. Poſt.	
10	Lotte	N. Z. A. 1.	Osnabrück Gaſte	G. St. A. 1. Anſ. Poſt.	

Digitized by Google

(59.) Bekanntmachung des Herzoglichen Steuer-Collegiums, die Versendungen inländischer Erzeugnisse aus dem Steuer-Vereins-Gebiete in die Länder des Zollvereins betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. December 1837.

In Gemäßheit des Art. 2. der Uebereinkunft E. vom 1. November d. J., zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einer Seits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, bringen Wir mittelst des nachstehenden Regulativs diejenigen Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß, welche zu beobachten sind, wenn bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten, der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird.

Zugleich machen Wir darauf aufmerksam, daß die in diesem Regulative zugestandenen Ausnahmen

a. von dem Nachweise des inländischen Ursprungs für die in dessen §. 3. aufgeführten Gegenstände, und

b. von der Verschlußpflichtigkeit für alle unter drei Pfund betragende Gegenstände (§. 7. des Regulativs).

im Falle von Mißbräuchen werden zurückgenommen werden.

Braunschweig, den 23. Decbr. 1837.

Herzogl. Braunschweig-Lüneb. Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Verbandes in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten.

---

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certifikate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waaren-Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in der Anlage zu der Uebereinkunft, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, vom 1. November 1837 aufgeführte Gegenstände:

sub 1. gewöhnliche Bäckerwaaren in Quantitäten unter sechs Pfund.

sub 2. frische Bärme oder Hefe.
» 6. Butter in Stücken.
» 14. Getreide.
» 20. Käse in Stücken. (Handkäse.)
» 21. Kleie.
» 26. rohes Leinengarn.
» 27. Packleinen, (Sackleinen) graues Segeltuch.
» 28. ungebleichte und ungefärbte Leinwand.
» 33. Oelkuchen.
» 36. hölzerne Reife (Faßbänder.)
» 37. Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, soweit der Transport zur Einfuhr in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar aus dem Königreiche Hannover oder dem Herzogthume Braunschweig zu Lande und ohne vorherigen Wasser-Transport in das Gebiet des Zollvereins übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsabgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transport zu Lande eines Ursprungs-Certifikats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in dem §. 3. angezogenen Verzeichnisse der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des Zollvereins versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungs-Ortes, oder der diesem Orte zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ur-

sprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die dem Maaßstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben.

b. Die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummer.

c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kathegorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwanige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.

d. Bei Versendungen durch Produzenten und Fabrikanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e. Die Angabe, über welches Grenzsteueramt im Königlich Hannoverschen oder Herzoglich Braunschweigschen Gebiete, und über welches Zollamt im Königlich Preußischen resp. Kurfürstlich Hessischen Gebiete der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Zollamt des Einganges in letzterem

Gebiete darf ein Nebenzollamt nur in dem Maaße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Nebenzollamt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangsabgabe zu erheben wäre. In wiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind: die Grenzsteuerämter I. und II. Klasse, die Hauptsteuerämter und die Nebensteuerämter, auch die Königlichen (Herzoglichen) Hütten und Faktoreien in Bezug auf ihre Hütten-Produkte und die Inspection der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg, so wie deren Faktorei in Braunschweig in Bezug auf das aus dieser Fabrik zu versendende Porzellan.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produkzion und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller, ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringen-

den Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speziellen Revision der abzusendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, wenn dieselben in bleiernen Gewichten, Kesseln, Kugeln ꝛc. oder in Käse (anderem als Handkäse) bestehen, die für diese Artikel erforderliche Licenz der obersten Steuer-Verwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugniß aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waare ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3. eines Ursprungs-Certifikats überhaupt nicht bedürfen. Auch bei Versendungen von Vieh findet eine amtliche Bezeichnung nicht statt. Es ist dasselbe jedoch nach Gattung, Art und Menge in dem Certifikate speziell zu verzeichnen. Alle übrigen Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, — sind vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5. gedachten Steuerämtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, sowie der Porzellanfabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certifikat in ein zu führendes Certifikat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr, nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikate zum Eingange in das Gebiet des Zollvereins über das bestimmte Eingangsamt abgelassen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat [event. mit der Licenz (§. 6.)] wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, soweit es die Zoll-Verfassung im Königreiche Preußen und im Kurfürstenthume Hessen gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Zollvereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede ſtehenden inländiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten aus Hannover, Oldenburg und Braunſchweig in das Königreich Preußen und die mit demſelben zollvereinten Staaten durch die fahrenden Poſten, iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certifikate gebunden. Die Verſendungen können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt ſeinen Sitz hat. — Nach geſchehener Reviſion wird die Waare, ſo weit es, gemäß §. 7., erforderlich iſt, unter Verſchluß geſetzt, und dann mit dem beſcheinigten und auf den Beſtimmungsort gerichteten Certifikat, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt befördert.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländischer Gegenstände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . binnen . . . Tagen über das . . . . Amt zu . . . auszuführen beabsichtigt, um sie über das . . . . Amt zu . . . . . an den . . . . . zu . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . . . . versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt, und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert;
c. die Gegenstände gehen (unter / ohne) Verschluss, und derselbe ist wie folgt angelegt.

(Name des Orts) den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Ursprungs-Zeugniß-Registers.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . . eingetroffen;
b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugniss übereinstimmend befunden;
c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff

der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert;

d. die Gegenstände gehen (unter / ohne) Verschluss, und derselbe ist vom . . . . Amte zu . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt, wie folgt:)

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in sofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum . . . ten . . . . 18 . . bei dem . . . . Amte zu . . . . . eintreffen.

(Ort) den . . ten . . . 18 . .

(L. S.) (Name des Amts.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

(60.) Bekanntmachung des Herzoglichen Steuer-Collegiums, die Zurückführung aus dem Zoll-Vereins-Gebiete zu den hiesigen Messen eingeführter Waaren in dasselbe durch die Käufer der Waaren betreffend.
D. D. Braunschweig, den 23. December 1837.

Demnach im Artikel 1 der, mittelst der Höchsten Verordnung vom 20. d. M. publicirten Uebereinkunft E., zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einer Seits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, festgesetzt worden,

daß die in den Staaten des Zollvereins bestehende Vergünstigung,

wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen,

dahin erweitert werden soll:

daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebiet desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen besonderen Verabredung vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden;

so werden diese Bedingungen und Förmlichkeiten zur Nach-

richt und Nachachtung eines Jeden, den es betrifft, im Nachstehenden öffentlich bekannt gemacht:

a) Zur Abfertigung der von den Käufern steuerfrei wieder einzuführenden Waaren wird während jeder Braunschweiger Messe eine aus Beamten der Zollvereinsstaaten gebildete Commission in Braunschweig zusammentreten.

b) Dieser Commission sind alle Waaren, für welche Seitens der Verkäufer die fragliche Erleichterung in Anspruch genommen wird, gleich nach der Ankunft in Braunschweig zur Revision auf den Grund der mitkommenden amtlichen Bezettelung und zur Anschreibung vorzuführen. Der Commission bleibt auch überlassen, den Umständen nach von den angemeldeten Waaren Proben zurück zu behalten.

c) Ueber die während der Messe stattfindenden Verkäufe solcher Waaren an Käufer aus den Staaten des Zollvereins werden von den Verkäufern Bescheinigungen (Certificate) in einer näher vorzuschreibenden Form ausgestellt, mit welchen die Waaren vor deren Abgange durch die Käufer der Commission vorzulegen sind, damit von letzterer die nöthige Prüfung vorgenommen, demnächst an die unter ihrer Aufsicht zu verpackenden Waaren der amtliche Verschluß (colliweise) gelegt, und über dieselben eine Legitimation zum steuerfreien Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet ertheilt werde.

d) Die Ausstellung von Certifikaten durch die Verkäufer (Lit. c.) ist nur dann zulässig, wenn das Rein-Gewicht der in einer Post verkauften Waaren die nachstehend bemerkten Beträge erreicht:

von Gegenständen, welche nach dem Vereins-Zolltarif pro Centn. belegt sind:

mit mehr als 30 ℛ . . . . . 1/16 Ctr. Preuß.
» » » 20 ℛ u. bis 30 ℛ einschl. 1/8 » »

mit mehr als 8 ℔ u. bis 20 ℔ einschl. 1/4 Ctr. Preuß.
» » » 2 » » » 8 » » 1/2 » »
» » » 1 » » » 2 » » 1 » »
» 1 ℔ oder weniger . . . . 2 » »

e) Nur solche Waaren können eine Abfertigung zur steuerfreien Wiedereinfuhr durch die Käufer erhalten, welche auf die in den Meßregulativen der Staaten des Zollvereins vorgeschriebene Art bezeichnet sind. Eine Bezeichnung der Waaren in Braunschweig findet jedoch nicht statt, sondern es bleibt Sache der Verkäufer, ihre Waaren schon im Absendungsorte einer so vollständigen Bezeichnung zu unterwerfen, wie erforderlich ist, um in Braunschweig eine Abfertigung zur steuerfreien Einbringung durch die Käufer zu erlangen.

f) Der steuerfreie Eingang socher Waaren in das Zollvereinsgebiet ist nur zulässig

1) über die Hauptzollämter Morsleben, Halberstadt, Heiligenstadt, Witzenhausen, Cassel und Minden, und
2) über die Neben-Zollämter 1ster Klasse, Debisfelde, Hessen (für die Straße nach Blankenburg), Hornburg, Braunlage, Tettenborn und Höxter,

über die unter Nr. 2 genannten Neben-Zollämter jedoch nur in solchen Waarenmengen, welche, wenn davon die Eingangs-Abgabe zu erheben wäre, über dieselben würden eingeführt werden können.

Wegen Ertheilung der Meß-Erlaubnißscheine und rücksichtlich der Behandlung der durch die Verkäufer von den Messen in Braunschweig zurückzuführenden Waaren wird es bei den Bestimmungen der jetzt bestehenden Meß-Regulative im Wesentlichen sein Bewenden behalten.

Braunschweig, den 23. December 1837.

Herzoglich Braunschweig-Lüneb. Steuer-Collegium.
v. Amsberg.

(61.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Veränderungen mit verschiedenen Steuer- und Zoll-Aemtern betreffend.

D. D. Braunschweig, den 23. December 1837.

Mit Bezug auf die, mittelst der Höchsten Verordnung vom 20. d. Monats zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Uebereinkunft C., wegen des Anschlusses mehrerer diesseitiger Landestheile an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, machen Wir hiermit bekannt, daß vom 1. Januar 1838 an

1. die jetzigen Steuerämter im Fürstenthume Blankenburg, im Stiftsamte Walkenried und im Dorfe Hessen, anfgehoben werden,
2. für den diesseitigen Steuerverein:
   in Braunlage ein Grenz-Steuer-Amt 2ter Classe, und
   in Hessen ein Grenz-Steuer-Amt 1ster Classe
   bestehen wird, und
3. für den Zollverein Preußens ꝛc.
   in Braunlage ein Neben-Zollamt 1ster Classe, mit der Befugniß: Begleitscheine auszustellen, resp. zu erledigen, auch bis 100 Thaler Eingangszoll für einen Waarentransport zu erheben, errichtet, auch das jetzt in Dardesheim bestehende Nebenzoll-Amt 1ster Classe nach Hessen verlegt und ermächtigt werden wird, auf das in Blankenburg zu errichtende Steuer-Amt Begleitscheine Nro. 11. auszustellen.

Braunschweig, den 23. Decbr. 1837.

Herzoglich Braunschweig-Lüneb. Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

(62.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Errichtung von Unter-Steuer-Aemtern zu Blankenburg, Hasselfelde und Calvörde betreffend.
D. D. Braunschweig, den 23. Decbr. 1837.

In Gemäßheit der, unterm 1. November d. J. zwischen Braunschweig und Preußen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse des Fürstenthums Blankenburg, des Stiftsamtes Walkenried, des Amtes Calvörde, des diesseitigen Antheils an dem Dorfe Pabstorf und des Dorfes Hessen, werden vom 1. Januar 1838 an in Blankenburg, Hasselfelde und Calvörde Unter-Steuer-Aemter bestehen, von denen das Steuer-Amt zu Blankenburg die Befugniß haben wird, Begleitscheine Nr. II. zu erledigen, die auf dasselbe von den Neben-Zollämtern zu Braunlage und Hessen ausgestellt werden mögten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Braunschweig, den 23. December 1837.

Herzoglich Braunschweig-Lüneb. Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

(63.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Befugnisse verschiedener Zollämter betreffend.
D. D. Braunschweig, den 23. December 1837.

In Beziehung auf die im Artikel 11 der Uebereinkunft E. vom 1. November d. J. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einer Seits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, enthaltene Verabredung wird

1. die Befugniß der Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse
   zu Debisfelde,
   » Hornburg,
   » Abbenrode und
   » Höxter,
   bis zur Erhebung von 100 Thaler Eingangs-Abgabe für einen Waarentransport ohne Unterschied der Waarengattung, für welche dieselbe entrichtet wird, erhöhet;
2. den Neben-Zoll-Aemtern 2ter Klasse
   zu Stahle und
   » Haldem,
   die Befugniß der Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse beigelegt;
3. dem Neben-Zoll-Amte 2ter Klasse zu Hötensleben die Befugniß zur Erhebung bis 20 Thaler Eingangszoll für einen Waarentransport, ohne Unterschied der Waare, ertheilt;
4. statt des bisherigen Amtes zu Aderstedt, — zu Kiebitzdamm ein Neben-Zoll-Amt 1ster Klasse, und
5. zu Lüttkemrisch, ferner zwischen Bömenzien und Salz-

wedel — etwa in Ziemendorf — auch zwischen Schmölau und Steimke, — etwa in Waddekath — ein Neben-Zollamt 2ter Klasse zugleich mit unbeschränkter Befugniß zur Erhebung des Eingangszolls für Vieh, errichtet; endlich wird

6. dem Zollamte zu Schmölau und dem zwischen Schmölau und Steimke zu errichtenden Neben-Zollamte 2ter Klasse die Befugniß ertheilt werden, das zu den Viehmärkten in Bergen an der Dumme gehende Vieh zum Durchgange über Dehrendorf und resp. zurück, gegen eine Controle-Abgabe von

   2 Sgr. für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh, und von

   1 Sgr. für jedes andere Stück Vieh

   abzufertigen.

welches Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Braunschweig, den 23. December 1837.

Herzoglich Braunschweig-Lüneb. Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google